Fur Isay

S 3 - 1

Gerstlacher

1158.

<3660062591001 7

<3660062591001 7

Bayer. Staatsbibliothek

Carl Friderich Gerstlachers,

Herzoglich Wirtemb. ord. Kanzleiadv.

juristische

Bibliothek,

worinnen

von denen neuesten juristischen und andern einem Juristen dienlichen Büchern und Schriften Nachricht gegeben wird.

Erster Band.

Nebst Registern.

Stutgart,
bei Johann Benedict Mezler,
1760.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Ich habe das Vergnügen, den ersten Band meiner juristischen Bibliothek darzulegen, mit dessen Vollendung es sich um zerschidener Ursachen willen etwas länger verzögert hat, als ich bei dem vor zweyen Jahren ge-

machten Anfange derselben hätte ver-
muten können. So mühsam mir dise
Arbeit bei meinen übrigen Geschäften
geworden; so angenehm und vergnüg-
lich ist mir dieselbe gleichwolen auch dar-
neben in mehr als einer Betrachtung
gewesen. Ja ich kan meinen Lesern
nicht verhalten, daß ich den daher ent-
springenden mannigfaltigen Nutzen erst
in währender Arbeit selbst mehr und
mehr habe einsehen lernen. Es ist nicht
eines Jedweden Sache, alle von Messe
zu Messe herauskommende neue Schrif-
ten sich anzuschaffen oder zu durchlesen.
Manchen wird durch ihre Amtsgeschäf-
te alle hiezu gehörige Zeit weggenom-
men,

men, wie denn wenige brauchbare und geschikte Rechtsgelehrte seyn werden, die sich viler übrigen Zeit erfreuen könten; manche werden durch andere Umstände verhindert. Solcherley Gelehrte nun, welche gewiß den mehresten Teil ausmachen, können es natürlicher Weise nicht als etwas überflüssiges ansehen, wenn ihnen der Innhalt aller oder doch der meisten in jedweder Messe herausgekommenen Schriften nicht zu kurz und nicht zu weitläuftig dargestellet wird, zumalen da wenigstens von Rechtswegen nur das nützlichste, beste und merkwürdigste jeder Schrift vor-

getragen und angezeiget werden solle. Man kan nicht sagen, daß die gelehrte Zeitungen disen Mangel ersetzen, teils weil die hierinnen enthaltene Recensionen gemeiniglich allzu kurz sind, teils weil doch alsdenn der Rechtsgelehrte dasjenige, was ihn angehet, nicht beisamen hat. Man bekommt demnach solchergestalten unvermerkt eine Ausführung allerhand nützlicher und auserlesener Materien, oder doch einen Fingerzeig, wo solche zu haben seie, in die Hände, welches zu erproben ich mich nur auf das Register dises ersten Bandes beruffen darf, woraus ein Jeder

den

Vorrede.

den Reichtum und die Mannigfaltigkeit derer in disen ersten vier Stüken abgehandelten Materien von selbsten ersehen kan. Man wird anbenebens mit allen jeztlebenden Rechtsgelehrten, ihren Schriften und Meinungen bekannt; man sihet, wie einige entstehen, andre vergehen, und noch andre sich einen immer grösseren Namen erwerben. Manchmalen erfähret man auch die Gründe und Absichten, die den Verfasser angetriben haben, disen oder jenes zu schreiben und zu behaupten, welches von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit seiner Meinung einen grossen Aufschluß

geben kan. Man lernet endlich auch die Veränderungen kennen, sowol welchen die Rechtswissenschaft in Ansehung des Geschmaks und der Art, womit sie behandelt wird, unterworfen ist, als auch welche die Rechte selbst in ihrer Anwendung mit dem Zeitwechsel leiden. Und so werde ich nicht irren, wenn ich behaupte, daß eine solche Bibliothek zugleich auch als eine beständig fortgehende Historie der Rechtswissenschaft angesehen werden könne.

Sotane Gründe nun werden mich, wie ich verhoffe, vor aller Welt recht-

fer-

fertigen, wenn ich hiemit erkläre, daß ich diſe Bibliothek, ſo lange mir nur möglich ſeyn wird, fortſetzen werde. Es kan ſeyn, und ich nehme es vor eine ganz richtige Sache an, daß vile geſchiktere Federn ſich diſer Arbeit hätten unterziehen können. Da es aber nun nicht geſchehen; ſo muß mir eben diſes um ſo mehr zur Entſchuldigung dienen, beſonders, da vor einiger Zeit durch den frühen Tod des Herrn Profeſſor Bachs zu Leipzig auch die unparteiiſche Critik über juriſtiſche Schriften in und auſſerhalb Teutſchland aufgehöret hat, wiewol ich ſchon in der Vorrede

Vorrede.

zu dem ersten Stüke erinnert habe, daß allenfalls auch deren Fortsetzung nicht im Wege gestanden wäre, weilen hier auf die Praxin, dorten hingegen auf die Theorie und Römische Altertümer das hauptsächlichste Augenmerk genommen worden. Dises hingegen muß ich nochmalen wiederholen, daß ich an keine gewise Zeit mich werde binden können, und statt dessen meine Leser bitten muß, sich mit der allgemeinen Versicherung zu begnügen, daß ich die Fortsetzung mit möglichster Aufmerksamkeit besorgen werde, wie denn zu dem ersten Stüke des zweyten Ban-

des

Vorrede.

des wirklich ein reicher Vorrath von schö-
nen teils gütigst eingeschikten teils an-
deren Schriften vorhanden ist. Nebstde-
me bin ich nicht nur bereit, allenfalls künf-
tig auch fremde Recensionen anzuneh-
men und einzurüken, sondern ich wer-
de auch schon erklärter massen besonders
dises mit Danke erkennen, wenn kleine
akademische Schriften, die ausserhalb
der Universität, da sie herauskommen,
selten oder doch späte zu haben sind, an
mich eingeschikt werden wollen. Uebri-
gens aber bitte ich den geneigten Leser,
mich mit seinem Beifalle noch weiters
zu beehren, und versichert zu seyn, daß

ich

ich solchen mehr und mehr zu verdienen mich äusserst bestreben werde.

Geschriben Stutgart den 5ten Nov. 1760.

Carl Friederich Gerstlachers,

Herzoglich Würtemb. Canzleyadvoc.

juristische

Bibliothek,

worinnen

von denen neuesten juristischen und andern einem Juristen dienlichen Büchern und Schriften Nachricht gegeben wird.

Erstes Stück.

Stutgart
bey Johann Benedict Metzler
1758.

Vorrede.

Es wird sich schwerlich jemand verwundern, wenn man ein juristisches Journal von dieser Art an das Licht tretten siehet. Der mannigfaltige Nuzen und die Annehmlichkeit eines solchen Werks müssen einem jeden vernünftigen Leser von selbst in die Augen fallen. Ich begehre mir aber auch keineswegs den Ruhm der Erfindung desselbigen anzumassen. Nein, eine schlechte und ungekünstelte Nachahmung eines andern ähnlichen Werks, das ist alles, was meine Leser erwarten können. Ich meyne die bekannte theologische Bibliothek des hochzuverehrenden Herrn Senior Kraften zu Danzig, welche nun zu einem seltenen Beyspiele seit dem Jahre 1742. ununterbrochen fortgehet. Denn da sich durch solche lange Zeit der allgemeine Ruhm und Beyfall dieser Schrift genugsam bewähret, und da ich selbst als ein Rechtsgelehrter mein besonderes Vergnügen daran gefunden; so bin ich schon vor einigen Jahren darauf gefallen, daß, wenn ich einen ähnlichen Versuch in der Rechts-

gelehrsamkeit wagen würde, solche Arbeit nicht minder die Gunst und den Beyfall der Leser sich würde versprechen können. Noch weiß ich von dem bisherigen Aufschube keinen andern Grund anzugeben, als daß ich besorget, meine gewöhnliche Amtsgeschäfte, denen ich die Lasten meiner Tage noch zur Zeit wiedmen muß, und welche allezeit vorgehen, würden darunter leiden, da freylich dem, der viel übernimmt, die Sonne nicht länger am Himmel stehet, als einem andern. Ohngeachtet nun eben diese Geschäfte indessen sich gar nicht vermindert, sondern vielmehr über dieselbe noch eine andre öffentliche und fast einen eigenen Mann erfordernde Arbeit hinzugekommen; so finde ich mich nun gleichwohl durch die Erfahrung dieses ersten Stücks überzeuget, daß, je mehrere Last auf uns ruhet, desto glücklicher unvermerkt die Arbeit von statten gehet.

Ich bin dahero entschlossen, die Nebenstunden, so ich gewinne, diesen Bemühungen so lange zu wiedmen, als mich etwa die Vorsehung, nach deren Winken sich meine Wege, Absichten und Unternehmungen noch so oder anders bestimmen können, nicht in solche Umstände setzet,

die mich daran nothwendig verhindern, oder auch, als es die Begierde der Leser verlangen wird. Ich habe mir selbst die Pflicht aufgelegt, alle Vierteljahre ein Stück von zehn bis 12. Bogen zu liefern, dergestalt, daß allemal vier Stücke einen Band geben, welchem sodenn die nöthige Register angehänget werden. Es wird nur auf den Leser ankommen, ob ich dieser Pflicht ein Genüge thun solle, und ich gebe hiemit das Wort, daß, wenn das Werk den Beyfall der Leser erhalten wird, je länger je weniger weder Mühe noch Kosten gesparet werden sollen, um dasselbe immer nüzlicher und angenehmer zu machen. Wollen hiernächst bekannte oder unbekannte Gönner und Freunde mich zuweilen mit ihren Beyträgen beehren; so werde ich dieselbe als ein Merkmaal ihrer Gewogenheit annehmen, und wenn ich sie meiner Absicht gemäß finde, nicht nur unverändert in diese Blätter einrücken, sondern auch, wie es mir jeder selbst an Hand geben wird, von meinen Aufsätzen unterscheiden.

Was die Einrichtung des Werks anbetrift; so will ich mich wohl in acht nehmen, von den näheren Umständen der-

selben voraus eine weitläuftige Beschreibung zu machen. Zeit, Gelegenheit, Lust und Kräfte sind es, von denen ich abhange, und die folglich alles bestimmen müssen. Es wird genug seyn, zu sagen, daß hier alle Schriften Plaz finden sollen, die sowohl unmittelbar zur Rechtsgelehrsamkeit gehören, als auch sonst einem Juristen nöthig und dienlich seyn können. In dieser Betrachtung werde ich auch diejenige Schriften nicht vorbeylassen, die z. Ex. in das Cameral- und Policeywesen einschlagen. Was aber insonderheit diejenige Bücher und Schriften betrift, die zur Rechtsgelahrtheit gehören, so wird es mir erlaubt seyn, derer, so man die practische nennet, ausführlicher zu erwähnen, als andrer, weil mich doch mein bisheriger Beruf verbunden, die practische Wissenschaften zu meinem Hauptaugenmerke zu erwählen. Ausserdeme werde ich mich bemühen, alle Schriften so neu anzuzeigen, als möglich seyn wird, und wenigstens ordentlicher Weise keine Schrift Plaz finden lassen, die über ein halbes Jahr bekannt ist.

Ich kann überhaupt nicht wohl einsehen, was man diesem meinem Vorhaben ent-

entgegen setzen könnte. Von den gelehrten Zeitungen, so wenig ich auch darwieder habe, ist hier ohnedem nichts zu gedenken. Denn da muß sich der Rechtsgelehrte gefallen lassen, unter denen mancherley Recensionen aus allen Gattungen der Wissenschaften mit Mühe heraus zu suchen, was vor ihn tauget. Ja er muß noch vergnügt seyn, wenn er endlich nur so glücklich ist, und etwas findet. Und daß ich es kurz sage, man müßte nie keine gelehrte Zeitung gesehen haben, wenn man nicht die grosse Ungleichheit zwischen gegenwärtigem Werke und jenen so fort erkennen und zugestehen wollte. Etwas anders hingegen möchte noch mehreren Schein haben, welches mich von gegenwärtiger Arbeit hätte abschrecken können. Ist denn, wird man fragen, die Rechtsgelehrsamkeit so verlassen, daß man noch gar nichts dergleichen aufweisen kann? Hat man nicht an der so genannten unparteyischen Critik über juristische Schriften in- und ausserhalb Deutschlands, die zu Leipzig im Jahre 1750. angefangen, und bisher fortgedauert, schon ein solches Journal? Sollte also wohl gegenwärtige Arbeit nicht unnöthig und überflüßig seyn? In der That kann ich nicht läugnen, daß

sich dieses Journal selbst aller vorzüglichen Achtung wehrt halte; und wer wollte sich auch beygehen lassen, etwas darwieder einzuwenden, da die Herren Verfasser Journalisten sind, und in der Vorrede zu dem ersten Stücke des ersten Bandes ein solches Bild eines guten Journalisten, entwerfen, daß auch die hochmüthigsten Scribenten vor ihnen erschrecken und erzittern sollten. Allein ohne zu erwähnen, daß dieses Werk besonders seit ein paar Jahren sehr langsam herauskommt, so wird ein jeder, der gegenwärtige Blätter damit vergleichen mag, Stof genug finden, sich auf jenen obigen Einwurf zu antworten. Denn wenn auch zwischen beyden sonst kein Unterschied wäre, als daß hier die practischen, dort hingegen die theoretischen Bücher und Schriften den Hauptgegenstand ausmachen; so würde dieser Unterschied allein wichtig genug seyn, einen jeden zu überzeugen, daß beyde Werke einander so gar nicht im Wege stehen, sondern vielmehr eines das andre befördert.

Menschenfurcht und Menschengefälligkeit müssen die Paßionen eines Journalisten nicht seyn. Ich werde demnach meine

ne Urtheile unpartheyisch, offenherzig, freymüthig entdecken. Ohne zureichenden Grund werde ich mit Vorsatze weder loben noch schelten. Ich werde keinen Ruhm darinnen suchen, grosse Meister zu schimpfen, ob ich gleich im geringsten nicht zweifle, daß manche ein Vergnügen daraus schöpfen würden, spitzige Urtheile zu lesen, ohne sich zu bekümmern, wenn dieselbe ihrem Verfasser Verachtung, Haß und Verfolgung zuziehen sollten. Spreu und Stoppeln hingegen als gute und brauchbare Waaren öffentlich feil zu bieten, wie würde das mit der Menschenliebe, welche erfordert, unsre Mitbürger vor Schaden zu warnen, übereinkommen? Stümper und andre, die so wenig Ehrerbietung vor die Welt haben, daß sie nachläßig arbeiten, verdienen ja wohl eine kleine Lection. Allein es hat damit nicht die Absicht, daß ich diese Gattung von Leuten abschrecken wollte. Ich sollte vielmehr allerdings keinen Anstand nehmen, sie im Ernst zu erinnern, daß sie noch weiter fortfahren, die Welt mit den Früchten ihrer Bemühungen zu erfreuen. Denn wie, wenn ich behauptete, daß, wo man die Sache im ganzen betrachtet, elende und mittelmäßige

Scribenten zum Besten der gelehrten Welt das Ihrige eben sowohl mit beytragen, als die scharfsinnigsten Schriften grosser und berühmter Gelehrten? Was hindert es, daß man hier nicht eben das gelten läßt, was Pope vom Menschen sagt:

Dans l'homme tel, qu'il est, ce, qui paroit un mal,
Est la source d'un bien dans l'ordre general.

In Staatssachen, und besonders in Streitigkeiten der Grossen, werde ich so bescheiden, so ehrerbietig, und so neutral seyn, wie es eine jede Privatperson unsers deutschen Vatterlandes seyn sollte. Ich bin viel zu gering, als daß der vernünftige Leser ein Urtheil von mir erwarten sollte. Ich bin gegen ein hohes Haupt, wie gegen das andre, von der tiefesten Ehrfurcht durchdrungen, und lebe, dem Höchsten sey Dank, in einem Lande, wo der Partheyengeist niemand als eine Pflicht und Schuldigkeit zugemuthet wird. Wer nicht einen besondern Beruf hat, in öffentlichen Angelegenheiten zu schreiben; der müßte sehr unvorsichtig seyn, wenn er sich in dieses gefährliche Feld wagen wollte. Wer

giebt Privatpersonen die Befugniß, sich einen Richterstuhl aufzurichten, und öffentlich das Urtheil zu fällen, das ist der Prinz, der Recht hat, und das ist der andre, der unrecht hat? Ich werde mich also bemühen, der Schriften, wobey Regenten und Fürsten interessiret sind, bloß nach ihrem Innhalte zu erwähnen. Ich werde die darinnen enthaltene Gründe, und überhaupt das merkwürdige daraus berühren. Ich werde sagen, was darinnen behauptet, wiedersprochen, oder bewiesen ist, und worinnen der Streit bestehet. Niemand aber wolle mir das so auslegen, als ob ich mich hiedurch ungebetten in die Sache einmengen, und jenem Unrecht, diesem Recht sprechen wollte. Doch das wird mich allein von allem Schein der Parteylichkeit befreyen, wenn ich jederzeit die beyderseitige Schriften anführen werde. Es scheinet mir z. Ex. zu Erhaltung meines Endzweks unumgänglich nöthig zu seyn, auch der neuesten Schriften zu erwähnen, die aus Gelegenheit des itzigen Krieges an das Licht tretten. Dessen ohngeachtet verabscheue ich diejenige ungezähmte Schriftsteller, die alle Ehrfurcht gegen gekrönte Häupter hintansetzen,

zen, und überall nichts als Bitterkeit, vergällte Vorwürfe und empfindliche Beschuldigungen zu Tage legen.

Endlich werde ich müssen geschehen lassen, daß mit eben der Freyheit, und Unparteylichkeit, die ich in Beurtheilung andrer Schriften gebrauche, ein jeder auch mich richten möge. Ferne, daß ich so eitel seyn sollte, wie man von jenem nicht unbekannten Rechtsgelehrten erzählet, daß er allezeit seinen Consultationen den Machtspruch vorgesetzet habe: Ego, qui nemini cedo, & qui a nemine doceri possum, &c. so erkenne ich mich aller Fehler, sowohl denen ein Autor überhaupt unterworfen ist, als auch die einem Journalisten eigen seyn können, ohne Bedenken vor fähig. Vielleicht werde ich in meinen Urtheilen irren; vielleicht werde ich zu kühn seyn; vielleicht werde ich den wahren Sinn der Verfasser nicht überall treffen, und wer weiß, was vielleicht sonst noch geschehen wird, das von meiner Menschlichkeit zeuget? Wie nöthig habe ich also nicht, die Gütigkeit meiner Leser um Gelindigkeit, um Nachsicht, um Vergebung zu bitten? Sollte ich mir wohl mit der angenehmen Hoffnung schmeichlen dürfen,

daß

daß man vor die Beschwerlichkeit der Arbeit so viel Bescheidenheit und Liebe gegen mich brauchen werde, die Fehler, wo sie anderst zu entschuldigen sind, zu übersehen, das zweydeutige auf der besten Seite zu betrachten, und also ein unschuldiges auf den allgemeinen Nutzen gerichtetes Vorhaben nicht im ersten Anfange gleich zu ersticken? Noch mehr! Sollte ich mir wohl ein besseres Schiksaal versprechen können, als womit die schöne Fabel von dem Buche und der Presse allen Schriftstellern ohne Unterschied drohet? Doch wie sollte ich das verlangen? Hier ist die Fabel.* Der Leser urtheile selbst:

At me premendo cur gemis, dixit liber
Prelum allocutus, ipse tacitus dum premor?
Reposuit prelum: non meam doleo vicem;
Sed quæ mala tibi incautus arcessis, gemo.
Frequens videlicet usus rerum jam diu
Me docuit, qualis expectanda sit libris
Fortuna; sicque habendum te fore auguror.
Sollicita primum curiositas levem

Aget

* P. Desbillon fabularum Æsopiarum libri quinque Vetusto genere, sed rebus novis. Edit. Lips. 1757.

Aget huc emtorum turbam: fors etiam tibi
Plurima politorum hominum insudabit manus;
At mox severis vel te destringet votis
Amara Critice, & vitia, quæ perspexerit,
In luce ponet irridenda publica;
Vel quod gravius est, cum te novitas deseret,
Ac desinet excitare lectores tuos,
Statim subibit ingravescens tædium,
Et sempiternæ sepeliendum te dabit
Oblivioni: tum dulces inertibus
Præbebis escas tineis, vel amicies piper.
Prelum hic quievit.

Was sagt aber das Buch?

— — At liber invicem gemens,
Lector, ait, *omen benevolus malum obruat!*

So will ich denn im Namen meiner Schrift mit eben diesen Worten beschliessen, und mich in die Liebe, und Gewogenheit des Lesers empfehlen. Stuttgardt den 10ten Jänner 1758.

Inn-

Innhalt.

I. Der Königsmörder in der Geschichte und dem peinlichen Processe Damiens.

II. Uhls erste Fortsetzung des Siegelischen corporis juris cambialis.

III. Gedanken von Einführung neuer Stimmen in dem Reichsfürstenrath bey Gelegenheit des wieder die Fürstl. Taxische Stimmführung vorgefallenen Wiederspruchs.

IV. Mosers Nebenstunden von teutschen Staatssachen. Vierter Theil.

V. Eben desselben Schwäbische Merkwürdigkeiten. Erster Band.

VI. Freyh. von Kramers Wetzlarische Nebenstunden. Siebender Theil.

VII. Scopps wohl instruirter Richter in peinlichen Fällen.

VIII. Von Justi Abhandlung von den Ehen, die an und vor sich selbst ungültig und nichtig sind.

IX. Habernikkelii elementa juris romani.

X. Meine Gedanken über die Ordnung der Pandecten.

XI. Beantwortung der so genannten unparteyischen Gedanken über die harte Vorwürfe, welche von denen königl. Preußischen Schriftstellern dem kaiserl. Reichshofrath neuerlich gemacht worden.

XII. Andre neue Bücher und Schriften.

1) De Wernher principia jurisprudentiæ formulariæ circa modum pronunciandi in processu civili & criminali.

2) Knorrii Observationes ad Heineccii Elementa juris civilis secundum ordinem institutionum.

3) Das

Innhalt.

3) Das Orakel eines Schweitzers, woraus man deutlich sehen kann, wer bey gegenwärtigem Kriege Nutzen oder Schaden ziehen wird.

4) Stille Betrachtungen eines Einsiedlers über die vorhabende Achtserklärung Ihro Majestät in Preussen, als Churf. von Brandenburg.

5) Fortgesezte Betrachtungen eines Einsiedlers über einige Umstände des gegenwärtigen Kriegs.

6) Pro memoria, welches der königl. Poln. und Churf. Sächsische Resident, Herr von Kauderbach, bey den Generalstaaten übergeben.

7) Freyes Urtheil über den gegenwärtigen Krieg.

XIII. Juristische Disputationes, Orationes und Programmata.

1) Kapff Diss. de regali marmoris jure.

2) Godofr. Dan. Hoffmanni florum sparsio in jus marmoris regale.

3) Brenning Disp. ad Celsum in leg. XCVIII. Dig. de Verb. signif.

4) Pauli Disp. utrum ii, qui sub tutela vivunt, hodie sui sint an alieni juris homines?

5) Westphal Disp. de effectu feloniæ vasalli quoad successores feudales legitimos innocentes.

6) Pütter Disp. de normis decidendi successionem familiarum illustrium controversam.

7) Ejusd. Progr. de normarum juris publici generalium difficultate.

8) De Selchow Orat. de jure imperatoris circa concessionem privilegiorum in territoriis statuum imperii.

XIV. Nachricht von künftig neu herauskommenden Schriften.

1. Der

I.

Der Königsmörder in dem Leben und der Geschichte Robert Franz Damiens aus den Originalacten und Verfahren bey seinem peinlichen Processe, wie solcher vor dem Hofgerichtsamte und dem Parlementsgerichte geführet worden, übersetzet. Hamburg und Leipzig, verlegts G. Chr. Grund und Ad. Heinr. Holle 1757. 296. Seiten in 8.

Robert Franz Damiens, so gering auch seine Person an sich war, und so wenig er das Andenken der Nachwelt verdienet, hat sich dennoch durch seine abscheuliche That, die er an der geheiligten Person Sr. Majestät des Königs von Frankreich begangen, so bekannt gemacht, daß man ihn nicht nur eine Zeitlang in allen öffentlichen Blättern gefunden, sondern auch nunmehro

nach seinem Tode ganze Bücher von ihm geschrieben werden. Zwar meldet der Vorbericht, welcher wie das ganze Buch aus dem Französischen übersetzet ist, wenn man sich vernünftiger Weise schmeichlen könnte, diese Unthat in die Vergessenheit zu begraben; so würde man sich wohl in acht genommen haben, daß man der Nachkommenschaft nicht die Beweise von einem Verbrechen erhalten hätte, wovor alle Franzosen und ganz Europa aus Abscheu gezittert. Allein da die verdrießlichste Wahrheiten eben so wohl zur Historie gehören, als die glorreichste Begebenheiten; so seye viel daran gelegen, daß man solche nur nach unverwerflichen Zeugnissen auf die Nachwelt bringe.

Der Verleger des Werks giebt uns hier eine genaue Nachricht von allem dem, was bey dem Processe des Damiens vorgegangen. Er liefert uns eine vollständige Sammlung von allen den Schriften, Verfahren, Aufsätzen und Anordnungen, die bey Abfassung des Urtheils gedienet haben. Und man hat Ursache die sämtliche Nachrichten vor zuverläßig zu halten, weil der Verleger solche von dem Herrn le Bretton, Criminalgerichtsschreiber bey dem Parlemente selbst bekommen zu haben meldet.

Auf den schon angeführten Vorbericht kommt eine kurzgefaßte historische Anzeige von den Lebensumständen, von dem lezten Verbrechen und von der Hinrichtung des Missethäters.

S. 7 Robert Franz Damiens ist in einem kleinen Dorfe,

Dorfe, Namens la Tieuloy, das in den Kirchensprengel Arras gehöret, den 9ten Jänner 1715. gebohren, verheyrathete sich zu Anfang des Jahres 1739. und zeugte aus dieser Ehe zwey Kinder. Seine Unbeständigkeit und heftige Gemüthsart verursachte nach diesem in seinen Herrndiensten häufige Veränderungen. Er hielt wenig Gesellschaft mit seinen Kameraden, war voller Eitelkeit, und suchte sich gern hervorzuthun. Er redete beständig für sich und mit sich selbsten alleine, war hartnäckig, deme zu folgen, was er sich vorgenommen, kühn es zur Ausführung zu bringen, unverschämt und ein Lügner. Den 4ten July 1756. begab er sich unter dem Namen Flamand als Bedienter zu dem Herrn Johann Michel, einem Handelsmann von Petersburg, welcher sich damals zu Paris aufhielte, in Diensten, dem er gleich den 6ten darauf 240. Louis d'or zu entwenden sich die Freyheit nahm, und alsdenn sogleich mit der Post von Paris abgieng. Er besuchte hierauf seine Anverwandten, machte sich groß mit dem gestohlnen Gelde, und lebte dabey in beständiger Angst. Den 31sten des Christmonats langte er wiederum zu Paris an, gieng darauf den 4ten Jänner 1757. nach Versailles, und beschwerte sich denselben Abend in der Herberge, man könnte in dem verfluchten Versailles die Sachen nicht zu Ende bringen. Mittwoch den 5ten, als der König in die Caroffe steigen wollte, stürzete Damiens mitten unter die Hofleute durch die Reihe der Leibwachten,

S. 10 11 12 13 14 21 26 28

und der hundert Schweitzer hindurch, und stieß den König mit einem Messer, welches in Gestalt eines Federmessers gemacht war, in die rechte Seite um die Gegend der wahren fünften Rippe. Der König fühlete, daß er gestossen war, und sagte: Man hat mir einen grausamen Fauststoß gegeben. Als er aber hierauf die Hand unter der Weste blutig wieder hervorzog, so rief er gegen die Umstehende, er wäre verwundet. In eben dem Augenblicke, da er den Damiens wahrnahm, der seinen Hut auf dem Kopfe hatte, sagte er: das ist der Mensch, der mich gestossen hat, man halte ihn an, und thue ihm nichts
S. böses. Damiens wurde hierauf so gleich fest
29 gesetzet, und sagte auf die Fragen, die man an
30 ihn that, zu zwey bis dreymal, man nehme den Herrn Dauphin in Acht, der Herr Dauphin gehe den Tag nicht aus. Den 6ten bis zum 14ten wurde Damiens nebst einer ziemlichen Anzahl Zeugen abgehört, und zugleich nahm man verschiedene Personen beym
31 Kopfe. Den 15ten ertheilte der König offene Briefe, um die Vornehmung des Processes bey der grossen Kammer des Parlementes zu befehlen, wobey er das in dem Hofgerichtsamte geschehene Verfahren für rechtsgültig erklärte. Den 17ten wurden die offene Briefe in die grosse Kammer gebracht, wo sie an eben dem Tage in die Register eingetragen wurden;
32 und durch den Einschreibungsbefehl, (arret d'enregistrement) wurde die Einrichtung

des

des Processes etlichen Räthen, als Referenten übergeben. Worauf er den 18ten unter guter Begleitung in das Parlementsgefängniß, oder die Conciergerie gebracht wurde. Man trug allda eine unglaubliche Sorgfalt vor die Gesundheit des armen Sünders. Das Essen wurde ihm nach der von den Aerzten vorgeschriebenen Ordnung zugerichtet, und was er essen sollte, wurde erstlich von einem Wundarzte gekostet. Herr Boyer, ein Arzt, und Herr Joubert, ein Wundarzt, besuchten ihn dreymal des Tages, und statteten alle Morgen dem Herrn Oberpräsidenten Bericht ab, wie er sich befände. Nachdeme die Herren Commissarien mit der Einrichtung des Processes weit gekommen waren, so gab man denen Prinzen und Pairs, wie auch denen vier Requetmeistern, Titularpräsidenten und Räthen, die in der grossen Kammer einen Sitz haben, von allem bisherigen Verfahren Rechenschaft, und es wurde alles ganz vorgelesen. Endlich wurden nach verschiedenen Sessionen, Confrontationen und Vernehmungen die sämtliche Verfahren dem Herrn Generalprocurator mitgetheilet, welcher hierauf seine Definitivschlüsse versiegelt übergab. Man las alsdenn drey Tage nacheinander in Gegenwart aller Richter wiederum die gesammte Schriften und Verfahren, und den 26sten März eröfnete man die Schlüsse. In dem zweyten Theile derselben schlos der Herr Generalprocurator wieder Damiens auf eben die

S. 36
37
38
46

S. Strafen, wozu Ravaillac war verdammet
47 worden, vorher sollte Damiens auf die peinliche Frage gebracht, der Ausspruch wegen der andern Angeklagten aber bis nach der Hinrichtung aufgeschoben werden. Man hatte inzwischen grosse Berathschlagungen angestellet, was vor einer Art von Marter man sich bedienen wollte, und das einmüthige Gutachten der Aerzte und Wundärzte des Königs gieng dahin, unter allen Arten der Marter wäre diejenige am wenigsten gefährlich vor das Leben, welcher man sich gemeiniglich bey dem Parlemente bedienet, und die unter dem Namen der spanischen Stiefel, (la question de Brodequins) bekannt ist.

48 Endlich erschien Damiens den 26sten März vor allen seinen Richtern, auf der Sellete oder dem Richtstühlchen. Er wurde bey dem Anblicke dieser erleuchten Versammlung nicht bestürzt, er sah jeden steif an, erkannte und nannte viele von seinen Richtern, behielt eine sonderbare Gegenwart des Geistes, und erlaubete sich zuweilen gar einige Scherzreden.
49 Abends um sieben Uhr erfolgte das Urtheil. Den 28sten früh um 7. Uhr ließ man ihn in die Marterkammer gehen. Der Gerichtsschreiber las ihm allda sein Urtheil vor. Er hörete es aufmerksam und unerschrocken an,
50 und sagte, da er aufstund, das wird ein schwerer Tag seyn. Er wurde hierauf noch anderthalb Stunden vernommen, und alsdenn fieng man an, die Beine des Verur-

theil-

theilten in die spanische Stiefeln zu legen, und die Schnüre wurden mit der äussersten Schärfe zugezogen. Beynahe eine halbe Stunde darnach legte man den ersten Keil an. Man hatte diese Zwischenzeit angewandt, die erste Betäubung vorbeygehen zu lassen, welche das Schnüren ordentlicher Weise verursachet, damit die Empfindlichkeit vollkommen wäre. Während dieser Zeit wiederhohlte man ihm die Fragstücke, vornehmlich die wegen seiner Mitschuldigen. S. 51
Es vergieng eine Viertelstunde zwischen der Anlegung eines jeden Keiles, und nachdem er zwo und eine Viertelstunde unter der Marter gewesen war, so meldeten der Arzt und Wundarzt, man könnte ihn nicht länger darunter lassen, ohne Furcht, daß ihm etwas zustossen würde. Deme zu folge wurde er loßgeschnüret, und auf die Matratze geleget, wo er nach angehörter Vorlesung der Registratur von dem Verfahren und seinen Antworten bey solchen beharrete. Er blieb hierauf unter den Händen der Geistlichen bis Mittags nach 3. Uhr, und wurde alsdenn zuerst zu U. 53
L. F. geführet, wo er auf die in dem Urtheile vorgeschriebene Weise Abbitte that. Als 54
er auf dem Platze, la Greve, ankam, verlangte er mit den Herrn Commissarien zu reden, welche ihn auf dem Rathhause nochmalen vernahmen. Hierauf wurde Damiens wieder auf den Greveplatz geführet. Er wartete ziemlich lange bey der Blutbühne, weil der Scharfrichter nicht dafür gesorget hatte, daß alles

dasjenige gleich fertig wäre, was zur Vollstreckung des Urtheiles dienen sollte. Er ist auch deßwegen mit vielen Tagen Gefängniß bestra-
S. fet worden. Als Damiens ausgekleidet war;
55 so bemerkete man, daß er alle seine Glieder aufmerksam betrachtete, und die Menge des Volkes steif ansahe. Gegen 5. Uhr wurde er auf die Bühne gebracht. Die erste Strafe, die er ausstund, war, daß ihm die rechte Hand mit einem Schwefelfeuer verbrannt wurde. Der Schmerz trieb ihm ein gräßliches Geschrey aus. Einen Augenblick darnach hob er den Kopf auf, und sahe ohne einige Entrüstung ziemlich lange seine Hand an. Auf diese erste Strafe folgete das Zwicken mit glühenden Zangen an den Armen, Schenkeln und Brüsten, darauf goß man auf jede Wunde, ausser denen an den Brüsten, Oel, geschmolzen Bley und Harz. Bey jedem Schmerz hörete man ihn brüllen. Allein dieses war sogleich wiederum vorbey.
Endlich schritt man zum Binden der Aerme,
56 Beine und Schenkel, um das Zerreissen zu bewirken. Dieses pressete dem Leidenden neues Schreyen aus, hinderte ihn aber nicht, sich mit einer sonderbaren Neugier zu betrachten. Das Anziehen wurde lange Zeit unter greulichem Geschrey des Leidenden wiederholet. Ohngeachtet der Anstrengung der Pferde, welche jung und muthig waren, wollte doch nichts die Losreissung ankündigen. Man zerschnitt zulezt an den Gelenken der Aerme und Schenkel die Spannadern. Nach manchem Rucke

sahe

sahe man einen Schenkel und einen Arm abreissen. Damiens sahe auch noch diese schmerzhafte Absonderung an, und starb nicht eher, als bey Abreissung des lezten Arms. Der Rumpf und die zerstükte Glieder wurden alsdenn zu Aschen verbrannt.

Es hat also Damiens die Ehre, von sich reden zu machen, als warum es ihm bey seinem hochmüthigen, mißvergnügten und melancholischen Temperament allem Ansehen nach zu thun gewesen, theuer genug gebüsset.

Den andern Morgen um 9. Uhr versammleten sich alle Richter wieder in der grossen Kammer, und der Gerichtsschreiber las die Registratur von der Marter und Hinrichtung.

Nachdeme hierauf die neue Schlüsse des Generalprocurators wegen Damiens Familie verlesen worden; so erfolgte ein Spruch hierüber. Kraft dessen mußten der Vatter, die Frau und Töchter bey Lebensstrafe das Königreich auf ewig verlassen. Den Brüdern und Schwestern wurde aufgeleget, ihren Namen zu verändern. Und das Haus, worinnen Damiens gebohren war, sollte niedergerissen werden. Guerinays Saint Julien, und die Frau Mace, die man anfangs vor Mitschuldige gehalten, wurden von der Anklage frey gesprochen. Ueber Gautier hingegen wurde nach langen Untersuchungen den 23sten April beschlossen, sich noch ein Jahr lang weiter zu erkundigen, und ihn unterdessen gefangen zu halten. S. 58

S. 59–166

Hierauf folgen die Schriften selbst, die zur Einrichtung des Processes dienen. Zuerst siehet man eine Sammlung der von dem Prinzen von Croy, Commendanten in Artois bey seiner Ankunft zu Arras eingezogenen Erkundigungen wegen Damiens samt ein paar Zusätzen, woraus zu ersehen, daß Damiens in seiner Jugend schon ein böser Bube gewesen, daß ihn sein Vatter zur Strafe zuweilen an den Beinen aufhängen müssen, daß man ihn in seiner Familie nur Robert, den Teufel, genennet, daß er in den Händeln der Geistlichkeit und des Parlements es mit lezteren gehalten, und z. E. sich verlauten lassen, wenn der König ein gutes Werk thun wollte, so sollte er befehlen, einige Geistliche aufzuhängen, um die übrigen zum Stillschweigen zu bringen, und dergleichen.

Nach diesem kommen die Originalschriften, und Verfahren bey dem Processe, welcher dem Damiens so wohl in dem Hofgerichtsamte als in dem Parlementsgerichte gemacht worden. Diese theilen sich in die Vernehmungen des Damiens, in die Decrete derjenigen, die zu Untersuchung des Verbrechens gesetzet waren, in die Schriften des Procurators, welcher die Stelle des Anklägers vertrat, in die Zeugenaussagen, und in die Registraturen von der Einschreibung dererjenigen, die in das Gefängniß gebracht worden. Man findet hier eine wunderbare Vermischung des Inquisitions- und Anklageprocesses. Insonderheit

derheit wird dieses einem jeden sonderbar vorkommen, daß dem armen Sünder, der doch seinen Ankläger gehabt, nicht auch sein Vertheidiger zugegeben worden. Bey uns in Deutschland ist dieses gerade umgekehrt. Wo ein Ankläger ist, da muß allezeit jemand seyn, der den Angeklagten vertheidige. Hingegen kann es wohl in Inquisitionsprocessen, wo kein Ankläger ist, zuweilen geschehen, daß einem armen Sünder jemand zur Vertheidigung zugeordnet werde. Die Leser werden begierig seyn, von einer jeden Art der bemerkten Schriften eine Probe zu sehen. Wir fangen daher gleich mit der ersten Vernehmung des Damiens an. Der Eingang derselben ist dieser:

Den 5ten des Jänners 1757. Im Jahre 1757. den 5ten des Jänners, um halb sieben Uhr Nachmittages haben wir Anna Leclerc du Brillet, Ecuyer, Rath des Königes, Generallieutenant der Civil- Criminal- und Policeysachen in dem Hofgerichtsamte des Königes und der grossen Prevote Frankreichs, auf die uns gegebene Nachricht, daß der König verwundet wäre, und daß der Mörder von der Leibwacht Seiner Majestät angehalten, und in den Wachtsaal geführet worden, uns auf der Stelle dahin verfüget, wo wir nach unserer Ankunft daselbst, unter andern den Herrn Kanzler, den Herrn Siegelbewahrer, und den Herrn Rouille, Minister der ausländischen Angelegenheiten, gefunden, welche einen Menschen ausfrageten, wovon man uns sagete, daß S. 166

er

er derjenige sey, der den König verwundet hätte. Als wir darauf dem Herrn Kanzler und besagtem Herrn Siegelbewahrer vorgestellet, wir kämen her, unser Amt zu verrichten: so ersuchten wir sie daher, zu befehlen, daß uns besagter Mensch zu dem Ende zugestellet würde, damit er unter einer guten und sichern Wache in unsere Gefängnisse könnte gebracht werden; welches auch von meinem besagten Herrn Kanzler und von meinem besagten Herrn Siegelbewahrer befohlen worden. Dem zu Folge, ist uns dieser Mensch den Augenblick zugestellet worden, und wir haben dem Herrn Fleury, Gefreyten bey der Wache des Probstengerichtes aufgetragen, ihn in unsere Gefängnisse dieser Stadt zu bringen; welches auch geschehen ist, und er dabey von vielen Officieren und von vielen von der Leibwacht Seiner Majestät begleitet worden. Und nachdem er mit gedachtem Menschen in der Criminalstube des besagten Hofgerichts-Amtes des Königes angelanget ist: so haben wir oben genannter und unterzeichneter Richter, mit Beystande des Procurators bey diesem Gerichte, Joseph Emmanuel Yvon, den wir zum Gerichtschreiber in diesem Stücke wegen Abwesenheit unsers ordentlichen Gerichtsschreibers bestellet haben, nachdem wir den in solchem Falle erforderlichen Eid von ihm abgenommen, und erhalten haben, uns sogleich in die besagte Criminalstube begeben, und besagten Menschen von hoher Statur, hellcastanienbraune Haare tragend, mit einem grauen engli-

englischen Droguetkleide, einer Weste von Bettelsammte, rothen Tuchhosen, einem unbesetzten Hute, mit Numer 1 in dem Kopfboden gezeichnet, bekleidet gefunden, zu dessen Vernehmung wir so, wie folget, geschritten sind, nachdem wir von ihm einen Eid abgenommen, uns die Wahrheit zu sagen; und ihm gemeldet haben, er werde durch ein Obergericht gerichtet werden, damit er sich auf kein Appelliren verlassen dürfte.

Darauf kommen die Fragen, die an Damiens gethan worden, samt seinen Antworten; S. 168

Der Beschluß dieser ersten Vernehmung aber lautet also: Nachdem ihm seine hier oben 178
stehende Vernehmung und andere Stücke wieder vorgelesen worden: so hat er gesaget, es enthalte solches die Wahrheit, und ist dabey beharret, und hat nebst uns und unserm Gerichtsschreiber unterzeichnet; unten zu Ende dieser Schrift so unterzeichnet: F. Damiens, le Clerc du Brillet, und Yvon, mit einem Zuge.

Auf diese erste Vernehmung ist noch an eben dem Tage folgendes Decret abgefasset worden:

Es werde dem Procurator des Königs zu Versailles mitgetheilet, den besagten Tag und das Jahr, wie oben. Unterzeichnet: le Clerc du Brillet.

Der Procurator reichte gleich den folgenden Tag darauf nachstehende Klage ein:

Klage den 6ten des Jänners 1757. Dem 179
Herrn Generallieutenante der Civil- Criminal-

nal- und Policeysachen in dem Hofgerichts-amte des Königes und der grossen Prevote Frankreichs, stellet der Procurator des Königes vor, wie er vernommen habe, daß ein Mensch an die Person des Königes, in dem Augenblicke Hand geleget, da Se. Majestät in die Kutsche steigen wollen; daß dieser Mensch dem Könige einen Stich in die rechte Seite mit einem Messer oder Federmesser gegeben; daß eine That von solcher Art allen Fleiß und alle genaue Sorgfalt seines Amtes erfordere. Dieser Ursachen wegen verlanget der Procurator des Königes, daß ihm eine Urkunde von seiner Klage wegen obiger Sachen gegeben, und daß auf sein Ansuchen wider die Urheber, Mitgenossen und Anhänger, Umstände und alles, was dazu gehöret, Untersuchung angestellet werde, damit nach geschehener und ihm mitgetheilter Untersuchung erfordert werde, was Rechtens seyn wird. Unterzeichnet, Maller, Procurator des Königes.

Darauf wurde wiederum noch denselben Tag folgendes Decret ertheilet:

Urkunde von der Klage, erlaubt wegen der darinnen enthaltenen Sachen, Umstände und alles dessen, was dazu gehöret, zu untersuchen. Zu Versailles, bey Anwesenheit des Königes daselbst den 6ten des Jänners, 1757. Unterzeichnet, le Clerc du Brillet, Generallieutenant.

Die Registratur von der Einschreibung des Damiens kann ich hier nicht vorbey lassen.

Im

Im Jahre 1757. den 6ten Tag des Jän- S.
ners, Kraft eines von dem Herrn General- 280
lieutenante des Hofgerichtsamtes des Königes
an diesem Tage ausgefertigten und unterzeich-
neten Festsetzungsbefehles; und auf Ansuchen
des Herrn Stephan Mallet, Ecuyer, königli-
chen Rathes und Procurators bey dem Hofge-
richtsamte, wohnhaft zu Versailles in der
Pfarrstrasse der Pfarre zu U. L. F. wo er seine
Wohnung gewählet, habe ich unterzeichneter
Mathurin Edme Guillot, ordentlicher Audienz-
thürsteher des Königes bey seinem Hofgerichts-
amte, wohnhaft zu Versailles in der neuen
Strasse und dem Kirchspiele U. L. F. mich in
die königlichen Gefängnisse dieser Stadt bege-
ben, wo ich mir, als ich da gewesen, von dem
Kerkermeister, Anton Hennequart, das Regi-
ster der Gefangenenverzeichnisse vorweisen lassen,
worein ich den genannten Robert Franz Da-
miens, den ich in besagten Gefängnissen gefun-
den, eingeschrieben und empfohlen habe, damit
besagter Damiens persönlich vor Gericht erschei-
nen, und auf alle Fragen und von dem Herrn
Procurator des Königes gefaßten Schlüsse und
was ihm nachher noch einfallen wird, antwor-
ten könne; und damit besagter Damiens dessen
nicht unwissend sey, so habe ich ihm Abschrift
von besagter Einschreibung in das Gefangenen-
verzeichniß gelassen, mit ihm in Person geredet,
da ich ihn in seinem Bette gefunden, worinnen
er wegen der Beschwerlichkeit seiner Wunden
gehalten wird. Unterzeichner, Guillot, mit
einem Zuge.

So

So oft nun nach diesem etwas weiters zu den Acten kam; so wurde solches allezeit mittelst eines Decrets dem Generalprocurator des Königs, als Ankläger des Damiens, mitgetheilet, welcher darauf sein Verlangen von dem, was geschehen sollte, schriftlich anzeigte.

Bey den Zeugenaussagen ist vornehmlich dreyerley zu bemerken, der Eingang, die Aussage selbst, und der Beschluß. Der Eingang und der Beschluß enthalten muter allgemeine Dinge, und geben ein Beyspiel, daß der französische Proceß so gut, als der Deutsche, seinen gewissen Gang habe, der zuweilen in einzelnen Fällen etwas artig herauskommen kann. Es wird z. E. in dem Eingange allezeit gemeldet, daß Zeuge weder ein Anverwandter, Freund, Diener, noch Hausgenosse der Partheyen seye. Und dieses ist so allgemein, daß auch der Herzog von Richelieu mit diesen Fragen nicht verschonet worden. Wir wollen eine Probe einer solchen Zeugenaussage mittheilen, wovon man auf alle andere wird schliessen können. Z. E.

S. 181 Erster Zeuge. Ist erschienen Peter Carl Selim, Unterlakey des Königes, wohnhaft zu Versailles in der Dauphinenstrasse, sieben und fünfzig Jahre alt, gefordert durch Guillots, Thürstehers bey diesem Gerichte, Vorladung unter dem heutigen Dato, wovon er uns die Abschrift vorgewiesen; und nach von ihm abgelegten Eide uns wegen der in der Klage des Procurators des Königes bey diesem Gerichte

unter

unter dem heutigen Dato enthaltenen Sachen, welche ihm vorgelesen worden, die Wahrheit zu sagen; und nachdem er uns gemeldet hat, er sey weder Anverwandter, Freund, Diener noch Hausgenosse der Partheyen:

Saget aus, = = = und das sey alles, saget er, was er wisse.

Nachdem ihm seine Aussage wieder vorgelesen; so hat er gesaget, solche enthalte die Wahrheit, er ist dabey beharret, und hat unterzeichnet; er hat nichts dafür gefordert. Auf dem Originale der gegenwärtigen Schrift so unterzeichnet, de Hedouville, le Clerc du Brillet, und Duvoigne mit einem Zuge. S. 186

Das ganze Buch ist angenehm zu lesen, und die Uebersetzung ist recht wohl gerathen. Wie es scheinet, so haben wir noch mehrere Bände zu erwarten.

II.

Johann Ludwig Uhls, D. Königl. Preußischen, Brandenb. Onolzbachischen Raths, des Staats- Recht ordentlichen Lehrers zu Frankfurt an der Oder, der dasigen Juristenfacultät ordentlichen Beysitzers, und dermaligen Decani, der Universität Archivarii, wie auch der Jenaischen Lateinischen Gesellschaft Ehren, Mitgliedes erste Fortsetzung des *Corporis juris cambialis*, oder der vollstän-

digen Sammlung der allerneuesten Wechsel- und Handels-Gerichtsordnungen, welche der weiland hochberühmte Herr Professor Siegel zu Leipzig ehedem in zweyen Theilen in öffentlichen Druck gegeben, Leipzig in Verlag Joh. Sam. Heinsii sel. Erben, 1757. 120. Seiten in Fol.

Denen Kennern des Wechselrechts kann es nicht unbekannt seyn, daß der ehmalige Herr Professor, Joh. Gottlieb Siegel zu Leipzig, schon im Jahr 1742. ein Corpus juris cambialis in zweyen Theilen ans Licht tretten lassen, wovon der erste die Wechselordnungen, und andre dahin gehörige Mandate, Verordnungen, und Rescripte, der andre hingegen eine beträchtliche Anzahl Parere über unterschiedene in dem Wechsel-Negotio vorgefallene Casus in sich begreift. Herr Professor Siegel hat damalen gleich nicht schlechterdings zu behaupten sich getrauet, daß ausser denen Wechselordnungen, welche er in diesem seinem corpore juris cambialis angeführet, in Europa keine weiter vorhanden seye. Ja es hat Herr Weidlich (*) bemerket, daß er nachgehends selbst den dritten Theil herausgeben wollen, welches aber, ohn-

(*) In dem zweyten Theil der Geschichte der jeztlebenden Rechtsgelehrten unter dem Worte: Siegel (Johann Gottlieb) S. 513.

ohngeachtet der Verleger im Jahr 1746. sogar Pränumeration darauf angenommen habe, nicht zum Stande gekommen seye. Nunmehro hingegen übergiebt uns Herr Professor Uhle, der sich der Welt auch schon durch mehrere Schriften beliebt gemacht, die erste Fortsetzung dieses Werks. Er gedenket davon in der Vorrede selbst so viel, als nöthig ist. Eine solche Sammlung, spricht er, so vollständig sie auch gerathen, leidet doch immerzu einen Beytrag. Es wird entweder das Wechselrecht an manchen Orten neuerlich eingeführet, wo man vorher gar nicht dergleichen gehabt, oder aber die alte Wechselordnungen werden verbessert, und vollständiger gemacht. Es ist also in beyden Fällen ein Nachtrag nöthig, wenn anderst die Sammlung nutzbar bleiben, und vollständig erhalten werden solle. Hiezu kommt, daß einem eben nicht allezeit die neueste Wechselordnungen bekannt sind, wie z. E. dem seel. Herrn Professor Siegel mit der Frankfurtischen wiederfahren, oder es sind an einem und dem andern Orte keine eigene Wechselordnungen publiciret, sondern es ist davon in denen Landrechten, obgleich kurz, gehandelt worden, in welch beyden Fällen abermal eine Fortsetzung nöthig wird. Dieses hat also die Herren Verlegere bewogen, denen Liebhabern zum Besten einen solchen Beytrag veranstalten zu lassen, zumal, da sie der Herr Verfasser bey seiner leztern Durchreise durch Leipzig daran erinnert. Der Herr Verfasser bedauret nichts

mehr, als daß ihm nicht längere Zeit dazu übrig gewesen, sondern mit dem Drucke bald hat müssen angefangen werden, indem er vielleicht mehreren Beytrag würde erhalten haben, da er itzo die einzige Botzner Marktordnung communicirt bekommen. Er bittet den Leser, ihn mit dem nöthigen Beytrag baldmöglichst zu beehren, damit die zweyte Fortsetzung um so ehender möge erscheinen, das Werk selbst aber vollständig gemacht werden können.

Den Anfang macht der Reichsschluß vom Jahr 1671. Darauf folgen die Königliche, ferner die Fürstliche und endlich die Städtische Wechsel- und Marktordnungen, jedes Fach nach dem Alphabete, ausgenommen die Botzner Marktordnung, die, weil sie zu spät eingelauffen, auffer der Ordnung hat müssen gesetzet, und zulezt angehänget werden. Es ist nicht wohl möglich, von dergleichen Schriften besondere Proben zu geben. Ich will daher nur die sämtliche Wechselgesetze und Ordnungen so anführen, wie sie aufeinander folgen.

I. Reichsschluß wegen Abkürzung der Processe in Handelssachen, und besonders in Wechselfällen, dictatum Regenspurg den 17 Februarii 1671. S. 1. Er ist aus der Sammlung der allgemeinen Reichsgesetze, wie er im 4ten Theil Seite 76. stehet, hergenommen.
II. Erneuerte Wechselordnungen, wornach in dem Königreich Preussen, denen Chur- und allen übrigen im Reiche belegenen Landen,

wie

wie auch in dem souverainen Herzogthum Schlesien, und der Grafschaft Glatz gegangen und verfahren werden solle. De dato Berlin den 30. Januarii 1751. von S. 2 — 14. Sie enthält ausser dem Eingange 71. Artikel, worauf einige Beylagen folgen, nämlich 1) Verordnung, daß der Zahltag in der Frankfurter Messe auf die Mittwoche in der zweyten Woche verleget werden solle. d. d. Berlin den 14. Januarii 1723. 2) Erneuertes Edict, daß niemand, weß Standes und Condition er seye, welcher unter der vätterlichen, oder der Vormünder und Curatoren Gewalt stehet, ohne des Vatters, Vormunders oder Curatoris Consens und Vorwissen Geld oder Geldes wehrt leihen, borgen und vorschiessen solle. D. d. Berlin den 7. October 1749. 3) Edict, daß die membra derer Kriegs- und Domainen-Cammern, und der Justitz Collegiorum, auch alle diejenige, die zur Administration der Justitz bestellet sind, von ihren Subalternen, deßgleichen von Beamten, Stadt-Cämmerern, Rendanten Königl. oder publicken Gelder, Kaufleuten und Juden kein Geld weder auf Wechsel noch Obligation oder Schein lehnen sollen. De dato Berlin den 20. Märtz 1752. III. Ihro Königl. Majestät in Schweden erneuerte Wechselordnung, so wie dieselbe von den Hochlöbl. Reichsständen bey dem im Jahr 1747. gehaltenen allgemeinen Reichstage festgestellet und angenommen worden. Gegeben Stockholm im Senat den (21. Januar. / 1. Februar.)

1748. von S. 17 — 28. Sie ist aus dem Schwedischen übersetzet, und bestehet aus zwölf Artikeln, davon jeder wiederum in §§phen getheilet ist. IV. Hochfürstl. Brandenburg-Onolzbachische Wechselordnung von S. 28 — 44. Sie theilet sich ausser dem Eingang und Beschluß in vier Kapitel, davon jedes wiederum seine besondere Artikel enthält. V. Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgische Declaration des §. 54. der Wechselordnung, daß allen ordnungsmäßig contrahirten Wechselschulden eine hypotheca legalis zustehe. S. 45. VI. Herzoglich-Sachsen-Altenburgische neue Wechselordnung vom Jahr 1750. von S. 46 — 57. Sie besteht aus fünf Kapiteln. VII. Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtische Wechselordnung vom Jahr 1755. von S. 58 — 60. Sie enthält ausser dem Eingang und Beschluß mehr nicht, als 14. §§phen. VIII. Sr. Königlichen Majestät in Preussen Breßlauische Meß- und Handels-Gerichts-Ordnung, samt Declaration der Breßlauischen Wechselordnung, zum Behuf der dasigen beyden grossen Jahrmessen, d. d. Berlin den 22sten December 1742. von S. 61 — 73. IX. Des heiligen Reichsstadt Frankfurt am Mayn erneuerte und vermehrte Ordnung in Wechsel- und Kaufmanns-Geschäften, mit beygefügter Taxe der Wechsel-Notarien-Gebühren, auch Wechsel- und Waaren-Mäckler-Ordnung und Rolle vom Jahr 1739. von S. 74 — 87. Als

Bey-

Beylagen sind angehängt 1) Taxe der Wechsel-Notarien-Gebühren, wie solche meistentheils von Alters her üblich gewesen, und zum Theil anjetzo reguliret worden; 2) Ordnung und Rolle der Wechsel-Sensalen. Conclusum in Senatu Dienstags den 26sten May 1739. 3) Ordnung und Rolle der Waaren-Mäckler und Unterkäuffere. Conclusum in Senatu Dienstags den 31sten May 1655. Actum & renovatam in Senatu Dienstags den 26sten May 1739. X. Leipziger Verordnung wegen der eigentlichen Verfallzeit der auf einige Zeit nach der Messe zu bezahlen ausgestellten Wechselbriefe den 27. Febr. 1754. S. 91. XI. Diploma der allergnädigsten Privilegien, so Ihro Königl. Majestät zu Ungarn und Böheim, Erzherzogin zu Oesterreich ꝛc. Maria Theresia, denen Bozner Märkten ertheilet, samt denen gleichfalls allergnädigst bestättigten und vermehrten Kapiteln, Regeln und Ordnungen, welchen auf das allergenauste nachzuleben. D. d. Wien den 1. April 1744. von S. 92. bis zu Ende.

Durchgängig sind die Summarien auf der Seite beygesetzet, welche zu grosser Erleichterung des Lesers dienen, eben wie Herr Professor Siegel ehmalen in seinem corpore juris cambialis bey jeder Wechselordnung den summarischen Innhalt derselben vorausgeschikt hatte. Der Nutzen einer solchen Sammlung von Wechselrodnungen und Gesetzen ist vielleicht grösser und allgemeiner, als man denket.

Es kan einer wohl alle andre besondere Gesetze und Ordnungen dieses oder jenen Landes, z. E. die Forstordnung, Pupillenordnung, und dergleichen entbehren, weilen die Gelegenheit zur Anwendung nicht so leicht vorfallen dürfte. Allein die Wissenschaft fremder Wechselrechte kann man nicht so füglich vermissen, da wegen des Gewerbes unvermeidlich ist, daß man nicht mit fremden Unterthanen ein Wechselnegotium schliessen sollte, in welchem Falle höchstnöthig ist, zu wissen, was die Wechselgesetze jener fremden Unterthanen verordnen.

III.

Gedanken von Einführung neuer Stimmen in dem Reichsfürstenrath

bey Gelegenheit des seithero, und noch am 10ten und 17ten Jenner 1757. im Reichsfürstlichen Collegio wider die Fürstlich Taxische Stimmführung vorgefallenen Widerspruchs, eröfnet von P. Nebst Beylagen in einem Auszug der Reichstagsacten. Suum cuique. Frankfurt und Leipzig 1758. 16. Seiten in fol. ohne die Beyla-

Es wird schwerlich jemand unbekannt seyn, was die Aufnahme des Fürstlich Taxischen Hauses in das Fürstliche Collegium in unsern Tagen vor grosse Bewegungen verursachet habe. Daher hat der unbekannte Herr Verfasser dieser Schrift Anlaß genommen, von der Art und Weise, wie ein neu Fürstliches Haus zu Sitz und Stimme in dem Reichsfürstenrathe gelangen könne, überhaupt zu handeln. Die Schrift theilet sich gleich Anfangs in zween Abschnitte, davon der erste die Beschaffenheit des Reichsfürstlichen Stimmrechts, und die sich darauf gründende Art und Weise, neue Stimmen in dem Reichsfürstenrathe einzuführen, darstellet. Viele Staatsrechtslehrer sind bisher in den Gedanken gestanden, als ob die Reichsfürstliche Stimmen vor und auf dem Reichstage von 1582. personalia gewesen, und erst nach solcher Zeit auf die Lande geleget worden seyen. Ihren Beweis nehmen sie daher, weil nicht zu läugnen stehet, daß vor gedachtem Jahre alle Fürsten aus einem Hause, welche nur einen Antheil an einem Reichslande gehabt, zu Sitz und Stimme auf dem Reichstage gelassen, hingegen von denen Fürsten, welche auch mehr als ein Fürstenthum besessen, nur eine Stimme geführet worden seye. Allein dieser Schluß ist ganz unrichtig und irrig. Des Herrn Verfassers Erachten nach hat das Reichsfürstliche Stimmrecht allschon vor dem Jahre 1582. je- S. 4

derzeit auf unmittelbaren Reichsfürstenthümern, oder doch sonst beträchtlichen Reichslanden, welchen die Rechte der Fürstenthümer unter dem Namen gefürsteter Landgrafschaften, oder Grafschaften ausdrücklich beygeleget worden, dergestalten gehaftet,

1) Daß niemand des Reichsfürstlichen Stimmrechts fähig gewesen, welcher nicht ein würkliches Reichsfürstenthum oder gefürstete Reichslande besessen, wenn er auch vor seine Person Fürst gewesen wäre,

2) Daß derjenige, welcher zu dem Besitze eines Reichsfürstenthumes gelanget, auch ohne vorhergegangene Standeserhebung des Stimmrechtes fähig gewesen.

S. 7 Beyde Sätze suchet der Herr Verfasser mit Exempeln zu beweisen. Es ist daher kein Wunder, wenn diejenige Reichsfürsten, welche vor 1582. mehr als ein wirkliches Reichsfürstenthum besessen, gleichwohl aber aus einer zu damaligen Zeiten gewöhnlichen Zufriedenheit nur eine Stimme geführet haben, anitzo alle diejenige hervorsuchen, welche ihnen von ihren Fürstenthümern gebühren. Es läßt sich auch mit dieser Beschaffenheit des Reichsfürstlichen Stimmrechtes das vor 1582. übliche Herkommen, kraft dessen alle die, welche von einem wirklichen Reichsfürstenthume, oder dessen incorporirten Landen einen Antheil besessen und regieret, zugleich eine Reichsfürstliche Stimme geführet haben, gar wohl vereinbaren.

Wenn also jemand vor dem Jahre 1582. zu einer neuen Reichsfürstlichen Stimme gelangen wollte; so mußte solches nach vorhergegangener Erhebung derer Lande zu einem Reichsfürstenthume von Kaiserlicher Majestät, mit Einwilligung derer Reichsstände, insbesondere aber derer hohen Reichsfürsten, geschehen, zu welchem Ende verschiedene Beyspiele aus den älteren Zeiten angeführet werden. Und weil dabey durchgehends auf die ampla ditionis spatia gesehen wurde; so waren die Standeserhebungen, noch mehr aber die Einführung neuer Stimmen in den Reichsfürstenrath vor solcher Zeit überaus selten, und geschahen übrigens, um der angezogenen Ursache willen, allezeit bey versammletem Reichstage. Nach dem Jahre 1582. haben zwar die Kaiser unterschiedliche Erhebungen in den Fürstenstand vorgenommen. So hat z. E. Kaiser Rudolph, der IIte, das Haus Mannsfeld in den Fürstenstand erhoben, nicht weniger Cäsarn von Este zum Herzog von Modena, und Lameraldum von Ligne zum Fürsten gemacht. Allein diese und andere von seinen Nachfolgern geschehene Erhebungen waren nur Personalwürden, womit keine Reichsfürstliche Stimmführung verknüpft seyn sollte; aus welchem Grunde auch derer Reichsfürsten Einwilligung nicht erforderlich gewesen, vielweniger dazu gekommen. Als dahero der Fürst von Eggenberg im Jahre 1636. um die Aufnahme in den Reichsfürstenrath ansuchte, und Kaiser Ferdinand denselben unterstützte;

S. 8-10

11

stützte; so wurden die Reichsfürsten hierüber besonders aufmerksam. Es zeigen solches die bewegliche an Kaiserliche Majestät erlassene Schreiben. Wenigstens ist so viel richtig, daß von solcher Zeit an der hohe Reichsfürstenstand sich eifrigst bestrebet habe, die Einführung neuer Stimmen in den Reichsfürstenrath abzuwenden. Es wurde dahero schon in der Wahlcapitulation König Ferdinands vom Jahre 1653.
S. 12 Art. 45. in dem Reichsabschiede von 1654. §. 197. in der Wahlcapitulation Kaiser Leopolds Art. 44. und Kaiser Josephs Art. 43. zu Verwahrung der Reichsfürstlichen Rechte das gehörige eingerücket, besonders aber in den Wahlcapitulationen Kaiser Carl, des VIten, von 1711. Carl, des VIIten, von 1742. und endlich Ihro jetztregierenden Kaiserlichen Majestät Art. 1. versehen:

Auch keine Fürsten, Grafen und Herrn in Fürstlichen oder Gräflichen Collegiis an- oder aufnehmen, sie haben sich dann vorhero dazu mit einem immediat Fürstenthume, resp. Graf- oder Herrschaft genugsam qualificirt, und mit einem Standswürdigen Reichsanschlag in einen gewissen Creyß eingelassen und verbunden, und über solches alles neben dem Churfürstlichen auch dasjenige Collegium oder Bank, darinnen sie aufgenommen werden sollen, in die Admißion ordentlich gewilliget.

Welchemnach also zu dem Reichsfürstlichen Stimmrechte 1) ein wirkliches Fürstenthum, 2) die ordentliche Einwilligung aller Fürsten erfordert wurde.

In dem zweyten Abschnitte wird unter- S.
suchet, ob die Einführung einer neuen Stim- 13
me in den Reichsfürstenrath durch die mehrere Stimmen geschehen könne? Der Herr Verfasser beantwortet dieses mit nein, und behauptet deutlich, daß die Einführung einer solchen Stimme auch durch eines einzigen Widerspruch zu verhindern seye. Wir legen dem Leser den Beweis, den er zu Begründung dieses Satzes führet, in folgendem Schlusse vor:

Wo derjenige Fall vorhanden ist, ubi status tanquam unum corpus considerari nequeunt, da ist es kein Zweifel, daß die Sache sola amicabili compositione, non attenta votorum pluralitate ausgemacht und entschieden werden müsse.

So oft es nun darauf ankommt, daß einem Reichsstande von seinen hergebrachten in der Reichsverfassung und dessen Gesetzen gegründeten Rechten ausser dem allgemeinen Nothfalle, z. E. einem Reichskriege, etwas entzogen werden solle; so oft ist ohne Zweifel der Fall vorhanden, ubi status tanquam unum corpus considerari nequeunt.

Folglich so oft es darauf ankommt, daß einem Reichsstande von seinen hergebrachten

in der Reichsverfassung gegründeten Rechten, ausser einem allgemeinen Nothfalle etwas entzogen werden solle; so kann dieses nicht anderst, als sola amicabili compositione, non attenta votorum pluralitate, entschieden und beygeleget werden.

Der Obersatz ist aus dem Westphälischen Friedensinstrumente ohnstreitig. In causis religionis, omnibusque aliis negotiis, *ubi status tanquam unum corpus considerari nequeunt*, ut etiam catholicis & Augustanæ confessionis statibus in duas partes euntibus, *sola amicabilis compositio lites dirimat, non attenta votorum pluralitate.* In Ansehung des Untersatzes hingegen wird alsdann weiter gezeiget, daß durch die Einführung einer neuen Stimme einer jeden bereits hergebrachten Fürstlichen Stimme von ihrer Gültigkeit etwas entzogen werde, und also hier der Fall vorhanden seye, ubi status tanquam unum
S. corpus considerari nequeunt. Wir wollen
14 den Herrn Verfasser selbst hören. Nachdeme er angemerket, daß die Stimmen in Reichsgeschäften decidiren, und die Reichsstände in Ansehung derselben in gewisser Maase coimperantes genennet werden können; so fähret
15 er fort: Nimmt man hiezu den Satz an, daß zur Zeit des Westphälischen Friedens nicht mehr, als 79. geist- und altweltliche Fürstliche, sodann, daß schwäbische Prälaten, derer schwäbischen, wetterauischen und fränkischen

Gra-

Grafen, folglich in allem 83. Stimmen in dem Reichsfürstenrathe gewesen seyen; so ergiebt sich, daß damals eine jede Stimme den drey und achzigsten Theil an der Reichsfürstlichen Berathschlagung und Decision, als ein auf einem Fürstenthume radicirtes dingliches Recht gehabt, und das, was zwey und vierzig dieser Stimmen gewollt, als der entscheidende Schluß des Reichsfürstenraths in denen nicht ausgenommenen Fällen habe angesehen werden müssen. Hält man nun die jetzige Zeit dagegen, und setzet, nebst Beyzählung des Fürstlich-Schwarzburgischen allereits agnoscirten Voti nur acht und neunzig ohnstrittige Stimmen in dem Reichsfürstenrathe, wiewohl deren mit der Fürstlich-Taxischen von vielen Reichsfürsten noch nicht agnoscirten neun und neunzig seyn würden; so ergiebt sich, daß seit dem Westphälischen Frieden eine jede Fürstliche Stimme, oder eigentlicher ein jedes Reichsfürstenthum von der Gültigkeit seiner Stimme fünfzehn- sieben- und neunzig Theile, also über ein Siebentheil seiner Würde verlohren habe, und täglich annoch weiter so viele Theile verliere, als neue Stimmen hinzukommen. Man nehme anitzo die nemliche zwey und vierzig Stimmen, welche im Jahre 1648. alles in dem Reichsfürstenrathe entscheiden konnten, in einer Sache an; so werden sie dermalen, als mindere Stimmen, nicht das geringste wirken. Ja wollte man auch bey bleibenden neun und neunzig Stimmen zu denen zwey und vierzig noch sieben hinzuthun,

so sind sie gleichwohl noch überstimmet, und müssen zurücke stehen.

Hierauf folgen die Beylagen, welche stärker sind, als die Abhandlung selbst, und die Seiten, deren sie 42. enthalten, wiederum von vorne zu zählen anfangen. Der Herr Verfasser theilet sie hier mit, wie sie ihm von fremder Hand zugekommen, ohne daran weiteren Antheil zu nehmen. Sie bestehen in einem Auszuge aus denen Reichstagsacten, welche von 1636. bis 1757. wegen Einführung neuer Reichsfürstlicher Stimmen in dem Reichsfürstenrathe bey der allgemeinen Reichsversammlung verhandelt worden. Insonderheit ist darinnen dasjenige, was wegen Aufnahme des Fürstlich Taxischen Hauses vorgegangen, sehr ausführlich zu ersehen, maassen damit schon S. 14. angefangen, und bis zu Ende fortgehandelt wird.

IV.

Johann Jacob Mosers Nebenstunden von teutschen Staatssachen,

so sich an dem Kaiserlichen Hof, bey Reichs- und Creyßconventen, bey denen höchsten Reichsgerichten, auch sonsten zugetragen haben,

und

und noch zutragen möchten. Vierter Theil. Frankfurt und Leipzig, auf Kosten der Gaumischen Buchhandlung, 1757. von S. 475—591. in 8.

Dem Publico sind bishero alle Schriften, womit der vortrefliche Herr Verfasser die Welt beschenket, vornehmlich aber diejenige, welche das Staatsrecht zum Gegenstande haben, besonders schäzbar gewesen. Es wird dannenhero auch gegenwärtige Schrift nicht erst meiner Anpreisung bedürfen, da zumal wegen der besonders grossen Verbindlichkeit, worinnen ich gegen dem Herrn Verfasser stehe, mein geringes Lob allzuparteyisch seyn würde, und über dieses die Fortsetzung des Werks bey dem ersten Theile schon in öffentlichen Blättern gewünschet worden.* Die Absicht des Herrn Verfassers, wie er sich selbst in der Vorrede zum ersten Theile ausdrücket, war gleich Anfangs, keine bloß gelehrte, wohl aber solche brauchbare historische Nachrichten und rechtliche Abhandlungen zu liefern, welche durch ihre Wichtigkeit, Annehmlichkeit, und Abwechslung die Begierde des Lesers zu unterhalten geschickt seyn sollten; und dieses ist auch bishero zu aller Genüge erfüllet worden. Die Abhandlungen sowol als die Seiten gehen mit den vorhergehenden Theilen in einem fort, dahero

* S. Leipz. gel. Zeitungen auf den Monat Juny 1757. S. 428.

hero der gegenwärtige Theil mit der fünfzehnten Abhandlung und 475sten Seite anfängt. Wir wollen den Innhalt der Abhandlungen
S. etwas näher betrachten. XV. Anmerkungen
475 über die Königlich-Schwedische Erklärung wegen Garantirung des Westphälischen Friedens vom 14. Mart. 1757. Es werden hier über die Schrift: Declaratio regis Sueciæ in comitiis facta, per suum Ministrum, Dominum de Greiffenheim, welche den 20sten März 1757. bey dem Reichsconvente zu Regenspurg zur Dictatur gekommen, und sodenn dem öffentlichen Drucke übergeben worden, nicht zwar in Ansehung der Hauptsache, sondern nur wegen dreyen Nebenumständen
476 folgende Anmerkungen gemacht: 1) Die Schrift ist in lateinischer Sprache abgefaßt. Dieses ist die Sprache, deren sich der König und die Krone Schweden bedienen, wenn sie nicht in der Qualität eines Reichsstandes wegen Vorpommern, sondern in der Qualität eines Souverains etwas an das Reich gelangen lassen.
477 2) Heißt es darinnen: Queis *trinæ* gaudent *religiones* in Germania vigentes. Und wiederum: Speciatim jura *trium* in imperio *religionum* sarta recta conserventur. Diese Sprache ist in unsern Reichsgrundgesetzen, und besonders in dem Westphälischen Frieden, nicht
478 üblich, sondern es heißt z. E. in instr. pac. Osnabr. art. 50. §. 50. *Vtriusque religionis* magistratus severe & rigorose prohibeat, &c. und eben daselbst: De eo in comitiis . . *utriusque religionis* proceres . . . transigatur. Es bezeugt auch

der

der Herr Verfasser, daß, als auf dem Wahltage im Jahre 1741. in die neue Kaiserliche Wahlcapitulation eine Stelle eingerücket werden wollen, darinnen dreyer Religionen im Reiche gedacht worden, solches auf geschehene Erinnerung abgeändert, und dargegen die Worte, beyderley Religionen, gesetzet werden müssen. 3) Wegen der Form eines pro memoria, darinnen diese Schrift abgefasset ist, beziehet sich der Herr Verfasser auf sein deutsches Staatsrecht, Tom. 46. S. 347. folgg. XVI. Schluß der Abhandlung von der Evangelischer Seits der Röm. Catholischen Religion Schuld gegebenen Abgötterey. S. 479

Dieses ist die Fortsetzung des Auszugs einiger Staatsschriften und Handlungen wegen der Evangelischer Seits der Römischkatholischen Religion Schuld gegebenen Abgötterey, welche das erste Stück des ersten Theiles ausmacht. Churfürst Carl Philipp von der Pfalz verbot im Jahre 1719. den Heydelbergischen Catechismus, vornehmlich weil in der achzigsten Frage desselben die Catholische Religion einer vermaledeyten Abgötterey beschuldiget wurde. Von dieser Sache ist hier ein sehr merkwürdiges Bedenken des reformirten Kirchenraths, welches den 20sten April des folgenden Jahres darauf durch ein Churfürstliches Rescript von demselben abgefordert worden, nach seinem ganzen Innhalte zu ersehen. Es werden darinnen zuförderst die Worte des Catechismus, worinnen die

Catholische Religion einer Abgötterey beschuldiget wird, gegen den Catholischen Landesherrn selbst freymüthig und gründlich vertheidiget. Alsdenn aber wird für dem allmächtigen GOtt contestiret, daß diese Lehre der Reformirten aus keinem animo injuriandi, sondern bloß allein aus Ueberzeugung des Gemüths fliesse, wie denn auch schon vielfältig bezeuget worden seye, daß der Catechismus von der Lehre und nicht von den Personen rede, zwischen welchem ein merklicher Unterschied seye, weil von der Lehre nach der Wahrheit, von den Personen aber nach der Liebe geurtheilet werden müsse. Es wurde auch vermöge dieses Gutachtens oder Bedenkens den 16ten May ein Churfürstliches Mandat bekannt gemacht, kraft dessen der Gebrauch des Catechismus, jedoch mit Auslassung der bey der 80sten Frage befindlichen anstößigen und nicht autorisirten Glosse wiederum öffentlich gestattet seyn sollte. Es folgen hierauf einige Reichstagshandlungen von denen Jahren 1754. und 1755. über den bekannten Vorfall, da das Corpus Evangelicorum zu Regenspurg den 6ten Nov. 1754. an der Kaiserin Königin Majestät ein Vorstellungsschreiben wegen der Religionsangelegenheiten in den Oesterreichischen Erblanden erlassen, welchem als eine Afterbeylage ein gewisses Schreiben aus Hermannstadt vom 8ten August 1754. beygefüget war, darinnen sich unter andern die von der Kaiserin Königin Majestät nachgehends

gehends so hoch aufgenommene Worte befinden: „Hat sich Jacob so übel geberdet, und „seine Kleider zerrissen um den vermeintlichen „zeitlichen Tod Josephs; was will es dann seyn, „wann unsre Kinder in der Abgötterey auferzogen werden, des ewigen Todes sterben, ꝛc.„ Zulezt wird die Abhandlung mit sehr schönen Anmerkungen beschlossen, welche gewisse Lehrsätze enthalten, nach welchen man diese wichtige Materie beurtheilen kann. Nämlich es ist eigentlich die Frage, ob die Evangelische, sowol Lutherische als Reformirte übel thun, wenn sie die Römischkatholische einer Abgötterey beschuldigen, 1) wegen Anbetung der consecrirten Hostie, 2) wegen Anbetung oder Verehrung der Heiligen. Der leztere Punkt ist etwas dunkler, als jener, bey welchem es auffer Streit ist, daß nach ihren Lehrsätzen die consecrirte Hostie in den wahren Leib JEsu verwandelt werde, und also derselben eben die Anbetung und eben die göttliche Ehrenbezeugung zu erweisen seye, die dem HErrn JEsu, als wahren GOtt, selbst gebühret. Wenn man nun mit denen Evangelischen zum Grunde setzet, daß gedachte Verwandlung nicht geschehe, sondern Brod und Wein auch nach der Consecration blosses Brod und Wein bleibe; so kann man es unmöglich anderst als für eine Abgötterey halten, wenn blossem Brode und Weine göttliche Anbetung und Ehrenbezeugung geleistet wird. Es ist und bleibet also dieses ein Lehrsatz der Evangelischen Kirchen,

der sich in keine gelindere Worte einkleiden läßt, ohne der Lehre selbsten dadurch etwas zu vergeben. Da nun die Römischkatholische nach dem Religions- und Westphälischen Frieden denen Evangelischen alle ihre Lehrsätze frey lassen müssen; so müssen sie auch denselben
S. nothwendig dulden, ja lehren, predigen und
506 schreiben lassen. XVII. Von der Collision wiedriger neuerer Reichsgesetze mit älteren Landescompactaten und Privilegien. Was ist Rechtens, wenn ein neueres Reichsgesetz älteren Verträgen zwischen deutschen Landesherren und deren Landesständen und Unterthanen, wie auch denen von solchen Landesherren besagten Landesständen und Unterthanen ertheilten Privilegien zuwieder ist, und werden erwähnte Landesverträge und Freyheiten durch ein solches neueres Reichsgesetz aufgehoben? Um diese Frage in ihr gehöriges Licht zu setzen, und richtig zu entscheiden gehet der Herr Verfasser zuerst remotive, und zeiget, wovon die Rede nicht seye. Alsdenn führet er dreyerley hieher gehörige Arten von Reichsgesetzen an, nämlich 1) einige, so der Landstände und Unterthanen, wie auch der Landesverträge und Freyheiten nicht gedenken; 2) einige, welche nicht nur derselben ausdrücklich gedenken, sondern ihnen auch derogiren; 3) einige, welche denen Landesständen und Unterthanen nur etwas denen Landesverträgen und Freyheiten wiedriges aufbürden, ohne jedoch dieser zu gedenken, oder ihnen zu derogiren. Jede Art dieser

Gesetze

Gesetze wird mit Beyspielen erläutert. Zu der ersten Klasse gehöret z. E. das instr. pac. Osnabr. art. 17. §. 3. Contra hanc transactionem - - nulla jura canonica vel civilia - - *privilegia*, indulta, edicta, - - *transactiones*, *juramenta*, *renuntiationes*, *pacta seu dediditia seu alia* - - ullave alia statuta sive politica sive ecclesiastica, decreta, dispensationes, absolutiones *vel ullæ aliæ quocunque nomine aut prætextu excogitari poterunt*, *exceptiones unquam allegentur*, *audiantur aut admittantur*, *nec uspiam contra hanc transactionem in petitorio aut possessorio seu inhibitorii seu alii processus vel commissiones unqnam decernantur*. Es liessen sich nun zwar gegen dieses und andere dergleichen Reichsgrundgesetze die gemeine Ausflüchte bringen, daß niemand, auch der Kaiser selbst nicht, einem dritten ohne sein Verschulden, ja ohne ihn nur gehört zu haben, eine rechtmäßige hergebrachte Freyheit nehmen, oder einen rechtskräftigen Vertrag aufheben könne. Allein wer mit solcherley Ausflüchten eines dieser Reichsgrundgesetze entkräften wollte; der würde von allen unsrer Reichsverfassung kundigen Personen mit Recht für einen Thoren und Feind der allgemeinen Ruhe und Sicherheit gehalten werden. Es bezeuget auch der Herr Verfasser, daß ihm kein Fall bekannt seye, wo dergleichen von Reichs- oder Landständen geschehen wäre. Von der zweyten Gattung wird unter andern der Reichsabschied vom Jahre 1548. §. 95.

angeführet, wo es heißt: „daß derwegen eine jede Obrigkeit Macht haben solle, seine Unterthanen, geistliche und weltliche, sie seyen *exemt* oder nicht *exemt*, gefreyet oder nicht gefrevet,“ mit Steuer zu belegen. Wovon Struve bemerket, daß also hiemit denen Reichsständen Macht gegeben worden, in Reichssteuren ihre Unterthanen zu subcollectiren, wobey es auch nachhero, und zwar ohne Scrupel, in ganz Deutschland geblieben seye. Zu der dritten Klasse gehöret der Reichsabschied vom Jahre 1654. wo es von denen zu des Kaiserlichen und Reichscammergerichts Unterhaltung gewidmeten Reichssteuren und Cammerzielern heißt: „Und soll denen Ständen bevorstehen, „ihre Landstände, Bürger und Unterthanen zur „Beyhülf zu ziehen.„ Es haben zwar damal einige Reichsstände dafür gehalten, es würde dieses wegen der hin und wieder vorhandenen Landesverträge und Privilegien nicht wohl angehen. Dessen ohngeachtet ist der Schluß durch die mehrere Stimmen angeführtermassen ausgefallen. Nicht weniger ist der §. 180. des angeführten Reichsabschiedes merkwürdig, worinnen verordnet ist, „daß jedes Churfürsten und Standes Landsassen, Unterthanen, „und Bürger zu Besetz- und Erhaltung der „einem oder andern Reichsstande zugehörigen „nöthigen Vestungen, Plätze und Guarnisonen ihren Landesfürsten, Herrschaften und „Obern mit hülflichem Beytrag gehorsamlich „an Hand zu gehen schuldig seyn sollen.„

Nach-

Nachdeme hierauf noch verschiedenes angeführet worden, was auf Reichs- Creyß- und Wahltägen über diese Materie vorgefallen; so entdecket der Herr Verfasser am Beschlusse der Abhandlung seine eigne Gedanken, nämlich: In so weit neuere allgemeine Reichsgesetze älteren Particularlandesverträgen, Freyheiten und Herkommen zuwieder sind; insoferne ist dadurch diesen Landesverträgen, Freyheiten und Herkommen derogirt, ermeldte Reichsgesetze mögen nun eine ausdrückliche clausulam derogatoriam enthalten oder nicht, und die dabey interessirte Landstände und Unterthanen mögen zuvor darüber gehört worden seyn, oder nicht. Wenn aber die ältere Landesverträge, Freyheiten und Herkommen etwas mehrers, z. E. in Ansehung des modi contribuendi, der Repartition, und dergleichen enthalten, so bleibet dieses in so weit in seiner vollen Kraft, als es solchen Reichsgesetzen nicht zuwieder ist. Ferner können so wohl der Landesherr als die Landstände und Unterthanen in denen Puncten, darinn die neuere Reichsgesetze denen ältern Landesverträgen, Freyheiten und Herkommen zuwieder sind, auf alle aus denen Rechten bekannte Arten, z. E. durch Verträge, ein neueres wiedriges aber ruhiges Herkommen und dergleichen ein mehreres entweder gewinnen oder verlieren, als ihnen nach solchen Reichsgesetzen ausser dem gebühren würde. XVIII. Von Landes- oder Landständischen Sigillen. Es wird zuerst das Wappen und Siegel der Landstände des

S. 568

Herzogthums Würtemberg beschrieben, welches ich, weil es kurz ist, hieher setzen will. Es bestehet solches, wie der Herr geheime Rath von Faber in dem Entwurfe einer numismatischen Kenntniß der Europäischen Staaten S. 563. aus einer Landschaftlichen Medaille berichtet, in einem sitzenden Hirsche und Thiere, (welche mit den hintern Theilen gegen einander sitzen, die Köpfe aber rückwärts halten, und einander ansehen,) worüber (zwischen ihnen in einem Schilde) die (drey) Würtembergische Hirschhorn befindlich sind, mit der Unterschrift: Gemeine Prälaten und Landschaft in Würtemberg. Den hierauf folgenden Artickel von Mecklenburg übergehen wir, und bemerken nur folgende Sätze: 1) Es benimmt einem corpori von Landständen nicht das geringste, wenn sie kein eigenes gemeinschaftliches Sigill haben. Führen doch weder der gesamte Reichsconvent, noch das Churfürstliche, Fürstliche und Reichsstädtische Collegium, noch das corpus evangelicorum & catholicorum, noch die Reichsprälatisch und Gräfliche Collegia, noch die Reichsstädte Bänke, und so viele andere Corpora und Collegia ein gemeinschaftliches Wappen oder Siegel; sind und bleiben aber deswegen dennoch, wer sie sind. 2) Es gibt ihnen auch die Ertheilung eines solchen Siegels keine weitere Würde noch Rechte, als sie vorhin hatten. 3) Es hat dahero so wenig ein Landesherr Ursache, die Bewilligung oder den Gebrauch eines solchen Siegels

gels zu erschweren, als die Landstände, sich viele Mühe deswegen zu geben. 4) Da der neue Mecklenburgische Erbvergleich von dem Kaiser bestätiget worden ist; so hat derselbe dadurch auch erkannt, daß ein Landesherr befugt seye, seinen Landständen dergleichen Sigille zu ertheilen. Und wiewohl 5) nicht zu läugnen ist, daß Kaiserliche Majestät in alt und ruhig hergebrachtem Besitze sind, auch Privatpersonen oder Landsassen und Unterthanen derer Reichsstände Wappen zu verleihen; so würden doch mächtige Reichsstände es heut zu Tage nicht wohl aufnehmen, wenn ihre Landstände solchen Weg gehen wollten; und diese würden sich dadurch weit mehrerem Verdrusse aussetzen, als sie von der ganzen Sache Nutzen hätten.

Die Leser werden den folgenden Theilen desto begieriger entgegen sehen, je gewisser ihnen die weitläuftige und grosse Einsicht des Herrn Verfassers Bürge seyn kann, daß es ihme an Stof zu gleich nützlichen, angenehmen und wichtigen Abhandlungen niemals fehlen werde.

****

V.

Schwäbische Merkwürdigkeiten, oder kleine Abhandlungen, Auszüge, und vermischte Nachrichten von Schwäbischen Sa-

Sachen, zum Dienst und Vergnügen hoher und niedriger gelehrt- und ungelehrter Personen. Erster Band. Stuttgardt bey Gottlieb Friedrich Jenisch, und auf allen Schwäbischen Postämtern. 1757. 720. S. in 8.

Schon wiederum eine Schrift von dem hochberühmten und verdienstvollen Herrn Moser! Es ist eine alte und billige Klage über den Mangel hinlänglicher Nachrichten von dem so ansehnlichen Schwäbischen Creyse, dessen Ständen, und ihren, auch andern in Schwaben gelegenen Landen, und der seel. Herr Professor Köhler hatte in seinen historischen Münzbelustigungen Tom. 3. num. 41. S. 339. den Herrn Verfasser vorlängst aufgeruffen, solche Lücken zu ergänzen. Dieses ist ohngefähr die Veranlassung gegenwärtiger Schrift. Vernünftige Leser werden aus dem Innhalte derselben so gleich erkennen, daß sie den Namen der Merkwürdigkeiten mit allem Rechte führe. Denn in der That hat der hochberühmte Herr Verfasser nach seiner bekannten weitläuftigen Gelehrsamkeit grösstentheils solche Materien vorgetragen, die ohne Zweifel vielen, welche doch auch gelehrt

seyn

seyn wollen, annoch ganz fremde und unbekannt seyn werden.

Der erste Band, den wir hier vor uns haben, ist von dem 13ten Juny des vergangenen Jahres an Bogenweise herausgekommen, und ohngefähr zu Ende desselben beschlossen worden. Wir hoffen zwar noch mehrere Bände von eben dieser Grösse zu erhalten, aber mit diesem Unterscheide, daß künftig allemal ein ganzer Band zumal herauskommen wird. Man siehet schon aus dem Titel, daß die Absicht des Herrn Verfassers sehr allgemein ist, und daß also das Werk noch lange fortgesetzet werden kann. Es soll hier alles Platz finden, was entweder ganz Schwaben, oder den eigentlichen Schwäbischen Creyß, oder einzelne Städte desselben, oder die Schwäbische Reichsritterschaft, oder die in Schwaben gelegene Oesterreichische Lande, oder die unmittelbare Clöster, so keine Creysstände sind, oder die einzelne abgestorbene und noch lebende hohe und adeliche Geschlechte, oder die Schwäbische Gelehrte, und so weiter, angehet. Es soll hier die geistliche und weltliche, die gelehrte und natürliche Geschichte, die innerliche Verfassung, Gerechtsame und Streitigkeiten, die Geographie und Topographie, die natürliche Beschaffenheit, Stadt- und Landöconomie, alles, was zum Policey- Handlungs- und Manufacturwesen gehöret, die Schwäbische Münzen, heydnische und christliche Alterthümer, kurz, alles, was von Schwäbischen Landen, Gegen-

den,

den, Orten und Personen merkwürdiges zu sagen ist, erläutert und ergänzet werden. Es kann demnach das Werk Leuten von allerley Stande dienen und nützlich seyn. Nicht nur Gelehrte, sondern auch andere, als Künstler, Handelsleute, Manufacturisten und dergleichen, finden hier etwas zu ihrem Unterricht und Vergnügen. Der Rechtsgelehrte aber gehet dabey insonderheit nicht leer aus. Alle Liebhaber des Vaterlandes werden ersucht, dieses gemeinnützliche Vorhaben ihres Orts befördern zu helfen, und ihre Arbeiten werden allezeit von des Herrn Herausgebers seinen unterschieden, und allenfalls auch gehörig belohnet werden. Von diesem ersten Bande aber muß ich bemerken, daß fast alle darinnen enthaltene Aufsätze dem Herrn Herausgeber selbst zuzuschreiben sind, ausser daß ein paar davon den Herrn geheimen Archivarius Sattler, der sich der Welt schon durch mehrere schöne Schriften bekannt und beliebt gemacht, zum Verfasser haben. Die Abhandlungen, ob sie schon sehr kurz sind, gehen selten in einem fort, sondern sind mehrentheils abgesetzet, dergestalt, daß man zwischen einer und eben derselben Abhandlung oft ganz verschiedene Materien eingeschaltet siehet. Wir wollen dasjenige, was vor den Rechtsgelehrten dienet, herausuchen, und in folgender Ordnung anzeigen.

I. Neuestes Verzeichniß derer Schwäbischen Creyßstände mit Anmerkungen. von

S. 1 — 37. Die Stände des Schwäbischen Creyses theilen sich in fünf Bänke, nämlich 1) geistliche Fürsten, 2) weltliche Fürsten, 3) Prälaten, 4) Grafen, und 5) Reichsstädte. Die sämtliche Stimmen, welche dermalen auf Schwäbischen Creyßtägen geführet werden, sind zwey und neunzig. Das Verzeichniß, welches der Herr Verfasser hievon giebt, ist vorzüglich darum zu bemerken, weil erst seit sechs Jahren zwey neue Prälaten, nämlich Zwiefalten und Kayserstheim hinzugekommen, mithin alle ältere Verzeichnisse darnach zu ergänzen sind, wie denn auch erst seit solcher Zeit die Herrschaft Justingen an das Herzogliche Haus Würtemberg gelanget ist. Es folget hierauf noch verschiedenes von Schwäbischen Creyßständen, und werden insonderheit die beträchtliche Fehler angemerket, die in dem A. 1753. herausgekommenen dritten Bande der neuen Europäischen Staats- und Reisegeographie S. 519. folgg. begangen worden. II. Schwäbisches Münzcabinet. von S. 31 — 48. dessen erste Fortsetzung. von S. 132 — 157. dessen zweyte Fortsetzung. von S. 277 — 291. dessen dritte Fortsetzung. von S. 394 — 410. dessen vierte Fortsetzung. von S. 521 — 559. Es werden allhier 1) die Creyßmünzen, 2) die geistlich-Fürstliche Münzen, als Bischöflich Augspurgische, Bischöflich Costanzische, Fürstlich Ellwangische, Fürstlich Kemptische, 3) weltlich-Fürstliche Münzen, als Fürstlich Baadische, Gräflich und Herzog-

lich

lich Würtembergische, 4) Gräfliche Münzen, als Gräflich Fuggerische, 5) Reichs- und andere Städtische Münzen, als Augspurgische, Breysachische, u. s. w. beschrieben, und namhaft gemacht, wobey zu merken, daß nach den Herzoglich Würtembergischen Münzen auch verschiedene von der Landschaft des Herzogthums angeführet werden. III. Vollständiger Auszug einer Stadt-Lindauischen Deduction gegen das Fürstliche Stift allda vom Jahr 1692. von S. 47—65. Beschluß dieses Auszugs. von S. 155—172. IV. Kurzer Beweiß, daß die Herrn Marggrafen zu Baaden denen Herzogen in Schwaben niemal unterworfen gewesen, sondern allezeit unmittelbar unter dem Kayser und Reich gestanden. von S. 65—71. aus Oetters Sammlung verschiedener Nachrichten aus allen Theilen der historischen Wissenschaften. Tom. I. Part. 2. p. 101. folgg. Es ist eine sehr irrige Lehre, daß die Herrn Marggrafen zu Baaden ehmal denen Herzogen in Schwaben unterworfen gewesen, und erst nach der Hand zur Unmittelbarkeit gelanget seyen. Hier sehen wir eine bündige Widerlegung dieser Lehre, und der Beweiß wird folgendergestalt geführet; 1) aus der Abkunft der Herrn Marggrafen von Berthold, dem Isten, Herzog von Zähringen, als dessen Unmittelbarkeit hier vor richtig und unstreitig angegeben wird; 2) aus der Erscheinung derselben auf Reichstägen; 3) aus dem ihnen gegebenen

gebenen Titel: illustris princeps; 4) aus den Ministerialen und Hofämtern, die sie zur Zeit der Herzoge in Schwaben gehabt; 5) aus dem Streite, der von Bischof Heinrich zu Basel und Graf Egon von Freyburg wider Marggraf Herman, den IVten, bey dem Römischen König, Heinrich, den VIIten, anhängig gemacht, und A. 1234. vor einem Fürstengericht zu Frankfurt entschieden worden. V. Vollständiger Auszug aus Herrn Hofrath Busders Abhandlung von der unächten Urkunde, kraft deren Ulm von Kayser Karl, dem Grossen im Jahr 813. an das Closter Reichenau verschenkt worden seyn solle. von S. 71—83. Das Closter Reichenau giebt vor, es seye ihm von Kaiser Carl, dem Grossen, Ulm, villa regalis, die königliche Stadt, geschenket worden. Es wird aber hier die Urkunde, woraus man diese Schenkung herleiten will, aus verschiedenen Gründen vor unächt erkläret, und ob gleich Kaiser Heinrich, der VIIIte, im Jahr 1312. in dem Feldlager zu Florentz, einem Orte, wo man die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Urkunde gewiß nicht hat untersuchen können, eine Bestättigung derselben ausgestellet; so ist doch gewiß, daß eine falsche Urkunde durch die erfolgte Bestättigung keineswegs ächt wird. Es bleibet demnach die Unmittelbarkeit, welche der Stadt Ulm bereits zu der Carolinger Zeiten und hernach zugestanden, feste bestehen, wie dieses hier noch weiter gezeiget wird. VI. Nachrichten von

neuen Schriften von Schwäbischen Sachen. S. 117 — 131. Es wird hier ein kurzer Auszug aus des Herrn Archivarius Sattlers Geschichte des Herzogthums Würtemberg, und dessen angränzender Gebiete und Gegenden von den ältesten Zeiten bis auf das Jahr Christi 1260. (Tübingen 1757.) mitgetheilet. VII. Vollständiger Auszug aus Herrn Kernens Abhandlung von dem Gräflichen Hause Pappenheim. S. 218 — 232. Beschluß dieses Auszugs. S. 341 — 360. Es ist dieses ein Auszug aus einer Disputation, welche Herr Johann Ludwig Kern von Pappenheim zu Erhaltung der Licentiatenwürde im Jahre 1753. unter dem Titel: Dissertatio juris publici de juribus & prærogativis S. R. I. marescallorum hæreditariorum, comitum in Pappenheim, zu Göttingen vertheidiget hat. Herr Kern, welcher nunmehro die Stelle eines Cammerraths zu Pappenheim bekleidet, hat seine Materie in vier Kapiteln vorgetragen. In dem ersten wird von der hohen Pappenheimischen Familie, der damit verbundenen Reichserbmarschallischen Würde, und dem Geschlechtsvertrage wegen des Seniorats gehandelt. Das zweyte stellet der Reichserbmarschallen Gerechtsame und Vorzüge bey Kaiserwahlen und Krönungen dar; so wie in dem dritten Kapitel die Gerechtsame und Verrichtungen des Reichserbmarschalls bey allgemeinen Reichsconventen vor Augen geleget werden. Endlich handelt das vierte Kapitel von

den Amtsgefällen des Reichserbmarschalls. VIII. Beschreibung der Gegend um die Reichsstadt Memmingen. von S. 232 — 244. Beschluß derselben von S. 360 — 372. aus den kosmographischen Nachrichten auf das Jahr 1748. p. 14. folgg. In diese Beschreibung ist allerley irriges, besonders was die Gerechtsame verschiedener Herrschaften betrift, eingeflossen, wie der Herr Verfasser am Ende des Buchs selbst bemerket. IX. Abgenöthigte Rettung der Reichsstände in Schwaben und Franken, besonders der Hochfürstlichen Häuser Würtemberg und Baaden, wie auch der löblichen Reichsstädte Augspurg und Nürnberg, gegen eine neuerlich erdichtete, von denen vor 500. Jahren ausgestorbenen Herzogen in Schwaben und Franken herrühren sollende Erbschaftsansprache. von S. 244—266. Beschluß derselban von S. 291—324. Aus einem A. 1742. verfertigten schriftlichen Aufsatze. Ohngefähr um das Jahr 1742. wurde von einem gewissen Schriftsteller behauptet, Schwaben und Franken seyen entweder ganz, oder doch grossen oder grösstentheils unter der Erbschaft des bekannten unglückseligen Conradini begriffen gewesen, und mit selbiger Schenkungsweise an ein benachbartes hohes Haus gediehen, solchem aber bishero mit Gewalt und Unrecht vorenthalten worden. Dahero dieses befugt seye, gedachte bishero vorenthaltene Lande bey jetziger guter Gelegenheit zu vindiciren. Diese Mißgeburt einer Schrift,

wird hier so bündig und gründlich wiederleget, daß es ihr Verfasser im geringsten nicht übel nehmen kann, wenn man ihn vor einen Thoren hält. X. Anzeige der Bücher, welche von allen gedruckten und ungedruckten Schriften von Schwäbischen Sachen Nachricht ertheilen, von S. 266 — 271. Der Herr Verfasser thut hier insonderheit von der bibliotheca scriptorum rerum Suevicarum auctiore & emendatiore ad medium usque seculi 18. perducta, welche Herr Burgermeister Weg lin zu Lindau seinem A. 1756. in Fol. herausgekommenen volumini primo thesauri rerum Suevicarum vorangesetzet hat, ausführliche Meldung. Er läßt der Arbeit ihren gehörigen Ruhm. Er zeiget aber auch, was man mit Rechte daran aussetzen könne, und beschließt mit der Anmerkung, daß der vierte Mann noch genug zu thun finden würde. XI. Vollständiger Auszug aus dem *Apiario Salemitano*, oder der Beschreibung der Reichsabtey Salmansweyl, von S. 324— 341. Beschluß desselben von S. 508 — 520. XII. Vollständiger Auszug einer Stadt Kemptischen Deduction gegen das Fürstliche Stift allda vom Jahr 1731. von S. 411 — 434. Fortsetzung dieses Auszugs von S. 483 — 508. Beschluß desselben von S. 607 — 656. Diese vier Alphabete und fünfzehn Bogen starke Deduction theilet sich ausser der Vorrede in drey Abhandlungen. Die erste zeiget der Reichsstadt Kempten Ursprung,

sprung, Herkommen und Vorzug im Alterthum vor dem Fürstlichen Stifte daselbst, wie auch derselben von ältesten Zeiten hergebrachte Reichsimmedietät. Die zweyte hat der Stadt Kempten befreyte Bannmeile zum Gegenstande. Gleichwie es nämlich eine uralte allgemeine Observanz des deutschen Reichs seyn solle, daß kein Stand das Recht habe, innerhalb einer oder zwey Meilen im Umcreyse zum Nachtheile seines Nachbarn Städte und Märkte aufzurichten; so wird eben dieses auf die Reichsstadt Kempten insonderheit angewendet. Womit es kürzlich folgende Beschaffenheit hat. Der Stadt Kempten Gebiete erstrecket sich auf der einen Seite kaum eine Viertelstunde weit, auf der andern Seite ziemlichen Theils nur bis an den Stadtgraben. Auch trägt der Boden keinen Wein und wenig Frucht. Es muß sich also die von dem Stiftischen Gebiete rings herum eingeschlossene Stadt nothwendig mit Handwerkern und Handlung nähren; und die davon fallende Zölle und Gefälle sind ihr meistes Einkommen. Als dahero im vierten Jahrhunderte die Stiftische Unterthanen mit Korn, Getraide, Saltz, u. s. w. zu handeln angefangen; so hat Kaiser Friedrich der III. A. 1443. und 1484. bey Strafe 10. Mark Goldes befohlen, daß eine Meil Wegs um die Stadt Kempten herum kein neuer Markt aufgerichtet, noch besuchet, weniger mit Kaufen und Verkaufen einiges Gewerbe und Handthierung getrieben werden solle. Die dritte

Abhandlung gehet auf die merita cauſæ und beſtehet in einer rechtlichen Ausführung derer zwiſchen der Stadt und dem Stifte ſtreitiger Puncten. XIII. Einige Anmerkungen von denen Oeſterreichiſchen Landen in Schwaben, von S. 434 — 454. XIV. Auszug aus Herrn L. F. Sattlers, Herzoglich Würtembergiſchen geheimen Archivarii, geſchriebener Abhandlung von denen Freyen Gerichten, ſo ehmals in denen Würtembergiſchen Landen üblich geweſen, und denen daraus entſtandenen Vogtruggerichten von S. 455 — 472. Die ſo genannte heimliche oder Weſtphäliſche Gerichte, welche ihren Hauptſitz in Weſtphalen gehabt, ſind ehedem auch in Würtemberg an einigen Orten angeordnet geweſen, und haben vermuthlich unter Graf Ulrich, oder Graf Eberhard, dem Aeltern, ihren Anfang genommen. Graf Ulrich war ſelbſt ein ächter rechter Freyſchöpf, oder Beyſitzer, und hatte wiſſende Freyſchoepfen bey ſich, wie er denn von Kaiſer Friedrich, dem III. den 4ten Auguſt 1465. ein Mandat dieſes Innhalts erhielt, weil er, der Kaiſer, vernähme, daß Graf Ulrich ein ächter rechter Freyſchöpf der Weſtphäliſchen heimlichen Gerichte ſeye, ſo möchte er eine Streitigkeit zwiſchen Claus Geigern von Oſtingen, und Burgermeiſter und Rath zu Ueberlingen verhören, und zu dem Ende ſolche zu ihm nehmen, die auch wiſſend ſeyen, ſo viel er deren haben möge. Deßgleichen findet ſich eine Urkunde, daß

eben

eben dieser Graf Ulrich, ohngeachtet er kein Freygraf gewesen, welchen doch sonst allein das Recht zugekommen ist, Freyschöpfen zu machen, einen seiner armen Leute von Ulbach, Veit Quizen, zu einem Freyschöpfen angenommen habe. Es sind aber hernach die Westphälische oder freye Gerichte abgethan, und dargegen die Vogt- und Ruggerichte eingeführet worden. Was die Vogtgerichte betrift; so erhellet solches aus Herzog Eberhards, des Isten A. 1495. gegebenen Landesordnung: Item die freyen Gerichte sollen abgethan „werden an den Orten, da man sie pflegt zu „haben, und sollen die Amptleut derselben „Ort in jedem Gericht mit den meisten Kosten „Vogtgericht halten Jars einmal, und nach „allen Gebotten, Verbotten, rügbaren Stra„fen, und frevenlichen Handeln, auch andern „treflichen Sachen uns oder den Flecken betre„fend ein fleißig Erforschung und Ufsehung ha„ben.„ In Ansehung der Ruggerichte hingegen ist unter Herzog Christoph A. 1562. ein Begrif einer Rüg- und Censurordnung aufgesetzet worden, worinnen verordnet ist, daß durch Amtleute und Gerichte aller Orten zwölf oder mehr fromme, ehrbare Personen zu Rügern erkieset werden sollen, um neben Gericht und Rath auf die Laster und Uebertretter acht zu haben. Es wird hierauf auch die Gleichheit zwischen denen Westphälischen Gerichten und deren Freyschöpfen, und denen an ihre Stelle aufgekommenen Rügern bemerket. Z. Ex. wie die heimliche Westphälische

Gerichte auf die Religion acht zu geben hatten; so sollten die Rüger Aufsehens haben, welche Personen mit dem Wiedertauf, Zwinglischen, Schwenkfeldischen oder andern schwärmerischen, sectirischen Irrthümern behaft wären. Ferner sollten sie anzeigen, wenn sie einen toll und voll gesehen, oder der nach empfangenem heil. Abendmahl bezecht und betrunken gewesen, u. s. w. Es sind aber die Vogtgerichte und Ruggerichte also voneinander unterschieden 1) die Vogtgerichte werden jährlich nur einmal gehalten, die Ruggerichte aber alle Vierteljahre. 2) Bey den Ruggerichten sitzen nebst dem Vogt oder Amtmanne nur die Rugrichter, das ist, vier oder fünf der angesehensten Burger, so nicht im Gerichte und Rathe sitzen, bey Vogtgerichten hingegen der Amtmann nebst dem ganzen Gerichte und Rathe. 3) Zu den Ruggerichten gehören nur die Fälle, da wieder der Städte und Flecken Ehehaftinnen oder besondere Gerechtigkeiten, auch deren Stadt- oder Dorfsatzungen gehandelt worden, ingleichem geringe strafbare Sachen; zu den Vogtgerichten aber, was wieder des Landes-Herrn Gebott und Verbott, wie auch dessen Nutzen begangen worden, und solche Verbrechen, die eine grössere Strafe verdienen.

XV. Von den streitigen Gränzen des Schwäbischen Creyses. XVI. Von den Vorbereitungen der Reformation in dem Herzogthum Würtemberg von S. 610—636. Der erste war Johannes Gayling, welcher

cher um das Jahr 1520. nachdem er von Wittenberg in sein Vatterland zurück gekommen war, das reine und lautere Wort GOttes zu Ilsfeld verkündigte. Allein so bald solches die Oesterreichische Regierung erfuhr, so wurde er nicht nur aus dem Lande verbannet, sondern man drohete ihm auch gar mit dem Strange, woferne er nicht pariren würde. A. 1522. ließ die Oesterreichische Regierung in Würtemberg wieder Luthern, dessen Schriften und Anhänger, ein scharfes Mandat ergehen, dahero in den folgenden Jahren immer ein evangelischer Lehrer nach dem andern entweichen mußte. Allein je stärker und mächtiger die Gewalt war, womit man sich Luthers Lehre widersezte; desto mehr leuchtete den Einwohnern das Wort GOttes in die Augen und in das Herz. Herzog Ulrich schwebete indessen in dem Elende herum. Allein eben dieses mußte ihm zu einem gesegneten Mittel dienen, in das Licht des Evangelii einzudringen, worinnen er noch mehr gestärket wurde, nachdem er A. 1529. dem zu Marpurg zwischen Luthern, Melanchton, Oecolampadio, und Zwinglen gehaltenen Colloquio beygewohnet hatte. XVII. Kurze Abhandlung von dem Ursprung der Reichsritterschaft in Schwaben. Diese hat einen ungenannten Verfasser, den ich vielleicht nennen könnte, wenn es seiner Absicht gemäß wäre. Man findet die ganze Lehre von der Reichsritterschaft kurz und gründlich beysam-

men. Endlich gehören auch XVIII. die drey Zehende von dem jetztlebenden gelehrten Schwaben hieher, gestalten dieselbe auch die Lebensbeschreibungen verschiedener Schwäbischer Rechtsgelehrten begreifen. Vor allen aber ist die Lebensbeschreibung, die der Herr Verfasser von sich selbst giebt, ausserordentlich merkwürdig. Sie stehet besonders von S. 172—218. und das Verzeichniß seiner Schriften nimmt allein 21. Seiten ein.

VI.

Joh. Ulr. Freyherrn von Cramer, Kayserl. und des Reichs-Cammer-Gerichts-Assessoris Wezlarische Nebenstunden, worinnen auserlesene beym Höchstpreißlichen Cammergericht entschiedene Rechtshändel zur Erweiter- und Erläuterung der teutschen in Gerichten üblichen Rechtsgelehrsamkeit angewendet werden. Siebender Theil, Ulm, 1757. Verlegts Johann Conrad Wohler, 184. Seiten in 8.

Man kennet schon diese beliebte Sammlung von Rechtshändeln. Sie hat im Jahr 1755. angefangen, und gehet

gehet so schnell, daß wir nun schon den siebenden Theil derselben vor uns sehen. (*) Der Leser wird gar bald wahrnehmen, daß die Sammlung sich noch immer selbst ähnlich ist. Jeder Theil begreift unterschiedliche kleine Abhandlungen, davon fast jegliche durch einen besondern bey dem höchstpreißlich kaiserlichen Reichs-Kammergericht vorgekommenen und daselbst entschiedenen Fall veranlasset worden ist. Man findet hier nicht bloß eine trockene Erzählung des Rechtshandels selbst, sondern es hat sich der Herr Cammergerichtsbeysitzer die Mühe genommen, das allgemeine, welches in jedem besondern Falle stecket, heraus zu ziehen, und von den besondern Umständen eines jeden einzelnen Falles zu unterscheiden. Daher kommt es, daß in einer jeden Abhandlung zuerst ganz allgemeine Anmerkungen von der Materie, wovon die Rede ist, entweder vorausgeschickt, und alsdenn auf den besondern Fall, welcher Gelegenheit dazu gegeben, angewendet, oder doch auf eine angenehme Weise in die Erzählung des Handels selbst eingemischet werden. Man wird hieraus auf die Schäzbarkeit dieser Sammlung von selbst urtheilen können. So wenig ich meines geringen Orts darauf halte, wenn zu Vertheidigung eines Rechtssazes nur schlechterdings angeführet wird, daß schon von

(*) Es ist indessen auch der achte und neunte Theil herausgekommen, deren Anzeige ich um des Raums willen auf das folgende Stück vorbehalten muß.

von diesen und jenen Gerichten oder Facultäten darauf gesprochen worden seye, und so wenig ich hiedurch den Satz selbst vor bestättiget ansehen kann, maassen die tägliche Erfahrung lehret, daß dergleichen Urtheile oder præjudicia, wenn man sie hernach auf andre Fälle anwenden will, oft der Intention ganz zuwieder befunden werden, wenn man die dabey gebrauchte Gründe untersuchet, so nützlich ist es im Gegentheil, wenn man den Fall mit allen seinen besondern Umständen anzeiget, wenn man die Gründe darleget, warum derselbe so und nicht anderst entschieden worden, und wenn man die allgemeine Begriffe und Sätze, die darinnen verborgen sind, und in andern vorkommenden Fällen wieder gebraucht werden können, geschikt aus demselben entwickelt, besonders wenn dieses von Männern geschiehet, die selbst bey der Berathschlagung gesessen, und also wissen, was eigentlich der Sache das Gewicht auf diese oder jene Seite gegeben habe. Allein es ist über dieses noch etwas, wodurch die Schätzbarkeit dieser Sammlung erhöhet wird. Es werden nämlich hiedurch aller Welt unverwerfliche Proben vor Augen geleget, daß bey dem kaiserlichen und Reichs-Kammergerichte nicht, wie manchmal gröblich und unbesonnen vorgegeben wird, nach Paßionen und Nebenabsichten, sondern nach klarer Vorschrift derer Acten und Rechte verfahren werde. Es hat auch der Herr Cammergerichtsbeysitzer schon in der

Vorrede zum ersten Theile bemerket, daß diese Sammlung niemand zum Nachtheil gereichen könne, weil die Sachen, wovon hier Meldung geschiehet, schon abgeurtheilet, und öffentlich verkündet worden.

Wir besehen nunmehro den Innhalt des siebenden Theiles, und wollen die darinnen vorkommende Abhandlungen in der Ordnung anzeigen, wie sie aufeinander folgen.

I. Ob eine jede Municipal- oder Landstadt, wenn sie auch mit allen nur erdenklichen *privilegiis* versehen, jedennoch eine gewisse *speciem subjectionis* zugleich erkennen müsse? Unter denen römischen Municipalstädten und deren Obrigkeiten, und unsern heutigen Landstädten und derselben Obrigkeiten ist zwar ein grosser Unterschied. Man kan sie aber nach unserm heutigen Reichsstil dennoch vor eines nehmen. Sie kommen nämlich darinnen überein, daß beyde einem Landesherrn unterworffen sind, und werden in unsrem deutschen Reiche denen Freyen und Reichsstädten entgegen gesetzet. Eine dritte Art von Städten gibt es nicht in unsrem deutschen Reiche. Man weißt zwar Landstädte, die so grosse Freyheiten und Privilegien besitzen, daß sie kaum für Landstädte angesehen werden können, daher auch der Unterscheid inter civitates privilegiatas & non privilegiatas kommt. Allein da omnis concessio privilegiorum non nisi salvo imperio supremo, salvaque superioritate territoriali zu verstehen ist, so müssen dero- S. 1

dergleichen Landstädte, wenn sie auch mit allen unr erdenklichen privilegiis, juribus sublimibus, & superioritati simillimis versehen wären, dennoch allezeit einen Landesherrn, und mithin eine gewisse speciem nexus subjectionis erkennen, wie dieses mit der Fürstlich Mecklenburgischen Municipalstadt Rostock
S. erläutert wird. II. Von dem einem Landes-
64 herrn zustehenden *jure reformandi politico.* Das jus reformandi politicum bestehet in der Oberaufsicht über das Policeywesen, damit theils nicht Mißbräuche einreissen, theils die eingerissene wieder aufgehoben werden mögen. Dieses Recht ist von der Landeshoheit unzertrennlich, und ein Landesherr müßte nicht mehr Landesherr, noch eine Municipalstadt eine Municipalstadt bleiben, sondern weit mehr als eine Reichsstadt werden, wenn ihr diese Obsicht und die damit verknüpfte Gerechtsame communiciret würden. Kraft dessen kan also ein Landesherr allen denen Unterthanen, welche von denen ihnen verliehenen Rechten und Freyheiten einen schädlichen Gebrauch machen wollen, Einhalt thun, wogegen sie die Fürschützung ihrer per privilegia, oder longissimum usum & præscriptionem erlangten Freyheit nicht beschirmen kan, indem es hiebey nicht auf tollendum legitimum & licitum usum, sondern illicitum & Reipublicæ noxium abusum ankommt. Dieses wird wiederum mit der Stadt Rostock erläutert. Derselben hatte der Herr Herzog

von

von Mecklenburg einen unerlaubten Mißbrauch ihrer Freyheit bey denen Rathswahlen wegen Zulassung vieler allzunahen Verwandten vorgeworffen, und per rescriptum a quo von dem Magistrate verlanget, daß solcher, wie dieser Mißbrauch am füglichsten abgestellet werden könnte, seinen Bericht und Gutachten einsenden sollte. Der Magistrat schüzte für, daß die Stadt von uralten Zeiten mit dem alten Lübbischen Recht bewiedmet, und so lange nicht bey denen Rathswahlen diesem Recht zuwider gehandelt werde, kein Mißbrauch vorhanden seye, nebstdeme die Stadt die Freyheit habe, das Stadtregiment ihren statutis und Observanz gemäß nach Belieben zu stellen. Allein wenn nach den oben angeführten Grundsätzen einem Landesherrn das jus reformandi zustehet; so muß derselbe auch befugt seyn, die alte Rechte, womit er und dessen Vorfahren eine Stadt bewiedmet haben, exigente utilitate publica zu ändern, oder gar abzuschaffen, wenn nämlich die sich ereignende Mißbräuche eine böse und schädliche Influenz in das gemeine Wesen haben. Wer weißt nun aber nicht, was der allzugrosse Zusammenhang aller Mitglieder in einem Rathe vor gefährliche Folgen nach sich ziehe? Es wird dadurch eine Familie vor der andern groß; es sind Unterdrückungen zu befürchten; die Freyheit der Stimmen wird leichtlich eingeschränkt oder gar vereitelt; der Trieb zu Verdiensten

diensten verschwindet mit der Hoffnung zu Ehrenstellen; die Administration des Stadtvermögens bleibet entweder gar ein Geheimniß, oder man kann doch nicht zur patriotischen Untersuchung gelangen. Es können auch die Worte, nach Belieben, nur allein dahin erstrecket werden, daß man unter verschiedenen personis *habilibus* diejenige wählen dürffe, welche man wolle. Und nach diesen Grundsätzen wurde den 23. December 1756. ge-
S. sprochen. III. Ob in Sachen, die in das
78 Landesherrliche *jus reformandi politicum* einschlagen, an die höchste Reichsgerichte *appellirt* werden könne? Das Wort, Policey, im engern Verstande, und wie es meistens genommen wird, bedeutet die innerliche gute Einrichtung der bürgerlichen Verfassung, und der Verhältniß zwischen Obrigkeit und Unterthanen, wie auch dieser gesellschaftlichen Handel und Wandel untereinander, und zwar nur in so ferne, als dieses alles einen Einfluß in das Wohlseyn und in die Aufnahme des gemeinen Wesens hat. In wahren Policeysachen nun hat ein Landesherr freye Macht, alles nach Gefallen einzurichten, zu verändern und zu verbessern. Kein Unterthan, keine Privatperson hat das Recht, zu contradiciren, und also noch viel weniger zu appelliren. Allein es ist dabey wohl zu merken, daß die Sache, so bald sich jura privatorum meliren, aufhöre, eine Policeysache zu seyn. Es kommt also hiebey lediglich darauf

an,

an, daß jedesmal, so oft die Frage entstehet, ob diese oder jene Sache zu Policey- oder Justizsachen gehöre, genau untersuchet werde, ob die von dem Landesherrn oder dessen Regierungen intendirte Verordnungen, wenn sie auch gleich das gemeine Wesen betreffen, also beschaffen sind, daß dadurch die Unterthanen ihre jura quæsita verlieren, oder an ihren Privilegien gekränket werden. So bald dieses geschiehet; so verwandelt sich die angebliche Policeysache in eine Justizsache, weil es alsdenn nicht mehr auf die Quästion, an? Ob der Landesherr etwas in Policeysachen verordnen könne, sondern auf die Quästion, quomodo & in quantum? ankommt, und die Policey zwar occasionem litis, nicht aber das wahre und alleinige objectum abgiebt. Und diese Frage muß alsdenn von einem ordentlichen Justizcollegio entschieden werden, maassen sonst denen Unterthanen unter dem Prätexte der Policey oft viel Unrecht geschehen, und dieselbe zulezt gar um ihre Privilegien gebracht werden könnten. Muß demnach ein Landesherr sich gefallen lassen, die Entscheidung eines solchen Rechtsstreits von einem Justizcollegio in seinem eigenen Lande in der ersten Instanz zu erwarten; so sind auch die Unterthanen in denen Provinzen, wo keine privilegia de non appellando illimitata vorhanden sind, wieder dergleichen Aussprüche an die höchste Reichsgerichte zu appelliren wohl befugt. Würde aber eine Regierung so gleich per rescripta decidi-

ren; so stehet denen Unterthanen ebenfalls frey, von solchen Extrajudicialverordnungen auch extrajudicialiter zu appelliren. Als daher in vorbemeldter Sache der Magistrat der Stadt Rostock von dem angeführten fürstlichen Rescripte appellirte; so wurde die Appellation bey dem Höchstpreißlichen Cammergerichte introduciret, und so fort behauptet, daß diese Sache sich zu einer wahren Policeysache nicht qualificire. IV. Ob derjenige, welchem an ei-
S. 100 nem Ort der Zehende zustehet, auch zur Reparatur der dasigen Kirche verbunden seye? Der Regel nach muß derjenige, die Kirche repariren, der die Einkünfte derselben genießt. Weil nun der Zehend unter die Einkünfte der Kirche vornehmlich gehöret; so hangt auch demselben das onus fabricæ ipso jure an, und hat der decimator die Exemtion zu beweisen. Jedoch gilt dieses nur von decimis ecclesiasticis, nicht aber von secularibus, noch auch von ecclesiasticis, die per separationem ab ecclesia qualitatem secula-
112 rem angenommen haben. V. Von Einschränkung der Gesellen und Knechte Zahl bey Manufacturen und Handwerkern. Die Reichsstände haben zwar das Recht, die Handwerksmeister nach Befinden auf eine gewisse und geschlossene Anzahl zu setzen, und einzuschränken, wie dieses aus dem rechtlichen Gutachten in den kleinen Schriften des Herrn geheimden Regierungsrath Estors S. 588. zu ersehen ist. Es kan auch bey Handwerkern,

die

die ihre Waaren nur in der Stadt verschleifen, und also mit dem auswärtigen Handel und Wandel keine Gemeinschaft haben, allenfalls eine Rollmäßige Einschränkung der Gesellen und Knechte statt finden. Allein hievon muß man keinen Schluß auf die Einschränkung der Gesellen und Knechtezahl bey Manufacturen und solchen Handwerkern, wodurch der auswärtige Handel und Wandel befördert wird, machen. Jene Einschränkung gereicht dem commercio nicht zum Schaden, wie diese. Man sehe hievon den Reichsabschied von 1731. §. 13. n. 7. VI. Von Familien. S. stiftungen, Vorausen, und Vorschickungen. 120 Es wird hier ein besonderer den 20. December 1715. von dem Stadtgerichte zu Nürnberg und den 21. März 1753. von dem Höchstpreißlichen Cammergerichte entschiedener Rechtshandel in Sachen Wilhelm Friedrich Schwaben wieder Johann Simon Wilken erzählet, und mit untermischten Anmerkungen begleitet, wovon sich nicht wohl ein Auszug geben läßt. VII. Ob das in Theilungsverträgen denen 136 Stammsverwandten eingeraumte *jus protimiseos* ein Familienfideicommiß in sich begreiffe? Diese Frage kam bey dem kaiserlichen Reichshofrath unter Carl, dem VIIten in Sachen der Freyherrlich Steinischen Vormünder wieder die Steinische Agnaten zur Erörterung. In der zwischen zwey Gebrüdern von Stein A. 1550. getroffenen Theilung ist versehen: Soll kein Innhaber weder zu Niederstotzingen „

„noch zu Emmerkingen einige liegende Güter,
„so ihm in der Theilung zugefallen, weder zu
„verkauffen, noch in andere Wege zu verän-
„dern Macht haben, sondern wo ers ja nicht
„behalten könnte, oder wollte, soll ers vor
„allermänniglich ihnen Gebrüdern in dem An-
„schlag, wie ers in der Theilung bekommen,
„wiederfahren lassen. Daraus wollten die Steinische Vormünder ein Fideicommiß eruiren. Allein diese Stelle erweiset nichts, als das jus protimiseos. Denn es ist damit die freye Veräusserung der Güter nicht allerdings gehemmet und verbotten, sondern nur diese alleinige Bedingung gesetzet, daß der Innhaber es vor allermänniglich seinen Gebrüdern wiederfahren lassen solle. Auf den Fall also, daß es keiner aus den Brüdern vorkauffen wollte, ist der Innhaber befugt, es frey, auch ausserhalb der Familie, zu veräussern, cum prohibitio alienationis limitata ultra præscriptos limites se non extendat. Diese freye Macht aber kann mit einem Familienfideicommiße unmöglich bestehen, cum talia bona debeant perpetuo in familia permanere, & alicui ex familia cedere sive restitui. Wie nun hernach in dem kaiserlichen Reichshofrathsconcluso das im Streit verfangene Gut pro allodio a nexu fideicommissi libero erkannt wurde; so berufte man sich darauf in der bey kaiserlichem Reichscammergericht den 24. April 1750. entschiedenen Sache derer Blutsverwandten von Stein contra Xaveri

von

von Stein zum Rechtenstein, wovon hier nun ein mehreres beygebracht wird. VIII. Vom Minorat bey Baurengütern. Es wird S. 162 hier zuerst gezeiget, wie das Recht des Minorats bey Baurengütern, kraft dessen nämlich dem jüngsten Sohne der vätterliche Hof gebühret, eine alte deutsche Gewohnheit seyn, die noch heut zu Tage an verschiedenen Orten, wie z. Ex. im Stift Hildesheim beybehalten worden. Alsdenn wird bewiesen, daß ein Meyer befugt seye, einem seiner Söhne entweder inter vivos oder mortis causa ohne Gutsherrlichen Consens den Hof zu überlassen, und daß einem Gutsherrn keineswegs das Recht zustehe, zu erwählen, welchem unter denen Kindern des verstorbenen Meyers er den Hof am liebsten gönnet. Jedoch läßt der Herr Cammergerichtsbeysitzer dahin gestellet seyn, ob die vätterliche Macht eines Meyers so weit gehe, daß er dem jüngsten Sohne den Hof entziehen könne, wenn gleich die vorangeführte Gewohnheit demselben den Hof zuerkennet, welchen Satz Herr Strube behauptet.

****

VII.

Der in peinlichen Fällen wohl instruirte Richter, oder theoretisch practischer Criminaltractat aus denen Kaiserlich-

Carolingisch- und Churfürstlich-Sächsischen Rechten genommen, und zum heutigen Gebrauch verordnet, wo der General- und Specialprocess auf eine besondere Art durch verschiedene Theile gezeiget wird, und so wohl der heutige Gebrauch der Strafen, als die Beschreibung der gewöhnlichen Instrumenten zur Tortur zu finden ist, sammt einem Anhang eines casus, welcher das ganze Werk berühret, und eine Erleichterung zum Inquisitionsprocess an die Hand giebt. Nebst Beyfügung der peinlichen Halsgerichtsordnung, mit Anmerkungen erläutert, aus wohlerfahrnen und in der Praxi geübten Auctoribus zusammen getragen, und in teutscher Sprache mitgetheilet von Joh. Georg Scopp. Nürnberg, verlegts Johann Lochner, A. 1758. 670. Seiten in 4. ohne die peinliche Halsgerichtsordnung.

Das ist ein langer Titel. Er sagt beynahe mehr, als ich von dem Buche melden kann. Ich weiß z. Ex. nicht, was die Worte, in teutscher Sprache mitgetheilet, bedeuten sollen. Das fällt ja einem jeden gleich ins Gesicht, der nicht mit verbundenen Augen hineinsiehet. Auf das Buch

selbst

selbst zu kommen, so ist die peinliche Rechtsgelehrsamkeit schon so bearbeitet, daß man sich wundern muß, wie noch Leute auf den Einfall gerathen können, die Welt mit Schriften von dieser Art zu beschweren, zumal, wenn sie weiter nichts neues sagen, sondern nur immer das alte wieder aufwärmen. Der berühmte Spanier, Didacus Saavedra, der auch von seiner Gesandtschaftsstelle bey den Westphälischen Friedenstractaten bekannt ist, hat in seiner gelehrten Republik (1) schon zu seiner Zeit hievon eine vortrefliche Anmerkung gemacht, die ich bey dieser guten Gelegenheit billig hersetzen muß. Hier war, sagt er — — — eine Niederlage, wo man die Bücher, welche von allen Völkern der Welt an diese Republik geschickt wurden, abzugeben pflegte. Der ganze Plaz war mit Mauleseln angefüllet, welche damit beladen waren. Einige Lastthiere kamen, ob sie gleich nur ein einziges Buch zu ziehen hatten, ganz keichend und voller Schweiß daselbst an. So schwer ist eine Last von unnützen Schwätzereyen, daß sie auch von den Schenkeln eines Maulesels nicht bestritten werden kan. Verschiedene alte Bücherrichter nahmen diese Lasten in Empfang, und ein jeder von ihnen war bestellet, die Bücher über sich zu nehmen, die zu seiner Kunst gehörten. — — — — Ich näherte mich einem solchen Bücherrichter, und wurde gewahr,

(1) Man besehe die deutsche Ausgabe Herrn Kappens; Leipzig 1748. in 8. S. 34. folgg.

daß er die Bücher in Empfang nahm, die von der Rechtsgelehrsamkeit handelten. Er war über die ungeheure Lasten von Lecturen, Tractaten, Decisionen, und Consilien ganz ermüdet, und rufte aus: O Jupiter! wenn du noch für die irrdische Sachen Sorge trägest; warum giebst du der Welt nicht alle hundert Jahre einen Kaiser Justinianus? oder warum sendest du nicht wiederum ein Heer Gothen, welches diese allgemeine Bücherüberschwemmungen zu hemmen im Stande seye? Endlich schikte er alle diese Pakte, ohne ein einiges davon zu eröfnen, fort, und befahl, daß die Bücher, die von bürgerlichen Rechten handelten, von den Einwohnern gebraucht werden sollten, um damit Feuer anzuzünden. Diejenige Sachen aber, welche von peinlichen Rechten handelten, bestimmte er dazu, daß man Fische dabey sieden, und Speck darinn einwickeln sollte.

Das Buch bestehet aus sechs Kapiteln.

S. Das erste handelt von der Generalinquisition.
1— Das zweyte von der Citation, Captur und
489 salvo conductu; das dritte von der Specialinquisition; das vierte von dem purgatorio; das fünfte von der Tortur. Endlich das sechste und weitläuftigste stellet die Strafen und Ursachen dar, solche zu erdulden, oder zu lin-
489 dern. Allsdenn folget zur Erläuterung des Bu-
— ches ein Anhang, welcher 1) einen ganzen pein-
610 lichen Proceß, wie solcher über eine Kindesmörderin geführet worden, gerade, als wenn

der-

dergleichen Processe so selten wären, 2) einen kurzen Bericht, wie eigentlich bey der Tortur in einigen Landen, vornehmlich im Sachsenlande, verfahren wird, was vor instrumenta dabey gebrauchet, und wie dieselben appliciret werden; 3) einen andern kurzen Bericht, wie in manchen Landen die Leibes- und Lebensstrafen vollstrecket werden, in sich begreifet. Darauf folget die peinliche Halsgerichtsordnung, welche ein besonder Titelblat führet, und auch die Seiten besonders zählet. Der Verfasser hat sie durchgehends mit den gemeinen Rechten und mit dem vorhergehenden Werke verglichen, und mit kurzen Anmerkungen erläutert.

Das Buch mag allenfalls vor Anfänger, und andere, so nichts bessers wissen, ganz brauchbar seyn, Schönheiten aber muß man darinnen nicht suchen. Ich wäre fast auf die Meynung gerathen, daß etwa das Buch ein Stück aus dem Alterthume seyn möchte, wenn mich nicht die klar ausgedrükte Jahrzahl 1758. und andre Merkmaale eines bessern belehret hätten. Wird es dem Leser auch glaublich vorkommen, wenn ich ihm sage, daß der Verfasser durch das ganze dicke und grosse Buch hindurch nicht einen einigen neuen Schriftsteller angeführet habe? Doch vielleicht ist dieses ein Kunstgrif; vielleicht will er dadurch nur seine Leser bereden, als ob man alles seinen eigenen Meditationen schuldig seye. Allein so böse muß man nicht denken. Der ganze Inn-

halt des Buchs giebt zu erkennen, daß er die neuere Schriftsteller wirklich nicht gebrauchet, und also auch dieselbe nicht anführen können. Zudem so hat er ja einen Thönniker, Oldekopp, Frölich a Frölichsburg und andere Schriftsteller der vorigen Jahrhunderte getreulich und Schwadronenweise zu Bestärkung seiner Sätze aufgestellet, wenn es auch gleich solche wären, die ihm jedermann ohne Beweiß eingeraumet hätte. Warum sollte er nun denen neuern nicht gleiche Ehre erwiesen haben, wenn er in einiger Bekanntschaft mit ihnen gestanden wäre? Insonderheit aber ist die Schreibart zum Erbarmen. Man muß vor die Schönheit der deutschen Sprache und vor die Ehre unsrer Zeiten ganz gleichgültig seyn, wenn man sich darüber nicht ärgern will. Ausser denen höchstunnöthigen lateinischen Wörtern ist sie öfters so verwirrt, und undeutlich, daß der Verstand selbst merklich darunter leidet. Aufmerksame Leser werden schon oben eine Probe hievon wahrgenommen haben, da nämlich das sechste Kapitel nach seiner Ueberschrift von den Strafen, und Ursachen, solche zu erdulden, oder zu lindern handeln solle. Denn es ist schwer zu errathen, was der Verfasser dem Worte, erdulden, vor einen Begrif beygeleget habe; und kaum läßt sich aus dem Contexte, wie auch aus dem Innhalte des Kapitels selbst vermuthen, daß er theils die Strafen, theils die Ursachen, wodurch die Strafen erschweret oder gelindert werden, habe

dar-

darstellen wollen. Allein weil derselbe ohne Zweifel keinen bequemen Ausdruck finden können; so muß nun der Leser, er mag jezt wollen oder nicht, mit dem Worte, erdulden, vorlieb nehmen. Ich will, ohne viel zu wählen, aus dem Contexte selbst auch ein paar Stellen hieher setzen. Es heißt z. Ex. in dem zweyten Kap. §. 2. S. 34. „Die Captura ist nun eine species der Specialinquisition. Gleichwie aber diese nicht von einem jeden Richter kann angestellet werden, ob er schon meistens entweder ratione personæ delinquentis, oder ratione delicti competens seye, sondern es wird vornemlich erfordert, daß er zugleich merum imperium oder die hohe jurisdiction habe.„ Hier wird man den zweyten Theil des Perioden vergeblich erwarten, er müßte denn in einem der folgenden Kapitel vorkommen. Und wie viel könnte man doch an folgender S. 37. vorkommender Stelle aussetzen? „Daher auch die Specialhaussuchung derer Häuser, oder der Documenten oder andern Sachen, welche öfters, da die Specialinquisition schon angefangen, zu unternehmen pflegt zu werden, regulariter ad judicem superiorem gehöre, man davor hält, obschon diese eben als die Incarceration bisweilen per judicem inferiorem pfleget expediret zu werden, ꝛc. ohe, jam satis est! Sonst würde es ohne Zweifel den meisten Lesern ganz unbekannt gewesen seyn, daß der Verfasser, welcher allem Ansehen nach von Weissenburg am Nordgau ist; auch schon

einen

einen gelehrten Tractat de jure divortii ans Licht gestellet, wenn er nicht dessen selbst erwähnet hätte.

VIII.

Rechtliche Abhandlung von denen Ehen, die an und vor sich selbst ungültig und nichtig sind; (de matrimonio putativo & illegitimo) wobey zugleich von dem Wesen der Ehe und dem grossen Einflusse der Ehegesetze in die Glückseligkeit des Staats gehandelt wird von Johann Heinrich Gottlob von Justi, Königl. Großbrittan. Bergrathe und Oberpolicеycommissario, wie auch Mitgliede der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Leipzig, verlegts Bernhard Christoph Breitkopff 1757. 204. Seiten in 4.

Der Herr von Justi hat ehedem schon viele Abhandlungen des Staats- und bürgerlichen Rechtes in die Ergetzungen der vernünftigen Seele einrücken lassen, welche von der gelehrten Welt mit Beyfalle aufgenommen worden; und da die Exemplarien dieser periodischen Schrift gänzlich vergriffen

sen

fen sind, so macht er Hofnung, die in diesem Werke zerstreuete Rechtsabhandlungen zusammen drucken zu lassen. Er hat sich aber nach der Zeit andre Wissenschaften zu seinem Hauptaugenmerke erwählet, und sich bishero durch seine vortrefliche Schriften in Cameral- und Policeysachen vornehmlich um die, so an dem Ruder des Staats sitzen, die schönsten Verdienste erworben. Nunmehro wendet er sich wieder zur Rechtsgelehrsamkeit, und man kann leicht erachten, daß er durch seine bisherigen Bemühungen nicht unfähiger worden, darinnen zu arbeiten. Es ist daher schon ein günstiges Vorurtheil vor die Schrift, die wir vor uns sehen, daß dieselbe einen Verfasser hat, von dem man nichts schlechtes erwarten darf. In der That sind die Eherechte noch nie so schön, so ausführlich, und grossen Theils aus so richtigen Gründen untersuchet worden, als hier, und auch das, was schon anderwärts gesagt ist, hat doch durch die Ausführung eine gewisse Art der Neuigkeit erhalten. Jedoch muß man sich dabey wohl merken, daß der Herr Verfasser nicht überall redet, wie es wirklich ist, sondern wie es nach seiner Meynung seyn sollte; und ich kann ihm vielleicht nirgends mehr Beyfall geben, als wenn er selbst bekennet, daß die von ihm vorgeschlagene Verbesserungen unserer Eherechte schwerlich so bald zum Stande kommen werden. Wie manche Consistorien oder Ehegerichte würden in einigen Stücken

gerne

gerne sprechen, wie es der Herr Verfasser wünschet, wenn nur die Ehegesetze nicht wären, die überall so stark auf das canonische Recht, und auf die Meynung von dem Sacramente der Ehe gebauet sind, und nach welchen sie sich, da sie unter den Gesetzen stehen, in ihren Urtheilen richten müssen, sie mögen es nun im Herzen billigen oder nicht? Man kann diesem noch hinzufügen, daß der Herr Verfasser überall stark auf der Männer Seiten ist, und über die heutige allzugrosse Rechte und Freyheiten des schönen Geschlechts bey allen Gelegenheiten einen gewissen Eifer zu erkennen giebt. Ich mache nunmehro den Versuch, ob ich den Kern der Schrift mit wenigem darlegen kann, ohne jedoch an gewissen freymüthigen Ausdrücken Antheil zu nehmen.

Es bestehet dieselbe aus zwo Abtheilungen. Die erste zeiget das Wesen des Ehestandes und den grossen Einfluß der Ehegesetze in die Glückseligkeit des Staats. GOtt, der durch seine Geschöpfe verherrlichet seyn wollte, und es seiner Weisheit nicht gemäß erachtete, die Menschen von Zeit zu Zeit durch eine neue Schöpfung hervor zu bringen, gab ihnen das Vermögen und den Trieb, ihres gleichen
S. zu erzeugen. Die Natur dieses Triebes erfor-
8 dert ohne Zweifel, daß sich eine Mannsperson
folgg. eines Weibsbildes mit Ausschliessung aller andern Männer bediene. Man muß hier den Herrn Verfasser selbst hören, wenn man von

dies

diesem Grundsatze eine völlige Ueberzeugung bekommen will. Daher entstehet eine Ver- S.
bindung des Mannes und des Weibes, wo- 16
durch alle andre Mannspersonen von diesem Weibe ausgeschlossen werden. Da diese Verbindung den Endzweck hat, unseres gleichen hervorzubringen, und da die Erziehung der Kinder die Sorgfalt beyder Eltern erfordert, so muß diese Gesellschaft des Mannes und des Weibes auf beständig eingegangen werden. Wenigstens muß sie nach den Grundsätzen des Rechts der Natur so lange dauren, bis die Erziehung der Kinder vollbracht ist, und sie sich selbst ernähren können. Wenn wir also den 17
Begriff von der Ehe nach den Grundsätzen des Rechts der Natur bestimmen wollen; so ist sie nichts anders, als die auf beständig eingegangene Verbindung eines Mannes mit einem Weibe, um ihres Gleichen zu erzeugen.

Diese Erklärung der Ehe hindert nicht, 18
daß nicht die Vielweiberey damit bestehen könte. Es sind alsdenn in Ansehung der Weiber so viel besondere Ehen vorhanden, als er Weiber hat. Es ist so weit gefehlet, daß die Vielweiberey dem natürlichen Rechte entgegen seyn sollte, daß sie vielmehr ein ausdrückliches Gesetz dieses Rechts zu seyn scheinet. Die Natur will ohnstreitig, daß der Endzweck der fleischlichen Vermischung die Erzeugung der 19
Kinder seyn solle. So bald nun der Mann mit Zuverläßigkeit weiß, daß seine Frau schwanger ist, so kann der fernere Beyschlaf mit diesem

sem Endzwecke nicht bestehen. Da nun die Natur dem Menschen nicht, wie vielen Thieren, nur zu gewissen Zeiten die Begierden zur Wollust eingepflanzet hat, sondern da er diese Begierde zu allen Zeiten fühlet: so sieht man die Absicht der Natur mehr als zu deutlich, daß der Mann mehr als eine Frau haben solle. Die Vielweiberey ist auch den göttlichen Gesetzen nicht entgegen. Daß GOtt dem ersten Men-
S. schen nicht mehrere Weiber zugegeben; daraus
20 folget nicht, daß die Monogamie seinem Willen allein gemäß seye. Die Vielweiberey ist vielmehr im alten Testamente ausdrücklich zugelassen, und wird daselbst unter die Gutthaten GOttes gerechnet. Im neuen Testamen-
21 te ist sie auch nicht verbotten. Wenn also von der Vielweiberey die Rede ist, so kömmt es allein darauf an, ob sie das Aufnehmen und die Wohlfahrt der Republiken befördere; und hier sind dreyerley Umstände zu erwägen, 1) die Proportion der Personen beyderley Geschlechts gegeneinander. Es ist gewiß, daß die Macht und Stärke eines Staats auf die Bevölkerung ankommt. Die Vielweiberey muß also zugelassen werden, nachdem sie der Bevölkerung beförderlich oder nachtheilig ist. Dieses muß aus der Proportion beurtheilet werden, in welcher sich beyderley Geschlechter gegeneinander befinden, und der Herr von Montesquieu hat Recht, daß die Erlaubniß der Vielweiberey eine Sache
22 der Rechenkunst ist. In einem wohl eingerichteten Staate sollte daher wenigstens alle drey

Jahre

Jahre eine allgemeine Zählung des Volkes vorgenommen werden; und nachdem man hier die Proportion fände; so sollte man die Vielweiberey bald gesetzlich zugeben, bald wieder aufheben, und etwa bloß auf die Dispensation in besonderen Fällen ankommen lassen. 2) Die Beschaffenheit der Himmelsgegenden. Die Polygamie scheint vor die heissen Erdstriche zu seyn, wo die Begierden viel brünstiger sind; die Monogamie aber vor die kältern. 3) Die Sitten, Gebräuche und Neigungen eines Volkes. Die europäischen Sitten, Gebräuche und Neigungen, wenn man Italien, Spanien und Portugall ausnimmt, sind der Vielweiberey so entgegen, daß wir allein aus dieser Ursache an die Einführung derselben niemals denken können. Bey der ausschweifenden Freyheit, die wir dem schönen Geschlechte gestatten, bey der Neigung zur Herrschsucht, Intrigue und Verläumdung, die wir an unsern Weibern dulden und befördern, bey der eingerissenen Pracht und Ueppigkeit, welche den Unterhalt der Weiber so kostbar macht, würde die Erlaubniß der Vielweiberey ein höchst unnützes Gesetz seyn. Derjenige, welcher bey dieser Beschaffenheit sich einfallen lassen könnte, zwey Weiber zu nehmen, müßte entweder eine Grösse des Geistes und eine Herzhaftigkeit besitzen, die weit über die gewöhnliche Gränzen erhaben wäre, oder er müßte eine ganz ausserordentliche Dummheit haben, daß er den Abgrund des Elendes, in welches er

S. 25

26

sich stürzet, einzusehen nicht im Stande wä-
S. re. Wenn wir demnach alle diese Umstände
27 erwägen; so kann es zwar nicht rathsam er-
achtet werden, die Polygamie gesetzlich einzu-
28 führen. Jedoch ist sie allemal eine Sache,
worüber die hohe Landesobrigkeit dispensiren
kann.

30 Es theilet sich nunmehro diese erste Abthei-
lung in zwey Hauptstücke, wovon das erste
das Wesen der Ehe nach den natürlichen und
31 bürgerlichen Rechten darstellet. Der Ehestand
hat nur einen einzigen Hauptzweck, nämlich
die Kinderzeugung. Diejenige Rechtslehrer
irren also sehr weit, welche den gemeinschaftli-
chen Beystand so gar zum ersten Endzweck des
Ehestandes machen. Es würde hieraus die Un-
gereimtheit folgen, daß zwischen Mann und
Mann, und zwischen Weibe und Weibe eine
32 wahre Ehe statt finden könne. Es wiederspre-
chen auch bey uns schon viele vornehme Frauen-
zimmer diesem vermeynten Hauptendzwecke.
Der gemeinschaftliche Beystand ist die gering-
ste Sache, die ihnen im Ehestande am Herzen
34 liegt. Die Ehe setzet einen Vertrag zwischen
Mann und Weib voraus. Was demnach zu
der Natur und dem Wesen eines Vertrags er-
fordert wird; das ist auch bey der ehlichen Ver-
bindung wesentlich nothwendig, und was ei-
nen Vertrag den natürlichen Rechten nach un-
gültig macht, das muß auch die Nichtigkeit der
Ehe nach sich ziehen. Wenn einige Rechtsleh-
rer Bedenken tragen, diese Sätze in ihrer völ-

ligen

ligen Erstreckung gelten zu lassen; so geschiehet
es aus dem ganz unnatürlichen Vorurtheile,
daß sie die Ehe für eine geistliche Sache anse-
hen. Die erste und wesentlichste Eigenschaft S.
ist demnach die freye Einwilligung beyder Thei- 37
le; diese Einwilligung kann nicht vermuthet 39
werden, und findet dannenhero hier keine still-
schweigende Einwilligung statt. Eine bedingte 40
te Einwilligung in die Ehe hat nur so ferne eine
Verbindlichkeit, als diese Bedingungen erfül-
let werden. Daraus folget, daß, wenn die 41
Bedingungen nicht zu ihrer Erfüllung kommen,
eine bereits geschlossene Ehe wieder aufgehoben
werden könne; und wenn die Rechtslehrer die-
ses nicht zugeben; so fließt es aus der vermeyn-
ten Geistlichkeit der Ehe, und ist offenbar wie-
der die Natur der Verträge. Meines Erach-
tens würde sich gegen diesen Satz gar viel ein-
wenden lassen. Die zweyte wesentliche Ei- 43
genschaft einer Eheverbindung ist die Einwilli-
gung der Aeltern in die Verheirathung ihrer
Kinder. Es wird hier von der Nothwendig-
keit dieser Einwilligung sehr überzeugend ge-
handelt. Ohngeachtet die Ehe auf beständig 52
eingegangen wird; so ist sie doch nicht unauf-
lößlich. Da sie ein Vertrag ist; so muß man
die Fälle der Auflösung nach der Natur der
Verträge beurtheilen, und diesemnach kann
man dieselben in drey Hauptclassen bringen,
1) wenn der Endzweck des Ehestandes nicht er-
reichet werden kann; 2) wenn der eine Theil 53
die wesentliche Eigenschaften und Bedingun-

sich stürzet, einzusehen nicht im Stande wä-
S. re. Wenn wir demnach alle diese Umstände
27 erwägen; so kann es zwar nicht rathsam er-
achtet werden, die Polygamie gesetzlich einzu-
28 führen. Jedoch ist sie allemal eine Sache,
worüber die hohe Landesobrigkeit dispensiren
kann.

30 Es theilet sich nunmehro diese erste Abthei-
lung in zwey Hauptstücke, wovon das erste
das Wesen der Ehe nach den natürlichen und
31 bürgerlichen Rechten darstellet. Der Ehestand
hat nur einen einzigen Hauptzweck, nämlich
die Kinderzeugung. Diejenige Rechtslehrer
irren also sehr weit, welche den gemeinschaftli-
chen Beystand so gar zum ersten Endzweck des
Ehestandes machen. Es würde hieraus die Un-
gereimtheit folgen, daß zwischen Mann und
Mann, und zwischen Weibe und Weibe eine
32 wahre Ehe statt finden könne. Es wiederspre-
chen auch bey uns schon viele vornehme Frauen-
zimmer diesem vermeynten Hauptendzwecke.
Der gemeinschaftliche Beystand ist die gering-
ste Sache, die ihnen im Ehestande am Herzen
34 liegt. Die Ehe setzet einen Vertrag zwischen
Mann und Weib voraus. Was demnach zu
der Natur und dem Wesen eines Vertrags er-
fordert wird; das ist auch bey der ehlichen Ver-
bindung wesentlich nothwendig, und was ei-
nen Vertrag den natürlichen Rechten nach un-
gültig macht, das muß auch die Nichtigkeit der
Ehe nach sich ziehen. Wenn einige Rechtsleh-
rer Bedenken tragen, diese Sätze in ihrer völ-

ligen

ligen Erstreckung gelten zu lassen; so geschiehet es aus dem ganz unnatürlichen Vorurtheile, daß sie die Ehe für eine geistliche Sache anse-
hen. Die erste und wesentlichste Eigenschaft S.
ist demnach die freye Einwilligung beyder Thei- 37
le; diese Einwilligung kann nicht vermuthet 39
werden, und findet dannenhero hier keine still-
schweigende Einwilligung statt. Eine beding- 40
te Einwilligung in die Ehe hat nur so ferne eine Verbindlichkeit, als diese Bedingungen erfül-
let werden. Daraus folget, daß, wenn die 41
Bedingungen nicht zu ihrer Erfüllung kommen, eine bereits geschlossene Ehe wieder aufgehoben werden könne; und wenn die Rechtslehrer dies-
ses nicht zugeben; so fließt es aus der vermeyn-
ten Geistlichkeit der Ehe, und ist offenbar wie-
der die Natur der Verträge. Meines Erach-
tens würde sich gegen diesen Satz gar viel ein-
wenden lassen. Die zweyte wesentliche Ei- 43
genschaft einer Eheverbindung ist die Einwilli-
gung der Aeltern in die Verheirathung ihrer Kinder. Es wird hier von der Nothwendig-
keit dieser Einwilligung sehr überzeugend ge- 52
handelt. Ohngeachtet die Ehe auf beständig
eingegangen wird; so ist sie doch nicht unauf-
lößlich. Da sie ein Vertrag ist; so muß man die Fälle der Auflösung nach der Natur der Verträge beurtheilen, und diesemnach kann man dieselben in drey Hauptclassen bringen,
1) wenn der Endzweck des Ehestandes nicht er-
reichet werden kann; 2) wenn der eine Theil 53
die wesentliche Eigenschaften und Bedingun-

gen des Ehevertrages verletzt hat; 3) wenn beyde Theile mit übereinstimmender Bewilligung die Ehe wieder aufheben wollen, doch, daß die Eheleute bey ihrer Trennung fest setzen, wie die Kinder versorget und erzogen werden
S. sollen. Wenn unsre Ehegesetze diesen lezteren
54 Fall nicht zugeben; so haben wir dieses abermal der vermeynten Geistlichkeit der Ehe zu
55 danken. Die Sprüche Matth. 5. v. 32. Cap. 19. v. 9. 1. Cor. 7. v. 15. beweisen keineswegs das Gegentheil. Die erste Christen haben in diesen Ausspruchen gar nicht gefunden, was die Gottesgelehrten heut zu Tage darinnen sehen wollen. Justinianus, dieser andächtige Kaiser, vergönnete die Ehescheidung, so bald
59 als beyde Theile in dieselbe einwilligten (*). Ausser der Einwilligung beyder Theile und ihrer Aeltern wird zur Vollkommenheit der Ehe endlich auch der Beyschlaf erfordert. Ohne diesen kann man sich keine vollkommene Ehe
69 vorstellen. Endlich ist nach den bürgerlichen
folgs. Rechten noch überdieß nöthig, daß die neu angehende Eheleute von ihrem Vorsatze ein öffentliches Bekenntniß durch eine feyerliche Handlung ablegen, zu welchem Ende der gröste Theil der Christenheit das Aufgeboth und die priesterliche Trauung verordnet hat.

Wir kommen auf das zweyte Hauptstück, welches von dem grossen Einflusse der Ehegesetze in die Bevölckerung und in die Glück-
68 seeligkeit des Staats überhaupt handelt. Nicht

der

(*) Nov. 140.

der grosse Umfang von Wäldern, und Wüsteneyen, die ein Staat zu seinen Besitzungen rechnen kann, sondern die Menge von Einwohnern machen die Macht und Stärke desselben aus. Ein Land, das weise beherrschet wird, kann niemals zu viel Einwohner haben. Man sieht also leicht, wie äusserst wichtig es vor einen Staat seye, seine Ehegesetze dergestalt einzurichten, daß dadurch diese Bevölckerung erhalten werde. Je weniger es verheirathete Personen giebt; desto weniger Treue findet man in den Ehen, eben so, wie desto mehr Räubereyen ausgeübet werden, je mehr Räuber vorhanden sind. Es müssen aber die Ehegesetze, wenn sie ihrem Endzwecke gemäß eingerichtet seyn sollen, vornehmlich vierley Beschaffenheiten haben. Sie müssen 1) die Mannspersonen zur Ehe anreitzen. Das schöne Geschlecht hat bey dem Eintritte in den Ehestand, ausser den Umständen der Person, wenig zu bedenken, ist auch schon von selbst zum Ehestande geneigt, und bedarf dahero keiner Anreitzung. Das männliche Geschlecht aber hat gar viel zu erwägen. Sie müssen 2) die Tugend und gute Sitten befördern. Sie müssen 3) die Processe und Streitigkeiten in Ehesachen verhindern. Nichts kommt dem Herrn Verfasser unnöthiger und unnatürlicher vor, als die Processe in Ehesachen. Es haben auch die gesittete Völcker des Alterthums gar keine Processe unter den Eheleuten zugelassen. Sie

S. 69 72 74 77

S. müssen endlich 4) die Ruhe in den Familien
79 darstellen, zu welchem Ende kein andrer Weg übrig ist, als daß man die Herrschaft des Mannes über das Weib in etwas mehr, als blossen Worten bestehen lasse. Wenn unter den christlichen Nationen die Herrschaft des Mannes den blossen Namen übrig behalten hat, so haben wir dieses dem Geiste des Pabstthums zu danken. Die Geistlichen, als Urheber des canonischen Rechts, konnten ihre Concubinen alle Augenblicke abschaffen, und sie damit in einer beständigen Ehrerbietung gegen sich erhalten. Sie empfangen also nicht den Nachtheil, der vor die Ruhe der Familien aus der eingeschränkten Herrschaft des Mannes entstehen mußte, und vielleicht fanden sie noch auf andre Art Vortheil dabey, wenn die Weiber der Layen von ihren Männern weniger abhänglich waren.
80 Mit diesen vier Haupteigenschaften nun kommen unsre heutige Eherechte schlecht überein. Der Herr Verfasser schildert hier insonderheit das Elend eines Mannes, der mit einer ausschweifenden Frau geplagt, und etwa in Proceß mit ihr verwickelt ist, gar natürlich. Es ist vielleicht, sagt er endlich, wieder die ausschweifende Sitten des weiblichen Geschlechts kein anderes Mittel, als daß man dem Manne das Recht gebe, seine Frau zu verstossen, ohne daß er die Ursache davon durch Proceß
91 darthun müsse. Wäre dieses; man würde Wunder sehen, was für gefällige, sittsame, wirth-

wirthschaftliche und tugendhafte Weiber es geben würde. So war es bey den älteren Römern. Der grosse Ruhm der römischen Matronen in den ersten Jahrhunderten der Republik ist wahrscheinlich diesem Gesetze grösten theils zuzuschreiben, und Rom stand fünfhundert und zwanzig Jahre, ehe sich ein Fall ereignete, daß ein Mann seine Frau verstossen hätte. Der Herr Verfasser giebt hier zugleich S. gelegenheitlich den wohlgemeynten Rath, daß 94
man sich äusserst hüten solle, eine Tochter aus einem Hause zu heyrathen, wo die Frau sich die Herrschaft über den Mann angemasset hat. Die Tochter, spricht er, welche von Kindheit an nichts anders gesehen hat, als daß die Mutter mit ihrem unumschränkten Willen den Vatter und alles beherrschet, bildet sich ein, alle Ehen müßten also beschaffen seyn, und eine Frau sey sehr unglücklich, wenn sie es nicht so weit bringen könne. Daher macht sie tausend Wendungen und krumme Sprünge, um sich auf den Thron zu schwingen, und geberdet sich sehr übel, wenn sie es nicht dahin bringen kann.

Es folget nun die zweyte Abtheilung, wel- 98
che von den vermeynten und unrechtmäßigen Ehen, die an und vor sich selbst ungültig und nichtig sind, handelt. Der Herr Verfasser zeiget hier zuförderst, nach was vor Grundsätzen man sich in Beurtheilung der Ehesachen zu richten habe. Es kommt hier alles auf das natürliche Recht, auf die gesunde Vernunft

und vornehmlich auf die Wohlfahrt des Staats an. Das canonische und römische Recht sind weiter nichts als ein Gängelwagen vor Richter und Rechtsgelehrte von mittelmäßiger Einsicht, damit man sie fragen könne, was machst du? wenn sie in ihren Urtheilen einfältig oder parteyisch verfahren, oder sich eine chimärische Billigkeit schmieden, vornehmlich aber, wenn sie das natürliche Recht und die Wohlfahrt des
S. gemeinen Wesens auffer Augen setzen. Alls-
114 denn kommt die Eintheilung der Ehen in die gültige und ungültige, und der ungültigen in die vermeynte oder geglaubte, (matrimonia putativa) und in die unrechtmäßige Ehen. (matrimonia illegitima) Eine geglaubte oder vermeynte Ehe ist diejenige, die zwar öffentlich und feyerlich geschlossen worden, die aber nach den Gesetzen solche Fehler hat, daß sie als eine rechtmäßige und gültige Ehe nicht bestehen kann, wobey jedoch beyde Theile oder wenigstens der eine Theil mit guter Treue und Glauben in Gedanken gestanden haben, daß sie in einer gültigen und rechtmäßigen
115 Ehe leben. Die unrechtmäßige Ehen hingegen sind, denen es zwar auch an denen von den Gesetzen zu einer gültigen Ehe erforderlichen Eigenschaften und Feyerlichkeiten ermangelt, wo aber beyde Theile wissen, oder leicht wissen können, daß sie in keiner rechtmäßigen Ehe leben, z. E. wenn die Ehe ohne Einwilligung der Aeltern und wieder ihren Willen geschlossen worden. Diese unrechtmäs-

sige Ehen, wenn sie noch so lange gedauert haben, sind nichts anders, als ein beständiger Concubinat; dahingegen die erste Art der ungültigen Ehen wenigstens auf Seiten des unwissenden Theiles so lange Ehen sind, bis der Fehler, welcher der Gültigkeit der Ehe im Wege stehet, entdecket und aufgekläret wird. Man muß also diese zweyerley Arten von ungültigen Ehen wohl voneinander absondern, weil sie in denen Rechten ganz verschiedene Folgen und Wirkungen haben. Endlich kömmt S. der Herr Verfasser auf die vielerley Fälle der 119
ungültigen Ehen, welche er in fünf Hauptclassen bringet, und dahero in eben so viel Hauptstücken abhandelt.

In dem ersten Hauptstücke werden uns also die Ehen vor Augen geleget, die wegen physikalischer oder moralischer Unfähigkeit ungültig sind. Alle Arten der physikalischen Unfähigkeit 121
zum Beyschlafe sind entweder 1) von Natur vorhanden, und in diesem Falle muß die Ehe ungültig seyn, der andere Theil mag darum Wissenschaft gehabt haben oder nicht; oder es ist 2) der Natur Gewalt angethan worden, 124
wobey von der Ehe der verschnittenen gehandelt, und zugleich gezeiget wird, daß eine solche Ehe ganz unerlaubt und ungültig seye, so daß nicht einmal eine Dispensation statt findet, weil nämlich diese nicht wirken kann, daß der Verschnittene zum Kinderzeugen tüchtig wird; oder es sind endlich 3) die Arten der Unfähig- 126
keit durch Zufälle, Krankheiten und Alter ent-

standen. Bey dieser lezteren Ursache findet die Verfügung der Rechte statt, daß der fähige und unwissende Theil drey Jahre warten muß, ehe er die Vernichtung der Ehe erlangen kann; weil hier nicht alle Hoffnung der Besserung und der Erfüllung des Endzwecks des Ehe-
S. standes verloren ist. Wenn sich aber jemand
127 wissentlich mit einer durch Zufall, Krankheit oder Alter unfähig gewordenen Person verheyrathet; so ist es aus dem erstangeführten Grunde, daß noch eine Besserung zu hoffen ist, eine rechtmäßige Ehe. Jedoch sollten die Gesetze solchen Ehen Ziel und Maasse vorschreiben. Die Ehe eines jungen Mannes mit einer alten Bettel ist nicht allein der Bevölkerung und dem Besten des Staats entgegen, sondern
128 auch offenbar wieder die Natur. Die Besichtigung des unfähigen Theils, wenn dieser seine Untüchtigkeit bekennet, ist der gesunden Vernunft, und der Analogie der Rechte gar nicht gemäß. Die fleischliche Vermischung in Gegenwart der Besichtiger aber, die ehedem in Frankreich und anderer Orten gewöhnlich war, überschritt vollends alle Schranken der Ehrbarkeit und der gesunden Vernunft.
130 Wenn hingegen der untüchtige Theil die Untüchtigkeit nicht gesteht; so ist freylich kein anderes Mittel vorhanden, als die Besichtigung. Der Herr Verfasser bezeuget hier über die Weiber, die so wenig Schamhaftigkeit besitzen, daß sie ihre Männer wegen der Untüchtigkeit anklagen, wenig Zufriedenheit; ohngeachtet

man

man nach den übrigen Grundsätzen des Herrn Verfassers vor die Weiber, die sich in diese traurige Nothwendigkeit gesetzet sehen, und ihre Begierde vor die Bevölckerung des Staats so offenbar vor jedermanns Augen legen, eher die vortreflichste und schönste Lobrede hätte vermuthen sollen. Die moralische Unfähigkeit S.
zur Ehe ist vorhanden, wenn die Gesetze die 134
Ehe zwischen zwo Personen nicht zulassen.
Bey demjenigen z. Ex. der noch einen Ehegatten am Leben hat, ohne daß er von demselben geschieden worden, waltet die stärkste moralische Unfähigkeit vor, sich in eine anderweite
Ehe einzulassen. Eine andere moralische Un- 136
fähigkeit ereignet sich wegen der nahen Anverwandtschaft.

In dem zweyten Hauptstücke werden die 140
Ehen dargestellt, die wegen ermangelnder Einwilligung ungültig sind. Der Zwang oder die 143
Gewalt macht eine Ehe ungültig, es mag dieser Zwang von dem andern Theile selbst oder
von einem dritten verursachet werden. Es ist 144
demnach die Ehe so wohl einer Tochter als ei- 145
nes Sohnes, wozu dieselbe gezwungen werden, allerdings ungültig. Eine durch Zwang 146
geschlossene Ehe kann so gar alsdenn nicht gül- —
tig werden, gesetzt, daß der gezwungene Theil 148
solche durch einen Eid bestättigen müssen, oder daß der Zwang von der Obrigkeit selbst wäre verhänget worden. Der Kirchenvatter Augustinus ist zwar der Meinung, daß der Eid ei-
ne durch Zwang geschlossene Ehe gültig machen

können.

können. (*) Er bekommt aber deßwegen von dem Herrn Verfasser einen derben Verweiß. „Ich halte davor, sagt er unter andern, daß er der erste unter den Kirchenvättern gewesen ist, der sich als ein recht einfältiger und grober
S. Catholik bezeiget hat.“ Dieser Mangel der
151 Einwilligung wird durch die nachfolgende Beyeinanderwohnung und insonderheit durch den Beyschlaf nicht ersetzet, ob gleich das cano-
152 nische Recht solches verordnet. Es kann auch eine in der Trunkenheit gegebene Einwilligung für nichts weniger, als eine wahre Ein-
153 willigung gehalten werden. Es ist so gar eine Ehe auch alsdenn ungültig, wo der andere Theil allzuoffenbar und augenscheinlich übereilet worden ist. Allein in dem angeführten Falle des Herzogs von Guise und des Grafen von Bossü Wittwe muß man einen starken Glauben haben, wenn man der Meinung des Herrn Verfassers und dem Ausspruche des parisischen Parlamentes beypflichten will.

155 In dem dritten Hauptstücke wird von der Ungültigkeit der Ehen wegen Betrugs und
156 Irrthums gehandelt. Aller Betrug macht die Ehe ungültig, und zwar ohne Unterschied unter den essentialibus und accidentalibus, d. i. es mag gleich der Betrug eine Ursache zur Schliessung der Ehe gewesen seyn oder
157 nicht. Jedoch ist diese Ungültigkeit nur re-
158 spective vorhanden. Der Betrüger ist allemal

(*) can. 22. Caus. 22. quæst. 4.

mal zu dem Vertrage verbunden, und es muß in der Willkühr des betrogenen Theils stehen, ob er die Ehe fortsetzen oder vernichtet wissen will. Wenn sich also jemand fälschlich einen S. andern Stand beyleget, der seinen wahren 159
Stand weit übertrift; so ist dieses unstreitig ein Betrug, der die Ehe nichtig und ungültig macht, zumal wenn der andere Theil nach seinem Stande mit einer solchen Person ausserdem die Ehe nicht eingegangen haben würde. Hieher gehört auch, wenn sich eine Witt- 160
we oder Geschwächte für eine Jungfer ausgiebt, welches unter die gröste Art des Betrugs zu rechnen ist. Hiebey ist es einerley, 161
ob die wirkliche Schwängerung erfolget, oder ob nur die fleischliche Vermischung geschehen ist, wenn man nur lezteren Falls mit genugsamem Beweise aufkommen kann. Eine Ehe 163
muß ferner für ungültig erkannt werden, wenn einer der Ehegatten vorher grosse Verbrechen begangen, oder sonst durch die Specialinquisition an seiner Ehre anrüchtig geworden wäre, oder schon vor der ehelichen Verbindung ansteckende und unheilbare Krankheiten an sich gehabt, hievon aber dem andern Theile betrüglicher Weise keine Nachricht gegeben hätte. Zu den ansteckenden Krankheiten gehören der Aussatz, die Venusseuche, und andere, zu den unheilbaren aber der Unsinn, der Krebs, die Epilepsie, ein stinkender Athem, u. s. w.
Bey dem Irrthume muß man darauf sehen, 166
ob sich derselbe in den wesentlichen Dingen,

können. (*) Er bekommt aber deßwegen von dem Herrn Verfasser einen derben Verweiß. „Ich halte davor, sagt er unter andern, daß er der erste unter den Kirchenvättern gewesen ist, der sich als ein recht einfältiger und grober
S. Catholik bezeiget hat.“ Dieser Mangel der
151 Einwilligung wird durch die nachfolgende Beyeinanderwohnung und insonderheit durch den Beyschlaf nicht ersetzet, ob gleich das cano-
152 nische Recht solches verordnet. Es kann auch eine in der Trunkenheit gegebene Einwilligung für nichts weniger, als eine wahre Ein-
153 willigung gehalten werden. Es ist so gar eine Ehe auch alsdenn ungültig, wo der andere Theil allzuoffenbar und augenscheinlich übereilet worden ist. Allein in dem angeführten Falle des Herzogs von Guise und des Grafen von Bossü Wittwe muß man einen starken Glauben haben, wenn man der Meinung des Herrn Verfassers und dem Ausspruche des parisischen Parlamentes beypflichten will.

155 In dem dritten Hauptstücke wird von der Ungültigkeit der Ehen wegen Betrugs und
156 Irrthums gehandelt. Aller Betrug macht die Ehe ungültig, und zwar ohne Unterschied unter den essentialibus und accidentalibus, d. i. es mag gleich der Betrug eine Ursache zur Schliessung der Ehe gewesen seyn oder
157 nicht. Jedoch ist diese Ungültigkeit nur re-
158 spective vorhanden. Der Betrüger ist allemal

(*) can. 22. Caus. 22. quæst. 4.

mal zu dem Vertrage verbunden, und es muß in der Willkühr des betrogenen Theils stehen, ob er die Ehe fortsetzen oder vernichtet wissen will. Wenn sich also jemand fälschlich einen S. andern Stand beyleget, der seinen wahren 159
Stand weit übertrift; so ist dieses unstreitig ein Betrug, der die Ehe nichtig und ungültig macht, zumal wenn der andere Theil nach seinem Stande mit einer solchen Person ausserdem die Ehe nicht eingegangen haben würde. Hieher gehört auch, wenn sich eine Witt- 160
we oder Geschwächte für eine Jungfer ausgiebt, welches unter die gröste Art des Betrugs zu rechnen ist. Hiebey ist es einerley, 161
ob die wirkliche Schwängerung erfolget, oder ob nur die fleischliche Vermischung geschehen ist, wenn man nur lezteren Falls mit genugsamem Beweise aufkommen kann. Eine Ehe 163
muß ferner für ungültig erkannt werden, wenn einer der Ehegatten vorher grosse Verbrechen begangen, oder sonst durch die Specialinquisition an seiner Ehre anrüchtig geworden wäre, oder schon vor der ehelichen Verbindung ansteckende und unheilbare Krankheiten an sich gehabt, hievon aber dem andern Theile betrüglicher Weise keine Nachricht gegeben hätte. Zu den ansteckenden Krankheiten gehören der Aussatz, die Venusseuche, und andere, zu den unheilbaren aber der Unsinn, der Krebs, die Epilepsie, ein stinkender Athem, u. s. w.
Bey dem Irrthume muß man darauf sehen, 166
ob sich derselbe in den wesentlichen Dingen,

die jemand zu dem Vertrage hauptsächlich bewogen haben, oder in zufälligen Umständen, worauf bey Schliessung des Vertrages wenig
§. angekommen ist, sich ereignet hat. In jenem
167 Falle ist der Ehevertrag ungültig, ausser es hätte sich der irrende Theil von seinem Irrthume leicht befreyen können, nicht aber in dem lez-
168 tern. Endlich ist noch zu bemerken, daß bey allen durch Betrug und Irrthum eingegangenen Ehen der betrogene und irrende Theil sich so fort des ferneren Beyschlafs enthalten muß, so bald der Betrug oder Irrthum entdecket wird. Ich füge diesem noch hinzu, daß der betrogene oder irrende Theil die Vernichtung der Ehe auch alsdenn nicht mehr verlangen kann, wenn er dem andern Theile die Fortsetzung der Ehe dessen ohngeachtet versprochen. Denn auf beyde Arten begiebt er sich seines Rechts, und bestättiget gleichsam die Ehe von neuem.

170 Das vierte Hauptstück zeiget die Ungültigkeit der Ehen wegen ermangelnder Einwilligung der Aeltern. Diejenige Rechtsgelehrten und Theologen, denen es noch möglich ist, solche Ehen vor gültig zu halten, sollten sich billig hier umsehen, um in Verbindung dessen, was der Herr Verfasser schon oben in dem ersten Hauptstücke der ersten Abtheilung §. 27. folgg. hievon angemerket, mit dem, was in diesem Hauptstücke vorkommt, von der Ungültigkeit solcher Ehen überzeuget zu werden. Der Herr Verfasser führet seinen Beweiß zuerst aus dem natü-

natürlichen und göttlichen Rechte, aus der Wohl-
fahrt des Staats, aus der gesunden Vernunft und
Billigkeit, wie auch aus den römischen Gesetzen,
und wiederleget zugleich die Einwürffe, die ihm
gemacht werden könnten, sehr bündig. Alsdenn S.
zeigt er den Widerspruch des canonischen Rechts, 175
und wie solches von der ersten Kirche abgegan-
gen, die sich hierinnen nach den göttlichen, na-
türlichen und bürgerlichen Rechten gerichtet,
und dergleichen Ehen für ungültig erkannt hat.
Man fieng nur alsdenn erst an, von diesen ver-
nünftigen Grundsätzen abzugehen, als Augu-
stinus die Lehre aufgebracht hatte, daß die Ehe
ein Sacrament seye. Es kam hinzu, daß die 176
Geistlichen auf verschiedene Art ihren Vortheil
dabey fanden, die vätterliche Gewalt einzu-
schränken. Lutherus drang daher eifrig darauf, 177
daß die Rechtslehrer auch hierinnen auf das ca-
nonische Recht keinen weiteren Betracht neh-
men sollten. Allein nach dem Tode Lutheri war
der Verstand der evangelischen Theologen und
Rechtslehrer gleichsam umnebelt, daß sie das
Ungereimte und den Nachtheil nicht einsahen,
der daraus entstehen muß, wenn sie das cano-
nische Recht in solchen ihren Glaubenslehren
offenbar wiedersprechenden Dingen annoch bey-
behalten. Nach dem natürlichen und göttli- 178
chen Rechte ist auch die Einwilligung der Mut- 179
ter, wenn der Vatter gestorben, und in Er-
mangelung beyder Aeltern der Großältern Ein-
willigung wesentlich nothwendig, und zwar oh-
ne Unterschied in Ansehung der Söhne oder

Töch-

S. Töchter, der Volljährigkeit oder Minderjäh-
183 rigkeit. Ja der Herr Verfasser gehet noch wei-
ter, und beweifet, daß eine solche Ehe schlechter-
185 dings ungültig seye, wenn auch gleich die Ael-
tern nicht auf deren Nichtigerklärung dringen. Es werden anbey die gegenseitigen Gründe untersuchet, und zu leicht befunden. Da sich vor ohngefähr einem Jahre ein besonderer Fall ereignet, wobey ich die Ungültigkeit einer solchen ohne der Aeltern Einwilligung geschlossenen Ehe vertheidiget habe; so wird es mir bey dieser Gelegenheit erlaubt seyn, eine kleine Ausschweifung zu begehen, und einen kurzen Auszug meines damal geführten Receſſes vorzulegen. Nachdeme ich nämlich den Sohn über die erlittene Verführung hatte klagen lassen; so führte ich den Herrn Vatter, als Intervenienten, ein, und bediente mich um die Ungültigkeit der Ehe wegen Ermangelung seiner Einwilligung vorzustellen, folgender Gründe: 1) Die Hochfürstl. Würtemb. Ehegerichtsordnung sagt deutlich, daß die Verlöbnisse der Kinder, wobey die Einwilligung der Aeltern ermangelt, ohne Unterschied, sie seyen noch unter der Aeltern Gewalt oder nicht, sie seyen majorenn, oder minorenn, ipso jure nichtig und unbündig seyn sollen. (*) Sie verordnet hingegen zwar nicht, wie es zu halten seye, wenn die priesterliche Trauung hinzugekommen. Allein diese ist weiter nicht, als eine blosse Ceremonie. Eine Cere-

(*) part. I. Cap. 2. § 3. Cap. 3. §. 3. part. II. Cap. 6. § 1. 2. 3. 4. 10.

Ceremonie aber kann einer Sache keine weitere Kraft geben, als sie ohnedem vorhin schon hat. Noch mehr; ich bewies deutlich, auf wie vielerley Art der Geistliche, welcher sich zur Copulation gebrauchen lassen, sich eben damit verfehlet habe. Wenn man also setzen wollte, daß die an sich nichtige Verbindung durch die priesterliche Trauung bestättiget worden seye; so müßte daraus folgen, daß etwas an sich nichtiges durch eine unerlaubte und sträfliche Handlung gültig gemacht werden könnte. Was vor ein unformliches Recht! 2) Die Wohlfahrt des Staats erheischet die Nichtigerklärung solcher Ehen; 3) die natürliche, göttliche und menschliche Gesetze geben einstimmig den Aeltern das Recht, daß die Kinder ohne ihre Genehmigung nicht heirathen sollen. Aber betrübtes, spöttisches, unnützliches Recht, wenn es hernach nichts desto weniger in der Kinder Macht stünde, dasselbe durch die von einem gewissenlosen Priester erhaltene Trauung oder durch die unerlaubte That des Beyschlafes zu eludiren, ihren Consens damit gleichsam zu extorquiren, und ihnen die unanständigste Personen in ihre Familien zu obtrudiren; 4) Solche Ehen sind fast zu allen Zeiten von allen Völkern vor ungültig erkläret worden. So ist es im alten Testamente schon gewesen. So hat auch die christliche Kirche von Christi Zeiten an bis auf den Einbruch der barbarischen Zeiten davor gehalten. So ist es noch heut zu Tage in der französischen Kirche, der daselbst hegen-

den Meinung von dem Sacramente der Ehe ohngeachtet. So haben es jederzeit die berühmteste Theologen und Rechtslehrer behauptet. Unter unzählichen hier nur einige zu nennen, so sind unter jenen Lutherus und Chemnitius, unter diesen aber der unsterbliche Böhmer, die beyde Strycken, deßgleichen der seel. Engau bekannt. Damit stimmet 5) die Praxis der evangelischen Consistorien überein. Man kann mit aller Zuverläßigkeit sagen, daß die Nichtigkeit dieser Ehen in sehr vielen evangelischen Landen durch ausdrückliche Gesetze bestimmet ist. Schwerlich hingegen wird man ein Gesetz eines einzigen evangelischen Landes finden, darinnen diese Ehen vor kräftig erkläret würden. So haben die theologisch- und juristische Facultäten zu Altdorf, Giessen und Tübingen, so hat das kaiserliche Reichscammergericht gesprochen. Eben dieses erfordert 6) die Praxis des Fürstlich Würtemb. Ehegerichts. Endlich zeigte ich 7) wie alle diese Gründe durch die besondere Umstände des vorliegenden Falles unterstützet würden, z. Ex. durch die grosse Ungleichheit des Standes, durch die auf allen Seiten fehlerhafte Trauung, durch die Minderjährigkeit des Sohnes, und s w. Zulezt wiederholte ich einige der zuvor ausgeführten Gründe kürzlich folgender gestalt: „Man wolle sich zwar allerdings nicht erkühnen, dem hohen richterlichen Amte vorzugreiffen. Doch seye unmöglich zu glauben, daß hier anderst geurtheilet werden sollte, als es die christliche Kirche

von

von Christi Zeiten an viele Jahrhunderte nacheinander davor gehalten, anderst, als es unsre reformatores geglaubet, anderst, als es die grösseste Theologen und Rechtslehrer behaupten, anderst, als es die Wohlfahrt des Staates erfordere, anderst, als es die Praxis andrer evangelischen Consistorien mit sich bringe, anderst, als es die ganze französische Kirche, die doch die Ehe als ein Sacrament achte, zu halten pflege, anderst als alle übrige catholische Religionsverwandte nicht zwar um der ermangelnden älterlichen Einwilligung, sondern nach den besonderen Umständen des vorliegenden Falles, nämlich um der fehlerhaften Trauung willen, urtheilen würden; anderst, als es, wo nicht der klare Buchstaben, doch wenigstens die Analogie der fürstlichen Ehegerichtsordnung erheische, anderst endlich, als es die Praxis des hohen Ehegerichtes bishero mit sich gebracht habe. Ich muß noch bemerken, daß die Entscheidung dieses Rechtsfalles durch mancherley Zufälle, und wieder die Gewohnheit des Würtemb. hohen Ehegerichts, vor welchem die Eheprocesse sonst weit nicht so lange dauren, als an anderen Orten, wo die Eheparteyen in währendem Processe alt werden, bishero aufgehalten worden; und da inzwischen der Herr Vatter in dem blutigen Treffen bey Lissa in die Gefangenschaft gerathen, und hernach an seiner empfangenen Wunde gestorben; so wird nun ohne Zweifel die Frau Mutter in dessen Stelle eintretten,

und den Proceß da fortsetzen, wo er von ihrem Herrn Gemahle gelassen worden.

S. Allein ich komme nunmehro wiederum auf
189 die Schrift, die ich abhandle, worinnen das fünfte und lezte Hauptstück die Ungültigkeit der Ehen wegen fehlerhaftigen Trauung und ermangelnden Feyerlichkeiten darstellet. Die durch die bürgerliche Gesetze verordnete Feyerlichkeiten sind eine nothwendige Eigenschaft gültiger Ehen, und der Mangel derselben macht eine
190 Ehe ungültig. Diese Feyerlichkeiten bestehen
193 in dem Aufgebote und der Trauung. Wegen dem Aufgebote kann zwar ein Landesherr dispensiren. Allein diese Dispensation ist der Gerechtigkeit so wenig gemäß, als wenn ein Regent die Glaubiger eines Schuldners ohne vorherge-
194 gangene Edictalcitation präcludiren wollte. Es wird hier zugleich bewiesen, daß die eigenmächtige Unterlassung des Aufgebots allemal die Ungültigkeit der Ehe nach sich ziehe, wenigstens, wenn noch der geringste andre Fehler
196 hinzukomme. In Ansehung der Trauung kann eine Ehe auf dreyerley Arten ungültig werden, 1) wenn bey einer vorgegebenen Ehe die Trauung entweder gar nicht, oder nur verstellter Weise durch jemand, der kein Geistlicher ge-
197 wesen ist, hinzugekommen; 2) wenn die Trauung von einem fremden Geistlichen verrichtet worden, welches hier aus dem concilio tridentino und der gesunden Vernunft bündig
200 gezeiget wird; 3) wenn bey der Trauung keine Zeugen gegenwärtig gewesen sind.

Diß

Diß ist der Innhalt der Schrift, und so lange ich mich dabey aufgehalten, so muß ich doch bekennen, daß ich noch viel artiges übergehen müssen. Die Leser werden wünschen, daß es dem Herrn Verfasser nach seinem Versprechen auch die übrige Eherechte abzuhandeln gefallen möge. Die Schreibart ist angenehm, und den bisherigen Bemühungen des Herrn Verfassers, die Schönheit der deutschen Sprache zu erweitern, vollkommen gemäß.

****

IX.

Eberhardi Habernikkelii Elementa juris romani. Gœttingæ sumtibus Victorini Bossigelii; 1757. 184. Seiten in groß 4.

Die Ungewißheit und der Wiederspruch unsrer heut zu Tage üblichen Rechte sind vor einen wohlgesinnten und aufrichtigen Rechtsgelehrten betrübter, als man vielleicht denket. Man beklaget einmüthig die Mängel unsrer heutigen Rechtsgelehrsamkeit; man beseufzet die gemeinschädliche Folgen; man bemühet sich, die Quellen davon zu entdecken, und indessen wird doch nichts gebessert. Meines Erachtens muß man den vornehmsten Ursprung dieses Uebels in den barbarischen Zeiten

suchen. Denn gleichwie die heutige Rechte, nämlich das einheimische, römische und canonische, ich will nicht sagen, in unzählichen Wiedersprüchen miteinander stehen, sondern so gar ein jedes mit sich selbst uneins ist, so wurden in den barbarischen Zeiten alle diese Rechte noch dazu auf das unvernünftigste miteinander vermenget, und durch die elende Glossen noch undeutlicher und verwirrter gemacht. Das war denn alles, was man noch brauchte, der Rechtsgelehrsamkeit die erbarmungswürdigste Gestalt zu geben. Das war noch nöthig, aus vielen Rechten kein Recht hervorzubringen. In unsern Tagen, wo es an aufgeklärten und selbst denkenden Köpfen nicht fehlet, und wo man auch, wie nicht zu läugnen, mit ungleich schöneren Subsidien versehen ist, hat man zu Verbesserung und Abhelfung dieses Schadens verschiedene Vorschläge gethan, und zwey darunter haben mir allezeit vorzüglich gefallen. Erstlich man sollte ein jegliches Recht in seiner ungemischten Lauterkeit vor die Hand nehmen, und lernen. Bey dem römischen Rechte sollte man nicht zugleich erforschen wollen, was die päbstliche, und was die deutsche verordnen. Und eben so sollte man alsdenn wiederum bey dem päbstlichen und bey dem deutschen Rechte verfahren. Zweytens man sollte sich bemühen, den Innhalt eines jeglichen dieser Rechte in einen systematischen Zusammenhang zu bringen, und alles aus den Gesetzen selbst zu beweisen. Daß, so viel das römische Recht anbetrift,

weder

weder in den Institutionen noch in den fünfzig Büchern der Pandecten eine nur einiger maassen erträgliche Ordnung zu finden seye, ist heut zu Tage eine so ausgemachte Sache, daß derjenige, welcher sie als geschikt ansehen wollte, ein Systeme daraus zu erlernen, es im geringsten nicht übel nehmen könnte, wenn er darüber ausgelachet würde. Nach diesen Grundsätzen nun sehen wir in dem gegenwärtigen Buche den Anfang zu Verbesserung unsrer Rechtsgelehrsamkeit auf eine so vortheilhafte Weise gemacht, daß man solches nicht anderst als loben, und sich darüber freuen kann. Man muß hier kein so gemeines Compendium der Institutionen oder Pandecten suchen, dergleichen wir schon in unzählicher Menge haben. Nein, der Herr Verfasser betritt eine ganz neue Bahn. Er ist so wohl in Ansehung der Ordnung, als auch der Art und Weise, das römische Recht vorzutragen, niemand als sich selbst ähnlich. Ferne, daß er sich die Ordnung, oder besser zu reden, die Unordnung der Institutionen oder Pandecten, oder auch die Schriften andrer Rechtsgelehrten zum Muster gesetzet hätte; so hat er vielmehr alles in einer neuen, natürlichen und aneinander hangenden Ordnung vorgetragen. Sonst hat man z. Ex. allezeit davor gehalten, die Rechte der Personen müssen zuerst abgehandelt, und alsdenn die Rechte der Sachen darauf gebauet werden; und wer weiß, was Bartolus und Baldus ehmals dem für eine Schmach angethan haben

würden, der sich hätte unterstehen wollen, diese Ordnung umzukehren. Allein das thut der Herr Verfasser und fragt, wie man die Rechte der Personen verstehen wolle, wenn man nicht erst die Grundsätze dazu aus dem Rechte der Sachen begriffen habe. Ferne, daß er die römische, deutsche und päbstliche Rechte, und was unser usus modernus noch darüber verordnet, miteinander vermengen sollte; so enthält er sich von allem, was nicht aus den römischen Gesetzen hergenommen und bewiesen werden kann, und trägt das römische Recht in seiner vollkommensten Reinigkeit und Lauterkeit vor. Kurz, wie ohngefähr Tribonian, und seine Helfershelfer im grossen ein Werk zu Stande gebracht haben würden, wenn sie sich zu Verfertigung der Pandecten mehrere Zeit hätten nehmen wollen; so muß man sich hier ein Werk im kleinen vorstellen.

Voran stehet eine die Seiten mit römischen Zahlen besonders zählende commentatio præliminaris de methodo universi juris privati, quo per Germaniam utimur, worinnen der Herr Verfasser folgende vier Sätze abhandelt:

S. III V 1) In einer jeden Wissenschaft ist eine natürliche und systematische Ordnung nicht nur die beste, sondern auch nothwendig. 2) Diese natürliche und systematische Ordnung kann und muß auch in der Rechtsgelehrsamkeit angewendet werden, wenn dieselbe anderst den Namen einer Wissenschaft führen solle. Der Herr Verfasser giebt hier unter andern seine Gedanken von der mathematischen Lehrart in der Rechts-

Rechtsgelehrsamkeit sehr vernünftig zu erkennen. Eine mathematische Gewißheit, spricht er, kann man in der positiven Rechtsgelahrtheit niemal verlangen, aber eine ähnliche, man nenne sie nun moralisch oder juristisch, ist so wohl möglich als nothwendig. Man kann deutliche Begriffe formiren; man kann bestimmte Sätze oder Regeln an Hand geben; man kann sie in einem richtigen und natürlichen Zusammenhange vortragen; man kann allenfalls auch die äusserliche Form der mathematischen Lehrart beobachten, ob gleich diese eigentlich nur den Weltweisen allein überlassen werden sollte, und wie in allen andern Wissenschaften, also vorzüglich in der Rechtsgelehrsamkeit, weder räthlich noch nöthig ist. Uno verbo, beschließt er endlich, philosophandum esse in jure credo, sed paucis. Eine nöthige Regel für gewisse Rechtsgelehrte unsrer Zeit, die nicht bedenken wollen, quod artis sit, artem celare.

3) Von einer solchen natürlichen und vernünftigen Ordnung ist die gemeine Art und Weise, womit man die Rechtsgelehrsamkeit bisher gelehret und gelernet, so weit unterschieden, daß sie vielmehr derselben ganz entgegen ist. Der Herr Verfasser entdecket hievon zweyerley Ursachen, nämlich weil die Rechtsgelehrte von der Zeit der wieder hergestellten Rechtsgelehrsamkeit an weder einer gesunden Philosophie sich beflissen, noch einen so genannten bon gout, wozu die schönen Wissenschaften den Weg bahnen müssen, besessen haben. Er bringet zu- S. VIII

gleich bey dieser Gelegenheit die erbauliche Namen eines Bartoli a Saxo Ferrato, Angeli de Gambellionibus, Cataldini de Boncompagnis, Franciſci de Ramponibus, Joannis Baptiſtæ Caccialupi a Sancto Severino und andrer dergleichen ungelehrter Rechtsgelehrten aus den ältern Zeiten in erneuertes Andenken. Er gedenket insonderheit einer gewissen Disputation, welche eigentlich de ſubſtitutionibus handeln ſollte, und deren Titel ich um ſeiner Poßierlichkeit willen nicht vorbey laſſen kann. Der Leſer merke wohl auf: Velitatio civilis ex ſalebroſo ſubſtitutionum tractatu, cujus fluctuantem cymbam ſupremo proſperitante flatu, navarcho HENRICO DAVIDE CHVNONE . . remigio publico ad veritatis portum propellere ſataget die ſecunda Aprilis GODEFRIDVS REICHMANNVS, Dillenberga Naſſovicus, Autor & Reſpondens. (Herbornæ Naſſoviorum 1650.) Vortreflich! Damit man aber nicht meinen möge, als ob nur die Alten eine ſo beſondre Gabe der Erfindung beſeſſen hätten; ſo vergißt der Herr Verfaſſer nicht, dergleichen ſchöne Raritäten und Spielwerke auch aus unſrem Jahrhunderte anzuführen. Was kann doch reitzender ſeyn, als z. Ex. eines Döhlers proceſſualiſche Mausfalle, (Coburg 1724. 8.) als eines Hertels praxis nautica navigaturientis per immenſum juris pelagus, ſive manuductio brevis ad ſtudium juris prudenter inſtituendum, (Jenæ 1711. 1735. 8.)

und

und eben desselben politische Thee und Caffeetassen für das delicate Mäulgen der Madame Justitz mit der gedoppelten Zunge, oder juristische Streitfragen von lezten Willensverordnungen und Erbschaften, (Jena 1743.) Ich erinnere mich hier selbst einer gewissen vornehmen Standesperson, welche bloß durch den schönen Titel des leztern Werks betrogen worden, und sich dasselbe gewiß nicht in der Absicht gekauft hatte, juristische Streitfragen zu lesen. Der Herr Verfasser bemerket hierauf zweyerley Hauptfehler, die aus oben gedachter Hintansetzung einer gesunden Philosophie, und der schönen Wissenschaften entstanden, 1) die Verwirrung unsrer heut zu Tage üblichen Rechte, da nämlich die ältere Rechtsgelehrte aus so mancherley Rechten, als dem mosaischen, römischen, päbstlichen, Longobardischen, deutschen, so wohl ältern als neuern, allgemeinen und besondern, welche doch alle verschiedenen Völkern zu verschiedenen Zeiten in verschiedenen Absichten gegeben worden, ein einiges Gebäude aufzuführen sich nicht gescheuet haben, nachdem sie dieselbe zuvor fein hübsch miteinander vermischet hatten; 2) die allzugrosse Menge der Vorlesungen auf hohen Schulen. Da muß man zuerst die allgemeine Subsidien aus der Philosophie, Philologie und Historie holen. Man muß besondere Vorlesungen über die Historie des römischen Rechts, über die römische Alterthümer, und über die Auslegungskunst besuchen. Aber das ist bey

weitem

weitem nicht alles, sondern nur der Anfang. Nun muß man zweymal die Institutionen, sechsmal die Pandecten, einmal oder zweymal eine Erklärung über Struvens jurisprudentiam hören. Man muß das canonische, deutsche, peinliche, Staats-Lehn-Kriegs-Wechselrecht, und dergleichen in besondern Collegien lernen, und endlich muß erst noch ein tüchtiges practicum darauf gesetzet werden. Allein was müssen da nicht vor eckelhafte Wiederholungen von einerley Materien entstehen? z. Ex. die Lehre de criminibus höret man zuerst in den Institutionen, hernach in dem Collegio Struviano, drittens in den Pandecten, viertens im canonischen Rechte, fünftens in den besondern Vorlesungen über das peinliche Recht, sechstens in der Anleitung zum Processe, ohne was man in den Alterthümern und sonst noch davon lehret. Nach diesem wird ins besondre gezeiget, was an den Erklärungen, Eintheilungen, Regeln, und an der Ordnung des römischen Privatrechts ausgesetzet werden müsse. An den Eintheilungen tadelt er mit allem Rechte, daß man sie öfters ohne Noth gar zu weit herholet. Man sollte keine Eintheilungen machen, als die in den Gesetzen gegründet sind, und ihren wirklichen Nutzen bey sich führen. Wer könnte es z. Ex. billigen, wenn man in der Lehre von Kauffen und Verkauffen die Sachen, welche gekauft und verkauft werden können, in animatas, und inanimatas, die animatas, unendlich anderer Eintheilungen

zu

zu geschweigen, in Hunde, Katzen, u. s. w. jene aber wiederum in Schaafhunde und Schooßhunde eintheilen, so fort eines jeglichen Geschlecht, Grösse, Farbe und dergleichen zu erklären Gelegenheit nehmen wollte? Die Regeln des Privatrechts sind so unbestimmt, daß man keine aufweisen kann, die nicht mit einigen Dutzend Exceptionen, und Exceptionen der Exceptionen begleitet wäre. Ja es ist so weit gekommen, daß man glaubet, es würde dem juristischen Wohlstande zuwieder lauffen, wenn man eine Regel ohne Exception auftretten liesse. Man nehme z. E. nur die kurze Regel: Donatio inter conjuges non valet. Man merke sich aber auch den schönen Vorrath von Exceptionen, und sehe alsdenn, was von der Regel noch übrig bleibe: 1) nisi facta sit inter principem & augustam; 2) nisi matrimonium jam dissolutum sit per divortium; 3) nisi minoris momenti sit donatio; 4) nisi in muneribus solennitatis causa datis consistat; 5) nisi donans per donationem pauperior redditus non sit; 6) nisi aliunde, quam ex patrimonio facta sit; 7) nisi donatarius per donationem locupletior factus non sit; 8) nisi miserationis causa facta sit donatio; 9) nisi dignitatis consequendæ causa facta sit; 10) nisi ad oblationem Dei facta sit; 11) nisi mutua donatio sit; 12) nisi mortis causa donatio sit; 13) nisi juramento confirmata sit; 14) nisi per mortem donantis confirmata sit; welche letztere Exception statt

ſtatt eines Anhangs wiederum ihren Abfall leidet, 15) niſi conjecturis probabilibus de animo revocandi conſtet. Salvo errore calculi. Oft gehören dergleichen Exceptionen nicht einmal zur Regel, ſondern bringen ganz etwas anders mit ſich. Z. E. bey dem Satze: lex non obligat extraneos, werden gemeiniglich vier Exceptionen gegeben, die aber ſämtlich von dem Falle reden, wo einer ein wirklicher Unterthan iſt, und alſo zur Regel de extraneis gar nicht gehören, nämlich, 1) niſi (extraneus ſcilicet,) delictum commiſerit, 2) niſi bona poſſideat in hoc territorio, 3) niſi ibidem officio fungatur; 4) niſi negotium ineat, cui certam formam leges præſcribunt. Die Ordnung des Privatrechts iſt nichts weniger, als natürlich und ſyſtematiſch, und man muß diejenige mehr belachen, als bewundern, die in dem juſtinianiſchen Geſetzbuche einen natürlichen Zuſammenhang der Titel und Bücher zu erfinden ſich bemühet haben. Wie abgeſchmackt iſt es z. E. wann man zur Urſache angiebt, warum der Titel in den Pandecten de his, qui notantur infamia, zwiſchen die de advocatis & procuratoribus eingeſchaltet ſeye, weil ein infamis nicht procurator ſeyn könne. Sollte wohl jene Urſache ſinnreicher ſeyn, die uns Viglius Zuichemus von dem Zuſammenhange des Titels de rebus creditis mit denen vorhergehenden Titeln entdecket? Pro vera autem continuatione,

ſchreibt

ſchreibt er gar nachdrücklich, ſciendum, quod Juſtinianus totum hoc digeſtorum volumen diviſit in ſeptem partes. Prima pars incipit a titulo de juſtitia & jure, & pertingit usque ad titulum de judiciis. Secunda incipit a titulo de judiciis, & pertingit usque ad titulum hunc noſtrum. Tertia pars incipit a noſtro titulo, & pertingit usque ad titulum de pignoribus. Unde videtur, quod, cum de duabus partibus actum ſit, nunc ordine de tertia dici debeat. Hier verräth ſich alſo das gantze Geheimniß. Niemand frage nun weiter, warum der Titel de rebus creditis eben da, und nicht vielmehr an einem andern Orte ſtehe. 4) Aus dieſer verkehrten und unordentlichen Lehrart des Pri- S. XXVIII
vatrechts entſtehet eben ſo viel Unheil, als aus einer ſyſtematiſchen Lehrart Nutzen entſpringen muß. Jene fatale Verwirrung der fremden und einheimiſchen Rechte, jener Mangel an richtigen und genau beſtimmten Erklärungen, Eintheilungen und Regeln, was können ſie anders nach ſich ziehen, als daß nicht allein die Lernende mit den unnöthigſten Weitläuftigkeiten ſich aufhalten müſſen, ſondern auch ſelbſt die Anwendung der Geſetze auf beſondere Fälle unendlich ſchwer wird? Wie kann doch einer, dem es an deutlichen Begriffen, und genau beſtimmten Regeln fehlet, wie kann ein ſolcher die Rechte auf beſondere Fälle anwenden? Geſetzt, es hätte einer die gemeine Re-

geln

geln ins Gedächtniß gefasset; so kann er ja niemal wissen, ob nicht eben in dem Falle, wovon die Rede ist, eine Exception zu machen seye, daß mithin seine juristische Känntniß dennoch allemal höchst ungewiß und zweifelhaft bleibet. Kein Wunder also, wenn man bey dieser Ungewißheit überall auf casus in terminis dringet, wenn die sogenannten Practici darüber schmähen, daß man in foro so viel neues lernen, und so viel auf hohen Schulen gelerntes vergessen müsse, und wenn schon Baldus ab Ubaldis sich hierüber vernehmen lassen: Ideo tu, advocate, per leges practicando cogitabis. Leges in scholis diglutiuntur, sed in palatiis digeruntur, quia practica est scientia digestiva, & ubi theoreticus desinit, practicus incipit. Dahingegen wenn man denen bißhero berührten Mängeln abhilft, wenn man die verschiedene Rechte, jedes aus seinen Quellen, besonders und unvermischt lehret, wenn man die allzugrosse Menge der academischen Vorlesungen vermindert, wenn man überall richtige, und mit Gesetzen bestättigte Erklärungen, Eintheilungen und Regeln giebt, wenn man endlich alles zusammen in einer natürlichen und systematischen Ordnung vorträgt, folgende Vortheile damit verbunden sind: 1) Man kann die Privatrechte in kurtzer Zeit, 2) viel leichter erlernen und im Gedächtniß behalten, 3) die juristische Känntniß, die man sich auf diese Art erwirbt, wird viel gewisser und gründ-

gründlicher, und eben daher auch 4) die Anwendung der Gesetze auf besondere Fälle zuverläßiger und genauer. Nach diesem kommt der Herr Verfasser auf sein eigenes Vorhaben zu sprechen, und zeiget, daß man die heutige Rechtsgelahrtheit nach ihrem ganzen Umfange in vier Systemen abhandlen könnte. Nämlich man solte haben I. ein System des römischen Justinianeischen Rechts, welchem man die Geschichte des römischen Rechts, wie auch einen kurzen Entwurf von dem Justinianeischen Staatsrechte voranschicken müßte. Das System selbst aber müßte das bürgerliche und peinliche Recht, wie auch die Lehre von dem Processe abhandeln. II. Ein System des deutschen und Longobardischen Rechts, so wie es vor Einführung der fremden Rechte und vor der Vermischung mit diesen gewesen. III. Ein System des canonischen Rechts. Endlich IV. ein practisches System des heut zu Tage üblichen gemeinen Privatrechts, worinnen in einer zusammenhangenden Ordnung gelehret werden müßte, was aus den fremden in Deutschland eingeführten Rechten, dem mosaischen, römischen, canonischen, longobardischen, wie auch aus dem alten deutschen Rechte annoch heut zu Tage üblich ist, deßgleichen was in neueren Zeiten durch die Reichs-Provincial- und Stadtgesetze hinzugekommen, nicht weniger, was sich allein auf die Praxis, nämlich auf die hergebrachte Meinungen der Rechtslehrer und sogenannte præjudicia gründet. Nach diesem S. XXXIV.

Grundrisse kann der ganze cursus juridicus in dreyen Jahren bequem zu Ende gebracht werden.

Wir kommen nun auf das Werk selbst, worinnen der Herr Verfasser mit dem ersten dieser Systemen den Anfang macht, und das römisch justinianeische Recht abhandelt. Die Geschichte des römischen Rechts und des justinianeischen Staatsrechts hat er um der Kürtze der Zeit willen nicht voranschicken können. Das System selbst aber bestehet aus denen præcognoscendis, welche in fünfzehn Titeln abgehandelt werden, und in fünf darauf folgenden Büchern, deren jedes wiederum seine besondere Titel in sich begreift. Jeder Titel enthält durchgehends zwey gegen einander über stehende Seiten. Auf der ersten wird die Materie, wovon die Rede ist, in einer ordentlichen Tabelle so vorgetragen, daß man den Zusammenhang derselben mit einem Blicke übersehen kann. Es werden zugleich überall genau bestimmte Erklärungen, Eintheilungen, und Regeln gegeben, und was mir dabey fast noch am allermeisten gefallen, ist dieses, daß er überall den Kern der Gesetze anführet, und so viel möglich ist, mit den eignen Worten derselben redet und beweiset, wie denn z. E. der Titel de lege non scripta fast gantz mit den eignen Worten der Gesetze ausgedrücket ist. Nebstdeme hat der Herr Verfasser, wo ihm die Regeln allzuunbestimmt und undeutlich geschienen, entweder ganz neue gesetzet,

oder

oder auch wohl aus einer mehrere gemacht, wie z. E. in der Lehre de jure accrescendi geschehen. Auf der andern Seite hingegen werden theils die Quellen oder Titel aus dem Justinianeischen Gesetzbuche, aus welchen die auf der ersten Seite abgehandelte Materie genommen ist, theils die vornehmste Schriftsteller, die dahin gehören, angeführet.

Hier sind zuerst die Aufschriften der fünfzehn Titel, welche zusammen die præcognoscenda ausmachen. 1) de jure; 2) de jure privato romano-germanico; 3) de jure privato romano; 4) de lege; 5) de effectu legis; 6) de lege scripta; 7) de lege scripta singulari; 8) de lege non scripta; 9) de applicatione legis; 10) de interpretatione legis; 11) de personarum divisione naturali; 12) de personarum divisione civili; 13) de rerum divisione naturali; 14) de rerum divisione civili; 15) de accessionibus rerum. Hierauf folgen die fünf Bücher, deren das erste de jure in rem, das zweyte de jure in personam, das dritte de jure personarum, das vierte de criminibus, und das fünfte de judicio handelt.

Wir wollen zur Probe den dritten Titel de jure privato romano herausnehmen, theils weil er kurz ist, theils weil er den Grund zu den erstangezeigten fünf Büchern enthält.

TITVLVS III.

DE JURE PRIVATO ROMANO.

JUS PRIVATVM ROMANVM, hoc loco illud intelligimus, quod ex veterum Romanorum legibus earumque commentatoribus colligi juſſit, ſuisque conſtitutionibus auctum publicavit imperator Juſtinianus. Hujus juris, ex inſtitutionibus, pandectis, codice & novellis conſtitutionibus collecti, duæ ſunt partes:

I. PRIMA PARS agit *de ipſis juribus & obligationibus;* &

1. primo quidem de JVRE CIVILI, quod leges non pœnales continet, atque determinat jura

1) tam RERVM, ſive illa

A. IN REM, ſive

B. IN PERSONAM dentur;

2) quam PERSONARVM.

2. Deinde de JVRE CRIMINALI, quod leges exhibet pœnales.

II. SECVNDA PARS docet *modum, jus ſuum in judicio perſequendi* ſeu PROCESSVM, quocirca reſpiciendum

1. ad PERSONAS judicium conſtituentes, quarum *principales* ſunt *judex*, *actor* & *reus*.

FON-

FONTES.

JVSTINIANI præfationes inſtitutionum, pandectarum, & codicis.

PANDECT. Lib. I. Tit. II. de origine juris.

CODIC. Lib. I. Tit. XVII. de veteri jure enucleando, & de auctoritate juris-prudentium, qui in digeſtis referuntur.

INTERPRETES.

Franciſci CONNANI commentariorum juris civilis libri decem. Recuſ. Hanoviæ 1610. fol.

Hugonis DONELLI commentariorum juris civilis libri viginti octo, in quibus jus civile univerſum ſingulari artificio atque doctrina explicatur. Ex editione SCIPIONIS GENTILIS, Hanoviæ. 1612. fol.

Oswaldi HILLIGERI Donellus enucleatus, ſive commentarii Hugonis Donelli de jure civili in compendium ita redacti, ut verum nucleum contineant, juriſque artem, quæ amplo verborum cortice in illis tecta, apertius exhibeant. Acceſſerunt plerisque capitibus notata. Volumina duo. Jenæ. 1611. 1613. 4.

3. ad ipſum procedendi MODUM, qui his generaliſſimis conſtat capitibus: *actione, litis conteſtatione, probatione, ſententia, exſequutione.*

*** *** ***

Obſ. 1. Agendum ergo

lib. I. de jure in rem;

lib. II. de jure in perſonam;

lib. III. de jure perſonarum;

lib. IIII. de criminibus;

lib. V. de judicio.

Obſ. 2. Quemadmodum vero in omni juris ſcientia neceſſario præmittenda eſt generalis de legibus & de objecto iſtius juris diſſertatio: ita & juris privati romani ſyſtematica tractatio quam maxime adjuvatur doctrina præliminari de *legibus* tit. IIII-X; & *earum objecto* tit. XI-XV.

Nicolai VIGELII digeſtorum partes ſex. Baſileæ. 1568-1571. fol.

EJVSDEM methodus juris univerſi. Francof. 1528. fol.

Hermanni VVLTEII jurisprudentiæ Romanæ a Juſtiniano compoſitæ libri duo. Editio nona. curante *Joanne Georgio* ESTORE. Marb. 1748. 8.

Joannis Arnoldi CORVINI jurisprudentia Romana Hermanni Vulteji contracta, ex editione *Arnoldi* CORVINI. Amſtelodami. 1644. 12.

Julii PACII idea juris, ex editione *Joannis* POMERESCHII. Jenæ. 1677. 8.

Everhardi OTTONIS ad *inſtitutiones* notæ criticæ & commentarius. Vltrajecti. 1729. 4.

Joannis VOETII commentarius ad *pandectas*. Volumina duo. Editio ſexta. Hagæ Comitum. 1731. fol.

Antonii PEREZII prælectiones in *codicem*. Amſtelodami, 1645. 1653. fol.

Conradi RITTERSHUSII jus juſtinianeum, hoc eſt, Juſtiniani & aliorum quorundam imperatorum auguſtorum *novellarum* mixtarum expoſitio methodica. Editio ſecunda. Argentorati. 1629. 4.

Soll ich so aufrichtig seyn, und hierüber meine Gedanken eröffnen; so würde ich vielleicht nicht nur die præcognoscenda in einer etwas andern Ordnung gesetzet, sondern auch statt dieser fünf Bücher nach Maaßgebung obiger Tabelle das ganze Privatrecht in zween Theilen abgehandelt, und jeden wiederum in seine Bücher und Abschnitte eingetheilet haben, wie ohngefähr folgende Tabelle ausweiset:

Prima pars de ipsis juribus & obligationibus.

Liber primus de jure civili, quod leges non pœnales continet.

Sectio prima de jure rerum.

Cap. 1. de jure in rem.

Cap. 2. de jure in personam.

Sectio secunda de jure personarum.

Liber secundus de jure criminali, quod leges exhibet pœnales.

Altera pars de modo, jus suum in judicio persequendi.

Doch

Doch da der Herr Verfasser obige Tabelle selbst an Hand gegeben, nach welcher er eben diese Eintheilung leicht hätte machen können, so wird er ohne Zweifel seine hinlängliche Ursachen gehabt haben, warum er dem ohngeachtet lieber jene als diese erwählet; und ich kann ihm deßwegen um so weniger etwas aufbürden, als ich gern eingestehe, daß sich die Richtigkeit von dergleichen allgemeinen systematischen Eintheilungen schwer bestimmen läßt, bevor man nicht selbst Hand an das Werck leget. Ich kann noch nicht aufhören, sondern muß dem Leser noch eine Probe geben. Ich will hiezu den 15ten Titel aus den præcognoscendis de accessionibus rerum erwählen.

TITVLVS XV.

DE ACCESSIONIBVS RERVM.

ACCESSIONES RERVM ſeu res acceſſoriæ (Tit. XIII.) ita dicuntur reſpectu alterius rei, quæ hoc nomine *principalis* audit; & ſunt in primis *acceſſoriæ in ſpecie*, *impenſæ*, *fructus*.

I. Res ACCESSORIAE in ſpecie ſeu ADPERTINENTES ſunt, quæ pro parte rei principalis ideo habentur, quoniam vel eidem junctæ perpetui uſus cauſſa, vel ſaltem ad ejusdem uſum perpetuum deſtinatæ reperiuntur. L. 13. §. 31. L. 14. 15. 16. 17. 18. ff. de actionibus emti & venditi. L. 242. §. 4. ff. de verborum ſignificatione.

II. IMPENSAE dicuntur erogationes rerum cauſſa factæ, eæque vel *neceſſariæ*, vel *utiles*, vel *voluptuariæ*. L. 1. pr. ff. de impenſis in res dotales factis.

1. NECESSARIAE ſunt, quæ fiunt rei alias perituræ conſervandæ gratia. L. 79. pr. ff. de verborum ſignificatione. L. 1. §. 1. 3. L. 2. L. 3. L. 14. pr. ff. de impenſis in res dotales factis.

2. VTILES ſunt, quibus res quoad uſus œconomicos melior facta eſt. L. 79. §. 1. ff. de verborum ſignificatione. L. 5. §. 3. L. 6. L. 14. §. 1. ff. de impenſis in res dotales factis.

3. VOLVPTVARIAE vocantur, quæ rem tantum ornant, meliorem autem quoad uſus œconomicos non faciunt. L. 79. §. 2. ff. de verborum ſignificatione. L.

FONTES.

PANDECT. Lib. XXII. Tit. I. de uſuris & fructibus & cauſis & omnibus acceſſionibus & mora.

COD. Lib. VII. Tit. LI. de fructibus & litium expenſis.

INTERPRETES.

Auguſti HOFFMANNI tractatio methodica de individuitate, ſive de jure rerum individuarum. Olim ſub præſidio *Nicolai Chriſtophori L. B. de* LYNCKER ventilata. Editio tertia, cum præfatione *Samuelis* STRYKII Francof. 1710. 4.

Georgii Friderici MVEGII diſſ. de pertinentiis. Argentorati. 1671.

Michaelis Henrici KRAVTII diſſ. de jure pertinentiarum. Erford. 1675.

Joannis Henrici BERGERI diſſ. de jure pertinentium. Vitemberg. 1687.

Samuelis STRYKII diſſ. de probatione pertinentiarum. Francof. 1688.

Chriſtophori SCHREITERI diſſ. de mobilibus rebus in perpetuum uſum prædii deſtinatis. Lipſ. 1690.

Joannis GARSIAE commentarius de expenſis & meliorationibus. Compluti. 1578. Recuſ. Marburg. 1601. 4.

Petrus

39. §. 1. ff. de hereditatis petitione. L. 7. pr. L. 14. §. 2. ff. de impensis in res dotales factis. Atque hae sunt

1) vel VIVAE, quæ voluptatem durabilem;
2) vel MORTVAE, quæ voluptatem præsentem tantum pariunt, mox perituram. L. 7. §. 1. ff. de donationibus inter virum & uxorem.

III. FRVCTVS sunt eæ accessiones, quarum existentiæ in re principali sita est ratio. Qui vel *naturales sunt*, vel *civiles*. L. 59. §. 1. ff. de usufructu.

1. NATVRALES a natura producuntur; eaque vel sola, qui NATVRALES IN SPECIE; vel accedente hominis industria, qui INDVSTRIALES dicuntur. L. 45. ff. de usuris. Ad utriusque generis fructus pertinet divisio in *pendentes*, *perceptos*, & *percipiendos*.

1) PENDENTES rei principali adhuc cohærent;
2) PERCEPTI ab eadem separati sunt, sive
   A. adhuc EXSTENT; sive
   B. jam CONSUMTI sint.
3) PERCIPIENDI percepti quidem non sunt, percipi tamen potuissent, si debita cura adhibita fuisset.

2. CIVILES occasione rei percipiuntur; quo pertinent usuræ & aliæ mercedes pro usu rerum solvendæ. L. 29. ff. de hereditatis petitione. L. 62. ff. de rei vindicatione. L. 34. 36. ff. de usuris. Civiles fructus itidem sunt vel *pendentes*, vel *percepti*, vel *percipiendi*. Pe-

Petrus GILKEN de impensis. Hamburg. & Francof. 1600. 8.

Michaelis GRASSI diss. de impensis in rem alienam factis. Tubing. 1716.

Erneſti TENZELII diss. de impensis. Erford. 1717.

Joannis Henrici FELTZII diss. de impensis. Argentorati. 1720.

Vlricus WINCKEL de fructibus. Altorf. 1602.

Joannis STVCKII diss. de fructibus. Helmstad. 1614.

Henrici HAHNII diss. de fructibus. Helmstad. 1655.

Joannis Volckmanni BECHMANNI diss. de fructibus. Jenæ. 1665.

Friderici Gottlieb STRVVII diss. de fructibus pendentibus. Jenæ. 1706.

Dieſes mag genug ſeyn, dem Leſer von dem Wehrte des Buches einen vortheilhaften Begriff beyzubringen. Sollte auch hie und da noch eines oder das andere Verbeſſerungen leiden können, wie denn inſonderheit die leztern vier Bücher gegen dem erſtern und denen præcognoſcendis freylich ſehr unvollſtändig ſind, ſo blei-

bleibet darum das Buch nicht weniger schätzbar, und es ist recht sehr zu wünschen, daß der Herr Verfasser so wohl gegenwärtiges Werk noch mehr zur Vollkommenheit bringen, als auch die übrigen Systemen des canonischen, deutschen, und des aus allen diesen vermischten heut zu Tage üblichen Privatrechts fein ungesäumt nachholen möge. Qui dedit consilium, ferat auxilium. Vielleicht wird er auch bald andre mit seinem Beyspiele zu ähnlichen Versuchen reitzen, die, wenn sie eben so gründlich und systematisch denken, auf seinen Schultern nun leicht weiter steigen werden. Druck und Papier sind vortreflich, und können den Ort, daher sie kommen, nicht verläugnen.

X.

Meine Gedanken über die Ordnung der Pandecten. Leipzig 1758. 24. Seiten in groß 8.

Eine sonderbare Schrift, die man als eine ordentliche Satyre über die Ordnung der fünfzig Bücher der Pandecten zu betrachten hat. Der Verfasser scheinet zwar zuerst die römische Rechtswissenschaft sehr zu erheben. Allein der Leser wird schwerlich errathen können, ob es im Scherze

oder

oder im Ernste gemeinet seye. Das Genie S.
des Römers, spricht er, war recht dazu ge- 3
macht, ein Gesetz durch tausendfache Proben,
ob es passe oder nicht, bis auf seine ersten Sta-
mina zu entwickeln. Der Prätor Romanus, 4
dem die Natur eine sehr fühlbare Nase ge-
schenket, trug hiezu nicht wenig bey. Seine
Wendungen, die er sich bey Erklärung, bey
Erweiterung und Einschränkung der Gesetze
gab, sind bekannt. Rom besaß an ihm mehr
als einen schöpferischen Geist. Allein so bald
er hernach auf die Pandecten insonderheit zu
sprechen kommt; so verräth er sich schon deut-
licher, und giebt zu erkennen, daß er auf die
Ordnung derselben nichts halte. Er beantwor-
tet alsdenn folgende Einwürfe, die man ihm
etwan dargegen machen könnte. 1) Unsre 5
Vätter und Großvätter sind grosse Rechtsge-
lehrte gewesen; gleichwohl haben sie die Pan-
decten nach keiner andern Methode studie-
ret. Der Verfasser antwortet: Ich kann
durch einen unverdrossenen Fleiß endlich die
gröste Schwierigkeiten übersteigen. Das bleyer-
ne Gefäß, so im sechzehnten Jahrhunderte fast
zum Sprichwort geworden, und vornehmlich
von einem angehenden Juristen gefordert ward,
scheint hauptsächlich auf die Ueberwältigung
nur gedachter Schwierigkeiten zu zielen. 2) 6
Aber es kommen doch viele Materien in den
Pandecten vor, die wohl zusammen hängen.
Diß gestehet der Verfasser ein, und wo die-
ses ist, spricht er, müssen auch die Titel in ih-

rer Ordnung vorgetragen werden. Allein stehen auch immer die Vorbereitungstitel voran? Redet man nicht oft von Sachen, die man für bekannt annimmt, und die erst nachher erkläret werden? 3) Das ist wahr; aber da hat man schon längst auf eine Art der Verbindung der Titel gedacht, und wenn man ganz und gar keine finden kann; so sagt man, es habe dem Tribonian gefallen, hier und an keinem andern Orte diese oder jene Materie abzuhandeln. Hier, hier; meine Herren, spricht endlich der Verfasser, hier war es eben, wo ich sie erwartete. Darauf macht er einen Versuch, ob er nicht eben so glücklich die Pandecten von hinten zu miteinander verbinden, und wenigstens eben so gute Entschuldigungen vorbringen könne, als jene, welche die Titel in den Pandecten von vorne zu verbinden suchen. Er fangt zu dem Ende mit dem lezten Titel des fünfzigsten Buches an, und gehet so vorwarts bis auf das drey und vierzigste Buch. Der lezte Titel in jedem Buche ist also bey ihm allezeit der erste, u. s. f. Eine Probe von dem fünfzigsten und neunundvierzigsten Buche wird alles klar machen.

S. 10 Nichts ist faßlicher, als was in kurzen Sätzen vorgetragen wird. Die römische Rechtswissenschaft ward endlich so angehäuft, daß sie Eunapius mit Recht eine Last vieler Cameele nennt. Es hat also dem Tribonianus und seinen Mitarbeitern bey den Pandecten gefallen, aus der grossen Menge der Gesetze verschiedene

kurze

kurze Rechtsregeln abzufassen, die er im ersten Titel de Reg. Jur. vorträgt. Weil er aber zugleich wohl einsahe, daß die Worte Zeichen der Dinge sind; so hat er den Tit. II. de Verb. sign. unmittelbar darauf folgen lassen. Der Census, (Tit. III. de censibus) ist sehr alt. Schon der K. Servius Tullius theilte S. das ganze römische Volck in sechs Classen 11 und hundert und drey und neunzig Centurien ein. Hier in diesem Titel aber wird bloß von demjenigen Censu geredet, wie er unter den Kaisern entrichtet werden muste. Wie es dem Tribonian habe einfallen können, gleich hierauf von den Mäcklern und ihren Lohne zu reden, (Tit. IV. de proxeneticis) wissen wir nicht. Um aber die Ordnung nicht zu turbiren, wollen wir den Titel hier stehen lassen, ohnerachtet es scheint, daß er mit dem folgenden (Tit. V. de extraord. cognitionibus, & si judex, cet.) einigermassen zusammen hänge, indem der Præses auch extra ordinem de proxeneticis zu erkennen pflegte. Der Mäckler konnte einen Lohn, wenn er ihm gleich nicht versprochen war, gerichtlich fordern. Weil nun die Pollicitatio, im Gegensaz, hierinn eine Aehnlichkeit mit jenem hat, daß sie verbindlich war, ob sie gleich die Republik nicht acceptirt hatte: so folgt auf jenen gleich der Tit. VI. de pollicitationibus. Wo aber wird mehr zuge- 10
sagt, (promissum) als auf Jahrmärckten und Messen? Der Tit. VII. de nundinis, hat also seine natürliche Verbindung mit dem vorher-

gehenden. Gesezt nun, der Kaufmann hatte sich ein groß Stück Geldes erworben; so konnte er seinen Namen durch ein prächtiges Gebäude verewigen, nur durfte es nicht ein Opus publicum genannt werden, weil es nicht sumtibus publicis entstanden war, (Tit. VIII. de operibus publicis) sonst hatte er ein wiedriges Decret vom Ordine Decurionum zu erwarten. (Tit. IX. de decretis ab ordine faciendis.) Ueberhaupt aber muste ein Curator civitatis dahin sehen, daß alles wohl in dem Municipio zugieng: Denn er hatte die Verwaltung der Sachen und Gelder desselben. (Tit. X. de administr. rer. ad civit. pertin.) Wurde ein Decurio im Namen des Municipii verschickt: so war es sehr billig, daß ihm die aufgewandten Unkosten erstattet wurden. (Tit. XI. de legationibus.) Konnte er sich aber mit dem jure immunitatis schüzen; so war er nicht einmal schuldig, ein munus publicum, dergleichen auch die legatio ist, zu übernehmen, (Tit. XII. de jure immunitatis.) wie ihn denn auch schon die Vacatio auf eine Zeitlang von selbigen befreyete (Tit. XIII. de vacat. & excus. muner.. Ueberhaupt wird ein munus publicum genannt, quod necessario obimus lege, more imperiove ejus, qui jubendi habet potestatem, L. 214. D. de V. S. (Tit. XIV. de muneribus & honoribus.) Die Namen der Decurionum wurden in das Album getragen, und nach dieser Ordnung machten sie die Sentenzen, und musten auch

S. 13

nach

nach selbiger die munera publ. übernehmen. (Tit. XV. de albo scribendo.) Das Amt der Decurionum war mit grossen Beschwehrden verknüpft, man muste sie durch viele Privilegia dazu einladen. (Tit. XVI. de decurionibus & fil. eorum.) Endlich wurden die Municipes entweder als municipes gebohren, oder die Gesetze machten sie dazu. (Tit. XVII. ad municipalem &c.)

Das XLIX. Buch.

Ein Staat muß beydes durch Geseze und Waffen seine Grösse unterstützen. Der Soldat beschüzt ihn für auswärtige Anfälle, und gute Gesetze befestigen seinen innerlichen Flor. Der Soldat wird alt, man muß seine geleistete Dienste nicht vergessen. Er muß auch im Alter, bey gutem Unterhalt, noch mit Lust an die oft ausgestandene Gefahr denken. Rom hat seine Kriegshelden wohl belohnt, und Julius Cäsar greift gleichsam seine Soldaten auf der stärksten Seite an, wenn er sie, in der Aufmunterung zum pharsalischen Treffen, beym Lucan, fragt: S. 14

Quæ sedes erit emeritis? quæ rura dabuntur?
Quæ noster veteranus aret? quæ moenia fessis?

Hatte ein römischer Soldat zwanzig Jahr dem Staat gedienet, so genoß er die Privilegia eines Veterani. (Tit. I. de veteranis.) Er hatte sein eigenes Peculium, (Tit II. de castrensi pecul.) und schon als Soldat schöne Privilegia. (Tit. III. de re militari.) Ward er gefangen; so ertheilte ihm der Lex Cornelia und das jus 15

postliminii die besten Vortheile. (Tit. IV. de captivis & de postliminio &c.) Man unterhielt auch zu Rom, in dieser Absicht, einen schönen Fiscum. (Tit. IV. de jure fisci.) Die übrigen Titel dieses Buchs tragen die Lehre de appellationibus, in einer ziemlich guten Ordnung vor: sie müssen also in selbiger erklärt werden. Aber, im Vorbeygehn gesagt, wenn ich mir die Pandecten, ohne ihre Abschnitte in Bücher, gedenke; so stehen die Titel de appellationibus &c. zwischen den Titeln de jure fisci und de cadaveribus punitorum. Recht wie die Perl im Golde.

XI.

Ausführliche Beantwortung der so genannten unparteyischen Gedanken über diejenige harte Vorwürfe, welche von den königlich Preußischen Schriftstellern dem kaiserlichen Reichshofrath neuerlich gemacht worden. Worinnen die Gerechtigkeit der vormaligen und itzigen Maaßregeln des königlich Preußischen und Churbrandenburgischen Hauses erwiesen, ingleichem die sämtliche zur Vertheidigung des Reichshofraths vorgetragene Gründe auf eine überzeugende Art wiederleget worden. 1757. 96. Seiten in 4.

Die

Dieses ist die Wiederlegung einer Oesterreichischen Schrift, welche folgenden Titel führet: „Unparteyische Gedanken über diejenige harte Vorwürfe, welche von denen königlich Preußischen Schriftstellern dem kaiserlichen Reichshofrath neuerlich gemacht worden.“ Diese Schrift wird nach ihren vier Abschnitten durchgangen und beantwortet. Man kann nicht sagen, daß darinnen eine gewisse Materie abgehandelt werde, sondern es kommt bald dieses, bald jenes vor, nachdem hiezu die Schrift, so man wiederlegen will, Gelegenheit giebt. Wir wollen nur ein und anders herausnehmen. Der Oesterreichische S.
Schriftsteller hatte gesagt, Sr. königliche Ma- 9
jestät hätten dero Streitigkeit bey dem Reichscammergericht anhängig machen sollen, weil die Vorwürfe der Parteylichkeit von dem König bloß dem Reichshofrath gemacht wären. Hierauf wird unter andern Ursachen, warum der König sich nicht bey dem Cammergerichte einlassen können, auch diese angeführet, daß die Hindernisse der Execution, die in Deutschland wieder die Urtheile und Befehle eines der höchsten Reichsgerichte Platz finden, bey dem Reichscammergericht eben so sichtbar seyen, wie bey dem Reichshofrathe. Ferner wollte 15
der Oesterreichische Schriftsteller nicht gelten lassen, daß man Preußischer Seits gesagt hatte, es seye mit des Kaisers Gemahlin der Streit, wobey man sich wegen der genauen Verbindung, worinnen beyde allerhöchste Per-

sonen stünden, keine Hülfe oder Gerechtigkeit bey einem Reichsgerichte versprechen können. Hierwieder hatte derselbe eingewendet, ein römischer Kaiser könne bey dem Reichshofrath und Cammergericht in causis fiscalibus allenfalls täglich Urtheile gegen sich erhalten. Der König von Frankreich bey seinem Parlemente, und andre grosse Herren eben so wohl. Se. königliche Majestät von Preussen, als König, seyen so gar in eigenen Sachen Richter. Solten demnach Ihro kaiserliche Majestät nicht gegen sich selbsten oder dero Frau Gemahlin Majestät die Gerechtigkeit, die jedem gebühret, obwalten lassen, da zumal die dem Reich mit verpflichte- te Reichshofräthe angewiesen seyen, ob gleich die Sache den Kaiser selber betrefe, ohne alles Ansehen zu urtheilen, kaiserliche Majestät auch die Reichshofrathspräsidenten und Räthe ihrer Eide und Pflichten erlassen haben. Es seyen ja bey denen Deutschen die Gerichte in eige-
S. nen, geschweige denn der kaiserlichen Frau Ge-
16 mahlin Sachen bekannt, die Landesherren guten Theils, die Lehnherren, die Zinsherren, die Vogteyherren, und mehrern handhaben ihre eigne Gerichtbarkeit, halten auch diejenige, so ihnen pflichtig sind, zum Gehorsam an. Bey denen Austrägen seye ja bekanntlich noch heut zu Tage Herkommens, einen Fürsten oder Fürstenmäßigen vor seinen Räthen zu belangen. Wer denn also eines römischen Kaisers denen Reichsgesetzen nach herkommmlichen Gerichtszwang um deßwillen fliehen wolle, weil dessen Frau Gemahlin kaiserlich königliche

nigliche Majestät belanget werden solle. Alles dieses giebt nun hier wiederum einen Vorwurf zur Beantwortung ab, z. Ex. man könne des kaiserlichen Reichshofraths und Cammergerichts Jurisdiction keinem Reichsstande aufdringen, wenn jene Gerichte nicht Reichsgesetzmäßig bestellet und eingerichtet seyen. Nun haben Se. Majestät der König bereits den 22. Junii 1753. aus sehr wichtigen Ursachen den Kaiser ersuchet, die Visitationes der höchsten Reichsgerichte nach Vorschrift jener Gesetze endlich einmal vorzunehmen, und die bisherigen Fehler abzustellen. Allein man habe solchen Vorstellungen kein Gehör gegeben, obgleich Art. 24. § 6. und 7. verordne, daß die Visitation des Reichshofraths längstens ein Jahr nach angetrettener kaiserlicher Regierung vorgenommen werden solle. Weiter hatte der Oesterreichische Schriftsteller Ihro königlichen Majestät die Mecklenburgische, Ulmische, und die so genannte Legitimationssache vorgeworfen. Dieses bleibt abermal nicht unbeantwortet. Die Mecklenburgische Sache, S. 18
spricht der Verfasser, seye ja verglichen, und S. 22
halbs man also nicht Ursache, dem Hause folgs.
Brandenburg eine abgethane Sache vorzuwerfen. Es seye bekannt, daß dergleichen Uneinigkeiten, wie die Mecklenburgische, täglich in grosser Menge unter Reichsständen vorfallen. Zudem so beweise das Schreiben Sr. königlichen Majestät vom 3ten Februar 1756. welches zu der Oesterreichischen Schrift als eine

Beylage unter dem Buchstaben D. abgedrukt seye, vielmehr die Mäßigung und Langmuth des Königs. Und wenn gleich darinnen mit Repressalien gedrohet worden; so halten doch solche nichts Gesetzwiedriges in sich, sondern gehen bloß auf solche Vertheidigungsmittel, die so gar einem privato im Fall der Noth erlaubt seyen. Denn es haben des vorigen Herrn Herzogs von Mecklenburg Hochfürstl. Durchlaucht nicht allein die Werbungen in Dero Landen verbotten, sondern auch den sämtlichen auswärtigen Militairpersonen allen Verkehr und Umgang darinnen untersagt, dergestalt, daß sie in der That vogelfrey erkläret worden. Es seyen also hiedurch Ihro königliche Majestät freylich in die unangenehme Nothwendigkeit gesetzet gewesen, jenen grossen Verletzungen einige Gewalt
S. entgegen zu stellen. Wegen der Ulmischen
26 Sache wird hier insonderheit der Magistrat der Reichsstadt Ulm von dem Verfasser sehr hart mitgenommen. Es werden anbey die zwey königliche Briefe vom 24sten August und 9ten December 1755. erwähnet. In dem ersteren wiederholen Sr. Majestät die Stadt Ulm zu ersuchen, den daselbst arretirten Lieutenant von Heyden und den Soldaten Bock Sr königlichen Majestät zum Erkenntniß und Bestrafung des ihnen Schuld gegebenen Verbrechens verabfolgen zu lassen, mit den Worten:

Sie würden nimmermehr zugeben, daß der Lieutenant von Heyden auf die so unüberlegt unternommene Art von Proceß länger ge-

gemißhandelt würde, und den schimpflichsten Begegnungen ausgesezt bliebe.

Worauf es weiter heißt:

Bevorab da es aller Welt klar in die Augen leuchtet, daß eure Absicht bey dieser Affaire nicht seye, eine promte, unparteyische, unpaßionirte Justitz zu administriren, sondern vielmehr an diesem Officier eine Animosität auszuüben, die mit dem ungerechtesten und unfreundlichsten Verfahren allenthalben nunmehr schon so lange Zeit begleitet worden ist.

In dem zweyten Schreiben liessen Se. S. Majestät der Reichsstadt Ulm zu Gemüth füh- 27
ren, daß nach dem Reichsherkommen und Gesetzen ein Soldat oder Officier bey Militairverbrechen der Kriegsobrigkeit zur Bestrafung ausgeliefert werden müßte, wenn sie, wie in gegenwärtigem Fall, mit Billeten gewisser Verrichtungen halber versehen, wobey der Reichsabschied von A. 1641. § 47. angeführet wird. Allein, sagt der Verfasser, es habe sich der Magistrat an all dieses nicht gekehret, sondern mit der äussersten Härte wieder den Lieutenant von Heyden fortgehandelt, und als sich dieser endlich mit der Flucht gerettet, so habe D. Rübling den 17ten Jänner 1756. in ängstlichen Ausdrückungen an den Agenten von Harpprecht schreiben müssen, damit der Reichshofrath der Stadt Ulm die Flucht nicht beymessen, und die Stadt deßhalb strafen möchte.

S. Die so genannte Legitimationssache, da näm-
34 lich Ihro königliche Majestät sich geweigert, in der Ostfriesischen, Mecklenburgischen und Ulmischen Sache sich ad causas zu legitimiren, sondern gesuchet, bloß durch Dero am kaiserlichen Hof accredirten Residenten ohne gerichtliche besondere Legitimation zu erscheinen, wird
35 hier ebenfalls vertheidiget. Nach der Reichsobservanz, spricht der Verfasser unter andern, ist ein Gesandter, ein Resident oder ein anderer Abgesandter eines Reichsstandes sehr von einem ordentlichen und ausserordentlichen Agenten unterschieden. Die Agenten legitimiren ihre Person nicht unmittelbar bey Ihro kaiserlichen Majestät, sondern allein bey dem nachgesezten Reichshofrathe durch mandata procuratoria. Der Reichsstände Gesandten, Residenten, und andere Abgeordnete hingegen sind schon unmittelbar bey dem Kaiser, als dem Haupt und Richter Dero nachgesezten Reichshofraths durch Credentialschreiben, das ist, öffentliche Vollmacht legitimirt und bevollmächtiget. Dieses ist zu Verrichtung ihrer Geschäfte bey dem Reichshofrath hinlänglich, und der Reichshofrath darf deßhalb keinen weitern Befehl oder Vollmacht von ihnen verlangen. Dieses wird mit dem gemeinen Reichshofrathsbescheide vom 15ten October 1613. mit dem Herkommen, und mit der Analogie des deut-
44 schen Staatsrechts bestärket. Es wird ferner
folgs. behauptet, daß Schlesien und Glatz mit dem römischen Reiche in keiner Verbindung stehen,

sondern

sondern Ihro Königliche Majestät souverainer Herzog in Schlesien, und souverainer Graf von Glatz seyen.

Hatte der Oesterreichische Schriftsteller die S. Gelindigkeit der von dem Reichshofrath ge- 69 brauchten Schreibart angepriesen; so weißt folgg. dagegen der Verfasser der gegenwärtigen Schrift solche nicht scharf genug auszugeben. Preussischer Seits hatte man insonderheit eingewendet, daß in einem Rescriptprocesse dergleichen harte Ausdrückungen, wie der Reichshofrath gebrauchet, als Aufruhr, Empörung, Vergewaltigung und s. w. nicht zu brauchen seyen. Darauf hatte der Oesterreichische Schriftsteller geantwortet, diejenige betrügen sich, welche glauben, daß der Rescriptproceß gleichsam nur da seye, mit den imperratis Complimente zu machen. Er richte sich nach den Umständen, und ein Rescript seye oft schärfer, als ein Mandat. Dieses will der Verfasser der gegenwärtigen Schrift nicht gelten lassen. Er sagt, daß man im Rescriptprocesse keine Complimente machen dürfe; wisse man zu Berlin wohl. Dennoch seye gewiß, daß der Rescriptproceß ein gemilderter Mandatproceß seye, dessen man sich entweder wieder einen angesehenen Reichsstand, für den man Achtung trage, bediene, oder den man auf Fälle richte, auf welche der Mandatproceß ohne Clausel nicht füglich angewendet werden könne. Man habe auch bißher allezeit gelehret, daß ein Kaiserliches Rescript, so aus dem Reichshofrath ergehe,

ergehe, auf eine gelinde Weise etwas zu thun oder zu lassen jemand errinnern solle, gleichwie auch selbst derjenige, der um ein Rescript bitte, ansuche, allermildest zu rescribiren.

S. 87 Der Verfasser macht endlich §. 22. den Schluß, es erhelle aus dem bißherigen, daß des Reichshofraths Verfahren gegen Sr. Königliche Majestät, nämlich die mandata, avocatoria, auxiliatoria, und excitatoria null und nichtig seyen, um so mehr, da der Reichshofrath sich desto sorgfältiger hätte in acht nehmen sollen, je bekannter es seye, daß Se. Majestät, als Fürst von Ostfrießland, vor zwey Jahren die wichtigsten Gründe angeführet, welche Allerhöchstdieselbe bewogen, den Reichshofrath zu perhorresciren. Die Ursachen dieser Perhorrescenz haben Se. Königliche Majestät zu einer Zeit dem Reichshofrath vorstellen lassen, da sie mit dem Wiener und Dreßdener Hofe noch in Friede gelebet. Die damalige Hinderniße seyen biß itzo noch nicht gehoben. Se. Majestät würden sich daher auch nunmehro, da die Streitigkeit das Kaiserliche Interesse unmittelbar betreffe, mit Brieftragen zu Wien nicht aufhalten. Es habe auch noch kein öffentlicher Preußischer Schriftsteller verlanget, daß der Reichshofrath sich die Preussischen Ausführungen kaufen, und zu den Acten heften solle, ob gleich der Vertheidiger des

S. 89 Reichshofraths dieses vorgebe. Am Ende wird von den Mängeln und Fehlern gehandelt, die

die dem Reichshofrathe bißhero zur Last geleget worden. Die Schrift ist durchgängig sehr lebhaft abgefasset.

XII.

Andre neue Bücher und Schriften.

1) *Jo. Balthasar* de *Wernher* principia jurisprudentiæ formulariæ circa modum pronunciandi in processu civili & criminali observationibus & novis formulis illustravit *Thomas Hayme* D. Cum privil. regis Pol. & elect. Saxon. Editio secunda. Lipsiæ, sumtibus Christ. Frider. Gesneri, 1758. 287. Seiten in 8. Der seel. Wernher hatte dieses Buch schon im Jahr 1728. zu Wittenberg herausgegeben. Weil sich aber nach der Zeit vieles geändert; so hat sich Herr Doctor Hayme zu Leipzig die Mühe genommen, A. 1743. eine zweyte vermehrte Ausgabe zu veranstalten, und alles nach den neueren Zeiten einzurichten. Ich kann dahero desto kürzer seyn, da ich hier weiter nichts, als die neuere Ausgabe dieses Jahrs anzuzeigen habe, welche noch dazu mit keiner Vermehrung, ja nicht einmal mit einer neuen Vorrede begleitet ist. Es werden nämlich hier gewisse Formeln und Modelle an Hand gegeben, nach welchen man,

wo

wo nicht in allen, doch ohne Zweifel in den allermeisten Fällen, die sich in einem Processe ereignen mögen, die abzufassende Bescheide und Urtheile einrichten kann. Wie es die vornehmste Eintheilung des Processes ist, wenn man denselben in den bürgerlichen und peinlichen absondert; so bestehet das Buch aus zweyen Theilen. Der erste gehet den bürgerlichen, der zweyte den peinlichen Proceß auf die angezeigte Weise durch. Das Buch kann so wohl Advocaten, als Richtern und Urthelsfassern gute Dienste thun, und jene vor abgeschmackten petitis, womit sie ihre Sache oft selbst verderben, leztere hingegen vor unschicklichen Bescheiden und Urtheilen bewahren. Doch würde der Nutzen grösser seyn, wenn nicht das Hauptaugenmerk überall nur auf den Sächsischen Proceß gerichtet wäre.

2) D. *Caroli Gottlieb Knorrii*, ICti Potentissimo Prussiæ Regi a Consiliis intimis, Regiæ Fridericianæ Directoris & Facultatis juridicæ ordinarii observationes ad Heineccii Elementa juris civilis secundum ordinem Institutionum adornata, quas ex schedis paternis edidit filius, D. *Ernestus Fridericus Knorre*, Professor juris publicus, & Facultatis juridicæ Assessor. Halæ Magdeburgicæ. Impensis Carol. Herman. Hemmerde, MDCCLVIII. 224. Seiten in 8. Der Herr Professor Knorre hat diese Anmerkungen aus den

den hinterlassenen Handschriften seines seel. Herrn Vatters, des ehemaligen Preusischen geheimden Raths und Directors der Friedrichsuniversität zu Halle herausgegeben, welcher sie allem Ansehen nach bloß zu seinem eignen Gebrauche niedergeschrieben, um sich derselben in seinen Collegiis, so er über den Heineccium gehalten, zu bedienen. Die Anmerkungen sind auf alle vier Bücher der Institutionen gerichtet, und haben es durchgehends damit zu thun, daß sie den Heineccium bald erläutern, und was er nicht genug erwiesen, mit Gesezen und Gründen noch mehr bestättigen, bald, wo er etwas nöthiges ausgelassen, suppliren, bald aber auch, wo er sich Herrn Knorrens Meinung nach geirret, zurecht weisen. Es ist nicht zu zweifeln, daß dieselbe Anfängern, welche sich an den Heineccium halten, ganz feine Dienste thun werden. Zulezt stehet ein dreyfaches Register. Der Vorrede nach wird der Herr Professor auf gleiche Art seines seel. Herrn Vatters hinterlassene Anmerkungen über Struvii elementa juris feudalis, deßgleichen über des seel. Engau elementa juris germanici herausgeben.

3) Das Orakul eines Schweizers, woraus man deutlich sehen kann, wer von denen kriegenden hohen Mächten bey gegenwärtigem Krieg Nutzen oder Schaden ziehen wird 1758. Gedrukt auf allgemei-

meinen Vorschub in 4. 31. Seiten. Man sieht es der Schrift gleich an, daß ihr Verfasser auf Preußischer Seiten ist. Er läßt sein Orakel überall vor des Königs von Preussen Majestät und Dero Bundsverwandte sprechen. Die Ordnung ist ohngefähr diese: Zuerst tretten die Krieg führende Parteyen, alsdenn ihre Bundesverwandte, endlich die neutrale Mächte, immer eins um das andre, vor das Orakel. Jedes macht seinen Vortrag, worauf das Orakel antwortet, und zuweilen wohl gar einen Verweis oder auch eine Lehre anhänget. Die weit hergesuchte und nicht allzuschlau angebrachte Gleichnisse, wie auch was aus der Mythologie angeführet worden, kann dem Leser schwerlich gefallen. Des Verfassers Meinung nach hat z. Ex. nichts eine grössere Aehnlichkeit, als der Rußischen Kaiserin Majestät mit dem Polarsterne. Wie artig! Man wird auch die geschmükte und lebhafte Ausdrücke, die in andern Preußischen Schriften herrschen, hier stark vermissen. Wie gemein ist doch z. Ex. der Ausdruck vor ein Orakel, wenn der Verfasser dasselbe dem König von Engelland antworten läßt, es seye zu spät, den Stall zuzumachen, wenn die Pferde heraus seyen? Die Leser lassen sich also durch den anmaßlichen Wahrsager nicht betrügen.

4) Stille Betrachtungen eines Einsiedlers über die vorhabende Achtserklärung Jhro

ro königlichen Majestät in Preussen, als Churfürsten von Brandenburg. 1757. 14. Seiten in 4. Der Verfasser macht zuerst einen Begrif von seiner Person, und meldet, wie er zur Einsiedlerey gekommen, nämlich aus Aergerniß über die Fatalitäten der Liebe. Darauf führet er die Wiener und Regenspurger Zeitungen an, wovon jene enthält, nachdeme der Reichshofrath bisher in dem Reichsachtprocesse gegen Sr. Majestät den König von Preussen gearbeitet; so sehe man nunmehro in dem Reichsprotocolle folgende Rubrik: Die Veneris den 1. April 1757. den gewaltsamen königlich-Preußisch Churbrandenburgischen Einfall in die königlich-Polnische Churſächsische Lande, auch weitern Anzug in die Reichslande betreffend, in specie fiscalis imperialis aulicus contra den König in Preussen, als Churfürsten zu Brandenburg, citationis, sive ermeldter fiscalis imperialis aulicus sub præsentato hesterno supplicat hummillime pro clementissime decernenda citatione ad videndum & audiendum se declarari in pœnam banni imperii, & privari omnibus feudis, juribus, gratiis, privilegiis, & expectativis. Appon. Litt. A. & B.

Fiat votum ad imperatorem.

Nach diesem erwähnet er, daß schon Kaiser Carl der Fünfte, sich in seiner Wahlcapitulation obligiret habe, „keineswegs zu gestatten, daß hinfort jemand hohen oder niedern

Standes, Churfürst, Fürst oder ander ohne Ursache, auch unverhört, und ohne ordentlichen Proceß in die Acht, Oberacht gethan oder erkläret werde. Eben dieses ist in allen folgenden Wahlcapitulationen wiederholt, und besonders von Ihro itztregierenden kaiserlichen Majestät nachdrücklich versprochen worden, wovon man den Art. 20. § 1 — 4. Deroselben Wahlcapitulation nachsehen kann. Man muß auch das Westphälische Friedensinstrument Art. 8. hinzunehmen, worinnen versehen ist, de modo unum vel alterum statum imperii in bannum declarando præter eum, qui in constitutionibus imperii descriptus est, *communi statuum consensu* decerni debere. Den Beschluß macht ein herzlicher Wunsch, daß in dieser wichtigen Sache nichts præcipitantes vorgehen möge.

5) Fortgesezte Betrachtungen eines Einsiedlers über einige Umstände des gegenwärtigen Kriegs. Im Brachmonat 1757. 12. Seiten in 4. Vermuthlich rühret diese Schrift von dem Verfasser der vorhergehenden her. Es wird darinnen aus Böhmers introductione ad jus publicum universale part. Spec. Lib. 2. Cap. 1. §. 10. bewiesen, daß ein Volk, für dessen starker Macht und grosser Kriegsrüstung man Ursache habe, einen plözlichen Ueberfall zu befürchten, schuldig seye, dem andern auf geschehene Anfrage eine Position

sitive und nicht zweydeutige Antwort vor seine Sicherheit zu ertheilen, und daß, wenn die Versicherung des Friedens und die verlangte Securität zweifelhaftig gemacht werde, der den Frieden und die verlangte Sicherheit abschlagende Theil für den angreifenden Theil gehalten werde. Dieses wird hernach auf die Umstände des gegenwärtigen Krieges angewendet. Alsdenn folget die Beurtheilung einer Schrift, welche folgenden Titel führet: „Etwas altes und neues, welche Ihro Königliche Majestät in Preussen so wohl zu dem „ehmaligen Verfahren in Schlesien, als auch „zu dem jetzigen Defensivkrieg zu Beschützung „seines Reichs und Lande bewogen hat, unpartheyisch dargestellet 1757. Das alte bestehet aus einer kurzen Abhandlung, welche der Verfasser im vorigen Kriege Anno 1741. wegen dem Verfahren Sr. Königlichen Majestät in der Schlesischen Sache aufgesetzet, worinnen unter andern von denen hohen Reichsgerichten, eine merkwürdige Stelle sich befindet. Es heißt nämlich, es wäre sehr zu wünschen, daß dieselbe in solchen und dergleichen Fällen, wie damals die Schlesische Sache gewesen, im Stande seyn möchten, denen Parteyen bald auseinander zu helfen. Allein das seye nicht möglich. Jedoch seyen hieran die hohe Reichsgerichte keineswegs schuld, sondern der ganze besondere *status imperii Romano-Germanici*, welcher in solchen Fällen keine schleunige administrationem justitiæ zulassen wolle. Die-

jenige, die sich immer so stark über die Mängel der hohen Reichsgerichte aufhalten, mögen sich dieses vorzüglich merken.

6) *Pro memoria*, welches der Königlich Polnische und Churfürstlich Sächsische Kriegsrath und Resident, Herr von Rauderbach, bey denen Generalstaaten auf Befehl seines Hofes den 15. December 1756. übergeben, und in öffentlichen Druk ergehen lassen. 10. Seiten in fol. Dieses ist die Wiederlegung eines pro memoria, welches der Gevollmächtigte der Preusischen Angelegenheiten den 25. October 1756. Ihro Hochmögenden übergeben. Zuerst erwähnet der Herr Resident der Bemächtigung der Archive zu Dreßden, und sagt, daß man Preusischer Seits dieses wesentlichen Vortheils ohngeachtet nicht einen einzigen Beweiß von demjenigen Concert herausgebracht habe, von welchem Ihro Majestät von Preussen gesagt, daß sie die Copie in Händen hätten, und welches die gantze Welt von den Anschlägen mit dem Wiener Hofe zu Vollziehung eines Offensivtractats, und einer auf solchen Fall gemachten Theilung seiner Staaten unterrichten sollte. Er gestehet nicht einmal recht ein, daß der König, sein Herr, Defensivanschläge mit dem Wiener Hofe gehabt. Jedoch, sagt er, wenn man auch dieses zum Grunde setzte; so würden die Ursachen und die Nothwendigkeit davon mehr, als zu gerechtfertiget seyn, und seye ja dieses das kostbarste Recht von einem jedweden

weden freyen Staate. Ja er gehet weiter, und sagt, wenn auch die Offensivabsichten, so Ihro Majestät von Preussen seinem Herrn schuld äbe, in der That gewesen wären; so würden doch solche das, was Sachsen ausstehe, nimmermehr gut heissen und rechtfertigen. Sr. Majestät von Preussen haben bey Dero Eintritt in das Churfürstenthum vor ganz Europa declariret, daß selbige kein offensiv Vorhaben wieder den König von Pohlen noch wieder seine Staaten hätten, und daß selbige nicht als Feind hineingiengen. Darauf werden die Wirkungen, welche dessen ohngeachtet die Ankunft Sr. Majestät von Preussen in Sachsen verursachet, sehr kläglich beschrieben.

7) Freyes Urtheil über den gegenwärtigen Krieg in einem Schreiben an den grossen Prinzen von * * * Gedrukt im Jahr 1757. mit Neutralitätsbuchstaben, 24. Seiten in 4. Der Verfasser dieses Schreibens ist der bekannte Herr P. Norbert, welcher sich dermalen in Deutschland, und zwar, wie wir vermuthen, in Magdeburg aufhält, da er um seiner Feinde willen, die ihn eines Abfalls der Religion beschuldigen, des Königlichen Geleitsbriefes ohngeachtet, sich in Frankreich zu begeben nicht getrauet. Man findet hier gar nicht das freye Urtheil, welches der Titel verspricht. Denn S. der Herr Verfasser gestehet ein, daß er noch keine 17 genugsame Erkenntniß habe von alle dem, was die im Krieg begriffene Mächte vor sich angeführ-

führet haben, und hält also sein Urtheil zurück.
Zuerst siehet man allgemeine Anmerkungen vom
Krieg überhaupt, welche hernach, jedoch über-
aus vorsichtig, auf die Umstände des gegenwär-
S. tigen Krieges angewendet werden. Nichts
13 scheinet mehr festgesetzt und einleuchtend zu seyn,
als daß der Krieg eines Menschen mit einem an-
dern, auch selbst eines Volkes mit dem andern,
dem es an dem rechtmäßigen Beweggrunde feh-
let, wieder die Gesetze der Natur streite, welche
die Erhaltung eines jeden einzelnen Geschöpfes
will, hingegen dessen Untergang verabscheuet.
Nicht weniger ist klar, daß eben dasselbe
Gesetz erlaubt, sich alle dem zu wiederse-
tzen, was uns vertilgen kann, und allen den-
jenigen, die uns unsre Güter rauben, so wir
rechtmäßiger Weise besitzen, und ohne welche
unsre einzelne Glieder nicht bestehen können.
Diese Hauptgrundsätze werden von allen Völ-
14 kern erkannt. Die Monarchen von Engelland,
Frankreich, und Deutschland, scheinen bey dem
dermaligen Krieg zu behaupten, daß sie hievon
auf keine Art abweichen wollen. Ihre Erklä-
rungen, die sie einander gethan, lassen uns da-
ran nicht zweifeln. Man siehet also, daß es hier
S. auf weiter nichts ankommt, als auf die Unter-
16 suchung dessen, was wirklich geschehen ist. Al-
lein das ist eben der Punct, wobey die mensch-
liche Vernunft, die in die Herzen selbst zu drin-
gen nicht vermögend ist, sich oft verirrt. Be-
trügt sich Frankreich, wenn es glaubt, Engel-
land habe angefangen, die gemeine Ruhe zu stö-
ren?

ren? Oder ist die Englische Nation unrecht berichtet, daß sie glaubt, die Franzosen haben zuerst feindselige Handlungen unternommen, zur Zeit des vollkommenen Friedens? Irrt der König von Preussen, wenn er sich überredt, man habe gefährliche Anschläge gegen seine Staaten geschmiedet, und wenn er hat wollen einem Unglück zuvor kommen, welches er vor nahe hielt? S. 17
Alles, was man endlich von dem Herrn Verfasser entscheidendes zu hoffen hat, ist dieses, man habe völlig Grund zu glauben, alle hohe Mächte von Europa, welche wirklich Krieg führen, seyen innerlich überzeuget, daß ihre Befugnisse dazu ungezweifelt scheinen, und daß die Bewegursachen, welche sie anführen, sich auf 18
wahrhafte Handlungen gründen; und ob gleich unmöglich die Wahrheit auf der einen und auf der andern Seite zugleich seyn kann; so bleibt es dem ohngeachtet richtig, daß, so ferne der König von Großbrittanien, der allerchristlichste König und die andere Monarchen eine gleiche innerliche Uberzeugung von der Gerechtigkeit ihrer Beschwerden haben, man in Betrachtung dieser guten Meinung und Absicht keiner derselben den Krieg zur Last legen könne. Wie bedaurenswürdig wäre nicht der Zustand der Menschen, wenn mitten in der Finsterniß, welche sie umgiebet, bey ihren redlichen Absichten dennoch die Verantwortung eines Irrthums auf sie fiele, den sie öffters, ohngeachtet der ernstlichsten Untersuchungen, unmöglich vermeiden können? Die Schrift ist ohngefähr eine der vernünftigsten und bescheidensten unter al-

len, die über gegenwärtigen Krieg an das Licht getretten.

XIII.

Juristische Disputationes, Orationes, und Programmata.

1757

1) Tübingen. In dem letzten Monate des vergangenen Jahres vertheidigte daselbst unter dem Vorsitze des Herrn Doctor Gottfried Daniel Hofmann Herr Sixtus Jacob Kapf, Herzoglich Würtembergischer Hofgerichts-Advocat, zu Erhaltung der Doctorwürde eine von ihm selbst mit vielem Fleisse geschriebene Abhandlung de regali marmoris jure, welche auf 32. Seiten bey Cotta gedruckt ist. Der Herr Verfasser hat dieselbe in neun Kapitel getheilet, und den Text durchgängig mit Anmerkungen begleitet. In dem ersten Kapitel setzet er den physischen Begrif des Marmors feste, und zeiget die verschiedene Arten desselben, insonderheit die, welche in dem Herzogthum Würtemberg erzeuget werden. Der Herr Verfasser bemerket hier insonderheit, daß der Marmor zwar allerdings unter die Steine gehöre, dabey aber nicht, wie gemeiniglich geschehe, ohne allen Unterschied unter die Kalksteine gezählet werden könne, indeme es auch Marmor gäbe, welcher nach gethanen Versuchen vielmehr sandicht befunden worden. Allein wenn

ich

ich mich nicht irre; so ist dieses nur von dem so genannten wilden Marmor zu verstehen, welchem die Benennung eines Marmors in wahrem Verstande keineswegs zukommt. Das Herzogthum Würtemberg hat allerley Arten von Marmor aufzuweisen, worunter meines Wissens vornehmlich der schwarze und gelbe bekannt ist. Von durchsichtigem hat man zwar auch ein ziemlich grosses Stück zu Entzweyhingen, wie auch sonst noch hin und wieder kleine Stückgen gefunden. Daß aber derselbe in diesem Herzogthum in so grosser Menge zu finden seye, wie der Herr Verfasser vorgiebt, ist mir ganz unbekannt. Das zweyte Kapitel handelt von dem mannigfaltigen Nutzen des Marmors, wie auch von der Kunst, denselben zu schneiden und zu poliren. Was jenen betrift, so haben z. E. in den Ländern, wo Marmor gefunden wird, die Unterthanen die schönste Gelegenheit, sich mit Brechen, Schneiden, Poliren und Ausführen desselben zu nähren. Die Landesherren können damit denen Züchtlingen etwas zu schaffen geben, und also die Kosten, die sonsten auf mehrere Arbeiter gewendet werden müßten, erspahren. Nebstdeme hat der Marmor in das Commercienwesen eines Staats einen nicht geringen Einfluß. Die Einkünfte, welche Tyrol, Italien und andre Provinzen daraus ziehen, sind allerdings beträchtlich. Das dritte Kapitel leget die Abwechslungen des römischen Rechts in Ansehung des Marmors vor Augen.

Anfänglich gehörte der Marmor, wie alle Metalle, nach den Grundsätzen des natürlichen Rechts eine geraume Zeit denen Eigenthümern als ein accessorium ihrer Güter, und wurde ad fructus naturales gerechnet, dergestalt, daß ein jeder freye und unumschränkte Macht hatte, darüber nach Gefallen zu disponiren, zu welchem Ende in der Anmerkung l. 21. C. mand. l. 12. §. 3. ff. ad exhib. l. 49. ff. de R. V. l. 13. §. 1. ff. commun. præd. l. 9. §. 2. l. 13. §. 5. de usufr. l. 3. §. 5. und 6. l. 4. 5. de rebus eor. qui sub tut. l. 7. §. 13. 14. soluto matrim. angeführet werden. Allein in der folgenden Zeit haben sich die Kaiser ebenfalls einiges Recht über die Metallgruben zugeeignet, und von den Besitzern einen canonem und vectigal metallarium gefordert. Worgegen jedoch der Eigenthümer alle Vortheile daraus genieſſen dürfen. Nebstdeme konnte von Anfang in einem fremden Gute wieder den Willen des Eigenthümers kein Marmor gebrochen werden; dahingegen hernachmalen zu Beförderung des gemeinen Besten ein jeder das Recht erhielt, auch in fremden Gütern Marmor zu suchen und zu brechen, wenn anderst der Eigenthümer sich dessen nicht selbst bedienen wollte, und über dieses dem Fisco so wohl als dem Eigenthümer ein canon daraus bezahlet wurde. Hierauf erkläret das vierte Kap. die Lehre von dem Marmor, den man in fundo usufructuario, dotali, u. s. w. gefunden, so wie im fünften von einigen an-

andern Rechten in Ansehung des Marmors gehandelt wird. In dem sechsten Kapitel beweiset der Herr Verfasser aus glaubwürdigen Urkunden, daß schon in den ältesten Zeiten die Kaiser sich alle Metallgruben als ein Regal zugeeignet haben, bis sie dieselbe denen Churfürsten in der güldenen Bulle Kap. 9. überlassen; dahingegen die übrige Stände dieses Regal erst hernach entweder durch besondere Investituren oder durch Verjährung erlanget. Nach diesem bemühet sich der Herr Verfasser in dem siebenden Kapitel darzuthun, daß unter diesem Regal der Metallgruben auch die Marmorbrüche begriffen seyen, dahero ein Landesherr über den Marmor so wohl, wenn er auf öffentlichen als wenn er auf Privatgütern gefunden werde, ohne einigen Zweifel die höchste Gewalt habe, dergestalt daß über denselben niemand sich einiges Recht anmassen könne, es seye denn, daß die Gesetze, Gewohnheiten, Privilegien und Verträge eines Landes etwas anders mit sich bringen, welcher Satz in der Anmerkung mit verschiedenen Zeugnissen, als des unvergeßlichen Veit Ludwigs von Sekendorf, Gabriel Schweders, des Herrn Hofrath Jargow, nicht weniger unsers berühmten Herrn Mosers bestärket wird. Das achte Kap. gehet Würtemberg allein an. In diesem Herzogthum gehöret der Marmor des Herrn Verfassers Erachten nach, wie alle andre Metallgruben, um so mehr zu den Regalien, je vortreflicher derselbe ist, und je einen gewisseren Vorzug er vor allem frem-

den

den, und selbst vor dem meisten Italiänischen Marmor verdienet. Der Herr Verfasser gedenket auch zweyer Fälle, wo sich der Landesherr dieses Regals wirklich bedienet. Gleichwie aber solches natürlicher Weise ohne Schaden des Eigenthümers geschehen muß; so ist auch in dem ersteren Falle dem Eigenthümer das Gut, worunter der Marmor vergraben lag, abgekauffet, in dem zweyten hingegen ein anderes Gut von gleichem Wehrte und Bequemlichkeit zugetheilet worden. Daß endlich, wie in dem neunten Kap. vorkommt, ein Landesherr dargegen auch die Kosten des Marmorbrechens zu tragen habe, ist so natürlich, daß es kaum einer Erinnerung bedarf. Jedoch da es von Anfang eine sehr ungewisse Sache ist, ob nicht die Kosten sich höher belaufen werden, als der künftige Nutzen; so pflegen die Landesherrn, und andere, die das Regal der Metallgruben haben, solches zu Anfang öfters an Privatpersonen zu verleihen, mit der Bedingung, daß sie, so bald sich einige Einkünfte daraus ergeben, den Zehenden davon abreichen. Und daher soll es nach der Meinung des Herrn Verfassers kommen, daß einige nicht die Metallgruben selbst, sondern nur das Recht, den Zehenden daraus zu ziehen, zu den Regalien gerechnet haben.

2) Florum sparsio in jus marmoris regale *Godofredi Danielis Hoffmanni*, Philos. & jur. utr.

utr. Doctoris, sacr. Cæsar. palatii comitis, sereniss. Wurtemb. ducis consiliarii, juris publ. & feud. Prof. publ. ord. Tubingæ literis Erhardianis. 1758. in 4. 80. Seiten. Dieses sind gelehrte Anmerkungen, womit der berühmte Herr Doctor Hoffmann die vorhergehende Abhandlung bereichert hat, und welche derselben eine besondere Zierde geben. Ich will um des Raums willen nur eines und das andere heraus nehmen. Der Marmor nimmt S.
theils von seinen Farben, theils von den Län- 8
dern, worinnen er erzeuget wird, unterschiedliche
Namen an. Er ist von andern Steinen bloß 9
durch seinen feinen Stof unterschieden, wodurch
er dichter und zu einer glänzenden Polirung
geschikter wird. Er gehöret, wie andere Stei- 58
ne auch, so wohl als Gold und Silber unter
die Metalle, und wird von den alten griechi-
schen und römischen Scribenten unter dieser
Benennung begriffen. Daher ist das suppli- 61
cium metalli l. 11. C. de pœnis, oder die
damnatio in metalla & in opus metalli, eben
so wohl darinn bestanden, daß man Marmor
suchen, brechen und schneiden, als daß man
Gold, Silber und andre Metalle aus den
Klüften der Erde hervorsuchen müssen. In- 62
sonderheit sind die metalla Proconnesia be-
kannt, wozu ehedem die Kaiser Diocletianus
und Maximianus die Manichäer verdammet
haben, und welche, wo nicht einig und allein,
doch guten theils in Marmor bestanden. Die
Constitution dieser Kaiser stehet in dem codice

Gre-

Gregoriano, und dessen Titel de maleficis & manichæis. Es gedenket aber auch noch
S. 75 Justinianus dieser Metalle in Nov. 22. Cap. 8. Daß der Marmor zu den Regalien gehöre, scheinet der Herr Professor eben nicht als eine so gar ausgemachte Sache anzunehmen, und in eben der Allgemeinheit zu behaupten, wie in der vorhergehenden Abhandlung von seinem Herrn Respondenten geschehen. Die Lehre von den Regalien überhaupt ist noch vielen Schwierigkeiten unterworfen. Man hat in Ansehung derselben bis itzo weder eine gewisse Zahl bestimmen, noch eine allgemeine nach allen Umständen aller Orte hinlängliche Regel oder Observanz angeben können, und es kann an einem Orte eines jeglichen freyer Willkühr überlassen seyn, was an dem andern zu den Regalien gehöret. Indessen hält doch der Herr Professor das Regal des Marmors noch vor richtiger, als andre dergleichen Rechte, und wenn schon der Marmor nicht an allen Orten wirklich zu den Regalien gerechnet wird, so geschiehet solches doch an den meisten, und kann derselbe nicht nur wohl ein Regal seyn, sondern verdienet es auch in allweg zu werden.

76 Es bestehet aber dieses Regal hauptsächlich in folgenden Stücken. Nämlich ein Landesherr kann vermöge desselben 1) auf eigene Kosten so wohl auf seinen als allen seiner Unterthanen Gütern Marmor aufsuchen lassen, und denselben gebrauchen, wozu er will, oder auch 2) den Gebrauch desselben so wohl einzelnen Personen

sonen als ganzen Gesellschaften zu Lehen geben, oder durch Privilegien und auf andre Arten verstatten, deßgleichen 3) einen canonem, decimam, oder andre Pension darauf legen, nicht weniger 4) Marmorordnungen machen, den Preiß des Marmors bestimmen, die Ausführung des einheimischen, und Einführung des fremden entweder gar verbieten oder einschränken, Zölle, Steuren und andre Arten von öffentlichen Abgaben über den Ertrag des Marmors bestimmen. Ferner kann derselbe 5) Beamte, Schichtmeister und andre Aufseher über den Marmor bestellen, und denen Marmorierern allerley Freyheiten gestatten, wie auch 6) die über den Marmor vorfallende Streitigkeiten schlichten, und dazu besondere Gerichte anordnen, deßgleichen bestimmen, was und wie viel die Bücher, so über den Ertrag des Marmors gehalten werden, beweisen sollen, und mit einem Worte, kann derselbe alle Landeshoheit in Ansehung des Marmors ausüben. Nebstdeme ist zu merken, daß dieses Regal nicht nur von Fürsten, sondern auch von Reichsstädten, und allen, so der Landeshoheit fähig sind, so gar auf fremdem Grunde und Boden, per modum servitutis juris publici, es seye nun eine causa perpetua vorhanden oder nicht, ja mit gewissen Einschränkungen auch von Landsassen kann besessen und ausgeübet werden. Den Beschluß macht eine gehäufte Menge von Schriftstellern, welche den Marmor ebenfalls zu den Regalien zählen.

Leip-

1757 3) Leipzig. Den 27sten April des vorigen Jahres vertheidigte daselbst unter dem Vorsitze Herrn D. Christ. Heinrich Breunings, Prof. Publ. Extraord. & Societ. lit. Teutoburg. Socii Herr Joh. Casp. Sigismund Göbel aus Lauban in der Lausitz seine Streitschrift Ad Celsum in Leg. XCVIII. Dig. de Verb. Signif. 2. Bogen. Der Herr Verfasser gehet diese Stelle von Wort zu Wort durch, bringet überall chronologische und critische Anmerkungen an, und erörtert zugleich verschiedene Meinungen anderer Rechtsgelehrten. Um zu zeigen, daß dieses Gesetz auch in unsern Gerichtshöfen noch einiger maassen angewendet werden könne; so ziehet der Herr Verfasser folgende Regel daraus: Wer bey uns den 24sten Februar gebohren ist; dessen Geburtstag fällt im Schaltjahre auf den 25sten Februar, und wer im Schaltjahre den 25sten Februar gebohren ist; dessen Geburtstag fällt in einem jeden andern Jahre auf den 24sten; welches denn bey Vormundschaften, Testamenten, und dergleichen von Wichtigkeit seyn kann. Leipz. gelehrte Zeitungen auf den 12. May des Jahrs 1757. S. 344.

1757 4) Danzig. Den 26sten April des vergangenen Jahres vertheidigte allhier unter dem Vorsitze Herrn D. Martin Gottlieb Pauli, der Rechte und der Geschichtskunde offentlichen Lehrers, und Inspectors des Athenäi daselbst

Herr

Herr Constantin Ernst Groddeck eine von ihm selbst verfertigte Streitschrift, worinnen untersuchet wird; Utrum ii, qui sub tutela vivunt, hodie sui sint, an alieni juris homines? Der Herr Verfasser suchet hier wieder die bisherige gemeine Meinung der Rechtslehrer zu beweisen, daß man diejenige, welche unter der Vormundschaft stehen, heutiges Tages in Deutschland nicht, wie ehmal zu Rom, als homines sui juris ansehen könne. Zu diesem Ende hat er die Abhandlung in drey Abschnitte getheilet. In dem ersten wird die Lehre des römischen Rechts vorgetragen, nach welcher die Unmündigen, die unter der Vormundschaft stehen, zu der Gattung der hominum sui juris gehören. Hierauf wird im zweyten Abschnitte bewiesen, daß sich dieses nach den Gesetzen der alten Deutschen ganz anders verhalte, und daß nach denselben die Unmündige, so unter der Vormundschaft gestanden, homines alieni juris gewesen. Der Herr Verfasser bedienet sich hiezu eines doppelten Grundes. Der erste beruhet theils auf der Benennung der Pflegbefohlnen, da sie in den alten Gesetzen homines, qui in mundio sunt, und in unsrer Sprache Unmündige oder Wäisen heissen, welches nichts anders, als einen solchen anzeiget, der in des andern Gewalt ist, theils auf dem Namen Vormund, der nicht nur den eigentlich so genannten Vormündern, sondern auch dem Vatter beygeleget wurde. Der andre Grund ist von der Aehnlichkeit der väterlichen Gewalt und der Vormundschaft un-

ter den deutschen Völkern entlehnet. Die vätterliche Gewalt bey den alten Deutschen nähert sich ziemlich den Vorschriften des natürlichen Rechts. Sie kommt dem Vatter und der Mutter, und gar nicht den Großältern zu, ausser wenn die Mutter in die andere Ehe tritt. Wegen der eigenthumlichen Güter der Kinder sind die Eltern zu deren Verwaltung und Nießbrauche berechtiget. Nach dem Maasse des zunehmenden Verstandes der Kinder aber hören die Aeltern allmählig auf ihre Gewalt über dieselbe auszuüben, obgleich die übrige Rechte und Verbindlichkeiten ausser denen, die eigentlich zur Erziehung gehören, unverändert fortdauren. Die Vormundschaft ist dieser vätterlichen Gewalt so ähnlich, daß man sie bey nahe für eine Fortdauer derselben ansehen kann. Auch so gar der Nießbrauch der Lehns- und eigenthumlichen Güter der Pflegbefohlnen ist den Vormündern theils in den Gesetzen theils durch das Herkommen zugestanden worden. Sie wurden zwar allezeit von der Obrigkeit bestättiget. Doch verwalteten sie, wenn man nur sonst von ihrer Redlichkeit versichert war, nach eignem Belieben die Güter ihrer Pflegbefohlnen, welche aber bey zunehmendem Verstande nach und nach freyere Hände bekamen. Endlich zeiget der dritte Abschnitt daß diese Rechte und Gebräuche auch in den nachfolgenden Zeiten selbst bey der Aufnahme des römischen und canonischen Rechts nicht verdrungen worden seyen, und die Vormund-

mundschaft ihre Aehnlichkeit mit der väterlichen Gewalt auch in unsern Zeiten behalten habe. Es können z. Ex. die heutige Vormünder alle Geschäfte für ihre Pflegbefohlne allein, ohne sie mit dazu zu nehmen, auf eine gültige Weise verrichten. Ja es finden sich Länder, wo noch itzo den Vormündern ein Theil des Nießbrauchs aus den Gütern der Unmündigen verstattet wird, und in welchen die Einwilligung der Vormünder in die Heyrathen der Minderjährigen bey Strafe der Ungültigkeit anbefohlen ist, welches leztere der Herr Verfasser von den Wolfenbüttelischen Landen, von der Mark Brandenburg, von dem Herzogthum Magdeburg, und von Hamburg beweiset. Die Schrift wird gelobet in den Leipz. gel. Zeitungen auf den Monath Juny des vergangenen Jahres, S. 391. folgg.

5) Halle. Den 2ten Julii vorigen Jahres bestieg allda Herr Ernst Christian Westphal aus Quedlinburg die Catheder, und vertheidigte unter dem berühmten Herrn Hofrath Daniel Nettelbladt eine von ihm selbst geschriebene Probeschrift de effectu feloniæ vasalli quoad successores feudales legitimos innocentes, die Hilliger auf 7. Bogen in 4. gedrukt hat. Ich habe die Abhandlung nicht selbst gesehen. In den Leipziger gelehrten Zeitungen auf den Monat August 1757. aber wird gewünschet, daß Herr Westphal das Lehnrecht eben so aus der Geschichte, als aus der Weltweißheit, erkläret hätte. 1757

1757

6) Göttingen. Unter dem Vorsitze des Herrn Professor Pütter vertheidigte allda den 8ten December vorigen Jahres Herr Johann Philipp von Ledergern aus Breslau zu Erhaltung der Doctorwürde eine Probeschrift de normis decidendi successionem familiarum illustrium controversam, welche Hager auf 6. Bogen abgedruckt hat. Der berühmte Hr. Professor Pütter untersuchet hier die wichtige Materie, nach welchen Rechten die streitigen Erbrechtsfälle erleuchter Personen zu entscheiden seyen. Er entdecket zuerst seine Gedanken über das natürliche, römische und deutsche Recht. Das natürliche Recht giebt hierinnen zu wenig bestimmte Sätze an Hand, und ist also nicht zureichend. Das römische Recht ist zwar nicht nur unter Privatpersonen in Deutschland angenommen, sondern man kann auch nicht läugnen, daß es selbst bey dem hohen Adel in solchen Stücken gelte, die ihre Entscheidung nicht aus besondern bey den Römern unbekannten Grundsätzen herholen. Allein da diese bey der Erbfolge des hohen Adels insonderheit eintretten; so kann daher das Römische Recht nicht zur Entscheidung gebrauchet werden. Hier wird z. E. nicht, wie bey den Römern, der letzt verstorbene, sondern der erste Erwerber beerbet. Hier wird das Frauenzimmer ausgeschlossen, welches nach dem Römischen Rechte zugelassen ist. Eben so wenig können auch die alte deutsche Gesetze zur Entscheidung gebrauchet werden. Denn obgleich viele Säze aus solchen noch jezo

gelten; so sind solches doch nichts anders als Gewohnheitsrechte, die nicht als Gesetze gelten können, und daher in einzelnen Fällen erwiesen werden müssen. Daher die Erbfolge des hohen Adels aus denselben nicht hinlänglich erläutert werden kann. Nach diesem zeiget der Herr Verfasser die richtige Grundsätze, nach welchen die streitige Erbschaftsfälle beurtheilet werden müssen. Hieher gehören zuerst die Familienverträge, als welche alle diejenige verbinden, welche von dem ersten Erwerber abstammen, und denen heut zu Tage niemand ihre Verbindlichkeit abspricht. Ist kein solcher Familienvertrag vorhanden, oder ist derselbe dunkel und zweydeutig eingerichtet; so kommt alles darauf an, ob der Erstgebohrne allein erbt, oder aber eine Theilung zu machen ist. In beyden Fällen kann das römische Recht nicht zur Anwendung gebracht werden. Man muß also die Entscheidung nothwendiger Weise aus deutschen Rechten herholen. Zu diesem Ende ist nöthig, Historische Hülfsmittel zur Hand zu nehmen, aus deren Zusammenhaltung die Analogie des deutschen Rechts offenbar wird, und auf die unter erlauchten Personen übliche Observanz geschlossen werden kann. Diese leztere hat die offenbare Kraft eines Gesetzes, und darf nicht einschränkend erkläret werden, wenn sie gleich dem römischen Rechte entgegen ist, da dieses in der Materie nicht als ein gemeines Recht kann angesehen werden. S. Göttingi-

sche Anzeigen von gelehrten Sachen 9. Stück den 21. Jan. 1758. S. 73. folgg.

1757 7) Eben daselbst. Zu eben dieser Abhandlung lud der berühmte Herr Verfasser durch einen Anschlag ein, der auf 2. Bogen de normarum juris publici generalium difficultate handelt. So nöthig überhaupt die allgemeine Regulative in der Rechtsgelehrsamkeit sind; so schwer ist es, solche zu bestimmen. Insbesondre wird diese Bestimmung in dem Staatsrechte des deutschen Reichs wegen der Vertragsweise zu suchenden Einwilligung der Stände bey Gesetzen, wegen der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sachen, wegen des ungewissen Ausgangs, und wegen der in Betrachtung zu nehmenden Rechte einzelner Stände schwer. Diesen Satz erläutert der Herr Verfasser mit den wichtigen Exempeln von der Ausübung der kaiserlichen Reservatrechte, den Streitigkeiten zwischen dem churfürstlichen und fürstlichen Collegio, zwischen den catholischen und protestantischen Ständen, ferner mit der Lehre von ungleichen Ehen, u. s. w. in welchen Sachen durchgehends eine allgemeine Entscheidung zwar höchstnöthig, aber wegen der damit verknüpften Schwierigkeiten bey nahe nicht zu hoffen ist. Götting. gel. Anz. an dem angezeigten Orte Seite 77. und 78.

8) De jure imperatoris circa concessionem privilegiorum in territoriis statuum imperii *Oratio* professionis jurium extraordinariæ in Academia Georgia Augusta solem-

niter

niter auſpicandæ cauſa dicta in auditorio juridico A. D. XIX. Octobr. CIↃ ICCLVII. a *Ioanne Henrico Chriſtiano* de *Selchow*. D. Göttingæ; ſumtibus Victorini Boſſigel. 2. Bogen in 4. Die Gelegenheit zu dieſer Rede erhellet aus dem Titel. Herr Doctor von Selchow iſt mitten unter den Kriegsunruhen, ohngeachtet ſie ihm ſchon alle Hofnung benommen hatten, zum auſſerordentlichen Lehrer der Rechte auf der berühmten hohen Schule zu Göttingen ernennet worden, und hat dahero ſolches ihm aufgetragene Lehramt mit einer feyerlichen Rede angetretten. Nachdeme er in dem Eingange gemeldet, daß er nach denen ehmaligen kümmerlichen Umſtänden ſeines jüngeren Alters faſt wenige Hofnung gehabt habe, ſich ſo weit zu ſchwingen; ſo kommt er auf ſeine Materie ſelbſt, welche er eben ſo kurz als gründlich abhandelt. Wenn man fragt, ob und wie ferne die von dem Kaiſer ertheilte Privilegien in den Landen der Reichsſtände gültig ſeyen, und wirken können; ſo muß man einen Unterſchied machen unter denenjenigen Privilegien, die ſchon vor der Zeit des Weſtphäliſchen Friedens von dem Kaiſer ertheilet worden, und unter denen, die jünger ſind, als der Weſtphäliſche Frieden.

Vor dem Weſtphäliſchen Frieden hatten die Reichsſtände noch nicht alle Theile der Landeshoheit, die heut zu Tage dazu gehören. Sie mußten damalen noch bald dieſes bald jenes einzelnes Stück derſelben durch kaiſerliche Privilegien erhalten, und auf ſolche Art wurde

bald dieser bald jener mit diesem oder jenem einzelnen Theile der Landeshoheit von dem Kaiser begnadigt. Hieraus ist leicht zu erachten, daß die Gerechtsame der Reichsstände vor der Zeit des Westphälischen Friedens sehr ungleich gewesen seyn müssen, und eben daher ist zugleich deutlich, daß auch der Kaiser das Recht in den Landen der Reichsstände Privilegien zu ertheilen, vor dem Westphälischen Frieden nicht auf eine gleiche Art habe ausüben können. Denn diejenige Reichsstände, welche damalen schon diesen oder jenen Theil der Landeshoheit besessen haben, sind zugleich auch berechtiget gewesen, daß der Kaiser nicht Macht gehabt, durch Ertheilung eines Privilegii ihnen dasselbe Stück der Landeshoheit entweder gar zu nehmen, oder doch zu schwächen. Z. E. diejenige, welche damalen schon das Recht der hohen und niedern Jurisdiction nebst dem jure de non evocando gehabt, haben sich mit Recht darüber beklaget, wenn der Kaiser etwa ein kaiserliches Landgericht in der Nachbarschaft privilegiret, auch ihre Bürger und Unterthanen vorzufordern, und zu richten. Wenn hingegen die Stände diesen oder jenen einzelnen Theil der Landeshoheit damals noch nicht besessen; so hat auch der Kaiser in Ansehung desselben ohnstreitig Privilegien ertheilen können, die in den Landen solcher Stände von Wirkung seyn müssen. Diesemnach hat man in Beurtheilung von der Gültigkeit oder Ungültigkeit der kaiserlichen Privilegien vor der Zeit des Westphälischen Friedens darauf zu sehen,

ob

ob die Stände damalen schon eben den Theil der Landeshoheit besessen haben, welchem durch das kaiserliche Privilegium zu nahe getretten worden.

Als hingegen in dem Westphälischen Frieden alle und jede Reichsstände die ganze Landeshoheit mit allen und jeden einzelnen Theilen erhalten; so hat zugleich natürlicher Weise eben damit die Kaiserliche Macht, Privilegien in den Landen der Reichsstände zu ertheilen, ohnstreitig einen starken Abgang erlitten. Von dieser Zeit an, hat sich der vorgedachte Unterschied gehoben, und man hat statt dessen vornehmlich dreyerley zu erwägen; 1) Es giebt Rechte, welche der Kaiser zugleich mit und neben den Reichsständen ausüben darf. In Ansehung dieser also hat der Kaiser auch nach dem Westphälischen Frieden freye Macht behalten, Privilegien zu ertheilen, welches jedoch mit der nöthigen Einschränkung zu verstehen ist. Z. E. der Kayser so wohl als die Reichsstände haben das Recht, privilegia impressoria zu ertheilen. Es kann also der Kayser ohnstreitig einem Buchhändler ein Privilegium geben, vermöge dessen weder in dem territorio, worinnen sich der Buchhändler aufhält, noch ausser demselben jemand anders das Buch nachdruken darf. Allein da die Reichsstände eben dieses Recht besitzen, so muß das Recht des Kaisers so gleich aufhören, so bald ein Reichsstand schon einem andern eben dasselbe Privilegium in seinem Lande ertheilet hat. Denn obgleich der Kaiser so ferne ein gleiches Recht mit den Reichsständen

besitzet; so kan man doch solches nicht dahin verstehen, daß er darum Macht haben sollte, die Privilegien der Reichsstände, wenn sie sich nämlich ihres Rechts schon vorher bedienet haben, mit entgegen gesezten Privilegien zu entkräften. Es wäre geschehen um die Rechte der Reichsstände, die sie mit so vielem Blute und durch den Fleiß so vieler Jahre erworben haben; es wäre geschehen um die Regierungsform unsers deutschen Reichs; die vorige Zeiten würden wieder auftretten, wenn man solche Schlüsse behaupten wollte. 2) Es giebt Privilegien, die in einem territorio allein nicht bestehen können, sondern ihre Kraft nothwendig auch ausserhalb dem territorio dessen, dem sie gegeben werden, äussern müssen. Solcherley Privilegien kann denn abermal der Kaiser ertheilen, dergestalt, daß ihre Kraft und Wirkung sich durch das ganze Reich, und mithin durch alle Lande der Reichsstände erstrecket. Wer weißt z. E. nicht das Recht des Kaisers, Privilegien auf Jahrmärkte oder Messen, deßgleichen zu Errichtung neuer Universitäten zu ertheilen? An sich haben zwar diejenige ganz recht, die eben diese Befugsame auch den Reichsständen zueignen. Allein ob ein Reichsstand wohl thun würde, wenn er sich derselben ohne Erlaubniß des Kaisers bedienen, und z. E. aus eigener Macht eine Messe anordnen, oder eine neue Universität errichten wollte, ist eine andere Frage. Denn auf solche Art würde eines wie das andere weiter nicht wirken können, als in dem territorio desselben Reichsstandes. Und doch

hat es mit beyden eine solche Beschaffenheit, daß eines so wohl als das andre ganz und gar unnüzlich seyn würde, wenn es seine Kraft nicht auch auf andre Lande erstrecken sollte. Was nämlich die Messen betrift, so kann ein Reichsstand denen dahin gehenden Handelsleuten ausserhalb seines Landes keine Sicherheit geben, noch werden dieselbe ausserhalb desselben Landes von dem Personalarreste frey seyn. Eben so verhält es sich mit denen Universitäten, maassen ein Reichsstand, wenn er dieselbe ohne Vorwissen und Erlaubniß des Kaisers aufrichten wollte, besorgen müßte, daß man die daselbst ausgetheilte Würden ausserhalb Landes nicht erkennen würde. Indessen muß man doch auch bey dieser Art von kaiserlichen Privilegien die oben gedachte Einschränkung wiederholen, daß nämlich die Gerechtsame der Reichsstände, so ferne sie dieselbe wirklich zur Ausübung gebracht haben, nicht geschwächet werden dürfen. Es giebt endlich

3) Rechte, welche auf des Kaisers Person allein haften, und worüber folglich der Kaiser allein disponiren kann. Dahero kein Zweifel ist, daß in Ansehung derselben auch niemand anders, als der Kaiser, Privilegien ertheilen könne, wohin z. E. das privilegium exemtionis von einem oder dem andern kaiserlichen Landgerichte gehöret.

Nachdeme nun also der Herr Verfasser gezeiget, wie ferne der Kaiser Privilegien ertheilen könne, die in den Landen der Reichsstände gültig und wirksam sind; so wird alsdenn auch mit wenigem ausgeführet, wie ferne demselben dieses

ſes Recht nicht zuſtehe. Nämlich der Kaiſer darf keine dergleichen Privilegien geben, ſo bald ſie entweder die Landeshoheit der Reichsſtände im ganzen oder die einzelne Stücke derſelben angreifen. Denn gleichwie in Kraft des angeführten Weſtphäliſchen Friedens alle und jede Reichsſtände die vollkommene Ausübung aller zur Landeshoheit gehöriger Rechte erhalten; ſo iſt auch kein Zweifel, daß ſie das Recht haben, ſich dabey zu beſchützen. Folglich muß ihnen eben dieſes gegen den Kaiſer ſelbſt erlaubt ſeyn, wenn er unter dem Vorwande eines Privilegii etwas dargegen thun wollte. Dieſes wird hierauf mit Beyſpielen aus der geiſtlichen und weltlichen Landeshoheit erläutert. In Anſehung der lezteren kann z. E. der Kaiſer keinen Reichsſtand anhalten, gewiſſe Leute in ſeine Lande aufzunehmen, die derſelbe vor unnützlich hält, und obgleich dieſes in einigen Reichsſtädten bisweilen geſchehen; ſo iſt es doch legibus & bonis moribus offenbar zuwieder, und kann alſo keine Obſervanz ausmachen. Er kann ferner in fraudem eines Landesherrn keinem von deſſelben Unterthanen einen höheren Stand beylegen, wodurch die Landesherrliche Rechte auf eine oder die andere Weiſe leiden. Eben ſo kann er keinen Unterthanen eines Reichsſtandes von den Landesgerichten eximiren, von öffentlichen Abgaben befreyen, und dergleichen mehr. Zulezt folget ein herzlicher Wunſch, der auf die gegenwärtige Zeit eingerichtet iſt.

XIV.

Nachricht von künftig neu herauskommenden Schriften.

Carlsruhe. Daselbst ist mit dem Anfange dieses Jahres eine Nachricht von besserer Einrichtung des alldortigen Wochenblats bekannt gemacht worden. Es solle dasselbe in zwey halbe Bogen vertheilet werden, und an zweyen verschiedenen Tagen der Woche herauskommen. Der erste ist denenjenigen Materien gewiedmet, die in ein eigentlich so genanntes Wochenblat gehören, z. E. Verordnungen und Ausschreiben, gerichtlichen Notificationen, Promotionen und Beförderungen, u. s. w. Der andere halbe Bogen hingegen, welcher alle Sonnabende unter dem Titel, Carlsruher nützliche Sammlungen, in Octav herauskommen solle, wird mit einer viel bessern Auswahl, als bisher, alles, was in die Policey, das Haushaltungs- und Handlungswesen, wie auch in die Gelehrsamkeit einschlägt, und bemerkenswehrt ist, enthalten, und damit es zugleich statt einer gelehrten Zeitung dienen könne, wird man von Zeit zu Zeit auch neu herauskommende Bücher, deren Innhalt in die nöthigste und nützlichste Wissenschaften einschlägt, beurtheilen, das ganze Octavbändgen aber am Ende des Jahres mit einem besondern Titel, Vorrede und Register versehen. Der Verleger bittet zu dem Ende, ihn mit guten und auserlesenen Abhandlungen, es seye aus welchen Klassen der Wissenschaften es wolle, zu unterstützen,

stützen, und um den Ernst zu zeigen, den er hat, etwas gutes zu liefern, verspricht er allen denen, welche nur ein einziges gutes, neues, noch nicht gedruktes, und censurmäßiges Stück, so im Drucke einen Bogen betragen wird, ein freyes jährliches Exemplar dieser Sammlungen, andern aber, die ihn mit mehreren Abhandlungen versehen werden, vor jede, die im Drucke einen Bogen beträgt, einen Reichsthaler. Wer das Wochenblat ohne die nützliche Sammlungen, oder diese ohne jenes zu halten verlangt, dem wird man darinnen gerne zu Willen seyn. Eines ohne das andere kostet jährlich einen Gulden. Wer aber beyde zusammen nimmt, hat sie jährlich zu einem Reichsthaler. Doch daß Auswärtige die Frachtkosten über sich nehmen. Von Blättern, woran Gelehrte Theil nehmen, kann man sich ohnstreitig mehr versprechen, als wo die Herrn Buchdrucker selbst so gütig sind, Aufsätze zu machen, wie z. E. in einer gewissen berühmten Reichsstadt, ich wollte fast sagen, zum Aergerniß des Publici geschiehet, oder wo sie doch sonst schlechte und mittelmäsige Leute darauf halten. Es wird dannenhero unnöthig seyn, gegenwärtiges Vorhaben, woran wirklich Gelehrte Theil nehmen, meinen Lesern anzupreisen. Eine kurze Anzeige des Innhalts aus den vier ersten halben Bogen, so ich dermalen bey der Hand habe, wird sie genug unterrichten, was sie künftig erwarten sollen. Die erste Abhandlung giebt einen Beweiß, daß die in der Mitte des 15ten Jahrhunderts einem gewissen Reichsgräflichen Hause von kaiserlicher Majestät angediehene Belehnung unter der Formel,

Blut-

Blutban und Wildban mit ihren Herrlichkeiten, die ganze Landeshoheit in sich begreife. Ihr Verfasser ist der vortrefliche Herr Hofrath Reinhard, welcher als ein Gelehrter vom ersten Range bekannt ist. Die zweyte Abhandlung kommt von einem Ungenannten, und enthält eine kurze Anweisung, wie die Brunellen in dortigen Landen zu erziehen seyen. Drittens findet man Nachrichten von der Regierungsart derer Städte in Deutschland unter denen Carolingischen und Sächsischen Königen, gesammlet von George Ernst Ludwig Preuschen. S. 9-21. Viertens stehet eine kurze Nachricht von dem türkischen Klee, Esparsette genannt; S. 21. und 22. Fünftens kommt eine Anmerkung von denen an zerschiedenen Orten Deutschlandes befindlichen sogenannten Teufelssteinen, und andern Ueberbleibseln des Heidenthums. S. 22-24. In der sechsten Abhandlung beweiset Herr Lic. Georg Friedrich Hummel das Recht des kaiserlichen und Reichscammergerichts, gleich dem Reichshofrathe unmündigen Ständen des deutschen Reichs Vormünder zu ordnen, und zu bestätigen. S. 25-32. Wir wollen zur Probe den Innhalt der angezeigten ersten Abhandlung nur mit wenigen Zügen darlegen. Der Blutban war in den mittleren Zeiten das allergröste Regal. Wenn er zu Lehn gegeben wurde; so gehörte ein solches Lehen unter die Fahnenlehen, und folglich unter die feuda majora. Zu der Zeit, als die Benennung der superioritatis territorialis durch den Westphälischen Frieden noch nicht bewähret war, wußten unsre alte Juristen

risten die Landeshoheit mit keinem andern Namen auszudrücken. Unter eben diesem Namen ist die Landeshoheit auch in den Urkunden des mittleren Zeitlaufes verborgen, wie denn hier mit vielen Stellen bewiesen wird, daß in alten Urkunden die Worte, jurisdictio, merum & mixtum imperium, Hals- und Obergerichte oder Blutban die Landeshoheit angedeutet haben. Alles dieses nun findet seine Anwendung bey dem zur Betrachtung aufgestellten Lehnbriefe um so mehr, da zugleich auch der Wildban zu Lehn gegeben wird. Diese Verbindung zweyer so hoher Gerechtsame macht zu damaligen Zeiten den vollkommensten Beweiß, daß es um die ganze Landeshoheit zu thun gewesen seye. Wohin der Dieb mit dem Strange, dahin gehört auch der Hirsch mit dem Fange, ist ein uraltes deutsches Rechtssprüchwort, womit auch das übereinstimmet: So weit die Strafgerichte gehen, so weit gehet auch der Forst. Der Herr Hofrath hat schon anderwärts gezeiget, und beweiset es hier nochmalen, daß diese Sprüchwörter in den mittleren Zeiten so viel andeuten, daß, gleich wie der Blutban zu der Landeshoheit gehöret, ja das wesentlichste Theil derselben ausgemacht hat, also auch der Wildban, und daß, wer diese beyde hohe Gerechtsame gehabt, wegen dem ganzen Zusammhange der Landeshoheit keine Einwendung befürchten dürfen. Bedenket man nun über dieses, daß der Lehnbrief annoch die Worte enthält, mit Herrlichkeiten, Oberkeiten ꝛc. so kann desto weniger Zweifel obwalten, daß unter obigen Worten die Landeshoheit zu verstehen seye. Denn das Wort, Herrlichkeiten, besagt ohnstreitig eben so viel, als die Regalien; ja zu der Zeit, als man die Landeshoheit noch nicht gekennet hat, sind ganze Fürstenthümer bloß unter denen Worten, mit allen Herrlichkeiten, zu Lehn gegeben worden. Besonders schlägt dieses ein, wo der Herrlichkeiten in der mehreren Zahl gedacht wird, als in welchem Falle man unbedenklich auf die Landeshoheit schliessen darf. Ein gleiches kann man auch von dem Worte, Oberkeiten, behaupten.

Druckfehler:

Seite 55. lin. 15. ist statt: mit den meisten Kosten, zu lesen, mit den minsten Kosten.

Carl Friederich Gerstlachers,
Herzoglich Würtemb. Kanzleyadvoc.

juristische Bibliothek,

worinnen

von denen neuesten juristischen und andern einem Juristen dienlichen Büchern und Schriften Nachricht gegeben wird.

Zweytes Stück.

Stutgart
bey Johann Benedict Mezler
1758.

Vorrede.

Das gütige Urtheil, welches mir über den ersten Theil dieser Bibliothek sowohl in Privatschreiben bezeuget, als auch bereits in öffentlichen Schriften gefället worden, hätte mich billig aufmuntern sollen, mit gegenwärtigem zweytem Theile nach Verlaufe eines Vierteljahres richtiger einzuhalten, als

nicht geschehen. Da aber die betrüb-
te und leidige Kriegsunruhen wie über-
haupt bey dem Bücherwesen, so auch
bey diesem geringen Werke ihren Ein-
fluß gehabt haben; so verhoffe ich des-
wegen genugsam entschuldiget zu seyn.
Im übrigen beliebe sich der geneigte
Leser versichert zu halten, daß die Fort-
setzung dieser Arbeit, als worinnen ich
einen vornehmen Theil meiner Belusti-
gung suche, hinkünftig mit der mög-
lichsten Aufmerksamkeit werde besorget
werden. Stuttgart den 1sten Decem-
ber 1758.

Innhalt.

I. Staatsarchiv des Kaiserl. und H. R. Reichs Kammergerichts. Erster Theil.

II. Eben desselben zweyter Theil.

III. Freyherrn von Cramers Wezlarische Nebenstunden. Achter Theil.

IV. Derselben neunter Theil.

V. Derselben zehender Theil.

VI. Hommels akademische Reden über Mascovs Buch de jure feudorum. 1758

VII. Strubens vernichtigter Beweis der deutschen Reichsstände völliger Landeshoheit vor dem sogenannten grossen interregno. 758

VIII. Halthaus glossarium germanicum medii ævi.

IX. Sieber de effectibus contumaciæ ante litem contestatam in causis civilibus a reo commissæ. 747

X. Bolzens accurater Beamter in Schuldaustheilungen und Concurssachen. 754

XI. Abhandlung von dem Commando der Reichsarmee. 758

XII. An-

Innhalt.

XII. Andere neue Bücher und Schriften.

1) Weidlichs Nachrichten von den jetztlebenden Rechtsgelehrten. Zweyter Theil.

2) Die ächte Wormsische Reichsmatrikel vom Jahre 1521.

3) Beweis, daß der wieder Se. Majestät in Preussen als Churfürsten zu Brandenburg bedrohete Achtsproceß unstatthaft seye.

4) Vorschlag zu einer bey gegenwärtigem Kriege gemeinschaftlichen Einigkeit des H. R. Reichs, wie solche zwischen denen Katholischen und Protestanten leicht zu befördern.

5) Steck Commentariolum de plegiis & feudo plegii.

6) Vertheidigung der Pandektenmethode.

7) Lochner Sched. de lupulo decumano, vom Hopfenzehenden.

XIII. Juristische Disputationes.

1) Hoffmanni Diss. de continuatione torturæ interruptæ.

2) Kisling Meletemata de testamentis & hæredis institutione ad jur. prov. March. Bado-Durlac. p. V. tit. 10.

3) Schœpff Diss. de retractu conventionali & testamentario.

XIV. Vorläufige Nachricht von neuen Büchern.

I. Staats-

I.

Staatsarchiv des Kayserl. und des H. Röm. Reichs Cammergerichts, oder Sammlung von gedrukten und mehrentheils ungedrukten Actis publicis, Archival-Urkunden, Kayserl. Rescripten, Verordnungen, Präsentations- und Visitations-Handlungen, zu einer historischen Einleitung und pragmatischen Erläuterung derer Geschichten, Verfassung, Gesetzen und Unterhaltungs-Werk des Kayserl. und Reichscammergerichts zusammen getragen von einem Mitgliede desselben. Erster Theil.

Ulm. Verlegts Johann Conrad Wohler 1757. 364. Seiten sammt dem Anhange.

Nicht in der Absicht, dieses schöne Werk bekannt zu machen und anzupreisen, sondern zum Nutzen und Vergnügen der Leser, zur Zierde und Vollständigkeit dieser Blätter halte ich es vor eine Pflicht, gegenwärtige Anzeige davon zu geben, und weil doch Schriftsteller von dieser Art nicht lange verbor-

gen bleiben können; so hoffe ich, die Bescheidenheit des hohen und vortreflichen Herrn Verfassers nicht zu beleidigen, wenn ich vorläufig melde, daß es der hochberühmte Herr Kammergerichtsbeysitzer, Freyherr von Harpprecht, seye, der sich dieser seinem hohen Character so gemässen Beschäftigung unterzogen. Die Absicht des hohen Herrn Verfassers ist, eine Sammlung von solchen Actis publicis und Urkunden zu liefern, welche die Errichtung und innere Verfassung oder den statum publicum des höchstpreißlichen Kammergerichts, besonders die Visitations-Präsentations- und Unterhaltungssachen betreffen, und zur Erläuterung der Geschichte desselben von den ältesten Zeiten bis auf die gegenwärtige dienen. Es wird dahero in diesem ersten Theile, welcher zwar schon etwas alt ist, aber wegen der Verbindung mit den folgenden Theilen nothwendig hat mitgenommen werden müssen, der Anfang damit gemacht, daß gezeiget wird, was es mit dem Justitzwesen unsers deutschen Reichs in älteren Zeiten, und noch vor Errichtung des gegenwärtigen höchstpreißlichen Kammergerichts vor eine Beschaffenheit gehabt habe, wo und auf was vor eine Weise die causæ judiciariæ und civiles statuum imperii damalen abgehandelt worden, auch was vor Gelegenheit und Ursachen gewesen, das gegenwärtige Kammergericht anzulegen, welches alles einem jeden um so angenehmer seyn muß, je zuverläßiger die Quellen sind, woraus der hohe Herr

Ver-

Verfasser geschöpfet, und je gewisser es ist, daß die Geschichte des älteren Reichsjustizwesens, und besonders die eigentliche Beschaffenheit des ehmaligen ältern Kaiserl. Kammergerichts bißhero noch in kein genugsames Licht gesetzet worden.

Wir gedenken zuerst der vorangesezten historischen Einleitung, ohne welche freylich die Urkunden und Acta publica dem grösten Theile der Leser undeutlich würden geblieben seyn, und welche theils den manchmal weitläuftigen Innhalt dieser Stücke anzeiget, und in möglichster Kürze vorleget, theils aber auf den praktischen Gebrauch derselben leitet. Es bestehet dieselbe aus zwoen Abhandlungen. Die erste davon leget den Zustand des ehmaligen Kaiserl. Hofgerichts von Kaiser Friedrich dem IIten bis auf Kaiser Friedrich den IIIten vor Augen. Sie fängt sich also mit dem Jahre 1235. an, in welchem Kaiser Friedrich der IIte eine von denen nachfolgenden Kaisern oft bestätigte Constitution dieses Innhalts ergehen lassen:

„Der Reichs-Hof soll haben einen Hof-
„Richter, der ein Freymann seye: der sol-
„le an dem Amt bleiben zum mindesten ein
„Jahr, ob er sich recht und wohl daran
„hält: der solle auch alle Tage zu Gericht
„sitzen, ohne den Sonn-Tag, und alle hei-
„lige Tage, und solle allen Leuten richten,
„die ihm klagen von allen Leuten, ohne
„von den Fürsten und andern hohen Leu-

„ten, wo es gehet an ihren Leib, und
„an ihre Ehre, an ihr Recht, an ihr
„Erb, an ihr Leben, das wollen wir
S. 26 „selber richten.

Die Hofrichter waren Fürsten, Grafen und Herren; die Beysitzer Herren, Ritter und Rechtsgelehrte; der Gerichtszwang allgemein, ausser denen erstgedachter maassen namentlich ausgenommenen und dem Kaiser allein vorbehaltenen Fällen. Das Amt des Hofrichters so wohl als derer Beysitzer war nichts beständiges. Jener sollte ein Jahr an dem Amt bleiben; diese aber wurden vom Kaiser nach Willkühr mehrentheils aus denen am Kaiserlichen Hofe anwesenden, oder dem im Reiche hin und her reisenden Kaiser folgenden Personen bey jeder Sache erwählet. Das Gericht hatte keinen gesezten Ort, sondern wurde an dem wandelbaren Kaiserlichen Hoflager gehalten. Die Urtheln wurden unter des Hofrichters Namen, und unter einem besondern grössern oder kleinern Hofgerichts-Insiegel gefertiget. Dieses sind die Züge, womit der hohe Herr Verfasser die Gestalt des damaligen Kaiserlichen Hofgerichts kürzlich darleget. Nach diesem werden die Kaiserliche Hofrichter von dem Jahre 1236. an bis 1440. nebst den gerichtlichen Handlungen derselben angeführet, wovon wir nur weniges anmerken wollen. So erkennet z. E. Albert von Rossewach, Kaiserlicher Hofrichter, im Jahre 1236. mit seinen

nen vornehmen Beysitzern auf gerichtliches Anrufen Abt Sifrids von Maulbrunn zurecht, daß die Aebte und Conventualen, Cistercienser Ordens, die ihnen anvertraute Haabe an Gold, Silber oder andern niemand anders, als demjenigen, der es ihnen anvertrauet, oder wenn er dazu namentlich bevollmächtigen würde, wiederum zuzustellen schuldig seyn sollten. Die Urkunde, die sich hierüber findet, ist zu Hagenau gegeben, wo Kaiser Friedrich gegen Ende des Jahres 1235. einen solennen Reichstag gehalten, und wo mithin auch der Hofrichter zu Haltung des Reichshofs sich einfinden müssen. Kaiser Albert, der Iste, ertheilte im Jahr 1298. Erzbischoff Wichbold zu Cölln das privilegium de non evocando ejus cives & oppidanos ad judicium *Regalis Curiæ*. Desgleichen bestätigte Conrad von Kirchberg, Kaiser Heinrichs, des VIIten Hofrichter, im Jahr 1310. Graf Ludwig von Oetingen, dem jüngern, die Freyheit, daß niemand seine Leute vor einem andern Landgerichte oder in einer andern Grafschaft belangen möge noch solle, dann in seiner Grafschaft, es seye dann vor des Römischen Königs Gericht. Berthold, Graf von Grayspach, der jüngere, Kaiser Ludwigs, des IVten, Hofrichter, als er im Jahr 1324. in der Stadt München zu Gericht sas, lies nicht nur Arnold von Britschii in des ungehorsamen Tylmann Kulen von Utenhofen Güter vor 1000. Mark Silbers einsetzen, sondern erstattete auch ein votum ad Imperato-

S. 27

29

33

34

rem, daß sein Herr, der König, ermeldten Tylmann in die Acht erklären möchte. Nicht
S. 36 weniger finden wir Beyspiele, so wohl, daß dieses Kaiserliche Hofgericht die Insinuation Kaiserlicher Privilegien auf- und angenommen, als auch, daß Sachen, welche manmit Uebergehung der ersten Instanz daselbst anhängig machen wollen, durch Kaiserliche Rescripte wiederum abgefordert, und an die erste In-
36 stanz verwiesen worden. Insonderheit wird mit einer Urkunde bewiesen, daß in denen durch die vorgedachte Constitution Kaiser Friedrichs nicht ausgenommenen Fällen dieses Kaiserliche Hofgericht auch in den wichtigsten Fällen derer unmittelbaren hohen Reichsstände erkannt habe.

Die zweyte Abhandlung stellet die Beschaf-
47 fenheit des ältern Kaiserlichen Kammergerichts unter der Regierung Kaiser Friedrichs des IIIten, welche im Jahr 1440. angefangen, vor Augen. Nämlich wir finden zwar unter diesem Kaiser noch etliche Jahre nach dem Antritte seiner Regierung den Namen eines Kaiserlichen Hofgerichts so wohl als auch noch zween Kaiserliche Hofrichter. Hingegen
48 thut eben derselbe schon im Jahr 1441. eines Reichskammergerichts Meldung, maassen in der Erklärung über den 7ten Artikel der damals errichteten Reformation versehen ist, „daß im H. Reich fürbaßhin das Recht des „h. Reichskammergerichts mit erbarn, ta-

„pfern,

„pfern, unpartheylichen, und ohnverläumb-
„den Männern 16. (an der Zahl) besetzet wer-
„den sollte, die einen Grafen oder Herrn zu
„erwählen hätten, der ihr Obmann und des
„H. Reichs Kammerrichter seyn solle, inglei-
„chem, daß man im H. Reich fürbaßhin 4.
„Hofgericht haben solle, die unter dem Reichs-
„kammergericht seyn sollten; item 16. Land-
„gericht, da allezeit 4. unter einem Hofgericht
„seyn sollten.„ Welches kostbare Vorhaben
jedoch hernach keinen Fortgang gewonnen.
Desgleichen finden wir in einer Urkunde vom S.
Jahr 1447. nochmalen und zwar zum lezten- 50
male den Reichshofrichter Michel, des H.
Reichsburggrafen zu Magdeburg, und Gra-
fen zu Hardek, neben demselben aber und zwar
zum erstenmale einen Kammerrichter, Für- 51
sten Ulrich zu Cily, und Ortenburg, wie sel-
biger mit denen beygeordneten derer heimlichen
Rechte wissenden und etlichen andern unwis-
senden Richtern das Königliche Kammerge-
richt wegen einer von Kaiserl. Majestät dahin
verwiesenen Appellationssache besetzet.

Es entstehet daher die Frage, ob das eh- 52
malige Kaiserliche Hof- und Kammergericht ei-
nerley, oder ob jedes derselben ein besonders
höchstes Gericht gewesen seye, worüber der hohe
Herr Verfasser seine Gedanken folgender massen
zu erkennen gibt. Von den ältesten Zeiten her 52
waren gedoppelte Gerichte am Kaiserlichen Ho-
fe. In wichtigen Fällen saß der Kaiser selbst
mit denen in curia anwesenden oder willkühr-

lich erwählten Fürsten, Grafen und Herren zu Gericht. Geringere Sachen aber wurden per comitem palatii entschieden. Statt dieser comitum palatii kamen hernach die Kaiserliche Hofrichter auf, neben welchen jedoch jenes judicium principum bestehen blieb. Das
S. Kaiserliche Hofgericht hatte seinen eingeschränk-
53 ten Gerichtszwang, welcher nach der oben gedachten Constitution Kaiser Friedrichs des IIten vom Jahr 1235. abgemessen wurde. Das judicium principum hingegen, welches hauptsächlich in des Kaisers innerem Rath bestund, und dem Kaiser wie der Hofrichter auf Reisen nachfolgen mußte, assistirte dem Kaiser in Reservat- und andern Fällen, wo der Kaiser selbst zu Gericht saß, und wo das Hofgericht einen Anstand in zweifelhaften Fällen hatte, und an den Kaiser brachte, oder die Sachen unmittelbar an den Kaiser verwieß, so wurden sol-
42 che allhier entschieden. Wir haben davon eine beträchtliche Urkunde vom Jahr 1398. wo das Hofgericht einmüthig den Antrag auf ein votum ad imperatorem dahin gemacht, daß über diesen Stritt des Königs und seiner Räthe, die er zu der Zeit bey ihm hätte, Unterweisung zu erkundigen seye. Es haben
54 demnach allerdings zwey besondere Gerichte exiftirt, und ist auch sehr wahrscheinlich, daß dieses judicium principum anfänglich privative den Namen camera cæsaris geführet habe. Allein diese beyde Gerichte sind hernach unter Kaiser Friedrich miteinander vermischet,

schet, und überhaupt unter dem Namen des Kaiserlichen Hof- und Kammergerichts fortgesetzet worden, welches etwa nach Beschaffenheit der Personen und Sachen, die daselbst vorgekommen, bald die Gestalt des Hofgerichts, bald des Kammergerichts angenommen haben mag. Wir finden davon in einem privilegio Kaiser Friedrichs vom Jahr 1456. folgende nachdenkliche Worte: „Unsers Kaiserlichen Hof-Gerichts, Kammer-Gerichte, oder andere Gerichte an unserer und unserer Nachkommen Kayserl. und Königl. Hof, „wie die je zu Zeiten Nahmen haben oder „gewinnen.„ Ich muß gestehen, daß mir hiebey ein Zweifel beygegangen, durch dessen ehrerbietige Anführung ich verhoffentlich nicht anstossen werde, da meine Absicht hiebey keineswegs ist, den hohen Herrn Verfasser zu wiederlegen, oder zu verbessern, sondern vielmehr einig und allein eine Probe von derjenigen Aufmerksamkeit zu geben, womit ich dieses schöne Werk durchlesen. Es scheinet mir nämlich zuförderst richtig zu seyn, daß ausser dem Hofgerichte jederzeit noch ein innerer Rath des Kaisers, welchen der Herr Verfasser das judicium principum nennet, existiret habe. Denn das erprobet die obenangeführte Urkunde, kraft welcher das Hofgericht von dem Könnig und dessen Räthen Unterweisung einzuholen beschlossen, so deutlich, als etwas seyn kan. Nicht weniger ist richtig, daß schon in älteren Zeiten und lange vor Kaiser Friedrich

dem IIIten Spuren von einem Kaiserlichen Kammergerichte vorzufinden sind. Allein dieses scheinet mir zweifelhaft, ob das judicium principum diesen Namen des Kayserlichen Kammergerichts geführet habe, wie der hohe Herr Verfasser muthmasset, oder ob nicht vielmehr das Kaiserliche Hofgericht unter diesem Namen verstanden worden seye, folglich das Kaiserliche Hof- und Kammergericht immer einerley gewesen, nur daß die Benennung eines Kammergerichts anfänglich etwas selten gehöret worden. Wenigstens scheinen mir dieses zwey von dem hohen Herrn Verfasser selbst angeführte Urkunden klar zu beweisen. Die erste
S. bestehet in einem Schreiben, welches die con-
28 föderirte Städte vermuthlich im Jahr 1255.
29 an König Wilhelm von Holland erlassen haben, und worinnen dieselbe den damaligen Hofrichter, Adolph, Grafen de Waldecke ausdrüklich imperialis cameræ justitiarium oder Kaiserlichen Kammerrichter nennen.
45 Die zweyte Urkunde ist das privilegium de non evocando der Stadt Cölln vom Jahr 1415. welches die Worte Reichshofgericht und Reichskammergericht ausdrüklich vor gleichgültig nimt, wenn es daselbsten heißt: ad romani regni seu imperii judicium *curiæ vel cameræ.*

56 Indessen finden wir das Kammergericht allschon um das Jahr 1448. in seinem vollen Flor. Wir ersehen solches aus denen verschiedenen Erkänntnissen und Urtheilen desselben, wel-

welche der hohe Herr V. von dem Jahr 1448. bis 1491. beybringet. Es erkannte in erster und zweyter Instanz, wie denn z. E. bey dem A. 1472. zu Neuenstatt besezten Kammergericht eine von dem Hofgericht zu Rothweil gesprochene Urthel per appellationem dahin gebracht, und zulezt confirmiret wurde. Bißweilen verwieß dasselbe auch die daselbst anhängig gemachte Sachen wiederum an den Richter erster Instanz. Der Fiscal hatte insonderheit viel zu thun, und wir finden schon im Jahr 1465. ein Beyspiel, daß derselbe wieder verschiedene Stände excitiret worden. Der recursus illicitus von dem Kaiserlichen Kammergerichte ad curiam romanam in causis civilibus wurde allbereits in damaligen Zeiten nachdrüklich vindiciret. Und damit es endlich an nichts fehlen möchte, so wurde im Jahr 1471. eine besondere Kammergerichtsordnung errichtet, deren Verfasser Kurfürst Adolph von Maynz als damaliger Kammerrichter seyn solle. Wer sich übrigens von dem damaligen Reichsprocesse einen deutlichen Begrif machen, und zugleich überzeuget werden will, daß derselbe keineswegs so ungestalt gewesen; den verweisen wir auf die Archivalurkunde vom Jahr 1448. in der Stadt Schweinfurth Tumultsache. Denn wir bemerken daselbst eine peremtorische Ladung vor das Königliche Kammergericht, beyder Parteyen rechtsförmliche Erscheinung und Legitimation, die Klage, die Rechtsbevestigung, den nachgesuchten und verstat-

S. 74 75 67 70 71 73 57 folg.

statteten Beweiß, die vordersamst versuchte Güte, eine in optima forma auf Burgermeister und Rath der Städte Nürnberg und Rotenburg zu eidlicher Abhör der Zeugen und Transsumirung der Documente erkannte Commission, u. s. w. Gelegenheitlich wird auch
S. erinnert, daß sich bereits im Jahr 1472. und
76 1473. in Sachen Graf Crafften von Hohenloh und der Stadt Speyer die volle Uebung derer römischen und canonischen Rechte fast auf allen Blättern wahrnehmen lasse.

Unterdessen waren doch die Stände mit der Verfassung des Reichsjustizwesens auf keine
56 Weise zufrieden. Die höhere Stände wollten sich in denen in das Fürstenrecht einschlagenden Sachen nirgends anderstwo, als durch ein von dem Kaiser aus Fürsten besetztes Gericht richten lassen, und mithin durchaus keine Ladung von diesem Kammergerichte annehmen. Nebst deme aber waren sämtlichen Ständen das allzu willkührliche Verfahren des Kaisers in Reichsjustizsachen, die ungewisse delegirte Richter, die indistincte Erörterung aller Rechtssachen an dem in Kaiserlichen Erblanden nunmehro grössesten Theils gehaltenen und Theils mit fremden Personen, die nicht einmal deutscher Nation waren, besezten Gerichte höchstunangenehm. Sie drungen dahero unaufhörlich auf ein beständiges höchstes Reichsgericht, welches sich ausser dem Kaiserlichen Hoflager an einem gewissen Orte des Reichs enthalten, und daselbst alle Tage Gericht halten sollte,

wel-

welches sie aber selbst mit Beysitzern aus allen deutschen Landen versehen wollten, doch daß der Kaiser als die Urquelle alles Gerichtszwangs einen Richter dazu bestellete. Schon im Jahr 1455. wurde ein Churfürsten Rathschluß des Innhalts abgefasset, „es sollte ein Kaiserlich „Gericht redlich und trefflich mit einer genügli„chen Anzahl Prälaten, Graven, Herrn, Rit„ter und Knecht, und sonst andern, die man „tauglich dazu erkenne, gesetzt werden, die ste„tiglich in ihrem Wesen dabey bleiben, „und alle gebührliche Tage Gericht hiel„ten, die ihren Lohn, Sold, Versehung or„dentlich davon hätten, und sonderliche Eide, „aufrichtiglich Recht zu thun, Mieden, Ga„ben oder Liebniß nicht zu nehmen, darüber sie „schwören sollten, 2c. Gleichen Innhalts war S. ein Kur- und Fürstliches Gutachten vom 71 Jahr 1467. „es sollte zu Handhabung des „Landfriedens ein Kayserlich Gericht redlich „und trefflich mit einer ziemlichen Zahl, Herren, „Ritter und Knecht und sonst andern, die taug„lich dazu erkennet, derer aller 24. Urtheiler „seyn sollten, die von allen teutschen Lan„den dazu gegeben wurden, — — item: 72 „nachdem alle Rechte und Gerichtszwang von „unserm Herrn dem Kayser entspriessen, daß „unser Herr, der Kayser einen Richter zu de„nen 24. Urtheilern setze, und die Churfürsten, „Fürsten, Graven, Herrn und Städte die „Urthel sprechen, wie vorstehet 2c. Wir über„gehen die eifrige Berathschlagungen, die auf 73

denen

S. denen folgenden Reichstägen über die Anord-
80 nung eines höchsten Gerichts im Reiche unab-
81 läßig gehalten worden.

Es folget hierauf eine summarische prakti-
sche Anweisung zum Gebrauche derer Urkunden,
85 darinnen I. von des Kaisers höchster Gericht-
86 barkeit, II. von der hohen Reichsstände Ge-
rechtsamen in Ansehung derer höchsten Reichs-
88 gerichte, III. von denen Ordnungen des Kai-
serlichen Hof- und Kammergerichts, IV. von
des ältern Kaiserlichen Kammergerichts Perso-
90 nen, V. von des Kaiserlichen Hof- und Kam-
91 mergerichts Jurisdiction, VI. von des Kaiser-
lichen Hof- und Kammergerichts Proceßform,
94 VII. von des Kaiserlichen Kammergerichts Kanz-
ley und derselben Expeditionen, VIII. von des
ältern Kaiserlichen Kammergerichts Unterhalt
allerley merkwürdiges beygebracht wird. Nach
95 diesem kommen die Urkunden selbst, an der Zahl
50. welche, da die dunkle Beschaffenheit dieser
Gerichte vornehmlich aus den gerichtlichen
Handlungen derselben muß erlernet werden,
gröstentheils in Urtheln bestehen, ausser denen
aber die unter Num. 42. enthaltene Kammer-
gerichts-Ordnung vom Jahr 1471. vorzüglich
zu bemerken ist.

291 Der Anhang zu diesem ersten Theile ist
durch verschiedene hieher gehörige Urkunden,
welche dem hohen Herrn Verfasser in währendem
Abdrucke desselben zu Handen gekommen, ver-
anlasset worden. Sie gehen von N. 51. bis
68. Voran aber stehet wiederum eine historische

Ein-

Einleitung, worinnen deren Hauptinnhalt kürzlich gezeiget, und unter andern dargethan wird, daß die Stände bereits um das Jahr 1449. ihre bestellte Procuratores bey dem Kaiserlichen und Reichskammergerichte gehabt haben. Den Beschluß macht ein vollständiges Register über diesen ersten Theil und dessen Anhang. Wegen den Urkunden ist noch zu erinnern, daß wegen Abgang der Lettern die Abbreviaturen nicht vollkommen nach den Originaldocumenten haben abgedrucket werden können, sondern, wiewohl selten, die ganze Wörter gesetzet worden. Deßgleichen sind die dem ersten Theile sowohl als dem Anhange beygedrukte Innsiegel, deren man sich bey damaligen Urthelsbriefen zu bedienen pflegen, nicht zu vergessen.

II.

Staatsarchiv des Kayserl. und des H. Röm. Reichs Cammergerichts, oder Sammlung von gedruckten und mehrentheils ungedruckten actis publicis, Archival-Urkunden, Kayserl. Rescripten, Verordnungen, Præsentations- und Visitations-Handlungen ꝛc. zu einer historischen Einleitung und pragmatischen Erläuterung derer Geschichten, Verfassung, Gesetzen, und Unterhaltungs-

Wercks

Wercks des Kayserl. und Reichs Cammerge-richts, zusammengetragen von einem Mitglied desselben. Zweyter Theil. Ulm, verlegts Johann Conrad Wohler, 1758. Seiten 561. in 4.

Haben wir in dem vorhergehenden Theile die erste Grundanlagen des heut zu Tage florirenden höchstpreißlich Kaiserlichen und Reichskammergerichtes erblicket; so geschiehet nunmehro in gegenwärtigem zweyten Theile ein weiterer Schritt auf die wirkliche Eröfnung und Einrichtung desselben. Es enthält solcher die Jahre 1493. bis 1507. unter der Regierung Kaiser Maximilians, des Isten, welche uns theils die weitere Vorbereitungen dazu, theils die noch wankende Anfangsgründe dieses höchsten Gerichtes darstellen. Wir müssen zuerst wiederum der historischen Einleitung erwähnen, welche auch bey diesem zweyten Theile denen Urkunden und actis publicis vorangesetzet ist, und kürzlich alle die Abwechslungen und Zufälle vor Augen leget, die in denen bemeldten Jahren 1493. bis 1507. mit diesem höchsten Gerichte vorgegangen sind.

Zwar finden wir solches von 1493. bis 1495. noch unabgeändert in der alten Verfassung, wie es unter Kaiser Friedrich dem IIIten gewesen. Kaiser Maximilian versammlete noch in eben dem Jahr 1493. worinnen er die Regierung angetreten hatte, ein Kammergericht zu

Regen-

Regenspurg, und als hernach die Geldrische Kriegsunruhen dessen Gegenwart in den Niederlanden erforderten, so wurde dasselbe auch allda, und zwar zu Mecheln, Utrecht und Antwerpen unabläßig gehalten, wie davon die in dem Kammergerichtlichen Archive noch jezo vorhandene acta vom Jahr 1494. zeugen. S. 31

Graf Eitel Friedrich von Zollern war Kammerrichter. Engelländer, Hitzhofer und Fuchshard sind als procuratores cameræ bekannt, und Johannes Storch bekleidete die Stelle des protonotarii. Die Processe wurden in der vermischten Form von altdeutschen, römischen und geistlichen Rechten fortgesetzet; es finden sich auch die ad acta übergebene informationes juris allschon mit überhäuften allegationibus legum romanarum und glossatorum angefüllet. 34

Allein mit dem Jahr 1495. rükte der lang erwünschte Zeitpunkt herbey, da ein beständiges höchstes Gericht im Reiche endlich sollte zum Stande gebracht werden. Das Ausschreiben zu einem allgemeinen Reichstage nach Worms war bereits von Antwerpen 1494. erlassen, und die Kammergerichtspersonen mußten von denen Niederlanden voraus aufbrechen, um zu Worms im Angesichte der ganzen Reichsversammlung die Justizpflege zu besorgen. Der hohe Herr Verfasser erinnert, daß die Verrichtungen dieses alten Kammergerichts zu Worms ohngefähr von Lätare bis zu Ende des Augusts 1495. fürgedauert haben, und theilet 38 39

zugleich von den gerichtlichen Handlungen desselben ein, wiewohl unvollkommenes, Tageregister mit, woraus er unter andern die Anmerkung macht, daß bereits damalen die Titulatur in denen gerichtlichen Producten nicht an Kaiserl. Majestät unmittelbar, sondern an den zeitlichen Kammerrichter gestellet worden seye.

S. 43 Während deme aber, daß sich dieses alte Kammergericht mit der Justizpflege beschäftigte, erzeigten sich die Reichsstände unermüdet an der

44 Einrichtung des neuen. Bald nach Eröffnung des Reichstages wurde ein Ausschuß von denen Reichsständen zu Berathschlagung dieses hochwichtigen Werks angeordnet, deren Gutachten dahin ausfiel, „daß ein Königliches „Kammergericht in einer gelegenen Stadt „im Reich verordnet, und daselbst bleiblich bestättet werden sollte. Wozu auch Kaiserl. Majestät sich geneigt bezeugten, „doch „dero Obrigkeit hierinnen allezeit vorbe-

46 „halten, und unvorgreiflich.“ Nach gehobenen manchen Anständen geschahe Dienstags nach Vincula Petri von Churmaynz einer allgemeinen Reichsversammlung der Vortrag, die Wahl von 16. Personen, die nach der verfaßten Ordnung das Kammergericht besetzen

49 sollten, vorzunehmen, und endlich wurde den lezten October 1495. die wirkliche Eröffnung desselben in höchster Anwesenheit Kaiser Maximilians zu Frankfurt in dem vor das neue Kammergericht gemietheten Hause Großbraunfels vollzogen. Die Feierlichkeiten, so hiebey vor-

gegangen, sind kürzlich diese. Zuerst wurden Graf Eitel Friedrich von Zollern als Kammerrichter, und sieben Beysitzer, so viel nämlich damalen gegenwärtig waren, von Kaiserl. Majestät selbst in Pflichten genommen, woauf allerhöchst-Dieselbe nach einer durch Freyherrn Veit von Wolckenstein gehaltenen stattlichen Rede dem schon bemeldten Herrn Kammerrichter den noch jezo vorhandenen Richterstab übertrugen. Zulezt wurden von hochgedachtem Herrn Kammerrichter die übrige anwesende Gerichtspersonen, als die Advocaten, procuratores, und protonotarii, wie auch die Botten in Pflichten genommen. Die erste gerichtliche Audienz wurde hierauf am 3ten Nov. gehalten, und den 7ten dieses Monats erfolgte schon die erste Publication der Urtheln. S. 50 51

Ist es denn nun aber ein wirkliches neues Gericht, welches wir diesen Bemühungen Kaiser Maximilians, und der damaligen hohen Reichsstände zu verdanken haben? Wohin ist doch das alte Kaiserl. Kammergericht, welches wir erst kurz noch in währendem Wormser Reichstage floriren sehen, so schnell gekommen? Die Antwort des hohen Herrn Verf. ist wehrt, daß wir sie fast ganz von Worte zu Worte hier einrücken. Seinem Bedünken nach ist das gegenwärtige Kammergericht an und vor sich kein ganz neues Gericht, sondern stehet mit dem ältern Reichshof- und Kammergerichte in einer unzertrennlichen Verbindung. Jedoch enthält die im Jahr 1495. vorgenommene Reformation 54

desselben solche wesentliche Theile einer neuen Einrichtung, daß Kaiser Maximilian mit allem Rechte als dessen glorwürdigster Stifter
S. verehret wird. Finden wir denn nicht hier wie-
55 derum den alten Kammerrichter Kaiser Friedrichs und Maximilians, Graf Eitel Friedrich von Zollern? Die alte procuratores, Engelländer, Hitzhofer, Fuchshard, Schrötel, Gamp, die allschon zum Theil seit 1491. sodenn im Jahre 1494. in den Niederlanden, und im Jahr 1495. währendem Reichstage zu Worms bey dem alten Kammergerichte gestanden, setzen allhier zu Frankfurt alle ihre alte Processe ohne einige Reassumtion, ohne neuen Gewalt, ununterbrochen fort, wie denn auch in denen gerichtlichen Protocollen nicht die kleineste Merkmaale von einer vorgegangenen Veränderung wahrzunehmen sind. Und eben also ist die Kanzley, wie vorhin, von Churmaynz als Reichserzkanzler bestellet, nicht weniger der alte Kammergerichtsstyl, wie auch die alte Form derer Urthelsbriefe und sonstigen Expeditionen durchaus beybehalten worden. Hingegen bestehen die vorgegangene Hauptveränderungen darinnen, daß Kaiser Maximilian mit zeitigem Rathe derer Churfürsten, Fürsten und gemeiner Versammlung auf dem Reichstage zu Worms das Kaiserliche und Reichskammergericht als ein vorhin wandelbares nicht gehörig formirtes Gericht nunmehro 1) als ein beständiges Gericht, 2) an einem steten Orte des Reichs, 3) mit verbesserten Gesetzen

setzen errichtet, und 4) an statt derer willkührlichen Beysitzer denen Ständen des Reichs die Benennung und Präsentation derer künftigen Beysitzer 5) unter dem onere eines Anfangs nur auf gewisse Jahre gesezten Beytrags zum Unterhalte überlassen, und benebens 6) an der Ausübung der Gerichtbarkeit einiges Recht übertragen, dargegen aber 7) dieselbe durch solenne Verschreibungen sich zu Handhabung Friedens und Rechts und Unterziehung der dem Kammergerichte zugelegter allgemeinen Gerichtbarkeit, jedoch mit Vorbehalt Churfürstlicher und Fürstlicher Austregalfreyheit, und des Rechts erster Instanz, in Ansehung derer mittelbaren Unterthanen, verbunden haben.

Man wird übrigens mit Verwunderung lesen, wie hierauf dieses höchste Gericht bis auf das Jahr 1507. so vielen Anfällen unterworfen worden, wie oft dasselbe stille gestanden, und noch öfter seinem gänzlichen Verfalle und Untergange nahe gewesen, dessentwegen wir aber, um nicht allzuweitläuftig zu werden, den Leser auf das Werk selbst verweisen müssen. Deßgleichen ist fast unglaublich, wie hart und mühselig es mit der Unterhaltung dieses höchsten Gerichtes, dessen unumgängliche Nothwendigkeit doch vom ganzen Reiche einmüthig erkannt wurde, gleich in den ersten Jahren hergegangen. Zuerst und da man noch auf dem Reichstage zu Worms über die neue Einrichtung des Kammergerichts deliberirte, wurde zum Unterhalte desselben nebst denen Gerichts-

S. 45

sporteln ein Beytrag von dem damals zugleich verwilligten gemeinen Pfenning, jedoch nur auf vier Jahre, dergestalten zugestanden, daß nach Ausgang derselben das Kammergericht von Kaiserlicher Majestät allein unterhalten werden sollte. Nach bereits unterschriebener und gesiegelter Kammergerichtsordnung aber wurde dem Reichsprotocolle noch einverleibet, daß, wo von dem gemeinen Pfenning nicht so viel fiele, davon dem Kammerrichter und Urtheiler ihr Jahressold möchte entrichtet werden, sodenn bis zu nächster Versammlung auf terminum purificationis zu Frankfurt, so die andre Anlage auf die Stände geschehen solle, desto
S. mehr auf die Stände geleget würde. Allein
103 es hielt gleich im ersten Jahre mit Berichtigung
104 des salarii so schwer, daß endlich das Collegium Camerale, nachdeme alles Bitten nichts helfen wollte, der Reichsversammlung ohne Scheu declarirte, „daß man noch das Jahr
105 „bis auf Galli 1496. aushalten, demnächst „aber das Gericht nicht mehr besetzen würde. Man ermangelte dahero nicht, sich auf dem Reichstage zu Lindau unverzüglich hierüber zu berathschlagen, und findet man allhier die erste
106 Anfangsgründe der Kammermatrikel, massen beschlossen wurde, darüber zu sitzen, und der Ding (des Unterhalts) halber einen gemeinen Anschlag auf die Reichsstände gemeinlich zu thun. Wir hören aber doch das Kammergericht noch manche bittere Klagen führen, bis wir endlich aus dem Reichsabschiede vom

Jahr

Jahr 1497. Mittwochs St. Bartholomäi A. S. beeds ersehen, daß vermöge § 1. das Kammer- 120
gericht um die erste Jahrsbestallung auf Galli
1496. nach Abzug der Sporteln und des Gelds,
von Kaiserl. Majestät empfangen, vergnüget,
und laut § 2. und 3. der Sold auf das laufen-
de und künftige Jahr auf den gemeinen Pfen-
ning versichert, wo aber der gemeine Pfenning
nicht erleget, oder nicht so viel ertragen würde,
einen gemeinen Anschlag auf die Stände des
Reichs zu setzen beliebet worden. Wir überge- 132
hen die noch in eben diesem Jahre 1497. be-
schlossene Abstellung der Sporteln, den auf
dem Reichstage zu Augspurg im Jahr 1500. 152
fürgenommenen kleinen Anschlag einer Summe
Geldes auf die Stände des Reichs zu Aufrich-
tung und Unterhaltung des Kammergerichts,
den auf dem Regimentstage zu Nürnberg im 159
Jahr 1501. gefaßten Schluß, diesen verwillig-
ten Anschlag mit peinlichen Mandaten, fiscali-
schen Ladungen und andern Processen von den
säumigen einzutreiben, den noch in eben diesem
Jahre 1501. gemachten Anfang mit dem Ab- 163
trage desselben, nebst andern darauf vorgegan-
genen Abwechslungen, und bemerken nur so
viel, daß auf dem im Jahre 1507. gehaltenen
Reichstage zu Costanz ein neuer kleiner An-
schlag zum Unterhalte des Kammergerichts auf
die Stände des Reichs geleget worden, welchen
aber der hohe Herr Verfasser als den ersten
Grund der nachgefolgten Kameralmatri-
kel aller angewandten Mühe ohngeachtet bishe-
ro noch nicht zur Hand bringen können.

Ausserdeme wird man hin und wieder noch verschiedene Erörterungen wichtiger Fragen, und sonsten merkwürdige Aufschlüsse finden,
S. z. Ex. ob dieses neu=eingerichtete Kammergericht
65 seinen Gerichtszwang von Kaiserlicher Majestät
66 allein, oder vom Kaiser und Reich zugleich er=halten habe? Antwort, vom Kaiser und Rei=
67 che zugleich. Ob die Jurisdiction des Kammer=gerichts pro ordinaria oder pro delegata zu halten seye? Antwort, pro ordinaria, welches aus dem Projecte der Kammergerichtsordnung
69 von 1487. § 13. bewiesen wird. Warum die
folg. Stelle der Kammergerichtsordnung vom Jahr 1495. § 1. worinnen einem zeitlichen Herrn Kammerrichter existente paritate votorum mit klaren Worten ein votum decisivum beygele=get wird, in keiner einigen nachgefolgten Ord=nung wiederholet, und vielmehr in ordinatio=ne camerali 1555. p. I. t. 13. § 10. ein ganz anderer modus, die paria zu heben, vorge=schrieben worden, und ob ein zeitlicher Herr Kammerrichter heut zu Tage ein votum decisi=vum verlangen könne, als welches insonder=heit von dem hochpreißlichen corpore evange=licorum den 8ten April 1720. stark wiederspro=
78 chen worden. Ob es unumgänglich nöthig seye, daß die gelehrte Beysitzer auf einer ab imperatoribus confirmirten Universität promo=viret haben? Ja. Ob Doctores bullati Bey=sitzer seyn können? Nein. Ob Kaiser Maxi=milian die Rechtsgelehrte nicht wohl leiden kön=
82 nen? Was vermuthlich den ersten Anlaß zu den ex=

extractibus actorum cameralium gegeben? Ob anfangs gar keine Rechtsmittel contra sententias camerales statt gefunden? Ob es denen Ständen erlaubt seye, die von ihnen präsentirte Beysitzer in ihren eigenen Angelegenheiten zu gebrauchen? Nein. Woher es komme, daß der Kaiserliche Fiscalis generalis noch heut zu Tage binnen den Schranken des Gerichts sitze? Wenn und auf was Art der jetzige Reichshofrath entstanden? Woher die Depurati ad fiscum und ad cassam, wie auch die Legstädte ihren Ursprung haben? und dergleichen. Insonderheit ist der erste conflictus jurisdictionis merkwürdig, welcher sich allschon im Jahr 1496. und also gar zeitlich puncto qualitatis causæ, litis pendentiæ & prævenri fori zwischen Ihro Kaiserl. Majestät selbst, und dem Kammergerichte ereignet hat. Nicht weniger ist zu merken, wenn der hohe Herr Verfasser in Rukficht auf das Präsentationsrecht der Stände behauptet und erweiset, daß die Beysitzer des höchstpreißlichen Kammergerichtes gleich von Anfang her in die Stelle der Stände eingetretten seyen.

Die hierauf folgende Urkunden und Acta publica gehen von N. 69. bis 145. und bestehen in Urtheln, Reichstagsprotocollen, Reichstagsschlüssen, allerley Schreiben, die sowohl von dem Kaiserlichen Kammergerichte als an dasselbe und wegen desselben erlassen worden, Kaiserlichen Rescripten und dergleichen. Diesen ist beygefüget unter Num. CXLVI. ein Aus-

S. 61 107 103 164 folg. 170 189 99 folg. 131 195 464

zug eines vermuthlich von dem seel. Herrn Kanzleydirector Kopp verfertigten rechtlichen Bedenkens über die Frage, ob die jeweilige Kammergerichtspräsidenten nothwendig solche Grafen und Freyherrn seyn müssen, welche votum & sessionem in comitiis imperii & circularibus hergebracht haben, mithin status sind, oder ob es genug ist, wenn ein Præses nur den Character eines Grafen oder Freyherrn von Kaiserl. Majestät erlanget habe? Ersteres wird
S. bejahet und leztes verneinet. Num. CXLVII.
486 Eine von dem ehmaligen berühmten Ritterschaftlichen Rath und Syndico, D. Stephan Christoph von Harpprecht aufgesezte Wiederlegung dieses Bedenkens, oder gründliche Gegendemonstration, daß nicht nur die Herrn Mitglieder der ohnmittelbaren freyen Reichsritterschaft, sondern auch der Landsässige Adel zu Erlangung der Kammerrichter- und Präsidentenstelle am hochpreißlich Kaiserlichen und Reichskammergerichte fähig seyen; ferner unter
518 Num. CXLVIII. Ein Verzeichniß derer nach Ausweiß der Kammergerichtlichen Repertoriorum annoch vorhandenen alten Acten vom
534 Jahr 1495. bis 1507. inclusive. Den Beschluß machen einige Supplemente nebst weiteren Urkunden von Num. 149. bis 155. wie auch einem ausführlichen Register. Wir wünschen nur, daß die hochwichtige und mühsame Amtsverrichtungen des hohen Herrn Verfassers der Fortsetzung dieses schönen Werks keinen Abbruch thun mögen.

III.

Joh. Ulr. Freyherrn von Cramer, Kayserl. und des Reichcammergerichts-Assessoris Wetzlarische Nebenstunden, worinnen auserlesene beym Höchstpreißlichen Cammergericht entschiedene Rechtshändel zu Erweiter- und Erläuterung der teutschen in Gerichten üblichen Rechtsgelehrsamkeit angewendet werden. Achter Theil. Nebst einem Register vom V. bis VIII. Theil. Ulm, 1757. Verlegts Johann Conrad Wohler. 172. Seiten in 8.

Diejenige, welche den Wehrt dieser Nebenstunden aus dem ersten Stücke dieser Bibliothek kennen, (*) werden auch diesen achten und den folgenden neunten und zehnten Theil mit Begierde aufnehmen. Es sind darinnen folgende Materien ausgeführet.

I. Von Verleihung eines Ambachtlehens unter der Formel mit allen Gerechtigkeiten, Schlacht und Nutz, oder Schlachtnutz. S. 1

II. Von Einschränkung der Commercien, auch Schiffahrts natürlichen Freyheit durch das Stapelrecht, und derselben Wirkung in Ansehung des derentwegen bey entstandenem Proceß zu führenden Beweis- 29

(*) Siehe diese Bibliothek erstes Stük n. VI. Ohngeachtet der geneigte Leser hier drey Theile angezeiget findet; so bin ich doch schon wieder im Rukstande, da indessen bereits auch der eilfte und zwölfte Theil zum Vorschein gekommen.

weises. Die Freyheit der Schiffahrt ist zwar nicht nur in dem natürlichen Rechte, sondern in unsern teutschen Reichsgesetzen gegründet. Das Instrumentum Pacis sagt Art. 9. § 2. Plena sit commerciorum libertas & transitus ubique locorum terra marique tutus. Man verknüpfe damit die Kapitulation Kaiser Karls des sechsten Art. 8. Es ist daher die libertas commerciorum, und insbesondere die libera navigatio vor ein Hauptstük der allgemeinen Wohlfahrt, deren Hinderung aber vor ein factum illicitum anzusehen, folglich als von Rechts- und Gewohnheitswegen verbotten und wieder den gemeinen Nutzen laufend unter die vier Fälle zu rechnen, weßhalb Mandate ohne Clausel erkennet zu werden pflegen. Allein dem ohngeachtet lehren die vorliegende Exempel vom teutschen Reiche genugsam, wie sehr die libertas naturalis commerciorum besonders auch durch Privilegia Cæsarea und possessionem immemorialem eingeschränket seye. Dahin gehöret vornehmlich die Stapelgerechtigkeit, kraft welcher man die Waaren an einem gewissen Orte feil haben, einsetzen und niederlegen muß. So haben auf dem Rheine die Städte Cölln, Maynz und Speyer, auf der Elbe Hamburg und Magdeburg, auf der Donau Regenspurg, Ingolstadt und Passau, auf der Oder Frankfurt, auf der Mosel Trier, auf der Weser die Stadt Bremen diese Gerechtigkeit als grosse Handelsstädte, bey welchen dieses privilegium keine Confusion macht,

macht, die sonst unvermeidlich wäre, wenn in Teutschland, wo so viele kleine Herren sind, ein jeder die Waaren anhalten könte. Wenn nun diese Stapelgerechtigkeit durch ein privilegium oder possessionem immemorialem oder beydes zugleich erwiesen ist, so macht sich der Schluß von selbsten, daß 1) sich dieselbe ex principio generali libertatis naturalis commerciorum & præternavigationis nicht impugniren lasse, noch ex hoc principio eine possessio vel quasi juris liberæ præternavigationis zu beweisen stehe, mithin 2) nicht zu behaupten seye, daß, wer auf possessionem liberæ præternavigationis sich berufet, in regula, wer aber auf sein Stapelrecht sich beziehet, in exceptione sich gründe, vielmehr das privilegium stapulæ pro norma, und die Exemtion a stapula pro exceptione anzunehmen, hingegen aber auch 3) demjenigen, der sein privilegium stapulæ ultra tenorem contra libertatem naturalem commerciorum & præternavigationis ausdehnen will, sothane Extension zu beweisen obliege; mithin 4) ein jeder Theil nach seinen eigenen assertis Beweisthum beyzubringen nöthig habe. Diese Grundsätze werden alsdenn auf die Stapelstreitigkeit zwischen dem König in Preussen als Fürsten zu Minden und der Stadt Bremen angewendet. Nämlich Bremenses disputirten Mindensibus das jus liberæ præternavigationis nicht in totum, sondern verlangten nur restrictionem præternavigationis derjenigen Waaren, welche

che vermöge des Bremischen Stapelrechts und langjähriger Präscription in der Stadt Bremen vor billigen Preiß zu verkauffen hergebracht seyen. Es beruhete also in Ansehung der Waaren cardo rei darauf, was vor Waaren denn diejenige seyn sollen, welche a) vermöge Bremischen Stapelrechts, b) vermöge langjähriger Präscription das liberum jus præternavigandi Mindensibus competens restringiren. Nun hatten Bremenses ein Privilegium Kaiser Karl des fünften vom 27sten Jul. 1541. vor sich, kraft dessen niemand kein Korn, Roggen, Waizen, Gersten, Haber, Mehl noch einig ander Getreid, deßgleichen Wein und Bier für die Stadt Bremen oder durch ihr Gebiet auf oder abhin beyführen, sondern solches alles in der Stadt Bremen nach billigem Wehrte vertrieben und verkauft werden solle. In diesen speciebus also, welche in dem Privilegio namentlich ausgedrücket waren, hatten Bremenses fundatam intentionem, dahero auch dieselbe nebst der Umladung der Schiffe ihnen wirklich zugesprochen wurden. Was aber im Gegentheil diejenigen Waaren anbelangte, die in dem Privilegio nicht enthalten waren, sondern ab immemoriali possessione wollten hergeleitet werden, als Holz, Eisen, Quadersteine und Steinkohlen; so wurde, da in Ansehung derselben noch kein hinlänglicher Beweis beygebracht war, ausgenommen bey denen Steinkohlen, nicht definitive vorgegangen, sondein weiterer Beweis reserviret.

III. Ob dadurch, daß in einer Theilung ein Bruder alle *feuda*, der andere aber alle *allodia* bekommt, die Lehen ihre Natur dergestalt verlieren, daß derjenige, so dieselbe erhält, nach seinem Wohlgefallen darüber disponiren kan? Es scheinet zwar in diesem Falle nichts billiger zu seyn, als daß derjenige, dem die Lehne zugetheilet worden, dieselbe cum consensu domini ohne Vorwissen und Einwilligung des mittheilenden Bruders oder dessen Nachkommen rechtsgültig veräussern könne, oder wenigstens der mittheilende Bruder und dessen Nachkommen, wenn sie das alienirte feudum ex successione feudali vindiciren wollen, alienanti vel ejus hæredibus denjenigen Preiß zu erstatten schuldig seyen, welchen die Käuffer zu bezahlen erbietig sind, oder wirklich bezahlet haben, massen es ja dem Ansehen nach höchst unbillig ist und wieder alle Rechte streitet, wenn derjenige, welchem die Lehne zugefallen, seine Succession denen übrigen mittheilenden Brüdern offen behalten müßte, diese hingegen befugt seyn sollten, über ihre Güterportion, qua super bonis allodialibus, nach Gefallen zu disponiren. Allein der Herr Kammergerichtsbeysitzer behauptet mit besserem Grunde, daß denen Agnaten ihr Successionsrecht in die Lehne durch dergleichen Theilungen keineswegs benommen werde, wo sie nicht dem, welcher die Lehne erhalten, initio initi negotii, nempe divisionis, durch einen ausdrüklichen Vertrag liberam alienandi facultatem eingeräumet, und S. 49

zu

zu dem Ende reversales ausgestellet hätten, auſſerdeme ein solcher condividens die Unterlassung eines solchen Vertrages sich selbst imputiren mag; wie denn auch dieser Meynung zu Folge den 5ten März 1755. in Sachen Herrn Grafen von Plettenberg Appellanten wieder den Freyherrn von Mönster zu Saurenburg, Appellaten, zu Gun-
S. sten des lezteren gesprochen wurde. IV. Ob
63 ein Zehenden, der von collectablen Grundstücken abgereichet wird, deßwegen auch
72 der Schatzung unterworfen? V. Von der Belehnung *ad effectum agendi*. Die Belehnung ad effectum agendi ist diejenige, welche zu dem Ende geschiehet, daß einer, der auf ein Lehn Ansprache macht, solche in Gerichten petitorie oder possessorie ein- und auszuführen berechtiget seyn möge. Nach den gemeinen Lehnrechten ist selbige nicht erforderlich, da einem jeden, welcher sich zu einem Lehn für den nächsten Erben hält, seine Klage auch ohne dieses ein- und auszuführen erlaubet ist. Bey der Churcöllnischen Lehnkammer aber sollen sich von mehr denn 200. Jahren her, verschiedene Beyspiele vorfinden, kraft deren selbige dergleichen Investitur denen sich darum anmeldenden Parteyen, so ihre Lehnbefugniß scheinbarlich ausgeführet, bis auf den heutigen Tag zuzuerkennen
120 pfleget. VI. Ob derjenige, welcher *transmissionem actorum in vim revisionis* sucht, an das *fatale decendii* und *requisitionis actorum* gebunden seye? Die Transmission der Acten in vim revisionis ist nicht nur in dem Falle zu gestat-

statten, wenn die Appellation an die höchste Reichsgerichte ob deficientem summam appellabilem nicht Plaz greift, sondern auch, wenn summa und causa zwar appellabel sind, der beschwerte Theil aber der Appellation sich begeben, und zu Ersparung der Kosten, die bey denen höchsten Reichsgerichten aufzugehen pflegen, lieber dieses Rechtsmittel ergreifen will. Man besehe den Reichsdeputationsabschied vom Jahre 1600. § 16. und den neuesten Reichsabschied § 113. Wenn daher die Transmission der Acten abgeschlagen werden sollte; so stehet deswegen bey denen höchsten Reichsgerichten ein mandatum de transmittendis actis ad impartiales, nec impediendo uti jure constitutionum imperii ac interim inhibitorium S. C. zu erhalten. Wenigstens ist erst noch den 28sten April 1752. in causa camerali Jud Samson Hirsch contra von der Tann ein solches Mandat erkannt worden. Dieses vorausgesezt kömmt der hohe Herr Verfasser auf die Frage selbst, welche bey dem höchstpreißlichen Kammergerichte bereits in älteren Zeiten, besonders im Jahr 1658. hin und wieder in Bewegung gekommen. Verschiedene Meynungen giengen dahin, daß dieses Rechtsmittel per biennium statt habe, argumento l. un. C. de sentent. præfect. prætor. & Auth. quæ supplicatio ad l. 5. C. de prec. imper. offer. Majora collegii hingegen haben damal festgestellet, daß erwähntes Rechtsmittel allerdings binnen 10. Tagen sub pœna desertionis inter-

poniret werden müsse, weilen dasselbe als ein surrogatum des Rechtsmittels der Appellation in causis ad summa imperii tribunalia non devolubilibus anzusehen seye. Es ist auch dieser Grundsaz von dem höchstpreißlichen Kammergerichte inzwischen beybehalten worden, wie aus denen von dem Herrn Kammergerichtsbeysitzer angeführten Beyspielen erhellet. Wenn aber einmal die Transmission der Acten in vim revisionis gestattet worden; so hat weiter keine Appellation an die höchste Reichsgerichte statt; vielmehr ist eben daher, daß die Sache inappellabel oder der Appellation renunciiret worden, sicher zu schliessen. Daher auch bey dem Reichshofrath in Sachen Fiddlerischer Erben contra die Rechenneybeamte zu Frankfurt im November 1743. processus appellatorii
S. abgeschlagen worden. VII. Ob einem
129 Schiedsrichter erlaubt, *de quota litis* zu pacisciren? Nein. Den Beschluß macht ein gutes Register über den gegenwärtigen sowol als die drey vorhergehende Theile, welches aber, so viel sich vermuthen läßt, einen andern Verfasser hat.

IV.

IV.

Joh. Ulr. Freyherrn von Cramer Kayserl. und des Reichscammergerichts-Assessoris Wetzlarische Nebenstunden, worinnen auserlesene beym Höchstpreißlichen Cammergericht entschiedene Rechtshändel zur Erweiter- und Erläuterung der teutschen in Gerichten üblichen Rechtsgelehrsamkeit angewendet werden. Neunter Theil. Ulm 1758. Verlegts Joh. Conrad Wohler. S. 172. in 8.

Dieser Theil enthält folgende schöne und ausgesuchte Stücke. I. Ob ein Leibgeding, so *simpliciter* oder *pure* constituiret, durch Verrückung des Wittwenstuhls verlohren gehe? Der Herr geheimde Regierungsrath Estor hat in seiner zu Jena gehaltenen Dissertation, An dotalitium cesset propter secundas nuptias, durch Verrückung des Wittwenstuhls? behauptet, daß ein Leibgeding, wenn dißfalls in den Ehepacten nichts gewisses und bestimmtes ausgedrücket worden, keineswegs auf die ganze Lebenszeit daure, sondern einig und allein auf den Wittwenstand einzuschränken seye. (*) Er beruft sich deswegen auf die bey dem höchstpreißlichen Kammergerichte entschiedene Sache Anhaltcöthen contra S. 1

(*) Cap. 8. §5. Cap. 9. §1. & 4.

Anhaltcöthen, als worinnen dieses höchste Reichsgericht auf gleiche Weise geurtheilet hätte. Der Herr Reichshofrath von Senckenberg hingegen behauptet das Gegentheil, und beziehet sich auf eben diese bey dem höchstpreißlichen Kammergericht entschiedene Sache. (*) Der Herr Kammergerichtsbeysitzer hat daher die Deliberation nachgeschlagen, und gefunden, daß Herr Estor diese Sache nicht vor sich anführen könne, sondern vielmehr dieselbe des Herrn Reichshofraths von Senckenberg Meynung unterstütze. Denn es wurde damals zum Grunde geleget: dotalitium simpliciter constitutum nunquam ad tempus viduitatis est restrictum, si id actum non sit. Es bezeuget solches auch der klare Innhalt der Urthel vom 16ten April 1734. die man hier nachlesen kan. Doch scheinet der hohe Herr Verfasser selbst eine Ausnahme zu machen, wenn inter illustres Land und Leute zum Leibgeding gegeben worden, ne scilicet transitu ad alias nuptias facto novus maritus cum domicilio admittendus esset in alterius territorium, quod grave omnino foret. Es wird zugleich die Formel von Ablösung des Wittums dahin erkläret, daß solche nicht nur restitutionem dotis, sondern auch die Bezahlung der Wiederlage andeute. II. Ob und wie ferne durch Landsherrliche Verordnungen der Pfortenzehen-

S. 15

(*) in Vol. Medit. de universo jure & historia. Observ. III. de dotalitio prioris matrimonii, durantibus secundis uxorum votis iis relinquendo.

zehende eingeführet werden könne? Es wird zuerst gezeiget, was vor ein grosser Unterscheid es in Ansehung der decimandorum seye, ob sie den Zehenden im Felde oder erst an der Pforte (dem Thore) reichen, alsdenn aber bewiesen, daß ein Landesherr, wenn die decimandi einmal rechtmässig hergebracht haben, den Zehenden auf dem Felde zu geben, keineswegs, auch nicht einmal unter dem Prätexte der Policey, berechtiget seye, den Zehenden zum Nachtheil der decimandorum an der Pforte zu verlangen oder einzuführen. III. Ob, S. wo das *simultaneum religionis exercitium* ein- 31
geführet, *parochiani* beym *parocho diversæ religionis* die *actus parochiales* vorgehen zu lassen angehalten werden können? Zur Erläuterung der Abhandlung wird anfangs die Taufe gesetzet, ob nämlich, wo das simultaneum religionis exercitium eingeführet ist, parochiani ihre Kinder beym parocho diversæ religionis taufen zu lassen schuldig seyen, welches mit nein beantwortet wird. Denn ob gleich die drey im römischen Reiche tolerirte Religionen in den substantialibus der Taufe miteinander übereinkommen; so ist doch in dem Westphälischen Friedensinstrumente (*) versehen, daß, wenn jemand z. Ex. ein Evangelischer an einem solchen katholischen Orte wohne, wo im Jahr 1624. weder das öffentliche noch Privatexercitium der evangelischen Religion gewesen, derselbe nicht schuldig seye, seine Kinder dem ka-

(*) Art. 5. § 34.

tholischen Priester zur Taufe zu geben, sondern solche auch von einem evangelischen Prediger in der Nachbarschaft verrichten lassen könne. Wie vielmehr also muß dieses statt haben, daß nämlich ein Evangelischer seine Kinder von einem katholischen Priester, und hinwiederum ein katholischer seine Kinder von einem evangelischen Priester taufen zu lassen nicht angehalten werden kann, wo das simultaneum religionis exercitium eingeführet ist? Dieses wird alsdenn auf die Streitigkeit deren im Hochstifte Münster wohnenden, und ins Hochstift Oßnabrük eingepfarrten evangelischen Unterthanen contra Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Cölln, als Herrn Bischoff zu Münster angewendet, welche darinn bestund, daß jene sich beschwerten, was gestalten sie von ihrem Landesherrn, als dem Herrn Bischoffen zu Münster, wollten gezwungen werden, ihre Kinder bey dem katholischen Pfarrer zu Neuenkirchen taufen, die Todten auf den katholischen Kirchhof begraben, die priesterliche Einsegnung bey vorfallenden ehlichen Verbindnissen in der katholischen Kirche vornehmen, ja was noch das mehreste seye, ihre Kinder von einem katholischen Schulmeister unterrichten zu lassen. Denn nachdem man einmal vor richtig angenommen hatte, daß zu Neuenkirchen, woselbst die klagende Bauerschaften eingepfarret waren, das simultaneum evangelicæ & catholicæ religionis exercitium statt habe, so hielt man es auch zugleich vor eine ausgemachte Sache, daß der Landesherr

herr es nicht hindern könne, wenn sich die Kläger, als augspurgische Confessionsverwandte, an ihren eigenen Pfarrer zu Neuenkirchen halten, und ihre Kinder bey demselben taufen, auch Begräbnisse und dergleichen vornehmen lassen. Welchem gar nicht im Wege stund, daß die Klägere eingestehen mußten, des exercitii simultanei ohngeachtet ihre Kinder öfters zu einem katholischen Schulmeister, auf welchen sie ein grösseres Vertrauen gesetzet hatten, in die Schule geschicket zu haben, massen dieses pro actu meræ facultatis zu achten ist, woraus keine Präscription inferiret werden kann, wovon Leyser sehr wohl bemerket: Non infrequens est illis in locis, ubi una saltem religio exercetur, ut cives diversæ religionis infantes suos a sacerdotibus in illo loco baptizari curent. Quamvis vero hoc per longissimum tempus fecerint; possunt tamen morem hunc mutare, & non obstante præscriptione infantes suos ad vicinas suæ religionis ecclesias baptizandos deferre. Est enim hæc res liberi arbitrii seu meræ facultatis, per claram legem publicam in pace Osnabr. art. 5. § 34. At in rebus meræ facultatis præscriptio locum non habet. Sollte es aber auf die jura stolæ ankommen, welche vielleicht hier das Hauptobject möchten gewesen seyn; so erachtete man stante simultaneo nichts unbilligers zu seyn, als daß der katholische Priester dieselbe zum Nachtheil und Eintrag des lutherischen sollte verlangen wollen, da

ipsa natura simultanei erfordert, daß ein jeder Pfarrer die Nutzungen von seiner Gemeinde
S. genieſſe. IV. In wie ferne von einer vom
50 Reichshofrath angeordneten Commiſſion an das Kaiſerliche und Reichskammergericht appelliret werden könne? Aus denen hier angeführten Rechtsfällen ergibt sich, daß die Appellation von einer vom Reichshofrathe angeordneten Commiſſion an das Kammergericht alsdenn statt habe, wenn die Commiſſion einig und allein ad œconomica angeordnet worden, und doch in Juſtizſachen sich einmenget. Denn weil die commiſſiones bekanntlich ſtricti juris ſind, und ultra perſonas & cauſas in reſcripto contentas nicht extendiret werden können; ſo kan auch eine ſolche bloß ad œconomica geordnete Commiſſion in Juſtizſachen ſich nicht miſchen, ohne die limites des allerhöchſten Kaiſerlichen Commiſſorii zu überſchreiten, folglich nichtig und ungültig zu handeln. Wir merken aus denen von dem hohen Herrn Verfaſſer hier erzählten Rechtsfällen einen einzigen an, der im October 1752. in cauſa Niederbeſſingen Gemeinde contra Solms-Braunfels vorgekommen. Um die Gerichtbarkeit des Kammergerichts deſtomehr zu begründen berufte ſich appellantiſcher Anwald auf ein præjudicium in cauſa Groß zu Trockau contra filias de Köth, wo im Jahr 1681. von einem a commiſſariis Cæſareis gefällten Urthel an das Kammergericht appelliret, und die proceſſus erkannt worden. Bey Einſicht der Acten

fand

fand sich auch, daß dieses Vorgeben in der That wahr seye, nämlich daß in einer Justizsache, worinnen der Appellant Groß zu Trockau die ex testamento defunctæ suæ uxoris besitzende Erbschaft ob vitium testamenti denen von Köth zurük zu liefern beym Kaiserlichen Reichshofrath belanget war, und dieser die Entscheidung der Sache dem Herrn Churfürsten zu Maynz qua commissario aufgetragen hatte, pars gravata, nämlich Groß zu Trockau a sententia per subdelegatos a domino electore Moguntiaco commissario lata nicht ad committentem, sondern ad cameram imperialem appelliret, und processus impetriret, worauf auch den 30sten October 1683. in specie die exceptio non devolutionis verworfen, sofort im Jahr 1687. confirmatorie gesprochen worden. Ob nun dieses præjudicium noch heut zu Tage befolget, und in gleichen Fällen zur Regel genommen werden könne, ließ man dahin gestellt seyn, da zumalen Deckher meldet, daß zu diesen Zeiten der Reichshofrath vor die Handhabung seiner Jurisdiction besser bedacht seyn würde. Unterdessen hatte es mit dem vorliegenden Falle eine ganz andre Bewandtniß. Denn da die Commission, von welcher die Appellation an das Kaiserliche Kammergericht war interponiret worden, einig und allein zu Untersuchung des Debitwesens, keineswegs aber zu Entscheidung gegenwärtiger Streitsache niedergesetzet war; so hatte sie auch in Ansehung derselben gar keine Jurisdiction, folglich durch-

aus nichtig und ungültig gesprochen; dahero der Appellation ex capite nullitatis & sic aperti gravaminis allerdings deferiret werden konte, ohne zu besorgen, daß hiedurch ein conflictus beyder höchster Reichsgerichte entspringen
S. würde. V. Umständliche und zwar actenmässige Nachricht von der Herrlichkeit
53 Schönau, als einem Sonnenlehen, nebst einverleibten zum teutschen Staatsrecht gehörigen Anmerkungen. Das hier angeführte Beyspiel gibt einen neuen Beweiß, daß es wirklich Sonnenlehne, welche nämlich von der Sonne zu Lehn genommen werden, gebe,
109 woran Gundling vormals gezweifelt. VI. Ob das *jus alluvionum* zu den Regalien gehöre? Es ist die Frage, ob heut zu Tage dasjenige, was der Fluß einem Privatgute zuspühlet, dem Landesherrn oder dem Eigenthümer desselben Gutes gehöre? Und diese wird zum Vortheile des Eigenthümers entschieden, dergestalt, daß ein Landesherr die commoda alluvionis seinen Unterthanen zu entziehen, und seinem Fisco zu assigniren keineswegs berechtiget seye, folglich noch heut zu Tage, wie ehmalen nach dem römischen Rechte, (*) das jus alluvionis ad commoda privatorum gezählet werden müsse, ausgenommen, wenn die Ufer mit besondern Zeichen oder Gränzen, Dämmen oder Mauren befestiget und abgesondert, mithin dadurch dem Eigenthum des privati Schranken ge-

(*) l. 7. § 1. ff. de acquir. rer. dom. l. 1. & 3. C. de alluv. l. 9. §4. ff. de usufr.

gesetzet worden, oder auch wo ein ausdrükliches vorhergehendes Gesez oder richtiges Herkommen die alluviones dem fisco zueignet.

VII. Von der wahren Natur und Eigenschaft der Hobs- und Behendigungs-Güter. S. 119

Diese Abhandlung verdienet um so mehrere Aufmerksamkeit, als bisher die berühmteste Rechtsgelehrte in Erklärung der wahren Natur und Eigenschaft dieser Güter gestrauchelt haben. Ich würde aber zu weitläuftig werden, wenn ich hier einen Auszug derselben vorlegen sollte.

V.

Joh. Ulr. Freyherrn von Cramer,

Kayserl. und des Reichs-Cammer-Gerichts-Assessoris Wezlarische Nebenstunden, worinnen auserlesene beym Höchstpreißlichen Cammergericht entschiedene Rechtshändel zur Erweiter- und Erläuterung der teutschen in Gerichten üblichen Rechtsgelehrsamkeit angewendet werden. Zehender Theil. Ulm 1758. Verlegts Johann Conrad Wohler. S. 169. in 8.

Wir haben auch dißmalen weiter nichts zu thun, als die in diesem Theile enthaltene Abhandlungen anzuzeigen. I. Ob alle

alle in einer Gemarkung gelegene Güter ohne Unterscheid, sie seyen gleich Herrschaftliche Kammer- und Tafel- oder geistliche und Kirchen- oder auch Reichsritterschaftliche Güter der Gemeinde, in deren District solche gelegen, *realiter* afficiret, und unter dem Generalanschlag der *ratæ*, welche es solcher Gemeinde an Reichs- und Kreyßsteuren beträgt, begriffen seyen? Nein. Denn obgleich das gewöhnlichste ist, daß die Steuren in loco rei sitæ bezahlet werden; so läßt sich doch daher von der Lage der Güter auf das jus collectandi keine richtige Folge machen, gestalten durch vielfältige Exempel zu beweisen stehet, daß die Steuren wegen gewissen Gütern öfters auch ausser dem Lande, in dem die Güter gelegen, an die Herrschaft in loco domicilii ex pacto oder observantia entrichtet werden müssen, wie z. Ex. Braunfelser Unterthanen im Weilburgischen zu Wolpertshausen Güter haben, die Steuren davon aber nicht an Weilburg, sondern an Braunfels bezahlen. Da also das jus reale einer Gemeinde in bonis intra districtum universitatis sitis überhaupt eine blosse Chimäre ist; so kann sich eine Gemeinde noch weit weniger ein jus reale in Ansehung der in ihrer Gemarkung gelegenen Pfarr- oder Herrschaftlichen und andern freyen Güter ratione collectarum anmassen.

S. 20. II. In wie ferne von der Beeth auf die Contribution sich argumentiren lasse? Um diese Frage richtig zu entscheiden, müssen

sen wir die Erklärung der Beethe vorausſetzen. So ſchreibet davon Wehner: (*) „Beede oder „Beethe, (latinis precariæ) ſunt contribu„tiones & collectæ, quæ olim ad rogatio„nem dominorum fiebant, deinde ex debi„to exigebantur. - - & Beten idem eſt, „quod begehren. Ut igitur olim ad petitio„nem & quaſi precario factæ contributio„nes vocabantur Beethe, ſic hodie etiam„num remanet vocabulum Beethe, non pre„cario, ſed ex debito præſcripto ſeu præ„cepto. Atque ita ex beten oder bitten fa„ctum eſt gebieten, ex Beethe Gebot. Uſus „ejus vulgariſſimus & ſpecies eſt penſionis „annuæ, quæ magiſtratui penditur ex pos„ſeſſionibus præſertim immobilium, non „una & æqualis in omnibus locis, ſed pro „loci diverſitate diverſa. Womit auch Beſold übereinſtimmet: (**) „Beethe iſt anheute „nichts anders, als eine ordentliche Steuer, „Schoß und Schatzung, ſo die Unterthanen, „vornehmlich Bauren, ihren Landesherren zu „ſteuren und zuzuſchlieſſen pflegen.“ Gemeiniglich iſt dieſe Beethe von der Steuer, Schazung oder Contribution darinnen unterſchieden, daß dieſelbe eine beſtändige unveränderliche Collecte iſt, die weder zu- noch abnimmt, ſo lang ſich die Güter desjenigen, der die Beethe gibt, nicht

(*) in Obſerv. pract. voc. Beede, Beethe, Orbeede, Maybeethe, Herbſtbeethe, Landsbeethe.

(**) Theſ. pract. voc. Beethe, Beethgarben, Beethkorn, Beethwein.

nicht vermehren, oder vermindern. Dahingegen die Contribution nicht immer einerley, sondern nach Beschaffenheit der Zeiten und Umstände stark oder gering ist, wie dieses Wehner am angeführten Orte bestärket: „Differt „antem Beed a Schatzung und Steuer. Nam „secundum communem loquendi modum „separata sunt hæc ac diversa. Beede est „quiddam ordinarium. Steuer autem ge„nerale quid & extraordinarium. Es ist also die Beethe ein onus prædiorum sive reale, und gleichsam das Steuercapital, wornach an den mehresten Orten alle andre Contributionen und Anlagen, sie haben Namen, wie sie wollen, proportionaliter reguliret und repartiret werden, so daß, wer z. Ex. 2. fl. Beeth gibt, noch so viel Contribution geben muß, als ein andrer, der nur 1. fl. Beeth gibt. Folglich ergibt sich von selbsten, daß, wer Beethfrey ist, nothwendig auch Contributionsfrey seyn müsse. Denn wer kein Steuercapital hat; dem kann man auch keine Steuer ansetzen; daß sich also von der Beeth auf die Contribution negative universaliter & infallibiliter schliessen läßt: Das Gut gibt keine Beeth. Ergo gibt es
S. auch keine Contribution. III. Vom Wehr-
31 geld oder *emenda* ausser Sachsen. Unter dem Namen des Wehrgeldes ist alles dasjenige zu verstehen, quicquid in compensationem damni per necem defuncti illati propinquis ejus solvitur. Schon zu Taciti Zeiten war solches in Teutschland gewöhnlich, maassen das-

mal

mal die Freunde sich des Entleibten annahmen, und Bluträcher waren, welche man durch diese Vergeltung stillen mußte, damit die Sache aufhörte, und alle Fehde ein Ende hätte, dahero auch diese Vergeltung in den alten deutschen Gesetzen öfters Sühngeld, Fredegild, compositio, genennet wird. Es beweiset aber der hohe Herr Verfasser, daß die hinterlassene Wittib und Kinder eines per dolum vel culpam erschlagenen freyen Mannes noch heut zu Tage eine Abfindung an Geld verlangen können, wenn nur der Entleibte nicht selbst zur Entleibung Anlaß gegeben, das quantum der Abfindung aber nach den Umständen bestimmet werden müsse. In gegenwärtigem Falle, wo des entleibten Amtmanns von Nevelstein Kinder auf eine solche Abfindung antrugen, wurde in Betrachtung, daß die Kinder noch unerzogen, durch den Tod des Vatters in grosse Weitläuftigkeiten und Kosten verfallen, der Vatter auch nach seinen Jahren und Eigenschaften im Stande gewesen, einträglichen Bedienungen, auch wohl grossen Pachtungen vorzustehen, das quantum der Abfindung durch eine Kammergerichtliche Urthel vom 8ten Sept. 1757. auf sechstausend Reichsthaler gesetzet.

IV. Ob durch eine beym Höchstpreißlichen Reichshofrath erkannte *commissionem ad amicabilem* die vor, bey und nach dieser Commission, und *resp.* von derselben errichteten Compromiß anerkannte ältere Litispendenz des Kaiserlichen Reichskammergerichts *per* S.

inhi-

inhibitiones gehemmet, und die mittlerweil allda eingeführte in das Compromiß und die Hauptsache einschlagende vielfache neuere Proceßacta von da abgezogen werden können? Der hohe Herr Verfasser wirft diese Frage aus Gelegenheit des Streites auf, worinnen die Reichsstadt Nördlingen mit denen Herrn Grafen Franz Albrecht und Anton Karl zu Oetingen verfangen ist, und worüber sich beyde höchste Reichsgerichte noch nicht miteinander vereiniget haben. Am Ende des Theils ist unter dem Titul eines Anhangs noch ein hieher gehöriges Reichshofrathsconclusum vom 10ten Jänner dieses Jahres zu ersehen, welches erst eingeloffen, da dieser zehnte Theil schon gedrukt war. Im übrigen ist die hier befindliche Kameralurthel vom 13ten Jänner dieses Jahres darum merkwürdig, weil solche die rationes decidendi enthält, welche denen sententiis cameralibus gar selten einverleibet werden. V. Vom
S. 59 Unterscheid der Bann- oder Zwangmühlengerechtigkeit, und des Rechts, fremde Müller abzuhalten, daß sie aus einem gewissen Bezirk kein Getreide zum mahlen auf ihre Mühlen abholen dürfen; nebst der Bedeutung des Worts, Dingmahl. Bey Zwang- oder Bannmühlen wird die natürliche Freyheit zu mahlen, wo man will, gänzlich aufgehoben. Durch das Recht hingegen, fremde Müller abzuhalten, daß sie aus einem gewissen Bezirke kein Getreide zum mahlen auf ihre Mühle abholen dürfen, wird dieselbe nur eingeschränket.

Denn

Denn in diesem Falle bleibt denen Mahlgenossen unverwehrt, ihr Getreide denen fremden Müllern zuzuführen, wozu sie doch in jenem ersteren Falle nicht berechtiget sind. Es siehet also ein jeder von selbst, daß der Schluß von dem Rechte, fremde Müller auf die bemeldte Weise abzuhalten, auf eine Banngerechtigkeit höchstirrig seyn würde. So wird z. Ex. denen Gülchischen Müllern das Gemahl aus dem Cöllnischen zu holen nicht verstattet. Dem ohngeachtet sind die cöllnischen Mühlen nicht zwangbar, sondern es stehet denen Mahlgenossen frey, ihre Früchte selbst auf die Gülchische Mühlen zu führen. VI. Ob ein *testamentum* 73
soli consuli in ædibus ejus privatis absentibus scabinis & actuario insinuatum pro valido judiciali, indeque vitio visibili carente zu halten seye? Ja. VII. Ob ein von einem Abt und sämtlichen Superiorn eines Klosters errichterer, 94
auch von denenselben unterschriebener und mit des Convents Siegel bestärtigter Vergleich von denen übrigen Conventualen als nichtig impugniret, und von einem *visitatore generali* cassiret werden könne? Nein. Denn was ein Abt mit seinen Superiorn thut, handelt und schliesset, muß nothwendig seine Gültigkeit haben, und wird sich kein Kloster aufbürden lassen, daß es ohne Zuziehung des visitatoris generalis in negotiis civilibus keinen Contract oder Transaction eingehen könne, vielweniger wird ein solches Kloster zugeben und leiden, daß, wenn der Abbas, Prior,

Prior, Subprior, Cellarius, Proviſor, Lector einen Contract oder Transaction eingegangen, ſubſcribiret und confirmiret haben, die conventuales inferiores bey einer Viſitation des viſitatoris generalis ſich darüber beſchweren, und gleichſam die Superiores verklagen können, wenn zumalen in Erwägung gezogen wird, daß ein veritabler Abt ein Superior in einem Kloſter iſt, cui monachi cum omni obedientia & devotione ſubjacent, (*) ja ein regimen monarchicum hat, wie van Eſpen ausführet. (**) Zum Beſchluſſe wird gelegenheitlich angemerket, daß, gleichwie mit unzählich andern Exempeln dargethan werden könne, alſo auch aus der hier vorgetragenen Rechtsſache erhelle, wasgeſtalten die Jurisdiction des Kaiſerlichen und Reichskammergerichts in ritterſchaftlichen Collectationsſachen offenbar gegründet ſeye. VIII. Von übler
S. 121 Auslegung des *juris amortizationis*. Es wird hier ein ganz beſonderer Rechtsfall ausgeführet, welcher aus einem Würzburgiſchen Edicte vom 20ſten April 1720. betreffend der geiſtlichen Stifter und Klöſter Erwerbung bürgerlicher Güter
133 ſeine Entſcheidung nimmt. IX. Vom Unterſcheid zwiſchen einem Vorbehalt des lediгen Anfalls und der Collateralfälle. X. Von
141 Fällen, wo contraire Urtheln in einer Sache publiciret werden können. Es werden hier zween Rechtsfälle erzählet, woraus man deut-

(*) C. Abbatem 3. & duo ſeqq. C. 18. qu. 2.
(**) in jur. eccleſ. univerſ. p. 1. tit. 31. C. 4. n. 1.

deutlich ersiehet, wie dieses möglich seye. Der erste hat sich in Sachen Alberdingischer creditorum wieder die Abtissin des Klosters Bersenbruck zugetragen. Bey der Inrotulation wurde von dem Alberdingischen Advocaten angesuchet, daß, weilen Alberding Evangelischer Religion seye, die acta an Facultäten von beyden Religionen verschicket werden möchten; welches auch die Justizkanzley gethan, dergestalt, daß die blosse acta appellat., maassen acta primæ instantiæ nicht dabey befindlich gewesen, an die Universitäten zu Maynz und Giessen versendet worden, mit dem Ansinnen, daß sich dieselbe einer Urthel vergleichen möchten. Es ist aber geschehen, daß beyde Universitäten e diametro voneinander dissentiret, also daß Moguntini pro Alberding, Giessenses aber in contrarium gesprochen, mithin jeder Theil ein besonderes responsum annexa sententia eingesendet. Judex a quo ermangelte nicht, denen Parteyen in termino publicationis von diesem besondern Vorfalle Eröffnung zu thun, und auf eine nochmalige Verschickung der Acten ad tertios impartiales den Antrag zu machen. Da aber die Parteyen erkläret, daß sie wissen wollten, was sie vor ihr Geld erhalten; so wurden beyderseitige Urtheln am 5ten Julius 1737. eröffnet, worauf Alberding gegen die Giesser Urthel revisionem, die Abtissin aber gegen die Maynzer Urthel nullitatis dictionem interponirte. Gleiche Beschaffenheit hat es mit dem zweyten hier angeführten Falle, der sich in Sa-

chen Hubert Weigands und des grösten Theils der Burgerschaft in der Stadt Wimpfen contra das Domcapitel zu Worms, und den Stadtmagistrat zu Wimpfen ereignet hat, und nachmalen per appellationem an das Kaiserliche Kammergericht erwachsen, wo er vermuthlich
S. noch jezo unentschieden hanget. XI. Von hal-
147 birten Unterthanen, und wie weit sich bey ihnen die Wirkung der Präsumtion *pro operis indeterminatis* erstrecke?

VI.

D. Carl Ferdinand Hommels, vormals des Lehnrechts, itzo der Institutionen zu Leipzig öffentlichen Lehrers, des Oberhofgerichts, wie auch der juristischen Facultät Beysitzers akademische Reden über Herrn Johann Jacob Mascovs Buch *de jure feudorum* in imperio romano germanico. Frankfurt 1758. 514. Seiten in 4.

Man kan sich von gegenwärtigen Vorlesungen, die zumal über ein so beliebtes Buch angestellet worden, einen vortheilhaftern Begrif machen, als man insgemein von akademischen Vorlesungen hat, wenn entweder die Lehrer selbst oder wohl gar die Zuhörer vor gut befinden, dieselbe durch den Druk gemein

gemein zu machen. Ja man darf kein Bedenken nehmen, solche denen übrigen Bemühungen des Herrn Verfassers, wodurch sich derselbe in der gelehrten Welt bereits so rühmlich bekannt gemacht, an die Seite zu setzen. Wir würden dahero unrecht handeln, wenn wir dem Leser das Vergnügen entziehen wollten, ihn mit einigen näheren Proben zu unterhalten.

Der gelehrte Herr Verfasser zeiget bald anfangs die Ordnung, nach welcher man sich zu richten habe, wenn uns in Lehnsachen ein zweifelhafter Rechtsfall zu entscheiden vorgetragen werde. Nämlich wie man überhaupt in Anwendung der Gesetze jedesmal von dem besondern auf das allgemeine gehen muß, so hat man bey dem Lehnrechte folgende Staffeln zu durchlauffen, 1) den Lehnbrief, 2) die besondere Gewohnheit des Lehnhofes, vor welchem die Sache anhängig, 3) die Provinzialgesetze, z. Ex. in Sachsen den augusteischen Codex, 4) die Reichsabschiede, 5) das longobardische, 6) das alte schwäbische und sächsische Lehnrecht, 7) das alte schwäbische und sächsische Landrecht, 8) das päbstliche Recht, allermassen bekannt, daß die Decretalen in grösserem Ansehen, als der Codex, 9) das justinianeische bürgerliche Recht, 10) analogiam juris, 11) die gesunde Vernunft, oder das Völkerrecht. Daß man im äussersten Falle sich auch des römischen Rechts in Lehnstreitigkeiten bedienen könne; bezeuget zwar selbst Obertus ab Horto II. feud. 1. mit klaren Worten. Der Herr Verfasser aber will

S. 4

S. 5

dieſes nicht anderſt gelten laſſen, als ſo ferne in dem römiſchen Rechte etliche allgemeine Gründe aus dem natürlichen Rechte anzutreffen ſind.

S. 6 Wenn daher hochgelehrte Leute den Lehngeſetzen aus dem Ulpiane ein Licht anzünden; ſo heißt das eben ſo viel, als

7 Serpentes avibus jungere, tigribus agnos.

HORAT.

8 Ein natürliches Lehnrecht iſt dem Herrn Verfaſſer ein Traum. Es iſt kein abgeſchmakterer Irrthum, ſpricht er, als wenn man glaubt, daß dasjenige, ſo nicht wieder die Vernunft, juris naturalis ſeye. Was nicht alſo beſchaffen, daß, wo es aufgehoben wird, der Verfall der menſchlichen Natur und der ganzen bürgerlichen Geſellſchaft darauf folget; das gehöret

16 nicht zum natürlichen Rechte. Unter den älteren Schriftſtellern des Lehnrechts iſt vornehmlich Andreas de Iſernia bekannt. Man nennet ihn Evangeliſtam Feodiſtarum. Er ſoll aber im Jahre 1353. von einem teutſchen Grafen, Kunrad von Kotten, unter dieſen Ausdrücken ermordet worden ſeyn: Tu mihi tua ſententia mea ademiſti bona; & ego meis

17 armis tibi vitam adimo. Antonius Minuccius und Bartholomäus Baraterius haben ſich von andern abſonderlich dadurch unterſchieden, daß ſie die untereinander geworfene Titel des longobardiſchen Lehnrechts beſſer zu verbin-

18 den und zu ordnen ſich bemühet haben. Beyde Bücher wurden aufs neue in alten Biblio-

theken

theken gefunden, und haben diesen besonderen Nutzen, daß man daraus die viele Verfälschungen unsers heutigen Textes erkennen, und durch deren Hülfe die wahre Leseart wieder herstellen kann. Denn damals hatte man noch sehr reine und unverdorbene Handschriften, dahingegen neuerer Zeiten der Text durch Einschaltung vieler Marginalien und Schreibefehler erstaunlich verderbet worden. Rosenthal und Schrader sind diejenige, so von Richtern und Advocaten am höchsten geschätzet werden, weil sie sehr practisch sind, wie man sie denn auch in den hohen Reichsgerichten fleissig anführet. Doch muß man grosse Gelehrsamkeit bey ihnen nicht suchen. Das erlauben ihre Zeiten nicht. S. 19 21

Was den Ursprung der Lehne betrift; so hat die Begierde, etwas unerwartetes zu sagen, viele auf einfältige Gedanken gebracht. Nichts kann spaßhafter seyn, als wenn der alte Zasius den Ursprung derselben schon unter dem Romulus erblicket. Dieser König theilete das ganze Volk in patricios und clientes ein. Da habt ihr Lehnherren und Vasallen. Gleichwie ein Lehnherr seine Vasallen lieben und beschützen soll; also, sagt Zasius, habe auch Romulus ein Gesez gegeben: Si patronus clienti fraudem faxit, sacer esto. Es mußten die Clienten in Rom, wenn der Patron seine Tochter ausstatten wollte, etwas zur Mitgift beytragen, und zu andern Zeiten strenas offerre. Da habt ihr die heutige Donativen und Fräuleinsteuren. Endlich werden ja in den longo- 28 folg. 33

bardischen Lehnrechtsbüchern die Herren zuweilen patroni, und die Vasallen clientes & clientuli genennet. O ganz unvergleichlich, rufet der Herr Verfasser aus. Ich bin entzükt, allerliebster Base, du machst es gar zu schön.

S. 34 Der Herr Verfasser weißt den Ursprung der Lehne besser. Denn es ist nicht allein wahrscheinlich, sondern gewiß und ausgemacht, daß man das Lehnwesen als eine teutsche Erfindung anzusehen habe, und zwar nicht nur der Franken insonderheit, sondern überhaupt aller 35 teutschen Völker. Die älteste Stellen, worinnen der Lehne Meldung geschieht, sind Remigii und Hadoini, zweener Bischöffe, uralte 36 Testamente. Daß die Teutschen die Urheber der Lehne sind, erhellet vornehmlich auch daher, daß, wo nur Teutsche hingekommen, man auch 37 Lehne findet, und umgekehrt, daß in denenjenigen Ländern, welche sie mit ihren siegreichen Waffen nie überwunden, auch keine Lehne anzutreffen.

46 Der gemeinen Sage nach soll zwar ehmals der meiste Theil von Teutschland allodial gewesen seyn, dergestalt, daß der Adel das höchste Eigenthum seiner Güter selbst gehabt, und kei- 47 nen Oberherrn erkennet habe, daher auch die Feodisten so gar die Regel geschmiedet: Omnia germaniæ feoda pro oblatis habenda, do- 49 nec doceatur contrarium. Allein der Herr Verfasser heget dißfalls besondere Gedanken, und meynet vielmehr, daß Teutschland zu allen Zeiten mehr feodal als allodial gewesen seye.

Er

Er beruft sich deswegen auf den Reichsabschied vom Jahr 1500. Art. 40. Daniel Heiders Acta Lindavienſia fol. 340. und des Freyherrn von Senckenberg Corp. J. F. art. 6. Die beyde mayländische Bürgermeister, Obertus ab Horto und Gerhartus Niger sind gar nicht die ersten, die vom Lehnwesen Sammlungen gemacht haben. Denn über 100. Jahre vorher schon hatte Bischof Philibert oder vielmehr Fulbert eine solche Sammlung veranstaltet, wovon aber nichts mehr übrig ist als der Anfang, welcher sich im canonischen Rechtscörper Can. 18. Cauſ. 22. qu. 5. wie auch II. feud. 6. befindet. Ja es ist erweißlich, daß bereits im Jahre 830. Bücher vom Lehnwesen geschrieben worden. Man muß auch keineswegs denken, als ob die vorbemeldte beyde Bürgermeister diejenige feodalische Bücher, so dem justinianeischen Rechtscörper angehänget, selbst verfertiget hätten. Denn es ist ausgemacht, daß Hugoli- S. 59 60 63
nus juris feodalis Tribonianus seye. Wie man nun im justinianeischen Rechte tribonianismos, im Decrete gratianismos, im Sachsenspiegel repkovianismos, im theodosianischen Codex anianismos, und in den Decretalen raymundische Einschiebsel hat; so gibt es in den feodalischen Büchern auch Hugolinismos. Hugolin rafte alles zusammen, was er vom Lehnrechte finden konte. Daher ist das ganze Werk eine jämmerliche Rhapsodie, und kann es nicht fehlen, daß nicht häuffige Antinomien vorkommen sollten; bey welchen man folgende

Regel beobachten muß: So oft ein Gesetze wie-
der das andere offenbar streitet; soll der Rich-
S. ter denken, es sey gar nichts verordnet.
69 Denn ja und nein hebet einander auf. Vor-
mals war es der allgemeine Glaube, daß man
das longobardische Lehnrecht dem alten teutschen
vorziehen müsse, wie denn auch der Herr Hof-
rath Mascov sich für das longobardische erklä-
ret. Ja es hat Harpprecht von Harpprecht-
stein ein ganzes Buch geschrieben de non usu
speculi suevici, & præsertim juris feodalis
Alemannici, worinnen er zeigen wollen, daß,
wer auf den Schwabenspiegel sich berufe, alte
Märchen anführe, wer aber die longobardischen
Bücher auf seiner Seite habe, vollkommen
wohl gegründet seye. Im itzigen Jahrhunder-
te aber ist es umgekehrt, und, so zu sagen, die
Meynung nach der Mode, daß die alten teut-
schen Lehnrechte vor den longobardischen den
73 Vorzug haben müßten. Der Herr Verfasser
will bey diesem Streite folgende formulam
concordiæ unterschrieben wissen: Vtendum est
jure longobardico, junctis legibus domesti-
cis; Sie gelten nämlich beide. In einigen
Fällen hat dieses, in andern jenes die Ober-
hand.

84 Wenn in einer Urkunde das Wort, Mann-
lehn, vorkömmt, so ist wohl zu merken, daß
man darunter nicht sogleich ein feodum mascu-
linum verstehen müsse. (*) Auch Rittergüter,
in

(*) Eben diesen Saz hat zu gleicher Zeit auch der Freyh. von Cramer berühret in dem oben angezeig-

in welchen Weiber succediren, heissen Mann- und Knechtlehne. Denn Mann deutet so viel als einen Ritter und Vasallen an, und wird nicht so wohl den Weibern, als den Lehnherrn entgegen gesetzet. Man würde unrecht thun, S.
wenn man die Rechtsregel, Krumstab schleußt 95
niemand aus, für allgemein annehmen wollte. Denn sie ist eine besondere und nur für gewisse Länder gehörig. Thummermuth schrieb 94
hievon einen grossen Folianten. Dieser Mann war cöllnischer Advocat, und dienete dem Adel wieder den Churfürsten. Aber er schrieb, wie Sachwalter zu thun pflegen, (so beliebet es dem Herrn Verfasser zu reden,) nämlich verworren
und weitläuftig. Was die Rechtslehrer durch 108
ihre unverständliche Worte, wenn sie die feoda in hæreditaria und ex pacto & providentia eintheilen, eigentlich sagen wollen, ist heut zu Tage grossem Zweifel unterworfen. So viel ist gewiß, daß diese Wörter in dem longobardischen Lehnrechte selbst nirgends anzutreffen sind. Der Herr Verfasser hält dafür, daß feodum ex pacto & providentia ein solches seye, wo die Vettern nicht anders, als wenn sie

---

ten achten Theile der Wezlarischen Nebenstunden n. V. S. 106. und 107. Er führet aber zugleich eine Ausnahme an, die in dem Cöllnischen statt hat, wo Bischof Maximilian Heinrich im Jahr 1659. mit dem Adel sich dahin verglichen, daß allda die Lehne in dubio Weiberlehne seyn sollten, wenn aber in dem Lehnbriefe ausdrüklich enthalten wäre, daß es ein rechtes Mannlehn seyn sollte, die Weiber zur Lehnsfolge nicht zuzulassen seyen.

sie die gesammte Hand und Mitbelehnschaft empfangen, succediren können, dahingegen ein Erblehn dasjenige heißt, wo die Vettern auch ohne Gedinge, bloß kraft der Sippe, einander erben können.

S. Von dem Ursprunge der Dienstleute träget
154 der Herr Verfasser eine neue Meynung vor, die er in seiner ehestens unter dem Titel: Origines burgensium, nobilium & ministerialium, herauszugebenden Schrift weiters aus-
159 zuführen verspricht. Was die sieben Heerschilde betrift; so hat Herr Eck von Repkau, als er den Sachsenspiegel machte, selbst nicht gewußt, was er mit diesen Dingen anfangen sollte, und ist eben dieser Herr Eck aller Ver-
160 wirrungen Urheber. Es entstehet in dieser Materie alle Dunkelheit absonderlich daher, daß derselbe öfters einerley Namen zweyerley Dingen beyzulegen, und, umgekehrt, vielmals ein Ding mit zweyerley Namen zu benennen pflegt.
161 Das rechtliche Sprichwort, das Kind folget der ärgern Hand, verstehet sich heut zu Tage nur vom Fürstenstande. Denn wenn ein Adelicher ein bürgerliches Mägdchen nimmt, kann das Kind allerdings im vätterlichen Lehne folgen, nur daß es nicht auf den Landtägen und bey keinem Turniere erscheinen darf, auch in kei-
177 nem Stifte aufgenommen wird. Obgleich ordentlicher Weise nur Grundstücke zu Lehn gegeben werden; so haben wir doch gar viele Fälle, daß sowohl Fürsten als Edelleute auch mit jährlichen Einkünften beliehen worden. So

haben

haben ehmals die Bischöffe zu Würzburg die Grafen von Henneberg mit dem Scholderhause beliehen. Schellern oder Scholdern aber heißt so viel als huren. Es ist zwar nicht der S. 226
geringste Zweifel, daß nicht zu allen Zeiten die Belehnungen zuweilen in dem Zimmer sollten geschehen seyn. Karl der fünfte aber hat die Stubenbelehnungen gleichsam recht in Schwang 227
gebracht, und sind die öffentliche, so unter freyem Himmel vor jedermanns Augen geschahen, seit der Zeit fast gänzlich abgekommen. Der Herr Verfasser entdecket hievon folgende Ursache. Die Belehnungen in der Stille geschahen nur alsdenn, wenn die Fürsten nicht selbst, sondern durch ihre procuratores sich belehnen liessen. Mit diesen nahm der Kaiser sich nicht die Mühe, so viele Umstände zu machen. Die gröste Ehre stak darinnen, daß ein wirklicher Fürst vor den Augen der ganzen Welt vor ihm knien mußte. Weil nun zu allen Zeiten bey gewissen Vorfallenheiten procuratores zugelassen worden; so kann es wohl nicht anders seyn, als daß man auch zu allen Zeiten investituras cameræ gehabt. Seitdem es aber eine durchgängige Gewohnheit worden, daß die Fürsten sich durch ihre Gesandte belehnen lassen; so ist auch das öffentliche Gepränge ausser Uebung kommen.

Von der Gewohnheit, daß die Investitur 238
renoviret werden muß, es mag ein Fall von Seiten des Herrn, oder von Seiten des Vasallen geschehen, trägt zwar der Herr Verfasser eben-

ebenfalls eine besondere Meynung vor, welche aber eine genauere Prüfung wohl verdienen
S. 244 folg. möchte. Wahrscheinlicher ist es, was er von dem Ursprunge des Laudems anführet. Nämlich ein Herr durfte ehmals die ihm durch den Tod seiner Vasallen angestorbene Lehne nicht länger als ein Jahr inne behalten, und mußte hernach dieselbige schlechterdings wieder ausleihen, dergestalt, daß, wenn auch der Sohn aus Gnaden das vätterliche Lehn bekommen, dennoch die Früchten eines ganzen Jahres dem Herrn von GOtt und Rechtswegen zugehöret haben. Weil aber der Herr davon keinen sonderlichen Nutzen hatte, und dem neuen Vasallen sein ererbtes Gut so lange zu entbehren höchst beschwerlich fiel; so hat man sich lieber verglichen, den Vasallen das Lehn sogleich überlassen, jedoch die Früchte des ersten Jahres als so lange es hätte vorenthalten werden können, gewüdert, und das Laudem nach deren Verhältnisse bestimmet. Soll ich also von dem laudemio oder relevio eine definitionem generalem geben; so sage ich: Es ist selbiges eine adæratio oder Vergeltung der Früchten des ersten Jahres, die dem Herrn ehemals schlechterdings gehöreten. Der Vasalle zahlet solches, um dadurch, so zu reden, sein Carenzjahr zu erkaufen.

322 Nach Churfürstlich Sächsischen und longobardischen Lehnrechten müssen die Kinder des Vatters Lehn und Erbe entweder zugleich antretten, und mithin auch des Vatters Schulden

bezahlen, oder sich beyder zugleich begeben, worinnen es die Vettern und Mitbelehnte besser haben, welche das Lehn antretten, und die Allodialerbschaft ausschlagen können. Dargegen ertheilet der Herr Verfasser diesen Rath, daß ein in Schulden vertiefter Vatter das Rittergut in gratiam filiorum aufgeben, und noch bey Lebzeiten refutiren möge. Denn auf diese Art werden die Söhne damit gleichsam als mit einem neuen Lehne investiret. Freylich werden hier des Vatters Glaubiger erstaunlich wehklagen, und daß alles dieses zu ihrem grösten Nachtheile gefährlicher Weise geschehen seye, vorwenden. Allein die Kinder antworten ihnen kurz und gut, sie hätten das Lehn nicht jure successionis übernommen, sondern wären gleichsam neue Erwerber, folglich successores singulares. S. 324

Es ist nicht zu sagen, wie sehr der Herr Verfasser über diejenigen eifert, die dem Vasallen ein dominium utile zuschreiben. Denn es ist nichts gewisser und dem Lehnrechte gemässer, als daß wir des Lehnes Eigenthum allein und lediglich dem Herrn zueignen, den Vasallen aber bloß nach Art und Eigenschaft eines usufructuarii oder commodatarii betrachten müssen. Das nuzbare Eigenthum des Vasallen ist eine blosse Chimäre, so ex incestuosa commixtione juris romani & germanici entstanden. Die in das römische Recht verliebte Rechtsgelehrte sahen, daß ein Vasall weit mehr Befugsame hatte, als ein römischer Usufructuar, und schlos- S. 357 folg.

sen

sen daher gleich, also müsse es unrecht seyn, wenn die Lehngesetze dem Vasallen nur den Nießbrauch zueignen, vielmehr seye das Eigenthum zwischen dem Herrn an einem und dem Vasallen am andern Theil auf eine hohe und geheimnißvolle Art getheilet. Allein was gehen mich die römische Spizfindigkeiten an, wenn ich im Lehnrechte bin? Muß man denn eben den teutschen usumfructum mit römischer Elle abmessen? Mit einem Worte, der Vasalle ist in der That nichts weiter, als ein blosser Usufructuar; merke aber wohl, nicht ein römischer, sondern ein teutscher. Es werden ja durchgängig Lehn und Eigen einander auf das beständigste entgegen gesetzet. Noch zur Zeit des Cardinalis Hostiensis, wie selbiger in seiner summa tit. 10. de feudis spricht, multi adhuc credebant, utile dominium esse chimæram. Es hat aber derselbe in der Mitte des 13ten Jahrhundertes gelebet, und ist im Jahr 1271. gestorben.

S. 368 Ein Vasall ist seinem Herrn verbunden 1) cultu, 2) fide, 3) servitio, womit die Wörter, treu, hold und gewärtig, correspondiren. Den cultum beschreibet das Schwäbische Lehnrecht Kap. 6. § 13. gar artig, nämlich der Vasall soll gegen dem Herrn ufstan, er rit, oder ge; er soll ihn auch vor lan gaun; er soll ihm auch den Stegeraif heben, so er ufsitzet, u. s. w. Dahin gehöret insonderheit auch S. 379 die Erscheinung bey grossen Dankfesten, Beilagern, Geburts- Namens- oder andern Ga-

latägen, welches darum zu merken, weil bey dergleichen Ehrenwerken auch der Besitzer eines feodi franci erscheinen muß, maassen ein Vasall, ob er gleich von Diensten frey ist, doch dessen, was ad cultum gehöret, sich keineswegs entbrechen kan. Von der Treue gestehet der Herr Verfasser, daß er davon keine rechte Beschreibung zu geben wisse. Die wunderbare und öfters lächerliche Dienste aber nebst der wahrscheinlichen Ursache derselben kann man bey dem Hrn Verfasser selbst nachlesen. Gelegenheitlich wird hier das Buch, Reineke Fuchs, als eine nüzliche Schrift angepriesen. Heineccius hat in einer ganzen Vorrede, die er dem andern Theile seiner elementorum juris germanici vorgesetzet, von denen in Reineke Fuchs vorkommenden juristischen Dingen gehandelt. Bey der streitigen Frage, ob wegen Verrükung des Witwenstuhls das Leibgeding aufhöre, gehet die Meynung des Herrn Verfassers dahin, daß, gleichwie anfangs die Witwe die Wahl hat, ob sie ihre Ehegelder wieder fordern, oder eine Leibzucht verlangen will, nunmehro umgekehret, wenn sie sich verheyrathet, die Lehnsfolger die Wahl haben, ob sie ihr die Leibzucht ferner reichen, und also ihre Ehegelder gewinnen, oder ihr selbige zurüke geben wollen. Die Verwandlung des Lehns in Erbe, welches man mit einem Worte appropriationem nennet, kann nicht anders als mit Bewilligung der Vasallen vor sich gehen. Dannenhero als der vorige König von Preussen sei-

S. 369 381 378 442 451

ne Lehnsleute dahin zu bewegen suchte, daß sie statt der Dienste ein gewisses Geld, nämlich statt eines Ritterpferdes, jährlich 40. Thaler zinsen sollten, haben sie darwider erstaunend sich gesperret, und sind damals grosse Deductionen verfertiget worden. Die Klage, so der Lehn-
S. herr wider seinen Vasallen anzustellen hat, der
486 eine Felonev begangen, wird von den Gelehrten actio privatoria genennet, wobey der Herr Verfasser die Frage aufwirft: Quo tempore actioni privatoriæ præscribatur? Der alte Rosenthal meynet, die Beantwortung sey gar leicht. Denn weil es actio personalis seye; so könne sie nicht eher, als in 30. Jahren zur Verjährung gelangen. Allein der Herr Verfasser beweiset mit verschiedenen Gründen, daß ein
487 Lehnherr, wenn er wegen eines begangenen Lehnfehlers wider seinen Vasallen klagen wolle, dieses binnen Jahresfrist thun müsse, von der Zeit an zu rechnen, da er von dessen Felonev Wissenschaft erhalten. Bey feodalischen
495 Händeln ist dieses gar was besonderes, daß
496 ein Herr hierinnen erkennen und Urthel sprechen kann, dem sonsten nicht die geringste Gerichtsbarkeit zustehet; als z. B. eine Frau, ob wohl selbige zum Urthelsmachen unfähig, mag dennoch wenn sie Vasallen hat, unter selbigen gar wohl Richterin seyn. Ueberhaubt ist wohl zu merken, daß Lehnherren die Gerichtsbarkeit über ihre Vasallen nicht etwa kaiserlichen Privilegien, wie andere Richter, zu verdanken haben, sondern die Natur der Sache selbst macht sie

diß-

dißfalls zu Richtern. Allhier ist eine wirkliche Ausnahme vor der Regel, nach welcher man sonsten zu sagen pflegt, imperatorem esse fontem omnis jurisdictionis.

Man siehet aus dem, was hier angeführet worden, daß der Herr Verfasser nicht nur sich angelegen seyn lassen, das, was sein Vorgänger und Leiter, der Herr Hofrath Mascov, etwa kurz angezeiget, in ein mehreres Licht zu setzen, sondern daß es auch nicht an neuen Entdeckungen und eigenen Meynungen des Herrn Verfassers fehle, welche er jedoch, ob sie gleich allemal zum wenigsten mit wahrscheinlichen Gründen bestärket worden, niemand aufdringen will, wie er denn eben von diesen eigenen Meynungen am Ende ein besonderes Verzeichnis beygefüget hat. Der Vortrag ist durchgehends eben so aufgewekt und lebhaft, als darinnen eine ausnehmende Deutlichkeit herrschet, zu welchem Ende man insonderheit die Ausführung der so berühmten Frage, ob die einmal übergangene und ausgeschlossene Weibsperson auf immer und ewig übergangen bleibe, desgleichen die Aufheiterung der von manchen so verwirrt vorgetragenen Lehre von Succeßion der Vettern oder Seitenverwandten als Proben nachsehen kann. S. 314 328 folg.

Als eine Zugabe hat der Herr Verfasser auch noch die, wie er sagt, mit vieler Mühe verfertigte Chronologie des Lehnwesens beygefüget, woraus man klar erkennen wird, wie sich das Lehnwesen unter denen römischen so wohl als teutschen Kaisern von Jahrhunderten zu Jahrhun-

derten dergestalt verwandelt habe, daß unser heutiges Lehnwesen dem alten fast nicht mehr ähnlich siehet. (*)

VII.

David Georg Struben, Königl. Großbrittanischen und Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Kanzley-Directoris, vernichtigter Beweis der teutschen Reichsstände völliger Landeshoheit vor dem sogenannten grossen *Interregno*. Hannover 1758. bey Johann Wilhelm Schmid. S. 156. in 4.

Daß der teutschen Reichsstände völlige Landeshoheit nicht so alt seye, als einige Staatsrechtslehrer vermeynen; hat der Herr Verfasser nebst dem grossen Nutzen der Erörterung der von ihrem Ursprunge entstandenen Frage bereits in seinen Nebenstunden (**) bemer-

(*) Nachdeme dieses schon gedrukt war; so bekomme ich die Anzeige dieses Buches auch in den Leipziger gelehrten Zeitungen auf das Jahr 1758. n. 2. S. 19. zu lesen, und freue mich, daß gegenwärtige Recension, ausser daß sie etwas weitläuftiger gerathen, mit derselben fast durchgehends, und so gar auch in Ansehung der bemerkten Proben der Deutlichkeit übereinkommt.

(**) Part. IV. p. 4.

merket. So bald ihm daher bekannt wurde, wie der Herr Hof- Lehn- und Consistorialrath Hanselmann durch Urkunden erwiesen zu haben glaube, daß dem Hause Hohenlohe die Landeshoheit lange vor dem sogenannten grossen Interregno zugestanden seye, ermangelte er nicht, dessen diplomatischen Beweis mit Aufmerksamkeit zu lesen. Er fand sich aber hiedurch von der Richtigkeit seiner Meynung keineswegs überzeuget, und eröfnete seine Zweifel darüber in den Göttingischen relationibus de libris novis. Dieses bewog den Herrn Hofrath Hanselmann, ein ganzes Buch unter dem Titel: Weiter erläuterte- und vertheidigte Landeshoheit des Hauses Hohenlohe vor denen Zeiten des sogenannten grossen *Interregni*, wider den Herrn Verfasser zu schreiben. Weil nun derselbe davor gehalten, daß die weitere Erörterung dieses Streites zu Erläuterung des deutschen Staatsrechts nüzlich seyn könne; so hat er in dieser Absicht gegenwärtige Schrift verfertigt, und darinnen insonderheit gezeiget, wie sehr die den Reichsständen heutiges Tages zustehende Hoheitsrechte von den Befugnissen unterschieden seyen, welche sie vor Alters hatten.

§. 1

Daß vor dem sogenannten grossen Interregno keinem einzigen deutschen Herzog, Fürsten, Grafen und Herrn die sämtliche Hoheitsrechte zugestanden, welche ihnen heut zu Tage niemand streitig macht; beweiset der Herr Verfasser gleich Anfangs daher, weil 1) die Kai-

ser mit ihnen concurrentem jurisdictionem, und also eine gleiche obrigkeitliche Gewalt über deren Unterthanen hatten, auch derselben Gerechtsame durch ertheilte Privilegien nicht selten schmälerten, 2) manches Hoheitsrecht von ihnen erweislich in neueren Zeiten erst erlanget worden, und 3) weder der Adel noch die Städte so willig und schuldig gewesen, ihren Herren zu gehorsamen, als sie es jezt in den mehresten Landen sind. Darauf kehret er sich an die Grafschaft Hohenlohe insbesondere, und zeiget, daß bey derselben disfalls keine Ausnahme zu machen seye, mit folgenden Gründen.

S. 4 Erstlich räumet der Herr Hofrath Hanselmann in der vertheidigten Landeshoheit ein, daß vor ein richtiges Merkmal der noch nicht vorhanden gewesenen völligen Landeshoheit zu halten seye, wo der Kaiser in einer Provinz annoch concurrentem jurisdictionem cum ordinariis judicibus ausgeübet habe, und verlanget dargegen, daß man ihm eingestehen solle, wie in derjenigen Provinz der Landesregent die völlige Landeshoheit vor sich gehabt habe, wo diese concurrens jurisdictio nicht anzutreffen seye, welchem er endlich hinzufüget,

> da in den ältesten diplomatibus der Hohenlohischen Archive, welche bis gegen den Anfang des 11ten seculi hinreichen, nicht die geringste Spur zu finden, daß der Kaiser in allen selbigen Zeiten auch nur einen einzigen actum concurrentis jurisdictionis

nis

nis ausgeübet haben, oder auszuüben begehret, so folge nothwendig von selbsten, daß die summa in territorio potestas damal schon solitarie denen hohen Vorältern des Hauses Hohenlohe und sonsten niemand anders zuständig gewesen seye.

Dargegen nun läßt sich der grundgelehrte Herr Verfasser sehr angelegen seyn, zu beweisen, daß die concurrens jurisdictio cæsarum in der Grafschaft Hohenlohe ohne allen Grund abgeläugnet werde. Er zeiget zu diesem Ende S.
zuförderst, daß die Kaiser zu damaligen Zeiten 6
die concurrentem jurisdictionem im ganzen deutschen Reiche nicht nur selbst, sondern auch, wenn es ihnen nöthig geschienen, durch andere ausgeübet haben, daher aber, daß sich in dem Hohenlohischen Archive keine Urkunden finden, welche das exercitium concurrentis jurisdictionis cæsareæ in der Grafschaft Hohenlohe erweisen, noch lange keine exceptio a regula in Ansehung derselben gemacht werden könne, weilen zu damaligen alten Zeiten die gerichtliche Handlungen noch nicht in Schriften verfasset worden, folglich ein schriftlicher Beweis von der concurrente jurisdictione cæsarea etwas ganz unmögliches seye. Ein eben 14
so unerwarteter als scharfsinniger Schluß ist es, den der Herr Verfasser hierauf von den Kaiserlichen Landgerichten hernimmt, denn er führet aus dem Ludewig an, daß solche in Kraft der concurrentis jurisdictionis cæsareæ angeord-

net worden, und beweiset alsdenn, daß die Grafschaft Hohenlohe selbigen unterworfen gewesen, aus der erst im 15ten Jahrhunderte erlangten Exemtion von denenselben. Und endlich spricht er, gleichwie wohl die Einwohner manchen Dörfgens in Deutschland niemal vor einigem Reichsgerichte gestanden, und dennoch deren Gerichtbarkeit unterworfen bleiben; so würde es auch seinem Herrn Gegner nicht zu statten kommen, wenn er auch, wie doch unmöglich seye, gleich erweisen könnte, daß nimmer ein Hohenlohischer Unterthan wider den andern oder ein Fremder wider diese mit Vorbeygehung der Grafen Kaiserliche Hülfe begehret hätte, wenn man nicht darthue, daß sie unbefugt gewesen, solche zu begehren.

S. 15. Zweytens nimmt der Herr Verfasser aus der Beschaffenheit der deutschen Grafschaften in den mittleren Zeiten die Vermuthung, daß die Vorfahren der Herren Fürsten und Grafen von Hohenlohe so wohl, als der übrigen mehresten Reichsstände, weiter nicht als vornehme Kaiserliche Beamte gewesen, folglich der gemachte grosse Unterscheid zwischen den Vorältern des Hauses Hohenlohe und den übrigen comitibus, als ob nämlich diese mit jenen weit in keine Vergleichung zu stellen wären, unerfindlich seye, wobey zugleich die Gründe, womit der Herr Hofrath Hanselmann diesen Unterscheid behaupten wollen, angeführet und wiederleget werden. Gesezt aber auch, fähret der Herr Verfasser alsdenn fort, die Vorfahren der Her-

Herren Fürsten und Grafen von Hohenlohe wären nimmer Königliche Beamte gewesen, sondern sie hätten ihre Lande als ein Eigenthum mit der Gerichtbarkeit besessen, so würde doch daher bey weitem noch keine Landeshoheit folgen. Denn es ist so weit gefehlet, daß die ehmalige Dynasten ihre Herrschaften mit der völligen Landeshoheit besessen, daß sie vielmehr grösstentheils unter den Herzogen gestanden, und wenn auch selbige alle unmittelbar gewesen wären, so würde man doch wegen der grossen Gewalt, so der Kaiser über mittelbare und unmittelbare hatte, noch auf keine Landeshoheit schliessen können.

Das wichtigste aber und worauf ohne Zweifel bey Entscheidung des Streites am meisten ankommt, ist drittens die Prüfung derer 63. Regalien, welche der Herr Hofrath Hanselmann angeführet, um die Landeshoheit derer ehmaligen Herrn Grafen von Hohenlohe vor dem interregno damit zu beweisen. Denn weil derselbe dem Herrn Verfasser vorrücket, daß er in der denen relationibus Göttingenfibus einverleibten Recension nicht alle 63. Regalien geprüfet, sondern eine Auswahl in petto gemacht habe, und mit der Sprache nicht heraus wolle, noch anzeige, welches diejenige Regalien seyen, deren Administration und Genusses die Herrn Grafen sub Carolingis nicht fähig gewesen seyen; so gehet der Herr Verfasser nunmehro alle diese 63. angebliche Regalien durch, und läßt sich angelegen seyn, zu zeigen, S. 31

daß dieselbe theils unerwiesen, theils aber lange nicht so beschaffen seyen, daß daraus auf eine Landeshoheit geschlossen werden könne, indem einige blos Wirkungen der auch den Carolingischen Grafen zugestandenen Gerichtbarkeit seyen, andere vor dem interregno auch von mittelbaren Unterthanen ausgeübet worden, noch andere eigentlich zu den Kaiserlichen Reservaten gehören, die nicht der Landeshoheit angeklebet, sondern durch Kaiserliche Privilegien auch von mittelbaren erlanget worden, und noch andere überhaupt ganz und gar nicht zu den Regalien gezählet werden können. Wir wollen alle diese Gattungen mit Beyspielen erläutern. So zeiget z. E. der Herr Verfasser,
S. 49 wie von dem Herrn Hofrath Hanselmann keineswegs dargethan worden seye, daß die Herrn Grafen von Hohenlohe schon vor dem interregno ein Regierungscollegium und einen senatum ecclesiasticum angeordnet haben. Hatte der Herr Hofrath Hanselmann die potestatem
31 gladii als ein Hoheitsrecht angegeben, welches denen Herrn Grafen von Hohenlohe in den ältesten Zeiten zugestanden; so gibt ihm zwar der Herr Verfasser darinnen leicht seinen Beyfall, daß die Herrn Grafen von Hohenlohe dieses Recht schon vor dem interregno ausgeübet haben. Er widerspricht aber, daß daraus eine Landeshoheit folge, weil die potestas gladii schon zu der Carolinger Zeiten allen Grafen
60 verliehen worden. Eben so gestehet der Herr Verfasser von dem jure belli & armorum,

wel-

welches Herr Hofrath Hanselmann gleichfalls vor ein Hoheitsrecht ausgegeben hatte, daß solches denen Herrn Grafen von Hohenlohe ausser Zweifel vor dem interregno zugestanden seye. Allein er beweiset zugleich, daß zu damaligen betrübten und unruhigen Zeiten, wo die Kaiser sich ausser Stand befunden, die Gerechtigkeit gebührend zu handhaben, eben dieses Recht auch denen Landsassen nicht streitig gemacht worden seye, wenn man nur darunter nicht die Verübung solcher feindseligen Handlungen verstehe, mittelst welcher diejenigen beschädiget worden, an welche man keinen rechtlichen Anspruch gemacht, sondern voraus setze, daß jemand eine Forderung an den andern gehabt, oder zu haben vermeinet, und die vorhabende Befehdung dem andern Theile drey Tage zuvor gehörig ansagen lassen, als in welchem Falle es jedem erlaubt gewesen, sich selbsten Recht zu schaffen und seinen Gegner mit dem Degen in der Faust zu nöthigen, seiner Schuldigkeit ein Genüge zu thun, wie denn der Herr Verfasser Beyspiele aus dem 12ten und 13ten Jahrhunderte anführt, daß zu diesen Zeiten der Landsäßige Adel sich so gar gegen seine eigene Herren mit dem Degen in der Faust Recht zu schaffen gesuchet habe. Die Münzgerechtigkeit, wovon Herr Hofrath Hanselmann meldet, daß die Grafen von Hohenlohe bereits im 11ten Jahrhunderte damit versehen gewesen, ist nach dessen eignem Geständnis unter der Landeshoheit nicht begriffen, sondern, S. 54

eigent-

eigentlich zu reden, ein Kaiserliches Reservat, welches die Kaiser vor Zeiten auch mittelbaren Städten, ja wohl bürgerlichen Privatfamilien
S. verliehen haben. Gleiche Beschaffenheit hat
118 es mit dem jure coquendi salis. Denn die Gründe, womit der Herr Hofrath Hanselmann solches als ein Hoheitsrecht anpreisen wollen, machen ein reservatum cæsareum aus, welches durch Kaiserliche Begnadigungen auch von Privatpersonen kann erhalten werden. Wenn also in der Grafschaft Hohenlohe vor dem interregno von denen Grafen Salz gesotten worden; so erweiset dieses allenfalls nur ein besonders Kaiserliches Privilegium, und keine Lan-
45 deshoheit. Um denen Herrn Grafen von Hohenlohe ein jus majestatis circa linguas beylegen zu können, hatte Herr Hofrath Hanselmann vorausgesetzet, es sey vor A. 1253. im deutschen Reich unerlaubt gewesen, bey Abfassung gerichtlicher Handlungen sich der deutschen Sprache zu bedienen. Denn da die Herrn Grafen von Hohenlohe solches gleichwohl gethan, ohne eine Kaiserliche Verordnung abzuwarten, zu welchem Ende er sich auf einen in deutscher Sprache abgefaßten Weißthum oder Spruch vom Jahr 1253. beziehet; so erhelle daher, daß ihnen die Landeshoheit zugestanden. Der Herr Verfasser aber behauptet, daß ein solches Verbot ganz und gar unerweislich seye. Die Layen konnten selten lesen und schreiben. Nur die Geistliche vermochten zum Besten der Nachkommenschaft etwas aufzuzeichnen. Um

daher

daher jenen sich unentbehrlich zu machen geschahe solches in derselbigen unbekannten Sprache. Daher aber folget keineswegs, daß es nicht erlaubt gewesen seye, sich der deutschen Sprache zu bedienen. Wenigstens finden sich noch vor 1274. als in welchem Jahre Kaiser Rudolph, der Iste den Gebrauch der deutschen Sprache eingeführet haben solle, verschiedene Kaiserliche deutsche Briefe. Es war dahero kein Hoheitsrecht, sondern eine res meræ facultatis, daß der angeführte Weisthum in deutscher und nicht lateinischer Sprache abgefasset worden. Eben so zeiget auch der Herr Verfasser, daß der Herr Hofrath Hanselmann unrecht gethan habe, wenn er das jus archivi, das jus perveniendi ad majorem ætatem post annum 14. vel 12. completum, das jus constituendi liberis impuberibus tutores & curatores, u. s. w. als Regalien ausgeben wollen, um die Landeshoheit der Herrn Grafen von Hohenlohe vor dem interregno damit zu erweisen.

Wir müssen noch etwas von dem Ursprunge der Regierungen oder Kanzleyen in Deutschland, wie auch der austregarum conventionalium gedenken, welcher hier gelegenheitlich abgehandelt und ausgeführet wird. Die Kanzleyen oder Regierungen sind erst im 15ten und 16ten Jahrhunderte aufgerichtet worden. Hertius schreibet: „Regierungen und Kanzleyen „seculo XV. & postea excitari cœperunt.„ (*) und

S. 49 folg.

(*) De consultationibus, legibus & judiciis in specialibus R. G. imperii rebus publicis §. 21.

und Herr Prof. Pütter: „A seculo XVI. inde principes germaniæ cœperunt uti col-„legiis regiminum seu cancellariis, (Regie-„rungen, Kanzleyen) quibus quæcunque ne-„gotia auctoritate principis dirimenda com-„missa fuerunt.„ (*) Vorhero findet man dergleichen in den grösten Herzogthümern noch nicht. Es folget keineswegs: Fürsten und Herrn hatten im 13ten und 14ten Jahrhunderte Räthe, wie man in allweg zu diesen Zeiten findet. Darum hatten sie auch ein solches beständig sitzendes und den Geschäften abwartendes Regierungscollegium, wie heut zu Tage. Es war damalen mit den Räthen beschaffen, wie mit den Urtheilern. Man hatte keine Urtheiler, die immer im Gericht sassen, sondern dieses wurde mit den Personen besetzet, welche der König, Fürst oder Graf zu der Zeit haben konnte, als von ihm eine Entscheidung begehret wurde. Weil sie keine Besoldung genossen, und an manchen Orten das Landgericht auf ihre Kosten bereiten mußten; so konnte es aus Mangel der Beysitzer vielfältig nicht gehalten werden. Man nöthigte deswegen wohl einige Personen, die Urtheile zu finden, muthete es ihnen aber nicht beständig, sondern Wechselsweise auf gewise Zeit an. Eben so waren in jenen alten Zeiten keine Regierungsräthe, die ihre Herrn immer begleiteten, und ihnen das Regiment beständig führen halfen. Der Herr Reichshofrath Freyherr von Senckenberg be-

(*) in Elem. jur. publ. §. 326.

bezeuget dieſes mit folgenden Worten: „Non „puto hos (qui in ſeculo XIV. dicuntur „conſiliarii principum) eſſe conſiliarios e„jusmodi, quales hodie habentur. Conſi„liariis enim proprie ſic dictis tum non niſi „imperator gaudebat, & primariorum prin„cipum, qui poſtea electores dicti, unus „aut alter." (1) Und Horn ſchreibet hievon alſo: „Der Zeit (im 15ten Jahrhundert) wußte „man von unterſchiedlichen Rathscollegiis noch „wenig oder nichts, ſondern ſo oft etwas zu „überlegen und zu erörtern vorfiel, es mochte „Staats- oder Krieges- geiſt- oder weltliche, „Lehn- Juſtiz- oder Kameral-Angelegenheiten „betreffen, ſo wurden nebſt den ſogenannten S. 111 „Räthen und Heimlichen etwa der Hofmeiſter, „Marſchall, auch wohl andere erfordert, und „die Sache in aller Kürze getheidiget, gerich„tet und expediret." (2) Was den Urſprung der auſtregarum conventionalium betrift; ſo hält der ſeel. Herr Regierungsrath Koch davor, daß dieſelbe ſo alt ſeyen, als das Fauſtrecht. (3)

Herr

(1) in ſelectis juris & hiſtoriarum T. II. p. 487.

(2) im Leben Churfürſt Friedrichs, des Streitbaren, Landgrafen zu Thüringen und Marggrafen zu Meiſſen p. 274.

(3) in diſquiſ. de auſträgis procerum, cumprimis ſereniſſimorum landgraviorum Haſſiæ Sect. I. §. 2. 3.

Herr Hofrath Geiger hingegen vermeynet, daß man sich deren allererst bedienet habe, als das aus den Fehden entstandene Uebel empfunden worden. (*) Der Herr Verfasser aber vereiniget beyde Meynungen auf eine so wahrscheinliche Weise, daß man darwieder nichts einwenden kann. Denn sollte man nicht gleich anfangs verspüret haben, wie betrübt es ist, wenn nicht das Recht, sondern die Gewalt die entstandene Streitigkeiten schlichtet? Sollte nicht zu allen Zeiten manchen die natürliche Billigkeit, seine ihm bewußte Schwäche, und die Furcht vor einem üblen Ausgange bewogen haben, dem Gegner anzubieten, es auf den Spruch redlicher Männer ankommen zu lassen, und dieser durch gleiche Bewegungsgründe veranlasset worden seyn, das Erbieten anzunehmen? Die ganze Schrift zeuget von derjenigen Gründlichkeit und tiefen Einsicht in die Geschichte und Rechte Deutschlandes, welche die Welt an dem grundgelehrten Herrn Verfasser längst bewundert hat.

(*) in Comment. de amplitudine fori conventi aulregalis S. R. J. procerum p. 4.

VIII.

VIII.

Christiani Gottlob *Halthaus* Philos. Mag. Scholæ Nicol. Rectoris & Sodalit. LL. AA. Lipſ. Memb. Hon. *Gloſſarium Germanicum medii ævi* maximam partem e diplomatibus multis, præterea aliis monimentis tam editis quam ineditis adornatum indicibus neceſſariis inſtructum. *Tomus prior.* Præfatus eſt Joh. Gottlob *Bœhmius.* P. P. Lipſiæ in officina librar. Joh. Frid. Gleditſchii CIↃIↃCCLVIII. S. 987. *Tomus poſterior*, von 987—2216. in fol.

Der ſeel. Herr Verfaſſer, dem der Tod das Vergnügen entriſſen, dieſes Werk völlig gedrukt zu ſehen, (*) und der auch ſon-

(*) Der ebenfalls durch ſein Gloſſarium berühmte Johann Georg Wachter iſt ihm nur ein paar Monate vorangegangen, indeme er am 7ten November des verfloſſenen Jahres 1757. in einem hohen Alter zu Dreßden verſtorben. Er hat ſeine eigenhändige weitläuftige Lebensbeſchreibung nebſt einem mit vielen geſchriebenen Anmerkungen bereicherten Exemplare ſeines Gloſſarii nebſt andern Manuſcripten hinterlaſſen, und es iſt merkwürdig, daß er wegen der erſten verordnet, dieſelbe vor denen ſogenannten Biographis ſorgfältig zu verwahren. Leipz. gel. Zeitungen auf das Jahr 1758. Monat März n. 18. S. 168.

ſonſten durch andere Schriften, als durch ſein calendarium medii ævi, præcipue germanicum, Leipzig 1729. in 8. nicht weniger durch die ſchöne Schrift de jure publico certo germ. medii ævi 1735. in 4. desgleichen durch ſein ſpecimen gloſſarii fori germanici ex diplomatibus, 1738. in 4. und durch die noch im vorigen Jahre geſchriebene Diſſertation de turri rubea germanorum medii ævi ſich ein rühmliches Denkmaal geſtiftet, hat ſich hier einer Arbeit unterzogen, die man ihm in Anſehung des daraus entſpringenden Nutzens ſowohl, als in Rukſicht auf die zu einem ſolchen Werke erforderliche Gedult kaum genugſam verdanken kann. Denn indem er ſich angelegen ſeyn laſſen, den wahren Urſprung und die eigentliche Bedeutung derer heut zu Tage veralteten Wörter, wie ſolche im 13. 14. und 15ten Jahrhunderte verſtanden worden, genau zu erforſchen; ſo wird man leicht erachten, was da unſrem teutſchen Staats- Lehn- und Privatrechte vor ein herrliches Licht müſſe angezündet worden ſeyn. Gleichwie überhaupt diejenige Zeiten vorbey ſind, wo man die Gröſſe des Geiſtes bey einem Rechtsgelehrten bloß allein nach ſeiner erlangten Wiſſenſchaft in dem römiſchen Rechte abzumeſſen pflegte; ſo iſt es heut zu Tage eine ganz ausgemachte Sache, daß niemand den Ruhm eines wahren und gründlichen Rechtsgelehrten zu erlangen ſich Hoffnung machen könne, der in den Geſetzen, Sitten, Gewohnheiten und Anordnungen unſerer Vorältern,

und

und kurz, in den Geschichten und Rechten Deutschlandes überhaupt sowohl als dessen besondrer Provinzen ein Fremdling ist. Wie sollen wir uns aber die Gesetze, Sitten, Gewohnheiten und Anordnungen unsrer Vorältern bekannt machen, wenn wir dieselbe nicht aus den Urkunden und Geschichtschreibern der vorigen Zeiten erlernen? Und wie sollen wir die mit lauter veralteten Wörtern angefüllte Urkunden und Geschichtschreiber der vorigen Zeiten verstehen, wenn wir nicht einen Vorgänger haben, der uns den wahren Sinn und die eigentliche Bedeutung derselben aufschliesset? Ja wie oft geschiehet es nicht, daß die Streitigkeiten grosser Herrn, die gemeiniglich wichtige Gerechtsame oder wohl gar Land und Leute betreffen, einig und allein aus dem wahren Verstande und der eigentlichen Bedeutung eines Wortes ihre Entscheidung nehmen? Freylich wird ein aufmerksamer Leser bald sehen, daß sich verschiedene Wörter eingeschlichen haben, die noch heut zu Tage in eben der Bedeutung genommen werden, und welche daher ein jedweder ohne Erklärung verstehen wird, zu dessen Beweise man nur die Artikel, Anspruch, Anstand, Ansersterben, Augenschein, Ausstand, Befremdlich, Handhaben, holdselig, Leiden, nachsehen darf. Desgleichen ist es z. E. offenbar unrecht, wenn der Herr Verfasser das Wort, Spruchloß, dahin erkläret, daß solches eben so viel seye, als Sprachloß. Denn es ist nicht nur an und vor sich klar, sondern auch die von

dem Herrn Verfaſſer ſelbſt angeführte Urkunde beſtättiget es, daß die Redensart, einen ſpruchloß machen, nichts anders anzeige, als einem die Eviction einer Sache leiſten, oder Rede und Antwort vor einen geben, wann ihm dieſe oder jene Sache angeſprochen würde. Allein wie ſollte man ſo geringe Fehler vermerken, wo ſo viel gutes, ſchönes und nüzliches vorhanden iſt, welches dieſelbe bedecket? Hier ſind zuerſt einige ganze Artikel, woraus der Leſer genugſam erſehen wird, wie der Herr Verfaſſer überall zu Werke gegangen ſeye.

S. 1 Aberacht pro Oberacht, proſcriptio ſuperior. Inde imperator an. 1442. vocat bannum & *ſuprabannum*, ap. Lunig in Cod. Germ. T. II. p. 1811. Nec incommode alii ab *Aber*, iterum, vertunt proſcriptionem iteratam. Eſt autem banni aggravatio, quæ fieri ſolebat poſt contumaciam anni & diei, wenn einer (nach der Acht) in des Reichs Ungnade ungehorſamlich verhärtet bliebe, ut eſt apud Wencker in Præſidiis rer. germ. p. 353. de an. 1438. Sigism. Imp. an. 1433. ap. Lunig c. l. p. 1804. haben Arnold von Egmond in die Acht gethan, in der er Jar und Tag frevelich geweſen, ſo haben wir nach des heil. Reichs — — ſolich Acht und Bann mit unſer und des heil. Röm. Reichs Aberacht geſchwehret und geſtärket, wider den obgen. Echter und ſyne Helfere ꝛc. und haben von Röm. Kayſ. Macht denſelben Arnolten von Egmont in unſer und des heil. Reichs Aberacht

ge-

gethan gesprochen und verkündiget, und In us unserem und des heil. Rychs Fried genommen und in den Unfried gesetzet, und allermeniglich erlaubt, sein Leyb und Gütern von unseren und des Reichs und des — — — Herzog Adolffs des Clegers wegen anzugreifen, und haben ime auch genommen alle syne Rechte und Freyheit und sein Eygen in unser und des R. Cammer, und syne Lehen gegeben den Herrn, von den sie rühren. Frid. III. Imp. an. 1466. ap. Lunig R. Arch. P. spec. Cont. II. IV. Abtheil. III. Abh. p. 259. in unsern Cammergericht mit Urthel und R. in unser und des H. R. Aechte und Aberachte bracht und declariret haben. — — Und wann aber dieselben von Luneburg bisher als ungehorsame in solcher Achte und Aberächte mit verhertem Mutte und erstocktem Gemuthe gelegen und noch sint uns dem H. R. und dem Rechten zu Schmehe und Widerdrüß auch Gericht und Urteil nicht nutz wern, wo deme mit gewohnlichen Schutz, Scherme, Ervolgung nicht ernstlich nachgegangen würde, so empfelen wir deiner Lieb (Ernesto El. Sax.) in den Sachen unser und des H. Reichs Hauptmannschaft und Bannyr an unser statt ꝛc.

Ambacht, Amt κατ' ἐξοχὴν officium judicandi, potestas judiciaria. In diplomat. Theodorici Com. Holl. an. 1083. judiciariam potestatem in Alcmere, quæ Ambacht vocatur Teutonice, in Joh. de Leydis Annal. Egmund. p. 18. In diplom. an. 1291. ap. S. 21

Matthæi de nobil. p. 506. Juſtitia temporalis ſive Advocatia, quod eſt Ambocht. In dipl. an. 1230. in Matthæi Obſervv. ad Annal. Egmond. p. 207. fidelibus noſtris dedi in feodum jurisdictionem, quæ Ambacht dicitur. Carolus IV. an. 1360. ap. Dmn. Glafey in Anecdot. p. 96. geben und ſchreiben In (Ulmenſibus) das Amt in irer Stat doſelbſt czwei gancze Jahr nacheinander ꝛc. i. e. ſculteti officium.

Arme Leute ſecundum Schilterum in Gloſſ. p. 59. unam habent ſignificationem, *homines proprii*, quæ tamen triplex eſt apud antiquos. I. *Subditi* in genere, quia potentioribus ad ſervitia & onera ſubjectionis tenentur. Wilh. Marchio Miſſn. in diplom. Dresd. an. 1403. ap. Menck. T. III. p. 1050. B. Das wir haben angeſehen groſſen Fließ, mergliche Truwe und guten Willen unſer armen Lute, zcu Alten Dreſden ꝛc. und ihnen Bürgerrecht gegeben ꝛc. Frid. Jun. Landgr. Thur. in dipl. MSC. an. 1409. am Sonntage nach Sanck Petri und Pauli Tage des heil. heil. zwelff Botten: daß wier zwiſchenn den geſtrengen unſern L. getreuen, Ditterich Kirſtan und Georgenn von Witzleben zu dem Wendelſtein geſeſſenn, und unſern armen Leuthen dem Schultheiſſen und Dorffſchaft gemeinlichenn zue Schönewerda gethedingt habenn umb Zwetracht ꝛc. In dipl. MS. Henrici de Schœnberg in Purſchenſtein ac filiorum an. 1442. in quo ſtatuta Saydenſia, daß vor uns kommen

men seind die ehrsamen von Sayda, unser armen Leute; arm und reich, und haben uns gebeten, daß wir sie wollen begnaden mit Stadt-Rechte, als Stadt-Recht gelegen ist. ꝛc. Per enallagen numeri der arme Mann. Ferd. Rex an. 1547. in Grosseri Laußn. Merkwürd. P. II. p. 186. nachdem verschiedener Zeit von denen von Zittau gen Magdeburg, Leipzig, Dohna und dergleichen Oerter nicht ausser Landes um Belehrung des Rechts geschikt, und alldar Urtheil eingeholet, und nicht gestatten wollen, vor uns oder anderswohin zu appelliren, und derowegen den armen Mann der Weg und Zuflucht zu uns gesperret worden. Commissarii Cæs. ad Senat. Wimpin. an. 1546. alle gute Policeyen und Ordnungen, so zu Aufgang des gemeinen Wesens und Erhaltung des gemeinen Manns Dienstlichen wären, gefurdert, ꝛc. wurdet, in Pistorii Amœnit. p. III. p. 714. II. *Homines plebeji, opifices manuarii* duro ac misero sæpe labore, sæpeque satis ægre & se & familiam sustentantes. Dn. Lesserus in Chron. Northus. p. 446. sq. ex Actis an. 1375. zu denselben Zeiten als die gefreundten Bürger in der Stadt, die man nannte die reiche Geschlechte, geschworen hatten, als Gewohnheit ist, dieser Stadt gemeinen Nuz und Frommen zu rathen, und zu urtheilen, das beste und das rechteste den Armen als den Reichen. Als verhuben sich die gefreundten Bürger ihres Gutes und ihrer Freunde, und drukten die gemeine Leute und

die Handwerksleute, mit mancherley treflichen Beschwerungen und Uebermuth ꝛc. darum die Gemeine und die Handwerke begrüffen zu reden, und wollten die gefreundten Bürger bitten, daß sie ihre Ehre und ihre Eyde ansehen, und arme Leute bey Recht und bey Bescheidenheit und bey Freyheit förder mehr bleiben sollen. In Ernesti Aep. Magd. dipl. Hal. an. 1476. was hätte das ein arm gemein Mann, ein Becker, Schuster oder ander Hantwergsmann zu thuen, der sein Geld ufs Rathhaus gebe ꝛc. ap. Dn. de Dreyhaupt T. I. p. 167. Ita per abstractum in literis supplicibus ordinum provinc. ad Henr. Jul. Ducem Brunsv. an. 1598. darüber der gemeine Kaste erschepfet, und wir die horsame, sonderlich die liebe Armuth beschweret ꝛc. würde, in Deduct. contra Civ. Brunsv. T. L. p. 954. III. *homines proprii*, qui nihil habent proprii; ne corpus quidem, & ob duram vitæ conditionem digni miseratione. Potgiesi. de servis p. 185. sq. Bernwardus, Ep. Hildes. in dipl. an. 1020. vocat rusticanos, quibus per varia laborum exercitia cotidiana servitus domi forisque indicitur. Gottfried Wiesenstein, ein Edilknecht an. 1361. ap. Dn. de Gudenus in Cod. Dipl. Vol. III. p. 452. daz ich han versatzt dem Edelin Herin, Greve Heinriche von Veldentze und sinen Erbin diese - - mine arme lude, die nestin zehen Jar, ꝛc. Carolus IV. in dipl. an. 1361. monasterii *pauperes* aut rusticos ad judicium &c. audeat evo-

evocare, ap. Dn. de Ludewig in Rel. MSS. T. IX. p. 672. Wenceslaus Rex an. 1391. homines proprii, qui Regii dicuntur &c. Et in dipl. Palatino an. 1415. *Miseri homines*, qui Regii dicuntur, ap. Potgiesſ. c. l.

Leichtfertig, facile promtus, expeditus. Olim etiam bono ſenſu, hodie ſemper malo, alacris & paratus ad ineptias, ad frivola, indecora, turpia: levis, petulans, laſcivus, improbus, turpis, & in genere temerarius. Olim certi erant opifices, qui macula improbitatis laborabant, dicti leichtfertige Handwercker. Conſiliarii Johanis, Ep. Numburg. daß ſie unter ihren Handtwerg und Innung die Ordnung und Gewohnheitt hetten, daß ſie inn ihre Innung nicht aufnehmen ſolche Leute, ſo von Scheffers, Bader, Lautenſchleger, Leinenwebers oder andern leichtfertigen Handtwergsart weren, oder die ſich an ihren Ehren gekrenckt hetten. S. 1253

Ich würde zu weitläuf werden, wenn ich noch mehrere Artikel in ihrem ganzen Innhalte hieher ſetzen wollte. Um demnach die Gedult des Leſers nicht zu misbrauchen will ich nur noch einige andere kurz zuſammen faſſen, als, Allgemeine, Allmeine, Allmene, Allmen, Allmeinde, Allmend, it. Meine, Mende, commune, ſ. locus communis uſus & juris, quo nomine dicuntur paſcua, prata, ſilvæ, rivi, piſcinæ, plateæ &c. communitatis. Anlaß, compromiſſum, quo cauſa arbitrio virorum bonorum permittitur, vox olim

longe frequentissima. **Anrüchtig**, mala fama delatus apud bonos, infamia facti laborans, infamis. **Angstmann**, tortor, carnifex, **Antwort zu oder abe**, responsum, quod vel promittit, vel negat. **Aufgebig Lehn**, feudum aperibile, i. e. castrum domino ad necessitates belli contra quosvis aperiendum. **Aeussern die Appellation**, justificare appellationem. **Bannen**, bannire, sensu ecclesiastico, excommunicare. **Bannen**, cogere imperando, citare, convocare. **Bannen**, edicto præcipere. **Friede bannen**, pacem & securitatem præcipere, confirmare & sancire. **Einem Gute oder Eigenthum Friede bannen**, dicitur judex vel magistratus, qui dominium fundi legitime resignati aut etiam vacui transfert, novoque domino *pacem & securitatem banno*, i. e. interdicto interposito *confirmat*. **Einem neuen Bürger Friede bannen**, pacem & securitatem novo civi præcipere & sancire ratione personæ ac bonorum. **Beykirche**, ecclesia accessoria, vulgo filia. **Beysassen**, incolæ, inhabitatores civitatis, non cives. **Blutbuch**, catalogus damnatorum in judiciis Westphal. **Bete**, collectæ publicæ antiquissimæ nomen, non a **bieten**, offerre, sed a **beten**, rogare, precari, quod primum ad rogationem Dominorum voluntate dabatur, unde pii principes authentice olim *precariam & petitionem* interpretabantur. **Præclare Georgius**, Dux Saxon. inducitur me-

memor aviti moris imperandi, in rhytmis in Dni Kappii Nachleſe der Reform. Urkunden P. III. p. 383.

Ließ menniglich bey gleich und recht,
Auch niemand keine Laſt auflegt,
Und ſonderlich mein Unterthan
Mit ſteur ich nie beſchweret han,
Ohn was mit Wille und auf Bitt
Von in mir ward gewegerth nit, ꝛc.

Betefrey, immunis a precariæ onere. **Jahrbete**, precaria annua & conſueta, tributum annuum & conſuetum, quod domino datur ex fundis & poſſeſſionibus. **Ein Urtel beſchelten**, vituperare judicatum & ad ſuperioris cognitionem provocare. **Buſſe**, ſenſu forenſi & mōrali (Anglo-Sax. **Dūdbote**,) eſt damni dati reparatio pecuniaria privata, item ſatisfactio culpæ & reconciliatio publica, pecuniaria & civilis, quæ utraque ab antiquis *emenda* vocatur. Sæpe **Buſſe** & **Wette** diſtinguuntur, ut **Buſſe**, ſit reparatio damni, parti læſæ debita, **Wette**, mulcta judici præſtanda. **Ehehaften**, jura ſcripta, leges. **Ehehaften**, jura legitima realia, more aut privilegio acquiſita, ab omnibus agnoſcenda. **Ehehaften**, ſenſu ſtrictiori in judiciis Imperialibus ſueviæ vocantur caſus legitimi ac reſervati, privilegiati & inavocabiles, in quibus non obſtan-

te

te privilegio de non evocando liberam & fundatam habent jurisdictionem. Fertigen, expedire, liberare, abſolutam & expeditam reddere rem alienatam, præcipue immobilem, a quolibet imperente, evictionem præſtare. Fertigung und Gewár, evictionis præſtatio. Flur, diſtrictus certus agrorum pratorumque ad vicum, urbemve pertinentium. Genoſſen, æquales, pares viribus, genere, conditione & jure, ſocii, conſortes. Hágen, per metaph. interdicto ſive banno ſecuritatem ſancire. Hageſtolz, ab Hag loco proprietatis ſuæ ſepto, & ſtolz, elatus, faſtuoſus. Proprie colonus cælebs quinquagenarius, qui rem uxoriam faſtidiose ſpernit, & ſolitarius agit, fundi ſui fretus & præſumtuoſus poſſeſſione, der auf ſeinem Hauß und Gehöfte, Gehåge oder Hag ſtolz iſt: Dicitur etiam Hofeſtolz. Hanſen, ſocii, ſodales. Per excellentiam, qui inter mercatores erant pecunioſi, vel proceres cum alibi tum in aula potentes & elati dicti olim die groſſe Hanſen. Heimbürge, Heimberge, Heimberger, (non ſatis accurate Heimbürger) Heimburgio, Heimburgius, ab Heim, domicilium, patria communis, & Bürge, cuſtos ſecuritatis, defenſor, idque a Bergen, defendere, tueri, tutum præſtare, conſervare. Heimburgis itaque olim erat curator & defenſor communitatis publicus & juratus, cujus erat videre & cavere, ne quid communitas damni

aut

aut injuriæ caperet. Hure, meretrix, germ. dicitur a conducendo, quod corpus ejus mercede, satis vili plerumque, ad militiam Veneris conducatur. Hure, welche ihren Leib vor Geld verheuret oder vermiethet, davon eine Hure den eigentlichen Namen hat. ait Dn. de Ludewig in den gelehrten Anzeigen T. I. p. 914. Kebsbruder, frater illegitimus. Kirchengift, Kirchensatz, jus patronatus. Koren, Kuren, eligere. Stab, baculus rectus, alba virga, fustis, sceptrum, non solum jurisdictionis judiciariæque potestatis, sed etiam rectæ justitiæ justique regiminis symbolum inter gentes usitatum a seculis, & haud dubie ab exordio magistratuum. Stab, per meton. signi, jurisdictio & potestas judicandi tam civilis quam ecclesiastica. Hirtenstab, jurisdictio inferior, quæ ab abbate vel abbatissa in bonis colonariis & in homines proprios exercetur, in causis duntaxat civilibus, levioribusque delictis, criminali jurisdictione ad advocatum vel ad magistratum spectante.

Nicht allein aber sind es blosse Erklärungen der Wörter, die man hier suchen muß, sondern es hat auch der seel. Herr Verfasser gar oft die Gelegenheit ergriffen, ausführlich zu zeigen, wie es mit der unter denen Artikeln verstandenen Sache in den mittleren Zeiten beschaffen gewesen seye, wo es denn abermal nicht fehlen können, daß ihn nicht der Fleiß und die Sorgfalt, womit er so manche zum Theil un-

ge-

gedrukten Urkunden, so manchen alten Geschichtschreiber durchgangen, auf verschiedene gelehrte und merkwürdige Entdeckungen sollte geführet haben. So wird man z. Ex. nicht ohne Verwunderung wahrnehmen, wie groß die Verachtung der Juden in mittleren Zeiten so wohl in als auser Gerichten gewesen, und wie sich dieselbe auser dem schimpflichen Judeneide und besondern Kleidungen, wodurch sie sich von denen Christen unterscheiden müssen, so weit erstrecket, daß man sich kein Gewissen daraus gemacht, sie mit offenbarem Unrechte zu beleidigen. Es ist kaum glaublich, was hievon Kranzius in Wandalia L. IX. C. 17. schreibet: Anno 1384. judæi conventum celebrem habuere in Wissenfelde, opido Misnensis Marchie. Convenerant eo ex longinquis terris secretius agentes consilium, nec venere, nisi *salvum* prius *conductum* & iter incolume publicamque securitatem per itinera a principibus impetrarent. Quidam militares (Spangenberg in Chron. Mansf. c. 298. Olaum de Trota & Colerum de Crosick nominat,) ut sunt multi tenui substantia, cum observarent eorum discessus, in insidiis fuere, scientes, non levem apud illos pecuniam inveniri: captis omnibus, quibusdam, qui pertinacius resisterent, etiam cæsis, ingentem prædam confecere. Summa estimata ad quindecim millia sexagenarum de grossis. Accusati illi apud principes de incursione publicorum itinerum, præsertim quod se-

S. 1042 folg.

ſecuritatem conſtitutam judæis a principibus violaſſent, interpoſita fide publica venerant ad reſpondendum. Juſſi cauſam dicere, quid ita judæos invaſiſſent, quidam ex eis promtior ait: Jure, inquit, divino ac eccleſiaſtico, non diſcrepante imperatoria lege, hoſtis eccleſiæ & ejus violator, nulla debet immunitate gaudere. Quis autem neſcit, quales ſint eccleſiarum hoſtes, & Chriſti, fideliumque ejus, quibus quotidie mala omnia imprecantur, execrationibus quotidianis inſectantes populum chriſtianum. Et quoniam hoſtis terreni mei principis hoſtis quoque meus jure optimo cenſeri debet; multo magis hoſtis æterni principis, quem etiam patrem invocamus, debet mihi publicus hoſtis haberi. Si quid ergo ex hoſte publico retuli, optimi principes, inter juſta debet ſpolia computari. Delectati principes colorato militaris viri reſponſo, mox *illum cum complicibus abſolvunt, judæis cum irriſione dimiſſis.* Was die alte Gewohnheit bedeute, daß bey Verurtheilungen zum Tode ein Stab zerbrochen zu werden pfleget; darüber haben ſich zwar die Rechtsgelehrte leicht vereinigen können, indeme alle ihre Erklärungen darinnen übereinſtimmen, daß hiedurch die Unwiederruflichkeit der ausgeſprochenen Urthel angezeiget werde. Der Herr Verfaſſer aber unterſuchet die Sache viel genauer, und entdecket uns auch den wahren Grund dieſer ſonderbaren Ceremonien. Nämlich ein Stab in der Hand S. 1714

des

des Richters ist ein Zeichen der richterlichen Gewalt. Die Zerbrechung des Stabes deutet also an, daß nunmehro nach ausgesprochener Urthel die Gewalt des Richters in dieser Sache ein Ende habe, daß keine Rechtsmittel mehr vorhanden seyen, und daß mithin dem Verurtheilten nichts bevorbleibe, als die Erwartung der erkannten Todesstrafe. Diese Erklärung, wie sie ohnehin natürlich und leicht ist, wird noch über dieses mit einer Formel des Berncasselischen Gerichtes erläutert, die sich in Wehneri Obs. pract. edit. Schilt. p. 222. v. Hochgericht, findet: „Zerbricht damit den Stab, „wirfft denselben in den Wurff, sprechende: „Nun helff dir GOtt, ich kan dir nicht
S. „ferner helffen." Von den Huren wird an-
982 gemerket, daß sie ehmal nicht nur in Deutschland öffentlich geduldet worden, sondern auch ihren eignen Patron und Beschützer gehabt haben, und zwar den Henker oder Scharfrichter. Jus August vetust. MS. gebietet dem Scharfter: Er sol auch aller varenden Frälin pflegen. Ge. Thebesius in Annal. Lignic. c. 4. p. 27. schreibet: „In Lignitz war auch vor Zeiten do-
„mus meretricum, ein öffentlich Hurenhauß,
„und zwar selbst in der Stadt, welches Bit-
„schen in die Stockgasse zu dem Stockhause
„und Scharfrichterey gesetzet, wohin es auch
429 „billig gehöret." Den Ursprung der sogenannten Fäm- oder Westphälischen Gerichte findet der Herr Verfasser nicht unter Karl, dem grossen, wie man gemeiniglich davor hält. Denn

ob

ob gleich die Richter dieser Gerichte sich selbst dieses Stifters rühmten, S. Ordinat. apud Hahn. in Coll. Monum. Tom. II. p. 599. p. 602. „als einem heilgen und allerclarsten „Keyser Karl und besonder als man meint, daß „Im das Gericht göttlichenn sy verkundet wor„den," so beweiset doch der Herr Verfasser mit wahrscheinlichen Gründen, daß dieselbe erst um das Jahr 1220. und zwar in Westphalen um der Bosheit der dortigen Einwohner willen durch die Sorgfalt des köllnischen Erz- S.
bischofs Engelberti entstanden seyen. Ehmals 31
galt in Deutschland die Regel: Nullus accusator, nullus judex; dergestalt, daß alle Verbrechen ungestraft hingiengen, wenn nur kein Ankläger vorhanden war. So heißt es in Capitul. Franc. L. VII. C. 359. Placuit, ut nullus quemquam clericorum vel laicorum de suspicione aliqua judicare præsumat, similiter nec sine *accusatore legitimo* quispiam condemnetur, quia pessimum ac periculosum est quempiam de suspicione judicare, aut *sine legitimo accusatore* quemquam damnare; und in transact. judicii prov. suev. cum abbatia Campidon. an. 1545. „Es soll aber ein jeder Landrichter in Sachen Mord, Brand, Raup, Todtschlag, Diebstal oder einigerley andern Sachen nicht für sich selbst ex officio ohne Klag, besondern allein auf der Kläger oder Beschuldigten Anruffen und Begehren — — — Ladung oder Verkundung ausgehen lassen und procediren." Die Stra- 844

se des Hausgefängnisses oder der Verbannung in das Haus muß ehmalen viel gewohnlicher gewesen seyn, als heut zu Tage, und zwar also, daß ein solcher nicht nur von aller Gemeinschaft mit andern Menschen, sondern auch so gar von der Kirche, Sacramenten und Gevatterschaften ausgeschlossen worden. In Statut. Erfurt. MSS. an. 1306. art. 11. Wie man die Frawen czwyngt. Welch Frawe dem Rath nicht will gehorsam sein, noch der Stadt Gesetze, wen so es Ire Freunde gebitten, so sall der Rath Ire gebitten, daß sy in iren Hawsse sytze also lange, wenn sie gethut, das sye der Rath geheysen hat. Romarius in Chron. Sax. ad an. 1532. p. 633. wurden aus Erbarmung mit dem Leben begnadet, doch mit einer Geldstrafe beleget, und ein Jahr in ihre Heuser eingelegt. In actis Senatus Brunsv. an. 1607. N. hat für Gericht mit aufgerichten Fingern ꝛc. schweren müssen, nemlich, daß er des Raths gefangener ewig seyn, in seinem Hause bleiben, mit niemanden Freund oder Frembd einige Freund- oder Gemeinschaft zu haben und zu halten, zu keiner Tauf oder Gefatterschaft sich gebrauchen zu lassen, ꝛc. in Deduct. contra Civ. Brunsv. Vol. III. p. 2395. sq. Doch wie sollte ich alle die Merkwürdigkeiten in das kurze fassen können, die in dem Buche enthalten sind? Ich begnüge mich, dem Leser einen solchen Abriß vorgeleget zu haben, der ihn begieriger machen wird, das Buch selbst nachzulesen, als gegenwärtige unvollkommene

mene Züge erweitert zu sehen. Die in zierlichem Lateine gefaßte Vorrede kann man als eine Parentation betrachten, welche der gelehrte Herr Prof. Böhme dem seel. Herrn Verfasser zu Ehren dem Werke vorgesetzet hat.

·:—:· =o=o=o=o=o=o=o=o= ·:—:·

IX.

Jacobi Gottlieb *Sieberi*, Advocati immatriculati, de contumaciæ ante litis contestationem in causis civilibus a reo commissæ effectibus, præsertim ad jus Brunsuico Luneburgicum Commentatio. Gottingæ, 1747. ex officina Schulziana, curante F. A. Rosenbusch. 58. Seiten in 4.

Die Abhandlung ist zwar vornehmlich auf den Braunschweig-Lüneburgischen Proceß gerichtet. Allein es wird auch das gemeine Recht nicht bey Seite gesetzet. Gleich anfangs kömmt eine dem Namen nach ganz neue Eintheilung der contumaciæ in dolosam und culposam, und diese soll wiederum dreyerley seyn, je nachdem die culpa entweder lata, levis oder levissima ist. Man muß sich aber dadurch nicht irre machen lassen. Denn der Herr Verfasser verstehet darunter, so viel ich wahrnehmen können, nichts anders, als die überall bekannte, gemeine und leichte Eintheilung der contumaciæ in veram und præsumtam. Er würde auch besser gethan haben, wenn er diese beybehalten hätte. Denn die Wahrheit zu sagen, da das wesentliche der contumaciæ in dem dolo bestehet, wie der Herr Verfasser selbst S. 1 folg.

nicht läugnen kann; so scheinet mir die ersonnene
S. contumacia culposa einer contradictioni in
9 adjecto nicht ungleich zu seyn. Eine gute Anmerkung aber ist es, die er macht, daß ein grosser Unterscheid seye, ob derjenige, der den Ungehorsam begangen, vor sich selbst oder als Gewalthaber, oder ob er als curator und administrator agire. Denn wer entweder vor sich selbst oder als Gewalthaber handelt; kann um seines Ungehorsams willen in allweg mit dem Verluste desjenigen actus, den er versäumet hat, bestrafet werden. Dahingegen es sehr unbillig wäre, wenn z. E. ein Minderjähriger oder die Gantmasse unter der Nachlässigkeit eines curatoris oder administratoris auf diese Art leiden sollte, folglich in einem solchen Falle vielmehr dem curatori oder administratori selbst mit gehörigen Geldstrafen aus sei-
10 nem Beutel der Ernst zu zeigen ist. Denn ob gleich einem Minderjährigen oder der Gantmasse allenfalls der Regreß an den curatorem oder administratorem offen stünde; so wird doch dem Einwurfe, den man daher nehmen könte, hinlänglich begegnet. Alsdenn aber werden die Wirkungen des Ungehorsams, so ferne er von dem Beklagten vor der Litiscontestation schon begangen worden, in einer guten Ordnung erzählet, und zwar 1) in Ansehung
11 der Litiscontestation. Diese wird nach dem Sächsischen Rechte und einigen andern Proceßordnungen pro affirmative, nach dem gemeinen fast in allen Provinzen Deutschlandes recipirten Rechte aber pro negative contestata an-

angenommen, zwiſchen welchen beyden Arten ein wichtiger Unterſcheid obwaltet. Denn in jenem Falle wird die Klage vor bekannt und eingeſtanden angenommen, dahingegen im zweyten Falle dem ungehorſamen Beklagten weiter nichts geſchiehet, als daß man den Kläger zu weiterer Handlung zuläßt, aber ſo, daß die Regel, actore non probante reus abſolvitur, nichts deſto weniger in ihrem völligen Wehrte bleibet. Doch behauptet der Herr Verfaſſer, daß einem Richter auch nach der Praxi des gemeinen Rechts dem ohngeachtet nicht verwehret ſeye, mit der pœna confeſſi & convicti vorzugehen; woran ich aber, wenn nicht der ſtylus curiæ etwas dergleichen mit ſich bringet, gar ſehr zweifle. 2) In Anſehung der Exceptionen. Dieſe ſind bekanntlich entweder dilatoriſche oder peremtoriſche. Die dilatoriſche müſſen unumgänglich vor der Litiscontestation opponiret werden. Wenn alſo der Krieg in contumaciam vor befeſtiget angenommen worden; ſo iſt es ganz natürlich, daß dieſelbe hinwegfallen, mithin der Beklagte, wenn er einige gehabt hätte, durch ſeinen Ungehorſam ſich deren verluſtiget gemacht habe. Doch ſind hievon ausgenommen 1) diejenige Exceptionen, die eine Nullität des Proceſſes nach ſich ziehen, z. Ex. die exceptio legitimationis ad cauſam; 2) diejenige, die ſich erſt nach der Litiscontestation geäuſſert haben. Denn da der Beklagte von dieſen vorhero nichts gewußt; ſo kann er auch in Anſehung derſelben nicht contumax genen-

S. 19

33

34

S. net werden. Was die peremptorische Exceptio-
35 nen anbetrift; so scheinet es zwar nach dem neuesten Reichsabschiede § 37. daß der Beklagte, wenn einmal der Krieg in contumaciam vor bevestiget angenommen worden, zugleich auch dieselbe verlohren habe. Denn daselbsten wird deutlich verordnet, daß der Citirte, was er dilatorie oder peremtorie einzuwenden haben möchte, alles mit der Litiscontestation bey Strafe der Präclusion einbringen solle. Allein der Herr Verfasser macht zuförderst einen Unterscheid unter denen privilegirten und nicht
36 privilegirten Exceptionen. Die privilegirten, als z. Ex. solutio, compensatio, transactio, res judicata, können noch in executionis instantia, und also noch vielmehr nach der litis contestatione ficta sive affirmativa sive negativa von dem Beklagten opponiret werden.
37 Mit den übrigen nicht privilegirten Exceptionen hat es zwar mehreren Anstand. Allein der Herr Verfasser beweiset doch mit guten Gründen, daß ein Beklagter, wenn schon der Krieg in contumaciam vor bevestiget angenommen worden, es seye gleich affirmative oder negative,
40 dennoch auch dieselbe nicht verliere. Einer der wichtigsten Beweise hievon dünket mich zu seyn, weil z. Ex. derjenige, der des andern Documente ausdrüklich agnosciret, nichts desto weniger seine Einwendungen darwieder beybehält. At vero non major vis esse debet confessio-
42 nis fictæ; quam veræ. Es ist daher nicht recht, wenn ein Richter dem Beklagten die

Ant-

Antwort nicht nur unter dem Verluste der Litiscontestation auferleget, sondern auch die Drohung, daß ihm via defensionis benommen seyn solle, hinzufüget. 3) In Ansehung des Gegenbeweises, welcher dem Beklagten allezeit frey bleibet, so wohl was den Beweis seiner Exceptionen betrift, als welche er, da sie ihm erst angeführter maassen durch die litiscontestationem fictam nicht entzogen werden, nothwendig auch muß beweisen dörfen, als auch was den eigentlich sogenannten Gegenbeweis anbelanget. 4) In Ansehung der remediorum juris suspensivorum, deren sich der Beklagte durch seinen Ungehorsam, den er vor der Litiscontestation begehet, abermal nicht verlustig macht. Denn ob gleich l. 73. ff. de judic. § 3. und l. 13. § 4. C. de judic. einem contumaci die Wohlthat der Appellation mit klaren Worten versagen; so sind doch diese Gesetze allein von dem Ungehorsam, der nach der Litiscontestation begangen wird, zu verstehen. Gleichwohl ist auch dieses mit ein wenig Salz einzunehmen. Denn wenn ein Beklagter, der nämlich vor der Litiscontestation contumax gewesen, sich durch ein solches Rechtsmittel dasjenige wieder verschaffen wollte, was er zur Strafe seines Ungehorsams verlohren; so wäre ihm dieses Rechtsmittel in allweg abzuschlagen. Es ist daher derjenige, wieder den die pœna confessi in contumaciam statuiret worden, mit seiner Provocation nicht zu hören, so ferne er diese pœnam confessi damit von sich abzuwen-

den suchet. Ein anders aber ist es, wenn der Beklagte sein gravamen darinnen, daß man in contumaciam gesprochen, setzet, und die Gründe anführet, warum wieder ihn nicht hätte in contumaciam verfahren werden sollen; als womit derselbe in allweg zu hören ist.

X.

Der in Schuldaustheilungen und *Concurs*-Sachen *accurate* Beamte, oder gründlich und zuverlässige Anweisung, wie man die Schuld-Austheilungen zu begreiffen und einzurichten, und was fürnemlich dabey zu observiren ist; ingleichem wie jeder Glaubiger in die behörige Classe lociret, und jedem das ihm zukommende quantum nach denen annectirten zuverlässigen Resolvirungen von der zu vertheilen seyenden Massa, es komme auch auf den Gulden, so wenig als es immer wolle, mit leichter Mühe und ohne Zeitversplitterndes Calculiren ordentlich attribuiret und zugetheilet werden solle. Nebst einigen Anmerkungen, woher es kommet, daß heut zu Tage so viele Unterthanen ins Verderben gerathen, und dann wie und auf was Art und Weise der Unterthan durch

Kluge

kluge Aufsicht verständiger Beamten vom concursu creditorum gerettet, und die creditores dannoch ohne sonderlichen Verlust befriediget werden. Allen angehenden Beamten, Stadt- Amts- und Gerichtschreibern, Amtsschultheissen, Scribenten, zu diensamen Gebrauch und Nutzen ans Licht gegeben von Johann Lorentz Boltz. Mit Röm. Kayserl. auch Königl. Poln. und Churfürstl. Sächsischen Maj. Maj. allergn. Privilegiis. Franckfurt und Leipzig, zu finden bey Johann August Raspe, 1757. 216. Seiten in 4.

Da der Herr Verfasser in der Vorrede versichert, daß er an dem guten Beyfalle dieses Buches nicht zweifle; so würde ich ungerecht handeln, wenn ich ihn aus einem so angenehmen Irrthume herausziehen wollte.

Der wird die halbe Welt bekriegen,
Wer allen Wahn der Welt entzieht;
Die meisten Arten von Vergnügen
Entstehen, weil man dunkel sieht.

— — — — —

Was denkt der Philosoph im Schreiben?
Mich liebt der Hof; mich ehrt die Stadt.
Er irrt; doch laßt ihn irrig bleiben,
Damit er Lust zu denken hat.

Gellert.

Ich will mich dahero vielmehr bemühen, die Leser zu demjenigen Beyfalle zu bewegen, den sich der Herr Verfasser so gewis verspricht. Daß der Titel etwas groß ausgefallen: sehen die Leser von selbst. Ueber dieses aber muß ich noch bemerken, daß derselbe mit schönen rothen Buchstaben untermenget ist, welche vielleicht zur Zierde dienen sollen. So viel hingegen den Innhalt dieses gelehrten und scharfsinnigen Werkes betrift, so ist derselbe kürzlich

S. dieser. Zuerst wird gezeiget, wie das Wort,
1 Schuldaustheilung, eine solche Eigenschaft an sich habe, daß es dreyerley Personen zugleich Verdruß erwecken könne, nämlich 1) dem debitori, dem es ja billig zu Herzen gehe, wenn er von Haus und Hof getrieben werde, mit Weib und Kindern den Bettelstab ergreifen, und als ein Exulante von einem Or-
2 te zu dem andern herumirren müsse, 2) dem creditori, als der über eine Schuldaustheilung erschrecke, weil er anfänglich nicht wisse, ob er die ganze Forderung miteinander erheben werde, oder, wie es gar oft geschehe, ein merkliches, wo nicht alles, verlieren müsse;
3 3) dem Beamten, der ausser der höchstmühsamen Arbeit wohl gar von denenjenigen, die einen Abzug leiden, oder weit hinaus warten müssen, einer Parteylichkeit beschuldiget wer-
4 de. Alsdenn aber wird gezeiget, wie so wohl der debitor als creditor und Beamte vor diesem Verdrusse sich hüten können, und die Mittel, die zu diesem Ende vorgeschlagen werden,

sind

ſind ſo beſchaffen, daß man darwieder nichts einwenden kann. Denn was 1) den debitorem betrift; ſo iſt nöthig, daß er einer guten und wohl eingerichteten Haushaltung ſich befleiſſe, wie dieſes hier gar bündig erwieſen, und zugleich mit artigen Hiſtörgen, Sprichwörtern und Gleichniſſen erläutert wird. 2) S. Der creditor bekommt unter andern die Lehre, 7
daß er das vorgeſtrekte Geld nicht allzulange
ſtehen laſſe. 3) Der Beamte kann ebenfalls 9
dafür ſeyn, daß es mit ſeinen Amtsuntergebenen ſo weit nicht komme, wenn er auf ihr Thun und Laſſen ein wachſames Auge hat, und genau darauf ſiehet, ob der Bürger oder Handwerksmann ſeinem Gewerbe fleißig obliege, auf dem Lande aber fleißig beobachtet, ob der Bauersmann ſeine beſitzende Feldgüter in der Frühlings- und Herbſtſaat, ingleichem die Weinberge, Gärten, zu rechter Zeit beſtelle, dünge und anbaue, welches der Beamte leicht erforſchen könne, wenn er dem Ueberreiter oder auch dem Amtsknechte zu genauer Beobachtung nachdrükliche Ordre ertheile. Nachde- 12
me hierauf noch kürzlich gezeiget worden, wie die arme Schuldenmacher in älteren Zeiten ſo übel daran geweſen ſeyen, ſo leitet die Ordnung den Herrn Verfaſſer geraden Weges auf einen Extract unſers Würtembergiſchen Land- 13
rechts, wie auch der Brandenburg-Anſpachiſchen Amtsordnung von Vergantungen. Nach 34
dieſem werden verſchiedene Muſter von Schuldaustheilungen angeführet. In was vor Pro-

vinzen solche eigentlich gebrauchet werden können, kann ich nicht sagen. Denn der Herr Verfasser hat vor unnöthig gehalten, dieses hinzu zu setzen. Nur kann ich so viel melden, daß sie nicht allgemein sind, daß sie höchstens auf besondere Provinzen gehen, und daß z. Ex. in diesem Herzogthume einer übel ankommen
S. würde, der sich derselben bedienen wollte. Der
81 Beschluß wird mit einer genauen Berechnung gemacht, woraus deutlich und in einem Augenblicke zu ersehen ist, wie viel die gemeine Glaubiger vor ihre Forderung zu empfangen haben, wenn auf den Gulden nur Kreuzer kommen, und welche denenjenigen, die mit Schuldenverweisungen zu thun haben, und gleichwohl darinnen noch unerfahren sind, zu statten kommen wird. Hier ist eine Probe von der Beredsamkeit und Gründlichkeit des Herrn Verfassers, worinnen eine merkwürdige Entdeckung von dem Ursprunge der heutigen
82 vielen Vergantungen enthalten ist „Die al„lenthalben überhand nehmende Hoffart, spricht „er, Gastereyen, Müßiggang, Spielen und „die häufige und tägliche Compagnien tragen „solche schöne Früchte. Die meisten Bürger „glauben nicht honett gekleidet zu seyn, wenn „sie nicht, ich will von oben anfangen, einen „Hut von 2. bis 3. Thaler und eine eben so „theure Peruque tragen. Das Tuch zum „Kleid muß 3. bis 4. Thaler kosten, das Hembd „Warndörfer Tuch, und die Strümpfe von „der feinsten Seiden seyn. — — Die Kü-

„che

„che darf ſo denn auch nicht ſchlecht ſeyn. Da „iſt kein delicater Biſſen auf dem Markt ſicher; „— — In Summa, der Bürger will wie „der Bürgermeiſter und der Bauer hingegen „bürgerlich tractirt, und auch alſo gekleidet „ſeyn. Warum gebe ich aber hier den Männern allein die Schuld? Ich werde nicht unbillig thun, wenn ich der

Nichtsnützigen

„Weiber ebenfalls gedenke. — Denn S.
„es gibt ſo ſchöne rare und wohl conditio- 33
„nirte Editiones unter ihnen, deren Portrait recht vorzuſtellen der künſtlichſte Mahler von der Welt nicht capable iſt. Die „Hoffart iſt den meiſten angebohren, und da „will es dann eine der andern bevor thun. — „Liebet ein ſolches Muſter auch zugleich den „Trunk, iſt es noch beſſer zum bald verderben. „Trinket der Mann Bier, ſo ſauffet ſie Wein „oder Branntewein. — Spüret der Mann „oder empfindet, daß ſeine liebe Hauspoſtill „nach Wein oder Branntewein riechet, und „conſtituiret ſie darüber, weiß ſie ganz beſcheiden zu antworten, dieſer oder jene gute „Freund hätte ſie zum Trinken forciret. — — „Hat eine ſolche Canaille einen Amanten, der „ſie beſſer als ihr Mann contentiret, iſt ſie „capable, einem ſolchen Haab und Gut anzuhängen; man ſuchet Gelegenheit, den armen „Hörnerträger, den Mann, in die Ferne zu „ſchicken, oder ſonſten mit Manier aus dem „Hauſe zu bringen. Alsdann heißt es: Her,

was

„was gut und theuer ist; ꝛc.„ Brauchen wir auch noch mehr, dem Leser ein so schönes Werk zu gütiger Aufnahme zu empfehlen? Der Grammatik hat der gelehrte Herr Verfasser auch etliche feine Possen gethan. Denn so heißt es z. Ex. gleich auf der ersten Seite: den debitorem oder Schuldner gibt es einen gewaltigen Herzstoß ꝛc.

XI.

Gründliche Abhandlung von dem Commando der Reichsarmee, und ob die von Kayserl. Majestät beschehene Ernennung des Prinzen von Zweybrücken Durchlaucht zum commandirenden General der Reichsarmee Reichsgesezmäßig, auch wann die Religionsänderung eines Reichsgenerals erfolget, ob ihme deswegen das Reichscommando genommen werden könne, oder nicht.

Im Jahr 1758. 118. Seiten in 8.

Es werden in der Schrift vier Fragen abgehandelt, 1) was es mit dem Commando der Reichsarmee überhaupt vor eine Beschaffenheit habe? 2) ob die von Kaiserl. Majestät beschehene Ernennung des Prinzen Friederichs zu Pfalz-Zweybrücken Durchleucht zum commandirenden General der Reichsarmee

armee Reichsverfassungsmäßig seye, oder nicht? 3) ob ein Reichsgeneral, der zu einer andern im Römischen Reiche erlaubten Religion übertritt, dardurch seines Reichsgeneralats verlustiget werde? und denn 4) auf was für eine Weise diejenige Religionsverwandte, von welchen ein solcher Reichsgeneral abgegangen ist, ihr Recht behaupten können?

Was die erste Frage betrift; so wird zu- S.
erst ein gründlicher Auszug aus einer Dispu- 2
tation de summo militiæ imperialis præfecto, welche A. 1709. von dem sel. Professor, Jacob David Mögling, zu Tübingen herausgegeben, und A. 1745. zu Jena auf fünfzehn compresse Bogen nachgedrucket worden ist, mitgetheilet. Darauf wird das Reichsherkom- 16
men in Ansehung des Commando der Reichsarmee so wohl aus denen Reichstagshandlungen seit dem Anfange des jetzigen Reichsconventes, als auch aus dem, was aus Gelegen- 63
heit derer Kaiserl. Wahlkapitulationen bey Reichs- und Wahlconventen davon verhandelt worden, dargeleget und ausgeführet. Alsdenn 69
aber, nachdeme der Grund zu Beantwortung der Frage auf eine so vortheilhafte Weise geleget worden, theilet der Herr Verfasser die Frage selbst in folgende submembra ein, 1) was Kaiserl. Majestät, 2) was denen samtlichen dreyen Reichscollegien, 3) was denen evangelischen Reichsständen insbesondere vermöge des Reichsherkommens in Direction derer Reichskriege überhaupt und in Commando sa-

dosachen der Reichsarmee insbesondere für Gerechtsame gebühren, woraus so denn 4) beurtheilet wird, wie der noch ganz neue Reichsschluß vom 17ten Jenner 1757. mit dem älteren Reichsherkommen übereinstimme oder nicht? Was demnach

1) Kaiserlicher Majestät Gerechtsame in Direction der Reichskriege betrift; so ist weder aus denen Reichsgrundgesetzen noch aus dem Reichsherkommen ein Kaiserliches Vorrecht in Führung derer Reichskriege zu erweisen, sondern es bewähren dieselbe vielmehr, daß Kaiserl. Majestät und die Stände alle Reichskriegssachen gemeinschaftlich tractiren
S. sollen. Belangend hingegen insbesondere die
74 Ernennung eines commandirenden Generals, so ist zwar a) dieselbe in vorigen Zeiten mehrmalen Kaiserl. Majestät überlassen, ingleichem b) A. 1709. deroselben anheim gestellet worden, dem commandirenden Reichsfeldmarschallen einen selbstbeliebigen Kaiserlichen General in Commandosachen zuzugeben, welches sie auch gethan, kurz darauf aber c) das Hauptcommando ohne vorherige Vernehmung des
75 Reichs Ihro Kurfürstl. Durchleucht zu Braunschweig, nicht weniger d) A. 1734. des Prinzen Eugenii von Savoyen Durchleucht aufgetragen haben; wie denn auch e) des Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach Durchleucht Herr Gesandter noch ganz neuerlich den 2ten May 1757. auf die Frage, wer das Commando der Reichsexecutions-Armee haben solle, dahin votiret, „Lasse es bey dem

„Ihro

„Ihro Kaiserl. Majestät hierunter gebührenden „allerhöchsten Vorrecht,„ gleichwie auch Ellwangen sich beglaubiget, die Anordnung des Commando hange lediglich von Kaiserl. Majestät als Reichsoberhaupt ab. Allein a) kann die ein und andere mal freywillig geschehene Ueberlassung der Ernennung eines commandirenden Reichsgenerals an Kaiserl. Majestät allerhöchstderoselben um so weniger ein beständiges Recht beylegen, als weit mehrere Fälle vorhanden sind, da das Reich die Person des commandirenden Generals in Vorschlag gebracht, der Kaiser aber solche nur bestätiget hat, daß mithin die Regel ohnstreitig so lautet: Ordentlicher Weise können Kaiserliche Majestät keinen commandirenden Reichsgeneral ernennen; wenn aber deroselben diese Ernennung von dem Reiche in einem oder anderem einzelnen Falle überlassen wird; so gehöret solches unter die Abfälle von der Regel. Wenn aber b) Kaiserl. Majestät A. 1709. anheim gestellet worden, dem commandirenden Reichsfeldmarschall einen andern selbstbeliebigen Kaiserlichen General zuzugeben; so beweiset dieses Beyspiel vielmehr wieder den Kaiserlichen Hof. Denn obgleich derselbe mit dem damals commandirenden Reichsfeldmarschall offenbar nicht zufrieden, auch kein zweyter Reichsfeldmarschall zugegen war, so verfügte er doch in dieser Commandosache nicht die geringste Aenderung, bis er vom Reiche darum ersuchet wurde. Es war über dieses nur eine tem-

S. 77

temporelle Sache von etlichen Wochen oder Monaten, und involvirte nicht einmal ein wirkliches Commando, sondern nur eine dem an Leibes- und Gemüthskräften abnehmenden commandirenden Reichsgeneral zu leistende Aßistenz. So gibt auch ad c) das Kaiserliche Commißionsdecret vom 13. Aug. 1707. selbst die Auskunft, daß nämlich solches bey Abwesenheit beyder Reichsfeldmarschalle in einem frangenti, wo salus publica allen mindesten Verzug abschneidet, geschehen, dahero es auch der Kaiser nicht blos als eine von ihm jure proprio & ordinario, sondern als eine ex necessitate, quæ non habet legem, geschehene Sache angezeiget hat, in der Hoffnung, daß diese ob periculum in mora & graviratem momenti unumgängliche und unverschiebliche Vorsorge von dem Reiche werde genehm gehalten werden, welche Entschuldigungen alle nicht nöthig gewesen wären, wenn der Kaiser ohne das Reich etwas hätte verfügen können. Desgleichen war ad d) der Prinz Eugenius ohnehin ältester Feldmarschall, und kam ihme also das Commando der Reichsarmee nach der Reichsverfassung ipso jure zu. Zum Ueberflusse aber wurde er noch vor Antretung des Commando vom Reiche darinn bestättigt. Insonderheit aber ist e) nicht zu errathen, aus was für einem Grunde man Hochfürstlich Anspachischer Seits dieses sonderbare votum, dessen man sich zu andern Zeiten nicht gerne wieder erinnern wird, abzulegen für gut be-

S. 78

fun-

funden habe. Es sey aber auch derselbe beschaffen wie er wolle; so kann doch ein einiges singulaires Votum keinem ganzen Collegio, und noch vielweniger dem ganzen Reiche nachtheilig seyn. Auf Ellwangen hingegen solle das bekannte Urtheil des Erzbischoffs Guidobalds zu Salzburg von denen geistlichen Reichsständen sich schicken.

2) Derer gesammten Reichsstände Gerechtsame in Ansehung der Direction des Reichskriegswesens beruhen nunmehro auf einem klaren in der Kaiserlichen Wahlkapitulation befindlichen Vergleiche zwischen Kaiserlicher Majestät und dem Reich, daß nämlich a) die Reichskriege nicht nur überhaupt nach Innhalt derer Reichsconstitutionen, der Reichsexecutionsordnung und des instrum. pac. welche alle das gesammte Reichskriegswesen als eine Reichs- und Kreyß-Angelegenheit erklären, und Kaiserlicher Majestät dißfalls nichts insbesondere beylegen, sondern auch nach denen auf solche Reichskriegsfälle ergehenden Reichsschlüssen geführet werden sollen; ingleichem b) daß der Kaiserliche Hofkriegsrath und Generalität, als worunter ohne Zweifel die Allerhöchste Kaiserliche Person selbst zu verstehen, der Reichsgeneralität keine einseitige Verhaltungsbefehle zuschicken solle. Und eben so sind auch die Reichsständische Gerechtsame in Commandosachen insbesondere beschaffen, da z. Ex. Kaiserliche Majestät jezuweilen selbst erinnert, einen Schluß von Reichswegen abzufassen, wer das S. 78 79

Commando der Reichsarmee haben solle, oder die Stände ohnerinnert den commandirenden General ernennet, und Kaiserlicher zur Bestätigung, welche auch allezeit erfolget ist, vorgeschlagen, hiernächst des commandirenden Generals Bestallungsbrief im Namen Kaiserl. Majestät und des Reichs bey dem Reichsconvent ausgefertiget, ferner demselben von dem Reiche eine formliche Instruction wegen seines Verhaltens nach deren zuvor von Kaiserlicher Majestät erfolgter Ratification ausgestellet, u. d. m.

S. 86 3) Derer evangelischen Reichsstände Gerechtsame insbesondere betreffend, so hat man sich, nachdem seit dem Anfange des jezigen Reichstages evangelischer Seits auf die Gleichheit der Religionen in Reichskriegssachen gedrungen worden, a) endlich verglichen, daß überhaupt die Reichsgeneralität aus einer gleichen Anzahl von beyden Religionsverwandten bestehen solle. Wenn dahero b) zwey Reichsfeldmarschalle bey der Armee zugegen wären; so sollten beyde an dem Obercommando Theil haben, wiewohl man sich wegen der Art und Weise, wie solches möglich und einzurichten seye, noch nicht verglichen hat. Hingegen ist c) auffer Streit, daß, wenn nur ein Reichsfeldmarschall bey der Armee und selbiger evangelischer Religion ist, ihme auch das Obercommando der Reichsarmee allein zukomme, wie denn auch d) wenn ein Reichskriegsrath angeordnet wird, der eine Director evangelischer Religion seyn, und neben ihme so viele evangelische Kriegsräthe, als

derer

derer katholischen sind, angeordnet werden müssen. Wenn man nun

4) mit allem diesem das Reichsfürstenraths-conclusum, wie auch das Reichsgutachten vom 9ten May des vorigen Jahres 1757. verchet; so ist billig zu zweifeln, ob in vielen 100. Jahren einem Römischen Kaiser in Reichskriegssachen directe oder per indirectum so viel eingeraumet worden seye, als hier geschehen. Denn das Reichsfürstenrathsconclusum erkennet ausdrüklich ein Kaiserliches directorium in bellicis, und zwar so, daß vermöge desselben Kaiserlicher Majestät zustehe, das Eigentliche wegen dem Commando und zwar dem Sinne und Zusammenhange nach ohne weiteres Reichsgutachten zu verfügen. Und ob zwar der Herr Verfasser diesen Vorgang in so weit für ohnnachtheilig hält, daß man das, was dermalen freywillig geschehen, ein andermal keineswegs als eine Schuldigkeit zu erkennen, und wieder so viel nachzugeben habe; so ist eben doch das Sprüchwort bekannt: Exempla ubi semel incipiunt, nunquam desinunt, und es möchte ein andermal leicht heissen: Will man denn anjezo nicht eben so viel Vertrauen, Devotion, u. s. w. gegen Kaiserliche Majestät bezeugen, als A. 1757? So viel aber nun weiter auch das Reichsgutachten insbesondere anbetrift, als welches folgenden Innhalts ist:

S. 88

89

„b) werden wegen des Commando dieser „ausrukenden Reichsexecutionsarmee, und „der dabey zu gebrauchenden Generalität

„Ihro Kaiserl. Majestät das Erforderliche „Reichsvätterlich anzuordnen geruhen, als „warum sie allergehorsamst zu ersuchen wä„ren,"

S. 90 folg. so leget der Herr Verfasser ebenfalls klar vor Augen, wie wenig hierunter so wohl die gesammte Reichsstände überhaupt, als auch die evangelische insbesondere ihre Gerechtsame in Reichskriegssachen verwahret haben. Wir würden aber den bestimmten Raum derer Blätter überschreiten müssen, wenn wir solches weitläuftiger anführen wollten, und nehmen dahero auch die übrige oben gesezte drey Fragen noch kürzlich vor die Hand.

Was der Herr Verfasser von der zweyten Frage wegen Ernennung des Prinzen Friederichs zu Pfalz-Zweybrücken Durchleucht zum commandiren General der Reichsarmee halte; ist aus dem, was bishero angeführet worden,

94 leicht voraus abzunehmen. Nämlich er macht folg. einen Unterscheid unter der alten und neuen Reichskriegsverfassung. Nach der neuen, welche durch den Reichsschluß vom 9ten May 1757. beliebet worden, ist dargegen nichts erhebliches einzuwenden, weil Kaiserl. Majestät lediglich überlassen worden, wegen dem Commando der Reichsarmee und der dabey zu gebrauchenden Generalität das Erforderliche anzuordnen. Hingegen zeiget der Herr Verfasser, wie bedenklich diese Ernennung nach der alt hergebrachten Reichskriegsverfassung so wohl denen Reichsständen überhaupt als auch denen evangelischen ins-

insbesondere fallen müsse; da z. Ex. des Prinzen von Zweybrücken Durchleucht noch gar nicht Reichsgeneral sind, und aber niemalen erhöret worden, daß eine Reichsarmee, es wäre denn ein regierender Kurfürst gewesen, von einem andern als einem Reichsgeneral commandiret worden, da ferner bereits ein katholisch- und evangelischer Reichsfeldmarschall vorhanden ist, und keine Nothwendigkeit erfordert, nach dem einigen Vorgange vom Jahr 1734. solche zu multipliciren, ja da alles ganz still davon ist, daß zugleich noch ein zweyter evangelischer Reichsfeldmarschall bestellet werden solle, ohne welches doch kein zweyter katholischer Feldmarschall ernennet werden kann.

Bey der dritten Frage von dem Uebergange eines Reichsgenerals zu einer andern im römischen Reiche erlaubten Religion sind zwar verschiedene Gründe vorhanden, warum ein solcher General hierdurch seines Reichsgeneralats nicht verlustiget werde, worunter insonderheit derjenige Grund merkwürdig ist, welchen der Herr Verfasser von dem sogenannten geistlichen Vorbehalte herleitet. Denn ob es wohl scheinen möchte, daß, gleichwie die geistliche Reichsstände, wenn sie von ihrer Religion abtretten, ihrer Stiftswürde dardurch verlustiget werden, also auch ein solcher Reichsgeneral bey vornehmender Religionsänderung sein Reichsgeneralat aufgeben müsse; so zeiget doch der Herr Verfasser, wie man daraus vielmehr das Gegentheil schliessen könne, weil nämlich S. 103

nach fast hundertjährigem Streiten endlich beliebet worden, daß die geistliche Reichsstände, wenn sie von ihrer Religion abtretten, ihrer Stiftswürde dardurch verlustiget seyn sollen; so werde durch diese Ausnahme die Regel bestärket, daß ordentlicher Weise die Religionsänderung keinen Verlust der Würde noch anderer Gerechtsamen nach sich ziehe. Dessen ohngeachtet aber ist der Herr Verfasser der Meynung, daß ein solcher Reichsgeneral, wenn er zu einer andern im Reiche erlaubten Religion übergehe, sein Reichsgeneralat hierdurch allerdings verliere. Denn 1) ist und bleibet doch ohnstreitig, daß einer, der die Religion geändert, nicht mehr für einen Glaubensgenossen derjenigen Kirche gehalten werden kann, von welcher er ausgegangen ist. Nun sagt 2) die Kaiserl. Wahlkapitulation Art. 4. § 3. mit deutlichen Worten: „Die von uns und dem „Reich in gleicher Anzahl von beyden Re„gionen zu bestellende Generalität." Sollte nun 3) der Reichsgeneral, so zu einer andern Religion übertritt, seine vorige Stelle behalten; so wäre ja alsdenn von der Religion, welche er neuerlich angenommen, ein Reichsgeneral weiter, mithin bey dem andern Theil zwey weniger vorhanden; z. Ex. es sind zwey katholische Reichsgeneralfeldmarschall-Lieutenants, und zwey evangelische; tritt einer von diesen zu jenen; so sind drey katholische und ein evangelischer. Wo bliebe denn nun die Gleichheit?

End-

Endlich bey der vierten Frage, wie diejenige Religionsverwandte, von welchen ein solcher Reichsgeneral abgegangen ist, ihr Recht behaupten können, schlägt der Herr Verfasser verschiedene Wege vor. Denn 1) kann denenjenigen Religionsverwandten, von denen ein solcher Reichsgeneral abgegangen ist, nicht verarget werden, wenn sie durch ein conclusum fest setzen, daß sie den General, so eine andere Religion ergriffen, nicht mehr als einen General von ihrer Religion erkennen, folglich diese Stelle vor erlediget halten; und wenn sich hierauf andere Competenten zu solcher Stelle angeben; so können sie darauf dringen, daß sie wieder mit einem andern von ihren Glaubensgenossen ersetzet werde. Möchte nun aber 2) ein solcher General die bisherige Stelle gern beybehalten, und man will ihm darinnen von beyden Theilen willfahren; so kann entweder die Anzahl der Personen bey solchem Grade der Reichsgeneralität also vermehret werden, daß die Anzahl von beyden wiederum gleich wird; z. Ex. waren vorhin nur zwey Generals der Cavallerie, von jeder Religion einer; so macht man nun vier, von jeder Religion zwey, welches um so leichter geschehen kann, weil dem römischen Reiche hierdurch keine Beschwerde zuwächset, da kein Reichsgeneral etwas von dem Reiche zu geniessen hat, oder aber man kann auch die Sache so lange hangen lassen, bis sich bey demjenigen Theil, zu welchem der Reichsgeneral übergetretten ist, eine erledigte Stelle

S. 117

118

ereignet, zu welcher kein anderer wirklicher Reichsgeneral selbiger Religion nach der Ancienneté ein näheres Recht hat; alsdenn läßt man ihn allda einrücken; so ist die Sache wieder in ihrer Ordnung.

Die grosse Kenntniß derer öffentlichen Reichs- und Wahltagshandlungen samt der nüzlichen und kernhaften Anwendung derselben, welche man bey andern Lehrern des Staatsrechtes selten in einem so hohen Grade antreffen wird, und überhaupt die pragmatische Ausführung der ganzen Abhandlung läßt uns den berühmten und grundgelehrten Herrn Verfasser der Schrift ganz deutlich errathen. Es scheinet, daß wir dieselbe einem Gutachten zu verdanken haben, welches ihm vermuthlich von denenjenigen hohen Orten her, wo man über die Ernennung des Prinzen Friederichs zu Pfalz-Zweybrücken Durchleucht zum commandirenden General der Reichsarmee nicht gleichgültig seyn können, abgefodert worden.

XII.

Andere neue Bücher und Schriften.

1) Christoph Weidlichs zuverläsige Nachrichten von denen jeztlebenden Rechtsgelehrten, zweyter Theil. Halle, verlegts Carl

Carl Christian Kümmel. 1758. S. 432. in 8. Die grossen Verdienste des Herrn Weidlichs um die Geschichte der jeztlebenden Rechtsgelehrten sind allzubekannt, als daß die Leser hier erst eine Anpreisung derselben erwarten könten, und ob ihm gleich bey jenem ersten Werke, welches unter dem Titel: Geschichte der jeztlebenden Rechtsgelehrten in Teutschland und zum Theil auch ausser demselben, A. 1748. und 1749. in zween Theilen ans Licht getretten, mancherley Vorwürfe gemacht worden, auch nicht zu läugnen ist, daß darinnen mancher in der That gelehrter und grosser Männer Leben auf eine gar gesalzene Weise vorgetragen, und öfters mit unerwarteten vielleicht nicht allezeit gegründeten Histörgen angefüllet worden; so hat doch solches keineswegs verhindern können, daß nicht der Beyfall, womit man dasselbe aufgenommen, und die Begierde, womit man der Fortsetzung entgegen gesehen, fast allgemein gewesen wäre; ja wer weißt, ob nicht eben das, was manchen so bitter und unanständig geschienen, in anderer Augen den Wehrt des Buches vergrössert habe, ob gleich im übrigen wohl zu glauben ist, daß der Herr Verfasser mit seiner Offenherzigkeit manchen Haß auf sich geladen haben werde, wie er denn auch dieselbe hernachmalen öffentlich bereuet hat. Gegenwärtig erscheinet der zweyte Theil derer im vorigen Jahre angefangenen zuverlässigen Nachrichten. Der Herr Verfasser hat auch dißmalen alle Mühe angewendet, die Geschichte der Rechtsge-

gelehrten aus den besten und sichersten Quellen mitzutheilen, und von ihren Schriften ein genaues und vollständiges Verzeichniß zu liefern, welchem bisweilen auch die hierüber gefällte Urtheile andrer gelehrter Männer beygefüget sind. Nebstdeme hat er nicht vergessen, die Streitigkeiten, die wegen einer oder der andern Schrift entstanden, zu erzählen, weil dieses vor ein wesentliches Stük der gelehrten Geschichte nicht unbillig gehalten wird. Hier ist das Verzeichniß dererjenigen Rechtsgelehrten, deren Lebensbeschreibungen hier zu finden sind, welche alle sehr ausführlich gerathen.

S. 1 1) Johann Tobias Karrach, JCtus, Königlich Preussischer geheimbder Rath, Senior der Juristenfacultät, und ordentlicher Professor der Rechte auf der Königlichen Friedrichsuniversität zu Halle, wie auch der dasigen Königl. und der Halberstädtischen Provinzial-Freytische Ephorus.

16 2) Johann Jacob Reinhard, JCtus, und Hochfürstlich Marggräflich Baden-Durlachischer Hofrath zu Carlsruhe.

32 3) Christoph Ludwig Crell, der Weltweisheit und beyder Rechte Doctor, Königl. Polnischer und Churfürstl. Sächsischer Hof- und Justitienrath, des Coder öffentlicher und ordentlicher Professor auf der Universität Wittenberg, des Hofgerichts, des geistlichen Consistorii, und des Schöppenstuhls Beysitzer, und der Juristenfacultät Senior.

55 4) Johann van de Water, beyder Rechte Doctor, und erster

58 Graphiarius an der Curie zu Utrecht. 5) Johann

hann Samuel Friedrich Böhmer, JCtus, Kaiserlicher Hofpfalzgraf, Königlich Preussischer geheimder Rath, Director der Universität zu Frankfurt an der Oder, Præses ordinarius der Juristenfacultät, und Professor der Decre- S.
talien. 6) Johann Gottlieb Stoer, der 69
Weltweisheit und beyder Rechten Doctor zu
Leipzig. 7) Gottfried Achenwall, Magister 74
der Weltweisheit, derselben öffentlicher ordentlicher und der Rechtsgelehrsamkeit ausserordentlicher Lehrer auf der Universität zu Göttingen, wie auch ausserordentliches Mitglied der Königl. Großbrittannischen Societät der Wissenschaften daselbst. 8) Heinrich Christian Frey- 87
herr von Senckenberg, wirklicher Kaiserlicher Reichshofrath. 9) Ernst Johann Frie- 134
drich Manzel, beyder Rechte und der Weltweisheit Doctor, Hochfürstlich Mecklenburgischer Canzley- und Consistorialrath, ordentlicher Lehrer der Pandecten, und Senior der Juristenfacultät auf der Universität zu Rostok, wie auch Kaiserlicher Hofpfalzgraf. 10) Georg 169
Christian Gebauer, der Weltweisheit und beyder Rechte Doctor, Königl. Großbrittannischer, und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischer geheimbder Justizrath, erster und oberster Rechtslehrer auf der hohen Schule zu Göttingen, und der Juristenfacultät Ordinarius und Senior. 11) David Georg Stru- 212
ben, hochberühmter JCtus, Königl. Großbrittannischer und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischer geheimder Justizrath zu Hannover.

12) Her-

S. 12) Hermann Heinrich von Engelbrecht,
235 Ritter des Königl. Schwedischen Nordstern-
ordens, und Vicepräsident des Königl. Schwe-
disch-Pommerischen obersten Appellationstri-
257 bunals zu Wißmar. 13) Andreas Elias
Roßmann, der Weltweisheit und beyder
Rechten Doctor, Kaiserlicher Hofpfalzgraf,
Sr. Hochfürstl. Durchleucht, des Herrn Marg-
grafen zu Brandenburg-Culmbach Hofrath,
und erster ordentlicher Lehrer der Rechte, wie
auch der Geschichte auf der Friedrichsuniversi-
273 tät zu Erlangen. 14) Heinrich Gottlieb
Francke, der Weltweisheit und beyder Rechte
Doctor, Kaiserlicher Hofpfalzgraf, und des
deutschen Staatsrechts öffentlicher Lehrer auf
289 der Universität Leipzig. 15) Andreas Florens
Rivinus, der Weltweisheit und beyder Rech-
te Doctor, Königl. Polnischer und Churfürstl.
Sächsischer Hofrath, ordentlicher und öffent-
licher Lehrer des digesti veteris, des Hofge-
richts, geistlichen Consistorii, Schöppenstuhls
und der Juristenfacultät Beysitzer, auch In-
terimsordinarius der Juristenfacultät, und Di-
rector des geistlichen Consistorii und Schöppen-
306 stuhls zu Wittenberg. 16) Gottlob August
Jenichen, der Weltweisheit und beyder Rech-
te Doctor, Hochfürstl. Hessendarmstädtischer
Hofrath, und ordentlicher öffentlicher Lehrer
des geistlichen Rechts und der Praxis auf der
Universität Giessen, wie auch Mitglied der
Churmaynzischen Academie nüzlicher Wissen-
schaften, und der Duisburgischen gelehrten Ge-

sell-

sellschaft, nicht weniger Ehrenmitglied der Jenaischen lateinischen gelehrten Gesellschaft. S.
17) Christian Gottlieb Buder, der Welt- 346
weisheit und beyder Rechten Doctor, derer Herrn Herzoge zu Sachsen, Ernestinischer Linie, Hofrath, des Staats- und Lehnrechts, wie auch der Geschichte öffentlicher und ordentlicher Lehrer zu Jena, und der dasigen Juristenfacultät Senior. 18) Johann August Bach, der 395
Weltweisheit und beyder Rechten Doctor, des geistlichen Consistorii zu Leipzig Beysitzer, und der Alterthümer der Rechtsgelehrsamkeit ausserordentlicher Lehrer daselbst. 19) Hieronymus Friedrich Schorch, JCtus, Kaiserlicher Hofpfalzgraf, der Juristenfacultät Beysizer, ordentlicher Lehrer der Pandecten, des Stadtraths älterer Burgermeister, des geistlichen Ministerii Beysitzer, des evangelischen Rathsgymnasii Aufseher, und der Churmaynzischen Academie nüzlicher Wissenschaften Director zu Erfurt. 20) Amand Christian 421
Dorn, beyder Rechten Doctor, Sr. Kaiserlichen Hoheit des Großfürsten in Rußland und regierenden Herzogs zu Schleßwig-Hollstein wirklicher Justizrath, und ordentlicher Lehrer der Rechte auf der Universität Kiel. Von Herrn Reinhard muß ich bemerken, daß derselbe nicht Hofrath, wie der Herr Verfasser meldet, sondern geheimer Hofrath zu Carlsruhe ist. Desgleichen hat sich Herr Strube auf dem Titelblate seines erst in diesem Jahre herausgegebenen vernichtigten Beweises der Landeshoheit vor

dem

dem interregno nicht geheimbden Justizrath, wovor ihn der Herr Verfasser angibt, sondern Canzleydirector genennet. Wer übrigens eine Probe verlanget, wie sehr gegenwärtige Arbeit von jenem ersten Werke unterschieden seye, und wie sich der Herr Verfasser hier insonderheit bemühet habe, alles gehässige wegzulassen; der darf nur die Lebensbeschreibungen des Herrn Kanzleyraths Manzels und Herrn Hofrath Jenichens, wie solche hier und daselbsten zu finden sind, gegeneinander halten. Sonsten wird schwerlich ein wahrer Rechtsgelehrter seyn, der nicht dem Herrn Verfasser Zeit, Gesundheit und Kräfte, nebst fleissiger Unterstützung mit ächten und zuverlässigen Beyträgen wünschen sollte, um diese sowohl angenehme als nüzliche Arbeit noch in vielen Theilen fortsetzen zu können.

2) Die ächte Wormsische Reichs-Matricul vom Jahr 1521. Erstmals aus einem Reichs-Fürstlichen Archiv in den Druck gegeben. Anno 1758. S. 20. in Fol. Da in unseren Tagen berühmte Männer auf die Bearbeitung des deutschen Staatsrechts so ausnehmenden Fleis verwendet, und so viele tausend Urkunden, und Staats- besonders auch Reichstagshandlungen aus Archiven und sonsten hervorgezogen, und in den Druk gegeben, vornehmlich aber über die Reichsmatrikel vieles geschrieben worden, ja Cortrejus eine eigene Sammlung derer Reichsmatrikeln be-

besorget hat; so ist es kaum glaublich, daß diejenige Reichsmatrickel, die auf dem im Jahr 1521. zu Worms gehaltenen Reichstage bey Gelegenheit des von Kaiser Karl, dem fünften, vorgehabten Römerzuges errichtet worden, und die noch heut zu Tage der Grund ist, wornach die Reichsanlagen berechnet und abgetragen werden, bis jetzo nicht sollte bekannt worden seyn. Und doch zeiget der hochberühmte und vortrefliche Herr Moser, welcher nebst der rühmlichen Sorgfalt des gelehrten Herrn geheimen Archivarius Sattler allhier gegenwärtige Ausgabe veranstaltet, in dem Vorberichte derselben, daß alle diejenige Matrikeln, die uns so viele Scribenten bishero unter dem Namen der Wormsischen vom Jahr 1521. geliefert haben, keineswegs mit Grunde davor gehalten werden können, folglich gegenwärtig die erste Ausgabe der ächten Wormsischen Matrikel vom Jahr 1521. erscheine. Man besehe z. Ex. nur diejenige Matrikel, welche der neuesten Sammlung der Reichsabschiede unter dem Titel: des Heil. Röm. Reichs Matricul, wie selbige auf dem Reichstag zu Worms 1521. zu dem Römerzug verfasset worden, (*) einverleibet ist. Denn es erhellet gleich aus dem Verzeichnis der weltlichen Fürsten, daß dieselbe unmöglich die ächte Wormsische Matrikel vom Jahr 1521. seyn könne, massen daselbst unter andern Herzog

(*) Part. IV. S. 216. folgg.

Augustus, Churfürst in Sachsen; Herzog Wolfgang Pfalzgraf, als Innhaber Herzog Otto Heinrichs von Bayern Fürstenthum; Herzog Georg Hans von Bayern, Graf zu Veldenz, als Innhaber Herzog Ruprechts seines Vaters verlassenen Herrschaft; Herzog Reichard, Pfalzgraf, Innhaber des übrigen weyl. Pfalzgrafen Johannsen theils an der vordern und hindern Grafschaft Sponheim; Herzog Heinrich, nunmehr Herzog Julius von Braunschweig ꝛc. weyland Herrn Philippsen, Landgrafen zu Hessen Erben; Herzog Christoph von Würtemberg, u. s. w. angeführet sind, welche doch alle nebst vielen andern namentlich benannten Herrn im Jahr 1521. resp. noch nicht gebohren, oder doch noch nicht regierende Herren, oder noch nicht gestorben gewesen. Man siehet also von selbst, was vor ein neues grosses Verdienst sich der hochberühmte Herr Moser erworben, daß er durch gegenwärtige Ausgabe eine so starke Lüke in der Sammlung unsrer alten deutschen Reichsgesetze zu ergänzen sich gefallen lassen.

3) Gründlicher Beweiß, daß der wieder Se. Königliche Majestät in Preussen, als Churfürsten zu Brandenburg, wegen dero genommenen Maaßregeln gegen den Wiener und Dreßdener Hof bedrohete Achtsproceß unstatthaft sey, und Allerhöchstdieselbe nach Vorschrift der Reichsgesetze keines-

nesweges in die Acht erkläret werden können. 1758. 16. Seiten in 4. Es werden in dieser Schrift folgende Sätze ausgeführet. 1) Sr. Königliche Majestät haben nicht wieder den Landfrieden gehandelt, und ob man zwar solches Allerhöchstdenenselben schuld gebe; so seye doch diese Beschuldigung mit nichts dargethan, vielmehr Preussischer Seits die mit den Gesezen genau übereinstimmende Aufführung des Königs bereits auf eine überzeugende Art der Welt vor Augen geleget worden. 2) Gesezt aber, daß Se. Königliche Majestät, als Churfürst von Brandenburg, wieder den Landfrieden, wie doch nicht geschehen, angestossen hätten; so falle doch, wenn Allerhöchstdieselbe auch nur geglaubet haben, daß dero Maaßnehmungen gegen den Wiener- und Dreßdener Hof gerecht gewesen, oder die Regeln der Klugheit es angerathen, der Landfriedensbruch gänzlich weg. Denn die Ladung wegen dem Landfriedensbruche laufe wieder die Gesetze, wenn nicht bewiesen werden könne, daß dolose eine öffentliche Gewalt gebrauchet worden seye, zu dessen Beweise des Herrn geheimbden Regierungsrath Estors Reichsproceß S. 915. angezogen wird. 3) Und wenn auch der Landfriedensbruch selbst in Betracht des doli sich beweisen liesse; so würde doch die Achtserklärung gegen Se. Königliche Majestät darum nicht angehen, weil solche nach denen Reichsgesetzen, und besonders nach der neuesten Wahlkapit. Art. 20. § 1. folgg. nur allein durch ein Reichssatzungs-

mäſſig beſtelltes Reichsgericht und die vota unanimia der ſämtlichen Reichsſtände und des Kaiſers auf dem Reichstage, keineswegs aber etwa bloß durch der meiſten Reichs[illegible] *vota*, welches zu beweiſen ſich der Herr Verfaſſer inſonderheit Mühe gibt, vorgenommen werden könne. Nun haben in Anſehung des Reichshofraths nicht nur Se. Königliche Majeſtät bereits den 22ſten Junius 1753. die Mängel deſſelben bey des jezigen Kaiſers Majeſtät vorgeſtellet, und gebetten, daß die viſitationes der höchſten Reichsgerichte endlich einmal Reichsgeſezmäſſig vorgenommen, und die bisherigen Fehler abgeſtellet werden möchten, ſondern es ſeye auch bekannt, daß nicht weniger von andern ſo wohl katholiſchen als evangeliſchen Ständen neuerlich unzähliche Klagen wieder den Reichshofrath übergeben worden; zu geſchweigen, daß die gedrohete Achtserklärung in das kaiſerliche Intereſſe unmittelbar einſchlage, und der Reichshofrath ein Richter in ſeiner eigenen Sache wäre. Eben ſo wenig könten Se. Königliche Majeſtät, als Churfürſt zu Brandenburg, bey dem Reichskammergerichte ſich einlaſſen, wenn daſſelbe, ehe und bevor es gleichfalls an ſeinen Gebrechen geheilet, mit einem Achtsproceſſe wieder Allerhöchſtdieſelbe ſich beſchäftigen wollte. Und was die erforderliche vota unanimia betreffe; ſo laſſe ſich aus denen geäuſſerten Geſinnungen derer meiſten und vornehmſten evangeliſchen Stände ſo viel ſchlieſſen, daß ſie in die Acht Sr. Königli-

niglichen Majestät nicht willigen werden. 4) Hiezu kommen noch über dieses die Regeln der Staatsklugheit, indem das Reich bey Erkennung der Acht eines mächtigen Fürsten sich jederzeit in eine sehr grosse Gefahr begebe, und, es möge wieder einen solchen Aechter siegen oder unten liegen, allemal verliere, und zu keiner Zeit etwas gewinne, in mehrerem Betracht eines Aechters Lande darunter leiden, mithin die Grundstüke des Reichs verdorben und verheeret werden, auch kein Vorfall dem Reiche unglüklicher seyn könne, als wenn die deutschen Fürsten bey solcher Gelegenheit wieder ihr eigenes Eingeweide wüten und streiten, in dem Herzen Deutschlandes Krieg führen, deutsches Blut vergiessen, deutsches Geld verschleudern, und fremden Potenzen die erwünschte Gelegenheit geben, das geschwächte deutsche Vatterland gänzlich zu unterdrüken.

4) Ohnmaßgeblicher Vorschlag zu einer bey gegenwärtigem Kriege gemeinschaftlichen Einigkeit des heiligen römischen Reichs, wie solche zwischen denen Catholischen und Protestanten leicht zu befördern, aus Liebe zur Wohlfahrt Deutschlandes mit unparteyischer Feder entworfen. 1758. 1. Bogen in 4. Schwerlich wird jemand unter diesem Titel den Vorschlag zu Aufrichtung einer neuen und zehnten evangelischen Kurwürde erwarten, welche die protestan-

stantische Religionssachen bey dem Reichstage besorgen, und also das directorium corporis evangelici, welches bishero dem Kurhause Sachsen, Albertinischer Linie, zugestanden, an dessen statt hinkünftig führen sollte. Gleichwohl ist dieses nach des Herrn Verfassers Erachten eine Sache, die bey der jezigen Verfassung des deutschen Reiches zu Erhaltung eines guten Vertrauens zwischen den Katholischen, Evangelischen und Reformirten sehr ersprießlich und nüzlich seyn könte. Weil aber Ihro Kaiserliche Majestät bey Aufrichtung der Hannöverischen Kurwürde versprochen, ohne Einwilligung und Beystimmung aller übrigen Kurfürsten nicht wieder einen neuen Kurfürsten zu machen, so käme es darauf an, daß die drey geistliche Kurfürsten und die übrige katholische weltliche Kurfürsten aus Liebe zu einem guten Vertrauen ihren Consens ertheileten, und da die katholische Kurfürsten doch noch plurima vota bey dem collegio electorali behielten, der Aufrichtung einer solchen Kurwürde nicht hinderlich wären. Dem Kurhause Sachsen, Albertinischer Linie, aber sollte damit vorgesehen werden, daß der neue evangelische Kurfürst ratione directorii bey dem Reichstage in Religionssachen mit dem geheimbden evangelischen Rath in Dreßden sub autoritate electoris Saxonici, lineæ Albertinæ, communem causam machte. Und zwar ist es das Herzogliche Haus Sachsen, ernestinischer Linie, welchem der Herr Verfasser diese Ehre vor so vielen andern

evangelischen Fürstlichen Häusern zugedacht hat. Der Frage, wo würde man aber ein Erzamt vor den neuen Kurfürsten hernehmen? weißt der Herr Verfasser den Augenblik Rath zu schaffen. Die sächsische Fürsten, als Landgrafen in Thüringen, sind ja vorhin schon procuratores sacri romani imperii, welches hier aus Urkunden gezeiget wird, und wovon man insonderheit eine im Jahr 1732. herausgekommene kleine Schrift von der Procuratur des heil. röm. Reichs, welche einem Herzoge von Sachsen, als Landgrafen in Thüringen, zukommt, nachsehen kann. Was hindert es also, daß man nicht dem neuen Kurfürsten das hohe Amt eines Reichserzprocuratoris sollte beylegen können, welches ehmal vermuthlich in der Sorgfalt, daß alles im heiligen römischen Reiche nach denen Reichsgrundgesetzen geschehen, und dieselbe wieder alle verwegene interpretationes und Verdrehungen in ihrer unverrükten Gültigkeit verbleiben mögen, bestanden, und weil sie als eine res meræ facultatis keiner Präscription unterworfen gewesen, noch jezo bestehen solle. Das beste bey dem Vorschlage ist ohne Zweifel, daß sich der Herr Verfasser mit dem Troste begnüget: In magnis & voluisse sat est.

5) De *plegiis* & *feudo plegii* commentariolum, muneris auspiciis & orationi aditiali præmissum a *Jo. Christ. Wilh. Steckio*, Jurisconsulto & Antecessore Viadrino. CIↃIↃCCLVIII.

20. Seiten in 4. Man ist es schon gewohnt, von dem berühmten und gründlich gelehrten Herrn Professor Steck nichts gemeines zu erwarten. Ich ergreiffe dahero die Gelegenheit um so lieber, gegenwärtige obwohl kleine, doch nach der Gewohnheit ihres Herrn Verfassers zierlich, schön und gründlich geschriebene Abhandlung vorzulegen, je seltener die Nachrichten von der darinnen vorgetragenen Materie bey denen Lehnrechtslehrern zu finden sind, und je grösser das Vergnügen ist, welches mir durch die Rükerinnerung der mit dem Herrn Verfas-
S. ser gepflogenen akademischen Freundschaft zuge-
III het. Plegii hiessen ehmalen Bürgen, welche die Verträge und Bündnisse ihrer Herrn zu bekräftigen, und die Garantie derselben auf sich zu nehmen pflegten. Bisweilen wurden die Lehne ausdrüklich unter der Bedingung gegeben, daß die Vasallen sich als Bürgen, Garans und Geiseln bey den Verträgen und Bündnissen ihrer Herrn gebrauchen lassen sollten.
IV Nach dieser allgemeinen Erklärung untersuchet der Herr Verfasser theils den eigentlichen Ursprung des Worts, plegius, theils die mancherley Arten derer plegiorum, worauf alsdenn eine genauere Bestimmung derer feudorum plegii selbsten folget. Der Ursprung des Worts, plegius, ist schwer zu bestimmen. Dem Herrn Verfasser aber kommt die Muthmassung des Claudius Salmasius am wahrscheinlichsten vor, welcher davor hält, daß solches von præs herzuleiten seye. Denn prædes hies-

hiessen in den mittleren Zeiten alle diejenige, welche zu desto mehrerer Bestättigung derer Verträge und Bündnisse sich als Bürgen, Garans und Geiseln gebrauchen liessen. Da nun aber die Buchstaben R und L. nicht genugsam voneinander unterschieden wurden; so ist wahrscheinlich, daß præs in pregius oder prejus, hernach aber in plegius sich verwandelt habe. Inzwischen wollen doch einige solches lieber von dem Sächsischen Worte, pleoh, ableiten, welches so viel als Gefahr und Schaden bedeutet; daher Spellmann meynet, ein solcher plegius werde daher also genennet, weilen derselbe alle Gefahr und allen Schaden auf sich nehmen müsse. Allein, schliesset der Herr Verfasser, super origine vocis lubenter transigemus. Es waren nun aber die Arten, womit S. VII diese plegii die Verträge und Bündnisse bestättigten, sehr voneinander unterschieden. Einige derselben wurden an Pfandesstatt gegeben, dergestalt, daß sie in dem Nichtzahlungsfalle oder wenn das Bündniß nicht erfüllet würde, als Knechte und Dienstleute sich unterwerfen mußten. Solche plegii wurden alsdenn vergisselt genennet. So wurde in dem zwischen Otto, dem IVten und Marggrafen Didericus von Meissen A. 1212. errichteten Bündnisse bestimmet, daß der Marggraf dreyzehn Söhne seiner Dienstleute als Geiseln bestellen, und im Falle er sein Versprechen nicht hielte, dem Kaiser in seine Gewalt übergeben sollte. Hier sind die Worte des Bündnisses: „Ad majo-

„rem ſecuritatem conventionis filios mini-
„ſterialium ſuorum tredecim marchio im-
„peratori pro obſidibus dabit, ſcil. - - &c.
„Si marchio promiſſum non obſervaverit;
„ liberam habebit dominus imperator facul-
„tatem de ipſis faciendi, quod ei placuerit:
„& erunt in eo ſtatu, qui vulgo vergiſelt di-
S. „citur.“ Andere ſolche plegii waren bloß als
VIII gemeine Bürgen gehalten. Noch andere mußten ſich zum Einlager (ad obſtagium, hoſtagium,) verſchreiben. In Gefolge deſſen waren ſie verbunden, in dem Nichtzahlungsfalle oder wenn die Bedingungen des Vertrages und Bündniſſes nicht erfüllet wurden, auf Begehren in einem gewiſſen Orte einzukehren, und daſelbſt nicht eher wieder herauszugehen, als bis dem Vertrage oder Bündniſſe ein Genüge geſchehen war. Hierinnen waren inſonderheit die Dienſtleute und Vaſallen übel daran, deren ſich die Herren bey der Verſchreibung zum Ein-
IX lager allezeit bedienet haben. So verbanden ſich die Dienſtleute des Abts zu Fulda gegen dem Grafen von Henneberg in einem A. 1232. errichteten Vertrage: „Inſuper ut major cer-
„titudo habeatur, quatuor ex miniſterialibus eccleſiæ Fuldenſis cum ipſo Abbate fi-
„dem dederunt - - - ſub hac pœna & con-
„ditione, quod, ſi aliquo modo per Abba-
„tem conventio ſubſcripta infringatur, ut
„ipſi civitatem Fuldam ingrediantur, inde
„nunquam egreſſuri ſine licentia Comitis
„prænominati. Similiter cum Comite &

pro

„pro ipso hi quatuor super confirmatione
„præscriptorum fide data promiserunt, —
„— — hac adposita conditione & pœna,
„si per comitem aliquando contractus im-
„pediatur, quod ipsi villam Slusungen
„omni remota exceptione ingrediantur, ex
„illa nisi ex licentia Abbatis nunquam egres- S.
„suri." Nicht weniger wurde in dem zwischen X.
Conraden, Bischof zu Cölln, und dem Bi-
schof zu Paderborn A. 1242. errichteten Ver-
trage unter andern ausgemacht: „Nos vero
„electus Paderbornensis ut prædicta com-
„positio rata & firma maneat, data fide in
„manu Colon. archiepiscopi & ad ejus ob-
„servationem compositionis prædictæ se pro
„nobis adstrinxerunt: - - - taliter, quod,
„si eadem compositio fuerit violata, nisi
„hoc intra mensem emendetur, ipsi moniti
„infra mensem Susatum intrabunt, inde non
„recessuri, donec de violatione fuerit satis-
„factum." Mehrere Beyspiele solcher Ver-
bindlichkeiten kann man bey dem Herrn Ver-
fasser selbsten nachsehen. Bisweilen mußten XI
auch die Vasallen und Dienstleute die Verträ-
ge und Bündnisse ihrer Herrn mit ihren Ei-
den bekräftigen; daher sie sacramentales oder
consacramentales genennet wurden. Wir fin-
den hievon ein merkwürdiges Beispiel in einer
Urkunde des Klosters zu Steinheim in dem
Herzogthum Würtemberg vom Jahre 1269.
worinnen die Grafen von Löwenstein und Grö-
ningen ihre Güter dem Kloster übergeben, und

sol-

solche Uebergabe mit dem Eide ihrer Dienstleute bestättigen: „Insuper nostri ministeriales „jam dicti ad majorem confirmationem ra„tihabitionis ac defensionis ejusmodi no„biscum jurarunt, quod, si nos instinctu „diabolicæ fraudis, quod absit, contra præ„missa venire quoque modo attemperaveri„mus, ipsi pro totis viribus in contrarium „laborabunt &c. Christ. Besold doc. rediv. „mon. Wurt. doc. Steinheim p. 379. So wurde auch das Ehegeding vom Jahre 1270. vermittelst dessen Kaiser Philipp seine Tochter Maria dem Herzog zu Brabant zur Ehe versprach, durch die Eide derer Dienstleute des Kaisers und des Herzogs bekräftiget: „Jura„verunt quoque in animam domini Regis „- - - & adhuc alii ministeriales domini re„gis simili modo jurabunt: Jurabunt illud „idem ministeriales sui & suæ civitates."

S. XII. Ein vorzügliches Vertrauen aber wurde in die Schiedsleute gesetzet, denen man den Namen der conservatorum beylegte. Dazu wurden entweder gute Freunde, oder Dienstleute, oder Völker und Regenten zu dem Ende genommen, daß sie über der Heiligkeit und Beobachtung des Bündnisses wachen, und den treulosen Theil zu Erfüllung seiner Verbindlichkeiten nöthigen sollten. Daher sind hernach ohne Zweifel die feierliche Garantien entstanden, wordurch sich die Völker zu Bewahrung derer unter andern geschlossenen Bündnisse anheischig zu

XIII machen pflegen. Hieraus ist nun leicht zu begreif-

greiffen, was eigentlich die feuda plegii seyen. Nämlich es bestand zwar in den mittleren Zeiten ein vornehmer Theil derer Lehnspflichten darinnen, daß sich die Vasallen als Bürgen und Geiseln bey den Verträgen ihrer Herren gebrauchen zu lassen schuldig waren. Unterdessen mußten doch, damit es denen Herren um so weniger fehlen möchte, die Vasallen bisweilen durch besondere Verträge sich dazu verbindlich und anheischig machen. Man besehe hievon den Cujatz in L. II. de feudis Tit. 7. Tom. II. op. omn. Edit. Neapol. col. 1240. S. XVI „ „ vasalli quidam, qui plus quam fidem de- „ bere videntur; alii præcipue domino de- „ bent conciliare pacem, alii se pro domi- „ no obsides dare; alii certum servitium: „ Quæ jurejurando vel pactione investitu- „ ræ nominatim exprimi necesse est: alio- „ quin non debentur: inde veteribus Gallis „ hæc hominum genera Homme de fief, „ Homme de paix, homme de plieure, hom- „ me de service dicuntur.„ Ja es wurden bisweilen ausdrüklich unter der Bedingung Lehne gegeben, daß der Vasalle vor den Herrn Bürgschaft leisten, sich zum Einlager verschreiben, und als Geisel gebrauchen lassen sollte. So wird diese Art von Lehnen durch den berühmten französischen Lehnrechtslehrer Denys Salvaing de Boissieu de l'usage des fiefs & des autres droits seigneriaux p. II. Chap. LXXIV. du fief de plejure p. 120. beschrieben: „ Le fief de plejure est celui, qui ob-

„ lige

„lige le Vasal d'etre Plege & caution du „seigneur. Auf gleiche Art lautet die Erklärung des hochberühmten Herrn Mascovs in Lib. de jure feud. Cap. III. §. 45. p. 63. „Ita „feudum plegii dictum, si vasallus fidejubere aut obsidem etiam se dare pro domino teneretur," und in dem Comm. de reb. J. R. G. sub Henr. IV. & V. Lib. III. Cap. 54. p. 233. n. 10. „Intervenire etiam „pacificationi solebant vasalli & fidejubere „pro dominis ea fere cautione, ut alteri ad „custodiam se obligarent, nisi dominus „conditiones impleviſſet. Plegii vocabantur hujus generis vades & obsides: Unde „feuda plegii, fiefs de plejure, nomen habuerunt." In Sicilien liegt die Verbindlichkeit, Bürgschaft zu leisten, ohne Unterschied allen Vasallen ob, wie der vorangeführte französische Schriftsteller Denys Salvaing S. 120. berichtet: En Sicile les Vassaux sont generalement tenus de cautionner leur seigneur, sous peine de privation du fief: suivant la constitution faite par Roger, Roi de Sicile L. III. Constit. Neapol. de fidejuss. vasallorum pro dominis.

S. XVII. In dem alten Burgundien und besonders in dem Delphinate ist nach dem Zeugnisse des gedachten Salvaing diese Art von Lehnen ebenfalls bekannt gewesen. In andern Provinzen hingegen hat man davon nicht viel gewusst; und da äusserte sich vornehmlich die Nothwendigkeit, die Vasallen durch besondere Gedinge hiezu verbinda-

bindlich zu machen. Es ist also wohl zu unterscheiden, ob ein Lehn ausdrüklich unter der Bedingung gegeben worden, daß der Vasalle vor den Herrn gut zu sprechen, und die Verträge desselben durch seine Bürgschaft zu bestätigen schuldig seyn solle; oder ob die Uebernehmung dieser Bürgschaft nach der Gewohnheit einer Provinz vorhin schon unter die ordentliche und gewöhnliche Pflichten des Vasallen gehöret. In jenem Falle ist ein feudum plegii vorhanden, in dem lezteren nicht. Bey dieser Gelegenheit eifert der Herr Verfasser sehr über diejenige, die immer neue Arten von Lehnen erdenken, und so vielerley besondere Arten machen, so vielerley Lehndienste gefunden werden. „Invaluit, spricht er, mos ille inprimis hoc ævo, ut tot effingantur clientelæ genera, quot reperiuntur obsequii feudalis & servitiorum officia. Parum mihi disciplinæ feudali profutura videtur temeraria ista entium multiplicatio. Servitiorum diversitas non est causa idonea, cur novas indies comminiscamur feudorum classes." Am Ende werden die Vorlesungen angekündiget, welche der Herr Verfasser in dem Hörsaale des seel. Herrn Prof. Surlands, in dessen Stelle er eingetretten, am 15ten May dieses Jahres zu eröffnen Willens gewesen ist.

6) Vertheidigung der Pandekten-Methode. In einem Sendschreiben an den Verfasser des Aufsatzes: Meine Gedanken über

die

die Ordnung der Pandekten Leipzig 1758. S. 39. in 8. Diese mir von geneigter Hand zugekommene Schrift scheinet zwar eine Wiederlegung des Aufsatzes: Meine Gedanken über die Ordnung der Pandekten, zu seyn, davon bereits in dem ersten Stücke dieser Bibliothek Nachricht gegeben worden. (*) Allein gleichwie ich damalen von dieser Schrift gemeldet, daß dieselbe nichts anders als eine Satyre über die Ordnung der Pandekten seye; so würde man dem Herrn Verfasser des gegenwärtigen Sendschreibens gewis unrecht thun, wenn man ihm eine ernstliche Vertheidigung der Pandektenmethode Schuld geben wollte, da, wie ein jeder aufmerksamer Leser bald erkennen wird, und ich auch sonsten von dem Herrn Verfasser versichert bin, die Absicht desselben vielmehr dahin gerichtet ist, die Unschiklichkeit der Pandektenmethode auf eine lustige
S. 5 und satyrische Weise vor Augen zu legen. Der Herr Verfasser gehet zuerst die Gedanken über die Ordnung der Pandekten von Stük zu Stük durch, und nachdem er dieselbe theils im Scherze, theils im Ernste wiederleget, so
20 theilet er auch seine eigne Gedanken darüber mit. Diese gehen zwar dem Ansehen nach dahin, daß die Pandekten, so wie sie uns Tribonian geliefert, einen natürlichen Zusammenhang wirklich haben, und daß sie auch in eben dieser Ordnung erkläret werden müssen. Allein eben die Probe, womit dieses bestärket wer-

(*) S. diese Bibl. erstes St. n. X.

werden solle, muß vielmehr einen jeden des Gegentheils überzeugen. Denn in der That ist der Zusammenhang, worinnen er die Pandekten vom drey und vierzigsten Buche an bis zu Ende darstellet, nichts weniger als natürlich. Doch wir lassen den Leser selbst urtheilen.

Lib. 43.

„Dieses Buch handelt von den Interdictis, welches kurze Befehle des Prätors waren, wodurch derselbe verordnete, daß etwas, ohne Umstände zu machen, geschehen oder nicht geschehen sollte. (g) Weil aber das, was geschehen, oder nicht geschehen soll, sehr verschieden seyn kann, so ist klar, daß auch sothane Befehle des Prätors eben so verschieden seyn müssen. Dahin gehören also erstlich diejenige Verordnungen, welche sich auf das Erbschaftsrecht beziehen, das der Prätor jemanden gegeben, und dem er durch ein besonderes interdictum den Besiz der erbschaftlichen Güter einräumte. (h) Nebst dem Befehl, daß die legatarii die ihnen hinterlassene Sachen, wenn sie dieselbe, ohne den Erben zu fragen, zu sich genommen hatten, diesem wieder so lange in Besiz geben sollten, bis wegen der Schulden des Erblassers und anderer Umstände Richtigkeit gemacht worden. (i) Wobey es natürlich war, daß der Prätor diese

(g) Tit. 1. *de interdictis sive extraordinariis actionibus quæ pro his competunt.*
(h) Tit. 2. *Quorum bonorum.*
(i) Tit. 3. *Quod legatorum.*

Personen bey dem ihnen verschaften Besitze schüzen mußte, wie er überhaupt auch in anderen Fällen als ein vernünftiger Richter zu thun pflegte. (k) Da aber von dergleichen Erbschaftssachen, wenn sie ein Testament vorausezten, nicht wohl ein Urtheil gefället werden konnte, ehe und bevor man das Testament angesehen, so befahl zugleich der Prätor, daß man es allen denen, die irgend ein Interesse dabey haben würden, auf Verlangen vorzeigen solle. (l) Diese Verordnung des Prätors von Vorzeigung eines in Händen habenden Testaments zeiget von einer so merklichen Vorsorge vor das gemeine Beste, daß uns dieselbe natürlicher Weise an andere dahin einschlagende Befehle dieses klugen Richters erinnert, welche die Sicherheit der heiligen Oerter, der öffentlichen Plätze, Gebäude, Strassen, Flüsse und Ufer derselben betreffen. (m) Doch war er mit sothaner allgemeinen Vorsorge noch nicht zufrieden, sondern es erstrekte sich seine Wachsamkeit auch auf besondere Fälle. So befahl er, daß derjenige, der mit Gewalt aus dem Besiz seiner Güter gesezt war, denselben wieder haben sollte; (n) daß jedermann in dem ruhigen Besiz seiner unbeweglichen Güter, (o) und in Ausübung der

---

(k) Tit. 4. *Ne vis fiat ei qui in possessionem missus erit.*
(l) Tit. 5. *de tabulis exhibendis.*
(m) Tit. 6. *Ne qnid in loco sacro fiat.* Cum sequentibus usque ad Tit. 15. *de ripa munienda*, inclusive.
(n) Tit. 16. *de vi & vi armata.*
(o) Tit. 17. *Vti possidetis.*

der ihm zustehenden Rechte (p) geschüzt werden; daß ein wieder das geschehene Verbot und ohne Erlaubniß wiederrechtlich aufgeführter Bau weggenommen; (q) und daß die dem andern unentgeltlich und unbestimmt geliehene Sachen auf Verlangen wieder erstattet werden sollten. (r) Von welchem Falle dasjenige ganz unterschieden ist, was der Prätor von Abhauung der Bäume (s) und Auflesung der Eicheln und anderer Baumfrüchte (t) verfüget. Gleichwie man aber unter uns Juristen von einer wichtigen Sache zu sagen pflegt, daß sie nicht *de glande legenda* sey; also siehet auch ein jeder leicht ein, daß es mehr zu bedeuten habe, wenn ich einen freyen Menschen, oder gar meine eigene Kinder, aus der unrechtmässigen Gewalt eines andern zurük verlange, als wenn ich meine Eicheln oder Haselnüsse aus des Nachbarn Aker auflesen will. (u) Und ein solcher Mensch, der mir meine eigene Kinder vorenthält, verdient in der That eine schärfere Ahndung, als derjenige, der mich in dem Besiz meiner beweglichen Güter störet; (x) oder als mein Mietsherr, der mir nach bezahltem Mietgelde meine eingebrachten Sachen

(p) Tit. 18. *de superficiebus.* Cum sequentibus usque ad Tit. 23. *de cloacis*, inclusive.
(q) Tit. 24. *Quod vi aut clam.* Cum sequenti Tit. 25. *de remissionibus.*
(r) Tit. 26. *de precario.*
(s) Tit. 27. *de arboribus cadendis.*
(t) Tit. 28. *de glande legenda.*
(u) Tit. 29. *de homine libero exhibendo.* Cum sequenti Tit. 30. *de liberis exhibendis item ducendis.*
(x) Tit. 31. *de utrubi.*

nicht abfolgen lassen will; (y) auf welche ihm sonst freylich, bis ich die Miete bezahlt habe, ein Pfandrecht zustehet.“ (z)

Ausserdeme wird unter der Hand auch das Lächerliche der ungeschikten Allegationen gezeiget, die man in vielen compendiis pandectarum antrift, da oftmals ein Gesez blos wegen eines gleichlautenden Wortes angeführet wird, wenn es gleich von einem ganz unterschiedenen Falle redet. Die Schrift kommt von Göttingen, und ich könnte den mir sehr wehrten Herrn Verfasser nennen, wenn ich versichert wäre, daß ich damit seiner Absicht gemäs handelte.

7) Schediasma de lupulo decumano, vom Hopfenzehnden, exhibet D. *Jo. Mich. Frid. Lochnerus* S. R. J. lib. Reip. Nor. p. t. Syndicus. A. R. S. MDCCLVIII. S. 20. in 4. Die Zehendstreitigkeiten sind ein Gegenstand, welcher viele Gemüther beschäftiget, und die Gerichte zu überlaufen veranlasset. Bald will die unmäßige Begierde des Zehendherrn zu weit greifen, bald will der Eigennuz und die Mißgunst derer Zehendleute den Zehenden allzusehr vermindern und einschränken. Bald wird die Freiheit von der Zehendabreichung behauptet, bald die Zehendschuldigkeit wieder die Freiheit vertheidiget. Darum muß ein unparteiischer Richter ins Mittel tretten, und bei-

(y) Tit. 32. *de migrando.*
(z) Tit. 33. *de Salviano interdicto.*

beidem der unmäßigen Begierde derer Zehendherrn sowohl als dem Eigennutze und der Mißgunst derer Zehendleute Einhalt zu thun suchen. Insonderheit ist die Veränderung derer Güter und Früchten ein Zunder mancher verwirrter Streitigkeiten. Doch wir haben es hier allein mit dem Hopfenzehenden zu thun. Der Herr Verfasser bekümmert sich nichts darum, ob die Hopfengärten an einigen Orten durch eine daselbst hergebrachte Specialobservanz von Abreichung des Zehendens befreyet seyen, sondern das ist die Frage, die er abhandelt, S.
ob, wenn Zehendäker in Hopfengärten ver- 4
wandelt worden, dieselben durch diese Veränderung von der Zehendprästation frey werden, oder nicht? Dieses zu entscheiden ist unumgänglich nöthig, sich die Eintheilung bekannt zu machen, welche der Herr Verfasser von dem Zehenden überhaupt vorausschiket. Nämlich gleichwie der Zehende entweder
aus einem ganzen Lande oder Bezirke oder aber
nur aus gewissen Gütern desselben Landes oder 5
Bezirkes erhoben wird; so ist derselbe entweder universalis oder particularis. Beyde theilen sich wiederum ein in generalem und specialem, je nachdem der Zehenden entweder auf alle und jede Früchten gehet, oder nur auf gewisse Arten derselben eingeschränket ist, als da jemand nur den Weinzehenden, Haberzehenden ꝛc. zu erheben hätte. Die erste Eintheilung ist also von dem Bezirke, woraus der Zehende erhoben wird, die andere aber von

den Früchten, welche aus diesem Bezirke erhoben werden, hergenommen. So wie es nun gewiß ist, daß der decimator generalis, er seye nun universalis oder particularis, ein gegründetes Recht hat auf alle und jede Früchten derer zehendbaren Güter; so kann man nicht läugnen, daß ein decimator specialis mit denen gewissen bestimmten und vorgeschriebenen Arten von Früchten vorlieb nehmen muß; als z. Ex. wer allein den Flachszehenden hat, kann nicht auch den Haberzehenden verlangen. Unterdessen behauptet doch der Herr Verfasser mit allem Rechte, daß ein solcher decimator specialis sich dargegen setzen und wehren könne, wenn die Zehendleute zu Schmälerung dieses Specialzehendens nur immer und beständig solche Früchte anbauen wollen, von denen sie ihme keinen Zehenden abreichen dörfen. Jeweilen aber ist dieser Eigennützigkeit durch besondere Verträge vorgebogen, wovon der von dem Herrn Verfasser angeführte Geschlechtsvertrag derer Herrn von Welser und Koler vom 4ten May 1653. zum Beispiele dienen kann. Hieraus ist nun auf
S. den Hopfenzehenden leicht zu schliessen. Näm-
16 lich daß wir von dem decimatore speciali anfangen, dessen Zehendrecht auf einer gewissen Art Früchte bestehet, es seye nun solches in dem ganzen Lande, oder in einem gewissen Bezirke oder auf einzelnen Gütern; so kann derselbe den Hopfenzehenden nicht mehr fordern, wenn dasjenige Gut, woraus er zu-

vor

vor jene gewisse Art Zehendfrüchte erhoben, in einen Hopfengarten verwandelt werden. Wir setzen zur Erläuterung die Worte des Lynkers hieher: „Gestalt ein decimator spe-„cialis, wann er insgemein, abstrahendo ab „agris (von gewissen Stüken oder Gütern) „das jus decimandi, v. gr. von vier Ban-„den hat, puta in Getreide, von Roggen, „Weizen, Gersten und Habern, so dann bey „demselben præcise sich halten muß, und „zum Exempel keinen Holzzehenden fordern „darf, v. Besold Consil. 75. per tot. wie „auch nicht von Hopfen, ob gleich davon „sonst wo Zehenden gegeben wird. Wo „aber neben ihm ein parochus das jus de-„cimandi eben wohl abstractive in fructuum „genere certo hat, so dann sich dieses nichts „desto weniger dergestalt extendiret, daß, wo „der specialis decimator in suis frugibus „sein Recht gebraucht hat, wann hernach auf „denenselben Stüken seiner Art Frucht nicht „gebauet wird, alsdann der parochus sein „Universalrecht in reliquis quarumque fru-„gum speciebus brauchen mag. Nam ita „parochus ad species illas frugum exten-„dit jus suum universale, in quarum pos-„session specialis decimator non est. Bel-„traminus ad Ludovis. Dec. 557. n. 12.„ S. den Anhang zu des Werndle Zehendrecht p. 382. Wir wollen auch noch die Worte des Syrings oder Schwesers in Tr. de jure decimandi Cap. VI. § 34. beyfügen: „Wann sich

„aber zutrüge, daß selbige die Art des Feld„baues änderten, indem einer sein Feld zu „Weinbergen, oder die Weinberge zu Feld „machte, wird dadurch des einen Zehend„herrns Gerechtigkeit auf den andern trans„feriret? Resp. Hiebey ist ein Unterschied „zu machen, ob ein oder das andere Zehend„recht gewissen fundis und prædiis anhange, „welchenfalls die Aenderung der Feldbauens„art nicht hindert, daß nicht der Zehendherr „die Früchte, sie seyen auch vor Gattung, „was sie wollen, wenn sie auf dem fundo „decimali erbauet, auszehenden könne, oder „es bestehet das Zehendrecht nicht auf gewis„sen Feldern, sondern auf einer gewissen „Art Früchte, die daselbst wachsen, welchen„falls die Aenderung der Früchte einem et„was nehmen und dem andern etwas zusetzen „kann. Rebuff de decim. quæst. 6. in fin. „Schmid ad jus provinc. Bavar. Tom. 3. „tit. 26. art. II.„ Doch kann, wie gedacht, ein solcher decimator specialis sich dargegen wehren, daß er nicht durch Veränderung der Früchten vor beständig und immer um sein Zehendrecht gebracht werde. Was hingegen den decimatorem generalem, er seye nun universalis oder particularis, anbetrift, als dessen Zehendrecht nicht auf eine gewisse Art von Früchten, sondern auf alle und jede Früchten gehet; so behauptet der Herr Verfasser, daß derselbe auch den Hopfenzehenden fordern könne, wenn die zehendbare Güter oder Fel-

S. 7

der

der in Hopfengärten verwandelt worden, welches er mit folgenden Gründen beweiset. 1) In diesem Falle hanget der Zehende denen Gütern oder Feldern an, und ist eine Realbeschwerde derselben; dergestalt daß nicht auf die Früchte, welche darinnen gebauet werden, sondern einig und allein auf den zehendbaren fundum gesehen wird. Der Herr Verfasser drücket dieses so aus: Posito jure decimandi generali fundus ipse magis est subjectus, quam sola fructuum species. Es hat dahero 2) ein decimator generalis ein gegründetes Recht auf alle und jede Arten von Früchten. Man hat gar nicht darauf zu sehen, von was vor Früchten er den Zehenden bishero genossen; sondern man setze, daß in einem Lande ganz fremde Früchten aufkommen, oder daß ein und anderes Gut mit neuen Früchten bebauet werde; so wird man dem decimatori generali niemal den Zehenden davon absprechen können; wenn nur die Gründe oder Felder sonst zehendbar sind. Daraus erhellet 3) daß die S. Veränderung derer Güter und Früchten ei- 9
nem solchen decimatori generali zu keinem Nachtheile gereichen könne. Denn obschon die facies fundi verändert wird; so ist doch dieses nur etwas zufälliges, und die Substanz des fundi, welcher dem Zehenden unterworfen ist, bleibet allemal bestehen. Wie bald würden die Zehendleute eine solche Erlaubniß mißbrauchen, und zu Schmälerung des Zehendens die Güter verändern? Hiezu

kommt 4) daß auch die Analogie derer Rechte nicht entgegen stehet, den Hopfenzehenden zu fordern. Aeker, welchen die Beschwerde des Zehendens einmal anhanget, müssen nichts destoweniger den Zehenden geben, wenn sie schon in Gärten oder Wiesen verwandelt werden. Zehendbare Weinberge, wenn sie in Aeker verändert werden, müssen ebenfalls den Zehenden fortreichen, gleichwie ein aus einem Aker neu gemachter Weinberg dardurch keineswegs von dem Zehenden frey wird. Ja auch die zu
S. 10 neuem Holzanflug liegen gelassene Aeker, wenn solche Veränderung mit Willen des Zehendherrn geschiehet, bleiben nach des Herrn Verfassers Erachten dem Zehenden unterworfen. Warum sollte also nicht auf gleiche Art aus einem zehendbaren in einen Hopfengarten veränderten Gute der Zehende fortgereichet wer-
11 den? Der vorgedachte Syring oder Schweser in Tr. de jure decimandi Cap. VI. § 34. behauptet zwar das Gegentheil, und führet ein Beispiel an, wo vor die Freiheit von dem Hopfenzehenden gesprochen worden. Allein alle deshalber angeführte Gründe scheinen dem Herrn Verfasser nicht erheblich genug, daß sie ihn von seiner Meynung sollten ablenken kön-
14 nen. Denn wenn z. Ex. Syring behauptet, daß durch die Aenderung des Feldbaues das Zehendrecht erlösche, und die Zehenden keine onera fundorum, sondern der fructuum seyen; so ist dieses offenbar falsch, und widerleget sich Syring selbsten an einem andern

Orte

Orte Cap. 6. § 9. gar artig mit folgenden Worten: „Ein anders ist zu sagen, wann man aus einem zehendbaren Acker einen Garten oder Gras-Weyde machte, sintemahlen der Possessor durch diese Veränderung des fundi, obschon kein Getraid mehr darauf wächst, sich des Zehendens nicht entschütten kan: Dann die Zehenden seynd ein onus reale fundi, und da sie ex fundo zu geben seynd, hindert es nicht, was für eine Frucht darauf wächst: Dann obschon die Species der Frucht sich ändert, so ändert sich doch die Schuldigkeit nicht: es bleibet auch einerley possession und ist nichts geändert, sondern nur eines an des andern statt surregiret. c. commiss. X. de decimis. c. 30. Eod. Mev. 9. dec. 68. wie dann auch die mutatio culturæ dem Zehend-Herrn in seinem Jure decimandi nichts præjudiciren kan. MYLER de stat. Imp. c. 70. n. 5. STRYCK diss. de jur. princ. subterran. c. 4. n. 42. MARTA in dig. novis. Tom. 6. TIT. de decim. c. 67. Dahero, wann auch in einer bischöflichen Dioeces gewisse Früchte, v. g. Korn, Waiz, Gersten, gesammlet worden, und es würde jezo statt deren Hirß gebauet, so ist man auch von diesem den Zehend zu geben schuldig, quia jus decimæ est reale, concernens terram, non speciem fructuum hanc vel illam. Ideoque licet terra sive fundus secundum qualitatem mutetur, adeoque accidentaliter, quia ex prædio urbano fit rusticum, vel ex pascuis aget, ipsa tamen obligatio ad decimam manet in substantia fundi invariata. „

ta.„ So will es auch nichts heissen, wenn Syring anführet, daß derjenige, welcher den Aker gar ungebauet liegen lasse, von dem Zehenden frey seye. Denn in diesem Falle stehet dem Zehendherrn das Recht zu, den Zehendaker entweder selbst zu bauen oder andern zum Bauen zu verleihen. Und eben so antwortet der Herr Verfasser auch auf die übrige von dem Syring angeführte Gründe. Zum Beschlusse ist noch ein anderer Einwurf zu bemerken, dessen sich der mißgünstige Pöbel wieder den Hopfenzehenden zu bedienen pfleget. Dieser ist das Sprichwort: Was der Pflug und die Egge bestreicht, seye zehendbar. Denn da zu Bauung des Hopfens weder Pflug noch Egge erfordert werde; so vermeinet man daher eine Befreiung von dem Hopfenzehenden zu folgern.

S. Allein gedachtes Sprichwort deutet keineswegs die Bauung durch den Pflug oder die Egge allein an, sondern gehet auf die Bauung der Güter überhaupt, es geschehe nun solche, mit was vor Instrumenten sie wolle. Daß aber der Pflug und die Egge allein genennet wird; ist eine denominatio a potiori. Zu einem Weinberge wird ebenfalls weder Pflug noch Egge erfordert; und doch bezeuget die Erfahrung, daß derselbe nicht allein zehendbar seyn könne, sondern auch öfters zu seyn pflege. Ich setze noch hinzu, daß aus gedachtem Sprichworte, wenn man solches auch nur denen Worten nach betrachtet, umgekehrt noch keineswegs folge, daß, was der Pflug und die

Egge

Egge nicht bestreichet, darum auch nicht zehendbar seye. Es scheinet übrigens dem Herrn Verfasser ein besonderer Rechtsfall zu dieser Abhandlung Gelegenheit gegeben zu haben.

XIII.

Juristische Disputationes.

1) Tübingen. *De continuatione torturæ interruptæ* auspice Deo T. O. M. Rectore Vniversitatis Magnificentissimo, Serenissimo Principe ac Domino Domino Jo. Carolo Ludovico, Comite palatino Rheni, Bavariæ Duce, rel. - - præside *Godofredo Daniele Hoffmanno* - - - pro gradu Doctoris die 3. Oct. MDCCLVII. disputabit *Burcardus Fridericus Mauchart*, Tubingensis. Formis Erhardianis. S. 48. in 4. So stark auch das peinliche Recht schon bearbeitet ist, und so viel insonderheit von der Tortur geschrieben worden; so wissen doch Gelehrte von Herrn Doctor Hoffmanns Range noch immer solche dahin gehörige Materien zu finden, die einen würdigen Gegenstand ihrer Betrachtungen abgeben. Gegenwärtige Abhandlung muß allen denen, die um die peinliche Rechtsgelehrsamkeit bemühet sind, desto angenehmer seyn, je leichter die Fortsetzung der Tortur, wie insonderheit von unsern alten Rechtsgelehrten geschehen, mit der Wiederholung derselben vermen-

get wird, und je grösser und unersezlicher der Nachtheil ist, der hiedurch einem armen Beklagten zuwachsen kann. Nämlich die Wiederholung der Tortur setzet voraus, daß dieselbe schon einmal gebührend vollzogen worden, um so vieler neuer Anzeigen willen aber, welche an und vor sich und ohne Verbindung mit denen vorherigen Anzeigen die Tortur zu bewirken hinreichend sind, wiederum von vorne angefangen werden müsse. Dahingegen bey der Fortsetzung der Tortur voraus zu setzen ist, daß dieselbe zwar angefangen, aber nicht gebührend vollzogen, sondern ehe und denn der Beklagte die ihm zugedachte Grade erstanden, und das verlangte Bekänntniß abgelegt, durch diese oder jene Gelegenheit unterbrochen worden, folglich nicht von vorne wiederum anzufangen, sondern und zwar ohne einige neue Anzeige da fortzuführen seye, wo man das erstemal stehen geblieben. Vielleicht bin ich so glüklich, den Kern der Abhandlung mit wenigen Worten vorzulegen. Zuförderst ist zu merken, was Anlaß gegeben habe, die Tortur zu unterbrechen. So unterschieden die Fälle sind, die eine solche Unterbrechung nach sich ziehen; so können sie doch alle in drey Klassen gebracht werden. Denn es wird die Tortur unterbrochen entweder

S. 20 1) durch einen ohngefähren Zufall, als z. Ex. wenn ein Tumult oder eine Feuersbrunst entstünde, wenn eine unumgänglich nöthige Person, in deren Stelle nicht gleich eine andere eintretten kann, als z. Ex. der Scharfrichter schnell

schnell mit einer Krankheit überfallen würde, u. s. w. oder 2) weil es die Rechtsgelehrte, welche die Tortur erkennen, oder auch die Richter, welche dieselbe vollziehen, vor gut finden. Denn ob gleich die gemeine Meynung dahin gehet, daß die Tortur auf einmal und ununterbrochen vollzogen werden müsse, dergestalt, daß z. Ex. keineswegs heute der erste, morgen der andere und übermorgen der dritte Grad vorgenommen werden könne; so zeiget doch der Herr Verfasser, daß dieses eben durch kein Gesez also gebotten seye, und vielmehr die peinliche Halsgerichtsordnung (*) dißfalls alles einig und allein dem Gutbefinden eines vernünftigen Richters anheim zu stellen scheine, folglich weder den Rechtsgelehrten, welche die Tortur erkennen, noch denen Richtern, welche dieselbe vollziehen, verwehret seye, bey vorkommenden besondern Umständen die Tortur zu theilen. Ich glaube aber doch, so wenig ich im übrigen gegen diese Meynung habe, daß solches in diesem Herzogthume schwerlich angehen würde, da die Criminalordnung desselben ausdrüklich befiehlet, daß die Tortur ununterbrochen auf einen *actum* vorgenommen werden solle. Oder endlich 3) weil der Beklagte selbst Anlaß dazu gibt, welches wiederum auf eine zweyfache Weise geschehen kann, entweder durch die Schuld S. 14 folg. 23

und

(*) Art. 58. Die peinliche Frage soll nach Gelegenheit des Argwohns, der Person, viel, oft oder wenig, hart oder linder nach Ermessung eines guten vernünftigen Richters fürgenommen werden.

und Bosheit des Beklagten, als z. Ex. wenn er eine Krankheit simuliret, wenn er die Schmerzen durch magische Künste zu eludiren weißt, wenn er in währenden Schmerzen zu bekennen verspricht, hernachmalen auch etwa wirklich bekennet, bey der Besiebnung aber das abgelegte Bekänntniß wiederrufet, u. s. w. oder ohne seine Schuld, als wenn der Richter besorget, daß er die erkannte Tortur ganz zu erstehen auffer Stande seyn werde. Dieses vorausgesezt sind nun die Regeln leicht fest zu setzen, wie es nach beschehener Unterbrechung der Tor-
S. tur zu halten seye. Nämlich so oft die Tor-
37 tur ohne Schuld und Bosheit des Beklagten, auf was vor eine Weise es immer seyn mag, als z. Ex. durch einen ohngefähren Zufall unterbrochen wird; so ist dieselbe bloß da fortzusetzen, wo es zuvor gelassen worden, dergestalt, daß ohne einige Wiederholung derer zuvor schon erstandenen Grade einig und allein dasjenige nachzuholen, was an denen dem Beklagten zugedachten und zuerkannten Schmerzen vorhero rükständig geblieben. Dahin rechnet der Herr Verfasser insonderheit auch, wenn der Beklagte ein unhinlängliches Bekänntniß abgeleget, der Richter aber solches doch vor hinlänglich gehalten, und dadurch bewogen worden, die Tortur zu unterbrechen, und die Sache auf das neue entweder an Rechtsgelehrte oder an den Landesherrn und dessen Collegien gelangen zu lassen, gestalten auch in diesem Falle einig und allein die Fortsetzung der Tortur

zu

zu erkennen ist. Indessen kann doch nicht allezeit vermieden werden, daß nicht auch bey der blossen Fortsetzung der Tortur etwas von dem, was der Beklagte zuvor schon erstanden, sollte wiederholet werden müssen. Denn wer z. Ex. bey der Elevation zwar gebunden, aber noch nicht aufgezogen worden, muß nothwendig wieder gebunden werden, folglich die daher entstehende Schmerzen nochmal fühlen, wenn anderst die Elevation vor sich gehen solle. Desgleichen scheinet der Herr Verfasser selbst eine Ausnahme zu machen, welche ich aber lieber mit dessen eigenen Worten ausdrücken will. S. 44

„Hoc vero negare
„vel hic saltem omittere nollem, quod tunc,
„si tortura prima vice vel parum adhuc a
„principio suo abfuit, cum interrumpere-
„tur, Harpprecht in decis. crimin. Tub. III.
„n. 39. 46. p. 989. & 990. plerisque instru-
„mentis & cruciatibus nondum exactis, vel
„proxime ad finem suum pervenit, cum si-
„steretur, plerisque instrumentis & crucia-
„tibus jamjam exactis, præsertim contra re-
„vocantem id, cujus confessione torturam
„suspenderat, *aliqualis* saltem torturæ *repeti-*
„*tio* necessaria sit, Leyserо alleg. sp. 638
„med. 9. p. 223. hanc in rem elegans adfe-
„rente præjudicium. Tunc enim ille, scri-
„bit, ob retractationem in quæstionem re-
„petitus pauxillum istud, quod inde a pri-
„ma vice adhuc restabat, facile perferret &
„eluderet, REPETITIONE proin, non so-
„la modo CONTINVATIONE dignus."

S. So oft hingegen der Beklagte die Tortur durch
38 seine Schuld oder Bosheit unterbrochen, als
z. Ex. wenn er eine Ohnmacht oder andere Krankheit simuliret, wenn er ein unhinlängliches Bekänntniß ableget, und auch dieses hernach wiederruft, u. s. w. so oft ist mit der Fortsetzung der Tortur auch die Wiederholung derselben zu verknüpfen, also nämlich, daß zuförderst wo nicht von vorne angefangen, doch etwas von denen zuvor erstandenen Schmerzen wiederholet, und alsdenn erst die Tortur da, wo man zuvor stehen geblieben, fortgesetzet wer-
45 den muß. Gleichwie man im übrigen leicht zugeben kann, daß die Wiederholung der Tortur nicht anderst, als nach zuvor ausgesprochener neuer Interlocutorie vorgenommen werden möge; so ist es hingegen unter denen Rechtsgelehrten keine so ausgemachte Sache, ob auch bey der blossen Fortsetzung der Tortur eine neue Interlocutorie vorhergehen müsse. Der Herr Verfasser aber behauptet mit gutem Grunde,
46 daß dieses nicht nöthig seye, maassen das rükständige der Tortur, welches anjezo nachgeholet wird, schon unter der ersten Interlocutorie begriffen, und durch dieselbe befohlen worden, gleichwie auch diejenige, welche eine neue Interlocutorie vor nöthig halten, nicht einig sind, ob man solche nur in allgemeinen Ausdrücken abfassen, oder derselben eines derer Wörter, wiedermalen, noch einsten, nochmal, vollends, biß zu Ende, einverleiben müsse.
17 Sonsten gehet zwar die bekannte und gemeine

Mey-

Meynung dahin, daß die Tortur in dem Falle, da der Beklagte schon etlichemal bekannt, aber auch das Bekänntniß schon etlichemal wiederrufen, um der abermal zu besorgenden Wiederrufung willen durch alle erkannte Grade hindurch fortgesetzet werden müsse, wenn schon der Beklagte gleich zu Anfang der Tortur oder während derselben bekennen wollte, oder auch wirklich bekennete. Diese aber findet man hier mit starken Gründen bestritten, und obwohl der Herr Verfasser bezeuget, daß er damit dieselbe nicht umstossen wolle; so werden sie doch einen jeden Urthelsfasser bewegen, daß er nicht anderst, als in den besondersten Fällen, z. Ex. bey ausserordentlichen Bösewichten, zu einem solchen harten Verfahren schreiten wird. Desgleichen wird denenjenigen, denen es um unsre Würtembergische Rechte zu thun ist, die Auslegung unsrer Würtembergischen Criminalordnung von der Dauer der Tortur wohl zu statten kommen. S. 12

2) Eben daselbst. Meletemata de testamentis & hæredis institutione ad juris prov. March. Bado-Durlac. p. V. Tit. X. — — præside *Godofredo Daniele Hoffmanno* — — pro gradu Doctoris die 14. Febr. MDCCLVIII. defendenda ab auctore *Christophoro Ludovico Kisling*, Loeraco-Durlac. Tubingæ formis Erhardianis. S. 48. in 4. Es wird in der Abhandlung theils die Lehre von Testamenten überhaupt aus dem natürlichen, römischen,

deutschen und canonischen Rechte abgehandelt, theils der zehnte Titel des fünften Theils des Baadendurlachischen Landrechts, darinnen von der Erbeinsatzung die Rede ist, durchgangen und erläutert. Ob übrigens gleich an der Abhandlung nichts ausgesetzet werden kann; so wird doch der Leser sich bald überzeuget finden, daß dieselbe nicht des Herrn Doctor Hoffmanns, sondern des Herrn Respondenten eigene Arbeit seye.

3) Eben daselbst vertheidigte am 18ten April dieses Jahrs unter dem Vorsitze unsers alten hochzuverehrenden und noch immer unermüdeten Herrn Senior Schöpffen Herr Johann Wilhelm Philipp Breitschwerdt eine gelehrte Abhandlung de retractu conventionali & testamentario, die in zwey Kapitel eingetheilet ist, deren das erste von der anbedingten, das zweyte von der Testamentslosung handelt. S. 9 Was die anbedingte Losung betrift; so ist dieselbe eine solche Gerechtigkeit, die sich auf einen Vertrag gründet, kraft welcher derjenige, der sich dieselbe ausbedungen, oder dessen Erben eine gewisse Sache, wenn sie veräussert worden, auszulösen und an sich zu ziehen befugt sind. Diese anbedingte Losung äussert sich entweder bey Vertheilungen der Erbschaften, wenn nämlich die Erben untereinander sich in denen erbschaftlichen Sachen die Losung anbedingen, in welchem Falle sie besonders eine anbedingte Erblosung genennet wird, oder bey andern

Ge-

Geschäften, als z. Ex. wenn bey einem Kaufe der Verkäufer sich die Losung der verkauften Sache anbedinget. Ferner ist diese anbedingte Losung entweder regularis, wenn nämlich die Losung schlechterdings angedinget wird, ohne in Ansehung der Zeit, des Preises, des Ertrags, der Solennien und dergleichen etwas besonderes zu bestimmen, als in welchem Falle alles nach der gemeinen Art und Beschaffenheit der Losungen überhaupt beurtheilet werden muß, oder irregularis, wenn die paciscirende Theile es anders ausmachen, als die gemeine Art und Beschaffenheit der Losungen mit sich brächte, als z. Ex. wenn sie eine kürzere oder längere Zeit bestimmen, binnen welcher die Sache gelöset werden solle, wenn sie die Solennien in Anerbietung, Zählung und Hinterlegung des Kaufschillings nachlassen, u. s. w. Der Vertrag, mittelst dessen die Losung anbedungen S. 10
wird, kann eben so wohl mündlich als schriftlich errichtet werden, und obgleich Besold (*) 11
meynet, daß derselbe nach unsern Würtembergischen Rechten nicht anderst als schriftlich errichtet werden könne, wegen der im zweyten Theil Tit. 16. § Weil die ꝛc. unsers Hochfürstlichen Landrechts enthaltenen Verordnung, so zeiget doch der Herr Verfasser, daß diese Verordnung mehr einen guten Rath, als einen Befehl enthalte, folglich ein solcher Vertrag auch nach unsern Würtembergischen Rechten wohl mündlich errichtet werden möge. Des-

(*) ad jus provinc. Wurteinb. Part. II. th. 96.

gleichen ist keineswegs nöthig, daß dieser Ver-
trag gerichtlich insinuiret werde, wobey aber-
S. mal Besold wiederleget wird. Die Personen,
12 welche diese anbedingte Losung ausüben kön-
nen, sind nicht nur diejenige, welche die Macht
haben, einen Vertrag einzugehen, und sich
dieselbe durch einen besondern gültigen Vertrag
13 vorbehalten und ausbedungen haben, sondern
auch deren Erben, wenn gleich derselben in
dem Vertrage keine ausdrükliche Erwähnung
geschehen, ja wenn gleich dieselbe zur Zeit des
Vertrags noch nicht auf der Welt gewesen wä-
ren, gestalten sich überhaupt alle Verträge auch
auf die Erben erstrecken. Desgleichen ist kein
14 Zweifel, daß nicht diese Losungsgerechtigkeit ei-
nem andern cediret werden, folglich auch ein
cessionarius und procurator in rem suam sich
einer solchen anbedingten Losung bedienen kön-
ne. Die Personen, wieder welche diese anbe-
dingte Losung ausgeübet werden kann, sind die
15 pacisçirende Theile und deren Erben. Wenn
aber die Sache schon auf den dritten Mann ge-
kommen; so ist die Frage, ob die Losung auch
wieder diesen statt habe. Ob es nun gleich
scheinet, als ob dieses mit nein zu beantworten
seye, weil die aus der anbedingten Losung ent-
springende Action nur personalis ist, die wie-
der einen dritten niemal statt haben kann, über-
haupt auch derjenige, welcher lösen will, mit
diesem dritten Manne lediglich nichts zu schaffen
gehabt, woraus eine Verbindlichkeit hätte ent-
springen können; so hält doch der Herr Verfasser

die

die Meynung vor gegründeter, daß die Losung allerdings auch wieder einen dritten anschlage, weil nämlich dieser die Sache nicht anderst erlangen können, als so ferne dieselbe schon vorhero mit der Losung beschweret gewesen, folglich er sich auch gefallen lassen muß, dieser darauf haftenden Beschwerde der Losung sich zu unterwerfen. S. 17 Wenn im übrigen diese anbedingte Losung Plaz greifen solle; so ist nöthig, daß die Sache, die man lösen will, auf eine rechtsgültige Weise unter den Lebendigen veräussert worden seye. 18 Hingegen schlägt die Losung nicht an 1) wenn die der Losung unterworfene Sache per modum ultimæ voluntatis, als z. Ex. titulo institutionis, legati, fideicommissi, mortis causa donationis, oder auch durch Succession ab intestato auf einen andern gekommen, 19 ausgenommen, wenn die Losung auch auf diese Fälle ausdrüklich anbedungen worden, 2) wenn die Veräusserung nur auf Kinder geschehen, maassen, da der Eltern Güter nach deren Ableiben ohnehin auf die Kinder fallen, eine solche Veräusserung nicht anderst als in uneigentlichem Verstande eine Veräusserung genennet werden kann, und vielmehr eigentlich eine blosse Anticipation desjenigen ist, 20 was die Kinder ohnehin zu seiner Zeit bekommen hätten; 3) wenn der Verkäufer auf den fidem und industriam einer gewissen Person insbesondere gesehen, als in welchem Falle keine andere Person substituiret werden kann. Wenn mehrere Losungen zusammen schlagen, 21

so

so ist zu merken, daß diejenige Losung, welche
S. in den Gesetzen gegründet ist, und den allge-
22 meinen Nutzen zum Grund hat, der anbeding-
ten Losung allezeit vorgezogen werde. Wenn
aber mehrere da sind, die auf der anbedingten
Losung allein sich gründen; so wird derjenige
vorgezogen, der ein älteres Recht hat, nach
der Regel: Qui prior tempore; potior jure,
23 und im Fall, daß alle ihr Losungsrecht zu glei-
cher Zeit erlanget hätten, wie z. Ex. bey Erb-
theilungen geschiehet; so ist die Sache durch
das Loos zu entscheiden. Wenn hingegen einer
ein doppeltes Losungsrecht hätte, und z. Ex. auf
der anbedingten und Marklosung zugleich sich
gründete; so wird er ob duplex vinculum ei-
nem andern vorgezogen, der nur ein einfaches
Losungsrecht hat. Dahero z. E. einer, der den
kleineren Theil eines Zinsgutes besitzet, und
auf der anbedingten Losung zugleich sich grün-
det, demjenigen vorgezogen wird, der den grös-
28 seren Theil des Zinsgutes inne hat. Wenn
der andere der anbedingten Losung nicht statt
geben will; so muß der Löser aller Solennien
in Anerbietung, Zählung und Hinterlegung
des Kaufschillings genau beobachten, dergestalt,
daß, wenn in einer einzigen gefehlet wird, die
Losung dahin fällt. Und zwar muß solches
nach der gemeinen Meynung innerhalb Jahr
und Tag geschehen, von der Zeit an zu rechnen,
da er von der Veräusserung Nachricht erhal-
ten, es wäre denn in dem Vertrage eine kürze-
re oder längere Zeit bestimmet worden. Wenn

hin-

hingegen der Losung gutwillig statt gegeben, S.
oder die Sache durch Urthel und Recht als der 29
Losung unterworfen erkläret wird; so tritt der
Löser durchgehends in die Stelle des Käufers
ein. Denn der Contract bleibet übrigens in
seiner völligen Gültigkeit, nur daß die Person
des Käufers verwandelt wird. Die anbeding- 32
te Losung erlöschet, wenn derselben renunciiret,
oder die gehörige Solennien versäumet wor-
den. Insbesondere höret die anbedingte Erb-
losung auf, wenn die der Losung unterworfene
Sache einmal auf einen extraneum gekommen,
ohne daß einer derer Miterben dieselbe auszu-
lösen begehret hätte, als in welchem Falle die
Sache in ihre vorige Freyheit gelanget, es wä-
re denn die Losung auf das neue ausdrüklich
vorbehalten worden. So viel hingegen die 34
Testamentslosung anbelanget, welche nun in
dem zweyten Kapitel abgehandelt wird, und
wovon man sonsten bey andern Rechtslehrern
gar wenig findet; so ist dieselbe eine solche Ge- 36
rechtigkeit, kraft welcher einer darum, weil es
der testator in seinem Testamente also befohlen,
eine Sache, wenn sie veräussert werden sollte,
zu lösen befugt ist. Diese erstrecket sich eben- 37
falls auf die Erben, kann auch nicht weniger
so gut, als die anbedingte Losung, einem an-
dern cediret werden, wenn anderst nicht etwa
der testator seine Absicht dabey auf die Familie
gerichtet, dergestalt, daß die Sache in der Fa-
milie bleiben solle. Dieses aber ist hiebey etwas 43
besonders, daß, wenn die onerirte Personen

die Losung nicht erkennen wollen, die sonst gewöhnliche Solennien in Anerbietung, Zählung und Hinterlegung des Kaufschillings nach der Meynung des Herrn Verfassers nicht beobachtet werden dürfen, weil sich dieselbe einig und allein in dem lezten Willen des testatoris gründet, und nicht sowohl nach Art der Losungen, als vielmehr nach der Natur der Testamente beurtheilet werden muß. Das Würtembergische Recht wird nach der Gewohnheit des Herrn Verfassers durchgehends fleissig mitgenommen und erläutert.

XIV.

Vorläufige Nachricht von neuen Büchern.

Da wir oben des von dem Herrn Kanzleydirector Struben herausgegebenen vernichtigten Beweises der deutschen Reichsstände völliger Landeshoheit vor dem sogenannten grossen interregno Meldung gethan haben, so können wir zugleich vorläufig von guter Hand versichern, daß der Herr Hof- Lehn- und Consistorialrath Hanselmann, welcher sich durch diesen Streit kürzlich den Carakter eines Mitgliedes der Akademie zu Berlin erworben, die weitere Antwort nicht schuldig bleiben werde.

Carl Friderich Gerstlachers,

Herzoglich Wirtemb. ord. Canzleyadvoc.

juristische Bibliothek,

worinnen

von denen neuesten juristischen und andern einem Juristen dienlichen Büchern und Schriften Nachricht gegeben wird.

Drittes Stük.

Stutgart
bey Johann Benedict Mezler
1760.

Vorrede.

Villeicht sind einige schon in den Gedanken gestanden, daß dise Bibliothek mit dem zweyten Stüke zu ihrem Untergange sich neigen werde. Verschidene erhebliche Ursachen haben den Fortgang derselben auf eine Zeitlang unterbrochen. Ich muß zwar gestehen, daß mir bei meinen übrigen übermengten Amtsgeschäften uns-

gemein schwer und sauer wird, diese Arbeit fortzusezen, so angenehm dieselbe auch vor solche Gelehrte wäre, die sonsten nichts oder wenig zu thun haben, deren es so vile gibt. Allein der Beifall, womit die vorhergehenden zwey Stüke beehret worden, gibt mir Aufmunterung genug, die Hände nicht vor der Zeit sinken zu lassen. Ich kan Briefe von den grösten heutigen Gelehrten aufweisen, die aus Gelegenheit diser Bibliothek an mich erlassen worden, worauf ich Ursache habe, mir etwas einzubilden. Ich werde mich dahero künftig lieber in meinen Amtsgeschäften etwas mehrers einschrän-

schränken. Doch muß ich erinnern, daß mir schlechterdings unmöglich fal-le, mich an eine gewise Zeit zu bin-den. Von denen eingeschikten Schrif-ten werden diejenige, welche in di-sem dritten Stüke nicht enthalten sind, in dem folgenden vierten ihren ver-dienten Plaz finden, welches bereits auch unter der Presse ist, und womit sodann der erste Band wird beschlossen, und ein neuer angefangen werden. Ich woll-te besonders mit Danke erkennen, wenn juristische Disputationen, Orationen und Programmata an mich eingesendet werden möchten, welcherley Stüke ausserhalb der Universität, da sie her-

auskommen, entweder gar nicht oder doch gemeiniglich sehr späte zu haben sind; da hingegen man Bücher und andere Schriften allenfalls in den Buchläden haben kan. Der Leser bleibe meinen Bemühungen gütigst gewogen. Geschriben Stuttgardt den 15ten September 1760.

Innhalt.

I. von Harpprechts Staatsarchiv des Kaiserl. und des H. Röm. Reichs Kammergerichts. Dritter Theil.

II. De Selchow Elementa historiæ juris universi per Germaniam obtinentis.

III. Eben desselben Grundsäze des Wechselrechts.

IV. Acta die Fürstlich Sachsen-Weimarische Obervormundschaft und Landesadministration betreffend.

V. Pütters auserlesene Rechtsfälle aus allen Teilen der in Teutschland üblichen Rechtsgelehrsamkeit.

VI. Von Senkenberg Gedanken von dem jederzeit lebhaften Gebrauche des uralten bürgerlichen und Staatsrechts.

VII. von Justi historisch- und juristische Schriften. Erster Band.

Innhalt.

IX. Andere neue Bücher und Schriften.

1) Hoffmanns Abhandlung von Melanchtons Verdiensten um die teutsche Reichs- und Staatsgeschichte.

2) Lauhn dotationis Cellæ veteris litteræ.

3) Wegelini Thesaurus rerum Suevicarum. Volumen quartum.

X. Juristische Disputationen.

1) Hezel de præsenti forma sacri imperii Romano-Germanici.

2) Jo. Ludov. Schmid de præscriptione feudali acquisitiva.

I. Staats-

I.

Staatsarchiv des Kayserl. und des H. Röm. Reichs Cammergerichts, oder Sammlung von gedrukten und mehrenteils ungedrukten actis publicis, Archivalurkunden, Kayserl. Rescripten, Verordnungen, Präsentations- und Visitations-Handlungen, ꝛc. ꝛc. zu einer historischen Einleitung und pragmatischen Erläuterung derer Geschichten, Verfassung, Gesetzen und Unterhaltungswerks des Kayſ. und Reichscammergerichts, zusammen getragen von einem Mitglied desselben. Dritter Theil. Ulm; verlegts Johann Conrad Wohler 1759.

Die Beschwerlichkeit der Arbeit, welche der unermüdete Herr Verfasser durch die Mitteilung dises Kammergericht!ichen Archives übernommen, ist so wenig im Stande, die von dem Publico so erwünschte Fortsetzung desselben zu unterbrechen, als dessen hochwichtige und mühsame Amtsverrichtungen vermocht haben, ihn von der Unterne-

mung desselben abzuschröken. Gegenwärtiger dritter Teil gehet von 1508. bis 1519. und belehret uns ausfürlich, was in diser Zeit von Jahren zu Jahren mit den kammergerichtlichen Personen vor Veränderungen sich ereignet, was vor merkwürdige Rechtshändel und besonders was vor fiscalische Handlungen bei demselbigen vorgekommen, was vor Privilegien de non appellando erteilet, wie es mit dem Unterhaltungswerke, der Gerichtbarkeit, Visitation und Präsentation gehalten worden, und was sonsten vor gute und widrige Schiksale mit disem höchsten Gerichte sich zugetragen haben. Ja bei der nahen Verbindung dises höchsten Gerichts mit dem Sisteme unseres teutschen Reichs hat es nicht fehlen können, daß nicht zu gleicher Zeit auch manche in das teutsche Reichswesen unmittelbar einschlagende Materien sollten abgehandelt und erläutert worden seyn, wohin z. E. die A. 1510. zu Erleichterung derer Venetianischen Kriegskosten vorgenommene Judensteuer S. 85. die Einrichtung des Commercienwesens in Kriegszeiten S. 87. die Einteilung des Reichs in zehen Kraise S. 104. der Unterschid der auswärtigen teutschen und einheimischen Böhmischen Lehen S. 120. folgg. u. s. w. gehören. Wir wollen aus der voranstehenden Einleitung nur ein und anderes anmerken, ohne eben, weil der ganze Innhalt merkwürdig ist, die Gewähr zu laisten, ob just das Beste erwählet worden.

Gleich mit dem Eingange des Jahres 1508. S.
finden wir eine merkwürdige Veränderung, die 25
mit dem Titel dises höchsten Gerichts sich er-
eignet. Denn nachdeme König Maximilian
den 3ten Febr. dises Jahres zu Trient öffentlich
den Kaiserlichen Titel angenommen, und da-
hero von samtlichen Ständen des Reichs ver-
langet, ihme in Zukunft die Titulatur eines er-
wählten Römischen Kaisers zu geben, so
wurde in Gefolge dessen auch das vormalige
Königliche nunmehr das Kaiserliche Kam-
mergericht benamset, und bei denen Kanzlei-
expeditionen die Titulatur also eingerichtet:
Wir Maximilian von GOttes Gnaden er-
wählter Römischer Kaiser, und am Ende:
ad mandatum Domini Cæsaris (Imperato-
ris) proprium. Mit Veränderung des von 25
1502. bis hieher gebrauchten Kammergericht-
lichen Innsigels hingegen hatte es noch einigen
Anstand, massen der glorwürdigste Kaiser das
neue Kaiserliche Innsigel mit dem gedoppelten
Adler allererst unterm 14ten Mai 1509 an
Kurfürst Uriel zu Mainz übersenden lassen, um
solches dem Kammergerichte zu künftigem Ge-
brauche zu überantworten, und zwar, wie die
noch vorhandene Originalurkunden bewähren, 27
ein grösseres und ein mittleres. Das grös-
sere findet sich bei Fertigung insinuirter hoher
Standeserhebungen, und sonstigen Kaiserli-
chen Privilegien, bei Bestättigung Reichsstän-
discher Vormundschaften, und anderen dergleis-
chen vorzüglichen Fällen. Das mittlere aber

wird bei Ausfertigung der Processe, Urtelsurkunden und anderen dergleichen gerichtlichen Expeditionen wargenommen, welches denn auch noch heutiges Tages also üblich ist, ausser daß noch ein kleiner silberner Stempel dazu gekommen, dessen man in geringeren Fällen, z. E. bei Fertigung der Kammerpässe sich zu bedienen pfleget.

S. 28 Ware vorhero der Rang derer hochansehnlichen Glidern dises Gerichts bloß nach der Zeit der Aufname und Auffschwörung beobach-
29 tet worden; so sehen wir nunmehro bei der mit Ende des Jahres 1507. neuerlich erfolgten Besetzung eine neue Rangordnung, welche noch heut zu Tage beobachtet wird, daß nämlich auf den Herrn Kammerrichter und beede Herrn Präsidenten zu allererst die präsentirte Herrn Beisitzere derer 3. geistlichen, sodenn derer samtlichen weltlichen Herren Kurfürsten, und nach disen die übrige ernannte Herrn Beisitzere nach der Ordnung derer Reichskraise folgen.

30 Es wird hierauf auch einiges von den Lebensgeschichten derer damaligen Glidere dises höchsten Gerichts angefüret, so vil hievon dem hohen Herrn Verfasser zur Zeit aufzubringen möglich gewesen.

39 Nachdeme A. 1507. D. Hieronymus de Croaria, vormaliger Lehrer der Rechte zu Tübingen, ein berühmter Mann, zu der Stel-
42 le eines Fiscalis generalis gekommen; so wurde nunmehro auch von diser Zeit an nach Maßgebung des Reichsabschides von 1507. der Anfang

fang gemacht, gegen die in Bezalung derer Reichshülfen, wie auch des kleinen Anschlages zum Unterhalte des Kaiserlichen Kammergerichts säumige Stände rechtlich zu procediren, und damit die erste in disem Jahr 1507. errichtete matriculam sustentationis cameralis in richtigen Gang zu bringen. So gering aber die Totalsumme diser ersten Matrikel ist; so schwer hielte es doch, die Beiträge aller Orten zu bewirken. Das Reichs-Steuerwesen nahm jezo erst seinen eigentlichen Anfang. Man diente vormals mit Leib und Blut, und wenig mit Gut. Es hielten daher die von Kaiser Maximilian anjezo häufig nachsuchende Geldhülfen sehr schwer. Das mehreste sollte aus eigenen Einkünften von dem Landesherrn bezahlet werden. Die erlaubte Beihülfen derer Untertanen erregten Unruhen und Aufstand. Die geistliche Stände beruften sich guten Teils auf ihre geistliche Freiheit; die Rittere und Herrn gründeten sich auf ihre Personal-Ritterdienste, und ein guter Teil von Städten verdekte sich hinter ihre Schuz- und Schirmsherren. Daher hatte der Fiscalis generalis alle Hände voll zu tun, und wurden nur allein A. 1503. gegen 14. Reichsstädte, 28. Graven und Herrn, und 28. Fürsten und Prälaten paritoriæ ad monitoria mit angedrohter Verwirkung des Pönfalls erlassen. Der grösseste Anstoß ergab sich über die Beschaffenheit viler in den Anschlag gebrachten Contribuenten, von denen strittig war, ob selbige dem Reiche mit-

S. 43

tel- oder unmittelbar unterworfen seien. Der Grundbau der heutigen Staatslehre von geschlossenen und nicht geschlossenen Landen, ingleichem von dem Unterscheide, esse in territorio vel de territorio, ist allschon in den alten fiscalischen Acten diser Zeiten zu finden, und eben zu disem Ende leget der hohe Herr Verfasser einen der wichtigsten fiscalischen Processe zwischen dem Kaiserlichen Fiscali generali de Croaria eines und Herrn Herzogen Georgen von Sachsen andern Teils, welcher derer Sächsischen Bißtümer, Grav und Herrschaften halber in disem Jahr 1508. seinen Anfang genommen, mit allen darinnen gewechselten Streitschriften vor.

S. 49 Es ist eine erst vor wenigen Jahren wiederum in weitläuftige Bewegung gekommene Frage, ob und wie weit die volle Geburt vor der halben ein Vorrecht bei der Erbfolge nach denen alten teutschen Rechten gehabt habe? Diser Rechtssaz wurde im Jahr 1508. in einer von der Stadt Straßburg an das Kammergericht gebrachten Appellationssache Eucharius Ehrlin wider Eucharius Buwmann, ebenmässig bestritten, da nämlich jener als vollbürtiger Bruder den lezteren als Halbbruder nicht zu gleichem brüderlichen Erbanteile zulassen wollte. Die Stadt Straßburg hatte vor die gleiche Abteilung rechtlich gesprochen, und als sich hierauf der vollbürtige Bruder an K. Ma-

50 jestät wandte; hielte die Stadt die Sache von solcher Wichtigkeit, daß sie deßhalben eigene

Send-

Sendbotten an Kais. Majestät abschikte, und ihren Bericht des Innhalts erstattete, wie daß ihre Bürgerschaft über aller Menschen Gedächtniß in steter Uebung, Gewohnheit und Herkommen gewesen seie, daß beeder Teil verwandten Geschwister andere ihre Mitgeschwister, die nur einthalb mit ihnen geschwistert seien, an Erbfällen nicht ausgeschlossen noch ausgetriben, sondern dieselbe mit ihnen nach ihrem Anteil gleich zugelassen hätten. In Gefolge dessen S. 50
auch den 22sten Novemb. 1508. bei dem Kammergerichte erkannt wurde, daß Buwmann den angezogenen Brauch und Gewohnheit der Stadt Straßburg, wie er in Recht angezogen, erweisen solle, das solle gehört werden.

„Es gibet dise Urtel, spricht der hohe Herr 51
„Verfasser, dessen als eines hochangesehenen Mitglides eigene Worte über die wichtige Frage von dem Vorzuge derer Teutschen und Römischen Rechte ich allhier wolbedächtlich anfüre,
„ein bewährtes Zeugniß, daß die Mitglider
„dises höchsten Gerichts nicht bloß auf die Römische Rechte, sondern auch auf die alte Landesgesetze, Sitten und altes Herkommen ein
„sorgfältiges Augenmerk gehabt haben. Allein
„wie ist es mit einem solchen rechtserforderlichen Beweis gemeiniglich beschaffen? - - -
Die Erfahrung bewähret noch heut zu Tage,
„daß die alte teutsche landläufige Rechten teils
„durch nachgefolgte interpretationem doctri-
„nalem ipsorum jureconsultorum patriæ,

„teils durch die bei erfolgter Revision der Lan-
„desstatuten miteingemischte Römische Rechte,
„teils aber durch die gegeneinander streitende
„eigene Rechtssprüche dermassen unlauter und
„verwikelt sich befinden, daß, so willig auch
„immer diser höchste Richter ist, nach dem al-
„ten teutschen Landesbrauch Recht und Ge-
„wohnheit sich genauest zu achten, jedennoch
„mehrmalen kein sicherer Grund der Entschei-
„dung darauf gestellet werden kan."

S. Auch von peinlichen an das Kammerge-
53 richt gebrachten Händeln hat der hohe H. V.
unter disem Jahrgange einige Acten gefunden,
54 wobei er zugleich aus einem Urtelsbriefe von
1505. erweiset, wie und auf was Weise der
Criminalproceß in Schwaben damal gefüret
worden. Wie ferne aber hierinnen das K.
Kammergericht seine Gerichtbarkeit behauptet,
wie ingleichem die in disem Jahre erfolgte erste
Reichsvisitation vorbeigegangen, und was fer-
ner von der um dise Zeit geschehenen ersten
Grundlegung der peinlichen Halsgerichtsord-
nung angefüret wird, muß ich einem jeden bei
dem Herrn V. selbsten nachzusehen überlassen.

Es ist diser bishero abgehandelte erste Jahr-
gang 1508. an Merkwürdigkeiten so reich ge-
wesen, daß ich nun die übrigen Jahre teils
ganz übergehen, teils nur annoch kürzlich be-
90 rüren werde. Von dem A. 1511. bei dama-
liger Pest erfolgten Ableiben des Herrn Kam-
merrichters nimmt der hohe H. V. Gelegen-
91 heit, auf die Kammerrichter-Amtsverwe-

sers, Stelle seine erste Betrachtung zu richten. Die hochansehnliche Herrn Präsidenten des K. Kammergerichts werden mehrmalen in der Ordnung Verweser genannt. Allein dises ist nur eine gemeine Redensart, zur Anzeige, daß selbige hauptsächlich zu Erleichterung des schweren hohen kammerrichterlichen Amtes bestimmet seien. Es geschihet also wohl eine solche Verwesung auch bei hoher Gegenwart des Herrn Kammerrichters selbsten, und hauptsächlich, wenn sie abwesend oder sonsten Unpäßlichkeit halber behindert sind. Eigentlich aber hat die Kammerrichter-Amtsverwesung nur alsdenn statt, wenn ein zeitlicher Herr Kammerrichter resigniren oder mit Tode abgehen. Man findet allhier ein vollständiges Verzeichniß derer Herrn Kammerrichter-Amtsverwesere S. von 1496. bis 1744. 92

Daß in Succeßionsstrittigkeiten über Reichslehenbare Gravschaften die Jurisdiction des Kammergerichts von Anfang her behauptet worden, beweiset der hohe Herr B. mit der Succeßionsstrittigkeit derer Graven von Arco dasiger Gravschaft und Reichslehen halber, weßhalb unterm 11ten Mai ein kaiserliches Rescript an das Kammergericht ergieng, daß selbiges diser Sache halben summariter verfahren, und des Graven von Arco Gegenklage simultaneo processu abhandlen sollte. Nicht weniger wird mit einem Beispiele bewi- 96
sen, daß sich das kaiserl. Kammergericht befugt erachtet, über die delicta immediatorum im-

die Losung nicht erkennen wollen, die sonst gewöhnliche Solennien in Anerbietung, Zählung und Hinterlegung des Kaufschillings nach der Meynung des Herrn Verfassers nicht beobachtet werden dürfen, weil sich dieselbe einig und allein in dem lezten Willen des testatoris gründet, und nicht sowohl nach Art der Losungen, als vielmehr nach der Natur der Testamente beurtheilet werden muß. Das Würtembergische Recht wird nach der Gewohnheit des Herrn Verfassers durchgehends fleissig mitgenommen und erläutert.

XIV.

Vorläufige Nachricht von neuen Büchern.

Da wir oben des von dem Herrn Kanzleydirector Struben herausgegebenen vernichtigten Beweises der deutschen Reichsstände völliger Landeshoheit vor dem sogenannten grossen interregno Meldung gethan haben, so können wir zugleich vorläufig von guter Hand versichern, daß der Herr Hof- Lehn- und Consistorialrath Hanselmann, welcher sich durch diesen Streit kürzlich den Carakter eines Mitgliedes der Akademie zu Berlin erworben, die weitere Antwort nicht schuldig bleiben werde.

Carl Friderich Gerstlachers,

Herzoglich Wirtemb. ord. Canzleyadvoc.

juristische Bibliothek,

worinnen

von denen neuesten juristischen und andern einem Juristen dienlichen Büchern und Schriften Nachricht gegeben wird.

Drittes Stük.

Stutgart
bey Johann Benedict Mezler
1760.

Vorrede.

Vielleicht sind einige schon in den Gedanken gestanden, daß dise Bibliothek mit dem zweyten Stüke zu ihrem Untergange sich neigen werde. Verschidene erhebliche Ursachen haben den Fortgang derselben auf eine Zeitlang unterbrochen. Ich muß zwar gestehen, daß mir bei meinen übrigen übermengten Amtsgeschäften uil-

gemein schwer und sauer wird, diſe Arbeit fortzuſezen, ſo angenehm die- ſelbe auch vor ſolche Gelehrte wäre, die ſonſten nichts oder wenig zu thun haben, deren es ſo vile gibt. Allein der Beifall, womit die vorhergehen- den zwey Stüke beehret worden, gibt mir Aufmunterung genug, die Hände nicht vor der Zeit ſinken zu laſſen. Ich kan Briefe von den gröſten heu- tigen Gelehrten aufweiſen, die aus Ge- legenheit diſer Bibliothek an mich er- laſſen worden, worauf ich Urſache ha- be, mir etwas einzubilden. Ich wer- de mich dahero künftig lieber in mei- nen Amtsgeſchäften etwas mehrers ein- ſchrän-

schränken. Doch muß ich erinnern, daß mir schlechterdings unmöglich fal-
le, mich an eine gewise Zeit zu bin-
den. Von denen eingeschikten Schrif-
ten werden diejenige, welche in di-
sem dritten Stüke nicht enthalten sind,
in dem folgenden vierten ihren ver-
dienten Plaz finden, welches bereits auch
unter der Presse ist, und womit sodann
der erste Band wird beschlossen, und ein
neuer angefangen werden. Ich woll-
te besonders mit Danke erkennen, wenn
juristische Disputationen, Drationen
und Programmata an mich eingesendet
werden möchten, welcherley Stüke
ausserhalb der Universität, da sie her-

auskommen, entweder gar nicht oder doch gemeiniglich sehr späte zu haben sind; da hingegen man Bücher und andere Schriften allenfalls in den Buchläden haben kan. Der Leser bleibe meinen Bemühungen gütigst gewogen. Geschriben Stuttgardt den 15ten September 1760.

Innhalt.

I. von Harpprechts Staatsarchiv des Kaiserl. und des H. Röm. Reichs Kammergerichts. Dritter Theil.

II. De Selchow Elementa historiæ juris universi per Germaniam obtinentis.

III. Eben desselben Grundsäze des Wechselrechts.

IV. Acta die Fürstlich Sachsen-Weimarische Obervormundschaft und Landesadministration betreffend.

V. Pütters auserlesene Rechtsfälle aus allen Teilen der in Teutschland üblichen Rechtsgelehrsamkeit.

VI. Von Senkenberg Gedanken von dem jederzeit lebhaften Gebrauche des uralten bürgerlichen und Staatsrechts.

VII. von Justi historisch- und juristische Schriften. Erster Band.

Innhalt.

IX. Andere neue Bücher und Schriften.

1) Hoffmanns Abhandlung von Melanchtons Verdiensten um die teutsche Reichs- und Staatsgeschichte.

2) Lauhn dotationis Cellæ veteris litteræ.

3) Wegelini Thesaurus rerum Suevicarum. Volumen quartum.

X. Juristische Disputationen.

1) Hezel de præsenti forma sacri imperii Romano-Germanici.

2) Jo. Ludov. Schmid de præscriptione feudali acquisitiva.

I. Staats:

I.

Staatsarchiv des Kayserl. und des H. Röm. Reichs Cammergerichts, oder Sammlung von gedrukten und mehrenteils ungedrukten actis publicis, Archivalurkunden, Kayserl. Rescripten, Verordnungen, Präsentations- und Visitations-Handlungen, ꝛc. ꝛc. zu einer historischen Einleitung und pragmatischen Erläuterung derer Geschichten, Verfassung, Gesetzen und Unterhaltungswerks des Kayſ. und Reichscammergerichts, zusammen getragen von einem Mitglied desselben. Dritter Theil. Ulm; verlegts Johann Conrad Wohler 1759.

Die Beschwerlichkeit der Arbeit, welche der unermüdete Herr Verfasser durch die Mitteilung dises Kammergerichtlichen Archives übernommen, ist so wenig im Stande, die von dem Publico so erwünschte Fortsetzung desselben zu unterbrechen, als dessen hochwichtige und mühsame Amtsverrichtungen vermocht haben, ihn von der Unterne-

mung desselben abzuschröken. Gegenwärtiger dritter Teil gehet von 1508. bis 1519. und belehret uns ausfürlich, was in diser Zeit von Jahren zu Jahren mit den kammergerichtlichen Personen vor Veränderungen sich ereignet, was vor merkwürdige Rechtshändel und besonders was vor fiscalische Handlungen bei demselbigen vorgekommen, was vor Privilegien de non appellando erteilet, wie es mit dem Unterhaltungswerke, der Gerichtbarkeit, Visitation und Präsentation gehalten worden, und was sonsten vor gute und widrige Schiksale mit disem höchsten Gerichte sich zugetragen haben. Ja bei der nahen Verbindung dises höchsten Gerichts mit dem Sisteme unseres teutschen Reichs hat es nicht fehlen können, daß nicht zu gleicher Zeit auch manche in das teutsche Reichswesen unmittelbar einschlagende Materien sollten abgehandelt und erläutert worden seyn, wohin z. E. die A. 1510. zu Erleichterung derer Venetianischen Kriegskosten vorgenommene Judensteuer S. 85. die Einrichtung des Commercienwesens in Kriegszeiten S. 87. die Einteilung des Reichs in zehen Kraise S. 104. der Unterschid der auswärtigen teutschen und einheimischen Böhmischen Lehen S. 120. folgg. u. s. w. gehören. Wir wollen aus der voranstehenden Einleitung nur ein und anderes anmerken, ohne eben, weil der ganze Innhalt merkwürdig ist, die Gewähr zu laisten, ob just das Beste erwählet worden.

Gleich

Gleich mit dem Eingange des Jahres 1508. S.
finden wir eine merkwürdige Veränderung, die
mit dem Titel dises höchsten Gerichts sich er-
eignet. Denn nachdeme König Maximilian
den 3ten Febr. dises Jahres zu Trient öffentlich
den Kaiserlichen Titel angenommen, und da-
hero von samtlichen Ständen des Reichs ver-
langet, ihme in Zukunft die Titulatur eines er-
wählten Römischen Kaisers zu geben, so
wurde in Gefolge dessen auch das vormalige
Königliche nunmehr das Kaiserliche Kam-
mergericht benamset, und bei denen Kanzlei-
expeditionen die Titulatur also eingerichtet:
Wir Maximilian von GOttes Gnaden er-
wählter Römischer Kaiser, und am Ende:
ad mandatum Domini Cæsaris (Imperato-
ris) proprium. Mit Veränderung des von
1502. bis hieher gebrauchten Kammergericht-
lichen Innsigels hingegen hatte es noch einigen
Anstand, massen der glorwürdigste Kaiser das
neue Kaiserliche Innsigel mit dem gedoppelten
Adler allererst unterm 14ten Mai 1509 an
Kurfürst Uriel zu Mainz übersenden lassen, um
solches dem Kammergerichte zu künftigem Ge-
brauche zu überantworten, und zwar, wie die
noch vorhandene Originalurkunden bewähren,
ein grösseres und ein mittleres. Das grös-
sere findet sich bei Fertigung insinuirter hoher
Standeserhebungen, und sonstigen Kaiserli-
chen Privilegien, bei Bestättigung Reichsstän-
discher Vormundschaften, und anderen dergle-
chen vorzüglichen Fällen. Das mittlere aber

wird bei Ausfertigung der Processe, Urtelsurkunden und anderen dergleichen gerichtlichen Expeditionen wargenommen, welches denn auch noch heutiges Tages also üblich ist, ausser daß noch ein kleiner silberner Stempel dazu gekommen, dessen man in geringeren Fällen, z. E. bei Fertigung der Kammerpässe sich zu bedienen pfleget.

S. 28 Ware vorhero der Rang derer hochansehnlichen Glidern dises Gerichts bloß nach der Zeit der Aufname und Auffschwörung beobach-
29 tet worden; so sehen wir nunmehro bei der mit Ende des Jahres 1507. neuerlich erfolgten Besetzung eine neue Rangordnung, welche noch heut zu Tage beobachtet wird, daß nämlich auf den Herrn Kammerrichter und beede Herrn Präsidenten zu allererst die präsentirte Herrn Beisitzere derer 3. geistlichen, sodenn derer samtlichen weltlichen Herren Kurfürsten, und nach disen die übrige ernannte Herrn Beisitzere nach der Ordnung derer Reichskraise folgen.
30 Es wird hierauf auch einiges von den Lebensgeschichten derer damaligen Glidere dises höchsten Gerichts angefüret, so vil hievon dem hohen Herrn Verfasser zur Zeit aufzubringen möglich gewesen.

39 Nachdeme A. 1507. D. Hieronymus de Croaria, vormaliger Lehrer der Rechte zu Tübingen, ein berühmter Mann, zu der Stel-
42 le eines Fiscalis generalis gekommen; so wurde nunmehro auch von diser Zeit an nach Maßgebung des Reichsabschides von 1507. der An-

fang gemacht, gegen die in Bezalung derer Reichshülfen, wie auch des kleinen Anschlages zum Unterhalte des Kaiserlichen Kammergerichts säumige Stände rechtlich zu procediren, und damit die erste in disem Jahr 1507. errichtete matriculam sustentationis cameralis in richtigen Gang zu bringen. So gering aber die Totalsumme diser ersten Matrikel ist; so schwer hielte es doch, die Beiträge aller Orten zu bewirken. Das Reichs-Steuerwesen nahm jezo erst seinen eigentlichen Anfang. Man diente vormals mit Leib und Blut, und wenig mit Gut. Es hielten daher die von Kaiser Maximilian anjezo häufig nachsuchende Geldhülfen sehr schwer. Das mehreste sollte aus eigenen Einkünften von dem Landesherrn bezahlet werden. Die erlaubte Beihülfen derer Untertanen erregten Unruhen und Aufstand. Die geistliche Stände beruften sich guten Teils auf ihre geistliche Freiheit; die Rittere und Herrn gründeten sich auf ihre Personal-Ritterdienste, und ein guter Teil von Städten verdekte sich hinter ihre Schuz- und Schirmsherren. Daher hatte der Fiscalis generalis alle Hände voll zu tun, und wurden nur allein A. 1503. gegen 14. Reichsstädte, 28. Graven und Herrn, und 28. Fürsten und Prälaten paritoriæ ad monitoria mit angedrohter Verwirkung des Pönfalls erlassen. Der grösseste Anstoß ergab sich über die Beschaffenheit viler in den Anschlag gebrachten Contribuenten, von denen strittig war, ob selbige dem Reiche mit-

S. 43

tel- oder unmittelbar unterworfen seien. Der Grundbau der heutigen Staatslehre von geschlossenen und nicht geschlossenen Landen, ingleichem von dem Unterscheide, esse in territorio vel de territorio, ist allschon in den alten fiscalischen Acten diser Zeiten zu finden, und eben zu disem Ende leget der hohe Herr Verfasser einen der wichtigsten fiscalischen Processe zwischen dem Kaiserlichen Fiscali generali de Croaria eines und Herrn Herzogen Georgen von Sachsen andern Teils, welcher derer Sächsischen Bißtümer, Grav und Herrschaften halber in disem Jahr 1508. seinen Anfang genommen, mit allen darinnen gewechselten Streitschriften vor.

S. 49 Es ist eine erst vor wenigen Jahren wiederum in weitläuftige Bewegung gekommene Frage, ob und wie weit die volle Geburt vor der halben ein Vorrecht bei der Erbfolge nach denen alten teutschen Rechten gehabt habe? Diser Rechtssaz wurde im Jahr 1508. in einer von der Stadt Straßburg an das Kammergericht gebrachten Appellationssache Eucharius Ehrlin wider Eucharius Buwmann, ebenmässig bestritten, da nämlich jener als vollbürtiger Bruder den lezteren als Halbbruder nicht zu gleichem brüderlichen Erbanteile zulassen wollte. Die Stadt Straßburg hatte vor die gleiche Abteilung rechtlich gesprochen, und als sich hierauf der vollbürtige Bruder an K. Ma-

50 jestät wandte; hielte die Stadt die Sache von solcher Wichtigkeit, daß sie deßhalben eigene

Send-

Sendbotten an Kais. Majestät abschikte, und ihren Bericht des Innhalts erstattete, wie daß ihre Bürgerschaft über aller Menschen Gedächtniß in steter Uebung, Gewohnheit und Herkommen gewesen seie, daß beeder Teil verwandten Geschwister andere ihre Mitgeschwister, die nur einthalb mit ihnen geschwistert seien, an Erbfällen nicht ausgeschlossen noch ausgetriben, sondern dieselbe mit ihnen nach ihrem Anteil gleich zugelassen hätten. In Gefolge dessen S. 50
auch den 22sten Novemb. 1508. bei dem Kammergerichte erkannt wurde, daß Buwmann den angezogenen Brauch und Gewohnheit der Stadt Straßburg, wie er in Recht angezogen, erweisen solle, das solle gehört werden.
„Es gibet dise Urtel, spricht der hohe Herr 51
Verfasser, dessen als eines hochangesehenen Mitglides eigene Worte über die wichtige Frage von dem Vorzuge derer Teutschen und Römischen Rechte ich allhier wolbedächtlich anfüre,
„ein bewährtes Zeugniß, daß die Mitglider
„dises höchsten Gerichts nicht bloß auf die Römische Rechte, sondern auch auf die alte Landesgesetze, Sitten und altes Herkommen ein
„sorgfältiges Augenmerk gehabt haben. Allein
„wie ist es mit einem solchen rechtserforderlichen Beweis gemeiniglich beschaffen? - - -
Die Erfahrung bewähret noch heut zu Tage,
„daß die alte teutsche landläufige Rechten teils
„durch nachgefolgte interpretationem doctri-
„nalem ipsorum jureconsultorum patriæ,

„teils durch die bei erfolgter Revision der Lan-
„desstatuten miteingemischte Römische Rechte,
„teils aber durch die gegeneinander streitende
„eigene Rechtssprüche dermassen unlauter und
„verwikelt sich befinden, daß, so willig auch
„immer diser höchste Richter ist, nach dem al-
„ten teutschen Landesbrauch Recht und Ge-
„wohnheit sich genauest zu achten, jedennoch
„mehrmalen kein sicherer Grund der Entschei-
„dung darauf gestellet werden kan."

S. Auch von peinlichen an das Kammerge-
53 richt gebrachten Händeln hat der hohe H. V.
unter disem Jahrgange einige Acten gefunden,
54 wobei er zugleich aus einem Urtelsbriefe von
1505. erweiset, wie und auf was Weise der
Criminalproceß in Schwaben damal gefüret
worden. Wie ferne aber hierinnen das K.
Kammergericht seine Gerichtbarkeit behauptet,
wie ingleichem die in disem Jahre erfolgte erste
Reichsvisitation vorbeigegangen, und was fer-
ner von der um dise Zeit geschehenen ersten
Grundlegung der peinlichen Halsgerichtsord-
nung angefüret wird, muß ich einem jeden bei
dem Herrn V. selbsten nachzusehen überlassen.

Es ist diser bishero abgehandelte erste Jahr-
gang 1508. an Merkwürdigkeiten so reich ge-
wesen, daß ich nun die übrigen Jahre teils
ganz übergehen, teils nur annoch kürzlich be-
90 rüren werde. Von dem A. 1511. bei dama-
liger Pest erfolgten Ableiben des Herrn Kam-
merrichters nimmt der hohe H. V. Gelegen-
91 heit, auf die Kammerrichter- Amtsverwe-

sers-Stelle seine erste Betrachtung zu richten. Die hochansehnliche Herrn Präsidenten des K. Kammergerichts werden mehrmalen in der Ordnung Verweser genannt. Allein dises ist nur eine gemeine Redensart, zur Anzeige, daß selbige hauptsächlich zu Erleichterung des schweren hohen kammerrichterlichen Amtes bestimmet seien. Es geschihet also wohl eine solche Verwesung auch bei hoher Gegenwart des Herrn Kammerrichters selbsten, und hauptsächlich, wenn sie abwesend oder sonsten Unpäßlichkeit halber behindert sind. Eigentlich aber hat die Kammerrichter-Amtsverwesung nur alsdenn statt, wenn ein zeitlicher Herr Kammerrichter resigniren oder mit Tode abgehen. Man findet allhier ein vollständiges Verzeichniß derer Herrn Kammerrichter-Amtsverwesere S. von 1496. bis 1744. 92

Daß in Succeßionsstrittigkeiten über Reichslehenbare Gravschaften die Jurisdiction des Kammergerichts von Anfang her behauptet worden, beweiset der hohe Herr B. mit der Succeßionsstrittigkeit derer Graven von Arco dasiger Gravschaft und Reichslehen halber, weßhalb unterm 11ten Mai ein kaiserliches Rescript an das Kammergericht ergieng, daß selbiges diser Sache halben summariter verfahren, und des Graven von Arco Gegenklage simultaneo processu abhandlen sollte. Nicht weniger wird mit einem Beispiele bewi- 96
sen, daß sich das kaiserl. Kammergericht befugt erachtet, über die delicta immediatorum im-

perii zu cognosciren, und obwol Kaiser Maximilian die Sache abberuffen; so ist jedoch solches bloß in der Absicht geschehen, selbige mit der Freundschaft zu vertragen.

S. 106 Merkwürdig ist auch die Vorstellung, so die Reichsstädte auf dem Reichstage zu Cölln A. 1512. übergeben haben. Sie beschwereten sich darinnen unter andern, daß alle fiscalische Gefälle ohne Mittel denen Assessoren und Urtelsprechern des Kammergerichts zu ihrer Unterhaltung gegeben würden, da sie sich in ihren eigenen Sekel urteilten. Deshalben wäre auch in denen Pönalmandaten die Pön nicht auf den Fiscal allein zu setzen, sonderlich da je und allweg in allen kaiserlichen Freiheitsbriefen und Mandaten Recht und Gewohnheit geweßt, daß der eine halbe Teil der Pön auf die Kayserliche Kammer, und der andere halbe Teil auf die Gegenpartie gestellet worden. Zugleich verlangeten sie, daß, da ihr Anschlag nicht der mindeste, ihnen zugelassen und bewilliget werde, zween Beisitzer zu dem Kammergerichte zu ordnen, und die vom gemeinen Anschlage, wie andere Beisitzere zu be-

107 solden. Nebst deme findet sich auch in dem Reichsprotocolle von disem Jahr 1512. eine Recurssache der Stadt Cölln gegen das Kammergericht samt dem merkwürdigen legali modo procedendi angezeiget, da nämlich der Stadt Cölln Abgeschikte und des Kammergerichts Gesandte darüber verhört, die Acten selbst zur Einsicht abgefordert, und dabei vor-

behal-

behalten worden, das Kammergericht, wo es
noth seyn würde, noch weiters darüber zu hö-
ren. Ferner wird gezeiget, wie eifrig auf di- S.
sem Reichstage auf die Abstellung derer West- 113
phälischen Gerichte gedrungen worden, und
wird unter andern mit einem merkwürdigen 114
Urtelsbriefe einer gemeinen Westphälischen Ge-
richtsversammlung von 1498. die damalige
Exemtion derer Juden und anderer unglaubi-
ger Leute von der Gerichtbarkeit derer West-
phälischen Gerichte dargetan. Wie übel die
Appellationen von dem Kammergerichte
an Päbstliche Heiligkeit damalen schon an-
gesehen worden, ergibt sich aus einer Urtel
vom 20sten Febr. 1512. wider Johann von
Neid und dessen Hausfrauen, vermittelst wel-
cher dieselbe eine Pön von hundert Mark löti-
gen Goldes, und dem Fiscal allen Kosten und
Schaden zu bezahlen condemnirt worden; wie 125
denn auch Kaiser Maximilian in einem an die
Appellanten erlassenen Rescripte sich verneh-
men ließ, „daß dise unerhörte ungegründete
„Appellation und grosse unbillige That und
„Handlung wider die Kaiserl. und des Reichs
„Jurisdiction, Gewalt und Hoheit, auch ge-
„mein Recht und des Reichs Ordnung laufe,
„und ganz unleidentlich seie.“

Um 1514. kam die Suspensionssache des
Beisitzers D. Rysicheus oder Reysacher in
volle Bewegung. Denn nachdem Kaiserliche
Majestät das Reichsvisitations-Gutachten da-
hin genehmiget, daß D. Reysacher des Bei-

sitzers

sitzeramtes gnädiglich erlassen, aber nicht ent-
S. sezt seyn sollte; so wollte derselbe seine Unschuld
133 dartun, und hielte sich, in Erwägung, daß die Bestellung derer Beisitzere eine allgemeine Reichssache ist, vor befugt, seine Ehrenrettung zur höchsten Erkänntniß Kaiserl. Majestät und gesamter Reichsversammlung auszustellen. Es versirte darunter zugleich das Interesse derer hohen Mitconstituenten, denen es nicht gleichgültig seyn kan, wenn denen ihre Stelle bei dem Reichsjustizwesen vertretenden præsentatis ungleiche und Ehrenverlezliche Auflagen gethan werden. Daher wandten sich auch die damalige präsentirende Stände des Bairischen Kraises zum Favor ihres præsentati an Kaiserl. Majestät, und bewirketen damit ein Kaiserliches Rescript an das Kammergericht, worinnen das mehrere angefürt wird, wasmassen sich erweldte Stände samt ihren zugewandten des Bairischen Bezirkes hoch beschweret, daß D. Reysacher seines Beisitzeramtes entlassen werden wollte, das nicht nur ihme nicht wenige Nachrede und Unglimpf, sondern auch dem Kraise selbsten ein verächtliches Ansehen bringen würde, und da nun gegen gedachten D. Reysacher im Rechten noch nichts fürgebracht seie, dadurch er des Beisitzeramtes und Standes entsetzet werden sollte; so wurde hiemit Kammerrichtern und Beisitzern gebotten, ermeldten D. Reysacher zu seiner Session und Beisitzeramte ohne fernere Verhinderung kommen zu lassen, dabenebenst auf nächst-

kom-

kommenden Reichstag der Injurienklage halber samt des Reichs Ständen weiters, wie sich gebühret, gehandelt werden sollte. In-dessen ergeben die vorhandene Nachrichten, daß D. Reysacher zu der Readmission gleichwolen nicht mehr gelanget ist. S. 134

Bei dem Eingange des Jahres 1515. findet sich das erste Exempel, wo nach Maßgabe des Reichsabschides 1507. § 17. das jus devolutionis in casu moræ bei der Sächsischen Kraispräsentation von dem Kammergerichte ausgeübet, und Herr D. Heinrich von Wittershausen als Beisitzer Namens des Sächsischen Kraises erwählet worden, wozu der damalige grosse Abgang an Beisitzern wohl der Hauptbeweggrund gewesen seyn mag. S. 137

Hingegen erregte die in eben disem Jahre von dem Oberreinischen Kraise erfolgte Präsentation und Reception D. Friderich Kreutners, welcher vorhero 13. Jahre als Professor zu Heidelberg, und 6. Jahre als Advocat und Procurator bei dem Kammergerichte gestanden, einen bedenklichen Tumult. Es hatte nämlich D. Kreutner das Jahr zuvor einem seiner guten Freunde erzählet, wie er jüngsthin in einer sichern Herberge zu Speyer bei einer Collation gewesen seie, allwo von denen Kammergerichts-Advocaten und Procuratoren folgende spöttliche Reimen wären abgelesen worden, welche ich als eine Probe der alten Dichtkunst hier beifügen will: S. 138

Hiz-

S. 139

Hizhofer der blind
Ist zu bösen Räthen geschwind.
D. Henrich Rostok
Steht am Gericht wie ein anderer Blok.
D. Gorg Kreel
Thut manchen Fehl.
D. Johan Trach
Verderbt manche Sach.
D. Caspar Mart
Ist ein Krieger von Art.
D. Wolff von Affenstein
Der Mann ist groß, der Adel klein.
D. Leonhard Gerspach
Wart auch, ob ihm werd ein Sach.

Dise hiedurch beleidigte 7. Kammergerichtspersonen nun wurden veranlasset, eine Injurienklage wider D. Kreutner anzustellen, da nun immittelst dessen Präsentation ad Assessoratum erfolgete; so wurden die Bewegungen noch weit grösser, so gar, daß zulezt ein wirkliches Kaiserliches Remotionsrescript wider denselben ausgewirket wurde. In den folgenden Jahren kam die Sache auf das äusserste, und mußte sich deswegen zu Anfange des Jahres 1517. schleunigst eine Kaiserliche Commission zu Worms einfinden, von welcher endlich nach vilen gütlichen Handlungen ein Vergleich erzielet, die Injurienklage ex officio vertragen, D. Kreutner als Beisitzer aufs neue bestättiget, und hingegen auch D. Drach, welcher um seiner Widersezlichkeit der Procuratur entsezet seyn sollte, in solche wiederum eingesezet worden.

Von

Von besonderer Gattung eines fiscalischen S.
Processes sind die vorgefundene acta Fiscalis wi- 145
der die von Haußperg und Pauldorffers Wittib
puncto confiscationis bonorum, weilen dise
Eheleute in secundo gradu affinitatis einander
verwandt seien, nun aber dergleichen Eheband
göttlichen, päbstlichen und Kaiserlichen Rech-
ten entgegen lauffe, mithin diser beeden Ehe-
leute Haabe und Gut dem fisco heimgefallen
zu erklären seie. Diser Proceß hatte gleichwol
die Wirkung, daß der von Hausperg in der
Ehesache päbstliche Dispensation, und bei Kai-
serl. Majestät ein absolutorium puncto confi-
scationis bonorum nachzusuchen bemüssiget
worden, wie denn das Kaiserl. Kammergericht
von den ältesten Zeiten her den Grundsatz ge-
nauest beobachtet, daß dergleichen dispensatio-
nes papales ultra ecclesiastica sich nicht erstre-
ken, sondern die effectus mere civiles von
Kaiserl. Majest. als dem weltlichen Oberhaupte
des teutschen Reiches alleinig abhängig seien.
Nachdeme hierauf noch ausfürlich gezeiget wor- 156
den, was auf denen Reichstägen zu Mainz A.
1517. und zu Augspurg A. 1518. zu Verbesse-
rung des Reichsjustizwesens vorgegangen; so
wird mit einiger Nachricht von dem Kaiserli- 169
chen Hofrathe, wie solcher A. 1518. hätte be-
setzet werden sollen, von denen in disem Jahre
erhaltenen Kaiserlichen Privilegien, und end-
lich von dem unterm 12ten Jan. 1519. erfolg-
ten Tode Kaiser Maximilians beschlossen.

Darauf

S. 174 Darauf folgen die Urkunden selbst von Nr. 156. bis 250. welche in Kaiserlichen Schreiben, Rescripten, Mandaten, Citationen und Monitorien, Exceptionen, Repliken, und anderen bei dem Kaiserl. und Reichs-Kammergerichte eingereichten und gewechselten merkwürdigen Schriften, Schreiben des Kaiserl. Kammergerichts und an dasselbe, Reichstagshandlungen u. s. w. bestehen. Insonderheit findet sich unter Num. 181. und 212. ein Extract Schwäbischer Bundgerichtsacten, Num. 187. eine Instruction Kaiser Maximilians an seine Dienere, Michel Neuter und Hansen Rümelin wegen der Judenschatzung, Nr. 246. b. eine Copie der ersten Kammergerichts-Matrikel von 1507. welches darum zu bemerken, weil solche dem hohen Herrn Verfasser erst währenden Abdruks zu Handen gekommen, und daher o Seite 42. der Einleitung noch die misvergnügliche Anzeige von ihm geschehen, als hätte sotane Matrikel aller angewandten Mühe ohngeachtet von ihme nicht zur Hand gebracht werden können. Deßgleichen da derselbe Seite 162. bedauret, daß ihme von dem Reichstagsprotocoll des Jahres 1518. nur ein unhinlänglicher Auszug zu Handen gekommen; so ist auch diser Abmangel durch die großmütige Unterstüzung eines hohen Reichsstandes gehoben, und bemeldtes Reichstagsprotocoll unter denen Urkunden 242 — 247. noch vollkommen ergänzet worden. Zum Beschlusse dises dritten Teiles wird endlich unter Num. 249. eine Verzeichniß

niß sämtlicher Cameralpersonen unter der Regierung Kaiser Maximilians von 1508 bis 1519. sodann unter Num. 250. eine Fortsetzung des receptorii cameralis von denen von 1508. bis 1519. bei dem Kammergerichte eingefürten und annoch wiewol mehrenteils unvollkommenen Actenstüken beigefüget.

II.

Joannis Henrici Christiani de *Selchow*, D. jurium Professoris extraordinarii in Academia Gœttingensi, *Elementa historiæ juris universi* per Germaniam obtinentis in usum auditorii adornata Gœttingæ. Sumtibus Victorini Bossigelii CIↃIↃCCLVIII. 383. S. in 8.

Es ist ohnstreitig nicht nur sehr angenehm, sondern auch zu Erlangung des Ruhms eines gründlichen Rechtsgelehrten unentbehrlich, die Geschichte des Rechts mit der Rechtswissenschaft zu verknüpffen. So richtig dises ist, so gewiß ist es auch, daß diejenigen billiges Lob verdienen, welche den Ursprung, Fortgang und die verschiedene Abwechslungen des Rechts fleissig zu untersuchen, und gründlich vorzutragen sich bemühet haben. Man kan daher auch gegenwärtiger Arbeit des Herrn Professor

fessor von Selchow, den gebührenden Ruhm um so weniger absprechen, als dieselbe durch dise zween Vorzüge sich unterscheidet, daß 1) darinnen die Geschichte aller Arten des Rechts erkläret, und 2) allenthalben die besten und neuesten Schriften gebrauchet und angeführet worden, so daß, obschon das Buch von dem Herrn Verfasser seinen akademischen Vorlesungen eigentlich gewidmet, und daher alles sehr kurz gefasset ist, dennoch auch andere, so dises Vorteils nicht geniessen, sich dessen mit Nutzen werden bedienen können. Den Anfang macht der Herr Verfasser, wie billig, mit dem römischen Rechte, teils weil man auf Universitäten gemeiniglich die erste Sorge darauf zu verwenden pflegt, teils weil man in andern Teilen der Geschichte des Rechts nicht wohl fortkommen kan, ohne die wunderbaren Schiksaale dises vortreflichen Rechts sich bekannt gemacht zu haben. Darauf kommt die Historie des canonischen Rechts, welchem drittens das teutsche Privatrecht in zweyen Kapiteln, deren das erste dem bürgerlichen, das andere dem peinlichen Rechte bestimmet worden, nachfolget, weil nämlich solches die Historie des römischen und canonischen Rechts unumgänglich voraussetzet, und hingegen in denen folgenden Teilen des Rechts nicht vermisset werden kan. Nach diesem werden die Abwechslungen und Schiksaale des deutschen Staatsrechts vor Augen geleget, worauf endlich mit der Historie des Lehnrechts, und zwar sowohl des lon-

longobardischen als des teutschen, beschlossen wird. Und weilen bei so verschiedenen Rechten nothwendig die Frage sich ergeben muß, in was vor einer Verhältniß dieselbe untereinander stehen, und was jedem vor eine Stelle gebühre, so wird in dem sechsten und lezten Teil noch besonders gezeiget, wie man sich bei deren wirklichen Anwendung zu verhalten, und was man dißfalls vor eine Ordnung in Acht zu nehmen habe.

Wir wollen zur Probe die Geschichte des teutschen bürgerlichen Privatrechts darlegen. Es ist solche in drei Perioden geteilet. In S.
dem ersten wird die Historie des älteren teutschen 227
Rechts bis auf den Ausgang des carolingischen Stammens vorgestellet, und gezeiget, daß die Teutschen anfänglich mehr nach ihren Sitten und Gewohnheiten, als nach geschribenen Gesetzen regieret worden; daß sie aber dise ihre 228
Gewohnheiten und geschribene Gesetze, wenn sie je deren gehabt haben sollten, in Lieder verfasset, und dadurch im Angedenken erhalten, daher der Herr Verfasser nicht nur den teutschen Namen, Gesez, sondern auch die bis auf den heutigen Tag fortgepflanzte Neigung zu Sprichwörtern und Gleichnissen ableitet; daß 229
ferner dise Gewohnheiten, da Teutschland aus so verschiedenen Völkern bestanden, deren keines dem andern zu befehlen gehabt, natürlicher Weise sehr voneinander unterschiden gewesen; daß aber endlich im fünften Jahrhundert einige teutsche Völker angefangen, ihre Rechte und

S. Gewohnheiten in Schriften zu verzeichnen, de-
230 nen hernach bald andere teutsche Völker nach-
fols. gefolget sind, wohin die Gesetze der Salier, die
es jedoch meistens mit Bestrafung der Verbre-
chen zu thun haben, der Ripuarier, Alleman-
nier, Bojer, Burgunder, Sachsen, Ostgo-
then, Wisigothen, Longobarden und anderer
teutscher Völker gehören. welche alle, obschon
deren Alter nicht allemal so genau bestimmet
werden kan, doch noch vor denen Zeiten Karl,
des Grossen, vorhergegangen, und worunter
insonderheit die Gesetze der Salier, Burgun-
der und Wisigothen schon stark nach dem rö-
mischen Rechte schmeken, und viles aus dem-
242 selben entlehnet haben; daß hierauf Karl, der
Grosse, die Gesetze derer entweder erblich über-
kommenen oder von ihme selbst überwundenen
Völker nicht abzuändern verlanget, sondern
nur zu denen vorigen teils Zusätze teils Verbes-
serungen unter dem Namen der capitularium
344 gemacht habe; daß dise Kapitularien von dessen
Nachfolgern am Reiche stark vermehret, und
zuerst von dem Abte Ansegisus in vier Büchern,
denen hernach im Jahr 845. Benedictus Levita
noch drei andere Bücher hinzugethan, gesamm-
let, und alle siben Büchere mit ungemeinem
Beifalle in foro aufgenommen worden, daß
245 also um dise Zeit ganz Teutschland teils nach de-
nen oben bemeldten Gesetzen derer besonderen
Völker, teils nach denen Kapitularien sich ge-
richtet, jedennoch aber auch noch viles aus de-
nen Gewohnheiten, ja selbst aus dem römischen

Rechte

Rechte seine Entscheidung genommen habe.
Hierauf wird in dem zweyten Perioden die Historie des mittleren Teutschen Rechts von Conrad I. bis auf Kaiser Maximilian I. dargestellet, S. 247
und bewiesen, daß nach dem Abgange des carolingischen Stammens die Kapitularien und alle andere Gesetze nach und nach völlig in Vergessenheit gekommen, und mithin die ganze damalige teutsche Rechtsgelehrsamkeit auf den ungewisen willkührlichen Aussprüchen derer Richtere und Schöppen beruhet habe, hingegen
wenn eine Sache unter freien Personen strittig 249
gewesen, deren Entscheidung die Richtere nicht auf sich nehmen mögen, die Kampf- und Kolbengerichte angeordnet worden, um die Sache durch den Ausschlag des Duells zu entscheiden;
daß endlich eben um dise Zeit, als es um die 250
teutsche Rechtsgelehrsamkeit so elend ausgesehen, und gleichwohl an die Berathschlagung über ein allgemeines durch ganz Teutschland geltendes Recht nicht zu denken gewesen, im 12ten und 13ten Jahrhunderte dae römische und canonische Recht sich eingeschlichen, und beide 251
nach und nach, doch jedes durch besondere Intriquen und Künste, in ein ganz ausserordentliches Ansehen gekommen, daß mithin damalen 252
die teutschen Rechte und Gewohnheiten fast gar verdrungen worden wären, wenn nicht einige redliche Männer dieselben durch besondere Sammlungen im Andenken zu erhalten gesuchet hätten, wohin der sogenannte Sachsen- und Schwabenspiegel, deßgleichen das Fränkische

kische Kaiserrecht und Bairische Landrecht ge-
S. hören; daß insonderheit der Sachsenspiegel
258 zwischen 1215. und 1235. und zwar in teutscher Sprache, maassen das heutige lateinische Exemplar neuer ist, verfertiget worden, in keiner andern Absicht, als damit man ein Sistem derer vätterlichen Rechte haben möchte, welches man dem Ansehen des in Sachsen einbrechenden römischen und canonischen Rechts entgegen setzen könnte, obgleich in den Spiegel selbst vieles aus dem römischen und canonischen Rechte eingeflossen, und derselbe, weil sich im übrigen dessen Verfasser, Ek von Nepkau, ein gar ehrlicher Mann, darinnen allenthalben dem päbstlichen Rechte widersetzet, das Schikfaal gehabt, von Gregorio IX. als eine gottlose und ketzerische Schrift verdammet zu werden, welches aber den Pabst nichts geholfen, als daß man den Spiegel in und ausserhalb Sachsen mit desto grösserer Begierde und Ehrfurcht aufgenommen, wie denn derselbe sogar in Preussen, Liefland, Curland und Pohlen sich einge-
265 schlichen; daß hingegen von dem Schwabenspiegel (Schwäbischen, Alemannischen Landrechte,) weder der Verfasser noch das Alter so genau bestimmet werden könne, obgleich so vil richtig zu seyn scheine, daß derselbe erst nach dem Sachsenspiegel, jedoch nicht lange vor dem Jahr 1282. verfertiget worden, bei welcher Gelegenheit der gemeine Irrthum widerleget wird, als ob diser Schwabenspiegel allein das Schwäbische Recht enthielte, da doch derselbe

nicht

nicht allein nach denen Handschriften, sondern
auch nach gedrukten Büchern eine Sammlung
des gemeinen Rechts ist, bis erst in neueren
Zeiten Münster und Goldast dem Buche eigen-
mächtig den Titel des Schwäbischen Rechts
vorgesetzet haben, obwohl aus dem Buche
selbst allenthalben erhellet, daß darinnen die
Absicht keineswegs auf das Schwäbische Recht
allein, sondern auf ein allgemeines durch ganz
Teutschland geltendes Recht gerichtet gewesen S.
seie, daß man ferner von dem Fränkischen oder 268
Kaiserrechte weder den Verfasser noch das Al-
ter angeben könne, übrigens aber, ob man
gleich demselben durch Vorsetzung des Namens
von Karl, dem Grossen, ein desto grösseres
Ansehen zuwege bringen wollen, dennoch so
vil zuverlässig seie, daß solches vor weiter nicht
als eine Privatsammlung angesehen werden
möge, daß es aber eine Fabel seie, wenn einige 271
aus disen Sammlungen, nämlich dem Sach-
sen- und Schwabenspiegel, wie auch dem Fän-
kischen oder Kaiserrechte und Baierischen Land-
rechte da, wo sie miteinander übereinkommen,
ein allgemeines teutsches Recht folgern wollen,
welches des Herrn Verfassers Meinung nach
allein daraus erhellen solle, daß ein grosser Teil
Teutschlandes nach ganz anderen Rechten re-
gieret worden, maassen um dieselbe Zeit einige 272
Städte in Teutschland durch ihre Rechtswissen-
schaft sich so berühmt gemacht haben, daß man
nicht nur von den entferntesten Orten her auf
dieselbige als Oberhöfe provociret, sondern auch

die Rechte, Statuten und Gewohnheiten derselben an solchen Orten, daher die Provocation geschehen, angenommen, unter welchen Rechten das Magdeburgische Weichbild, welches ohngefähr zu Ende des 13ten Jahrhunderts verfertiget worden seyn möchte, die Söstische Rechte, die im 12ten Jahrhundert lateinisch geschriben worden, ferner die Lübische Statuten, welche im Jahr 1283. von Henrico Leone der Stadt Lübek gegeben worden, und um ihrer Deutlichkeit und Vortreflichkeit willen so berühmt worden, daß vile Städte ja ganze Länder sich dieselbige ausgebetten, wie nicht weniger die Hamburger, Aachner, Cöllner, Nürnberger und Frankfurter Statuten vornehmlich bekannt sind, welche alle nebst noch vilen anderen vor Kaiser Maximilian I. verfer-
S. tiget, und denen einbrechenden fremden Rech-
279 ten entgegen gesetzet worden. Endlich wird in dem dritten Perioden die Historie des neueren teutschen Rechts von Maximilian I. bis auf die heutige Zeiten vorgeleget, und gezeiget, wasgestalten nichts destoweniger alle dise Sammlungen derer vätterlichen Rechte vil zu wenig gewesen, denen fremden Rechten Einhalt zu thun, nachdeme die Doctores allenthalben die höchste Ehrenstellen besessen, und nicht nur auf denen neuerrichteten Universitäten, sondern auch in denen Gerichten überall die Oberhand gehabt und regieret haben, bis endlich die Errichtung des Kaiserl. Kammergerichts, wobei ein gewises allgemeines durch ganz Teutschland gel-

geltendes Recht unumgänglich nöthig gewesen, dessen Verfassung aber weder der Kaiser denen Ständen noch die Stände dem Kaiser überlassen haben würden, Gelegenheit gegeben, diese fremde Rechte in der neuen Kammergerichtsordnung vom Jahr 1495. öffentlich einzuführen und zu billigen, daß aber auch aus eben dieser Gelegenheit, da nämlich in dieser neuen Kammergerichtsordnung befohlen worden, nach denen Gewohnheiten derer Fürstenthümer und Herrschaften zu sprechen, die Fürsten und Stände des teutschen Reichs zu Verhütung der Schwierigkeiten, welche sich ereignet haben würden, wenn die Gewohnheiten jedesmal hätten erweißlich gemachet werden müssen, angefangen haben, die vätterliche Rechte und Gewohnheiten zu sammlen und zu verbessern, besonders aber in denen nachfolgenden Zeiten so vile Sammlungen von Statuten, Landrechten und Ordnungen zum Vorschein gekommen, daß wir nun mehr über die grosse Anzahl, als über einen Mangel zu klagen Ursache haben.

Wir müssen noch etwas von dem pragmatischen Gebrauche und Ansehen derer heut zu Tage in Teutschland geltenden Rechte, wie auch von deren Verhältniß untereinander gedenken, S.
wovon in dem sechsten und lezten Teile gehan- 358
delt wird. Was demnach 1) das römische
Recht anbelanget; so hat solches ursprünglich 359
in Teutschland keine Verbindungskraft, sondern alles Ansehen desselben kommt von der geschehenen Aufnahme her, maassen die Fabel

längſt widerleget iſt, als ob die römiſchen Geſe-
S. ze mit der Kaiſerlichen Würde gleichſam erblich
360 nach Teutſchland gekommen wären. Da nun diſe Aufnahme nicht nur in einer oder andern teutſchen Provinz, ſondern in ganz Teutſchland und zwar in Anſehung aller darinnen befindlichen Perſonen ohne Unterſchid der Stände geſchehen; ſo folget, daß ſolches auch durch ganz Teutſchland in Anſehung aller darinnen befindlichen Stände, nämlich des hohen und nideren Adels, wie auch derer Bürgere und Bauren als ein jus poſitivum univerſale billig zu betrachten ſeie, und deſſen Gebrauch in allen teutſchen Provinzen präſumiret werden müſſe, ausgenommen was den hohen Adel betrift,
361 a) in Sachen, welche deſſen Verbindung mit dem Staate angehen, als worinnen vilmehr die teutſche Geſetze zu beobachten ſind, obgleich auch diſe, in ſoferne ſie aus dem römiſchen Rechte geſchöpfet ſind, aus demſelben ihre Auslegung erhalten müſſen; b) in Sachen, welche die Verbindlichkeit eines jeden Fürſten gegen ſeine Bürger anbetreffen, als worinnen die Entſcheidung aus der Obſervanz, aus den Verträgen und Landesgeſetzen, und mit einem Worte aus den Fundamentalgeſetzen eines jeglichen Landes
362 herzunehmen, c) in Sachen, welche auf die Erhaltung Stammens und Namens gerichtet ſind, wohin vornemlich die Materie von Succeſſionen und Heiraten gehöret, als die nicht einmal eine Auslegung aus denen römiſchen Rechten leiden, ſondern einig und allein aus

denen

denen Familienverträgen, dem allgemeinen Zustande der Familien und dessen Analogie entschiden und erkläret werden müssen; wie denn auch, was den nideren Adel betrift, bei demselben ebenfalls allenthalben auf die Erhaltung des Stammens und Namens zu sehen, und sehr viles dißfalls entweder durch Familienverträge oder durch die Observanz eingeführet und hergebracht ist, welches von denen Grundsätzen des römischen Rechts weit abgehet; da hingegen unter Bürgern und Bauren, als bei welchen die zu Erhaltung Stammens und Namens gerichtete Anordnungen nicht Plaz greiffen, der pragmatische Gebrauch des römischen Rechts vil stärker ist, und allenthalben sich äussert, wo demselben seine Verbindungskraft entweder durch die Landesgesetze oder besondere Verträge nicht ausdrüklich benommen worden. Fast gleiche Bewandtniß hat es 2) mit dem canonischen Rechte. Denn es hat solches ursprünglich so wenig als das römische Recht eine Gültigkeit, sondern dise ist allein von der geschehenen Aufnahme desselben herzuleiten, maassen, obschon die Päbste sich bisweilen die Macht Gesetze zu geben über alle christliche Völkere angemasset, doch kein Vernünftiger solche jemalen erkannt, noch vilweniger die Teutschen sich derselben unterworfen haben. Es bekommt aus diser Gelegenheit auch der seel. Luther seinen Bescheid, als welcher allzuhitzig auf die Ausrottung des canonischen Rechts bedacht gewesen, und dißfalls mehr nach seinen Affekten, als

S. 364

367

368

nach einer wahren und gründlichen Kenntniß
diſes Rechts gehandelt; wie denn auch die Pro-
teſtanten wohl anerkannt, daß in demſelben vil
S. gutes und nüzliches enthalten ſeie, deſſen Ab-
369 ſchaffung ohne alle Noth verlanget werde. In-
deſſen iſt doch ein groſſer Unterſchid unter denen
Proteſtanten und Katholiſchen zu machen, in-
deme unter denen Proteſtanten natürlicher Wei-
ſe alle diejenige Verordnungen wegfallen und
unnüzlich ſind, welche die geiſtliche Landesho-
heit der Stände, und die unter den Proteſtan-
ten durch den Weſtphäliſchen Frieden aufgeho-
bene päbſtliche Gerichtbarkeit betreffen, oder
auch denen Lehrſäzen der proteſtantiſchen Reli-
gion entgegen laufen, da hingegen unter denen
Katholiſchen der Gebrauch und die Ehrerbie-
tung deſſelben weit gröſſer iſt, und allenthalben
darnach geſprochen werden muß, wo ſolches de-
nen concordatis nationis germanicæ, oder
denen teutſchen Reichsgeſezen, oder denen Ver-
trägen mit dem römiſchen Stul nicht ausdrük-
370 lich zuwider läuft. Hiernächſt hat auch die
Ehrfurcht gegen dem römiſchen Stule, und die
Billigkeit derer Verordnungen diſes Rechts
nebſt deme, daß ſolches auf den Zuſtand der
Gerichte vil angemeſſener geweſen, zuwegen ge-
bracht, daß demſelben ein allgemeiner Vorzug
vor dem römiſchen Rechte beigeleget worden,
daher diejenigen nicht irren, welche demſelben
noch heut zu Tage die erſte Stelle einräumen,
und dem, der ſich hierauf beruft, eine funda-
376 tam intentionem zueignen. 3) Bei der Fra-

ge

ge von dem Gebrauche des teutschen Privatrechts sind die verschidene Zeiten und Alter desselben wohl zu unterscheiden. Und zwar hat a) das ältere teutsche Recht, welches die Gesetze der Teutschen bis zu dem Ausgange des carolingischen Stammes enthält, heut zu Tage keinen pragmatischen Nutzen mehr, gestalten 1) die teutschen Völker, denen solche ehmal gegeben worden, entweder Teutschland verlassen, oder doch unter veränderten Namen gleichsam ganz andere Völkere worden, 2) die einzelne Sammlungen diser Gesetze schon in mittleren Zeiten auſſer Uebung gekommen, 3) die meisten Stüke diser Sammlungen durch neuere Gesetze aufgehoben, und sodenn 4) auch die innerliche Einrichtung des Staats, worauf sich vile Gesetze gründen, seithero vollkommen abgeändert worden. S. 377

Nicht besser solle es sich b) mit denen Spiegeln, und andern in mittleren Zeiten zum Vorschein gekommenen Sammlungen verhalten. 378 Denn wenn wir die Spiegel ansehen, spricht der Herr Verfasser, so sind ja solche nur von Privatpersonen verfertiget worden, und können also auch nicht die Kraft der Gesetze, sondern höchstens der Gewohnheiten haben, woraus aber von selbst folget, daß, gleichwie eine jede Gewohnheit erweißlich gemachet werden muß, also auch, wenn jemand auf die in den Spiegeln enthaltene Rechte sich beruft, derselbe vorhero deren Observanz an demselben Orte, davon die Frage ist, zu beweisen habe. Ja der Herr Verfasser spricht disen Spiegeln

sogar

sogar den fidem historicam ab, obschon ich meines Ortes dißfalls lieber einen Unterschid machen wollte, dergestalt, daß, wenn die Frage überhaupt ist, ob dises oder jenes ehmalen irgendwo in Teutschland üblich gewesen seie, denen Spiegeln der fides historica nicht versagt werden möge, ob sich gleich daraus auf einen gewisen Ort in Teutschland noch nicht schliessen
S. läßt. Nicht weniger haben auch die in mittle-
379 ren Zeiten zum Vorschein gekommene übrige Sammlungen von Statuten und andern Gesetzen heut zu Tage keinen pragmatischen Nuzen mehr, da dieselbe nach geschehener Anordnung des Kammergerichts sämtlich verbessert und abgeändert worden, ob sie wohl dessen ohngeachtet billig um deßwillen hoch zu schätzen sind, weil sie in Entdekung des Ursprungs unserer heutigen Rechte vortrefliche Dienste tun. Es
380 bleiben demnach c) allein die neuesten Rechte noch übrig, welche nach Errichtung des Kammergerichts gegeben worden, und weßhalb kein Zweifel ist, daß sie denen fremden Rechten vorzuziehen, und denenselben weiter nichts als einen usum subsidiarium zurük lassen. Hiebei wird auch zugleich die wunderliche Meinung widerleget, als ob die teutschen Stadt- und Landgesetze vor ein jus correctorium zu halten wären, da ja doch die fremden Rechte keinesweegs das Fundament sind, worauf die teutschen Gesetze gebauet werden, sondern zuerst und vor allen Dingen auf die vätterliche Rechte, und alsdenn erst, wenn dise stille schweigen,

auf

auf die fremden das Augenmerk zu nehmen. Wo bleiben denn aber nun die unleugbare von alten Zeiten her vorhandene allgemeine Gewohnheiten, worauf die Kammergerichtsordnungen und andere Reichsgesetze verweisen? Der Herr Verfasser gedenket davon nichts, ob sie gleich meines Ermessens hier auch eine Stelle verdienet hätten. Wenn endlich 4) der Herr Verfasser von dem Gebrauche der teutschen und longobardischen Lehngesetze redet, so behauptet er zwar, wie ganz natürlich, daß vor allen Dingen auf den Lehnbrief und Gewohnheit des Lehnhofes zu sehen seie. Wo aber dise zu Entscheidung der Streitigkeit nichts an Hand geben; so scheinet er dem longobardischen Lehnrechte vor dem teutschen den Vorzug zu geben, weil dasselbe nach angeordnetem Kammergerichte nun einmal mit dem römischen in Teutschland angenommen worden, und zwar nur einen usum subsidiarium, aber doch universalem in Teutschland erlanget habe, dergestalt, daß, wer auf das longobardische Recht sich beruft, und weder den Lehnbrief noch die Gewohnheit des Lehnhofes wider sich hat, allemal den Sig Rechtens sich versprechen kan. Man ersihet übrigens aus diser Probe, daß der Herr Verfasser mit der Kürze überall eine angenehme Gründlichkeit verknüpfet habe. S. 382 383

III.

Grundsätze des Wechselrechts, zum Gebrauch öffentlicher Vorlesungen entworfen von Joh. Heinr. Christ. von Selchow, D. auserordentlichen öffentlichen Lehrer der Rechte zu Göttingen. Göttingen im Verlag Victorin Bossigel. 77 Seiten in 8.

Das Wechselrecht ist eigentlich ein Teil des teutschen Privatrechts, und pfleget dahero auch gemeiniglich mit selbigem abgehandelt zu werden. Es hat aber der weitläuftige Umfang sowohl als die vorzügliche Brauchbarkeit desselben veranlasset, daß man nicht nur besondere Einleitungen und Handbüchere darüber geschriben, sondern auch solchem hin und wieder eigene öffentliche Vorlesungen auf hohen Schulen zu widmen vor gut befunden. Gegenwärtige Arbeit ist von dem Herrn Verfasser ebenfalls zum Gebrauche seiner akademischen Vorlesungen bestimmet, um darinnen einen kurzen Leitfaden zu haben, nach welchem er die Grundsätze dises angenehmen und brauchbaren Rechtes kurz, deutlich und in einer natürlichen Ordnung vortragen könte. Und die Art des Vortrages ist so beschaffen, daß der Herr Verfasser sowohl als alle diejenige, welche sich des Werks in gleicher Absicht bedienen, disen Endzwek zu erreichen sich alle gegründete Hofnung ma-

machen können; wie es denn auch sonsten einem jeden Kenner und Liebhaber des Wechselrechts Vergnügen erweken muß, dasselbe auf eine so leichte Art und in so wenigen Bogen abgehandelt zu sehen. Das ganze Werk bestehet aus 14 Abschnitten, welche aber alle sehr kurz sind. S.
Der erste handelt von dem Ursprunge derer 5
Wechsel, und des Wechselrechts, wie auch von dessen Quellen und Hülfsmitteln. Der 7
Herr Verfasser zeiget hier unter andern, daß man unter dem Wechsel in dem engsten und strengsten Verstande, und wie dises Wort in dem Wechselrechte vorkomme, nichts anders verstehe, als die Verbindlichkeit, eine Summe Geldes bei Vermeidung der schleunigsten Execution und Gefängnißstrafe zu entrichten.
Er räumet dabei in Entscheidung der Streitig- 11
keiten, die in Wechselsachen entstehen, das fremde gemeine Recht nicht gänzlich bei Seite, sondern glaubet vilmehr, daß in Ermangelung derer Wechselgesetze bisweilen die Entscheidungsgründe aus demselben hergeholet werden können, nur daß man dabei sehr behutsam verfahren müsse, damit man nicht Sachen aus solchen Grundsätzen entscheide, welche der wesentlichen Beschaffenheit des Wechsels zuwider sind. In 14
dem zweyten Abschnitte wird von den Wechseln überhaupt, und den Personen, welche nach Wechselrecht verbunden werden können, gehandelt. Da die Errichtung des Wechsel- 16
contraktes durch ein Instrument geschiehet, welches zu dem Wesen des Contraktes gehöret, so

schliesset daher der Herr Verfasser, daß man di-
sen ganzen Contrakt nicht mit Unrecht als einen,
S. jedoch bloß teutschen, contractum litteralem
19 ansehen dürfe. Die Personen, welche sich nach
Wechselrecht verbinden können, müssen 1) über-
haupt über ihre Güter freie Verfügung zu ma-
chen im Stande seyn, und 2) in keiner solchen
Verbindung stehen, welche ihnen die freie Be-
stimmung über ihre Person untersagt, indeme
sie sonsten an der persönlichen Abhaltung des
20 Arrestes würden gehindert seyn. Aus der er-
sten Ursache werden die minderjährige und über-
haupt diejenigen, die unter fremder Vormund-
schaft stehen, Kinder, die noch in vätterlicher
Gewalt sind, wenn sie nicht eigenes Vermögen
haben, und darüber disponiren dürfen, u. s. w.
22 aus der zweyten aber die Soldaten und die
Geistlichkeit, auch wohl Schulmeistere und an-
dere Schulbediente von dem Wechselrechte aus-
geschlossen. Hat sich aber jemand fälschlich vor
eine der Wechselverbindlichkeit fähige Person
ausgegeben; so kan er zwar deßfalls gestraft
und zur Schadensersetzung angehalten, aber
doch nicht durchgehends nach Wechselrecht be-
24 langet werden. In dem dritten Abschnitte wer-
den die eigene Wechsel dargeleget. Nämlich
der Aussteller eines Wechsels macht sich entwe-
der anheischig, die in dem Wechselbriefe aus-
gedrukte Summe selbst zu bezalen, und stellt
also den Wechselbrief auf seine eigene Person
aus, oder er verspricht es dahin zu bringen,
daß die Summe von einem andern nach Wech-
sel-

selrecht ausgezalet werde. Jenes wird ein eigener oder trokener Wechsel, (cambium proprium, siccum,) dieses aber ein uneigentlicher oder trassirter Wechsel (cambium improprium, s. trassatum) genennet. Mir hat sehr wohl gefallen, was der Herr Verfasser von denen eigenen Wechseln anmerket. Denn wenn sonsten andere einen grossen Streit darüber anfangen, zu was vor einer Art von Contrakten das in eigenen Wechselbriefen liegende negotium zu rechnen seie, so behauptet der Herr Ver- S.
fasser mit allem Grunde, daß, da ein eigener 25
Wechsel eigentlich ein Versprechen enthalte, eine bereits schuldig gewordene Summe nach Wechselrecht zu bezalen, und also hier die Verbindung zu Wechselrecht bloß zur Sicherheit eines vorgegangenen Contraktes übernommen werde, derselbe jederzeit einen Hauptcontrakt vorausseze, und daher bloß als ein contractus accessorius anzusehen seie, welcher zwar hauptsächlich bei einem geschehenen Darlehen eintrette, übrigens aber auch zur Sicherheit anderer Verbindlichkeiten eingegangen, und daher nicht eigentlich zu einer gewisen Art von Contrakten gerechnet werden könne. Man sihet leicht, daß dise Anmerkung hinlänglich seie, zu allen Fragen, die von der Gültigkeit oder Ungültigkeit eines eigenen Wechsels entstehen können, Entscheidungsgründe an Hand zu geben. Denn wenn ein eigener Wechsel bloß zur Sicherheit 26
einer vorhergegangenen Hauptverbindlichkeit geschlossen wird; so folget daraus ganz natür-

lich, daß, wo dise ungültig ist, und ihre Ungültigkeit gleich erwiesen werden kan, auch keine Sicherheit nöthig seie, und folglich auch die Wechselverbindlichkeit keine Kraft geben könne, und daß hingegen, wenn zwar die Hauptverbindlichkeit gültig, aber nur der Wechsel unkräftig abgefasset worden, zwar daraus nicht auf Wechselrecht geklaget werden könne, jedoch aber die bereits zugestandene Klage dadurch nicht aufgehoben werde. Eben daher
S. 27 muß man auch bei Beurtheilung derer Streitigkeiten, die aus eigenen Wechseln entstehen, allemal die Hauptverbindlichkeit von der deßfalls gegebenen Sicherheit nach Wechselrecht unterscheiden. Jene muß sehr oft nach Grundsätzen des gemeinen fremden Rechts beurtheilet werden; da hingegen dise grösstenteils ihre Entscheidung aus ursprünglich teutschen Gesetzen und
30 Gewohnheiten herholet. In dem vierten Abschnitte kommt der Herr Verfasser auf die uneigentliche trassirte Wechsel, und nachdeme er darinnen deren Natur und Eintheilungen überhaupt erkläret, so träget er in denen folgenden Abschnitten den ganzen Wechselcontrakt gleichsam historisch vor, und zeiget, wie derselbe sowohl entstehe, und fortgesetzet, als aufgehoben und gerichtlich verfolget werde. Da nun der Anfang des Wechselcontraktes bei trassirten Wechseln darinn bestehet, wenn der Remittent oder Herr des Wechsels das Geld ausbezalet, um mittelst des dargegen erhaltenden Wechselbriefes solches entweder selbst oder durch einen an-

andern an dem bestimmten Orte zu heben; so S.
werden zuerst in dem fünften Abschnitte die 34
hierbei vorkommende Fragen erläutert. Wer 35
demnach einen Wechsel zu erhandeln gesonnen
ist, wendet sich entweder unmittelbar an den
Kaufmann, von welchem er ihn erhandeln will,
oder er braucht dazu einen Unterhändler, Mäk-
ler, welcher dessen Erhandlung über sich nimmt.
Dise Mäkler werden meistens öffentlich bestellt
und beeidiget, und sind verbunden, genaue
Protocolle über die von ihnen geschlossene Con-
trakte zu halten. So bald nun der zukünftige 36
Trassant oder Wechselgeber ausgemacht, und
mit demselben sowohl wegen der ganzen Sum-
me überhaupt, als auch des zu entrichtenden
agio Richtigkeit getroffen ist, zalet der Remit-
tent den Wehrt des auszustellenden Wechsels,
welchen man die Valuta oder prezzo nennet. 37
Diser kan in paarem Gelde, Waaren, Schuld-
forderungen, anderen Wechseln bestehen, oder
auch gar auf Credit angesetzet, und also für be-
zalt angenommen werden. Zu diser Zalung so-
wohl als andern etwa durch besondere Verträ-
ge bestimmten Punkten ist der Remittent ohne
Einschränkung verbunden, und wird daher wi-
drigen Falles zur Schadensersetzung angehal-
ten, ob er gleich nicht auf Wechselrecht belan-
get zu werden pfleget, und der ganze Contrakt
über den Verzug gemeiniglich zurükgehet. Wei- 38
len nun nach geschehener Zalung der Trassant
verbunden ist, dem Remittenten den Wechsel-
brief selbst auszufertigen; so kommt der Herr

Verfasser in dem sechsten Abschnitte auf den
S. Trassanten und die wirkliche Ausfertigung
39 des Wechselbriefes. Ist der Trassant in der
Ausfertigung säumig; so kan der Remittent ge-
gen ihn allerdings auf Wechselrecht klagen.
Doch will der Herr Verfasser dises nur auf die-
jenige Orte verstanden haben, wo die Strenge
des Wechselrechts auch gegen dem Remittenten
statt findet, ausserdeme der Trassant ebenfalls
nicht nach Wechselrecht belanget werden kan.
Die Uebersendung des Wechselbriefes an den
Trassaten aber kan von dem Trassanten nicht
gefordert werden, sondern muß von dem Re-
mittenten geschehen, auf dessen Gefahr es an-
kommt, dieselbe zu verschieben; daher es rath-
sam ist, solche gleich mit dem ersten Posttage zu
besorgen, auch selbst, wenn die Gesetze die
Verschiebung derselben auf einige Zeit erlauben.
40 Hingegen muß der Trassant die Advisbriefe,
wordurch er den Trassaten von dem auf ihn ge-
stellten Wechsel benachrichtiget, selbst übersen-
den, wo es nicht der Remittent über sich ge-
nommen hat. Was übrigens die zwischen dem
Remittenten und Trassanten geschlossene Abre-
de für eine Art des Contraktes seie, wird sehr
gestritten. Der Herr Verfasser hält aber da-
vor, daß man, da es ein den Teutschen eige-
ner Contrakt seie, der dem contractui littera-
li, permutationis und innominato, do ut
des, ähnlich komme, aber doch von jedem wie-
derum unterschiden seie, besser thue, sich der
römischen Ausdrüke ganz zu enthalten. Hier-
auf

auf wird in dem siebenten Abschnitte von dem Präsentanten und der Präsentation des Wechselbriefes gehandelt. S. 41

Die Präsentation oder Vorzeigung des Wechselbriefes bei dem Trassaten kan sowohl von dem Remittenten, 42 als allen andern Briefinnhabern geschehen, und wird der Wechsel honoriret, ohne weitere Anfrage über die Legitimation des Präsentanten zu tun, wenn nur der Wechselbrief selbst nicht verdächtig ist. Sollte der Trassat selbst nicht 43 zugegen seyn; so kan man zwar den Wechsel seinem Ladendiener oder Kindern vorzeigen, es ist aber gefährlich, den Wechselbrief in des Trassaten Hause zu lassen, oder die Acceptation von dem Ladendiener anzunehmen, wenn derselbe schon ein mandatum cum libera haben möchte.

In dem achten Abschnitte wird von 44 dem Acceptanten und der Auszalung des Wechsels gehandelt. So bald die Acceptation des 46 Wechsels ausdrüklich oder stillschweigend geschehen, ist der Trassat zu der Zalung verbunden, und kan deßwegen auf Wechselrecht belanget werden, wiewohl es ihm frei stehet, bei der Acceptation Bedingungen hinzuzusetzen, gegen welche der Präsentant protestiren oder sich solche nachgehends gefallen lassen muß. 48

Ob nun zwar in der Verfallzeit der Wechsel nach der Strenge des Wechselrechts bezalet werden muß; so hat man doch dem Acceptanten an vilen Orten bei Aussermeßwechseln noch einige Frist verstattet, um die Zalung mit desto mehrerer Bequemlichkeit tun zu können, welche man dies

arbitrarios, reverentiales, dilatorios, Discretions, Respekt, Respit, Nach- und Ehrentage nennet, welche der Zahl nach sehr unterschiden sind, und in welche zugleich alle
S. Sonn- und Feiertage mit eingerechnet werden.
49 Vor Ablauf der Verfallzeit hingegen kan dem Präsentanten die Zalung nicht aufgedrungen werden. Die Zalung selbst geschihet zwar gemeiniglich in paarem Gelde. Sie kan aber auch durch Abrechnung oder Compensation,
50 welches man die Incontration nennet, oder durch Delegation, welche den Namen der Scontration führet, wie nicht weniger durch
52 Gebung eines Bancozettels geschehen, wodurch der Präsentant das Recht erhält, die in dem Wechsel begriffene Summe, welche der Trassat aus der Banque zu heben hat, sich auszalen zu lassen. Da es nun aber nichts seltenes
53 ist, daß die wirkliche Auszalung der Wechsel durch verschidene Umstände gehindert wird; so wird in dem neunten Abschnitte gezeiget, wie es in Ansehung des Wechselprotestes wegen verweigerter Annehmung oder Bezalung
54 des Wechselbriefes zu halten seie. Wenn nämlich der Trassat die Bezalung des Wechselbriefes nicht leisten will; so ist eine Protestation nöthig, wodurch man sich seine Rechte gegen dem Trassaten und Trassanten vorbehält, und allem dadurch zu befürchtenden Schaden vorzubeugen suchet. Dise Protestation geschihet gemeiniglich vor zweenen Zeugen und einem Notarius, welcher deßfalls ein Instrument auf-

auffetzet, darinnen der Wechselbrief selbst, dessen geschehene Präsentation und verweigerte Acceptation umständlich angeführet werden. Dise Protestation wird insgemein mit derselben Post, mit welcher der Wechselbrief angekommen, wiederum zurükgeschikt, worauf der Aussteller des Wechsels verbunden ist, dem Innhaber desselben durch Bürgen, Unterpfand, Niderlegung des Geldes oder durch Ausstellung eines guten neuen Wechsels Sicherheit zu leisten, oder durch Wiedererfetzung der empfangenen Valuta den ganzen Wechselcontrakt aufzuheben, wie nicht weniger in allen disen Fällen dem Innhaber allen erlittenen Schaden und Unkosten zu erfetzen. Auf gleiche Weise kan auch gegen dem Trassaten nach geschehener Acceptation geklaget werden, wobei der Präsentant die Wahl hat, ob er gegen den Trassanten, Indossanten oder Acceptanten klagen will. Bisweilen pfleget es auch zu geschehen, daß, wenn der Trassat den auf ihn gerichteten Wechsel nicht honoriret, alsdenn entweder er selbst als ein Dritter, oder auch ein Dritter denselben zur Ehre der Wechselbriefe zu honoriren verspricht, welches man die Acceptation zur Ehre der Wechselbriefe nennet, wovon in dem zehnten Abschnitte gehandelt wird. Dise Art der Acceptation kan von allen Personen geschehen, welche des Wechselrechtes fähig sind. Ob aber der Präsentant zur Annehmung derselben gezwungen werden könne, ist streitig. Doch hält der Herr Verfasser die Meinung

S. 55 56 57 58 60

derer vor billiger, welche es verneinen, da man niemanden einen andern Schuldner aufdringen kan, auser wann mit der Acceptation sogleich die Zalung verbunden ist, in welchem Falle das Interesse des Präsentanten wegfällt, die geschehene Acceptation zur Ehre des Wechselbriefes nicht anzunehmen. Nach erfolgter und angenommener Acceptation aber tritt der neue Acceptant in alle Verbindlichkeit des Trassaten ein, welche der Wechsel mit sich bringt, und ist also zu der Zalung des Wechsels nach der
S. Strenge des Wechselrechts verbunden. Dar-
61 gegen aber tritt auch der nunmehrige Acceptant in alle Rechte des Präsentanten, und kan daher gegen den Trassaten zur Wiedererseżung der gezalten Summe nach Wechselrecht klagen, wohin auch die durch den Protest bewirkte Un-
62 kosten gehören. Der eilfte Abschnitt hat die Sicherheit derer Wechsel zum Gegenstande. Unter die Mittel, wodurch sich die Wechselcontrahenten sicher zu stellen gesuchet haben, ist vorderist die von dem Schuldner bestellte Hypotek zu bemerken. An und vor sich erhält niemand durch den Wechsel ein Unterpfandsrecht, obgleich dises nicht aufhöret, wenn zu der Hauptverbindlichkeit annoch die Clausel nach
63 Wechselrecht hinzugekommen. Im übrigen ist in einigen Wechselordnungen die Kraft der Hypotek bei dem Wechsel dahin eingeschränket worden, daß solche Wechsel im Concurse vor andern Wechseln keinen Vorzug, sondern mit denenselben gleiches Recht haben sollen, wodurch

durch aber die ganze Clausel nicht gleich für un-
kräftig gehalten werden kan. Grössere Sicher-
heit aber erhält der Glaubiger durch die Ueber-
gabe des Unterpfandes, da man ihme ohne vile
Weitläuftigkeit durch die geschwindere Ver-
kauffung desselben zu seiner Bezalung verhelfen
kan. Ferner werden zur Sicherheit des Wech-
sels auch Bürgen gegeben, welche, wenn sie
sich in dem Wechselbriefe selbst durch Unter-
schreibung ihres Namens für die Richtigkeit des
Wechsels verbunden haben, ebenfalls nach
Wechselrecht als Hauptschuldnere belanget wer- S.
den können. In dem zwölften Abschnitte 66
wird das Recht derer Wechsel im Concurse
derer Glaubiger untersuchet, und vorderist ein
Unterschid unter eigenen und uneigentlichen
oder trassirten Wechseln gemacht. Da die ei-
gene Wechsel eine Hauptverbindlichkeit vor-
aussetzen, zu welcher nur die Clausel des Wech-
sels als ein Mittel der Sicherheit kommt; so
kan der Innhaber derselben im Concurse auch
keine bessere Stelle dadurch erhalten, als ihm
die Natur der Hauptverbindlichkeit bereits er-
teilet. Uneigentliche oder trassirte Wechsel hin- 67
gegen haben zwar an und vor sich ebenfalls kein
Vorzugsrecht oder Hypotek, wenn solche nicht
ausdrüklich von dem Schuldner gegeben wor-
den. Doch wird dem Wechsel unter denen
übrigen blossen Briefschulden insgemein einiger
Vorzug verstattet, ja so gar derselbe an einigen
Orten allen allgemeinen Hypoteken vorgezogen.
Nachdeme hierauf in dem dreizehnten Ab- 68

schnitte

schnitte gezeiget worden, wie ein Wechsel auf-
S. gehoben oder geendiget zu werden pflege,
69 welches zwar am natürlichsten durch die von
dem Acceptanten geleistete Zalung geschihet,
ausserdeme aber auch eine von beiden Contra-
70 henten vorgehende Aufrufung der Wechsel, deß-
gleichen durch die Confusion, wenn die zwischen
dem Wechselglaubiger und Schuldner geteilten
71 Rechte durch Erbschaft oder andere Weise in ei-
ner Person zusammen kommen, wie nicht weni-
ger durch die Verjährung, und überhaupt alle
72 andere Arten, wodurch andere Contrakte nach
dem gemeinen Rechte ihre Endschaft erreichen,
geschehen kan; so wird in dem vierzehnten Ab-
schnitte mit dem Wechselprocesse der Beschluß
gemacht, welcher von dem andern gemeinen Pro-
73 cesse darinnen sich unterscheidet, daß derselbe we-
gen der dem Handel daraus zu erhaltenden Vor-
teile sehr abgekürzet und summarisch ist, dergestalt,
75 daß, sobald der Beklagte den Wechselbrief für
den Seinigen erkannt hat, er so fort zur Beza-
lung verbunden wird, ohne daß man sich diß-
falls an die eingewandten Schuzreden des Be-
trugs, des nicht gezalten Geldes und dergleis-
chen kehret, als welche insgemein in einen be-
76 sondern Proceß verwiesen werden, wie denn
auch die Appellation zwar dem Beklagten nicht
abgeschnitten ist, jedennoch aber nicht effectum
suspensivum, sondern blos devolutivum zu
haben pfleget, indeme sonsten dadurch die bei
dem Wechselprocesse intendirte Geschwindig-
keit vereitelt würde. Man muß im übri-

gen

gen den ausserordentlichen Fleiß des Herrn Verfassers, durch welchen er bey seinen noch jungen Jahren die gelehrte Welt schon mit so vielen wohlgerathenen Schriften beschenket, billig bewundern. Er hat aber auch kürzlich ein öffentliches rühmliches Zeugniß erhalten, wie sehr man in Göttingen seine Verdienste zu schätzen wisse, da man aus Gelegenheit seines nach Giessen erhaltenen öffentlichen Rufes vor gut befunden, ihn unter vorteilhaften Bedingungen in Göttingen beizubehalten, welches er vornemlich der hohen Gewogenheit des Herrn Kanzleidirector Strubens zuschreibet.

IV.

Acta, die Fürstlich Sachsen-Weimarische Obervormundschaft und Landesadministration betreffend, de anno 1758. Regenspurg, drukts Heinrich Georg Neubauer. 93 Seiten in Fol.

Das grosse Aufsehen, welches die Fürstlich Sachsen-Weimarische Tutel- und Administrationsangelegenheit in dem verwichenen Jahre 1758. veranlasset, und die Besorgniß, welche nicht nur die höchste Interessenten, sondern auch andere Fürsten und Stände daher genommen, als ob Ihro Kaiserliche Majestät denen Ständen des Reichs das Recht, ihren hin-

ris testamenti ersuchen, hingegen 2) Ihres Herrn Schwigervatters, des Herrn Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg Durchlaucht von Höchstdero Frau Gemahlin die curam personæ, so wie von Höchstdero Herrn Erbprinzen die Vormundschaft und Landesadministration übertragen, bis Höchstdero Frau Gemahlin die annos majorennitatis, oder allerhöchsten Ortes veniam ætatis, warum sie ungesäumt nachsuchen werde, erlanget habe, dergestalten jedoch, daß 3) Dieselbe, so bald sie die veniam ætatis oder die zur Majorennität erforderliche Jahre erlanget, die Vormundschaft und alleinige Landesadministration antretten solle.

S. 16 Als nun des Höchstseel. Herrn Herzogs Durchleucht bald darauf unterm 28sten Mai 1758 in noch sehr jungen Jahren aus diser Zeitlichkeit abgefordert wurden; so ermangelten des regierenden Herrn Herzogs von Braunschweig Hochfürstl. Durchlaucht in Gefolge diser Verordnung nicht, die Vormundschaft von dem hinterlassenen unmündigen Herrn Erbprinzen nebst der Landesadministration alsofort zu übernemen und anzutretten, wie die deßhalb an Kaiserl. Majestät geschehene allergehorsamste Anzeige vom 4ten Jun. 1758 unter Num. 3. zu erkennen gibt. Fast zu gleicher Zeit suchten der verwittweten Frau Herzogin Durchleucht nach Num. 4. um veniam ætatis zu dem Effect an, um obgedachter Disposition gemäß nebst der Vormundschaft über ihren unmündigen Herrn Sohn die alleinige Landesadministration

tion

tion anzutretten, welches auch ihres Herrn Vaters, des Herrn Herzogs von Braunschweig Durchlaucht, nach Num. 5. zu unterstützen geruheten.

Ganz unvermutet aber ergieng nach Num. 6. unterm 1sten August 1758. ein Kaiserliches Hofdecret nebst einem Reichshofrätlichen concluso, vermöge dessen der verwittweten Frau Herzogin die gesuchte venia ætatis zwar allergnädigst erteilet wurde, jedoch blos dahin, daß dieselbe allein fähig seyn sollte, die Mitvormundschaft, Coadministration und Regierung der Fürstlichen Lande über den unmündigen Herrn Erbprinzen mit Assistirung eines Nebenvormundes zu übernemen, zu welchem Ende des Königs von Pohlen Majestät als Kurfürst zu Sachsen *ex officio* und aus besonderen das allerhöchste Kaiserliche Gemüte bewegenden Ursachen zum Mitvormund und Landesverweser bestimmet und ernennet wurde. S. 19

Hiemit war der Anfang zum Streite gemacht. Denn obschon des Königs von Pohlen Majestät zuvor dem Herrn Herzoge von Braunschweig nach Num. 7. zu dem Antritte der Obervormundschaft und Landesadministration gratuliret und dargegen nichts zu erinnern gefunden hatten, so glaubten doch Höchstdieselbe nach Num. 12. sotanem Kaiserlichen Auftrage sich nicht wohl entziehen zu können. Der verwittweten Frau Herzogin Durchleucht hingegen erkläreten vordrist, wasmassen Sie bei der allergnädigst beliebten Einschränkung der 21 25 35

veniæ ætatis auf einen Mitvormund und Landsverweser sich die Hände gebunden sehe, solche Kaiserliche allerhöchste Gnade sich wirklich zu Nutzen machen zu können. Nach der lezten Willensverordnung Höchstdero in GOtt ruhenden Herrn Gemahls wären Höchstdieselbe zur alleinigen Vormünderin und Landesregentin verordnet, und nach eben solcher sollten Höchstdero Herrn Vatters Gnaden bis zu Dero erlangenden venia ætatis oder gesetzmässigen Großjährigkeit die Vormundschaft und Landesadministration zu füren sich gefallen lassen. Da nun leztere von Höchstdero Herrn Vatter ruhig angetretten, und mit dem Beifalle sämtlicher höchst und hohen Herrn Reichsmitstände beehret worden, das Ansuchen um die Erteilung der veniæ ætatis aber keineswegs zu deren Unterbrech- oder Aufhebung, sondern allein zu dem Ende geschehen, damit der lezte Wille Höchstdero Herrn Gemahls erfüllet, und Sie in den Stand gesetzet werden möchte, dem Buchstaben desselben gemäß die Vormundschaft und Landesadministration ebenfalls allein füren zu können; so würden Ihro Kaiserl. Majestät in Rukficht auf die Rechtsbeständigkeit sotanen lezten Willens in alle Wege billig und gerecht befinden, daß Höchstdero Herr Vatter die Vormundschaft und Landesadministration bis zu Höchstdero Volljährigkeit continuire, falls Allerhöchstdieselbe die gebettene veniam ætatis nicht auch zugleich auf die alleinige Vormundschaft und

Lan-

Landesverwesung erstreken wollten. Welches alles des Herrn Herzogs von Braunschweig S. Durchleucht in dem Vorstellungsschreiben an 40
Kaiserl. Majestät Num. 16. noch weiters ausfüreten, und insonderheit den Vorwurf aus dem Wege räumeten, als ob durch die von der Fürstlichen Frau Wittwe erhaltene veniam ætatis die ihme nach dem Buchstaben des Testaments nur bis auf solchen Fall aufgetragene Obervormundschaft ihre Endschaft erreichet hätte.

Die Weimar- Eisenach- und Jenaische 43
Landschaften stelleten ihr über dise angeordnete Mitvormundschaft und Coadministration hegendes innigstes Bekümmerniß, und ihr dabei habendes Interesse, nebst denen teuren Aiden und Pflichten, vermöge welcher sie einer von der Fürst- vätterlichen Disposition wie auch der Haußverfassung abgehenden Vormundschaft und Landesadministration sich nicht submittiren könnten, nach Num. 17. 18. 19. ebenfalls wehmütigst vor. Nicht minder intervenirten 50
die vier regierende Herren Herzoge von Sach- folg.
sen, Fürstlich Ernestinischen Hauses, nach Num. 20 und folgg. auf eine sehr nachdrükliche Weise, und die Gründe, womit dieselbe ihre Absicht unterstüzten, kommen, woferne wir uns nicht irren, ohngefähr darauf an,
1) die Bevormundung Fürstlicher Pupillen und die Administration verwaiseter Lande seie einer der allerwichtigsten Zufälle, woran denen Reichsfürstlichen Familien sowol als ihren Zugehörigen Landschaften auf das höchste ge-

legen, damit derselben Rechte und Befugnisse in politicis, ecclesiasticis & cameralibus unversehret erhalten, die gemeinsame Wohlfahrigkeit derer Staaten auf das treulichste besorget, und alle nachteilige Verwikelungen, Factionen und Zerrüttungen auf das sorgfältigste verhütet werden mögen. Aus disem Grunde seie 2) nach allen natürlichen und geschriebenen Gesetzen, auch nach denen Gewohnheiten aller gesitteten Völkere die Vorsehung darüber zu treffen, nicht der obrigkeitlichen Macht und Willkür, sondern denenjenigen anheim gelassen, welche teils durch die Successionsordnung sowol ein gegründetes Recht dazu als die Vermutung der eifrigsten Vorsorge für sich haben, dergestalten, daß, so lange eine *tutela testamentaria* vorhanden, auch nicht einmal die nach dem Fürstenrechte dem *ordini successionis* anklebende *tutela legitima*, geschweige denn die *tutela dativa* Plaz greiffen könne. Dise natürliche selbst in denen Reichsgesetzen von A. 1548. § 37. 1577. § 32. und durch eine allgemeine Reichsobservanz bestättigte Gebürniß seie, 3) insbesondere auch in dem Fürstlichen Hause Sachsen von undenklichen Jahren hergebracht, und in Ansehung der testamentlichen Disposition bekanntlich unter denen beeden Stammvättern der noch blühenden Fürstlich Weimar, und Gothaischen Hauptlinie durch ein den 12ten Sept. 1641. errichtetes, und von Kaiser Ferdinand III. den 19ten August 1642 bestättigtes pactum speciale befestiget

stiget worden, wie denn die Worte desselben also lauten: „Zum Neun und zwanzigsten „haben wir uns auch miteinander verglichen, daß einem jeden seines Gefallens „unter den Lebendigen oder Testaments„weise für seine unmündige Erben Vor„münder zu setzen frei stehen und erlaubet „seyn soll." Da nun 4) des Höchstseel. Herrn Herzogs zu Weimar und Eisenach Durchleucht wegen der Vormundschaft und Landesadministration ein mit keinerley vitio visibili behaftetes Testament hinterlassen; so würden 5) Ihro Kaiserl. Majestät allergnädigst ermessen, daß, wenn demselben zuwider des Königs in Pohlen Majestät als Kurfürst zu Sachsen ex officio zum Mitvormund und Landesverweser bestellet werden wollten, nicht nur eine solche Vernichtigung der de jure auch den nidrigsten Bürgern zustehenden liberrimæ facultatis disponendi allen teutschen weltlichen Fürsten zur äussersten Beschwerde gereichen, sondern auch der Auftrag an den agnatum remotissimum mit Uebergehung der proximorum, welche ihr unstreitiges jus & interesse deficiente testamento zur tutela legitima beruffe, alle Rechtsordnung verkehren, und dem Fürstlich Sachsen, Ernestinischen Hause das äusserste Präjudiz, denen samtlichen Landen und Leuten aber durch die daraus erwachsende Disceptationen und bedenkliche Verwikelungen den grösten Schaden zuziehen würde.

S. 61 22 Insonderheit aber ist uns die unter Num. enthaltene Additionalvorstellung von Sachsen-Gotha und Hildburghausen vor andern so überzeugend als gründlich vorgekommen, inmassen darinnen sowol die Gründe, womit des Königs von Pohlen Majestät zu der aufgetragenen Mitvormundschaft sich legitimiren wollen, der Ordnung nach widerleget, als auch zugleich die Befugnisse derer Sächsischen Herren Agnaten auf das bündigste gerettet werden. Hier sind die Königlich Polnische Gründe nebst denen Antworten darauf; als 1) hatten des Königs in Pohlen Majestät sich das Haupt des Kur- und Fürstlichen Hauses genennet, um vermutlich damit per indirectum eine Befugniß zur Teilnemung an den innerlichen domesticis des Herzoglich-Sachsen-Ernestinischen Hauses anzuzeigen. Dise Benennung wird von des Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha Durchlaucht vordrist widersprochen, und erkläret, wasmassen Ihro Königliche Majestät von Höchstdenenselben und Dero Herrn Vetteren keineswegs als das Haupt der Ernestinischen Linie anerkannt werden könne. Ein Haupt supponire seinem wörtlichen Verstande nach einen Körper, der aus verschiedenen mit dem Haupte in einer gewisen Dependenz stehenden Gliedern bestehe. In solchem Betracht wüßten immediate regierende Reichsfürsten auser Kaiserlicher Majestät von keinem Haupte, und könnten Ihro Königliche Majestät in Pohlen sotane Qualität eines Hauptes über

das

das Ernestinische Haus weder durch die Geburt begründen, nach welcher inter collaterales de jure keine Dependenz existire, zu geschweigen, daß nach der Genealogischen Ordnung die Ernestinische Linie die älteste seie, noch durch einige *pacta domus*, als in welchen von einem solchen capite nirgends etwas anzutreffen, noch durch die Kurwürde, nach welcher die Herzoge von Sachsen mit denen Kurfürsten von Sachsen in keiner andern Verhältniß stehen, als alle Reichsfürsten mit allen übrigen Kurfürsten, noch auch endlich durch die grössere Macht, da bekanntlich die teutsche Reichsverfassung die mindermächtige keineswegs in die Dependenz der mächtigeren versetze. Man habe auch nie gehöret, daß des Königs von Engelland Majestät als Kurfürst von Braunschweig um der erlangten Kurwürde und Englischen Krone willen sich jemalen als das Haupt des Herzoglichen Hauses Braunschweig zu geriren verlanget hätten. Ja der Kaiserliche Hof selbst habe vormals A. 1731. bei Entscheidung des Hollstein-Plönischen Successionsstreites die dem König von Dännemark beigelegte Benennung eines Hauptes des Fürstlich Hollsteinischen Hauses sehr misbilliget.

2) Die verwittwete Frau Herzogin von Sachsenweimar seien der alleinigen Vormundschaft und Landesadministration ihres Geschlechts halber nicht fähig, und müßte ihnen daher ein nach Sachsenrecht unentbehrlicher Mitvormund und Mitlan-

desadministrator gesetzet werden. Antw. a) Diser Saz seie lediglich aus dem Kursächsischen Particular-Landrechte hergenommen. Da nun disem Kursächsischen Particular Landrechte nicht einmal die Fürstlich Sächsische Untertanen unterworffen, so seie unbegreiflich daß sogar eine Herzogin von Sachsen in Ansehung der Fürstlichen Vormundschaft und der Administration immediater Reichslande darnach gerichtet werden solle. Es stünden auch b) die Exempel, daß Fürstliche, auch Gräfliche Müttere die Vormundschaft und Landesadministration in Reichslehen solitarie und zwar meistenteils mit grossem Ruhm, und zu merklichem Nutzen ihrer Pupillen und Lande verwaltet, hundertweise anzufüren. Ja es seien Fürstliche und Gräfliche Müttere in der tutela solitaria so gar manchmal in contradictorio von Kaiserl. Majestät und denen höchsten Reichsgerichten anerkannt und bestättiget worden, und so gar förmliche Reichstags-Abschide von dergleichen Vormünderinnen unterschriben. Das teutsche jus publicum pflege auch in causis juris communis unter denen Reichsfürsten nicht zu particularisiren, sondern es müsse unter denenselben in negotiis communibus ein gleiches und uniformes Recht obtiniren, mithin seie nicht abzusehen, wie dasjenige, was bei einer Marggräfin von Onolzbach, einer Pfalzgräfin von Simmern, einer Landgräfin von Hessen, einer Fürstin von Anhalt, einer Gräfin von Hanau und anderen Rechtens ge-

wesen, einer Herzogin von Sachsen sollte abgesprochen werden können. Hiezu kommen c) die Exempel in dem Fürstlichen Hause Sachsen, da ausserdeme, daß Herr Herzog Ernst zu Gotha in dem unterm 31sten Aug. 1654. errichteten Testamente seine Frau Gemahlin zur alleinigen Obervormünderin und Landesadministratorin ernennet, noch neuerlich die verwittwete Frau Herzogin Sophia Albertina zu Sachsen-Hildburghausen von 1724 bis 1728. und zulezt die Frau Herzogin Carolina von 1745 bis 1748. unter allerhöchster Kaiserlicher Bestättigung die solitarische Vormundschaft und Landesadministration rühmlichst verwaltet haben. 3) Die Ihro Königlich Polnischen Majestät aufgetragene Mitvormundschaft und Landesverwesung enthalte keineswegs eine Aufhebung des Herzoglich-Weimarischen lezten Willens, sondern ergänze vilmehr selbigen nur in einem Falle, wo er denen Rechten mangelhaft seie. Antw. Testamenta seien strictissimi juris, und die natura constitutiva eines Testaments beruhe einig und allein auf dem declarirten klaren Willen des testatoris, folglich laufe die arbitrarische obristrichterliche Anordnung eines in testamento nicht ernannten Mitvormunds und Landesverwesers contra voluntatem testatoris, und involvire eine wesentliche Abänderung des Testaments eben so, als wenn man einem im Testamente ernannten Universalerben *ex officio* einen Mit- und Nebenerben ad-

jungiren wollte. Es ist villeicht ein seltenes Beispil, daß sich in Staatsschriften auf die heilige Schrift bezogen wird. Man muß aber bekennen, daß folgende Stelle hier vortreflich angebracht ist. Der Apostel sagt in der Epistel an die Galater Cap. 3. vers. 15. „Verachtet man doch eines Menschen Testament nicht, „wenn es (scil. durch den Tod) bestättiget ist. Thut auch nichts dazu; welches die Vulgata sehr emphatisch exprimiret: Tamen hominis testamentum nemo spernit aut *super ordinat.* Woraus denn der Schluß auf die erkannte Superordination Ihro Königl. Majestät in Pohlen von selbst zu machen. Die vorgebliche Notwendigkeit der Ergänzung des Herzoglich Weimarischen lezten Willens aber wird daher widersprochen, weil solcher schon gezeigter massen keinen Defect an sich habe. 4) Durch die von der verwittweten Frau Herzogin gebettene und von Kaiserl. Majestät erteilte *veniam ætatis* seie selbst nach dem Buchstaben des Testaments der dem Herzoge von Braunschweig aufgetragenen Obervormundschaft die Endschaft gegeben. Antw. Die Fürstlich Braunschweigische Obervormundschaft bleibe nach dem dürren Buchstaben des Testamentes so lange in ihrem völligen Valor, bis die verwittwete Frau Herzogin die rechtliche Fähigkeit zur *tutela solitaria* entweder durch ihre natürliche Volljährigkeit oder durch Kaiserliche Dispensation erhalten. 5) Aller Widerspruch derer Fürstlich-Sächsischen Häuser,

ser, deren *tutela legitima* nicht ehe Plaz greiffen könne, als wenn das Testament über den Hauffen fiele, seie höchstvergeblich und ungegründet. Antw. Der Widerspruch der Fürstlichen Herrn Agnaten seie in denen Rechten auf das solideste gegründet. Wenn währender Minorennität der Fürstlichen Frau Wittwe dem Herrn Herzoge von Braunschweig in der That ein gegründetes impedimentum im Wege stünde, oder ein gegründeter titulus vorhanden wäre, warum der Fürstlichen Frau Mutter nach erlangter Majorennität ein Mitvormund und Landesadministrator adjungirt werden müßte; so würde der Antrag mit Rechtsbestand an niemand geschehen können, als an denjenigen Fürsten, gegen den der Fürstliche Testator selbst in seinem Testamente das gröste Vertrauen bezeuget, nämlich an des Königs von Dännemark Majestät. In der ferneren Gradation aber würde die supponirte Adjunction in dem Fall, daß Ihro Königl. Majestät sich damit nicht beladen wollten, niemand anders als denen proximis agnatis des Fürstlich Ernestinischen Hauses zukommen. Selbst aus Ihro Königl. Pohlnischen Majestät eigenem gerechtestem Bekäntniß, daß *corruente testamento* die *tutela legitima* denen *proximis agnatis* Fürstlich-Ernestischen Hauses gebühre, folge ex identitate rationis unwidersprechlich, daß auch in dem Falle, da ein Testament mangelhaft, und dessen Ergänzung durch die Adjunction eines Nebenvormunds

arbitrarios, reverentiales, dilatorios, Discretions, Respekt, Respit, Nach- und Ehrentage nennet, welche der Zahl nach sehr unterschiden sind, und in welche zugleich alle
S. Sonn- und Feiertage mit eingerechnet werden.
49 Vor Ablauf der Verfallzeit hingegen kan dem Präsentanten die Zalung nicht aufgedrungen werden. Die Zalung selbst geschihet zwar gemeiniglich in paarem Gelde. Sie kan aber auch durch Abrechnung oder Compensation,
50 welches man die Incontration nennet, oder durch Delegation, welche den Namen der Scontration führet, wie nicht weniger durch
52 Gebung eines Bancozettels geschehen, wodurch der Präsentant das Recht erhält, die in dem Wechsel begriffene Summe, welche der Trassat aus der Banque zu heben hat, sich auszalen zu lassen. Da es nun aber nichts seltenes
53 ist, daß die wirkliche Auszalung der Wechsel durch verschidene Umstände gehindert wird; so wird in dem neunten Abschnitte gezeiget, wie es in Ansehung des Wechselprotestes wegen verweigerter Annehmung oder Bezalung
54 des Wechselbriefes zu halten seie. Wenn nämlich der Trassat die Bezalung des Wechselbriefes nicht leisten will; so ist eine Protestation nöthig, wodurch man sich seine Rechte gegen dem Trassaten und Trassanten vorbehält, und allem dadurch zu befürchtenden Schaden vorzubeugen suchet. Dise Protestation geschihet gemeiniglich vor zweenen Zeugen und einem Notarius, welcher deßfalls ein Instrument auf-

aufsetzet, darinnen der Wechselbrief selbst, dessen geschehene Präsentation und verweigerte Acceptation umständlich angeführet werden. Dise Protestation wird insgemein mit derselben Post, mit welcher der Wechselbrief angekommen, wiederum zurükgeschikt, worauf der Aussteller des Wechsels verbunden ist, dem Innhaber desselben durch Bürgen, Unterpfand, Niderlegung des Geldes oder durch Ausstellung eines guten neuen Wechsels Sicherheit zu leisten, oder durch Wiedererseţung der empfangenen Valuta den ganzen Wechselcontrakt aufzuheben, wie nicht weniger in allen disen Fällen dem Innhaber allen erlittenen Schaden und Unkosten zu ersetzen. Auf gleiche Weise kan auch gegen dem Trassaten nach geschehener Acceptation geklaget werden, wobei der Präsentant die Wahl hat, ob er gegen den Trassanten, Indossanten oder Acceptanten klagen will. Bisweilen pfleget es auch zu geschehen, daß, wenn der Trassat den auf ihn gerichteten Wechsel nicht honoriret, alsdenn entweder er selbst als ein Dritter, oder auch ein Dritter denselben zur Ehre der Wechselbriefe zu honoriren verspricht, welches man die Acceptation zur Ehre der Wechselbriefe nennet, wovon in dem zehnten Abschnitte gehandelt wird. Dise Art der Acceptation kan von allen Personen geschehen, welche des Wechselrechtes fähig sind. Ob aber der Präsentant zur Annehmung derselben gezwungen werden könne, ist streitig. Doch hält der Herr Verfasser die Meinung

S. 55 56 57 58 60

derer vor billiger, welche es verneinen, da man niemanden einen andern Schuldner aufdringen kan, ausser wann mit der Acceptation sogleich die Zalung verbunden ist, in welchem Falle das Interesse des Präsentanten wegfällt, die geschehene Acceptation zur Ehre des Wechselbriefes nicht anzunehmen. Nach erfolgter und angenommener Acceptation aber tritt der neue Acceptant in alle Verbindlichkeit des Trassaten ein, welche der Wechsel mit sich bringt, und ist also zu der Zalung des Wechsels nach der
S. Strenge des Wechselrechts verbunden. Dar-
61 gegen aber tritt auch der nunmehrige Acceptant in alle Rechte des Präsentanten, und kan daher gegen den Trassaten zur Wiedererseţung der gezalten Summe nach Wechselrecht klagen, wohin auch die durch den Protest bewirkte Un-
62 kosten gehören. Der eilfte Abschnitt hat die Sicherheit derer Wechsel zum Gegenstande. Unter die Mittel, wodurch sich die Wechselcontrahenten sicher zu stellen gesuchet haben, ist vorderist die von dem Schuldner bestellte Hypotek zu bemerken. An und vor sich erhält niemand durch den Wechsel ein Unterpfandsrecht, obgleich dises nicht aufhöret, wenn zu der Hauptverbindlichkeit annoch die Clausel nach
63 Wechselrecht hinzugekommen. Im übrigen ist in einigen Wechselordnungen die Kraft der Hypotek bei dem Wechsel dahin eingeschränket worden, daß solche Wechsel im Concurse vor andern Wechseln keinen Vorzug, sondern mit denenselben gleiches Recht haben sollen, wodurch

durch aber die ganze Clausel nicht gleich für unkräftig gehalten werden kan. Grössere Sicherheit aber erhält der Glaubiger durch die Uebergabe des Unterpfandes, da man ihme ohne vile Weitläuftigkeit durch die geschwindere Verkauffung desselben zu seiner Bezalung verhelfen kan. Ferner werden zur Sicherheit des Wechsels auch Bürgen gegeben, welche, wenn sie sich in dem Wechselbriefe selbst durch Unterschreibung ihres Namens für die Richtigkeit des Wechsels verbunden haben, ebenfalls nach Wechselrecht als Hauptschuldnere belanget wer- S.
den können. In dem zwölften Abschnitte 66
wird das Recht derer Wechsel im Concurse derer Glaubiger untersuchet, und vorderist ein Unterschid unter eigenen und uneigentlichen oder trassirten Wechseln gemacht. Da die eigene Wechsel eine Hauptverbindlichkeit voraussetzen, zu welcher nur die Clausel des Wechsels als ein Mittel der Sicherheit kommt; so kan der Innhaber derselben im Concurse auch keine bessere Stelle dadurch erhalten, als ihm die Natur der Hauptverbindlichkeit bereits erteilet. Uneigentliche oder trassirte Wechsel hin- 67
gegen haben zwar an und vor sich ebenfalls kein Vorzugsrecht oder Hypotek, wenn solche nicht ausdrüklich von dem Schuldner gegeben worden. Doch wird dem Wechsel unter denen übrigen blossen Briefschulden insgemein einiger Vorzug verstattet, ja so gar derselbe an einigen Orten allen allgemeinen Hypoteken vorgezogen.
Nachdeme hierauf in dem dreizehnten Ab- 68

schnitte

schnitte gezeiget worden, wie ein Wechsel auf-
S. gehoben oder geendiget zu werden pflege,
69 welches zwar am natürlichsten durch die von
dem Acceptanten geleistete Zalung geschihet,
ausserdeme aber auch eine von beiden Contra-
70 henten vorgehende Aufrufung der Wechsel, deß-
gleichen durch die Confusion, wenn die zwischen
dem Wechselglaubiger und Schuldner geteilten
71 Rechte durch Erbschaft oder andere Weise in ei-
ner Person zusammen kommen, wie nicht weni-
ger durch die Verjährung, und überhaupt alle
72 andere Arten, wodurch andere Contrakte nach
dem gemeinen Rechte ihre Endschaft erreichen,
geschehen kan; so wird in dem vierzehnten Ab-
schnitte mit dem Wechselprocesse der Beschluß
gemacht, welcher von dem andern gemeinen Pro-
73 cesse darinnen sich unterscheidet, daß derselbe we-
gen der dem Handel daraus zu erhaltenden Vor-
teile sehr abgekürzet und summarisch ist, dergestalt,
75 daß, sobald der Beklagte den Wechselbrief für
den Seinigen erkannt hat, er so fort zur Beza-
lung verbunden wird, ohne daß man sich diß-
falls an die eingewandten Schuzreden des Be-
trugs, des nicht gezalten Geldes und dergleis-
chen kehret, als welche insgemein in einen be-
76 sondern Proceß verwiesen werden, wie denn
auch die Appellation zwar dem Beklagten nicht
abgeschnitten ist, jedennoch aber nicht effectum
suspensivum, sondern blos devolutivum zu
haben pfleget, indeme sonsten dadurch die bei
dem Wechselprocesse intendirte Geschwindig-
keit vereitelt würde. Man muß im übri-

gen

gen den ausserordentlichen Fleiß des Herrn Verfassers, durch welchen er bey seinen noch jungen Jahren die gelehrte Welt schon mit so vielen wohlgerathenen Schriften beschenket, billig bewundern. Er hat aber auch kürzlich ein öffentliches rühmliches Zeugniß erhalten, wie sehr man in Göttingen seine Verdienste zu schätzen wisse, da man aus Gelegenheit seines nach Giessen erhaltenen öffentlichen Rufes vor gut befunden, ihn unter vorteilhaften Bedingungen in Göttingen beizubehalten, welches er vornemlich der hohen Gewogenheit des Herrn Kanzleidirector Strubens zuschreibet.

IV.

Acta, die Fürstlich Sachsen-Weimarische Obervormundschaft und Landesadministration betreffend, de anno 1758. Regenspurg, drukts Heinrich Georg Neubauer. 93 Seiten in Fol.

Das grosse Aufsehen, welches die Fürstlich Sachsen-Weimarische Tutel- und Administrationsangelegenheit in dem verwichenen Jahre 1758. veranlasset, und die Besorgniß, welche nicht nur die höchste Interessenten, sondern auch andere Fürsten und Stände daher genommen, als ob Ihro Kaiserliche Majestät denen Ständen des Reichs das Recht, ihren hin-

hinterlassenden Kindern Vormündere zu benennen, ganz oder zum Teil benemen wollten, können niemanden leicht verborgen seyn. Ob nun gleich Ihro Kaiserl. Majestät sich daher bewogen gesehen, mittelst Kaiserl. Rescriptes vom 13ten Febr. 1759. vor allen Ständen des Reichs zu erklären, und dise zu versichern, was massen Allerhöchstdieselbe keineswegs gedenken, denen Ständen des Reichs sotanes Recht wegen freier Bestellung der Vormundschaft über ihre hinterlassende Kindere ganz oder zum Teil zu benemen, sondern daß jenes, was wegen der Fürstlich Weimarischen Vormundschaft verfüget worden, seine ganz besondere, allenthalben das Beste des Reichs und derer Fürstlichen Pupillen betreffende, auch allerseits so geartete Ursachen habe, deren niemal mehr sich ergeben mögende Ereigniß Allerhöchstdieselbe wünscheten, ja obgleich nach denen öffentlichen neuesten Nachrichten die Sache nunmehro zum Vergnügen derer höchsten Interessenten dergestalt beigeleget worden, daß die verwittwete Frau Herzogin die gesuchte Venia Aetatis ohne alle Zuordnung eines Mitvormunds erhalten, so wird doch von dem ganzen Verlaufe und denen allerseits angeführten Gründen einen näheren Unterricht zu geben um so weniger überflüssig oder unangenem seyn, als hierdurch ein beträchtlicher Teil der sogenannten jurisprudentiæ illustrium privatæ in ein schönes Licht ist gesetzet worden. Wir gehen zu disem Ende den zuverlässigsten Weg, indeme wir diejenige Acta zum Grunde legen, welche von

samt-

samtlichen höchsten Interessenten und Höchstdero Bevollmächtigten einer Hochansehnlichen allgemeinen Reichsversammlung mittelst Schreibens vom 10ten Merz dises Jahres mit dem Ersuchen sind vorgeleget worden, die Sache auf das schleunigste in gemeinsame reife Deliberation zu ziehen, und mit einem standhaften Reichsgutachten, und kräftigen Intercessionalverwendung ad salvandum jura statuum communia Ihro Kaiserlichen Majestät zu gerechtester Erledigung allerunterthänigst zu empfelen.

Den Anfang macht das Fürstvätterliche Testament des Höchstseel. Herrn Herzogs, Ernst August Constantius von Sachsen Weimar und Eisenach, vom 21sten Febr. 1758. benebst der bald hierauf errichteten codicillarischen Dispositon vom 22sten Merz 1758. In dem ersten S.
geruhen des Höchstseel. Herrn Herzogs Durch- 5
leucht, Höchstdero Frau Gemahlin, Annen Amalien, Herzogin zu Sachsen, geborne Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg, wie auch Ihro Königliche Majestät in Dännemark zu Vormündern Höchstdero noch unmündigen Herrn Erbprinzen, Carl Augusts, zu verordnen, welches aber Höchstdieselbe in dem Fürstlichen Codicill dahin erklären und abändern, daß 14
Sie 1) Ihro Königliche Majestät in Dännemark, da Sie Ihro Majestät mit der ganzen Last einer Mitvormundschaft und gemeinschaftlichen Landesadministration zu beschweren Bedenken getragen, blos um die Uebernemung der tutelæ honorariæ samt dem munere executoris

ris testamenti ersuchen, hingegen 2) Ihres Herrn Schwigervatters, des Herrn Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg Durchlaucht von Höchstdero Frau Gemahlin die curam personæ, so wie von Höchstdero Herrn Erbprinzen die Vormundschaft und Landesadministration übertragen, bis Höchstdero Frau Gemahlin die annos majorennitatis, oder allerhöchsten Ortes veniam ætatis, warum sie ungesäumt nachsuchen werde, erlanget habe, dergestalten jedoch, daß 3) Dieselbe, so bald sie die veniam ætatis oder die zur Majorennität erforderliche Jahre erlanget, die Vormundschaft und alleinige Landesadministration antretten solle.

S. 16 Als nun des Höchstseel. Herrn Herzogs Durchleucht bald darauf unterm 28sten Mai 1758 in noch sehr jungen Jahren aus diser Zeitlichkeit abgefordert wurden; so ermangelten des regierenden Herrn Herzogs von Braunschweig Hochfürstl. Durchlaucht in Gefolge diser Verordnung nicht, die Vormundschaft von dem hinterlassenen unmündigen Herrn Erbprinzen nebst der Landesadministration alsofort zu übernemen und anzutretten, wie die deßhalb an Kaiserl. Majestät geschehene allergehorsamste Anzeige vom 4ten Jun. 1758 unter Num. 3. zu erkennen gibt. Fast zu gleicher Zeit suchten der verwittweten Frau Herzogin Durchleucht nach Num. 4. um veniam ætatis zu dem Effect an, um obgedachter Disposition gemäß nebst der Vormundschaft über ihren unmündigen Herrn Sohn die alleinige Landesadministration

tion anzutretten, welches auch ihres Herrn Vaters, des Herrn Herzogs von Braunschweig Durchlaucht, nach Num. 5. zu unterstützen geruheten.

Ganz unvermutet aber ergieng nach Num. 6. S. unterm 1sten August 1758. ein Kaiserliches Hof- 19
decret nebst einem Reichshofrätlichen concluso, vermöge dessen der verwittweten Frau Herzogin die gesuchte venia ætatis zwar allergnädigst erteilet wurde, jedoch blos dahin, daß dieselbe allein fähig seyn sollte, die Mitvormundschaft, Coadministration und Regierung der Fürstlichen Lande über den unmündigen Herrn Erbprinzen mit Assistirung eines Nebenvormundes zu übernemen, zu welchem Ende des Königs von Pohlen Majestät als Kurfürst zu Sachsen *ex officio* und aus besonderen das allerhöchste Kaiserliche Gemüte bewegenden Ursachen zum Mitvormund und Landesverweser bestimmet und ernennet wurde.

Hiemit war der Anfang zum Streite 21
gemacht. Denn obschon des Königs von Pohlen Majestät zuvor dem Herrn Herzoge von Braunschweig nach Num. 7. zu dem Antritte der Obervormundschaft und Landesadministration gratuliret und dargegen nichts zu erinnern gefunden hatten, so glaubten doch Höchstdiesel- 25
be nach Num. 12. sotanem Kaiserlichen Auftrage sich nicht wohl entziehen zu können. Der verwittweten Frau Herzogin Durchleucht hin- 35
gegen erkläreten vordrist, wasmassen Sie bei der allergnädigst beliebten Einschränkung der

veniæ ætatis auf einen Mitvormund und Landsverweser sich die Hände gebunden sehe, solche Kaiserliche allerhöchste Gnade sich wirklich zu Nutzen machen zu können. Nach der lezten Willensverordnung Höchstdero in GOtt ruhenden Herrn Gemahls wären Höchstdieselbe zur alleinigen Vormünderin und Landesregentin verordnet, und nach eben solcher sollten Höchstdero Herrn Vatters Gnaden bis zu Dero erlangenden venia ætatis oder gesetzmässigen Großjährigkeit die Vormundschaft und Landesadministration zu füren sich gefallen lassen. Da nun leztere von Höchstdero Herrn Vatter ruhig angetretten, und mit dem Beifalle sämtlicher höchst und hohen Herrn Reichsmitstände beehret worden, das Ansuchen um die Erteilung der veniæ ætatis aber keineswegs zu deren Unterbrech- oder Aufhebung, sondern allein zu dem Ende geschehen, damit der lezte Wille Höchstdero Herrn Gemahls erfüllet, und Sie in den Stand gesetzet werden möchte, dem Buchstaben desselben gemäß die Vormundschaft und Landesadministration ebenfalls allein füren zu können; so würden Ihro Kaiserl. Majestät in Rukficht auf die Rechtsbeständigkeit sotanen lezten Willens in alle Wege billig und gerecht befinden, daß Höchstdero Herr Vatter die Vormundschaft und Landesadministration bis zu Höchstdero Volljährigkeit continuire, falls Allerhöchstdieselbe die gebettene veniam ætatis nicht auch zugleich auf die alleinige Vormundschaft und

Lan-

Landesverwesung erstreken wollten. Welches alles des Herrn Herzogs von Braunschweig S. Durchleucht in dem Vorstellungsschreiben an 40
Kaiserl. Majestät Num. 16. noch weiters ausfüreten, und insonderheit den Vorwurf aus dem Wege räumeten, als ob durch die von der Fürstlichen Frau Wittwe erhaltene veniam ætatis die ihme nach dem Buchstaben des Testaments nur bis auf solchen Fall aufgetragene Obervormundschaft ihre Endschaft erreichet hätte.

Die Weimar- Eisenach- und Jenaische 43
Landschaften stelleten ihr über dise angeordnete Mitvormundschaft und Coadministration hegendes innigstes Bekümmerniß, und ihr dabei habendes Interesse, nebst denen teuren Aiden und Pflichten, vermöge welcher sie einer von der Fürst- vätterlichen Disposition wie auch der Haußverfassung abgehenden Vormundschaft und Landesadministration sich nicht submittiren könnten, nach Num. 17. 18. 19. ebenfalls wehmütigst vor. Nicht minder intervenirten 50
die vier regierende Herren Herzoge von Sach- folg.
sen, Fürstlich Ernestinischen Hauses, nach Num. 20 und folgg. auf eine sehr nachdrükliche Weise, und die Gründe, womit dieselbe ihre Absicht unterstüzten, kommen, woferne wir uns nicht irren, ohngefähr darauf an,
1) die Bevormundung Fürstlicher Pupillen und die Administration verwaiseter Lande seie einer der allerwichtigsten Zufälle, woran denen Reichsfürstlichen Familien sowol als ihren Zugehörigen Landschaften auf das höchste ge-

legen, damit derselben Rechte und Befugnisse in politicis, ecclesiasticis & cameralibus unverfehret erhalten, die gemeinsame Wohlfahrigkeit derer Staaten auf das treulichste besorget, und alle nachteilige Verwikelungen, Factionen und Zerrüttungen auf das sorgfältigste verhütet werden mögen. Aus disem Grunde seie 2) nach allen natürlichen und geschriebenen Gesetzen, auch nach denen Gewohnheiten aller gesitteten Völkere die Vorsehung darüber zu treffen, nicht der obrigkeitlichen Macht und Willkür, sondern denenjenigen anheim gelassen, welche teils durch die Successionsordnung sowol ein gegründetes Recht dazu als die Vermutung der eifrigsten Vorsorge für sich haben, dergestalten, daß, so lange eine *tutela testamentaria* vorhanden, auch nicht einmal die nach dem Fürstenrechte dem *ordini successionis* anklebende *tutela legitima*, geschweige denn die *tutela dativa* Plaz greiffen könne. Dise natürliche selbst in denen Reichsgesetzen von A. 1548. § 37. 1577. § 32. und durch eine allgemeine Reichsobservanz bestättigte Gebürniß seie, 3) insbesondere auch in dem Fürstlichen Hause Sachsen von undenklichen Jahren hergebracht, und in Ansehung der testamentlichen Disposition bekanntlich unter denen beeden Stammvättern der noch blühenden Fürstlich Weimar, und Gothaischen Hauptlinie durch ein den 12ten Sept. 1641. errichtetes, und von Kaiser Ferdinand III. den 19ten August 1642 bestättigtes pactum speciale befestiget

stiget worden, wie denn die Worte desselben also lauten: „Zum Neun und zwanzigsten „haben wir uns auch miteinander vergli„chen, daß einem jeden seines Gefallens „unter den Lebendigen oder Testaments„weise für seine unmündige Erben Vor„münder zu setzen frei stehen und erlaubet „seyn soll." Da nun 4) des Höchstseel. Herrn Herzogs zu Weimar und Eisenach Durchleucht wegen der Vormundschaft und Landesadministration ein mit keinerley vitio visibili behaftetes Testament hinterlassen; so würden 5) Ihro Kaiserl. Majestät allergnädigst ermessen, daß, wenn demselben zuwider des Königs in Pohlen Majestät als Kurfürst zu Sachsen ex officio zum Mitvormund und Landesverweser bestellet werden wollten, nicht nur eine solche Vernichtigung der de jure auch den nidrigsten Bürgern zustehenden liberrimæ facultatis disponendi allen teutschen weltlichen Fürsten zur äussersten Beschwerde gereichen, sondern auch der Auftrag an den agnatum remotissimum mit Uebergehung der proximorum, welche ihr unstreitiges jus & interesse deficiente testamento zur tutela legitima beruffe, alle Rechtsordnung verkehren, und dem Fürstlich Sachsen-Ernestinischen Hause das äusserste Präjudiz, denen samtlichen Landen und Leuten aber durch die daraus erwachsende Disceptationen und bedenkliche Verwikelungen den grösten Schaden zuziehen würde.

S. 61 22 Insonderheit aber ist uns die unter Num. enthaltene Additionalvorstellung von Sachsen-Gotha und Hildburghausen vor andern so überzeugend als gründlich vorgekommen, inmassen darinnen sowol die Gründe, womit des Königs von Pohlen Majestät zu der aufgetragenen Mitvormundschaft sich legitimiren wollen, der Ordnung nach widerleget, als auch zugleich die Befugnisse derer Sächsischen Herren Agnaten auf das bündigste gerettet werden. Hier sind die Königlich Polnische Gründe nebst denen Antworten darauf; als 1) hatten des Königs in Pohlen Majestät sich das Haupt des Kur- und Fürstlichen Hauses genennet, um vermutlich damit per indirectum eine Befugniß zur Teilnemung an den innerlichen domesticis des Herzoglich-Sachsen-Ernestinischen Hauses anzuzeigen. Dise Benennung wird von des Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha Durchlaucht vordrist widersprochen, und erkläret, wasmassen Ihro Königliche Majestät von Höchstdenenselben und Dero Herrn Vetteren keineswegs als das Haupt der Ernestinischen Linie anerkannt werden könne. Ein Haupt supponire seinem wörtlichen Verstande nach einen Körper, der aus verschiedenen mit dem Haupte in einer gewisen Dependenz stehenden Gliedern bestehe. In solchem Betracht wüßten immediate regierende Reichsfürsten auser Kaiserlicher Majestät von keinem Haupte, und könnten Ihro Königliche Majestät in Pohlen sotane Qualität eines Hauptes über

das

das Ernestinische Haus weder durch die Geburt begründen, nach welcher inter collaterales de jure keine Dependenz existire, zu geschweigen, daß nach der Genealogischen Ordnung die Ernestinische Linie die älteste seie, noch durch einige *pacta domus*, als in welchen von einem solchen capite nirgends etwas anzutreffen, noch durch die Kurwürde, nach welcher die Herzoge von Sachsen mit denen Kurfürsten von Sachsen in keiner andern Verhältniß stehen, als alle Reichsfürsten mit allen übrigen Kurfürsten, noch auch endlich durch die grössere Macht, da bekanntlich die teutsche Reichsverfassung die mindermächtige keineswegs in die Dependenz der mächtigeren versetze. Man habe auch nie gehöret, daß des Königs von Engelland Majestät als Kurfürst von Braunschweig um der erlangten Kurwürde und Englischen Krone willen sich jemalen als das Haupt des Herzoglichen Hauses Braunschweig zu geriren verlanget hätten. Ja der Kaiserliche Hof selbst habe vormals A. 1731. bei Entscheidung des Hollstein-Plönischen Successionsstreites die dem König von Dännemark beigelegte Benennung eines Hauptes des Fürstlich Hollsteinischen Hauses sehr misbilliget.

2) Die verwittwete Frau Herzogin von Sachsenweimar seien der alleinigen Vormundschaft und Landesadministration ihres Geschlechts halber nicht fähig, und müßte ihnen daher ein nach Sachsenrecht unentbehrlicher Mitvormund und Mitlan-

desadministrator gesetzet werden. Antw. a) Diser Saz seie lediglich aus dem Kursächsischen Particular-Landrechte hergenommen. Da nun disem Kursächsischen Particular Landrechte nicht einmal die Fürstlich Sächsische Untertanen unterworffen, so seie unbegreiflich daß sogar eine Herzogin von Sachsen in Ansehung der Fürstlichen Vormundschaft und der Administration immediater Reichslande darnach gerichtet werden solle. Es stünden auch b) die Exempel, daß Fürstliche, auch Gräfliche Müttere die Vormundschaft und Landesadministration in Reichslehen solitarie und zwar meistenteils mit grossem Ruhm, und zu merklichem Nutzen ihrer Pupillen und Lande verwaltet, hundertweise anzufüren. Ja es seien Fürstliche und Gräfliche Müttere in der tutela solitaria so gar manchmal in contradictorio von Kaiserl. Majestät und denen höchsten Reichsgerichten anerkannt und bestättiget worden, und so gar förmliche Reichstags-Abschide von dergleichen Vormünderinnen unterschriben. Das teutsche jus publicum pflege auch in casis juris communis unter denen Reichsfürsten nicht zu particularisiren, sondern es müsse unter denenselben in negotiis communibus ein gleiches und uniformes Recht obtiniren, mithin seie nicht abzusehen, wie dasjenige, was bei einer Marggräfin von Onolzbach, einer Pfalzgräfin von Simmern, einer Landgräfin von Hessen, einer Fürstin von Anhalt, einer Gräfin von Hanau und anderen Rechtens gewe-

wesen, einer Herzogin von Sachsen sollte abgesprochen werden können. Hiezu kommen c) die Exempel in dem Fürstlichen Hause Sachsen, da ausserdeme, daß Herr Herzog Ernst zu Gotha in dem unterm 31sten Aug. 1654. errichteten Testamente seine Frau Gemahlin zur alleinigen Obervormünderin und Landesadministratorin ernennet, noch neuerlich die verwittwete Frau Herzogin Sophia Albertina zu Sachsen-Hildburghausen von 1724 bis 1728. und zulezt die Frau Herzogin Carolina von 1745 bis 1748. unter allerhöchster Kaiserlicher Bestättigung die solitarische Vormundschaft und Landesadministration rühmlichst verwaltet haben. 3) Die Ihro Königlich Polnischen Majestät aufgetragene Mitvormundschaft und Landesverwesung enthalte keineswegs eine Aufhebung des Herzoglich-Weimarischen lezten Willens, sondern ergänze vilmehr selbigen nur in einem Falle, wo er denen Rechten mangelhaft seie. Antw. Testamenta seien strictissimi juris, und die natura constitutiva eines Testaments beruhe einig und allein auf dem declarirten klaren Willen des testatoris, folglich laufe die arbitrarische obristrichterliche Anordnung eines in testamento nicht ernannten Mitvormunds und Landesverwesers contra voluntatem testatoris, und involvire eine wesentliche Abänderung des Testaments eben so, als wenn man einem im Testamente ernannten Universalerben *ex officio* einen Mit- und Nebenerben ad-

jungiren wollte. Es ist villeicht ein seltenes Beispil, daß sich in Staatsschriften auf die heilige Schrift bezogen wird. Man muß aber bekennen, daß folgende Stelle hier vortreflich angebracht ist. Der Apostel sagt in der Epistel an die Galater Cap. 3. vers. 15. „Verachtet man doch eines Menschen Testament nicht, „wenn es (scil. durch den Tod) bestättiget ist. Thut auch nichts dazu; welches die Vulgata sehr emphatisch exprimiret: Tamen hominis testamentum nemo spernit aut *super ordinat*. Woraus denn der Schluß auf die erkannte Superordination Ihro Königl. Majestät in Pohlen von selbst zu machen. Die vorgebliche Notwendigkeit der Ergänzung des Herzoglich Weimarischen lezten Willens aber wird daher widersprochen, weil solcher schon gezeigter massen keinen Defect an sich habe. 4) Durch die von der verwittweten Frau Herzogin gebettene und von Kaiserl. Majestät erteilte *veniam ætatis* seie selbst nach dem Buchstaben des Testaments der dem Herzoge von Braunschweig aufgetragenen Obervormundschaft die Endschaft gegeben. Antw. Die Fürstlich Braunschweigische Obervormundschaft bleibe nach dem dürren Buchstaben des Testamentes so lange in ihrem völligen Valor, bis die verwittwete Frau Herzogin die rechtliche Fähigkeit zur *tutela solitaria* entweder durch ihre natürliche Volljährigkeit oder durch Kaiserliche Dispensation erhalten. 5) Aller Widerspruch derer Fürstlich-Sächsischen Häuser,

ser, deren *tutela legitima* nicht ehe Plaz greiffen könne, als wenn das Testament über den Hauffen fiele, seie höchstvergeblich und ungegründet. Antw. Der Widerspruch der Fürstlichen Herrn Agnaten seie in denen Rechten auf das solideste gegründet. Wenn währender Minorennität der Fürstlichen Frau Wittwe dem Herrn Herzoge von Braunschweig in der That ein gegründetes impedimentum im Wege stünde, oder ein gegründeter titulus vorhanden wäre, warum der Fürstlichen Frau Mutter nach erlangter Majorennität ein Mitvormund und Landesadministrator adjungirt werden müßte; so würde der Antrag mit Rechtsbestand an niemand geschehen können, als an denjenigen Fürsten, gegen den der Fürstliche Testator selbst in seinem Testamente das gröste Vertrauen bezeuget, nämlich an des Königs von Dännemark Majestät. In der ferneren Gradation aber würde die supponirte Adjunction in dem Fall, daß Ihro Königl. Majestät sich damit nicht beladen wollten, niemand anders als denen proximis agnatis des Fürstlich Ernestinischen Hauses zukommen. Selbst aus Ihro Königl. Pohlnischen Majestät eigenem gerechtestem Bekäntniß, daß *corruente testamento* die *tutela legitima* denen *proximis agnatis* Fürstlich-Ernestischen Hauses gebühre, folge ex identitate rationis unwidersprechlich, daß auch in dem Falle, da ein Testament mangelhaft, und dessen Ergänzung durch die Adjunction eines Nebenvor-

munds

munds nötig, solche alsdenn niemand anders als denen proximis agnatis gebühre. Hiezu komme noch diese nicht weniger wichtige Consideration, daß der Auftrag der Mitobervormundschaft und Landesadministration an einen katholischen Fürsten, bei dem zumalen hier das jus sanguinis nicht mit einschlage, mit der protestantischen Religionsverfassung des Ernestinischen Hauses und eines allein der Augspurgischen Confession zugetanen Reichslandes nicht wohl vereinbarlich wäre. Die preißwürdigste Aequanimität Ihro Königl. Pohlnischen Majestät seie zwar weltkündig, und man seie versichert, daß von Ihro Majestät der Weimarische Kirchenstaat nicht den mindesten Eingriff zu besorgen haben würde. Es komme aber hier auf principia und consequentias an, die denn in einem solchen Falle die innigste Grundveste der Fürstlich-Sächsischen Hausverfassung wesentlich afficiren.

S. Ob nun gleich vermittelst des Reichshof-
76 rätlichen concluſi vom 22sten Nov. 1758. nach Num. 23. sowol der Fürstlichen Frau Wittib als des Herrn Herzogs von Braunschweig Begehren vor unstatthaft erkläret wurde, und mit Verwerfung derer von samtlichen Herrn Agnaten, wie auch von denen Landständen gemachten Einwendungen, es lediglich bei der vorigen Kaiserlichen Verordnung sein Verbleiben haben sollte; so liessen doch die höchste Interessenten den Muth nicht sinken, zumalen die lezstere Additionalvorstellung erst nach der Publi-

ca-

cation sotanen Kaiserlichen concluſi inhæſivi war übergeben worden. Insonderheit stelleten des Herrn Herzogs von Braunschweig-Wolfenbüttel Durchleucht noch weiter beweglichst vor, daß Se. Königl. Pohlnische Majestät durch den nie genug zu bedaurenden Krieg in die Notwendigkeit gesetzet seien, alle nur mögliche Sorgfalt und Mühe auf Dero eigene Staaten und Länder zu verwenden, daß Sie durch eben disen Krieg genötiget seien, sich ausser dem römischen Reiche entfernet von ihren und allen Sächsischen Landen in ihrem Königreiche aufzuhalten, daß auch selbst ihr teutsches Ministerium abwesend seie, daß Sie mithin unter allen teutschen Fürsten am wenigsten im Stande seien, dasjenige zu erfüllen, welches doch Ihro Kaiserliche Majestät allein zu den genommenen Entschliessungen habe bewegen können, ja daß bei völliger Entstehung einigen Nutzens der allergrösseste Schaden darum erfolgen müsse, weil auch nur der Name und Schatten einer Königlich-Polnischen Mitadministration nicht anders als die verwaisete Lande sogleich und unmittelbar zu Ländern machen könne, die der Gegenteil als feindselig ansehen, und folglich auch so behandlen lassen werde.

Ansonsten ist noch zu merken, daß des Kö. S.
nigs in Polen Majestät, als ihnen wegen Ueber- 34
tragung diser Vormundschaft mittelst Reichshofrätlichen concluli vom 1sten August 1758. die Ablegung des Vormundschaftsaides aufgegeben worden, von der förmlichen Aidesleistung

stung nach einem uralten Herkommen des Kur- und Fürstlichen Hauses Sachsen befreiet zu seyn vermeinen wollen, und sich darauf beruf- fen, daß in denen Jahren 1695. 1696. und 1697. eben dise Frage gerichtlich verhandelt worden, und des regierenden Kaisers Leopoldi Maj. auf die von Kursachsen eingereichte Aus- fürung des Sächsischen Herkommens die wirk- liche Aidesleistung nachgegeben, und darauf
S. weiter nicht beharret worden, worauf auch Ih-
76 ro Kaiserl. Majestät mittelst des fernerweiten concluſi vom 22sten Nov. 1758. in Betracht der gegenwärtigen besondern Umstände Ihro Königl. Polnische Majestät aus obervormund- schaftlicher und oberstlehnherrlicher Macht zwar dispensiret, jedoch ohne alle Consequenz, und mit dem Anhange, daß Kaiser Leopold sowol in dem angezogenen Jahr 1697. als auch vor- hero schon A. 1688. lediglich pro casu speciali und mit ausdrüklicher Reservation der weite- ren Verordnung und künftiger Laistung der præstandorum nachgegeben habe. Durch- gehends aber wird man die besondere Ehr- erbietung gegen Ihro Röm. Kaiserliche Ma- jestät, und die Hochachtung vor Ihro Königl. Majestät in Polen, wie solche von samtlichen höchsten Interessenten mit ihren Befugnissen, und dißfalls habenden klaren Gründen auf das glüklichste vereinbaret worden, mit Verwun- derung warnemen.

V.

Auserlesene Rechtsfälle aus allen Teilen der in Teutschland üblichen Rechtsgelehrsamkeit in Deductionen, rechtlichen Bedenken, Relationen und Urteilen: teils in der Göttingischen Juristen-Facultät, teils in eignem Namen ausgearbeitet von Johann Stephan Püttern, Königlich Großbrittannischen, Chur- Braunschweig- Lüneburgischen Hofrath und ordentlichen Lehrer des Staatsrechts auf der Georg-Augustus-Universität Göttingen, in Verlag der Wittwe Vandenhoek 1760. In Fol. 276 Seiten.

Der hochberühmte Herr Verfasser diser Rechtsfälle gibt in der Vorrede zu erkennen, daß er von denenselben einen doppelten Nutzen sich verspreche, einen allgemeinen, die Rechtsgelehrsamkeit mit neuen Erfahrungen zu bereichern, und einen besonderen, von denen Veränderungen, sowol welchen die Gelehrsamkeit in Ansehung des Geschmaks und der Art, womit sie behandelt wird, unterworfen ist, als auch welche die Rechte selbst in ihrer Anwendung mit dem Zeitwechsel leiden, einige Proben zu geben. Und in der That kan man sagen, daß besonders der leztere Endzwek auf eine vortrefliche Art erreichet worden. Denn

gleich-

gleichwie die meisten hier vorgetragene Rechtsfälle in die teutschen Rechte einschlagen, und aus solchen ihre Entscheidung nehmen; so sind auch dieselbe auf eine ganz andere Art ausgefüret und entschiden worden, als noch vor fünfzig oder gar hundert Jahren geschehen seyn würde, da man vor das römische Recht noch über die Gebür eingenommen war, wie denn auch die Lehren solcher ältern Juristen, als z. Ex. eines Kellenbenzen, Rosenthals und dergleichen, da, wo von teutschen Rechten die Rede ist, nirgends geachtet, sondern vilmehr überall mit grösster Zuverlässigkeit widerleget werden. Und wenn man die äusserliche Bearbeitung ansihet; so werden diejenigen, die mit Abfassung solcher Auffätze sich beschäftigen müssen, sowol in Rukssicht auf die Einrichtung als auch in Ansehung der durchgehends beobachteten Reinigkeit der Sprache solche Modelle und Muster finden, deren sorgfältige Nachahmung sie billig sich zur Vorschrift dienen lassen sollten, dises einzige ausgenommen, daß der Herr Verfasser in denen rechtlichen Bedenken noch die alte verdrießliche Schreibart beibehalten, nach welcher die Zweifels, und Entscheidungsgründe, wenn sie auch etliche Bogen ausmachen sollten, in einen einzigen Perioden gezwungen werden, dessen erstere Helfte mit, obwolen, und die zweyte mit dennoch aber und dieweilen, sich anfangt, statt deissen man wenigstens in disem Herzogtume schon längstens eine natürlichere Schreibart angenommen,

nommen, und jedem besonderen Satze seinen eigenen Perioden zuzueignen pfleget.

Was aber an dem Buche vorzüglich und noch am meisten zu rühmen; ist die ausserordentlich behutsame Anwendung derer einheimischen Teutschen und fremden Römischen Rechte, indeme der Herr Verfasser mit ausnehmender Geschiklichkeit und Beurteilungskraft einem jeden diser Rechte allenthalben seine behörige Schranken gesetzet, und je nach denen vorgelegenen Umständen bald dises bald jenes in Anwendung gebracht, so, daß ich mir zu behaupten getraue, man werde aus einem einigen responso den rechten Gebrauch und Mißbrauch diser beederley Rechte besser erkennen lernen, als aus hundert und mehreren Regeln, welche hievon in denen Lehrbüchern immer vorgetragen werden können.

Es sind in dem Werke, wie der Titel zeiget, 1) Deductionen oder rechtliche Schriften, die vor denen höchsten Reichsgerichten überreichet worden, 2) rechtliche Bedenken, die auf Privat, Anfragen der Partien gestellet worden, und besonders dadurch sich schäzbar machen, daß sie nicht allemal, wie sonst gewohnlich, in favorem quærentis ausgefallen, sodann 3) Relationen und Urteln, welche der Herr Verfasser im Namen der Juristen, Facultät zu Göttingen ausgefertiget, und wodurch die hin und wieder rechtshängig geweßte Fälle wirklich entschiden worden, enthalten. Die meisten auf solche Art vorgetragene Rechtsfälle betref-

fen die Lehre von der hergebrachten Succession unter dem hohen und nidern Adel, wodurch mithin deren Merkwürdigkeit, Wichtigkeit und offenbarer Nutzen sich von selbsten und um so mehrers zu Tage leget, je seltener bekannter massen die rechtliche Bedenken von diser Art sind. Die samtliche Aufsätze aber, deren Anzal auf 24 sich erstreket, sind noch ganz neu, und die älteste von 1746. der neueste hingegen vom März dises jeztlaufenden Jahres 1760. Einige davon sind schon zuvor gedrukt, aber teils nie in Buchhandlungen, teils vergriffen gewesen. Bei jedem Aufsatze aber hat der Herr Verfasser dise Ordnung beobachtet, daß zuerst die themata generalia, deren weitere und ausführliche Abhandlung man darinnen finden kan, und sodenn die Summarien des Innhaltes kürzlich vorausgesetzet worden. Ich gebe hier einige nähere Proben von dem Innhalte des ganzen Werkes.

S. 1—62 Zuerst kommen vier Deductionen, die Gräflich Wurmbrandische Verlassenschaft betreffend, womit es folgende Beschaffenheit hat. Das uralte Gräflich Wurmbrandische Geschlecht ist als eines der ältesten vom Herrenstande in Nider-Oesterreich seit vilen Jahrhunderten bekannt. Es hat aber der am 17ten Dec. 1750 verstorbene Herr Graf Johann Wilhelm von Wurmbrand durch seine persönliche Verdienste den Glanz seiner Familie dergestalt erhoben, daß er nicht nur seit 1697. als Kaiserlicher Reichshofrath, seit 1708. als Kaiserlicher Cämmerer,

merer, seit 1716. als Kaiserl. geheimer Rath, seit 1722. als Reichshofraths, Vice, Präsident, und seit 1728 als Reichshofraths-Präsident zu den höchsten Ehrenstellen im Reiche gelanget, sondern auch von der ausnehmenden Gnade des weiland allerglorwürdigsten Kaisers Leopolds Majestät unter dem 31sten Aug. 1701. die Erhebung seines Geschlechts Oesterreichischer Linie in den Reichsgrafenstand, auch hienächst am 24sten Mai 1726 die wirkliche Einführung in das Fränkische Reichsgrafen-Collegium mit Sitz und Stimme erhalten. Als nun derselbe nach seinem Absterben drei bei seinen Lebzeiten schon ohne einigen Verzicht an drei Reichsgrafen vermählte Frauen Gräfinnen Töchter und einen minderjährigen Herrn Sohn, und anbenebens teils Familiengüter, so im Nider-Oesterreichischen gelegen, teils selbsterworbene ansehnliche Capitalien, Baarschaften, Mobilien, und dergleichen hinterlassen; so sind die Fragen entstanden:

1) Welchem Gerichte die Gerichtbarkeit über dise Verlassenschaft zustehe;
2) Nach welchen Rechten die Verlassenschaft zu beurteilen;
3) Was denen Töchtern davon gebüre;
4) Ob selbigen einige possessorische Rechtsmittel zu statten kommen.

In Ansehung der ersten Frage wird davor gehalten, daß der verstorbene Herr Graf in Ansehung derer in Oesterreich gelegenen Güter

die Eigenschaft Oesterreichischer Landsassen behalten, und mithin unter der Gerichtbarkeit des Nider-Oesterreichischen Landmarschallamtes gestanden, hingegen 1) als ein Mitglid und Präsident des Kaiserlichen Reichshofrathes, wie auch 2) als ein wirklicher Reichsgraf und Reichsstand unmittelbar unter Kaiserlicher Majestät und dem Reiche seinen Gerichtsstand erlanget habe. Wobei unter andern gezeiget wird, was massen es in Teutschland gar was gewohnliches seie, daß ein unmittelbares Mitglid des Reiches, und wirklicher Reichsstand wegen solcher Güter, womit er unter eines Landesfürsten Hoheit angesessen, zugleich ein Landsasse und mittelbarer Untertan seyn könne. Gleichwie nun ein jeder nach denen Rechten zu beurteilen, die an seinem Gerichtsstande gelten; so erledigt sich auch damit die zweyte Frage von selbsten, daß in Ansehung desjenigen Teils der Verlassenschaft, der in Oesterreichischen Gütern bestehet, auch die Oesterreichische Landesgesetze gelten müssen, das übrige Ganze der Verlassenschaft hingegen, so nicht in Oesterreichischen Gütern bestehe, in Ermangelung besonderer Gräflich-Wurmbrandischer Familien-Gesetze nach denen inter illustres überhaupt üblichen oder sonst gemeinen Rechten zu beurteilen seie, und in soferne die leges Austriacæ so wenig einige Kraft haben können, als der Herr Graf bei seinem Leben daran gebunden gewesen, und so wenig die Oesterreichische Gesetze sich weiter als über die

Oesterreichische Güter erstreken können. Um nun in Ansehung der dritten Frage zu wissen, was von des Herrn Grafen zu Wurmbrand Verlassenschaft desselben Töchtern gebüre; so wird vordrist geschlossen, daß die in Oesterreich gelegene Güter nach der Nider-Oesterreichischen Saz- und Ordnung ausser Testament vom Jahr 1720. dem Gräflich-Wurmbrandischen Herrn Sohne allein mit Ausschlusse seiner Frauen Schwestern gebüren. Wegen demjenigen Teil der Verlassenschaft hingegen, der nicht in Oesterreichischen Familiengütern, sondern in Kleinodien, Mobilien, Baarschaft und ausstehenden Capitalien bestanden, wird denen Oesterreichischen Landesgesetzen keine Kraft beigemessen, sondern davor gehalten, daß es hier bloß auf die inter illustres überhaupt übliche Successionsrechte ankomme, nach welchen zwar der Mannsstamm den Töchtern vorgehet, aber NB. nur in unbeweglichen und altvätterlichen ererbten Stammgütern, und keineswegs in Mobilien, Baarschaften und neu erworbenen Gütern, als in welchen überall die Töchtern mit denen Söhnen erben, wo sie nicht ausdrüklich durch eigne Verzichte oder Familiengesetze auch darinnen ausgeschlossen sind. Dannenhero auch die vierte Frage, ob denen Töchtern einige possessorische Rechtsmittel zu statten kommen, ohne Anstand bejahet wird.

Der fünfte und sechste Auffaz sind Deductionen, welche das Lerchische Fideicommiß betref- S. 63

betreffen, und erweißlich machen, daß in einem Fideicommisse nach Erlöschung des männlichen Stammes diejenige weibliche Nachkommen succediren, welche dem ultimo defuncto am nächsten verwandt sind, welcher Sache zu lieb der Herr Verfasser schon zu Marburg im Sept. 1745. eine Disputation de jure feminarum adspirandi ad fideicommissa familiæ & de earum renunciatione, quæ fit exstincta jam stirpe masculina, vulgo nach dem ledigen Anfall, unter seinem Vorsitze vertheidigen lassen.

S. 90 Sibendens kommt ein responsum, den bekannten Rheingräflich-Daunischen Successionsfall vom Jahr 1750. betreffend, welches der Herr Verfasser im Monat März 1757. im Namen der Göttingischen Juristenfacultät ausgearbeitet; worauf achtens über eben dise Materie auch ein unterm 21sten Jun. 1758. ausgefertigtes responsum der Juristenfacultät zu Heidelberg folget, obgleich der Herr Verfasser sich sonsten zur Regel gemacht, keine fremde Arbeiten in disem Werke einzurüken. In beeden responsis wird zu behaupten gesuchet, daß nach dem im Jahr 1750. erfolgten Absterben Herrn Fridrich Wilhelms, Grafen von Dhaun, unter dessen nachgelassenen Agnaten nicht die sogenannte gradualis, sondern linealis successio statt finden müsse, mithin die gemeine Rechte, kraft welcher der nähere sonsten den entfernteren ausschliesset, nicht gebraucht werden können. Es kommt hiebei auf fol-

folgende drei Hauptgründe an; 1) In dem Wild- und Rheingräflichen Hause, daraus die streitende Teile herstammen, ist die Gemeinschaft derer Güter bereits in dem dreizehenden Jahrhunderte eingeführet, und bis auf dise Zeit beibehalten worden, so daß, wenn je und je Teilungen geschehen, solche nur allein auf den Nießbrauch sich verstanden, das dominium utile aber jederzeit in der Gemeinschaft des gesamten Hauses verbliben. 2) Sotane Gemeinschaft muß als eine Geburt derer altteutschen Rechte beobachtet, mithin nach deren Sinn verstanden werden. 3) Dieselbe bewirket also, daß bei der Erbfolge nicht auf die nähere Stufen, sondern lediglich auf die Linien zu sehen seie; oder wie es in dem Göttinger responso noch deutlicher heißt, der Grund und die Ursache der Erbfolge kan nicht in der Verwandtschaft gesuchet werden, sondern bestehet einig und allein in einem gemeinschaftlichen von einem gemeinen Stammvater herrührenden und in samtlichen von ihme entsprossenen Stämmen beibehaltenen, mithin bei einer oder der andern Linie Abgang seine Kraft äussernden Eigentume; folglich kan in solchem Falle auch notwendiger Weise nicht die Nähe oder weitere Entfernung der Verwandtschaft, sondern bloß die Gemeinschaft und deren nach Befinden der Stämmen gleiche oder ungleiche Beschaffenheit das Recht der Erbfolge und die Verteilung des durch Abgang einer Linie erledigten Anteils zu bestimmen dienen. Zum klaresten Beweise

dises Satzes wird angeführet, daß noch bis auf den heutigen Tag nach denen aus eben disen Quellen herfliessenden Rechten der Sächsischen Mitbelehnung oder gesammten Hand, wo nicht die etwa gebrauchte Clausel, nach Rechte der Sippzal, ausdrüklich ein anderes im Munde führet, nie auf die Nähe der Grade, sondern lediglich auf die gesammte Hand gesehen, und wenn dise es so mit sich bringt, der entferntere
S. so gut, als der nähere zum Erbe zugelassen
109 wird. Merkwürdig ist insonderheit die aus diser Gelegenheit beigebrachte Auslegung derer textuum juris feudalis Longobardici in II. feud. 50. und II. feud. 37. massen weitläuftig gezeiget wird, daß diese Lehentexte vilmehr der Teutschen successioni lineali zu statten kommen, und durchaus nicht nach Art der römischen Collateral-Succession secundum proximitatem gradus erkläret werden können, obschon die älteren Rechtsgelehrten dise Bahne betretten, und auf ihre Nachkommen ein fast unüberwindliches præjudicium autoritatis fortgepflanzet, als welches blos daher kommt, daß sie von aller aus Urkunden und anderen ächteren Quellen zu schöpfenden historischen Kenntniß der mittleren Zeiten ganz entblöset, und mit finsteren Vorurteilen des römischen Rechts desto mehr geblendet, schon zum voraus von der Meinung, daß überall keine andere successio collateralium als nach den römischen Grundsätzen ex proximitate gradus und in capita statt finde, gänzlich eingenommen gewesen,

wesen, ehe sie zu Erklärung diser textuum feudalium geschritten, und nicht einmal daran gedacht, daß dessen Worte eine weit genauere Prüfung, und eine auf ganz anderen Gründen beruhende Erforschung des wahren Sinnes derselben erforderten. Besonders wird in dem Heidelberger responso deutlich gewisen, daß, wenn sich in II. feud. 37. auf den ordinem gradus, qui continetur *in legibus*, berufen wird, durchaus nicht die Römische, sondern der Longobarder eigne Gesetze zu verstehen seien.

Daß aber die aus Gelegenheit dises Succes- S.
sionsfalles ausgeführte Grundsätze der von 123
der römischen ganz unterschidenen teutschen Successionsart unter dem nideren Adel nicht so häufig als unter dem hohen Adel eintreffen, und die gröste Behutsamkeit nötig seie, solche nicht ohne Unterschid anzuwenden, sofern nicht gezeiget werden kan, daß eine Familie sich nicht unter das so gemein gewordene römische Recht bequemet, sondern die alte einheimische Rechte durch Verträge oder Herkommen beibehalten; davon können das neunte und zehende responsum, betreffend einen Successionsfall in der Freiherrlich Riedeselischen Familie vom Jahr 1756. zur Probe dienen, in welchen beeden die Meinung der Juristenfacultät zu Göttingen dahin gegangen, daß die Succession denen gemeinen Rechten gemäß secundum proximitatem gradus in capita einzurichten.

S. 143 Das eilfte responsum betrift ein Fürstliches, und das zwölfte ein adeliches Fideicommiß, welches von weiland Ursula Esther von Gemmingen, gebornen von Nothaft am 3ten Sept. 1723. gestiftet worden, und welches nicht nur bishero schon vile Streitigkeiten in diser Familie verursachet, sondern auch noch künftig der Grund zu vilen Irrungen seyn dörfte.

Das dreizehende unterm 13ten Mai 1758. ausgefertigte responsum ist besonders merkwürdig, und betrift die Succession unverziehener Schwestern in einer Familie von unmittelbarem Adel, da denn die Meinung dahin gehet, daß zwar der Vorzug des Mannsstammes vor denen obgleich unverziehenen Töchtern in Lehen- und altvätterlichen Stammgütern und ligenden Gründen keinen Zweifel leide, hingegen nicht auf Mobilien, Kleinodien, Baarschaften, auch nicht auf noviter acquista, noch weniger auf materna sich erstreke, folglich hierinnen die Töchtern mit denen Söhnen gleich erben, es könte denn aus übereinstimmenden Beispilen anderer Reichsritterschaftlichen Familien besonders von disem Kraise und Canton sich beibringen lassen, daß Töchtern durch Söhne und Schwestern durch Brüder auch von der Mobiliarverlassenschaft durchgängig ausgeschlossen zu werden pflegen. Besonders wird als ein richtiger Saz angegeben, daß denen Töchtern, gesezt auch daß sie ausdrüklich verziehen hätten, zwar nicht von

altvätterlichen Stammgütern, jedoch von der Mobiliarverlassenschaft durch Testamente und andere lezte Willensverordnungen ohne Anstand etwas verschaft werden könne. Es werden hiebei unter andern die teutsche Rechte, kraft welcher die Töchtern solchergestalt von aller Erbfolge in den Familiengütern ausgeschlossen werden, von der ihnen angedichteten Unbilligkeit gerettet. Denn nicht nur beruhet der ursprüngliche Grund dises Rechts in denen dem Mannsstamme obgelegenen Kriegsdiensten, sondern es wird auch auf der anderen Seite das weibliche Geschlecht von einer alten teutschen Gewohnheit in allen Umständen so versorget, daß kein Schein einer Unbilligkeit übrig bleibet, wenn man erwäget, daß alle weibliche Personen, so zu einer Familie gehören, so lange sie unverehlichet leben, von dem Besitzer der Familiengüter standesmässig zu unterhalten sind, und daß, so bald sie sich verehlichen, sie nach einer ebenfalls standesmässigen Abfindung und Aussteuer ihren ferneren Unterhalt nicht nur währender Ehe von ihrem Gemale, nebst einer von selbigem zu erhaltenden Morgengabe, sondern auch nach dessen Tode mittelst eines geziemenden Wittums von des Mannes Gütern und dessen hinterlassenem Mannsstamme zu gewarten haben. Dahingegen die römische Rechte auf eine ganz andere Verfassung eingerichtet sind, und nichts von Wittum noch Morgengabe wissen, sondern dem weiblichen Geschlechte noch die Pflicht auflegen,

dem Manne ad ferenda onera matrimonii ein ansehnliches zuzubringen, mit dessen Zurükforderung hernach eine Wittwe sich begnügen muß, da also nach solchem Rechte freilich eine grosse Unbilligkeit seyn würde, wenn eine Tochter, die solcher massen weder vor noch in noch nach der Ehe auf andere Art versorget ist, auch von der Erbfolge ihrer Eltern und Geschwister ausgeschlossen seyn sollte. Es wird ferner gezeiget, warum eigentlich auch unverziehene Töchtern von der Erbfolge besagter massen ausgeschlossen werden, weil nämlich die ausdrükliche Verzichte der Töchter aus ganz anderer Ursache und in ganz anderer Absicht eingeführet worden, als es von denen dem juri romano ergebenen Rechtsgelehrten vorgestellt werden wollen, in Betracht es allerdings zwar andeme ist, daß der Mannsstamm in solchen Geschlechtern wegen des Ansehens, wozu das römische Recht allmählig in Teutschland gelanget, villeicht zu befürchten gehabt hätte, daß Töchter und weibliche Nachkommen nach solchen fremden Grundsätzen hin und wieder möchten durchgedrungen haben, und also mit der Zeit dem Mannsstamme in der Succession gleich gehalten worden seyn; daher insonderheit bei Verheuratung einer Tochter deren Vater, Brüder oder andere Agnaten billig dafür besorgt gewesen, durch deren ausdrüklichen Verzicht sich in mehrere Sicherheit zu setzen. Dabei es aber keineswegs die Meinung gehabt, dadurch von dem vorigen allgemeinen Rechte, vermö-

möge dessen überhaupt Töchter in Gütern gleich dem Mannsstamm nicht succediren können, auf einmal abzuweichen, und durch die den Töchtern vorgelegte Verzichte stillschweigend einzuräumen, daß sie ohne solche Verzichtsleistung zur Succession berechtiget seyn würden; da vilmehr eine jede Verzichtleistende Tochter des hohen oder nideren Adels durch ihren Verzicht nur zu dem sich ausdrüklich bekennet, was ohnedem vorhin Rechtens war, und zu dessen Sicherheit für verderbliche Ansprüche und Processe nur das ausdrükliche Versprechen zu Hülfe genommen wird.

Das vierzehende responsum betrift einen Succeßionsfall in der Freiherrlich Gemmingischen Familie vom Jahr 1749. worinnen auf die Succession nach der Nähe des Grades geschlossen wird. Das fünfzehende zeiget, ob und wie ferne ein Sohn, welcher *ex pacto & providentia majorum* succedirt, das Testament seines Vatters umstossen könne.

Der sechzehende und siebenzehende Auffaz sind Deductionen, welche A. 1755. in Sachen des gewesenen Conrectors zu Hamburg wider Burgermeister und Rath, wie auch das Scholarchal-Collegium daselbst an dem höchstpreißlichen Kaiserlichen und Reichskammer-Gerichte übergeben worden, und von der Gerichtbarkeit derer höchsten Reichsgerichte in Kirchen- und Schulsachen handlen, worinnen dargethan wird, daß, wann irgend eine S. 171

Sache

Sache von der Appellation überhaupt, und insonderheit von der Appellation an die höchste Reichsgerichte befreiet seie, es gewiß sowol der ursprünglichen Verfassung derer heutigen höchsten Reichsgerichte, als der längst hergebrachten Beschaffenheit der Kaiserlichen allerhöchsten Gerichtbarkeit vor gemäß zu halten, daß Kirchen und Schulsachen nicht vor die höchste Reichsgerichte sich qualificiren, ja nicht einmal durch Nullitätsklagen vor denenselben angebracht werden können. Dises wird unter andern daher bewisen, daß, gleichwie Catholischer Seits bekanntlich gar nicht einmal von weitem daran gedacht wird, Kirchen- und Schulsachen der Cognition derer höchsten Reichsgerichte zu unterwerffen, schon das einzige principium exactæ mutuæque æqualitatis inter utramque religionem ita, ut quod uni parti justum est, alteri quoque sit justum; Instr. pac. art. 5. § 1. hinlänglich seyn würde, um auch protestantische Schul- und Consistorial-Sachen von diser höchsten Gerichtbarkeit zu befreien. Und zwar ist in Gefolge dises principii exactæ æqualitatis nicht genug, die exemtionem causarum ecclesiasticarum auf solche Sachen einzuschränken, die selbst Lehre und Glauben, oder sonst als im genauern Verstande geistliche Sachen, die Religion unmittelbar betreffen, oder auch auf solche Sachen, welche die Protestanten nach ihren eigenen Lehrsätzen vor geistlich halten, sondern wenn gleich unter sich die Protestanten die principia

juris

juris canonici hierin nicht erkennen, und z. E. Sachen, die das jus canonicum vor geistlich hält, in foro seculari abhandlen lassen; so erfordert doch jene exacta æqualitas, daß, wenn es bei höchsten Reichsgerichten darauf ankommt, ob eine Sache als ad forum ecclesiasticum gehörig, daselbst nicht anzunehmen, alle diejenige Sachen, die ex principiis juris canonici pro ecclesiasticis gehalten werden, sowol ratione Evangelicorum als Catholicorum für exemt von disem höchsten Gerichtsstande zu achten.

In dem responso unter Num. XVIII. wird S. behauptet, daß ein Reichsstand, in dessen Ge- 221
biete die Kanzlei eines hochlöblichen Cantons der unmittelbaren Reichsritterschaft nebst dazu gehörigen Kanzlei-Personen sich aufhalte, über dise leztere eine Jurisdiction zu behaupten nicht befugt seie.

Man findet allhier eine ausführliche Widerlegung der bekannten Rechtsregel: Quicquid in territorio, id etiam de territorio; so ferne nämlich solche auf Reichsständische Gebiete applicirt werden will. Worgegen der Saz aufgestellet wird: Qui semel immediatus, semper & ubique, adeoque etiam in alieno territorio, immediatus; so daß solchemnach ein Mitglid des teutschen Reichs, das sich einmal des unstreitigen Rechts der Unmittelbarkeit zu erfreuen habe, eben dises, wenn nicht eine ganz neue Eigenschaft, als duplex respectus personæ partim immediatæ, partim

certo

certo alio, veluti bonorum, respectu, mediatæ, hinzukomme, durchgängig und überall behaupten könne, wenn gleich ein zufälliger Umstand den Aufenthalt einer solchen unmittelbaren Person in eines Reichsstandes Gebiete veranlasse. Weil aber der Herr Verfasser wohl vorausgesehen, daß ihme hierinnen in Ansehung der Reichsritterschaft die Worte des Westphälischen Fridens-Instrumentes art. 5. § 28.

„nisi forte in quibusdam locis ratione
„bonorum & respectu territorii *vel do-*
„*micilii aliis statibus reperiantur subjecti.*“

offenbar in dem Wege stehen; so hält er sich an die Worte: in quibusdam locis, und erkläret solche dahin, daß freilich in denenjenigen Landen, da keine unmittelbare Ritterschaft hergebracht, sondern alles Landsässig seie, als z. E. in Chursachsen, im Churbrandenburgischen, u. d. g. a possessione bonorum vel a solo domicilio ein Schluß auf die subjectionem territorii mit Recht zu machen seie, wogegen eben die Worte: in quibusdam locis, andeuten, daß diser Schluß nicht überall oder in quibuscunque locis ohne Unterscheid gelte, und besonders in Schwaben, Franken und am Rheinstrom, wo die Reichsritterschaft eigentlich ihren Siz habe, nicht solle applicirt werden können.

S. 231 Unter Num. XIX. und XX. kommen zwey Deductionen für die Gemeinde Schwebda in Niderhessen gegen die Herren von Keudel daselbst puncto dominii sylvæ, juris lignandi & pascendi, &c. Der ein und zwanzigste und

folgen-

folgende Aufsätze sind Relationen nebst beigefügten Urteln, welche allerhand Privatstreitigkeiten betreffen. Ein alphabetisches Register über die abgehandelten Rechtssätze hat der Herr Verfasser dermalen noch vor unnötig gehalten. Er verspricht aber, solches nachzuholen, wenn Zeit und Umstände rathen sollten, dise Arbeit weiter fortzusetzen, und einen vollständigen Band zu machen.

VI.

Heinrich Christian Freyherrn von Senkenberg, K. M. wirklichen Reichs-Hofraths, Gedanken von dem jederzeit lebhaften Gebrauch des uralten deutschen bürgerlichen und Staatsrechts in denen nachherigen Reichsgesetzen und Gewohnheiten, sonderlich auch bey denen Lehren von Königswahlen und Erzherzogtümern. Nach Anleitung des Schwabenspiegels und beygelegter ungedrukter Urkunden. Frankfurt am Mayn, bey Johann Gottlieb Garbe 1759. 310. Seiten in 8.

Man ist es schon gewohnt, von dem erleuchteten Herrn Verfasser, welcher seines hohen Karakters und wichtiger Beschäftigungen ohnerachtet noch immer fortfähret,

durch Herausgebung öffentlicher Schriften der Welt nützlich zu seyn, nichts als vorzügliches zu erwarten; und das Vergnügen, welches der lehrreiche Innhalt diser Schrift bei allen Freunden der Rechtsgelehrsamkeit verursachen muß, ist zu lebhaft, als daß sie ihme nicht hievor den verbindlichsten Dank wissen sollten. „Ich rede aber hier, damit ich mich der eigenen „Worte des hohen H. V. bediene, von Lesern, „welche ihr Vatterland kennen, und die andern müssen es sich gleichwol gefallen lassen, „woferne auch darüber bei ihnen ein Murren „entstünde." Der Hauptendzwek diser Schrift ist, wie ihn der H. V. in der Vorrede selbsten anzeiget, um denenjenigen ein Genüge zu thun, welche sich bißher einfallen lassen, als ob eine Zeit zu finden seie, worinnen die Teutsche Rechte gleichsam erstorben gewesen, und man nichts als Römische in unserem Vatterlande gebrauchet habe. Er gibet daher einen kurzen Auszug derer Geschichten unserer vatterländischen Rechtsgelehrsamkeit. Er zeiget, wie insonderheit die Spiegel und darinnen enthaltene Gewonheiten biß auf die neueste Jahrhunderte gegolten, wie das Römische Recht darneben aufgekommen, und auf was Art es mit desselben wahrem Gebrauche sich verhalten.

Die ganze Schrift ist in vier Kapitel geteilet, davon das erste den Haß, welchen die Teutsche von alten Zeiten gegen das Römische Recht und Gebräuche gehabt haben, vor Augen leget. Hierinnen werden von

unsern

unsern alten Teutschen Gesetzbüchern, als dem sogenannten Kaiserrechte, wie auch dem Schwaben- und Sachsenspiegel, deren Veranlassung Errichtung, und beständigen durch und durch fortgedauerten Gebrauche die schönste Nachrichten erteilet. Die erste Sammlung derer S. Teutschen Gewonheiten in Teutscher Sprache 9 ist das sogenannte in einer neueren Sprache noch übrige Kaiserrecht, welches durch die Veranstaltung des vortreflichen Herrn B. wirklich auch im Druke ist. Es sind darinn lauter Auszüge von Gesetzen, die wir wegen ihres Altertums in dem Ganzen nicht mehr kennen. Sie sind am kürzesten, und 10 von dem, was allhier vorkommt, so nöthig als es immer ist, sagen uns die andere Sammlungen wenig oder nichts, weil es allschon beschriben war. Endlich so geben zimlich alte Nachrichten, daß dises allerdings die älteste Sammlung von Conrads des II. und Zweifels ohne auch einigen kurz nachgefolgten Gesetzen und Gewonheiten gewesen. Darauf folget das Kaiserliche Land- und Lehenrecht oder das Alemannische Recht, der sogenannte Schwabenspiegel, welcher eine etwas neuere und weitläuftigere Sammlung ist, und in vilen Urschriften Kaiser Fridrichs Landrecht genennet wird. Dises Buch ist gleichsam eine Fortsetzung des ersten, oder wie die Alte sagen, eine Glosse desselben, wozu man nach Gefälligkeit Gewonheiten in jeder Provinz und an jedem Orte, wo ein Exemplar in dem Gerichte 11

lage, beigetragen, daher eben die grosse Ver-
schidenheit derer codicum manuscriptorum
S. kommt. „Woher aber der Name, Schwa-
12 „benspiegel, entstanden, spricht der Herr B.,
„weiß ich selbsten nicht; wenigstens führet kei-
„ner aus meinen zehen eigenen oder allen
„Handschriften, die ich iemal auf Pergamen
„oder Papier in Handen gehabt, sotanen Ti-
„tel. Es mag aber seyn, daß es daher ge-
„kommen, weil die Kaiser damal Schwaben
„gewesen." Der H. B. ist der Meynung,
daß baide der Schwaben- und Sachsenspiegel
16 gleich alt seien. Daß er aber ehedem selbst ei-
ne andere Sprache gefüret, beantwortet er
mit dem aufrichtigen Bekäntnisse, daß er vor
billig halte, seine Gedanken in zumal uralten
undeutlichen Sachen, wenn sie nicht richtig
scheinen, zu verbessern. Jedes diser Büchere
berufet sich auf das andere. In baiden sind
die nämliche Denkungsarten; sie füren einer-
ley königliche Gesetze an; sie teilen sich in Land-
und Lehenrecht; sie haben einerley angehängte
novellas aus denen kaiserlichen Verordnungen
nach dem Abgange derer Schwaben, und end-
13 lich kommt fast alles überein. Und weil baide
Sammlungen von den Gesetzen Conrads des
III. und Fridrichs des I. anfangen, obwol sie
baide oft von Carl dem grossen reden; so mö-
gen dises die glükliche Zeiten gewesen seyn, wo
man uns sotane Ueberbleibsel des Altertums,
welche man Sachsen, und Schwabenspiegel
nennet, zu sammlen angefangen.

Der

Der Herr V. beweiset hierauf überaus wahrscheinlich, daß der Schwabenspiegel auf Kaiserlichen Befehl errichtet worden. Denn
1) daß der Sachsenspiegel autoritatem legalem gehabt, läugnet niemand, ja es ist nicht S. 17
zu läugnen. Warum denn nicht auch dessen Herr Bruder, der Schwabenspiegel? Ist er doch 2) eben so oft, ja noch mehr abgeschrieben, und noch heutiges Tages, da schon so viele verlohren gegangen, mehr als mit wohl zweyhundert Abschriften in Oesterreich allein. Sollte man wohl von einem Buche so viele Abschriften gemacht haben, wenn es kein gemeines Rechtsbuch gewesen? Man schrib nicht so gerne in den mittleren Zeiten, auch gewiß nur das nöthigste. Man hatte auch damals keine Manuscripten zum Staat, oder denen Leuten nur Arbeit zu machen. 3) Warum hätte man demselben noch über dises an so vilen Orten die Landesgesetze, oft gar in denen nämlichen Kapitelszahlen publica autoritate beigefüget, wenn es kein gemeines Rechtsbuch gewesen wäre? Der Herr Verfasser berufet sich dißfalls z. Ex. auf seine codices Viennenses, wie auch die zwey, so auf dem Rathhause zu Wien ligen, wo das Wienerische Stadtrecht mit angeschriben ist. Es ist auch 4) gewiß, daß Kaiser Fridrich der I. und II. ihre Teutsche Gesetze in disen Schwabenspiegel eintragen lassen, eben wie sie solches in Italien mit dem Codice Justinianeo getan haben.
Daß sich aber von disem legalen Ansehen des 18

Schwabenspiegels in der Historie nichts findet, schadet nichts. Wenn der Schwabenspiegel ein Comet oder Himmelszeichen gewesen wäre; stünde er gewiß in den historischen Büchern der mittleren Zeiten mit grossem Wortgepränge. Und würde ihm wohl nach denen Bartolisten der betrübte Ausgang des Schwäbischen Hauses als eine ihm allein zuzuschreibende Wirkung schuld gegeben werden. Jetzo scheinet diser Comet schon lange, und machet freilich an dem juristischen Himmel wunderbare Vorbedeutungen, so daß Bartolus und Baldus zusammen nun keine Käuffer finden, sondern nach den
S. Käßkrämen wandern. Eben so wenig kan
19 der autoritati legali des Schwabenspiegels dises einigen Eintrag thun, daß ein Kaiserlicher Befehl wegen Zusammentragung desselben nicht aufzuweisen stehet. Er kan ja auch mündlich gegeben worden seyn: Peter Trach, Schultheiß zu Speyer, bekame von Carl, dem V. eben einen solchen nur mündlichen Befehl, die Reichsgesetze und Abschide zusammen zu lesen. Wer sagte uns dises, wenn nicht eine Drukfreiheit, worinnen es stehet, dazu wäre gegeben, und dise vor dem Buche mit angedruket worden?

23 Hierauf wird ferner gelehret, daß baide der Sachsen- und Schwabenspiegel schon unter Kaiser Heinrich dem VI. und Fridrich dem II. und ehe das Römische Recht in unsern Gerichtshöfen fast genennet worden, den Namen des Landrechts oder juris civilis, secularis

cularis gehabt habe. Als aber hernach das Römische Recht hinzu kame, hiesse es eben auch jus civile, Landrecht, jus seculare, wie die andern. Daher behauptet der H. V. daß der Name des juris civilis von unsern alten Teutschen Büchern herkomme, und das Römische Recht denselben nur abgeborget habe. Denn wenn schon das Römische Recht sonsten an sich jus civile heißt; so mußte es doch in Teutschland diesen Namen von neuem wieder annemen, da es zuvor lex Romana geheissen hatte. S. 25

Baide Spiegel sind daher keine pure Provincialrechte, wie dieselbe einige nehmen wollen. Von dem Sachsenspiegel wird allhier die Vorrede eines codicis desselben angefüret, worinnen es heißt, daß derselbe mit der Kaiser Kor und Willen gesetzt worden, und in Polen, Böhmen, der Mark von Brandenburg, allen Sachsenlanden, allen Herzogenlanden, worunter das Braunschweigische, Pommern und Meklenburg zu verstehen, Westphalen, Türingen, dem Reinstrome, so ohne Zweifel die Gravschaft Mark, das Bentheim- Jülich- und Clevische, villeicht auch das Gelderisch und Holländische Land ist, in dem Lande eine byß an die wylde See, welches von dar das Bremische und Hollsteinische biß an das Teutsche Meer bedeutet, gebräuchlich gewesen seie. Hier hat man also den Sprengel des Sachsenspiegels. Und das übrige wird man dem Schwabenspiegel geben dörfen. Von Schwaben selbst läugnet 26 30

kein Mensch den Gebrauch; von Schwabens Nachbarn, denen Franken und Nortgauern eben so wenig. Von Bayern, Oesterreich, dem Reinstrome, Hessen, Elsaß, der Schweitz, so ferne dieselbe zu Alemannien gehöret, und denen nächstgelegenen Burgundischen Plätzen
S. ist solches ebenfalls richtig. Spricht villeicht
31 jemand, daß man gleichwol das Lübische und andere Rechte nennen höre; so hindert dises nichts an der Sache. Jedes Land hielte darneben seine besondere Gewonheiten, welches aber zum ganzen nichts thate. Dieselbe wurden vilmehr aus den gemeinen Rechten, nämlich wo der Sachsenspiegel galt, aus dem Sachsen-, und wo der Schwabenspiegel im Ansehen ware, aus dem Schwabenspiegel erläutert.
32 Die Baiern z. Ex. nahmen den Schwabenspiegel zum gemeinen neben ihrem beibehaltenen besonderen Rechte. Neben disen baiden Spiegeln aber, als den gemeinen Rechten, blibe auch das vor ihnen gewesene und ältere Kaiser-
33 recht im Gange. Die Art des Verfarens war hiebei dise. Man führte seinen Vorfall an, setzte sich alsdenn in Sachsen auf den Sachsenspiegel als ein gemeines Recht, und bestärkte sotanes allegatum aus dem Kaiserrechte, als welches aller Orten üblich seie.

40 Nun folget das zweyte Kapitel von dem Gebrauche des Römischen Rechts in Teutschland bei älteren und neueren Zeiten. Nachdeme der hohe Herr V. gezeiget, wie es zugegangen, daß die Römisch-Justinia-

stinianeische Rechtsbüchere, die unsere Vorfaren unter dem Namen des corporis juris auf uns gebracht, keine andere Gestalt, als die wir daran sehen, von ihrem Verfasser erhalten, und zugleich die Vorwürfe, die man denenselben zu machen pfleget, besser beantwortet, als ein Vigelius und andere Anbetere des Römischen Rechts immer hätten thun können; so wird hierauf auch ausfürlich vorgestellet, wie dise Römische Rechtsbüchere nach und nach in Teutschlande aufgekommen, und wie übel man dagegen um dise Zeit mit unseren vatterländischen Rechten umgegangen. Ja- S.
lien ist es, welches uns das Römisch-Justi- 47
nianeische corpus juris, und zwar mit der Glosse, massen das nicht gloßirte ungültig seyn solte, und einer nicht unfeinen Menge von Rechtsgelehrten gelifert, die unsere gute Teutsche, so sich bißher mit wenigem begnüget, nun auswendig lernen, dabei auch fast alle Zeilen ohne Anstoß in ihre divinam memoriam durch Beihülfe des letzten requisiti studii juris, worauf man fasse, bringen sollten. „Ich glau-
„be, spricht der hohe H. V. daß bei einem
„Regal von so vilen Folianten, die er von
„Tage zu Tage Portionenweise verzehren soll-
„te, manchem ehrlichen deutschen Großvatter
„übel genug geworden seyn möge.“ Es 48
brauchte dahero auch Zeit, unseren Teutschen den Geschmak diser Rechte süsse zu machen. Von dem Jahre 1130. arbeiteten die Geistliche daran, und etliche Kaisere waren dem Rö-

mischen Rechte hold. Es gienge aber nicht weiter, als daß man zuweilen eine Formel oder
S. einen Text bei Aufsätzen anbrachte. Biß auf
52 Kaiser Maximilian des I. Zeiten hiessen die Teutsche Rechtssammlungen ein Kaiserliches gemeines Recht, obwohl das Römische eben so hiesse. Haben demnach diejenige allerdings recht, welche dem Römischen Rechtsbuche unter Maximilian dem I. den Titel eines gemeinen Rechts gönnen, diejenige aber auch, welche zu der Zeit ein gemeines Teutsches Recht erkennen.

Es wäre zu wünschen gewesen, daß unsere
53 Römisch-gelehrte Juristen das Teutsche Recht auch auf denen Universitäten gelehret, das, so aus dem Römischen genommen ware, dabei einschalten, und uns mit ihrem eingebildeten jure privative communi Romano in Gnaden verschonen wollen. Weil ihnen aber an dem Ansehen, als ob sie allein alles wüßten, gelegen ware; so führeten sie ihr jus commune auf denen Lehrstülen davor, wie z. E. einen Baurenknecht in der Comödie vor einen König, herum, sagten auch, daß es in denen Gerichtshöfen angenommen seie, obwol die tägliche Erfarung ein anderes gabe, und sie selbst es gestehen mußten, ja als beklagenswürdig anfüreten, daß die Teutsche sich nicht
57 an das Römische Recht binden wollten. Immittelst höreten junge Leute auf Universitäten kein anderes Wort, ja mit genauer Noth,

daß

daß es Dinge in der Welt gebe, die Reichsabschiede hiessen. Man brauchete das Römische Recht und desselben so genannte argumenta legum bei dem bürgerlichen, Staats- und Lehenrechte, bestimmete daraus alle Entscheidungen, so gut man konte, führete zu gänzlich Teutschen Sachen das Römische, wenigstens argumento legis an, ja endlich sollten die Austräge, Mandaten, Retractsrechte, der Teutsche Landfriden, die Materie von Pfandungen, die Gütergemeinschaft unter denen Eheleuten, das Kriegswesen und die Kriegsgerichte, die Metalle und Wechselsachen, der gut Teutsche Kaufhandel, ja die Gewalt des Kaisers und derer Stände selbsten ein Römisches Kleid anziehen. Heut zu Tage kan man solches ohne Bedauren oder Lachen kaum lesen, was die gescheuteste Leute damalen in der vorgefasseten Meynung zu Markte gebracht haben. Um das Teutsche Recht hingegen bekümmerte sich niemand. Fiengen gleich Jo. S.
hannes Schneidewin, Melchior Kling, Jo. 59
hann Borcholt, Johann Thomas Cludius und andere Rechtslehrere, welche etwa zu Gerichten gezogen, in Landessachen geübet, und durch responsa weiter dazu gefüret wurden, nach und nach an, des Teutschen Rechts zu erwähnen; so mußte doch solches nur eine Ausname von dem Römischen Rechte, ja gar nur einen neuen Gebrauch gegen dasselbe abge- 60
ben, wovon eben der nachmals so genannte usus modernus, ein Ausdruk, welcher an

und

und vor sich schon sehr übel ausgesuchet ist, sich herschreibet.

S. 65 Das dritte Kapitel leget die Hauptsache und eben das, was der H. V. zu erweisen sich vorgenommen, nämlich den lebhaften Gebrauch derer Teutschen Rechte und Rechtssammlungen von allen Zeiten her biß jetzo 73 vor. Es werden allhier unter andern die Anstösse gehoben, die jemand nehmen könte, daß die Spiegel oben angefürter massen just in Fridrichs, des I. Zeiten gesetzet worden, als 1) weil man zu wissen vermeynet, daß der Verfasser des Sachsenspiegels Ecke von Repgau, unter Fridrich dem IIten erst gelebet habe „Bei mir, sind die Worte des Herrn „Verfassers, gilt das Zeugniß eines Schrift„stellers, der sich 1442. in der Sache Mühe „gegeben, mehr als alles ungewise Sagen „derer neueren Gelehrten, die zwar einen „Ecken von Repgau und Hoyer von Falken„stein unter Fridrich dem IIten gefunden, je„doch mir erlauben werden zu glauben, daß „dergleichen Personen gleiches Namens, wie „es mehrmal geschehen, auch zuvor, und zwar „1158. in disen Familien vorhanden gewesen „seien." Was man aber 2) wegen einiger Sachen, die in neueren Zeiten als Fridrich des I. geschehen, und doch darinnen befindlich sind, einzuwenden pfleget, wird damit beantwortet, daß der Sachsenspiegel, biß er mit einer Glosse versehen worden, vile Zusätze erhalten, und Fridrich der II. dergleichen zu machen

chen gar befohlen habe. Hierauf wird ferner bestärket, daß baide Spiegel biß auf Maximilian des I. Tod beständig ein gemeines Recht geblieben, und insonderheit von dem Schwabenspiegel durch merkwürdige Urkunden von 1412. 1418. 1451. ja noch 1511. erprobet, daß nach demselben sowol bei Gerichten gesprochen, als sonsten gehandelt worden; dahero auch nicht zu läugnen stehet, daß unter denen Worten, des Reichs gemeine Rechte = = und redliche erbare Gewonheiten in der Cammergerichts-Ordnung von 1495. und 1555. T. I. Tit. 13. §. 1. der Schwabenspiegel und alles übrige so gut und noch besser als das Römische Recht begriffen seie. Man liset ferner, wie auch in folgenden Zeiten das Teutsche Recht von dem Römischen nicht verdrungen, sondern von dem Reichshofrate und Cammergerichte, von dem Rotweilischen Gerichte, von dem Schwäbischen, Fränkischen und anderen Landgerichten zu allen Zeiten beibehalten worden. In dem Staatsrechte konten unsere Römische Rechtslehrer gar nicht fortkommen, und mußten allhier wohl die Spiegel gelten lassen. Denn hier ware, so vil sie es auch versuchet, in ihrem Römischen und Glossenmagazine gar nichts zu finden. Mit der Lehre von der Kaiserlichen unumschränkten Gewalt aus dem Römischen Rechte, der lege regia statt der Capitulation, deren Namen derer præfectorum prætorio vor die Kurfürsten, und præsidum provinciæ vor die

S. 74 81 82 ffg. 91

Fürsten,

Fürsten, derselben comitum vor die Reichsgraven, weniger nicht der ganzen Materie des Römischen Rechts in successionibus illustribus hatte es gar bald ein Ende, und wurde
S. solches sammt vilen andern zum Gespötte. Aber
92 was thäten da unsre Juristen? Alle die Sachen, worüber sie nicht Meister zu werden sich getraueten, wurfen sie in das Staats- und Lehenrecht. Und doch wollte auch dises das Werk nicht heben. Schon in dem 16ten Jahrhunderte wurde von denen Pfälzischen Räthen in der Donawerthischen Information, wie ingleichem von Goldasten, Frehern, Linde-
94 brog und Sebastian Meißnern denen Romanisten der Krieg angekündiget. Nicht lange hernach wollten Kulpis und Thomasius dem Römischen Rechte gar den Namen eines
96 gemeinen Rechts nemen. Endlich fienge der grosse Schilter an, das Alemannische Recht oder den Spiegel wiederum denen Worten nach anzufüren. Er zeigete auch in seinem commentario ad jus feudale Alemannicum desselben grossen Gebrauch, und von dessen Zei-
97 ten an haben die Teutschen Rechtslehrer gleichsam mit Händen gegriffen, wie nötig die Kenntniß diser Wissenschaften in unserem Vatterlande seie. Nun ist endlich eine Erduldungs-Gewonheit bei denen Juristen dar-
99 aus worden, daß sie wider das Anfüren derer Spiegel nicht mehr Zeter und Mordio schreien. Harpprecht, der sich in einem ganzen Buche hierwider gesetzet, aber doch endlich nicht aus-

gelanget, möchte wohl der letzte in diser ungesegneten Arbeit gewesen seyn.

Nach disem wird ferner auch eine Probe des Gebrauches derer alten Teutschen Gewonheiten, wie sie der Schwabenspiegel enthält, in dem heutigen Staatsrechte gegeben. Mittelst dessen bekommt man verschiedene Erläuterungen in der Lehre von dem Ursprunge derer Kurfürsten. Es werden die Erzämter und jeder Kurfürst mit desselben Vorrechten insonderheit betrachtet. Man lernet einen uralten Unterschid zwischen denen Erz- und anderen Herzogen, auch Fürsten kennen; man höret etliche Exempel von Gleichheit derer Kurfürsten mit denen Königen, und anderes mehr. Hiebei wird Gelegenheit genommen, die uralte Vorzüge des Erzhauses Oesterreich aus denen ächten Quellen zu zeigen, und die erste richtige Copei von dem Originale des Herzogenbriefes gelifert, der von Friderich dem I. disem grossen Hause erteilet worden, sammt der daran hangenden Fridericianischen guldenen Bulle, welche gleich nach der Vorrede in Kupfer gestochen allhier zu ersehen ist. Ferner wird 211
auser Zweifel gesetzet, daß Kaiser Karl, der IV. wenn er sich in seiner guldenen Bulle auf die sacras leges und sacras divorum Augustorum prædecessorum suorum constitutiones berufen, hierunter allezeit den Schwabenspiegel verstanden, und mithin denselben ausdrüklich gut geheissen habe. Schließlich wird die Fra- 213
ge, ob man über dise Spiegel auf Universitä-

ten

ten lesen solle, wie es der seel. Thomasius gewünschet, mit Nein beantwortet, nicht aus der Ursache, als ob sie keinen Gebrauch hätten; denn das wird nach denen bißhero gegebenen Proben niemand vermuten, sondern um der schlecht zusammenhängenden Ordnung willen.

214 In dem vierten Kapitel erweket der Herr V. eine Begierde, deren baldige Erfüllung sehr schmeichelhaft ist. Er kommt darinnen auf die Beschreibung eines Schwabenspiegels, welchen Herr D. Hieronimus von der Lahr nebst einem commentario perpetuo zu jedem Artikel (eine Arbeit, die bißhero völlig abgegangen,) gefertiget, und dessen Herausgebung schon A. 1747. ihme, dem Herrn Verfasser, übertragen. Diser Mann hatte seine Lebenszeit, ohne ein Amt zu verlangen, zugebracht, weil er von Gott mit sattsamen Mitteln, um vor sich zu seyn, gesegnet gewesen. Dabei ist seine Sorge gebliben, bei einem reichen Büchervorrate seine ihm selbst überlassene Stunden zum Nutzen des Nächsten mit arbeiten hinzubringen, woraus denn dises schöne und mühsame Werk erwachsen. Der Herr V. machet dahero Hofnung, solches nebst einem Vorberichte hiernächstens dem Druke zu übergeben. Doch wird solches nicht bälder geschehen, als wenn vorhero der Druk des Kaiserrechtes und anderer ungedrukter Teutscher Rechtsbücher, welche aber bereits unter der Presse sind, wird vollendet seyn.

Darauf

Darauf kommen zehen Beilagen, welche S. bis auf Num. 9. bishero noch ungedrukt gewe- 225
sen, und worunter ich die Recension des soge-
nannten Schlüssels zum Sächsischen Landrech-
te, welchen Brand von Tzerstadt der III. ein
Lüneburgischer Patricius A. 1442. auf Befehl
des Rathes zu Lüneburg in alphabetischer Ord-
nung verfasset, unter Num. 1. den Extract aus
den Statuten der Stadt Alsfeld von A. 1550.
wo des Land- und Kaiserrechts als Urquel-
len erwähnet wird, unter Num. 2. die Recen-
sion eines Buches aus dem 15ten Jahrhunder-
te, wo ein teutsches Recht aus dem andern,
und endlich alles zusammen aus dem Kaiser-
rechte erläutert wird, unter Num. 3. und denn
die Zusätze zu denen altteutschen von Lindebro-
gio herausgegebenen Gesetzen vorzüglich be-
merke.

Diß ist der Innhalt der vortreflichen Schrift, wodurch sich der erleuchtete Herr Verfasser um das allgemeine Beste abermal ein unschäzbares Verdienst erworben. Man siehet aus disem obwolen sehr unvollkommenen Abrisse, wie vile neue Wahrheiten darinnen vorgetragen, und wie vile andere, die bishero noch harte Anfälle erleiden müssen, mit neuen Gründen bestättiget worden. Diejenigen Le-sere, welche des Herrn Verfassers methodum jurisprudentiæ besitzen, werden wohl thun, wenn sie den dritten Anhang daselbst de recep-tione juris Romani zu Hülfe nemmen, mas-sen hievon gegenwärtige Schrift nur eine wei-

tere Ausfürung ist. Einem alten Romanisten, welcher glaubet, daß an dem Gebrauche des römischen Rechtes alles Heil und Wohlfart gelegen seie, mag es freilich wehe thun, wenn er die vatterländische Rechte so sehr erhoben, und, welches eine natürliche Folge davon ist, die Gültigkeit derer fremden Rechte, und mit denenselben seine eigene Autorität verringert sehen muß. Und wenn Vigelius ehmal so unchristlich gewesen, unsere gute Voreltern wegen des Unglaubens an die römische Rechte mit den Türken und allem Unglüke zu bedrohen und zu schröken; wie würde er nicht jezo einen Lermen anfangen, wenn er noch lebete? Aber darum bekümmert sich heut zu Tage niemand mehr. So weit haben unsere teutsche Rechte in ihrem Vatterlande sich schon legitimiret, daß man die Schmähungen eines Legisten und Decretisten mit grosser Gleichgültigkeit anhören kan, und wenn es hoch kommt, allenfalls dagegen spottet, wovon man eben allhier durch die ganze Schrift hin und wieder Proben finden, und mit der übertribenen Anwendung derer römischen Rechte seine eigene Freude haben kan.

Ja ich werde gewiß nicht irren, wenn ich glaube, daß es bei dem täglich mehr anwachsenden vortreflichen Vorrate von Hülfsmitteln mit dem Gebrauche unserer teutschen Rechte in kurzer Zeit immer weiter kommen werde. Sind die alte Rechtsgelehrten so kek gewesen, die Kaisere zu bereden, daß sie als Nachkömmlinge

derer

derer römischen Kaisere schuldig wären, die römische Rechte anzunemen und einzufüren; (*) so ist es ja doch einmal billig, daß diser fabelhafte Grund in unsern erleuchteten Zeiten umgestürzet, unserem wehrtesten teutschen Vatterlande sein eigenes niemalen ausser Uebung gekommenes Recht mehr hergestellet, und das fremde Recht nicht anderst, als wie es angenommen worden, und dem Sinne derer Reichsgesetze gemäß ist, das ist, in subsidium beibehalten werde. Ich setze zum Beschlusse nur noch eine einige Anmerkung hinzu, die ich mit Fleisse hieher gesparet habe. Sie betrift das Glaubensbekäntniß des erleuchteten Herrn Verfassers von dem ächten Gebrauche derer einheimischen und fremden Rechte, welche ich in der Anmerkung zu dem § 21. des zweyten Kapitels gefunden zu haben meine. Man sollte, heißt es, billig die teutsche Rechte zum Fundament nemen, und das wenige, so aus dem römischen Rechte recipiret ist, als *consuetudinem novam contrariam* dabei mit einrüken; so wäre allem auf einmal geholfen.

(*) Man sehe hievon unter andern nur die Worte des Aeneas Sylvius, wo er aber disen Rechtsgelehrten einen scharfen Text liset: „ Sed hic *noster Monarcha & bipes asellus* (die Rede ist von einem gewisen Juristen;) potius inflatus opinione sui civilem scientiam omnibus præfert. — — Ac præterea si quid egisse *Cæsarem* audiunt, *quod juri scripto contrarietur, id irritum garriunt*, nulliusque esse momenti. *Quasi obnoxius sit princeps terminos curiæ & stylum servare*, &c.

VII.

Johann Heinrich Gottlobs von Justi historische und juristische Schriften. Erster Band. Frankfurt und Leipzig bey Johann Gottlieb Garbe, 1760, in 8. Seiten 528.

Der Herr Verfasser hat schon ehedem Hofnung gemacht, seine in die Ergötzungen der vernünftigen Seele eingerükte juristische Schriften besonders herauszugeben. Da nun verschidene ansehnliche Rechtsgelehrte davor gehalten, daß er dem Publico einen Gefallen erweisen würde, wenn er alle seine sowol in gedachten Ergötzungen der vernünftigen Seele befindliche als anderwärts gedrukte kleine Rechtsschriften zusamen druken liesse; so ist dadurch nunmehro dise Hofnung erfüllet worden. Der Herr Verfasser hat geurteilet, daß es gar wohl schiklich seyn würde, seine historische Schriften in einerley Sammlung mit denen juristischen zu verbinden, weil dise beiden Wissenschaften, insonderheit in Ansehung unseres teutschen Staatsrechts eine so genaue Verbindung miteinander haben. Man findet demnach in einer besonderen Abteilung auch die historische Schriften des Herrn Verfassers, die ehedem teils in denen Ergötzungen der vernünftigen Seele, teils einzeln gedrukt gewesen sind. Die samtliche in disem ersten Bande begriffene Ab-

Abhandlungen aber sind in dreien Abteilungen vorgetragen. Die erste enthält die historischen Abhandlungen. Die zweyte hat es mit dem Völker- und Staatsrechte zu thun; und die dritte beschäftiget sich mit denen bürgerlichen Rechten.

Unter den historischen Abhandlungen be- S. merken wir nur allein die vierte und fünfte, 33 welche von dem Altertume des Sachsenspiegels handlen.

Das wahre Alter des Sachsenspiegels zu untersuchen ist keine unnütze Arbeit. Dises Buch, indeme es Rechtsgewohnheiten zusammen träget, redet auch vil von der Staatsverfassung unseres teutschen Reiches; und man kan das Zeugniß desselben nicht ganz verwerfen, zumal wenn wir aus unverwerflichen Geschichtschreibern wissen, daß Teutschland in der That damals eine solche Gestalt gehabt hat, oder wann dasjenige, was in dem Buche erzählet wird, noch jezo gewiser massen statt findet. Es ist auch gar nicht zu vermuthen, daß ein Mann, der sein Buch zum gemeinen Gebrauche gewidmet, von der Staatsverfassung seiner Zeit offenbare Unwahrheiten hätte schreiben sollen, da man ihn sogleich des Gegenteils überführet haben würde. Diser Grund ist um so vil stärker, da dises Buch gar bald eine durchgängige Hochachtung erlanget, und zum Gebrauche derer Richterstüle gedienet hat. Wenn uns nun daran gelegen ist, die alte Verfassung unseres Vatterlandes kennen zu lernen, und zu wissen,

zu welcher Zeit dises oder jenes in unserer Staatsverfassung eingeführet worden ist; so muß uns auch sehr daran ligen, das eigentliche Zeitalter des Sachsenspiegels zu wissen. Denn wir können alsdenn ganz sicher schliessen, daß dise oder jene Einrichtung älter seie, wenn wir sie in disem Buche erwähnet finden. Disemnach wird es nicht überflüssig seyn, wenn wir uns bei dem Alter dises Gesetzbuches etwas aufhalten. Die erste derer vorbemeldten zweyen Abhandlungen ist eigentlich ein Schreiben an die ehemalige Herren Verfassere der Ergötzungen der vernünftigen Seele von einem Anonymo, welcher, so vil der Herr Verfasser unter der Hand erfahren können, der Herr Landrath von Speer gewesen. In disem Schreiben wird zu behaupten gesuchet, daß der Ursprung des Sachsenspiegels schon in das zehnte Jahrhundert zu setzen, und höchst warscheinlich seie, daß Repken zu Zeiten Ottonis, des Isten, welcher A. 973. dises Zeitliche gesegnet, seinen Sachsenspiegel gesammlet habe. Den Beweis will er daher führen, weil in der ersten Glosse der Vorrede des Sachsenspiegels angeführet wird, daß zu Ottonis, des IIten, Zeiten, welcher von A. 973. bis 983. regieret, ein Burghard von Mangefeld den Sachsenspiegel commentariis legumque & canonum juribus vermehret habe, folglich der Sachsenspiegel damalen notwendig gewesen seyn müsse. Der Herr Verfasser begegnet dabei einem Zweifel, welchen Brunnquell macht, der den Repkow

kow erst in das dreyzehende Jahrhundert setzet, weil um diese Zeit Graf Hoyer von Falkenstein floriret, durch dessen Bethe es geschehen, daß Repkow den Sachsenspiegel ins Teutsche gewandt. Denn aus den Turnierbüchern, welche Münster in seiner Erdbeschreibung in dem Buche von Teutschland aufgezeichnet, ergibt sich, daß die Familie derer von Falkenstein schon A. 948. sich hervorgethan. Noch einen Zweifel macht sich der Herr Verfasser wegen der teutschen Schreibart des Sachsenspiegels, die vor das zehende Jahrhundert allzugut aussihet. Allein er löset solchen auf, da er behauptet, daß die Schreibart, die wir jezt in demselben finden, ganz nicht diejenige seie, worinnen eigentlich der belobte Repkow geschriben, sondern warscheinlicher Weise erst die neuere glossatores die altfränkische Sprache in die zu ihren Zeiten gewöhnliche Sprache übersetzet haben. Die in disem Schreiben vorgetragene Meinung nun wird in der darauf folgenden fünften Abhandlung widerleget, und gezeiget, daß die Nachricht, worauf der Herr Verfasser des Schreibens einig und allein sich gründet, als ob nämlich Burchard von Mangefeld auf Befehl Kaiser Otto, des Zweyten, Erklärungen über den Sachsenspiegel gemacht haben solle, keine alte Glosse, sondern nur eine Anmerkung des Zobels seie, welcher den Sachsenspiegel A. 1560. herausgegeben, und damalen schwerlich mehr wissen können, zu welcher Zeit und auf wessen Befehl Mangefeld seine Erklärungen gemacht habe.

Man muß sich demnach um bessere Zeugnisse bemühen, wenn wir die eigentliche Zeit der Verfertigung des Sachsenspiegels herausbringen wollen. Dise werden hier in dem Buche selbsten gesuchet. Denn da es von Rechts- und Staatsgewonheiten redet; so muß es notwendig vile Dinge berühren, die zu den Geschichten gehören, und darinnen aufgezeichnet sind. Wenn man nun dasselbe gegen die Geschichte hält, und untersuchet, auf welche Zeiten sich das darinnen erwähnte schiket, und in welchen Zeiten das darinnen gedachte nicht mehr gewesen ist; so vermeinet der Herr Verfasser, daß auf eine ganz untrügliche Weise die wahre Zeit seiner Verfertigung herauskommen müsse. Z. Ex. der Verfasser des Sachsenspiegels redet von einem Landfriden, vermöge dessen Geistliche, Weiber und Jüden vor allem Ueberfall und Beschädigung gesichert seyn sollen. (*) Ja er nennet ihn hier und in der Folge an mehr als einer Stelle den alten Landfriden. Da nun diser Landfriden erst im eilften Jahrhunderte zu Stande gebracht worden, und der Sachsenspiegel von demselben als von einer alten Sache redet; so schliesset daher der Herr Verfasser, daß man die Verfertigung des Sachsenspiegels im eilften Jahrhunderte noch nicht suchen könne. Ferner redet dises Buch von Erzbischofs Waichmanns zu Magdeburg Zeiten als schon verflossenen Zeiten, so daß es mithin nicht bei dessen Lebzeiten verfertiget seyn kan. Da nun diser Erzbischof erst

(*) Lib. II. art. 66.

erst im Jahr 1153. auf den erzbischöflichen Stuhl zu Magdeburg gelanget; so schließt daher der Herr Verfasser, daß man die Verfertigung dises Buches auch vor 1180. noch nicht suchen dörfe. Dargegen führet der Herr Verfasser solche Zeugnisse an, welche seines Erachtens ganz ungezweifelt beweisen, daß dises Buch um eben dises Jahr 1180. in der That gefertiget seyn müsse. Dise Warheit wird deutlicher, wenn man bedenket, daß die dem Sachsenspiegel einverleibte Satzungen unterschidener Kaiser mit den Constitutionen Fridrichs, des Isten, beschliessen. Es sind von denen nachfolgenden Kaisern bis zum grossen Zwischenreiche ebenfalls Satzungen gemachet worden, die mit dem Sachsenrechte eben die Verwandtschaft haben, als diejenige, die wir darinnen finden. Warum sollte der Sammler des Sachsenspiegels dise übergangen, und allein Fridrichs, des Isten, Satzungen zulezt einrüken zu wollen vor gut befunden haben? Es ist also wohl kein Zweifel, daß der Sachsenspiegel unter dises Kaisers Regierung und zwar in den lezten Jahren, nämlich um 1180. geschriben worden. Hiemit stimmen auch die Zeiten eines Grafen Hoyers von Falkenstein überein. Denn da wir einmal wissen, daß zu Eck von Repkow Zeiten ein Herr dises Namens gelebet habe; so kommt in der That vil darauf an. Wenn aber im Jahr 1205. ein Graf Hoyer von Falkenstein Urkunden unterschriben hat; so kan eben diser Hoyer schon A. 1180. ein ansehnli-

cher und männlicher Herr gewesen seyn, auf dessen Bitte Eck von Repkow die Uebersetzung übernommen.

In der zweyten Abteilung finden sich aus dem Völker- und Staatsrechte folgende Abhand-
S. lungen: I. Erörterung der Frage, ob krie-
141 gende Mächte der Handlung und Schiffart eines neutralen Volkes nach ihres Feindes Häven in Ansehung der sogenannten Contrabantwaaren einige Hinderniß und Schaden zu verursachen befuget sind? Der Herr Verfasser untersuchet zweyerley Fälle, in welchen sich die neutrale Nation befindet, die unserem Feinde Kriegsbedürfnisse zuführet. Entweder es geschicht, um eine besondere Absicht und Vorhaben zu vereitlen, in dessen Ausführung man schon wirklich begriffen ist, oder es geschicht in einem allgemeinen Handel und auf eine Art, die den besondern Kriegsverrichtungen keine Hinderniß verursachet. In dem ersten Falle ist gar kein Zweifel, daß eine kriegende Macht alle diejenige Waaren wegnehmen kan, die man dem Feinde in der Absicht zuführet, um eine besondere Kriegsverrichtung zu verhindern, in deren Ausführung man sich bereits befindet. Wenn z. Ex. eine kriegende Macht eine Festung des Feindes belagerte, wenn sie die feindliche Armee eingeschlossen hielte, die sich aus Mangel der Lebensmittel oder des Pulvers oder anderer Kriegsbedürfnisse endlich ergeben müßte, und es wollte eine neutrale Nation einer belagerten Stadt oder der

feind-

feindlichen Armee dergleichen Bedürfnisse zuführen; so ist kein Zweifel, daß alles weggenommen werden könnte. Ja man würde einer solchen neutralen Nation selbst als Feind begegnen können. Denn wer eine vorhabende Kriegsverrichtung wider den Feind zu verhindern suchet; der tritt offenbar auf des Feindes Seite, ja er setzet sich gleichsam an der Feinde Stelle, und man ist berechtiget, ihm feindlich zu begegnen. Aber in dem anderen Falle, wenn nämlich die Zufuhre von Kriegsbedürfnissen in einem allgemeinen Handel geschicht, ohne daß die besondere Kriegsverrichtungen einer kriegenden Macht Nachtheil dabei leiden, ist die Sache noch grossem Zweifel unterworfen. Gleichwie nach dem natürlichen und Völkerrechte Niemand in der Welt ein Recht hat, uns zu zwingen, daß wir wider unsern Willen Handel mit ihm treiben müssen; so kan ich auch nach eben disem Rechte handlen, mit wem ich will, so bald es derjenige erlaubt, mit dem der Handel geschehen solle; und Niemand in der Welt kan weiter eine Befugniß haben, es zu verhindern. Wollte Jemand sagen, daß derjenige sein Feind seie, mit dem wir handlen; so gehet diese Beschaffenheit, in der er sich mit demselben befindet, keinen andern etwas an. Wo stehet die Verbindlichkeit, daß man sich deßwegen in seinem freien Handel, wozu man nach dem natürlichen Rechte befugt ist, Zil und Masse setzen lassen solle? Wenn nun dises wahr ist, so kan ein dritter

unmög-

unmöglich ein Recht haben, Jemanden vorzuschreiben, mit was vor Waaren er mit einem andern handeln soll oder nicht. Nach dem natürlichen Rechte kan mit allen Sachen Handlung getrieben werden. Hier weiß man von keiner Ausname. Es sei eine Sache, welche sie wolle, so bald man den Willen hat, sich derselben zu entschlagen, und ein anderer findet vor gut, das Eigentum an sich zu bringen, so weiß die Vernunft keine Gründe, warum es nicht geschehen könne. Es ist also gewiß, daß auch Kriegsbedürfnisse Waaren sind, womit Handlung getriben werden kan. Da die Beschaffenheit, worinnen sich zwey kriegende Mächte miteinander befinden, einen neutralen Dritten nichts angehet; so kan kein Mensch in der Welt finden, warum es ihm verwehrt seyn solle, mit Kriegsbedürfnissen Handlung zu treiben. Was kan eine neutrale Nation davor, daß ein Dritter mit dem Volke in Krieg begriffen ist, mit welchem sie handlen? Soll sie deßwegen Schaden leiden? Soll sie deßwegen ihre Nahrung und Gewerbe einbüssen, wenn z. E. ihr Land so beschaffen ist, daß es vil Eisen und dergleichen Dinge hervorbringet, und wenn ihre Fabriken darinn bestehen, daß sie Waaren und dergleichen daraus verfertiget? So wichtig aber dise Gründe sind; so gibt doch der Herr Verfasser zu erkennen, daß er sie nicht ohne Einschränkungen verstanden haben wolle. Denn 1) macht derselbe einen Unterschid unter solchen Kriegsbedürfnissen,

sen, die allein im Kriege und sonst zu keinem anderen Endzweke angewendet werden können, und unter solchen, die sowol im Kriege als im gemeinen Leben zu gebrauchen. Von der ersten Art beweiset er, daß eine kriegende Macht nach dem Rechte der Neutralität solcherley Waaren wegnehmen könne, um ihren Schaden und Unglük abzuwenden, aber nicht ohne Entgeld, sondern gegen Bezalung, und zwar nach eben dem Preise, als man beweisen kan, daß sie in den feindlichen Ländern bezalet werden. 2) ist auch darauf Betracht zu machen, ob die Kriegesbedürfnisse, die ein neutrales Volk dem einen kriegführenden Teile zuführet, seine eigene Landsproducte sind. Vornemlich aber kommt es 3) darauf an, ob auch das neutrale Volk vor dem Kriege gewohnt gewesen ist, einen dergleichen Handel zu führen. Denn wenn der eine kriegführende Teil zu Friedenszeiten keiner Nation die Handlung in seine Colonie gestattet, und hernach aus Noth, weil er seine Schiffart nicht schätzen kan, die Häfen seiner Colonie öfnet, wie in dem jezigen Kriege Frankreich thut, so ist das ein ganz anderer Fall. Die neutralen Nationen, die einen solchen neuen und vorher gewöhnlichen Handel anfangen, tretten an die Stelle des Feindes. Sie thun das, was er selbst nicht thun kan, nämlich daß sie seine Waaren in Schuz nehmen, und nach Europa schaffen wollen. Sie handlen aus Gewinnsucht, und der Gegenteil würde auslachenswürdig seyn, wenn

wenn er unter disem schlechten Dekmantel einer neugestellten Handlung seines Feindes Güter vor seinen Augen in Sicherheit bringen liesse. 4) Verstehet sich auch von selbst, daß Kriegesbedürfnisse weggenommen werden können, die auf feindliche Rechnung geladen sind.

S. 171 Sie sind schon wirklich feinliche Güter. II. Untersuchung, ob Europa in eine Staatsverfassung gesezt werden könne, wobei ein immerwährender Fride zu hoffen ist? Nein.

185 III. Erörterung der Frage, ob die Protestationes derer auswärtigen Monarchen wider eine auf die Wahl gebrachte Person zum Beherrschen eines Wahlreichs in dem Natur- und Völkerrechte einigen Grund

200 haben? Nein. IV. Abhandlung von der Zuflucht zu dem Reichstage in Rechtssachen, *recursus ad comitia* genannt. Wenn der berühmte Herr Vicekanzler Estor den Grund dises Recurses in dem sogenannten Fürstenrechte suchet, und dises in einer besonderen Schrift zu erweisen bemühet gewesen; (*) so vermeinet der Herr Verfasser, daß derselbe nichts weniger, als die Wirklichkeit eines sogenannten Fürstenrechts bewisen habe. Er hat ausgeführet, spricht er, daß die teutschen Kaiser vor Errichtung der höchsten Reichsgerichte nicht unumschränkt regieret haben, daß in Lehensstreitigkeiten die pares curiæ zugleich mit geurteilet haben, daß die Kaiser zu allen

Zei-

(*) De judicio principum, fundamento recursus ad comitia.

Zeiten berechtiget gewesen sind, Commissionen an die Reichsstände zu erteilen, daß die Teutschen Reichsstände das jus austregarum geniessen, und daß sie Schidsleute erwählen können. Weiter wird Niemand finden, sind die Worte des Herrn Verfassers, daß er etwas bewisen habe. Denn alles, was er anführet, gehöret unter diese Klasse. Allein der Herr Verfasser hält die Zuflucht zu dem Reichstage vor eine Sache, die einen solchen Kleister nicht nötig hat. Er suchet und findet die Quelle dises recursus, wenn man ja eine angeben soll, in der Majestät des teutschen Reichs, die auf dem Reichstage durch die Versammlung des Kaisers und derer Stände anzutreffen ist. In der Person des Kaisers allein würde man die Majestät des teutschen Reiches vergeblich suchen, sondern die Reichsstände mit dem Kaiser vereiniget machen dise Majestät aus. Da es nun nicht den geringsten Zweifel leidet, daß man seine Beschwerden bei der höchsten Gewalt eines Reiches anbringen dörfe; so sihet man nicht, warum nicht eben dises in Rechtssachen statt haben sollte, wenn man sich durch ein ungerechtes Urteil beschweret zu seyn vermeinet. Dise Rechtmässigkeit wird um so eher ausser ausser Zweifel gesetzet, weil seit anderthalb Jahrhunderten keine Visitationen und Revisionen der höchsten Reichsgerichte geschehen sind. Der Kaiser und die Stände hatten dise Mittel angeordnet, damit die höchsten Reichsgerichte desto eher bewogen würden, eine unparteiische Gerechtigkeit zu verwalten, wenn sie

Je-

Jemand über sich wüßten, der ihre Urteile abändern konte. Da nun dise Mittel aufgehöret haben, so ist es billig erlaubet, sich in beschwerenden Rechtssprüchen zu der höchsten Majestät selbst zu wenden. Das Herkommen, welches der Herr Verfasser mit einigen Beispilen erweiset, ist ein anderer Grund, den man vor die Gültigkeit des recursus ad comitia anführen kan. Die Reichsgesetze scheinen so gar der Rechtmässigkeit des recursus das Wort zu reden. Denn in den lezteren Wahlcapitulationen ist allemal versehen gewesen, daß die klagende Stände ihre Beschwerden ungehindert an den Reichstag bringen können. Nachdeme nun hierauf der Herr Verfasser noch einigen Gründen begegnet, welche man gegen die Zuverlässigkeit dises recursus anführen kan, und eben damit die Zuverlässigkeit desselben noch mehrers bestärket, so bemühet er sich hierauf zu erweisen, daß sotaner recursus im übrigen keinen effectum suspensivum habe, weil nämlich solcher in die Stelle des remedii revisionis eingetretten, dises aber dergleichen Wirkung nicht mit sich bringe. Wobei zugleich wiederum Herr Vicekanzler Estor widerleget wird, welcher dem Recurse einen effectum supensivum einräumet. Nebstdeme wird die Regel gegeben, daß in allen Sachen, wo die Revision oder Visitation Plaz findet, auch das Mittel des Recurses statt haben müsse. V. Abhandlung von der Belehnung der Reichsvicarien, besonders über Grav- und Herrschaften. Es wird hierinn denen Reichsver-

S. 212

wesern

wesern das Recht zugeeignet, Belehnungen über unmittelbare vom Reiche zu Lehen gehende Grav- und Herrschaften zu erteilen, und zugleich der seel. Ludewig widerleget, welcher denenselben solches abspricht. Der vornemste Beweiß des Herrn Verfassers kommt auf die Auslegung der güldenen Bulle an, worinnen es Tit. 5. §. 1. von den Gerechtsamen derer Reichsverweser heißt: „Sie sollen Gewalt haben, „Beleihungen zu vollziehen, den Lehensaid an „statt und von wegen des Reichs aufzuneh„men, ——— Fürstenlehen allein ausgenom„men, und diejenige, die gemeiniglich Fahn„lehen genennet werden, deren Beleihung und „Vergebung wir dem Kaiser oder römischen „König allein insbesondere vorbehalten." Denn nachdeme der Herr Verfasser bewisen, daß die Graf- und Herrschaften zur Zeit der güldenen Bulle keine Fahnlehen gewesen; so macht er den Schluß, daß die güldene Bulle durch das Wort, Fahnlehen, nichts anders anzeigen wollen, als daß sie das Wort, Fürstenlehen, zu unterschreiben und deutlicher zu machen gesuchet, folglich die Worte im Zusammenhange eigentlich also heissen wollen: „Für„stenlehen allein ausgenommen, diejenige näm„lich, die gemeiniglich Fahnlehen genennet „werden." Hierauf gibt der Herr Verfasser auch von der Geschichte dises Streits Nachricht, und beweiset, daß die Reichsverwesere jederzeit im Besitze der Belehnung über Grav- und Herrschaften sich befunden, bis endlich

der Streit durch die beede neueste Wahlcapitulationen Art. 11. §. 7. zum Vorteil derer Herrn Reichsverwesere entschiden worden.

§. VI. Untersuchung der Frage, ob ein zu erwählender römischer Kaiser notwendig ein Teutscher und ein Reichsstand seyn müsse? Nein. Wobei zugleich der Sachsenspiegel: (*) „Der König soll haben Fränkisch Recht, als „er geboren wird, er sey, von welcher Geburt „er sey," so erkläret wird, daß er diser Entscheidung nicht entgegen stehet.

247

Der Raum ist fast zu enge worden, uns auch mit denen in der dritten Abteilung begriffenen Abhandlungen aus dem bürgerlichen Rechte nach Genüge aufzuhalten. Wir wollen dahero solche nur in möglichster Kürze noch durchgehen.

267

I. Gedanken von Verbesserung der Rechte und Abkürzung der Processe. In diser Abhandlung ist gar nichts erhebliches enthalten, und es wäre billig zu wünschen, daß alle diejenige, die nicht selbst eine langwürige und gründliche Erfahrung in der Rechtsgelehrsamkeit besitzen, der Vorschläge zu Verbesserung der Justiz und Abkürzung derer Processe sich enthalten möchten. Besonders wäre leicht zu erweisen, daß der Vorschlag, bei jeden Gerichten ordentliche Advocaten mit einer hinlänglichen Besoldung zu bestellen, welche die Sachen derer streitenden Teile umsonst und ohne einige Sportuln oder Geschenke führen müßten, sowol die Justiz noch mehr verzögern,

(*) Lib. 3. art. 54.

gern, als die Processe unendlich vermehren würde. Die Ausführung ist aber zu weitläuftig, als daß ich mich hier damit aufhalten könte. Der Herr Verfasser gehet gar so weit, daß er die Lehen und das ganze Lehenrecht aufheben will, nur damit kein Streit mehr darüber entstehen möchte, welcher Vorschlag aber so beschaffen ist, daß er eben keiner Widerlegung bedarf. II. Beweis, daß ein Prediger alle Einkünfte seines Pfarramts, die jemals dazu gehöret haben, wenn sie gleich seit vierzig und mehr Jahren ungangbar gewesen sind, mit Recht fordern, und deßhalb nicht zu ordentlichem Proceß verwiesen werden könne. Es wird ein Unterschid gemacht zwischen gemeinen Kirchengütern, und denen, so besonders zu Unterhaltung der Geistlichen bestimmet sind, nämlich den Pfarrgütern. Die ersten können binnen 40. Jahren verjähret werden, wenn man sie mit gutem Glauben besizet. Die andern aber sind ihrer Natur nach unveräusserlich, und können mithin auch niemal verjähret werden. Der Einwurf, daß diser Unterschid in dem justinianischen Rechte nicht gegründet sei, ist von keiner Erheblichkeit. Diser Unterschid der geistlichen Güter ist damals gänzlich unbekannt gewesen, und hat mithin von dem Justinianus unmöglich angemerkt werden können. III. Rechtliche Abhandlung von denen Anwartschaften, besonders auf die Kirchenämter. Der Herr Verfasser eifert allhier insonderheit gar

S. 296

S. 319

sehr wider die Anwartschaften auf die Aemter der Kirchen, gibt davon eine vollständige Geschichte, und beweiset sodenn, daß sie eine gewisse moralische Schändlichkeit in sich haben. Er nimmt aber solches nicht aus dem gemeinen Grunde, als ob die Anwartschaften Gelegenheit gäben, den Tod des Vorfaren zu wünschen, weßhalb die allgemeine Lateranische Kirchenversammlung allein die Anwartschaften verdammet. Denn auf solche Art, spricht er, dörften die Rechte auch nicht erlauben, daß die Kinder ihre Eltern beerbten. IV. Anzeigung
S. dererjenigen Mängel unserer peinlichen
350 Rechte, die aus einigen gemeinen Lehren der Rechtsgelehrten von dem *corpore delicti* entspringen. Zuförderst beschuldiget der Herr Verfasser die Rechtsgelehrten ohne allen Grund, daß sie die römische peinliche Gesetze nicht allein als ein Hülfsrecht, sondern sogar mit Hintansetzung ihrer eigenen peinlichen Gesetze oder deren Analogie als Hauptquellen der peinlichen Rechtsgelehrsamkeit gebrauchen. Sodenn ist die Erklärung von dem corpore delicti, daß solche nichts anders seie, als eine vollkommene Ueberzeugung des Richters, daß eine Missethat wahrhaftig geschehen seie, in der That nichts neues, ob sie gleich der Herr Verfasser vor neu ausgibt, und in 10. bis 12. weitläuftigen Auslegungen des peinlichen Rechts nicht gefunden haben will. Und wann sodenn der Herr Verfasser sowol diejenige Verbrechen, davon die That sichtbar bleibet, als auch die,

davon

davon die That mit der Ausübung zugleich verschwindet, (delicta facti transeuntis & permanentis,) ausführlich durchgehet, und überall unvernünftige Meinungen von dem corpore delicti angetroffen haben will; so ist darinn viel gegründetes, aber auch viles, welches einer genauere Prüfung nicht aushalten dörfte. Oft aber werden auch denen Rechtsgelehrten Fehler angedichtet, nur damit er Gelegenheit haben möge, solche zu widerlegen. Z. Ex. Welcher vernünftige Rechtsgelehrte, wenn er überzeuget seyn kan, daß der Tod keiner andern Ursache als der Ermordung zuzuschreiben ist, wird den Todschläger bloß darum von der Todesstrafe frei sprechen, weil die Besichtigung des todten Cörpers unterlassen worden? Dennoch sollen die Rechtsgelehrten dise Besichtigung so notwendig erfordern, daß in deren Entstehung ein Todschläger sich die Befreiung von der Todesstrafe gewiß versprechen könne. Ganz recht eifert der Herr Verfasser wider den Einwand, den man etwa machen dörfte, daß man anderer Gestalt von der wahren Ursache des Todes nicht zulänglich unterrichtet seyn könte, weil es möglich seie, daß jemand währender Verwunderung eines plözlichen natürlichen Todes sterben könte. Es ist wahr, spricht er, diser Vorfall ist möglich. Es ist aber hier eine solche Möglichkeit vorhanden, die villeicht noch nicht wirklich geworden ist, so lange als die Welt stehet. Wenn es nicht genug ist, daß wir behaupten können, die Wirkung zeu-

get von ihrer Ursache, indeme jemand auf eine zugefügte Verletzung plözlich stirbt; so können wir mit eben so vil Rechte zweiflen, ob nicht 6000 Mann, die jezo in einer Schlacht plözlich todt zur Erden fallen, ohngeachtet der Kugeln, die ihre Glider zerrissen haben, eines plözlichen natürlichen Todes gestorben sind. So wird auch bei dem Kindermorde durchaus nicht so unumgänglich, wie der Herr Verfasser angibt, als ein corpus delicti erfordert, daß der Cörper vorhanden seie, indeme das corpus delicti gar wohl auch auf andere Art dargestellet werden kan. Hingegen tadelt der Herr Verfasser mit Recht, daß man gar zu ungezweifelt überzeuget seyn wolle, ob das Kind gelebet habe, so gar, daß man sich von disem Zweifel einnehmen lasse, wenn gleich die Kindermörderin ihre verfluchte That gestehet, und wenn gleich der Cörper vorhanden ist, und schlechterdings tödtliche Verletzungen an ihm gefunden werden, welchen Rechtsfall ich eben, indeme ich dises schreibe, selbst unter Handen habe. Er gehet aber zu weit, wenn er auch diejenige mit der Todesstrafe belegen will, welche gegen ihr Kind gewütet, und ihnie Verletzungen zugefüget, nachdeme es bereits todt ge-

S. wesen. V. Von der Strafe der Trunken-
401 heit. VI. Abhandlung von der Verjäh-
423 rung der Missethaten. Man findet hier eine wohl gerathene Widerlegung des seel. Leysers, welcher die Verjährung der Missethaten in dem Rechte der Natur vor gegründet halten wollen.

wollen. Nämlich der sel. Leyser beruft sich erstlich darauf, daß, gleichwie die Vermeidung der Ungewisheit und Verwirrung der Gerechtsame ein Grund seie, warum die Verjährung der bürgerlichen Klagen aus dem natürlichen Rechte abflieſſe, also eben dise Ursache weit mehr in peinlichen Fällen gelten müsse. Allein der Herr Verfasser gestehet freimütig, daß er nicht vermögend seie, dise Folgerung einzusehen. Was vor Ungewisheit und Verwirrung der Gerechtsamen sollte wohl vorwalten, wenn ein Missethäter nach zwanzig und mehr Jahren wegen seines vor diser Zeit begangenen Verbrechens bestraft wird? Der Missethäter weiß sein Verbrechen, und daß er damit Strafe verdienet habe, eben so offenbar, als es ihm vor zwanzig Jahren bekannt gewesen ist. Ihm geschicht durch die Bestrafung kein Unrecht. Er empfangt, was seine Thaten wehrt sind. Wenn er sich mit der Hofnung geschmeichelt hat, daß seine Missethat ferner verborgen bleiben werde; so hat er eine höchst ungerechte Hofnung gehabt, die ihm unmöglich den geringsten Schuz leisten kan. Der andere Grund, worauf sich Leyser beruft, daß es nämlich der Wohlfart des gemeinen Wesens schädlich seie, wenn man das längst vergessene und begrabene Andenken derer vor langer Zeit begangenen Missethaten wieder erwecke und erneure, ist von keinem gröſsern Gewichte. Der Herr Verfasser glaubt gerade das Gegenteil. Die Bestrafung der Missethäter ist unstreitig der Wohlfart des ge-

meinen Wesens gemäß. Wird man wohl disen Endzwek erhalten, wenn eine gewise abgelaufene Zeit hinlänglich ist, die Verbrecher vor vor aller Strafe zu schützen? Die Ruchlosen nehmen schon aus der Hofnung, daß ihre Missethat verborgen bleiben werde, die gröste Anreitzung, Missethaten auszuüben. Wann sie nun vollends sich versichern können, daß sie von aller Strafe frei sind, so bald als eine gewise Zeit verflossen; so kan die Furcht der Strafe ihre Boßheit um so vil weniger im Zaum halten. Ist es nicht natürlich, daß er bei sich denken wird: Sollte es ja nach zwanzig Jahren einmal offenbar werden; so hast du doch nicht die geringste Strafe zu befürchten. Wohlan, lasset es uns demnach immer wagen. Es wird auch durch die Verjährung das längst vergessene Andenken der Missethat am allerwenigsten begraben. So bald als ein verjährtes Verbrechen in so weit offenbar ist, daß es vor die Ohren des Richters gelanget; so haben gewiß auch eine Menge anderer Menschen davon Nachricht. Dise denken wohl niemals daran, daß das Andenken der Missethat nicht erneuert werden soll. Wenn ihnen unsere peinliche Verjährung unbekannt ist; so wundern sie sich vilmehr, was das vor eine Gerechtigkeit in der Welt ist, die bekannte Missethäter ungestraft hingehen läßt. Noch weit weniger läßt sich der Herr Verfasser durch den dritten Grund einnehmen, wodurch die Rechtslehrer die Verjährung vernünftig und billig machen

machen wollen, wenn sie anführen, daß nach Ablauf von zwanzig Jahren schwerlich klare Beweißtümer des Verbrechens, so wenig als Mittel zur Vertheidigung des Missethäters, übrig seyn könten. Dise Ursache kan höchstens nur bei besonderen Fällen statt finden. Ein Richter kan so wenig auf frischer That, als nach zwanzig Jahren, ohne Anzeigen Untersuchungen anstellen. Man muß also voraussetzen, daß dergleichen Anzeigen vorhanden sind. Der Herr Verfasser beweiset hierauf, daß die allgemeine Verfügung des canonischen Rechts, nach welchem keine Verjährung ohne guten Glauben gelten solle, ohne Anstand auch in Ansehung der peinlichen Verjährungen gelten müsse. Warum sollte dise Verordnung nur auf die Verjährungen der bürgerlichen Rechte eingeschränket seyn? Hat etwan ein Verbrecher, der seine Missethaten verjähret, ein reiner Gewissen, als derjenige, der eine fremde Sache wissentlich besitzet? Oder ist etwan der Republik weniger daran gelegen, daß die Missethaten gestraft werden, als daß ein wissentlich ungerechter Besitzer den Eigentumsherrn nicht um das Seinige bringen möge? Allein da der Herr Verfasser selbsten sich wenige Hofnung macht, daß die unbillige Verjährungen einmal aufhören werden; so zeiget er hierauf, wie solche wenigstens so vil, als möglich, einzuschränken seien, und bei was vor Verbrechen die Verjährung statt haben könne oder nicht, besonders aber, daß solche einem flüchtigen Missethäter ganz und gar nicht zu

statten kommen möge. Gelegenheitlich wird hier auch gezeiget, daß, wenn das canonische Recht zur Verjährung den guten Glauben erfordert, und zur Ursache die Worte des Apostels Paulus anführet: (*) denn was nicht aus dem Glauben gehet, das ist Sünde, diese Ursache sehr wohl angebracht seie, und diejenige Rechtslehrer unrecht haben, welche sotane Worte von dem seligmachenden Glauben verstehen.

VII. Untersuchung, ob die Strafe des Ehebruchs bei einer ledigen Mannsperson in Sachsen gemindert werden könne, wenn die Ehebrecherin bereits vorher mit einem
S. andern Ehebruch getriben hat. Nein. VIII.
469 Untersuchung der Frage, ob die Rechtsgelehrten die Barbarei in Teutschland noch unterhalten. Der Herr Verfasser meinet ja, und findet die Ursache in der wenigen Sorgfalt der Rechtsgelehrten vor die Reinigkeit der Sprache und eine gute Schreibart. Denn es ist ein sicheres Kennzeichen der Barbarei eines Landes, spricht er, wenn sich die Sprache in schlechter Beschaffenheit findet. Man betrachte nur den Wachstum und den Fall der Wissenschaften in allen Ländern; so wird man gewahr werden, daß die Vollkommenheit und die Unvollkommenheit der Sprache allemal damit vereiniget gewesen sind. Der Herr Verfasser beweiset dises von den alten Römern, von Italien und selbst von Teutschland. Er macht hierauf den Schluß auf die Rechtsgelehrten, und zeiget,

(*) Röm. 14. v. 23.

zeiget, wie verdrießlich, weitläuftig, unrein und verwirrt ihre Schreibart seie, und wie folglich sie allein in Teutschland noch eine Art der Barbarei unterhalten. Dises Verfahren, spricht er, wäre noch einiger massen zu verzeihen, wenn man nur fremder Wörter in geringen und nichts bedeutenden Nebenumständen sich bediente. Allein man gebrauchet sich derselben in den wichtigsten Puncten der Rechtsschriften. Was vor Pflichten können einen Ungelehrten verbinden, daß er verstehen soll, was sub pœna confessi & convicti, sub pœna recogniti, sub pœna desertionis und dergleichen Ausdrüke heissen? Wie lächerlich würde es klingen, wenn ein Vatter zu seinem fünfjährigen Sohne, der kaum die lateinische Buchstaben kennet, sagen wollte: Bube, ich befehle dir sub pœna virgæ, daß du mir die Schule nicht versäumest. Man muß gestehen, daß der Herr Verfasser in allen disen nicht unrecht hat. Ich getraue mir so gar zu behaupten, daß Teutschland hierinnen seit 200. Jahren sehr weit herunter gekommen. Ich habe in alten Acten von diser Zeit rechtliche Schriften gefunden, die man wegen derer darinnen gebrauchten, heut zu Tage aber gänzlich unbekannt gewordenen, reinen und schönen teutschen Wörtern und Redensarten gewiß bewundern muß, und sich noch heut zu Tage zum Muster setzen sollte. Man wußte damal noch nichts von den lateinischen Kunstwörtern, die man heut zu Tage rein teutsch zu S. geben vor unmöglich halten würde. IX. Ge- 434

danken

danken von dem Beiworte, allerhöchst, in dem Canzleystyl und den Curialien gegen die Monarchen. X. Kurzer Begrif von Ausarbeitung derer Rechtsschriften. Man muß dem Herrn Verfasser nachrühmen, daß, ob er wohl viler besonderer Meinungen sich beflissen, die schwerlich eines Beifalls sich zu getrösten haben werden, er doch eine schöne und von ihm nicht erwartete Einsicht in alle Teile der Rechtsgelehrsamkeit an den Tag geleget habe. Und da die Schönheit, Reinigkeit und Deutlichkeit unserer Sprache, die allen des Herrn Verfassers Schriften einen so grossen Vorzug geben, ihm bekanntlich ohne diß eigen sind; so wird man dem versprochenen zweyten Bande, der auf die Ostermesse 1761. erscheinen, und etwas stärker, als diser erste Band, werden solle, begierigst entgegen sehen.

VIII.

Andere neue Bücher und Schriften.

1) Gottfrid Daniel Hoffmanns, Tübingischen Staats- und Lehenrechtslehrers Abhandlung von Philipp Melanchtons Verdiensten um die teutsche Reichs- und Staatsgeschichte, nebst einem Vorbericht von denen auf seinen Tod herausgekommenen Schriften. Tübingen den 19ten April 1760. bei Johann

Johann Georg Cotta. Seiten 50 in 4. Die Gelegenheit zu diser Abhandlung hat dem hochberühmten Herrn Verfasser eine Einladungsschrift des Herrn Professor Titius zu einer Magisterpromotion auf den 30sten April dises Jahres gegeben, an welchem Tage (nach der alten Zeitrechnung ist es der 19te April) es gerade 200. Jahre gewesen, daß der grosse Mann, Philipp Melanchton, in Wittenberg gestorben ist, dahero die Gelehrten in Teutschland, und sonderlich die Universität Tübingen, als die ehemalige Lehrerin dises unvergleichlichen Mannes, provociret worden, an diser Gedächtnißfeier Anteil zu nehmen, und den Ruhm eines Mannes erhalten und ausbreiten zu helfen, der zu seiner Zeit in ganz Europa, wohin irgend die Wissenschaften dringen konten, bekannt ware. Gleich Anfangs werden die Schriften erzählet, so auf den Tod Melanchtons herausgekommen, aus denen zugleich allerhand angeführet wird, so dessen Lebensumstände betrift. Melanchton hat gleich nach Zurüklegung des grossen Stuffenjahres, nämlich des 63sten und von dem Eintritte in sein 64stes Jahr an sehr merklich abgenommen. Daher dann auch sein Tochtermann und Arzt, D. Caspar Peucer, gleich von Anfang grosse Sorge seinetwegen gehabt, und seinen allerbesten Freund, und 40jährigen Bekannten, den D. Joachim Camerarius von Leipzig ihne zu besuchen und aufzumuntern holen lassen. Er erkrankte aber immer ernstlicher an dem Stein und daher rührendem schleichen-

dem

auch als einen Rechtsgelehrten hätte vorstellen, und dahin sowol seine Rede und Briefe von den Gesetzen, seine collationem legum Atticarum & Romanarum, seine vocabula ponderum & mensurarum, seine Lehre de consanguinitate & affinitate, und anderes mehr rechnen können, ja es erforderte solches villeicht die Dankbarkeit gegen das grosse Lob, welches er dem römischen Rechte beigeleget. Allein der Herr Verfasser will ihn nur auf derjenigen Seite betrachten, von welcher her derselbe ihme am bekanntesten geworden, und auf welcher ihn noch heut zu Tage die ganze gelehrte Welt ohne allen Unterschid der Religion einmütig verehret, nämlich als einen Historicum, und sonderlich als einen um unsere teutsche Reichs- und Staatshistorie nach der Zeit, darinn er gelebet, warhaftig hochverdienten Mann. Dise seine Verdienste nun werden in drei Klassen abgeteilet, da er nämlich 1) die Geschichte selber mündlich gelehret, 2) zerschiedenes in der teutschen Reichshistorie nüzliches geschriben, und 3) vor anderer ihre historische Bücher rühmlich gesorget. Was das erste anbetrift, so wird gezeiget, daß, gleichwie Melanchton communis Germaniæ præceptor genennet worden, also dises auch besonders in Betracht der Historie wahr seie, indeme er nicht nur schon zu Tübingen, sondern auch hernach in Wittenberg die Geschichte beständig bis an seinen Tod gelehret, ja noch in seiner lezten Krankheit sich davon nicht wollen abhalten lassen.

sen. Von seinen Schriften und Werken zu der teutschen Reichshistorie wird angemerkt, daß unter allen nichts so wohl und nüzlich zu gebrauchen, als was vornemlich von seiner eigenen Lebenszeit teils in seinen Briefen, teils in seinen Reden oder declamationibus enthalten ist. Unter die wichtigste Verdienste des Melanchtons aber rechnet der Herr Verfasser, was derselbe 1) an des C. Cornelii Taciti Germania, 2) an des Lamberts von Aschaffenburg, 3) an Conrads von Ursperg, 4) an Helmolds, 5) an Johann Nauclers, und 6) an Johann Cärions Chroniken gethan, wobei zugleich von allen disen Büchern und deren verschidenen Ausgaben weitläuftige und gelehrte Nachrichten mitgeteilet werden. Was den Tacitum betrift, so hat Melanchton dessen Büchlein von den Sitten der Teutschen dadurch fast zu allererst nicht wenig erläutert, daß er alle darinnen vorkommende Namen derer Gegenden und Völker seinem und selbiger Zeiten bestem Wissen nach erkläret. Daß man heut zu Tage manches besser wisse, verstehet sich von selbst. Doch hat sich der Herr Verfasser bei dem lezteren Durchlesen sehr über das verwundert, was er darinnen gefunden, und schwerlich gesuchet hätte. Von der Nauclerischen Chronik oder dem sogenannten grossen Tübinger Buche wird bemerket, daß solche von dem Buchdruker Thoma Anselmo unter der Correctur und Revision des Melanchtons, mit Eras-

mi kleinem Brief an denselben Buchdruker, Johannes Reuchlens Vorrede und des Hirschauischen Mönchen Nicolaui Basellii Fortsezung bis 1514. zu Tübingen veranstaltet worden, und in dem Monat Merzen 1516. zu Stande gekommen, in welchem Jahre Melanchton Professor historiarum in dem Contubernio gewesen. Einige, als z. Ex. der seel. Prof. Neu, Struv und andere wollen zwar dise Ausgabe vor die zweyte halten, und glauben, daß dise nehmliche Chronik schon A. 1500. von gedachtem Anselm erstmal gedrukt worden. Allein der Herr Verfasser hält dises vor falsch, und hat vermutlich zu diesem Irrtume Gelegenheit gegeben, weil Nauclers Arbeit nur allein bis auf das Jahr 1500. gehet. Sonderlich sind um die Chronik des Joh. Carionis, welcher aus dem in den Wirtembergischen Landen gelegenen Städtlein Bietigheim gebürtig gewesen, die Verdienste des Melanchtons und seines mit ihme seit 1550. in einem Hause wohnenden Tochtermanns und zulezt nach einem zehenjährigen Gefängniß zu Leipzig Anhalt-Dessauischen Leib-Medici D. Caspar Peucers so groß, daß man es mit Recht Chronicon Carionis, Philippicum, Melanchtonicum, Philippo-Peucerianum genennet hat. So hoch vormal dise Chronik geschäzet, so oft sie wieder aufgeleget, in so vile Sprachen sie übersezet worden, und so grosse Lobsprüche ihr die Gelehrte beigeleget; so sehr ist sie hernach aus der Mode gekommen, und so wenig wird sie heute

heut zu Tage gleichsam als ein längst ausgeschribenes Buch mehr geachtet. Aber unrecht. Der Herr Verfasser bezeuget, daß er sonderlich die beede leztere Bücher bei seinen Vorlesungen über die teutsche Reichshistorie schon mehrmalen nüzlich aufgeschlagen und nachgelesen, und über manches, so er darinnen angetroffen, sich verwundert habe. Er bestärket dises mit dem Zeugnisse des Freiherrn von Senkenberg, welcher noch neuerlich schreibet, man könne versichert seyn, daß in disem Buche mehr steke, als man heut zu Tag glaube, wie dann Peucerus L. IV. 516. u. f. nicht unrecht gethan habe, wenn er den Ursprung derer siben Kurfürsten amt völliger Berichtigung derer Erzämter von Fridrichs, des Ersten, Zeiten herführen wollen. Wenn aber einige den Melanchton gar zu einem Propheten machen, und behaupten wollen, daß er zu seinen Zeiten schon Carl den Sechsten propheceiet habe; so ist dises ein Irrtum. Die Worte Melanchtons sind folgende: Audio tam mirabilia dici de imperatoris Caroli V nepote, ut ego credam, aliquid magni fore. Hoc propterea dico, ut cogitetis, qui tunc temporis victuri estis, quando ille regnabit. Genesis est talis, qualem nunquam vidi præstantiorem. Quis scit, quidnam *Carolus Sextus* designaturus sit? Deus suam gratiam ipsi largiatur. Videtur aliquid magni portendere & præstiturus esse. Fortassis Turcæ vires labefactabit, aut simile quid præstabit. Hierin-

nen ist nun wirklich ein sechster Karl prophe-
ceiet, der erst 200. Jahre hernach gelebet, und
ein oftermaliger Ueberwinder derer Türken ge-
worden. Aber den Herrn Verfasser dünket mit
Recht, Melanchton habe sich eingebildet, Carls,
des Vten Enkel, der A. 1568. vor seinem
Herrn Vatter Philipp, dem IIten, wieder
verstorben, und von dem er auch dorten gere-
det, würde schon der sechste Carl werden. Zu-
lezt kommt noch etwas von dem Urteil des seel.
Kanzlers von Ludewig über des Melanchtons
Wissenschaft in dem teutschen Staatsrechte.
Ausserdeme findet man hier auch eine gelehrte
Ausschweifung von dem ehemaligen berühmten
Joachim Cammerer, welcher von 1535. bis
1540. Professor zu Tübingen gewesen, nach-
gehends aber nach Leipzig gekommen, davon
wir allein dises bemerken, daß derselbe in einer
auf Herzog Eberhard im Bart gehaltenen Re-
de die bekannte Ludewigische Lästerung, Kaiser
Maximilian habe sich von Wirtemberg den
Herzoglichen Titel abbettlen lassen, gleichsam
in prophetischem Geiste widerleget, indeme er
schreibet: „Principis autem Eberhardi in
„hoc ea præcipue laus inest, quod non im-
„petratam dignitatis honorumque acceſſio-
„nem obtinuerit, sed oblatam meritis suis
„acceperit. Non ipse ad hoc fastigium am-
„biendo enisus, sed voluntate Imperatoris
„Maximiliani, (quo solo nomine pronun-
„ciato nihil maximæ laudationis omisisse
„mihi videor,) cum duceretur atque rape-
„retur,

„retur, secutus. sit." Welche Stelle denen von dem seel. Prof. Hallwachs wider den von Ludewig gesammleten Zeugnissen billig noch beigesezet zu werden verdienet. Die Schrift ist ausserdeme, daß sie von einer nicht gemeinen Gelehrsamkeit zeuget, angenehm zu lesen, und eben daher verhoffen wir unseren Lesern durch disen etwas weitläuftig gerathenen Auszug einen nicht geringen Dienst erwisen zu haben.

2) *Dotationis Cellæ Veteris litteras* viro excellentissimo atque experientissimo Gottfrido Guilielmo Müllero, Medicinæ Doctori celeberrimo - - de dilectissimæ quondam suæ conjugis Mariæ Mulleriæ e gente Alleinzia obitu suum testatus dolorem in lucem emittit publicam *Bernhard Frider. Rudolph. Lauhn*, Juris utriusque Doctor, Potentissimi Regis Poloniæ & Saxoniæ Electoris a consiliis commissionum nec non circuli Thuringici superior præfectus. Jenæ litteris Schillianis MDCCLIX. in 4. Seiten 24. Dises ist eine Zuschrift an den Herrn Doctor Müller zu Frankfurt über den Tod seiner Ehegattin, aus welcher Gelegenheit von dem ehemaligen berühmten Stiftskloster Alten-Zella bei Dresden einige Nachrichten mitgeteilet werden. Man hat bishero keine sichere Nachrichten von dem wahren Alter dises Klosters gehabt, und gemeiniglich davor gehalten, daß der Bau desselben A. 1175. vollendet worden. Der Herr Verfasser aber ist so glüklich gewesen,

das bishero vor verlohren geschäzte Buch, worinnen die vornehmste Urkunden dises Klosters enthalten sind, zur Hand zu bekommen, und da sich darunter auch der Stiftungsbrief dises Klosters findet; so erhellet daraus ganz deutlich, daß statt des Jahres 1175. vilmehr 1185. zu sezen seie. Der Herr Verfasser hat disen Stiftungsbrief wörtlich einverleibet, und will auch die übrigen ihm in die Hände gefallene Urkunden, obschon einige davon bereits anderwärts gedrukt sind, besonders herausgeben, weil sie zur Geschichte dises Klosters und derer umliegenden Orte nicht wenig beitragen. Das Verzeichniß sotaner Urkunden ist folgendes: I. Henrici, Misnensis & Orientalis Marchionis, cessio omnis jurisdictionis in bonis & hominibus monasterii in Cella veteri ordinis Cicerstiensis atque ratihabitio omnium privilegiorum sui avi Ottonis & patris Theodorici. Actum in Cella Sanctæ Mariæ anno MCCXL tertio Nonas Junii. II. Theodorici, Marchionis de Landesberg renovatio jurisdictionis monasterio concessæ sub dato Lipgtz MCCLXVII., VII. Idus Februarii. III. Alberti, Thuringiæ Landgravii, Saxoniæ comitis Palatini, Misnensis & Orientalis Marchiæ domini ratibabitio donationis patris sui, Henrici, illustris principis, Misnensis Marchionis, de dato Misne MCCLXXX. VIII. Nonas Maji. IV. Friderici, Misnensis & Orientalis Marchionis & Comitis Saxonum Palatini, repetita concessio

ceſſio jurisdictionis, & prohibitio, ut nullus advocatorum aut judicum bona monaſterii lædat, ſub dato Ruchliz an. MCCXCIII. VII. Idus Februarii. V. Friderici, Thuringiæ Landgravii, Miſnenſis & Orientalis Marchionis, Dominique terræ Pliſnenſis confirmatio generalis privilegiorum Henrici, avi, Alberti, patris, Theoderici, fratris, Theoderici & Friderici, patruorum, atque omnium progenitorum, de dato Wyſſenfels MCCCXVII. in craſtino aſſumtionis glorioſæ virginis Mariæ. VI. Friderici, Thuringiæ Landgravii, Miſnenſis & Orientalis Marchionis, Dominique terræ Pliſnenſis, mandatum ad advocatos, capitaneos & officiales, ne ſubditi monachorum in Cella trahantur extra judicia eorum, niſi cuiquam ab ipſorum judice eſſet juſtitia denegata; ſub dato Aldenburg MCCCXXV. XIIII. Kalend. Maji. VII. Friderici, Thuringiæ Landgravii, Miſnenſis & Orientalis Marchionis, Dominique terræ Pliſnenſis generalis confirmatio omnium donationum ſine mentione loci anno MCCCXXV, XIIII Kalend. Maji. VIII. Friderici, Thuringiæ Landgravii, Miſnenſis & Orientalis Marchionis, Dominique terræ Pliſnenſis, generalis repetitio antiquorum privilegiorum, ſub dato & acto Rochliz MCCCXXXV, in die beati Petri ad vincula. IX. Friderici, Thuringiæ Landgravii, Miſnenſis & Orientalis Marchionis, Dominique terræ Pliſnenſis,

sis, fundatio capellæ in monasterio Cellæ in honorem Sancti Andreæ, Apostoli &c. de acto & dato Wartberg MCCCXXXIX. feria quinta post Egidii. X. Friderici, Thuringiæ Landgravii, Misnensis, Orientalis & in Landesperg Marchionis, Comitis in Orlamunde, Domini terræ Plisnensis, omnium donationum, gratiarum, libertatum, jurium & privilegiorum repetitio, de dato & acto Isenach MCCCL, feria quarta ante diem Sancti Sixti. XI. Clementis III. Papæ litteræ apostolicæ in erectionem monasterii de dato Laterani d. XII. Calendas Aprilis MCLXXXIX, indictione VIII. anno tertio pontificatus. XII. Friderici I Romanorum imperatoris, semper Augusti, diploma confirmationis, donationis & protectionis abbatiæ sanctæ Mariæ virginis sub dato Laude IIII. Calend. Martii MCLXII. XIII. Caroli IV. Romanorum Regis, semper Augusti & Bohemiæ Regis confirmatio Abbatiæ, cui totum diploma Adolfi, Romanorum Regis, sub dato Aldenburg d. XVIII. Kalend. Maji, indictione nova, MCCLXXXXVI. anno quarto regni est insertum, de dato Dresden MCCCXXXXVIII, septimo Idus Decembris, indictione prima, anno tertio regni.

3) *Thesaurus rerum Suevicarum* seu dissertationum selectarum *Volumen quartum* de rebus & antiquitatibus civitatum imperialium in Suevia cum supplemento ad Bibliothecam Scriptorum rerum Suevicarum & repertorio

pertorio universali cura & studio Jo. Reinhardi Wegelini, J. U. L. Cons. & Syndici primarii in Lib. S. R. I. civitate Lindav. Lindaviæ sumtibus Jacobi Ottonis. MDCCLX. In Fol. Seiten 663. Wir haben nunmehro den Beschluß der von Herrn Syndicus Wegelin vor einigen Jahren angefangenen Sammlung von Schwäbischen Sachen vor uns, die ihrem Herrn Herausgeber eben so vilen Ruhm und Ehre, als denenjenigen, welche um die Geschichte und Rechte des teutschen Reiches und folglich auch unseres Schwabenlandes sich bekümmern, Vergnügen und Nuzen bringen wird, und zu deren glüklichen Vollendung wir disem um das gemeine Beste so hochverdienten 70jährigen Greise von Herzen Glük wünschen. Diser vierte und lezte Tomus enthält allerhand auserlesene kleine, meistenteils akademische, Abhandlungen von denen Reichsstädten in Schwaben, deren einige noch niemal im öffentlichen Druke erschienen. Und zwar handlen Num. 1—8. von Augspurg; Num. 9—15. von Ulm; Num. 16. von Nördlingen; Num. 17. und 18. von Schwäbisch Halle. Num. 19. 20. und 21. von Memmingen; Num. 22. und 23. von Lindau; Num. 24. von Kempten; Num. 25. von Kaufbeuren; Num. 26. von Isny; worauf noch eine besondere Zugabe von etlichen anderen Abhandlungen folget. Ueber dises aber ist der Wehrt des Buches auch durch ein zweytes Supplement zu der von dem Herrn Herausgeber ehemals mitgeteilten und

dem ersten Tomo einverleibten Bibliothek von Schriften über Schwäbische Sachen vermehret worden, welches gleich zu Anfange dises vierten Tomi mit römischen Seitenzahlen besonders gedrukt ist. Es ist keineswegs der Mangel an gelehrten und nüzlichen Nachrichten, daß wir uns mit dem Buche nicht weitläuftiger aufhalten, sondern eben deßwegen, weil wir auſſer Stande sind, einen vollständigen und gründlichen Auszug zu lifern, müssen wir unsere Leser bitten, sich mit folgendem Verzeichnisse zu begnügen, wegen der Ausführung aber sie lediglich auf das Buch selbst verweisen.

I. Stricturæ antiquitatum Auguſtanarum, disputatione publica sub præsidio *Conradi Sam. Schurzfleisch.* propositæ a M. *Esaia Weidio*, Auguſtano. Witteb. 1704. II. *Marci Welseri*, Duumviri Auguſtani, antiquorum, quæ Auguſtæ Vindelic. extant, monumentorum supplementum, ab ipso autore collectum, ac primum A. 1726. ex codice Welseriano a M. *Jac. Bruckero* in Jo. Georg. Schelhornii Amœnit. liter. Tom. V. p. 116. seqq. editum, posteaque A. 1748. ipsiusmet Bruckeri miscellaneis hist. philos. lit. crit. p. III. obs. IV. p. 585. sq. insertum. III. De tabula Peutingeriana Diss. publica M. *Jo. Georg. Lotteri*, Ord. Phil. Adsess. & Reg. Societ. Scient. Berolin. adscripti. Lips. 1732. IV. *Jacobi Bruckeri* Observatio de Advocatis S. R. I. Lib. Civitatis Auguſtæ Vindel. supplementi loco ad ea, quæ de

Ad-

Advocatis Auguſtanis in hiſtoria regiminis Auguſtani dicta ſunt. Cum catalogo emendato Advocatorum Auguſt. B. David. Langenmantelii. In Miſcell. Hiſt. Phil. Lit. Critic. P. II. Obſ. XIV. p. 534. ſqq. V. De jure ſtatutario Ill. Reip. Auguſtanæ, ſpeciatim de codice antiquo, dicto Stadtbuch, anno 1276. conſcripto. *Jo. Gottfrid Morell* Auguſtanus ſub moderamine *Georg. Frid. Deinlini.* Altorff 1743. Cum appendice documentorum & ſummariorum codicis Auguſtani, una cum notis rev. Bruckeri in Beiträgen zur critiſchen Hiſtorie der teutſchen Sprache p. XVI. art. III. p. 561. edit. Lipſ. 1737. in 8. VI. *Jacobi Bruckeri* Nachricht von dem Augſpurgiſch geſchribenen teutſchen Recht, das unter dem Namen des Stadtbuches im Jahr 1276. zuſammen getragen, und von Kaiſer Rudolph, dem erſten, bekräftiget worden iſt. Cum ſpecimine gloſſarii Auguſtani. VII. Auguſta ex anguſtiis graviſſimarum calamitatum liberata, ex antiquiori hiſtoria Auguſtana. In programmate M. *Gottfrid. Hecking*, Rectoris & Bibliothecarii. Aug. Vindel. 1754. VIII. De juribus civitatum imperialium, præſertim de juribus & privilegiis lib. imperialis civitatis Auguſtæ Vindel. Diſſertatio inaug. *Jo. Thomæ Ritteri*, Auguſtani, ſub moderamine *Jo. Wilhelmi Dietmari.* Jenæ 1754. IX. Kurze, doch gründliche Ausführung, daß die Stadt Ulm nicht erſt A. 1346. unter Kaiſer Ludovico Bavaro zur

meinen Wesens gemäß. Wird man wohl disen Endzwek erhalten, wenn eine gewise abgelaufene Zeit hinlänglich ist, die Verbrecher vor vor aller Strafe zu schützen? Die Ruchlosen nehmen schon aus der Hofnung, daß ihre Missethat verborgen bleiben werde, die gröste Anreitzung, Missethaten auszuüben. Wann sie nun vollends sich versichern können, daß sie von aller Strafe frei sind, so bald als eine gewise Zeit verflossen; so kan die Furcht der Strafe ihre Boßheit um so vil weniger im Zaum halten. Ist es nicht natürlich, daß er bei sich denken wird: Sollte es ja nach zwanzig Jahren einmal offenbar werden; so hast du doch nicht die geringste Strafe zu befürchten. Wohlan, lasset es uns demnach immer wagen. Es wird auch durch die Verjährung das längst vergessene Andenken der Missethat am allerwenigsten begraben. So bald als ein verjährtes Verbrechen in so weit offenbar ist, daß es vor die Ohren des Richters gelanget; so haben gewiß auch eine Menge anderer Menschen davon Nachricht. Dise denken wohl niemals daran, daß das Andenken der Missethat nicht erneuert werden soll. Wenn ihnen unsere peinliche Verjährung unbekannt ist; so wundern sie sich vilmehr, was das vor eine Gerechtigkeit in der Welt ist, die bekannte Missethäter ungestraft hingehen läßt. Noch weit weniger läßt sich der Herr Verfasser durch den dritten Grund einnehmen, wodurch die Rechtslehrer die Verjährung vernünftig und billig

machen

machen wollen, wenn sie anführen, daß nach Ablauf von zwanzig Jahren schwerlich klare Beweißtümer des Verbrechens, so wenig als Mittel zur Vertheidigung des Missethäters, übrig seyn könten. Dise Ursache kan höchstens nur bei besonderen Fällen statt finden. Ein Richter kan so wenig auf frischer That, als nach zwanzig Jahren, ohne Anzeigen Untersuchungen anstellen. Man muß also voraussetzen, daß dergleichen Anzeigen vorhanden sind. Der Herr Verfasser beweiset hierauf, daß die allgemeine Verfügung des canonischen Rechts, nach welchem keine Verjährung ohne guten Glauben gelten solle, ohne Anstand auch in Ansehung der peinlichen Verjährungen gelten müsse. Warum sollte dise Verordnung nur auf die Verjährungen der bürgerlichen Rechte eingeschränket seyn? Hat etwan ein Verbrecher, der seine Missethaten verjähret, ein reiner Gewissen, als derjenige, der eine fremde Sache wissentlich besitzet? Oder ist etwan der Republik weniger daran gelegen, daß die Missethaten gestraft werden, als daß ein wissentlich ungerechter Besitzer den Eigentumsherrn nicht um das Seinige bringen möge? Allein da der Herr Verfasser selbsten sich wenige Hofnung macht, daß die unbillige Verjährungen einmal aufhören werden; so zeiget er hierauf, wie solche wenigstens so vil, als möglich, einzuschränken seien, und bei was vor Verbrechen die Verjährung statt haben könne oder nicht, besonders aber, daß solche einem flüchtigen Missethäter ganz und gar nicht zu

statten kommen möge. Gelegenheitlich wird hier auch gezeiget, daß, wenn das canonische Recht zur Verjährung den guten Glauben erfordert, und zur Ursache die Worte des Apostels Paulus anführet: (*) denn was nicht aus dem Glauben gehet, das ist Sünde, diese Ursache sehr wohl angebracht seie, und diejenige Rechtslehrer unrecht haben, welche sotane Worte von dem seligmachenden Glauben verstehen.

VII. Untersuchung, ob die Strafe des Ehebruchs bei einer ledigen Mannsperson in Sachsen gemindert werden könne, wenn die Ehebrecherin bereits vorher mit einem
S. andern Ehebruch getriben hat. Nein. VIII.
469 Untersuchung der Frage, ob die Rechtsgelehrten die Barbarei in Teutschland noch unterhalten. Der Herr Verfasser meinet ja, und findet die Ursache in der wenigen Sorgfalt der Rechtsgelehrten vor die Reinigkeit der Sprache und eine gute Schreibart. Denn es ist ein sicheres Kennzeichen der Barbarei eines Landes, spricht er, wenn sich die Sprache in schlechter Beschaffenheit findet. Man betrachte nur den Wachstum und den Fall der Wissenschaften in allen Ländern; so wird man gewahr werden, daß die Vollkommenheit und die Unvollkommenheit der Sprache allemal damit vereiniget gewesen sind. Der Herr Verfasser beweiset dises von den alten Römern, von Italien und selbst von Teutschland. Er macht hierauf den Schluß auf die Rechtsgelehrten, und zeiget,

(*) Röm. 14. v. 23.

zeiget, wie verdrießlich, weitläuftig, unrein und verwirrt ihre Schreibart seie, und wie folglich sie allein in Teutschland noch eine Art der Barbarei unterhalten. Dises Verfahren, spricht er, wäre noch einiger massen zu verzeihen, wenn man nur fremder Wörter in geringen und nichts bedeutenden Nebenumständen sich bediente. Allein man gebrauchet sich derselben in den wichtigsten Puncten der Rechtsschriften. Was vor Pflichten können einen Ungelehrten verbinden, daß er verstehen soll, was sub pœna confessi & convicti, sub pœna recogniti, sub pœna desertionis und dergleichen Ausdrüke heissen? Wie lächerlich würde es klingen, wenn ein Vatter zu seinem fünfjährigen Sohne, der kaum die lateinische Buchstaben kennet, sagen wollte: Bube, ich befehle dir sub pœna virgæ, daß du mir die Schule nicht versäumest. Man muß gestehen, daß der Herr Verfasser in allen disen nicht unrecht hat. Ich getraue mir so gar zu behaupten, daß Teutschland hierinnen seit 200. Jahren sehr weit herunter gekommen. Ich habe in alten Acten von diser Zeit rechtliche Schriften gefunden, die man wegen derer darinnen gebrauchten, heut zu Tage aber gänzlich unbekannt gewordenen, reinen und schönen teutschen Wörtern und Redensarten gewiß bewundern muß, und sich noch heut zu Tage zum Muster setzen sollte. Man wußte damal noch nichts von den lateinischen Kunstwörtern, die man heut zu Tage rein teutsch zu S. geben vor unmöglich halten würde. IX. Ge-

danken

danken von dem Beiworte, allerhöchst, in dem Canzleystyl und den Curialien gegen die Monarchen. X. Kurzer Begrif von Ausarbeitung derer Rechtsschriften. Man muß dem Herrn Verfasser nachrühmen, daß, ob er wohl viler besonderer Meinungen sich beflissen, die schwerlich eines Beifalls sich zu getrösten haben werden, er doch eine schöne und von ihm nicht erwartete Einsicht in alle Teile der Rechtsgelehrsamkeit an den Tag geleget habe. Und da die Schönheit, Reinigkeit und Deutlichkeit unserer Sprache, die allen des Herrn Verfassers Schriften einen so grossen Vorzug geben, ihm bekanntlich ohne diß eigen sind; so wird man dem versprochenen zweyten Bande, der auf die Ostermesse 1761. erscheinen, und etwas stärker, als diser erste Band, werden solle, begierigst entgegen sehen.

VIII.

Andere neue Bücher und Schriften.

1) Gottfrid Daniel Hoffmanns, Tübingischen Staats- und Lehenrechtslehrers Abhandlung von Philipp Melanchtons Verdiensten um die teutsche Reichs- und Staatsgeschichte, nebst einem Vorbericht von denen auf seinen Tod herausgekommenen Schriften. Tübingen den 19ten April 1760. bei Johann

Johann Georg Cotta. Seiten 50 in 4. Die Gelegenheit zu diser Abhandlung hat dem hochberühmten Herrn Verfasser eine Einladungsschrift des Herrn Professor Titius zu einer Magisterpromotion auf den 30sten April dises Jahres gegeben, an welchem Tage (nach der alten Zeitrechnung ist es der 19te April) es gerade 200. Jahre gewesen, daß der grosse Mann, Philipp Melanchton, in Wittenberg gestorben ist, dahero die Gelehrten in Teutschland, und sonderlich die Universität Tübingen, als die ehemalige Lehrerin dises unvergleichlichen Mannes, provociret worden, an diser Gedächtnißfeier Anteil zu nehmen, und den Ruhm eines Mannes erhalten und ausbreiten zu helfen, der zu seiner Zeit in ganz Europa, wohin irgend die Wissenschaften dringen konten, bekannt ware. Gleich Anfangs werden die Schriften erzählet, so auf den Tod Melanchtons herausgekommen, aus denen zugleich allerhand angeführet wird, so dessen Lebensumstände betrift. Melanchton hat gleich nach Zurüklegung des grossen Stuffenjahres, nämlich des 63sten und von dem Eintritte in sein 64stes Jahr an sehr merklich abgenommen. Daher dann auch sein Tochtermann und Arzt, D. Caspar Peucer, gleich von Anfang grosse Sorge seinetwegen gehabt, und seinen allerbesten Freund, und 40jährigen Bekannten, den D. Joachim Camerarius von Leipzig ihne zu besuchen und aufzumuntern holen lassen. Er erkrankte aber immer ernstlicher an dem Stein und daher rührendem schleichen-

dem

dem Fieber, während dessen er doch noch viles arbeitete, Lectionen hielte, in den Senat gienge, ja noch das Osterprogramma verfertigte, selber in die Drukerei truge, in der Kirche öffentlich communicirte, und selber in der Drukerei nach der Arbeit sahe, so jedoch das lezte mal ware, daß er aus dem Hause gekommen, ob er gleich erst den 19ten April 1560. als er 63. Jahre und eben so vile Tage alt war, in eben der Abendstunde, darinnen er zu Bretten in der Pfalz den 16ten Febr. 1497. 6 Minuten nach 7 Uhr gebohren worden, verstorben. In der Leichenrede, welche Doctor Windheim auf ihn gehalten, wird unter andern besonders von ihme gemeldet, daß er in Tübingen auch derer Rechtsgelehrten, als des Lamparters, Ebingers und anderer ihre Schulen besuchet, und vorzüglich den Lamparter gelobet habe. Nach disem aber gibt der Herr Verfasser selbsten auch einige Nachricht von ihm. Melanchton ist nämlich den 15ten Febr. 1514. zu Tübingen Magister Philosophiæ geworden, unter dem Decanat Johannes Kressen oder Kreusen, als der erste unter 11. Candidaten. Von dem Jahr 1514 bis auf das Jahr 1518, darinnen er nach Wittenberg gekommen, solle er Professor Oratoriæ, Poëseos und Historiarum in dem Contubernio academico oder in der Pursch gewesen seyn. Der Herr Verfasser glaubet aber nicht, daß er wirklicher Ordinarius oder in dem Senate zu Tübingen gewesen, da er weder Dechant der philosophischen Facultät,

tät, noch auch jemalen der Universität Rector geworden, auch noch so sehr jung gewesen. Ueberhaupt war er in allem 6. Jahre zu Tübingen. Zwey studirete er noch, und vier lehrete er meist in dem Contubernio, doch nicht nur allein philologica, sondern auch historica, und jene vilmehr latina als græca, denen er sich erst zu Wittenberg völlig gewidmet, allwo er öfters 2500. Zuhörer in einer Stunde gehabt. Hierauf wird von der Lebensbeschreibung geredet, welche Joachim Camerarius von Bamberg unter dem Titel: Narratio diligens & accurata de Philippi Melanchtonis ortu, totius vitæ curriculo & morte, implicata rerum memorabilium temporis illius hominumque mentione atque indicio, cum expositionis serie cohærentium, von dem Melanchton verfertiget, und die zu Leipzig in 8. aber weder schon A. 1555. noch erst A. 1592. sondern wenigstens schon in dem Jahr 1566. herausgekommen. Morhof hat zwar daran getadelt, daß Camerarius gar alle Kleinigkeiten von dem Melanchton aufgezeichnet, als z. Ex. daß er mit denen Augen geblinket habe. Allein Gundling hat ihn mit Recht dagegen defendiret, wann daher zu schliessen seie, daß er etwas furchtsam, aber desto kluger gewesen, und noch hinzugesetzet, daß er auch mit der Zunge gestottert. Endlich kommt der Herr Verfasser näher zu seinem Zweke, und zu demjenigen, was eigentlich der Titel verspricht. Er bemerket zwar, daß er den Melanchton

auch

auch als einen Rechtsgelehrten hätte vorstellen, und dahin sowol seine Rede und Briefe von den Gesetzen, seine collationem legum Atticarum & Romanarum, seine vocabula ponderum & mensurarum, seine Lehre de consanguinitate & affinitate, und anderes mehr rechnen können, ja es erforderte solches villeicht die Dankbarkeit gegen das grosse Lob, welches er dem römischen Rechte beigeleget. Allein der Herr Verfasser will ihn nur auf derjenigen Seite betrachten, von welcher her derselbe ihme am bekanntesten geworden, und auf welcher ihn noch heut zu Tage die ganze gelehrte Welt ohne allen Unterschid der Religion einmütig verehret, nämlich als einen Historicum, und sonderlich als einen um unsere teutsche Reichs- und Staatshistorie nach der Zeit, darinn er gelebet, warhaftig hochverdienten Mann. Dise seine Verdienste nun werden in drei Klassen abgeteilet, da er nämlich 1) die Geschichte selber mündlich gelehret, 2) zerschiedenes in der teutschen Reichshistorie nüzliches geschriben, und 3) vor anderer ihre historische Bücher rühmlich gesorget. Was das erste anbetrift, so wird gezeiget, daß, gleichwie Melanchton communis Germaniæ præceptor genennet worden, also dises auch besonders in Betracht der Historie wahr seie, indeme er nicht nur schon zu Tübingen, sondern auch hernach in Wittenberg die Geschichte beständig bis an seinen Tod gelehret, ja noch in seiner lezten Krankheit sich davon nicht wollen abhalten lassen.

sen. Von seinen Schriften und Werken zu der teutschen Reichshistorie wird angemerkt, daß unter allen nichts so wohl und nüzlich zu gebrauchen, als was vornemlich von seiner eigenen Lebenszeit teils in seinen Briefen, teils in seinen Reden oder declamationibus enthalten ist. Unter die wichtigste Verdienste des Melanchtons aber rechnet der Herr Verfasser, was derselbe 1) an des C. Cornelii Taciti Germania, 2) an des Lamberts von Aschaffenburg, 3) an Conrads von Ursperg, 4) an Helmolds, 5) an Johann Nauclers, und 6) an Johann Cärions Chroniken gethan, wobei zugleich von allen disen Büchern und deren verschidenen Ausgaben weitläuftige und gelehrte Nachrichten mitgeteilet werden. Was den Tacitum betrift, so hat Melanchton dessen Büchlein von den Sitten der Teutschen dadurch fast zu allererst nicht wenig erläutert, daß er alle darinnen vorkommende Namen derer Gegenden und Völker seinem und selbiger Zeiten bestem Wissen nach erkläret. Daß man heut zu Tage manches besser wisse, verstehet sich von selbst. Doch hat sich der Herr Verfasser bei dem lezteren Durchlesen sehr über das verwundert, was er darinnen gefunden, und schwerlich gesuchet hätte. Von der Nauclerischen Chronik oder dem sogenannten grossen Tübinger Buche wird bemerket, daß solche von dem Buchdruker Thoma Anselmo unter der Correctur und Revision des Melanchtons, mit Eras-

mi kleinem Brief an denselben Buchdruker, Johannes Reuchlens Vorrede und des Hirschauischen Mönchen Nicolaui Basellii Fortsezung bis 1514. zu Tübingen veranstaltet worden, und in dem Monat Merzen 1516. zu Stande gekommen, in welchem Jahre Melanchton Professor historiarum in dem Contubernio gewesen. Einige, als z. Ex. der seel. Prof. Neu, Struv und andere wollen zwar dise Ausgabe vor die zweyte halten, und glauben, daß dise nehmliche Chronik schon A. 1500. von gedachtem Anselm erstmal gedrukt worden. Allein der Herr Verfasser hält dises vor falsch, und hat vermutlich zu disem Irrtume Gelegenheit gegeben, weil Nauclers Arbeit nur allein bis auf das Jahr 1500. gehet. Sonderlich sind um die Chronik des Joh. Carionis, welcher aus dem in den Wirtembergischen Landen gelegenen Städtlein Bietigheim gebürtig gewesen, die Verdienste des Melanchtons und seines mit ihme seit 1550. in einem Hause wohnenden Tochtermanns und zulezt nach einem zehenjährigen Gefängniß zu Leipzig Anhalt-Dessauischen Leib, Medici D. Caspar Peucers so groß, daß man es mit Recht Chronicon Carionis, Philippicum, Melanchtonicum, Philippo - Peucerianum genennet hat. So hoch vormal dise Chronik geschätzet, so oft sie wieder aufgeleget, in so vile Sprachen sie übersezet worden, und so grosse Lobsprüche ihr die Gelehrte beigeleget; so sehr ist sie hernach aus der Mode gekommen, und so wenig wird sie

heute

heut zu Tage gleichsam als ein längst ausgeschribenes Buch mehr geachtet. Aber unrecht. Der Herr Verfasser bezeuget, daß er sonderlich die beede leztere Bücher bei seinen Vorlesungen über die teutsche Reichshistorie schon mehrmalen nüzlich aufgeschlagen und nachgelesen, und über manches, so er darinnen angetroffen, sich verwundert habe. Er bestärket dises mit dem Zeugnisse des Freiherrn von Senkenberg, welcher noch neuerlich schreibet, man könne versichert seyn, daß in disem Buche mehr steke, als man heut zu Tag glaube, wie dann Peucerus L. IV. 516. u. f. nicht unrecht gethan habe, wenn er den Ursprung derer siben Kurfürsten amt völliger Berichtigung derer Erzämter von Fridrichs, des Ersten, Zeiten herführen wollen. Wenn aber einige den Melanchton gar zu einem Propheten machen, und behaupten wollen, daß er zu seinen Zeiten schon Carl den Sechsten propheceiet habe; so ist dises ein Irrtum. Die Worte Melanchtons sind folgende: Audio tam mirabilia dici de imperatoris Caroli V nepote, ut ego credam, aliquid magni fore. Hoc propterea dico, ut cogitetis, qui tunc temporis victuri estis, quando ille regnabit. Genesis est talis, qualem nunquam vidi præstantiorem. Quis scit, quidnam *Carolus Sextus* designaturus sit? Deus suam gratiam ipsi largiatur. Videtur aliquid magni portendere & præstiturus esse. Fortassis Turcæ vires labefactabit, aut simile quid præstabit. Hierin-

nen ist nun wirklich ein sechster Karl prophe-
ceiet, der erst 200. Jahre hernach gelebet, und
ein oftermaliger Ueberwinder derer Türken ge-
worden. Aber den Herrn Verfasser dünket mit
Recht, Melanchton habe sich eingebildet, Carls,
des Vten Enkel, der A. 1568. vor seinem
Herrn Vatter Philipp, dem IIten, wieder
verstorben, und von dem er auch dorten gere-
det, würde schon der sechste Carl werden. Zu-
lezt kommt noch etwas von dem Urteil des seel.
Kanzlers von Ludewig über des Melanchtons
Wissenschaft in dem teutschen Staatsrechte.
Ausserdeme findet man hier auch eine gelehrte
Ausschweifung von dem ehemaligen berühmten
Joachim Cammerer, welcher von 1535. bis
1540. Professor zu Tübingen gewesen, nach-
gehends aber nach Leipzig gekommen, davon
wir allein dises bemerken, daß derselbe in einer
auf Herzog Eberhard im Bart gehaltenen Re-
de die bekannte Ludewigische Lästerung, Kaiser
Maximilian habe sich von Wirtemberg den
Herzoglichen Titel abbettlen lassen, gleichsam
in prophetischem Geiste widerleget, indeme er
schreibet: „Principis autem Eberhardi in
„hoc ea præcipue laus inest, quod non im-
„petratam dignitatis honorumque accessio-
„nem obtinuerit, sed oblatam meritis suis
„acceperit. Non ipse ad hoc fastigium am-
„biendo enisus, sed voluntate Imperatoris
„Maximiliani, (quo solo nomine pronun-
„ciato nihil maximæ laudationis omisisse
„mihi videor,) cum duceretur atque rape-
„retur,

„retur, secutus. sit.“ Welche Stelle denen von dem seel. Prof. Hallwachs wider den von Ludewig gesammleten Zeugnissen billig noch beigesezet zu werden verdienet. Die Schrift ist ausserdeme, daß sie von einer nicht gemeinen Gelehrsamkeit zeuget, angenehm zu lesen, und eben daher verhoffen wir unseren Lesern durch disen etwas weitläuftig gerathenen Auszug einen nicht geringen Dienst erwisen zu haben.

2) *Dotationis Cellæ Veteris litteras* viro excellentissimo atque experientissimo Gottfrido Guilielmo Müllero, Medicinæ Doctori celeberrimo - - de dilectissimæ quondam suæ conjugis Mariæ Mulleriæ e gente Alleinzia obitu suum testatus dolorem in lucem emittit publicam *Bernhard Frider. Rudolph. Lauhn*, Juris utriusque Doctor, Potentissimi Regis Poloniæ & Saxoniæ Electoris a consiliis commissionum nec non circuli Thuringici superior præfectus. Jenæ litteris Schillianis MDCCLIX. in 4. Seiten 24. Dises ist eine Zuschrift an den Herrn Doctor Müller zu Frankfurt über den Tod seiner Ehegattin, aus welcher Gelegenheit von dem ehemaligen berühmten Stiftskloster Alten-Zella bei Dresden einige Nachrichten mitgeteilet werden. Man hat bishero keine sichere Nachrichten von dem wahren Alter dises Klosters gehabt, und gemeiniglich davor gehalten, daß der Bau desselben A. 1175. vollendet worden. Der Herr Verfasser aber ist so glüklich gewesen,

das bishero vor verlohren geschäzte Buch, worinnen die vornehmste Urkunden dises Klosters enthalten sind, zur Hand zu bekommen, und da sich darunter auch der Stiftungsbrief dises Klosters findet; so erhellet daraus ganz deutlich, daß statt des Jahres 1175. vilmehr 1185. zu sezen seie. Der Herr Verfasser hat disen Stiftungsbrief wörtlich einverleibet, und will auch die übrigen ihm in die Hände gefallene Urkunden, obschon einige davon bereits anderwärts gedrukt sind, besonders herausgeben, weil sie zur Geschichte dises Klosters und derer umligenden Orte nicht wenig beitragen. Das Verzeichniß sotaner Urkunden ist folgendes: I. Henrici, Misnensis & Orientalis Marchionis, cessio omnis jurisdictionis in bonis & hominibus monasterii in Cella veteri ordinis Cicerstiensis atque ratihabitio omnium privilegiorum sui avi Ottonis & patris Theodorici. Actum in Cella Sanctæ Mariæ anno MCCXL tertio Nonas Junii. II. Theodorici, Marchionis de Landesberg renovatio jurisdictionis monasterio concessæ sub dato Lipgtz MCCLXVII., VII. Idus Februarii. III. Alberti, Thuringiæ Landgravii, Saxoniæ comitis Palatini, Misnensis & Orientalis Marchiæ domini ratibabitio donationis patris sui, Henrici, illustris principis, Misnensis Marchionis, de dato Misne MCCLXXX. VIII. Nonas Maji. IV. Friderici, Misnensis & Orientalis Marchionis & Comitis Saxonum Palatini, repetita conceſſio

ceſſio jurisdictionis, & prohibitio, ut nullus advocatorum aut judicum bona monaſterii lædat, ſub dato Ruchliz an. MCCXCIII. VII. Idus Februarii. V. Friderici, Thuringiæ Landgravii, Miſnenſis & Orientalis Marchionis, Dominique terræ Pliſnenſis confirmatio generalis privilegiorum Henrici, avi, Alberti, patris, Theoderici, fratris, Theoderici & Friderici, patruorum, atque omnium progenitorum, de dato Wyſſenfels MCCCXVII. in craſtino aſſumtionis glorioſæ virginis Mariæ. VI. Friderici, Thuringiæ Landgravii, Miſnenſis & Orientalis Marchionis, Dominique terræ Pliſnenſis, mandatum ad advocatos, capitaneos & officiales, ne ſubditi monachorum in Cella trahantur extra judicia eorum, niſi cuiquam ab ipſorum judice eſſet juſtitia denegata; ſub dato Aldenburg MCCCXXV. XIIII. Kalend. Maji. VII. Friderici, Thuringiæ Landgravii, Miſnenſis & Orientalis Marchionis, Dominique terræ Pliſnenſis generalis confirmatio omnium donationum ſine mentione loci anno MCCCXXV, XIIII Kalend. Maji. VIII. Friderici, Thuringiæ Landgravii, Miſnenſis & Orientalis Marchionis, Dominique terræ Pliſnenſis, generalis repetitio antiquorum privilegiorum, ſub dato & acto Rochliz MCCCXXXV, in die beati Petri ad vincula. IX. Friderici, Thuringiæ Landgravii, Miſnenſis & Orientalis Marchionis, Dominique terræ Pliſnenſis,

sis, fundatio capellæ in monasterio Cellæ in honorem Sancti Andreæ, Apostoli &c. de acto & dato Wartberg MCCCXXXIX. feria quinta post Egidii. X. Friderici, Thuringiæ Landgravii, Misnensis, Orientalis & in Landesperg Marchionis, Comitis in Orlamunde, Domini terræ Plisnensis, omnium donationum, gratiarum, libertatum, jurium & privilegiorum repetitio, de dato & acto Isenach MCCCL, feria quarta ante diem Sancti Sixti. XI. Clementis III. Papæ litteræ apostolicæ in erectionem monasterii de dato Laterani d. XII. Calendas Aprilis MCLXXXIX, indictione VIII. anno tertio pontificatus. XII. Friderici I Romanorum imperatoris, semper Augusti, diploma confirmationis, donationis & protectionis abbatiæ sanctæ Mariæ virginis sub dato Laude IIII. Calend. Martii MCLXII. XIII. Caroli IV. Romanorum Regis, semper Augusti & Bohemiæ Regis confirmatio Abbatiæ, cui totum diploma Adolfi, Romanorum Regis, sub dato Aldenburg d. XVIII. Kalend. Maji, indictione nova, MCCLXXXXVI. anno quarto regni est insertum, de dato Dresden MCCCXXXXVIII, septimo Idus Decembris, indictione prima, anno tertio regni.

3) *Thesaurus rerum Suevicarum* seu dissertationum selectarum *Volumen quartum* de rebus & antiquitatibus civitatum imperialium in Suevia cum supplemento ad Bibliothecam Scriptorum rerum Suevicarum & repertorio

pertorio universali cura & studio Jo. Reinhardi Wegelini, J. U. L. Consl. & Syndici primarii in Lib. S. R. I. civitate Lindav. Lindaviæ sumtibus Jacobi Ottonis. MDCCLX. In Fol. Seiten 663. Wir haben nunmehro den Beschluß der von Herrn Syndicus Wegelin vor einigen Jahren angefangenen Sammlung von Schwäbischen Sachen vor uns, die ihrem Herrn Herausgeber eben so vilen Ruhm und Ehre, als denenjenigen, welche um die Geschichte und Rechte des teutschen Reiches und folglich auch unseres Schwabenlandes sich bekümmern, Vergnügen und Nuzen bringen wird, und zu deren glüklichen Vollendung wir disem um das gemeine Beste so hochverdienten 70jährigen Greise von Herzen Glük wünschen. Diser vierte und lezte Tomus enthält allerhand auserlesene kleine, meistenteils akademische, Abhandlungen von denen Reichsstädten in Schwaben, deren einige noch niemal im öffentlichen Druke erschienen. Und zwar handlen Num. 1—8. von Augspurg; Num. 9—15. von Ulm; Num. 16. von Nördlingen; Num. 17. und 18. von Schwäbisch Halle. Num. 19. 20. und 21. von Memmingen; Num. 22. und 23. von Lindau; Num. 24. von Kempten; Num. 25. von Kaufbeuren; Num. 26. von Isny; worauf noch eine besondere Zugabe von etlichen anderen Abhandlungen folget. Ueber dises aber ist der Wehrt des Buches auch durch ein zweytes Supplement zu der von dem Herrn Herausgeber ehemals mitgeteilten und

dem ersten Tomo einverleibten Bibliothek von Schriften über Schwäbische Sachen vermehret worden, welches gleich zu Anfange dises vierten Tomi mit römischen Seitenzahlen besonders gedrukt ist. Es ist keineswegs der Mangel an gelehrten und nüzlichen Nachrichten, daß wir uns mit dem Buche nicht weitläuftiger aufhalten, sondern eben deßwegen, weil wir auſſer Stande sind, einen vollständigen und gründlichen Auszug zu lifern, müssen wir unsere Leser bitten, sich mit folgendem Verzeichnisse zu begnügen, wegen der Ausführung aber sie lediglich auf das Buch selbst verweisen.

I. Stricturæ antiquitatum Augustanarum, disputatione publica sub præsidio *Conradi Sam. Schurzfleisch.* propositæ a M. *Esaia Weidio*, Augustano. Witteb. 1704. II. *Marci Welseri*, Duumviri Augustani, antiquorum, quæ Augustæ Vindelic. extant, monumentorum supplementum, ab ipso autore collectum, ac primum A. 1726. ex codice Welseriano a M. *Jac. Bruckero* in Jo. Georg. Schelhornii Amœnit. liter. Tom. V. p. 116. seqq. editum, posteaque A. 1748. ipsiusmet Bruckeri miscellaneis hist. philos. lit. crit. p. III. obs. IV. p. 585. sq. insertum. III. De tabula Peutingeriana Diss. publica M. *Jo. Georg. Lotteri*, Ord. Phil. Adsess. & Reg. Societ. Scient. Berolin. adscripti. Lips. 1732. IV. *Jacobi Bruckeri* Observatio de Advocatis S. R. I. Lib. Civitatis Augustæ Vindel. supplementi loco ad ea, quæ de

Ad-

Advocatis Auguſtanis in hiſtoria regiminis Auguſtani dicta ſunt. Cum catalogo emendato Advocatorum Auguſt. B. David. Langenmantelii. In Miſcell. Hiſt. Phil. Lit. Critic. P. II. Obſ. XIV. p. 534. ſqq. V. De jure ſtatutario Ill. Reip. Auguſtanæ, ſpeciatim de codice antiquo, dicto Stadtbuch, anno 1276. conſcripto. *Jo. Gottfrid Morell* Auguſtanus ſub moderamine *Georg. Frid. Deinlini.* Altorff 1743. Cum appendice documentorum & ſummariorum codicis Auguſtani, una cum notis rev. Bruckeri in Beiträgen zur critiſchen Hiſtorie der teutſchen Sprache p. XVI. art. III. p. 561. edit. Lipſ. 1737. in 8. VI. *Jacobi Bruckeri* Nachricht von dem Augſpurgiſch geſchribenen teutſchen Recht, das unter dem Namen des Stadtbuches im Jahr 1276. zuſammen getragen, und von Kaiſer Rudolph, dem erſten, bekräftiget worden iſt. Cum ſpecimine gloſſarii Auguſtani. VII. Auguſta ex anguſtiis graviſſimarum calamitatum liberata, ex antiquiori hiſtoria Auguſtana. In programmate M. *Gottfrid. Hecking*, Rectoris & Bibliothecarii. Aug. Vindel. 1754. VIII. De juribus civitatum imperialium, præſertim de juribus & privilegiis lib. imperialis civitatis Auguſtæ Vindel. Diſſertatio inaug. *Jo. Thomæ Ritteri*, Auguſtani, ſub moderamine *Jo. Wilhelmi Dietmari.* Jenæ 1754. IX. Kurze, doch gründliche Ausführung, daß die Stadt Ulm nicht erſt A. 1346. unter Kaiſer Ludovico Bavaro zur

Reichs-

Reichsimmedietät gelanget. Autore *Ludov. Barthol. Hertenſtein.* In. W.F. Piſtorii Amœnit. hiſt. jurid. p. V. p. 1447. edit. 1734. in 4. X. De diplomate ſuppoſititio, quo Vlmam, villam regalem, a Carolo M. A. 813. Cœnobio Augienſi donatam eſſe aſſeritur. Addita brevi perantiquæ Vlmenſis immedietatis probatione. Diſſ. inaug. *Lud. Alb. Hæchel* ſub præſidio *Chriſt. Gottl. Buderi.* Jenæ 1755. XI. H. *Conringii* & W.E. *Tenzelii* cenſura diplomatis Caroli M. Imp. quod in gratiam Benedictini Augiæ, cognomento divitis monaſterii in diœceſi Conſtant. anno 813. condidiſſe fingitur. In Tenzelii vindiciis hiſt. pro H. Conringii cenſura diplomatis Lindav. Append. III. N. 1. XII. De Vlma per Lotharium Saxonem A. D. cIↃcXXIX. obſeſſa, occupata, deſtructa, & per Cunradum Suevum A. D. cIↃcXL. reſtaurata, atque amplificata. Specimen hiſtoriæ patriæ Lud. Barth. Hertenſtein. Vlmæ in 4. & in vernacula in auserleſenen Arbeiten der Gelehrten im Reich, p. I. tit. VI. Nürnb. 1733. in 8. XIII. De diſſidiis ex electione Lotharii Saxonis Imp. Germaniam turbantibus & nata inde A. C. cIↃcXXXIV. Vlmæ per Henricum Magnanimum, Bavariæ Ducem, everſione. Diſſ. *Fr. Dominic. Hæberlini*, Vlmani, Gœtting. 1745. XIV. De jure advocatiæ in civitatem Vlmenſem; *Ludov. Barthol. Hertenſteiu.* In L. B. de Senckenberg Meditat. de univerſo jure & hiſt.

Faſcic.

Faſcic. II. Medit. V. pag. 384. ſqq. XV. Diſſertatio hiſtorica, ſiſtens vitam, itinera & ſcripta Fr. Felicis Fabri, Monachii prædicatorii conventus Vlmani, ad illuſtrandam hiſtoriam patriam. *Fr. Dominic. Hæberlin.* Vlman. Gœtting. 1742. XVI. Kurze doch gründliche Ausführung, daß die Reichsſtadt Nördlingen in Schwaben nicht erſt A. 1251. zur Reichsimmedietät gelanget, wie bishero und jüngſthin von Tit. Herrn Hofrath von Falkenſtein in der zweyten Nachleſe ſeiner antiquitatum Nordgavienſium davor gehalten worden. Autore *Dan. Eberh. Dolp.* J. U. L. C. P. Cæſ. & Conſil. Nordling. Nördlingen 1735. in 8. XVII. Commentatio politica rerum Halenſium S. R. I. lib. urbis Halæ. *Jo. Petri Ludovici* P. P. Ord. Halenſis, Suevi. Halæ Magd. 1719. XVIII. De nummis antiquis Halenſibus ſeu vulgo ſic dictis Haleris. Ex Chriſtiani Schlegelii tractatu de nummis antiquis Gothanis, Cygneis &c. Edit. II. Francof. & Lipſ. 1725. in 4. p. 413. ſqq. XIX. De natali Memmingæ, quantum ille quidem ex variis hujus urbis denominationibus erui poteſt. *Jo. Georg. Hermanni*, Lycei patrii Rectoris meritiſſimi disquiſitio; ex Mſcrpto. XX. De libera venatione, ſpeciatim Suevo-Memming. Diſſ. inaug. *Jo. Guil. Sayleri a Pfersheim*, Memminga-Suevi. Sub præſidio *Godofr. Dan. Hoffmanni*, Tubing. 1753. XXI. De auſtregis ordinum S. R. I. aliorumque Imp. membro-

brorum, præcipue lib. S. R. I. civitatis Memmingenſis. Diſſert. juridica *Melch. Egenolphi de Sayler* a Pfersheim, Memminga-Suevi ſub moderamine Jo. Andr. Hoffmanni J. U. D. habita. Jenæ 1750. XXII. Lindavia in lacu Acronio, urbs Sueviæ antiquiſſima. Ex Mſcrpto. XXIII. De dominio maris Suevici vulgo lacus Bodamici. Diſputat. inaug. *Jo. Chriſtoph. Wegelini.* Sub præſidio *Chriſt. Gottl. Buderi.* Jenæ 1742. XXIV. Campidona, Vrbs Algoiæ antiquiſſima. Verſio latina ſcripti publici ſub titulo: Gründliche Ausführ- und Rettung des H. R. Reichsſtadt Kempten uralten Herkommens und Reichsimmedietät, ꝛc. 1731. in Fol. XXV. De Kauffburæ lib. S. C. M. ſacrique Rom. Imp. civitatis jurisdictione criminali, per totum diffuſa territorium. Diſſ. inaug. *Georg. Chriſtiani Heideri* ſub moderamine *Henr. Brockes.* Jenæ 1750. XXVI. De natalibus civitatis imperialis Isnæ in Algovia. Ex Mſcripto. Sodann enthält die Zugabe XXVII. De Suevorum priſcis in Germania ſedibus. Exercitatio Cyclica *Jo. Petr. Milleri* in Ill. Vlmenſium Gymnaſio habita. 1758. XXVIII. Obſervationes hiſtoricæ ad diſſertationem (Volumini II. ſub N. XXXIX. inſertam) de fatis ducatus Alemanniæ & Sueviæ. Edit. nov. & auct. Lipſiæ 1757. XXIX. Emendationes & ſupplementa ad diſſertationem (Volumini IV. ſub N. XIII. inſertam) *Franc. Dominici Hæberlini* de diſſidiis ex electione Lotharii

rii Saxonis Imp. Germaniam turbantibus, & nata inde A. C. 1134. Vlmæ per Henricum Magnanimum, Bavariæ Ducem, eversione. Ex Mſcrpto. Cum epiſtola Cel. Autoris ad Conſ. Wegelinum. XXX. De auſtrægis generatim, nec non de jure auſtrægarum S. R. I. lib. civitatis Vlmanæ ſpeciatim. Diſſ. jur. publ. *Tobiæ Lud. Kienlin*, Vlmani, ſub præſidio *Fr. Dominici Hæberlin* habita in alma Julia Carolina. Helmſtad. 1759. Zulezt kommt ein ausführliches Regiſter über alle vier Tomos.

IX.

Juriſtiſche Diſputationen.

1) Tübingen. *De præſenti forma ſacri imperii Romano-Germanici* — — præſide *Godofredo Daniele Hoffmanno*, Philoſophiæ ac J. U. D. Sacri Cæſ. Palatii Comite, Sereniſſimi Wurtembergiæ Ducis Conſiliario, juris publici & feudalis Profeſſore publ. ord. rel. — — — — — pro gradu J. U. Doctoris Jan. MDCCLIX. H. L. Q. C. ſolemniter diſputabit Auctor Reſpondens *Georgius Guilielmus Hezel*, Hala-Suevus. Tubingæ, typis Bauhofii & Franckii. Der Herr Reſpondent, welcher ohne allen Zweifel vor den Verfaſſer gegenwärtiger Diſputation zu halten iſt, muß gelehrter ſeyn, als der hochberühmte Herr Doctor

etor und Professor Hoffmann. Denn er ist vollkommen überzeuget, daß das teutsche Reich nach seiner gegenwärtigen Verfassung eine monarchia limitata seie, welches er auch in zweyen Kapiteln, die aber weiters keine besondere Ueberschrift haben, zu erweisen sich bemühet hat. Der Herr Doctor und Professor hingegen, ob er wohl das Staatsrecht schon über 15. Jahre öffentlich lehret, muß in dem zulezt angehängten Glükwunsche bekennen, daß er noch auf den heutigen Tag nicht wisse, was vor eine Regierungsform er auf das teutsche Reich anwenden solle. Wir können nicht bergen, daß wir es mit denenjenigen halten, welche die Lehre von der Form des teutschen Reiches als einen unnüzen und miserablen Schulstreit verwerfen, von welchem gar nichts mehr geredt und geschriben werden sollte, ja Herr Professor Hoffmann selbst nennet es eine disceptationem plus quam scholasticam. Vor Zeiten liesse man dises wohl noch so hingehen, ja man wurde vor keinen Gelehrten gehalten, wenn man nicht fein vil und weitläuftig davon sprechen konte. Aber heut zu Tage ist man klüger worden. Man hat eingesehen, daß die Entscheidung diser Frage in dem Staatsrechte nicht den mindesten Nuzen schaffe. . . Denn muß man nicht vorhero ausmachen, worinnen die Gerechtsame des Kaisers bestehen, welche derselbe entweder allein oder in Gemeinschaft mit denen Kurfürsten oder allen Ständen ausüben kan, und was hingegen denen Ständen ent-

entweder einzeln oder als Mitglidern ganzer corporum, Kraise und Collegien vor Rechte zustehen, ehe man zur Frage von der Beschaffenheit und Regierungsform unsers teutschen Reiches fortschreiten kan. Da man nun solcher gestalten nicht von der Regierungsform auf die Rechte und Befugsame des Kaisers gegen die Stände, und wiederum derer Stände gegen den Kaiser Schlüsse machen kan, sondern umgekehrt erst dise aus denen Gesezen und dem Reichsherkommen festsezen, und sodenn erst auf jene urteilen muß: wozu sollte denn nun die Entscheidung nüzen? Doch wir haben schon zu vil gesagt, und melden nur allein noch dises, daß, wenn auch der vortrefliche Herr Professor Hoffmann nicht so sehr protestiret hätte, doch gewiß Niemand, der dessen weitläuftige und allezeit auf das Brauchbare gerichtete Gelehrsamkeit kennet, ihn vor den Verfasser diser Abhandlung gehalten haben würde.

2) Jena. Daselbst verteidigte den 8ten April 1758. Herr Johann Caspar Habermann eine gelehrte Streitschrift de præscriptione feudali acquisitiva unter dem Vorsitze des Herrn Doctor Joh. Ludwig Schmiden. Nachdeme der Herr Verfasser kürzlich gezeiget, daß die Einteilung der Verjährung in acquisitivam und extinctivam auch auf die Lehnsverjährung sich schike; so erkläret er die præscriptionem feudalem acquisitivam durch diejenige Art und Weise, wodurch das geteilte lehnbare Eigen-

tum, nämlich entweder das dominium utile oder directum durch einen ununterbrochenen und eine gewise in denen Gesezen bestimmte Zeit fortgedauerten Besiz erlanget wird. Der Herr Verfasser räumet dahero sogleich den Fall auf die Seite, da ein extraneus, der weder Lehnherr noch Lehnmann ist, das vollkommene Eigentum eines Lehens durch die Verjährung an sich zu bringen suchet, als welcher Fall zur præscriptione feudali nicht gehöret. Es fraget sich aber, was denn hier vor eine Verjährung statt finde. Der Herr Verfasser, nachdeme er des George Beyers, Heinr. Cocceji, Ludolph Schraders und Hornens Meinungen hievon widerleget, sezet vor allen Dingen feste, daß der extraneus das Lehen mittelst eines rechtsmässigen Titels als eine eigentumliche Sache von dem Vasallen bekommen habe. Dises hat der Lehnherr entweder gewußt, oder nicht. In dem lezteren Falle, wenn nämlich der Lehnherr nichts davon gewußt, glaubet der Herr Verfasser, daß nach der Constitution Kaisers Fridrichs in II. feud. 55. ohne einige Rukssicht auf den guten oder bösen Glauben des Besizers durchaus keine Präscription wider den Lehnherren statt finden möge. Ist aber dem Lehnherrn die Veräusserung bekannt gewesen; so kommt es darauf an, ob der extraneus gleich anfangs in gutem oder in bösem Glauben sich befunden habe, das ist, ob er gewußt, daß die Sache Lehn ist oder nicht. Hat der extraneus das Lehen mit gutem Glauben und durch einen

rechts-

rechtmässigen Titel als eigen erlanget und besessen; so kan er nach des Herrn Verfassers Erachten das vollkommene Eigentum wider den Lehnherrn in 10 oder 20 Jahren präscribiren. Hat aber der extraneus gleich anfangs in bösem Glauben sich befunden, und gewußt, daß die Sache Lehn ist, so beweiset der Herr Verfasser, daß dem Lehnherrn eine Präscription von 30 Jahren in dem Wege stehe, wenn anderst der extraneus das Lehen nicht heimlich sondern offentlich an sich gebracht. Der böse Glaube, worinnen er sich befindet, kan hier nichts zur Sache thun. Denn es wird wohlbedächtlich erfordert, daß er das Lehn offentlich an sich gebracht, z. Ex. daß die Veräusserung dem Lehnherrn formlich verkündet oder doch sonst zu wissen gemacht worden. Denn solchen Falles, wenn der Lehnherr 30 Jahre lang dazu schweiget; hat er billige Ursache, sich zu überreden, daß es dem Lehnherrn recht seie, und fangt also an, das Lehn mit gutem Glauben als eigen zu besizen, so daß er dem Lehnherrn nach 30 Jahren mit Recht entgegen halten kan: Qui tacet, ubi loqui debuisset, consensit. Jam rem ex tuo ipsius consensu teneo. Itaque illam nunc vindicare nequis. Dises vorausgesezt, zeiget der Herr Verfasser, auf wie vilerley Arten eine Lehnsverjährung möglich seie, und was dazu nach denen Rechten erfordert werde, zu welchem Ende er den Text in II. feud. 26. § 4. zum Grunde leget, und nachdeme er solchen ausführlich erkläret,

folgends fest sezet, daß 1) derjenige, welcher die Sache durch Verjährung an sich bringen will, an und vor sich fähig seie, das dominium feudale sive directum sive utile zu erlangen, 2) daß seine Absicht seie, eine oder die andere Art des lehnbaren Eigentums durch den Besiz an sich zu bringen. Denn wenn z. Ex. die Absicht auf das vollkommene Eigentum gehet, so gehört solches erstgedachter massen nicht unter die Arten der Lehnsverjährung, 3) daß er die ganze Zeit hindurch in gutem Glauben sich befunden habe; 4) daß eine Zeit von 30 oder 40. Jahren verflossen. In oben bemeldtem Texte werden zwar nur 30 Jahre erfordert, und das ohne Unterschid der Sachen, von deren Verjährung die Rede ist. Allein der Herr Verfasser glaubet, daß man allhier das römische Recht zu Hülfe nehmen müsse, nach welchem die res fisci, principis und ecclesiæ nicht bälder als in 40 Jahren präscribiret werden. 5) Daß demjenigen, wider den verjähret wird, eine Saumseligkeit imputiret werden könne. Ein rechtmässiger Titel ist hier nicht nötig, welches der Herr Verfasser aus den Worten des Textes: quamvis de ea re non sit investitus, erweiset, sondern indeme der andere, wider den man verjähren will, es geschehen läßt und nicht protestiret; so ist das schon an statt des Titels. Hierauf durchgehet der Herr Verfasser die sechs Fälle, worinnen eine Lehnsverjährung möglich ist, und zeiget, wie solche sich ereignen können, als 1) der

Lehn-

Lehnherr kan das dominium utile wider den Lehnmann verjähren, wenn er in der guten Meinung, daß kein Vasall mehr vorhanden, sondern das Lehen heimgefallen seie, solches 30 Jahre lang besizet, und der Vasall binnen diser Zeit dazu stille geschwigen. Denn solchergestalt gibt er genugsam zu erkennen, daß ihme an dem Lehen wenig gelegen seie, und muß sich daher selbst zuschreiben, wenn das dominium utile, wozu er sonsten Ansprache hätte machen können, nach diser Zeit mit dem directo vereiniget wird. 2) Der Lehnmann kan wider den Lehnherrn das dominium directum durch die Verjährung erlangen, wenn der Lehnherr Dienste von ihm erfordert, er aber solche aus gutem Glauben verweigert und vorgibt, daß die Sache von Niemand zu Lehen rühre. Denn wenn der Lehnherr dazu schweiget, und den Vasallen die ganze erforderliche Zeit über das Lehn als sein Eigentum besizen läßt; so wird in allweg hiedurch das Lehn in Erbe verwandelt. Wenn aber in disem Falle der Lehnmann nur gesagt hätte, daß auf seinem Gute keine Dienste haften; so würde er nichts desto weniger ein Vasall bleiben, und nach der Regel: tantum præscriptum, quantum possessum, weiter nichts als die Freiheit von Lehndiensten durch die Verjährung erlangen. 3) Ein extraneus kan das dominium feudale utile in einer eigentumlichen Sache z. Ex. auf folgende Art präscribiren: Ein Lehnmann verkauft eine ihm eigentumlich zugehörige Sache als Lehen an Cajum. Cajus

meint in der That, daß die an ihn verkaufte Sache Lehn seie, und leistet davon dem Lehnherrn seines Verkäufers wirkliche Lehndienste. Wenn nun diser es geschehen läßt; so fangt von diser Zeit die Lehnsverjährung an, und Cajus hat nach 30 Jahren das dominium feudale utile in diser sonst eigentumlich gewesenen Sache präscribiret. 4) Daß ein extraneus das dominium feudale directum auf einer Sache, die sonsten allodial ist, durch die Verjährung erlange, kan auf dise Art geschehen. Cajus fordert Lehndienste von Titio in Ansehung eines ihme mit dem vollkommenen Eigentum zuständigen Gutes, in der Meinung, daß ihme auf disem Gute das dominium directum zugehöre. Titius weigert sich nicht, sondern ist gehorsam. Es vergehen darüber 30 Jahre; so hat Cajus das dominium feudale directum präscribiret. 5) Wie es zugehen könne, daß ein extraneus das dominium feudale utile wider den Lehnherrn in dem Lehn seines Vasallen durch die Verjährung sich erwerben könne; wird folgendes Beispil lehren. Cajus besizet ein Lehn, dessen Gränzen von einem andern benachbarten Lehen nicht genugsam unterschiden sind. Er stehet in der Meinung, daß gewise Stüke, welche doch Anteile des benachbarten Lehens sind, zu seinem Lehen gehören. Indessen läßt es der Besizer des benachbarten Lehens geschehen, daß Cajus dise Stüke ruhig besizet, und dem Lehnherrn in Ansehung derselben Lehndienste leistet. Der Lehnherr nimmt

auch

auch die Lehndienste an, und leidet es, daß Cajus sich 30 Jahre lang als seinen Vasallen aufführet. So kan man sagen, daß Cajus in Ansehung diser Stüke das dominium feudale utile wider den Lehnherrn und Lehnmann präscribiret habe. Endlich 6) kan ein extraneus auch das dominium feudale directum wider den Lehnherrn in dem Lehen seines Vasallen präscribiren. Nämlich ein Lehnmann, welcher von Cajo ein Lehen besizet, weigert sich, ihme Dienste davon zu entrichten. Er erkennet hingegen den Titium vor seinen Lehnherrn, und bezeuget disem die Verbindlichkeit, die er dem Cajo als Lehnherrn schuldig gewesen wäre. Cajus nimmt ihme das Lehn nicht hinweg, wie er um der an ihme begangenen Felonie willen thun könnte, sondern sihet 30 Jahre geruhig zu, daß Titius aus gutem Glauben sich als den Lehnherrn aufführet. So ist in allweg davor zu halten, daß Titius wider den Cajum das dominium directum verjähret habe. Aus dem bisherigen ergibt sich, daß die Lehnsverjährung zweyerley seie, die aufrichtende, welche das Lehn macht, wohin der dritte, vierte und fünfte Fall zu rechnen, und die aufhebende, welche das gemachte aufhebet, dahin der erste zweyte und sechste Fall gehören. Nach disem wird noch ferner gezeiget, wie weit die Wirkung der vollkommenen Verjährung sich erstreke, ob und wie ferne einem successori die von seinem antecessore angefangene Verjährung zu statten kommen möge, allwo der bekannte

kannte Unterſchid inter ſucceſſorem univerſalem & ſingularem zum Grunde geleget wird; und leztens, ob und wie ferne auch bei Regalien die Verjährung ſtatt finden möge. Schließlich verſpricht der Herr Verfaſſer in einer beſonderen Schrift zu zeigen: quatenus præſcriptio feudalis ad feudum pigneraticium, merum pignus allodiale, feudum oppignératum & retrovendibile accommodari poſſit? welcher es an allgemeinem Beifalle nicht fehlen wird, wenn ſie eben ſo gründlich, in eben ſo guter Ordnung und beſonders mit eben ſo ausnehmender Deutlichkeit, als gegenwärtige Abhandlung, geſchrieben iſt.

Carl Friderich Gerstlachers,

Herzoglich Wirtemb. ord. Kanzleiadvoc.

juristische

Bibliothek,

worinnen

von denen neuesten juristischen und andern einem Juristen dienlichen Büchern und Schriften Nachricht gegeben wird.

Viertes Stük.

Stutgart
bey Johann Benedict Mezler
1760.

Innhalt
des
Vierten Stüks.

I. Carlsruher nützliche Sammlungen oder Abhandlungen aus allen Teilen der Wissenschaften. Erster Band.

II. Sinceri Aletophili verteidigter Beweiß der Teutschen Reichsstände völliger Landeshobeit vor dem sogenannten grossen interregno.

III. Claprothi primæ lineæ jurisprudentiæ extrajudicialis.

IV. Rechtlicher Catechismus oder fragweise abgefaßte Anweisung zu der gemeinen Teutschen bürgerlichen Rechtslehre. *

V. Beweiß, daß das jus eundi in partes auch in causis politicis Platz habe.

VI. Wichtige Frage, ob in dem Geschäft declaratio. nis banni imperii eine itio in partes Platz finden könne.

VII. Von Moßheims allgemeines Kirchenrecht der Protestanten.

* Der Verfasser diser Schrift soll, wie ich eben am Ende des Druks vernehme, Herr Professor Heumann zu Altdorf seyn.

Innhalt.

VIII. Gerstlachers Sammlung aller einzeln ergangenen Herzoglich Wirtembergischer Gesetze und andrer Normalien. Erstes Buch; nebst einer Einleitung in die alte und neue gesetzliche Verfassung des Herzogtums Wirtemberg.

IX. Andre neue Bücher und Schriften.

1) Pauli allgemeine Preußische Staatsgeschichte Erster Band.

2) Scopps Additiones zu Frölich von Frölichsburg Comment. über die peinliche Halsgerichtsordnung.

3) Lauhns Abhandlung von denen Frohndiensten der Teutschen.

X. Juristische Disputationen.

1) Canz de adcitatione tertii ad litem.

I. Carls-

I.

Carlsruher nüzliche Sammlungen

oder Abhandlungen aus allen Teilen derer Wissenschaften, besonders dem Staats- und Lehnrechte, denen Geschichten, der Naturlehre, dem Policei- Cameral- Handlungs und Fabrikwesen, wie auch der Haus- und Landwirtschaft. Erster Band. Carlsruhe, verlegts Michael Maklot, privilegirter Buchhändler. 1759. Seiten 430. in 8.

Die geneigten Lesere diser Bibliothek werden noch aus dem ersten Stüke derselben sich erinnern, was wir damalen von den ersten Blättern diser Sammlungen vor eine Anzeige und Nachricht gegeben haben, und der erste Anblik des jezo vollendeten ersten Bandes gibt zu erkennen, wie getreulich von denen Herrn Verfasseren ihrem damaligen Versprechen ein Genüge geleistet, und in Gefolge dessen nicht nur diser erste Band mit den schönsten und seltensten Abhandlungen aus den

beträchtlichsten Teilen derer Wissenschaften bereichert, sondern am Ende auch mit einem besonderen Titelblatte und Vorrede versehen worden, da hingegen das ebenfalls versprochene Register vermutlich annoch zu erwarten stehet.

In der Vorrede suchen die Herrn Verfassere den Nuzen darzuthun, welchen dergleichen einzelne und kleine Abhandlungen vor ganzen Sistemen und Folianten haben. Auch der gelehrteste Mann, der ganze Folianten lifert, und darinn tausend neue und schöne Gedanken anbringet, kan selten den Vorwurf umgehen, daß er in sein Buch viles geschriben habe, so schon anderwärts geschriben ist. Daher hat die Hochachtung, welche man vor dergleichen neue und von guten Meistern herkommende Werke zeiget, ihren soliden Grund nur allein in dem Neuen, so ein solches grosses Buch in sich fasset. Thue man dasselbe hinweg, so wird der Rest in das gemeine, in das überflüssige und folglich in das unnüze verfallen, weilen man anderwärts schon findet, was dises neue Buch wieder aufwärmet, und höchstens in einer neuen Gestalt vorträget, welche doch an dem wesentlichen nichts zu bessern vermag. Gleichwolen würde es eine Thorheit seyn, wenn man behaupten wollte, es seie nicht mehr möglich, etwas neues an den Tag zu bringen. Stünde die Welt auch noch Millionen von Jahren; so würden doch die Wissenschaften niemal erschöpfet werden, sondern es noch immer neue Wahrheiten vorzutragen geben. Da

aber

aber dieselbe schwerlich in etwas anderem, dann in einzelnen Stüken bestehen können; so darf derjenige, der den Namen haben will, etwas durchaus neues geschriben zu haben, nicht ganze Sistemen zu seiner Ausarbeitung nemen, sondern er muß suchen, dasjenige, womit er die Wissenschaften zu erbauen gedenket, in kleinen Stüken vorzutragen, welche nicht grösser sind, als erforderlich ist, das, was zu der Ausfürung seiner neuen Wahrheiten gehöret, in behöriger Ordnung deutlich und überzeugend darzustellen. Es kommt hinzu, daß durch die Sammlungen dergleichen einzelner Stüke ein jeder Gelehrter die schönste Gelegenheit findet, seine Entdekungen der Welt ohne Kosten und ohne Beschwerden mitzuteilen. Ein ganzes Buch zu schreiben ist so nicht eines jeden Sache. Kurze Abhandlungen aber zu lifern, hat mancher Gelehrter noch Zeit und Raum, und kan es dahero denenselben anderst nicht dann angenehm seyn, wenn sie immerhin einen guten Plaz vor ihre Arbeiten finden.

Was eigentlich den Vorwurf diser Sammlungen ausmache, und was vor Ausarbeitungen aus der Gottesgelehrtheit, Weltweisheit, Rechtsgelehrtheit, Arzneikunst und Chirurgie u. s. w. man vorzüglich zu haben wünsche, ist auf der 39 und 40sten derer Sammlungen selbst angezeiget worden. Ueberhaupt bittet man sich nur auserlesene, neue und mithin nirgends ausgeschmierete Stüke aus, wie man denn auch

nicht gerne etwas mittelmässiges, vilweniger etwas schlechtes in dise Sammlungen bringen wollte, auch disen Endzwek zu erhalten hoffet, da man die einsendende Stüke der Wahl solcher Männer überläßt, welche das Recht darüber zu urteilen sich durch den Beifall der Republik derer Gelehrten erworben haben. So vil aber die Rechtsgelehrtheit ins besondere anbetrift; so will man nichts als Aufsäze aus dem Staatsrechte, dem Lehnrechte, und denen Teutschen allgemeinen und besonderen Landesrechten haben. Aus dem jure civili und canonico verlanget man dahero nichts, es wären denn besonders angenehme critica oder solche Dinge, die aus dem canonico in das jus publicum und feudale einschlagen. Und damit auch diejenigen, welche gute Abhandlungen liefern können, desto mehr aufgemuntert werden, solches zu thun; so verspricht der Herr Verleger vor einen jeden gedrukten Bogen diser Sammlungen, dem Urheber drei Gulden zu bezalen, so daß denenselben frei stehet, dises Geld entweder in Carlsruhe oder in denen Frankfurter und Leipziger Messen zu empfangen.

Wir besehen nunmehro auch den Innhalt derer zur Rechtsgelehrtheit gehörigen Abhandlungen selbst, und fahren da fort, wo wir es in dem ersten Stüke diser Bibliothek gelassen haben.

S. 33 Solchemnach bemerken wir 1) die Abhandlung von der Blutfahne bei Teutschen Reichs-

Reichsbelehnungen, welche den verehrungswürdigen Herrn geheimden Rath, Johann Jacob Reinhard, zum Verfasser hat, und eine Fortsezung des in dem ersten Stüke diser Sammlung Blat 1 enthaltenen Beweises ist, daß die in der Mitte des 15ten Jahrhunderts in einem Reichsgräflichen Lehenbriefe befindliche Formel: Blutban und Wildban, die ganze Landeshoheit in sich begreiffe. (*) S. 33 — 38. 41 — 47. Es wird darinnen mit verschidenen Beispilen, besonders mit der A. 1495. von Kaiser Maximilian erteilten merkwürdigen Belehnung über das neue Herzogtum Wirtemberg, bewisen, daß bei allen feierlichen Belehnungen über Fürstentümere, Graf- oder Reichsherrschaften, (dynastias) eine ganz rothe Fahne unter dem Namen der Blutfahne vorgetragen worden, um damit die Regalien oder vilmehr die Landeshoheit derer Belehnten anzudeuten, daher der fernere Schluß gezogen wird, da die Blutfahne von anderst nichts dann dem Blutbanne den Namen habe, ihrer rothen Farbe auch kein anderer Ursprung, dann der, welchen die rothe Farbe des Blutes bei dessen der Gerechtigkeit gemäsen Vergiessung an die Hand gibt, beigemessen werden möge, so seie nicht wohl in Abrede zu stellen, daß man unter dem Blutbanne in den mittleren Zeiten die Landeshoheit verstanden habe. 2) Nach. S. richt von Kaiser Rudolfs von Habsburg 81

(*) Man sehe hievon diser Bibliothek erstes Stük am Ende.

erster Gemalin, ans Licht gestellt von Johann Friderich Herbster, M. B. D. Hof-
S. rathe und Archivario. 3) Beiträge zur Er-
106 läuterung der Successionsordnung in teutsche Reichsländer, insbesondere die Lehne, wie solche in denen mittleren Zeiten an Enden Schwäbischen Rechtens üblich gewesen ist, von George Ernst Ludwig Preuschen, Marggr. Bad. Durl. wirkl. Hofrathe. Erstes Stük von Seite 106 — 120. Zweytes Stük Seite 289 — 320. Drittes Stük S. 337 —
106 350. 353 — 430. Seitdeme die Gräflich-Leiningische Streitigkeiten wegen der Verlassenschaft Landgraf Hessens, die Hanauische Erbschaft, die Oesterreichische Succession, und ganz neuerlich die Rheingräflich Daunische und andere strittige Erb- und Lehnsfolge-Fälle denen Gelehrten den Anlaß gegeben haben, sich um die alte teutsche Gewonheiten in disem Stüke zu bekümmern; seitdeme beginnet die Untersuchung derer Geschlechtsreihen alter Teutscher Fürstlich-, Gräflich- und Herrlicher erloschener Häusere, welche ehedeme nur müssigen Köpfen zur Belustigung zu dienen schiene, immer notwendiger und beträchtlicher zu werden. Allein nicht die vor denen Eltern verstorbene Kindere, nicht derer Herren Privatleben und Thaten, Frömmigkeit und andere gute Eigenschaften sind es, worauf es hiebei ankommt; sondern wie es bei denen Bruder-Teilungen solcher erlauchten Geschlechter zugegangen seie? was einer in des anderen Teile für Rechte beibehalten habe? wie

wie es bei dem Abgange eines oder des anderen Bruders, oder auch bei Erlöschung eines ganzen Astes in Ansehung der Erb- und Lehnsfolge in seine verlassene Lande gehalten worden; das sind eigentlich die Umstände, worauf ein Rechtsgelehrter bei dergleichen Geschlechtsreihen Achtung gibt. Alles, was einen Einfluß in dise Absicht hat, die Abfindung derer Töchtere, die Veräusserung derer Lande, alles dises ist dabei nicht zu vergessen. Nachdeme nun der Herr Verfasser gezeiget, daß ehedeme der gröste Teil von Elsaß die Allemannische oder Schwäbische Gewonheiten angenommen habe, und mithin von Elsaß auf Schwaben dißfalls wohl geschlossen werden möge; so beweiset derselbe mit dem Geschlechte derer Grafen von Werde, Landgrafen im Elsasse, folgende Säze, daß 1) nach geschehener brüderlicher Teilung ein jeder derer abgeteilten Brüdere unter denen Lebendigen und von Todes wegen mit seinem Teile machen können, was er gewollt, 2) daß kein solcher abgeteilter Bruder in denen Lehnen seines anderen Bruders, wenn er gleich ohne Kindere verstorben, sich ein Recht anmassen können, sondern vilmehr die Lehnherren solche für heimgefallen erachtet. „Hier möchte, spricht der „Herr Verfasser, einem Longobardischen Le„henrechtslehrer das Herz bluten, wenn es „die Säze eines Obertus ab Orto, sonderlich „II. feud. XI. §. 1. Liberis deficientibus vo„cantur primo *fratres* cum fratrum præmor„tuorum filiis, deinde agnati ulteriores,

S. 114

116

„*si feudum sit paternum*, in Teutschlande in kei-
„ner Uebung sihet. Allein wer das ächte Teut-
S. „sche Lehnrecht kennet, wundert sich nicht,
118 „und sucht andere Spuren. ꝛc.“ Denn so
spricht das Alemannische Lehnrecht, im Kap. 43.
„Es erbet niemand Lehen wenne der Vatter
„uffe den Sun, daz heisset Erbe Lehen. ꝛc.“
119 Von der Teilung mehrerer Brüdere aber mel-
det dasselbe: „Ein Herre mag vil Brüdere ein
„Lehenlihen, daß su es mit gesammter Hand
„entphohen, und gliche Gewer (gleichen Be-
„siz) daran hant und wellent su sich scheiden
„mit dem Gute, und teyllent es under sich, daß
„tünd su wohl one des Herrn Urlop. Wenn
„su aber das Gut under sich gedeyllent hat
„ir keinre nuzzit an des andere Gute. Und
„stirbt ir einer on Lehens-Erben; so ist syn
„Deil dem Herrn ledig. Diwyle su aber daz
„Gut ungedeyllet hant, stirbet er einer, so tre-
„tend sine Kind an ihres Vatters statt, und
„behaltend daz Gut gemeyne, daß ihr Vatter
„hett mit iren Vettern alle.“ Daher hat
Heinrich de Segusia oder der im Jahre 1281
verstorbene Heinricus Cardinalis Ostiensis in
Comm. ad tit. X. de feud. p. 269 die An-
merkung ganz richtig gemacht: „De consue-
„tudine imperii non *succedit nisi filius descen-*
„*dens*. Imo revertitur feudum ad impera-
torem, & ipse confert, cui vult. „Sic vidi
„hoc, quando fui in Alamannia, per pro-
289 „ceres judicatum.“ Daher folgert nun der
„Herr Verfasser in dem zweyten Stüke den

ferne-

ferneren Satz, daß nach Schwäbischen oder Alemannischen Rechten ein Verwandter in Lehnen nicht von wegen der Verwandtschaft, sondern von wegen der Gemeinschaft gefolget seie. Denn so gar der Bruder S. wurde ja von dem vätterlichen Lehen ausgeschlossen, wenn er die Gemeinschaft nicht hatte, hergegen ein Fremder, der in der Gemeinschaft stunde, vor dem Bruder zur Lehnfolge zugelassen. 290

Es kame also auf die Verwandtschaft nicht an.

Kame es auf die Verwandtschaft nicht an; so konte der nähere Verwandte sich dem weiter gesippten nicht vordringen, und diser konte weder den Lehnherrn, noch einen Fremden, der in Gemeinschaft stunde, ausschliessen.

Konte der näher gesippte den weiter gesippten nicht verdringen, und kame es allein auf die Gemeinschaft an; so durfte der weiter gesippte sich nicht bemühen, sich durch eine Fiction dem näher gesippten im Grade gleich stellen zu lassen, das ist, er bedurfte des juris repræsentationis nicht.

Hatte das jus repræsentationis nicht statt; so konte auch auf die aus demselben hergeleitete Stämme nicht gesehen werden.

Es galte also ganz gleich, ob in einer Linie vile oder in der andern wenige Häuptere, ob alle in gleichem oder ungleichem Grade dem Abgelebten verwandt waren? Nur darauf kame es an,

S. 291 1) ob diejenige, welche folgen wollten, alle in der Gemeinschaft stunden?

2) was für einen Teil jeder an der Gemeinschaft besasse?

Man kan sich dise Sache, fähret der Herr Verfasser fort, am besten an einem Exempel vorstellen. Vier Personen z. E. stehen in einer unzerteilten Gemeinschaft. Eine jede hat ein Recht auf das Ganze; nur sind die Nuzungen geteilet. Die erste Person hat zwey Teile; die andere ein Viertel; die dritte und vierte zusammen eben so vil.

Ist dise Gemeinschaft durch die Eltern auf die dermalige Teilhabere geerbet, und die Kindere haben sich nicht aus der Gemeinschaft gesondert; so sollte es scheinen, als ob bei dem Abgange des ersten eine wahre Succession nach denen Stämmen vorhanden seie, welches dise Stammtafel zeiget:

Einer

Der erste a — Der andere a

Der erste b — Der andere b — Der dritte a

Der erste c. hat also an der Gemeinschaft die Hälfte, und stirbt.

Der andere c hat die Hälfte von einem halben, das ist, ein Viertel.

Der dritte b — Der vierte a.

Der dritte c. ein Achtel.

Der vierte ein Viertel.

Allein

Allein nichts wenigers. Der Grund des Rechts, aus welchem der andere, der dritte und vierte dem erſten folgen, iſt nicht die Verwandtſchaft. Die Verwandtſchaft iſt nur zufällig. Gehet der erſte ab; ſo bekommen die drei übrigen in Anſehung des Eigenthums nichts neues. Ein jeder hat ſolches auf allen Fall ganz. Die Ausübung diſes Rechts iſt aber beſchränkt, bis alle Hinderniſſe gehoben ſind. So wie ſich nur die Hinderniſſe heben; ſo wächst auch der Nuzen derer Ueberbleibenden. Da nun der erſte abgehet; ſo kan der dritte und vierte nicht begehren, daß einem jeden eben ſo vil an der Nuzung zuwachſen ſolle als dem anderen. Nein, der andere hat allein an denen Nuzungen in der Gemeinſchaft ſo vil, als der dritte und vierte zuſammen. Diſes behält er und bekommt nichts neues, nachdem der erſte als die Hinderniß ſeines Genuſſes abgegangen. Er behält nunmehro noch eben ſo vil an dem Ganzen, als der dritte und vierte zuſammen haben, oder welches einerley iſt, er genieſſet nunmehro die Hälfte der Gemeinſchaft. Der dritte hat ſo vil an dem Ganzen, als der vierte; ein jeder genieſſet alſo nun auch den vierten Teil. Alle diſe bishero angefürte Sätze werden hierauf in dem Fortgange diſes zweyten Stükes bis zu Ende mit einem Beiſpile aus dem Hauſe derer Reichsdynaſten von Rappoltſtein und in dem folgenden dritten Stüke mit Exempeln aus dem Hauſe derer abgeſtorbenen Reichsgrafen zu Eberſtein in Schwaben, deren Geſchichte und Geſchlechtsreihe zu-

S. 292

gleich

gleich kurz untersuchet werden, mit ausnehmender Geschiklichkeit erwisen, und mit dem Wunsche beschlossen, daß es Liebhabern der Geschichte, welche mehrere Zeit haben, gefallen möge, mehrere Fürst- und Grävliche Häusere auf eben die Art vorzüglich zur Erläuterung des Teutschen Successionsrechtes umständlich zu durchgehen, um hierdurch die Vermischung derer Rechte abzuwenden, und, wo möglich, endlich diejenige Grundsätze wieder in ihr gebürendes Ansehen zu bringen, nach welchen die Gemeinschaft ein wahrer Grund der Erbfolge, und
S. der einzige Grund der Lehnsfolge ist. 4) An-
150 kündigung einer von Ph. Wilh. Ludwig Fladt, Churpfälz. Kirchen- und Ober-Appellationsrath in Heidelberg herausgegebenen, den Ursprung des regalis monetandi betreffenden Schrift. 5) Anmerkung von dem Gebrau-
151 che der lateinischen und teutschen Sprache in dem Lehnrechte und den Lehnbriefen. Die Lehne sind ursprünglich teutsch. Gleichwolen ist der Gebrauch der lateinischen Sprache in dem Lehnwesen vil älter als der Gebrauch der teutschen. Disen Satz, welcher bei dem ersten Anblike etwas unrichtig scheinet, setzet der Herr Verfasser etwas genauer auseinander. In denen Zeiten, da man in Teutschlande angefangen, etwas schriftlich zu verzeichnen, stunde man in dem irrigen Wahne, die teutsche Sprache seie so ungeschlacht, daß sie nicht einmal geschriben werden könte. Bonifacius, da er im Jahre Christi 722. zum Apostel derer Teutschen

ernennet

ernennet wurde, gebrauchte aus diser Ursache
in denen gottesdienstlichen Handlungen, wel-
che er selbst verrichtete, und die er denen Prie-
stern vorschreiben mußte, meistens die latein-
sche Sprache. Zwar bemühete sich Carl, der
Grosse, die teutsche Sprache zu reinigen, und
befahl, solche in gewise Regeln zu bringen.
Ottfrid der Mönch bestrebte sich auch hierauf
teutsch zu schreiben. Gleichwol waren dises nur
Versuche. Rabanus Maurus, welcher A. 856.
verstorben, klaget noch, daß die teutsche Spra-
che nicht wohl geschriben werden könnte. Sol-
chemnach verfaßte man in damaligen Zeiten, S.
wenn man die wenige Versuche und den Tei- 152
lungsvertrag derer Söhne Carls des Grossen
ausnimmt, alle Urkunden lateinisch. Gehet
man auf die folgende Zeiten fort, so sind die
Lehnhöfe noch lange nachher mit der lateinischen
Sprache zufriden gewesen; und daß hernach 153
dise Gewonheit durch die Geistlichkeit mit gu-
tem Bedacht beibehalten worden, ist bekannt.
Es lag hierunter ein sacrum profanæ sacræque
dominationis verborgen. Wenn dahero die 154
Lehnbriefe, nachdeme solche in dem zwölften
Jahrhunderte aufgekommen, da man anzefan-
gen zu merken, daß es um der Nachricht willen
besser seyn würde, über die Lehnsempfängniß
eine Urkunde zu verfassen, und solche dem Lehn-
manne zuzustellen, auch ein Bekänntniß von
dem Lehnmanne wegen des Empfangs einer sol-
chen Urkunde anzunemen, wenn, sage ich, die
um dise Zeit aufgekommene Lehnbriefe wie alle

Urkunden der damaligen Zeiten lateinisch verfasset sind; wer sollte sich denn hierüber verwundern? Dise lateinische Lehnbriefe, oder eigentlicher, dise kleine lateinische mit Sigeln behängte Handgrosse pergamentene Belehnungs-Scheine erreicheten noch das dreizehende Jahrhundert. Und der Herr Verfasser bekennet, daß ihme kein einiger teutscher Lehnbrief aus dem Anfange dises Jahrhunderts zu Gesichte gekom-
S. men seie. Zwar fiengen die Teutschen nach und nach
155 an, zu begreiffen, daß dise Gewohnheit nicht die vernünftigste seie, weil insgemein diejenige, welche die Urkunden eigentlich angiengen, solche nicht verstunden. Und dise Betrachtung bewog Kaiser Fridrichen den Andern, daß er in dem Jahre 1235. den Landfriden teutsch ausgehen ließ. Vor ihme war dises keinem Reichsgesetze widerfahren. Nach ihm hingegen verfiel man wieder auf das vorige, und ob man
156 wohl in disem Jahrhunderte vor und unter Rudolfen angefangen, einige Privaturkunden teutsch zu entwerfen; so konten doch die Canzleien dise Neuerung noch nicht durchgehends annemen. Der Herr Verfasser behauptet daher, daß bis an das dreizehende Jahrhundert hierinnen keine Aenderung geschehen, und bis dahin kein ächter teutscher Lehnbrief oder doch gar wenige vorhanden seien. Mit dem 14ten Jahrhunderte aber fienge man endlich an, die Vorurteile der vorigen Zeiten abzulegen. Doch geschahe solches nicht durchgehends zu einer Zeit, indem einige Lehnhöfe früher, andere etwas

spåter sich eine solche Aenderung gefallen liessen. Solchergestalt ist schon ein Pfälzischer teutscher Lehnbrief von 1303. zu finden. Hingegen stellte Herzog Wilhelm zu Jülch noch A. 1357. einen lateinischen Reversbrief an Kurfürst Ruprechten, den Aelteren, aus. In dem fünfzehenden Jahrhunderte hingegen verlohre sich endlich die lateinische Sprache aus den Canzleien und Lehnhöfen der Reichsstände völlig, und man name nunmehro den vernünftigen Grundsatz an, daß niemanden mehr einige Urkunden in die Hände gegeben werden sollten, die weder der Empfänger noch oftermalen der Aussteller verstünde. S. 157

6) Von dem Ursprunge des Hochfürstlichen Hauses Baaden handelt Johann Christian Sachs, Professor der Geschichte und Dichtkunst auf dem Hochfürstlichen Gymnasio zu Carlsruhe. Dise Abhandlung ist vor etlichen Jahren als eine Einladungsschrift gedruket worden. Der Herr Verfasser hat sie aber nun auf Verlangen mit einigen Zusätzen vermehret. 161

7) Abhandlung von der Sprache des Kaiserlichen und Reichs-Cammergerichts von Fridrich Wilhelm Tasinger, Professorn derer Rechte auf der Universität zu Tübingen. Es wird hierinnen umständlich bewisen, daß eigentlich die teutsche und lateinische Sprachen miteinander die Sprache des Teutschen Reiches ausmachen, daß insonderheit auch die beiden höchste Reichsgerichte durch die ausdrüklichste Verordnungen derer Reichsgesetze an den Gebrauch diser zweyen 187

Spra-

Sprachen gebunden seien, daß mithin auch bei dem Reichs-Cammergerichte in allen und jeden gerichtlichen Handlungen und Processen keine andere als eine von oftgedachten zweyen Sprachen gebrauchet werden könne, und derjenige, der z. E. eine Bittschrift um Proceß in einer fremden Sprache bei dem Reichs-Cammergerichte eingeben würde, mit folgendem Decrete: Adhuc denegamus, sed quatenus supplicationem in latinam vel germanicam linguam verterit, fiet desuper, quid juris, zu dem Gebrauche einer von den herkommlichen zweyen Sprachen würde angewiesen werden. Da aber es nicht auf derer bei diesem Gerichte Hülfe suchenden Personen Belieben ankommt, ob sie in teutscher oder lateinischer Sprache ihre rechtliche Notdurft vortragen wollen; so zeiget hierauf der Herr Verfasser noch weiter, wenn die teutsche und wenn hingegen die lateinische Sprache zu gebrauchen
S. seie. 8) Nachricht von dem berühmten
201 Pfälzischen *Historiographo* Carl Ludwig Töllner, entworfen von Philipp Wilhelm Ludwig Fladt, Kurpfälzischen Ober-Appellations- und Kirchenrathe von Seite 201—208. 237—244. 9) Anmerkungen zu der Frage, ob die Einteilungen derer Jagden in hohe und niedere alt oder neu seie? von Johann Jacob Reinhard, von S. 221 — 224. Der hohe Herr Verfasser bestärket allhier den in seinem Buche de jure forestali Germanorum sect. II. Cap. 2. §. 9 behaupteten Satz, daß der juristi-

sche

sche Unterschid der hohen und nideren Jagden in Teutschland erst eine Geburt des sechzehenden Jahrhunderts, und mithin nicht vil über 200 Jahre alt seie, mit noch weiteren Gründen, und beantwortet zugleich den Einwurf, den man aus Urkunden des zehenden, eilften und folgenden Jahrhunderte zu nemen pfleget, worinnen bei erteilter Jagdgerechtigkeit nur derer grösseren Tiere Meldung geschihet.

Ansonsten ist noch zu bemerken, daß dise Sammlungen künftighin nimmer stükweise herauskommen werden. Da diser erstere Band in zwey und fünfzig Stüken herausgekommen ist, so war man oft gezwungen, eine Abhandlung in der Mitte abzubrechen, und den Rest in ein folgendes Stük zu verschieben. Dises hat manchem Leser nicht gefallen, der eine ganze Woche warten sollte, bis der Rest mit einem neuen Stüke auch abgedruket war. Der Herr Verleger wird sich daher künftig an keine Zeit der Herausgabe binden, sondern entweder früher oder später einen Teil von fünf bis sechs Bögen lifern, deren achte einen Band ausmachen. Ist es möglich, so werden bei jeder Messe vier Teile hervortretten. Man wird sich jedoch nicht übereilen, wenn nicht recht guter und auserlesener Stof vorhanden ist, um einen vernünftigen Leser zu vergnügen. Man wird aber auch nicht zaudern, wenn Materie genug da liget, um etwas gutes darzustellen. Man hoffet demnach so in dem Verschieben als in dem Beschleunigen glüklich zu seyn, und da-

mit wegen des kleinen Drukes alle Beschwerden gehoben werden, so wird man sich fürohin auch einer grösseren Schrift bedienen. Dürfte ich mich der Freiheit bedienen, welche die Herrn Verfassere Seite 288. selbsten allen denenjenigen geben, welche die nüzliche Wissenschaften lieben; so würde ich erinnern, daß nach meiner geringen Einsicht ausserdeme noch räthlich wäre, wenn vor das künftige 1) jede Abhandlung ungetrennet beisammen gelassen, und 2) die Rubrik jeder Abhandlung auf allen Seiten oben an gesezet würde.

II.

Vertheidigter Beweiß der teutschen Reichsstände völliger Landeshoheit vor dem sogenannten grossen interregno von Sincero Aletophilo. Gedrukt im Jahr 1760. Seiten 120. in 4.

Der Streit zwischen den hochberühmten Herrn Kanzleidirector Struben zu Hannover und dem Herrn Hof- Lehn- und Consistorialrath Hanselmann über den Ursprung der Landeshoheit ist bekannt, und auch in diser Bibliothek schon etwas davon berühret worden. (*) Nun

(*) S. diser Bibliothek zweytes Stük, Num. VII. Seite 244. folgg. Man wird wohl thun, wenn man dieselbe Recension mit gegenwärtiger vergleichet.

Nun hat auch der dritte Mann sich befugt zu seyn erachtet, disen Streit zu untersuchen, zumalen da die über des Herrn Hofrath Hanselmanns Schriften durchaus vorteilhaft ausgefallene Urteile geäussert haben, daß die Sache selbst eine Ueberlegung verdiene. Allein man wird sogleich warnehmen, daß der Herr Verfasser gegenwärtiger Schrift es durchgehends mit dem Herrn Hofrath Hanselmann gehalten, indeme derselbe nicht nur dessen von diser Materie vorgetragene Sätze noch weiter zu erläutern und auszuführen sich bemühet, sondern auch den Herrn Kanzleidirector beschuldiget, daß er dem Herrn Hofrath aus besonderen Absichten mit Gewalt sich zu einem Gegner aufgedrungen habe, daß er hiebei eine gewise Leidenschaft, die nicht gebilliget werden könne, von sich bliken lassen, daß es ihme nicht sowol darum zu thun gewesen, die Warheit zu erforschen, als vilmehr nur das althergebrachte Lustre des Hauses Hohenlohe zu verdunkeln, daß er denenjenigen, welche des Herrn Hofrath Hanselmanns diplomatischen Beweiß nicht selbst besitzen, öfters etwas zu bereden suche, welches wider den offenbaren Innhalt dises Buches und deren darinnen angeführten Urkunden laufe, ja daß er als einen geschwornen Feind gegen samtliche Fürsten und Reichsstände sich bezeuge, und nach seinen angenommenen Grundsätzen noch bis auf den heutigen Tag kein Landesfürst sich der Landeshoheit zu erfreuen haben würde, folglich, da die geringere Stände

ohne diß schon sehen müssen, wie sie mit Hintansetzung oder Mißbrauch derer Reichsgesetze mishandelt werden, samtliche Fürsten und Stände hohe Ursache haben, über solche ihrer Landesholheit höchstgefährliche principia die Augen aufzuthun. Der Herr Verfasser gehet demnach dem von Herrn Struben herausgegebenen vernichtigten Beweise der Landeshoheit vor dem sogenannten grossen interregno Schritt vor Schritt nach, und suchet denselben aller Orten zu widerlegen. Wir wollen sehen, ob wir so glüklich seyn werden, einen gründlichen unparteiischen Auszug von diser schönen Abhandlung mitzuteilen, und dadurch unsern Lesern denjenigen Vorteil zu verschaffen, den man von den Streitschriften wahrer Gelehrten allemal sich versprechen kan, da nämlich solche gemeiniglich ein Mittel sind, wodurch unbekannte Warheiten entdecket, oder doch andere schon bekannte mit neuen Gründen bestärket und besser in das Licht gesetzet werden.

S. 8. Gleich anfänglich macht sich der Herr Verfasser an den von Herrn Struben behaupteten Satz, daß die Kaiser vor Zeiten mit denen Ständen eine concurrentem jurisdictionem ausgeübet haben. Herr Struben und Herr Hanselmann sind darinnen einig, daß vor ein richtiges Merkmal der noch nicht vorhanden gewesenen völligen Landeshoheit zu halten, wo der Kaiser in einer Provinz noch concurrentem jurisdictionem cum ordinariis judicibus

bus

bus ausüben dörfen. Nur will Herr Hanselmann behaupten, daß solche concurrens jurisdictio in der Grafschaft Hohenlohe niemalen statt gefunden habe, welches hingegen Herr Strube widersprochen. Nun betritt der Herr Verfasser einen ganz neuen Weg, und will überhaupt den Satz, daß die Kaisere vor disem concurrentem jurisdictionem ausgeübet, in seiner Allgemeinheit nicht gelten lassen. Wenn man die Stellen genauer einsihet, spricht er, womit Herr Strube dise Kaiserliche Concurrenz beweisen will; so ergibt sich ein mehreres nicht, als daß dises Kaiserliche Recht nur in denen dem Reiche angehörigen Landen und Gerichten, nämlich in denen von dem Reiche abhangenden Grafschaften und Reichsvogteien statt gefunden habe. Unrichtig hingegen ist, daß sotane concurrens jurisdictio auch in der Grafen und Fürsten eigentumlichen und Allodial-Landen von denen Kaisern ausgeübet worden. Es ist auch gar leicht zu begreifen. Zur Zeit der Carolingischen Kaiser übeten dieselbe die concurrentem jurisdictionem durch die missos regios aus. Dise nun hatten keinen Befehl, in der teutschen Stände eigenen Landen ihre placita zu halten. Man wird auch schwerlich finden, daß sie sich dessen angemaßt hätten. Die Grafschaften waren es allein, wo sie ihren Gewalt ausüben konten, weil dise und die curtes regiæ und palatia die eigentliche Reichslande waren, wo der Kaiser etwas zu befehlen hatte. In den eigenen Lan-

den genossen sie eine Freiheit, welche von den Kaisern beneidet wurde. Die milli dominici durften deswegen auch dorten ihre Landgerichte nicht halten, wie in den Grafschaften. Mithin haben auch die Kaiser daselbst keine concurrentem jurisdictionem gehabt. Nach den Carolingischen Zeiten ist solche um so weniger zu vermuten. Man findet auch nicht, daß die Kaiser in derer Reichsfürsten eigenen Landen jemal eingekehret haben, sondern die Reichsstädte, wo sie ihre palatia regia gehabt, waren die Orte, wo sie Reichstäge gehalten, oder ihre Residenz
S. auf eine Zeitlang aufgeschlagen haben. Der
10 Herr Verfasser widerspricht auch dem von Herrn Struben aus dem Ludewig angeführten Satze, daß die Kaiserliche Landgerichte von der concurrente jurisdictione des Kaisers herrühren sollen, und hält davor, daß Ludewig solchen nach seiner gewohnten dictatorischen Freiheit ohne genugsamen Beweiß hingeschriben habe. Er will lieber glauben, daß solche gar nicht den Untertanen und Landsassen der Reichsstände zu gutem angeordnet worden, sondern vilmehr, damit die Stände einer Provinz wegen ihrer unter sich habenden Streitigkeiten einen Richter haben möchten. Denn die Kaiser hatten nicht Zeit, die Strittigkeiten von dem ganzen Reiche anzuhören. Den Ständen war es beschwerlich, den Kaisern nachzureisen, und auf ihre Ausspruche zu warten; mithin mußten sie einen andern Richter haben, wozu die Kai-
11 serliche Landgerichte dienen mußten. Daher

solle auch die Urkunde, wodurch Grav Albrechts von Hohenlohe Unterthanen erst im 15ten Jahrhundert von denen Kaiserlichen Landgerichten befreiet worden, hiehero gar nichts beweisen. S. Die Beschaffenheit selbiger Zeiten, nämlich im 12
14ten und 15ten Jahrhunderte machte dises Privilegium nötig. Es ware damals der Brauch, daß, wo Jemand wider einen andern zu klagen hatte, der Kläger seinen Gegenteil vor mehr als einem Gerichte belangte, obschon der Beklagte keinem unterworfen war, nur damit diser recht mürbe gemacht würde. Die Verwirrung und Begierde nach denen Sporteln war so groß, daß jeder Richter die Klage annahme, Ladung erkannte und mit der Acht drohete. Solchemnach wurde oft ein Beklagter von dreien, vieren und mehreren Gerichten vorgeladen, daß er oft nicht wußte, wo er zuerst erscheinen sollte. Dise Unordnung erkannten die Stände sowol als der Kaiser. Erstere sahen es für Eingriffe in ihre Gerichtbarkeit an, und diser begrif die Gerechtigkeit der Reichsständischen Klage. Es war daher kein besseres Mittel, als daß die Stände um Exemtions- und Freiheitsbriefe sich bewarben. Die- 13
se aber führeten gar nichts neues ein, noch bestättigten sie die Kaiserliche Concurrenz durch eine Ausnahme, sondern sie leiteten vilmehr nur die Rechte der Stände in die vorige Ordnung, und bestättigten die Befugsame, die sie vorhin schon gehabt hatten. Diß ist ohngefähr die Antwort, womit der Herr Verfas-

ser den ersten von dem Herrn Kanzleidirector vorgetragenen Hauptgrund zu bestreiten sich bemühet. Allein da die Kaiserliche Landgerichte die ihnen zukommende mitlaufende Gerichtbarkeit, so weit eines jeglichen Bezirke gehen, bekanntlich noch heut zu Tage ohne Anstand über mittelbare Untertanen ausüben, mithin billig zu vermuten, daß es von ihrem ersten Anfange her also gewesen; so hätte ich wünschen mögen, daß der Herr Verfasser, wenn er behauptet, daß dise Gerichte gar nicht um der Untertanen und Landsassen willen, sondern einig den Ständen zu gutem angeordnet worden, disem Einwurfe zu begegnen sich hätte gefallen lassen. Wir verhoffen, der Herr Verfasser werde dise Anmerkung nicht ungeneigt aufnehmen. Es ist ein Gedanke, der einem jeden im Vorbeigehen einfallen muß.

S. 15 folg. Wenn zweytens Herr Struben behauptet, daß die Vorfahren derer Herrn Fürsten und Grafen von Hohenlohe sowol als derer übrigen mehresten Reichsstände weiter nicht als vornehme Kaiserliche Beamte gewesen; so zweifelt zwar der Herr Verfasser nicht, daß einige Herrn dises Hauses von Zeit zu Zeit auch Grafschaften als Kaiserliche officiales verwaltet haben mögen. Allein 1) ist davon auch die Rede nicht, sondern das ist die Frage, was die Herrn Graven von Hohenlohe in Ansehung ihrer eigenen unmittelbaren Lande und Güter gewesen, die sie unstrittig besessen haben. Der Herr Verfasser bemerket hiebei, daß es ein

Irr-

Irrtum seie, wenn die Lehrere auf hohen Schulen sich einbilden, als ob die meiste Grafschaften von allen Zeiten her von den Kaisern zu Lehen gerühret hätten. Wenn die Frage von den neueren Zeiten ist; so läßt sich dises hören. Aber vor 300 Jahren war es schon anderst. Denn von solchen älteren Zeiten wird man der Sache nicht zu vil thun, wenn man behauptet, daß besonders in Schwaben, Franken und am Rheinstrom die wenigste Grafschaften von den Kaisern geliehen worden, sondern die Fürsten und Grafen haben sich aus einer überflüssigen Sorgfalt alle ihre Lande, Lehen und Eigen, alle Freiheiten, Handvestinen, Rechte und Gewonheiten manchmalen nur bestätigen lassen. Von dem Kurhause Pfalz stehet ein Exempel in den Wirtembergischen Archivalurkunden der ritterschaftlichen Irrungen Sect. 2. C. 2. n. 18. Und so haben sich auch die Grafen von Wirtemberg mit ihren Landen bis in das 15te Jahrhundert nicht beleh,nen, sondern solche nur jezuweilen bestätigen lassen, wie dann Graf Rudolph von Sulz als Wirtembergischer Lehenträger in einem Schreiben an K. Sigmund dd. Creuzerfindung 1420. des Ausdrukes sich bedienet: „Denn die Lehen, „die die Herrschaft zu Wirtemberg von dem „Heiligen Rych hat, biß daher nicht verschri„ben gegeben worden, und niemand fast inge„denk gewesen sind.“ Nun antwortet zwar Herr Struben, daß, wenn auch die Vorfahren derer Herrn Fürsten und Graven von

Hohenlohe nimmer Königliche Beamte gewesen, sondern ihre Lande als ein Eigentum mit der Gerichtbarkeit besessen, doch daher bei weitem noch keine Landeshoheit folgen würde. Denn es seie so weit gefehlet, daß die ehemalige Dynasten ihre Herrschaften mit der völligen Landeshoheit besessen, daß sie vilmehr grösstenteils unter den Herzogen gestanden, und wenn auch selbige alle unmittelbar gewesen wären, so würde man doch wegen der grossen Gewalt, so der Kaiser über mittelbare und unmittelbare hatte, noch auf keine Landeshoheit schliessen können. Allein dises will der Herr Verfasser wieder nicht gelten lassen. Denn vordrist, spricht er, kan Herr Strube dise Mittelbarkeit bei allen Graven selbst nicht behaupten, sondern sagt nur, daß sie es grösstenteils gewesen. In denen Schwäbischen und Fränkischen Provinzen nun sind die Grafen gewiß nicht unter denen Herzogen gestanden, und wenn man allenfalls schon eine Subordination derer Grafen unter denen Herzogen in gewissen Stüken einraumen kan; so läßt sich doch solche zu keiner Untertänigkeit erstreken. So wenig ein Kraißobrister seine Mit-Kraißstände zu seinen Untertanen machen, oder ihnen in ihrer Landeshoheit Eintrag thun kan; so wenig hat ein Herzog denen unter seiner Aufsicht gestandenen Grafen und Herrn etwas ihrer Regierung und Freiheit nachteiliges verfügen können. Dergleichen Dynasten erkannten mithin zwar den Kaiser für ihren Herrn. Sie waren

aber

aber darneben dannoch regierende Herrn in ihren Landen. Sie besassen die Gerichtbarkeit als das vornehmste Stük der Landeshoheit, und diser Gerichtbarkeit klebten noch andere Regalien an. Man sihet dises aus einer von Herrn Struben selbst in seinen Nebenstunden part. V. pag. 133. angeführten Stelle. Es hatte ein Freiherr ein eigentumliches Gut, davon der Kaiser vermeinte, daß es zu dem Kaiserlichen Kammergute gehöre, und deßwegen auch seiner und seiner judicum Gerichtbarkeit unterworfen seie. Der freie Herr konte es nicht so weit bringen, daß der Kaiser ihn in seinem Gut ungekränkt liesse. Nach des Kaisers Absterben suchte der freie Herr, welchen die angeführte Stelle virum illustrem nennet, bei dessen Nachfolger Hülfe. Er erlangte eine genaue Untersuchung, wozu seine Verdienste auch etwas mögen beigetragen haben. Endlich sprach der Kaiser solches Gut von aller Gerichtbarkeit seiner Richter frei. Es ist also dise Freisprechung keine Begnadigung, wovor sie Herr Strube ausgibt, und womit er beweisen will, daß der nidere Adel die Gerichtbarkeit einer besondern Begnadigung zu danken habe. Denn der Freie war nicht vom nideren Adel, welchen die Kaiser niemals illustres genennet haben. Er bekam dise Freiheit auch nicht aus Kaiserlicher Gnade, sondern nur das Recht, das ihm gekränket war, wurde ihm wieder eingeraumet. Und wo bleibet hier die Concurrenz derer Kaiser? Es erhellet daher ganz deutlich, daß

die

die freie Herrn ihre eigene Gerichtbarkeit gehabt, welche die Kaisere ihnen nicht zu nehmen begehret haben. Gesezt aber auch 2) man wollte die Vorfahren derer Herrn Fürsten und Grafen von Hohenlohe nur in Ansehung dererjenigen Grafschaften, betrachten, die sie etwa als Kaiserliche Beamte Verwaltungsweise besessen haben; so gestehe ja, spricht der Herr Verfasser weiter, Herr Struben selbst ein, daß auch dise Grafschaften im 11ten Jahrhunderte schon erblich geworden, und daß in diser Erblichkeit der wahre Grund der Landeshoheit gesuchet werden müsse. Folglich haben die Herrn Grafen von Hohenlohe auch in denenjenigen Grafschaften, die sie nur als officiales verwaltet, nach Herrn Strubens eignem Geständnisse dannoch wenigstens in dem 11ten Jahrhunderte, mithin lange vor dem interregno schon die Landeshoheit besessen.

S. 28 Nach disem kommt der Herr Verfasser auf die einzelne von dem Herrn Hofrath Hanselmann angeführte Regalien, und bemühet sich zu zeigen, daß solche alle zusamen genommen in der That eine Landeshoheit erweisen. Herr Kanzleidirector, spricht er, habe dem Hochgräflichen Hause Hohenlohe einiges Recht, welches zu den Regalien gehöre, weder absprechen können noch wollen, sondern sein ganzes Meisterstük bestehe darinnen, daß er solche einzeln betrachtet habe, und dise Teile nicht für das ganze halten wolle, obschon das ganze alle dise Teile in sich begreife. Denn man müsse

doch

doch disen vernünftigen Saz gelten lassen, daß, wo alle zu dem Ganzen gehörige Teile beisamen seien, man auch das Ganze vor sich habe. Gleichwie nun Herr Strube sotane Regalien aus folgenden Ursachen nicht als solche will gelten lassen, entweder 1) weil sie nur der richterlichen Gewalt angeklebet, und mithin auch den Carolingischen Grafen zugestanden, oder weil sie 2) vor dem interregno auch von mittelbaren Untertanen ausgeübet worden, oder weil 3) die Herrn Grafen von Hohenlohe solche durch Kaiserliche Privilegien erlanget, oder weil 4) selbige gar keine Regalien, wenigstens in medio ævo, nicht gewesen, oder weil endlich 5) Herr Hofrath Hanselmann solche nicht erwiesen; so gehet der Herr Verfasser dise fünf Klassen von Regalien nacheinander durch, und läßt sich angelegen seyn, zu erweisen, daß dise Gründe nicht hinreichen, die Landeshoheit derer Herrn Fürsten und Grafen von Hohenlohe vor dem sogenannten grossen interregno zu vernichtigen.

Zu der ersteren Klasse gehören das jus gladii, die Gerichtbarkeit in bürgerlichen Sachen, und das derselben anklebende Recht, Gerichte anzuordnen und Landgerichte zu halten, das Recht, die Landvögte zu bestellen, der Landschuz, die Dienste und Frohnen, operæ publicæ, angariæ & parangariæ, die jurisdictio in res & personas ecclesiasticas, u. s. w. von welchen allen der Herr Verfasser darthun will, daß es solche Regalien seien, die eine Landeshoheit be-

bezeichnen, und aus derselbigen abflieſſen. Sollten dann, spricht er unter andern, diſe Stüke der Landeshoheit deßwegen keine Regalien seyn, weil die Carolingiſche Grafen solche auch gehabt haben? Es iſt doch richtig, daß die Grafen solche als Regalien im Namen des Kaisers ausgeübet haben. Jezt dörfte man fragen, ob sie aufgehöret, Regalien zu seyn, nachdeme die Grafſchaften erblich worden, und doch solche den Grafen gebliben. Nimmt man hinzu, daß, in soferne die Grafen diſe Gerechtsame in ihren eigenen Landen ausgeübet, solche in der That als Landesherrn zu betrachten sind; so dünket uns, daß man die Antwort des Herrn Verfassers auf diſe erste Klasse von Regalien zimlich beisamen haben, und alles übrige, ob es schon von viler Gelehrsamkeit zeuget, zur Hauptsache wenig beitragen dörfte. Dann in denenjenigen Grafſchaften, welche denen Grafen nur als Kaiſerlichen Beamten zur Verwaltung anvertrauet worden, kan denenselben wenigstens vor dem elften Jahrhundert, worinnen sie zur Erblichkeit gelanget, einmal keine Landeshoheit eingeraumet werden. Der Herr Verfaſſer äuſſert zwar, daß ihme schon manchmalen über diſer Officialität ein und andere Zweifel aufgestigen, und beziehet sich auf eine Verordnung Kaiſer Carl von A. 812. woraus man faſt eher den Schluß machen könte, daß die Grafen nicht für Beamte derer Kaiſer gehalten worden, sondern die Gerichtbarkeit schon vor Kaiſer Carl, dem Groſſen, und mithin je

und

und allezeit als Landesherrn ausgeübet haben. Man bemerke nur die Worte diſer Stelle genau: Volumus propter juſtitias, quæ usque modo (bis daher, oder von Alters her) de parte Comitum *remanſerunt*, &c. Es haben demnach die Grafen die Gerichtbarkeit als eine von Alters her noch übergeblibene Gerechtigkeit oder Stük ihrer ehmal ſchon gehabten Landeshoheit beibehalten. Kaiſer Carl fähret fort: Cæteris vero menſibus unusquisque Comitum placitum *ſuum* habeat & juſtitias faciat. Wären ſie nur, wie die miſſi, Kaiſerliche Beamte geweſen; ſo hätte der Kaiſer nicht das Wort, ſuum, ſondern noſtrum gebraucht. Allein der Herr Verfaſſer bekennet ſelbſt, daß er diſe Gedanken, ob ſie ihme ſchon ſehr wahrſcheinlich zu ſeyn dünken, noch nicht für ſeine feſtgeſezte Meinung erklären könne, und aus Furcht, ein Neuling zu ſeyn, bisher auf ſich beruhen laſſen.

Zu der zweyten Klaſſe von Regalien, welche Herr Struben darum nicht als ſolche gelten laſſen will, weil ſolche vor dem interregno auch von mittelbaren Untertanen ausgeübet worden, werden das jus armorum, das jus fœderum und das jus fortalitia extruendi gerechnet. Allein was z. Ex. das erſte betrift, ſo hält der Herr Verfaſſer davor, daß mittelbare Untertanen auch zu denen Zeiten des Fauſtrechts durchaus nicht das jus armorum ſich haben zueignen können. Es iſt zu weit gegangen, ſpricht er, wenn man ſolches daher

S. 72

74

fol-

folgern will, daß denen Landsassen durch die Finger gesehen worden, wenn sie nur die gewohnliche Formalitäten bei ihren Befehdungen gebrauchet haben. Die Edelleute haben in älteren Zeiten angefangen, nicht anderst als Räuber, Mordbrenner und Mörder wider ihre vermeinte Feinde zu handeln. Ehe jemand gedacht oder denken können, daß er einen solchen beleidiget, war er schon da, und brachte einen, der sich nichts weniger versahe, um das Leben, oder zündete ihm seiner Untertanen Häuser oder seine Maiereien an, oder raubete, was er konte. Wider dise Raubereien und Befehdungen sind die von dem Herrn Kanzleidirector angezogene Constitutionen Kaiser Fridrichs, des Isten, Philipps und Fridrichs, des IIten, ergangen, welche enthalten, daß einer, der sich befugt zu seyn erachtet, mit einem anderen Händel anzufangen, nicht hinterlistig und unehrlicher Weise solches thun, sondern vorher dem andern zuschreiben oder ihm sonsten verkündigen solle, daß er mit ihme eines anzubinden gedenke. Weilen man es für etwas unehrliches hielte, wenn einer ohne solche Ankündung oder Auffagung den andern angegriffen hätte, als welches nur den Spizbuben und Mördern zustünde; so wurde auch eben deßwegen in den Auffage- oder Fehdebriefen allezeit der Ausdruk gebrauchet, daß man hiemit seine Ehre wolle verwahret haben, das ist, man wolle sich hiedurch verwahret haben, daß man den andern nicht hinterlistig als ein Straffenräuber

und

und Mörder anzugreiffen Willens seie. Bei denen Cavaliers sind die Duelle noch üblich, wenn einer an den andern etwas zu sprechen hat. Wenn nun derjenige, welcher sich beleidiget zu seyn vermeinet, den andern unverwarnter Dingen über den Haufen stossen wollte; so würde ihn Jedermann für ehrloß halten. Wenn er ihn aber vorher herausfordert, und andere gewöhnliche Formalitäten beobachtet; so wird ihme Niemand etwas unehrliches nachsagen, weil er seine Ehre durch die Ausforderung verwahret hat. Bei dem allem aber kan man doch denen Landsassen, ob sie schon sich selbst rächen können, das jus armorum nicht zueignen. Denn es gehört zu dem jure belli & armorum derer Reichsstände etwas mehr, als Edelleute sich anmassen können. Es gehört ihnen nicht das jus habendi fabricas armorum bellicorum; sie haben die Heeresfolge, das Vestungsbau-Recht, das Besazungsrecht, und andere dazu gehörige Rechte nicht. Ja da Herr Strube anführet, daß denen mittelbaren Untertanen das jus belli erst zu denen Zeiten des laidigen Faustrechts zu Teil worden; so beweiset der Herr Verfasser, daß Fürsten und Grafen schon lange vorhero dises Recht ausgeübet haben, zu welchem Ende er auf zwey Beispile von A. 905. und 913. sich beziehet. Eben daher haben auch die Teutsche Fürsten von ihrem fisco die Lehenleute besoldet, damit sie immerzu einen perpetuum militem haben möchten. Denn sonsten wüßte ich nicht, spricht

der Herr Verfasser, wozu sie Lehenleute gehalten hätten, als sich deren in Kriegen wider ihre Feinde zu gebrauchen.

S. 79 Unter der dritten Klasse von Regalien, welche der Herr Kanzleidirector darum nicht als Stüke der Landeshoheit gelten lassen will, weil sie durch Kaiserliche Privilegien erlanget worden, begreift der Herr Verfasser die Münz- und Zollgerechtigkeit, das Recht, die Juden aufzunehmen, das Geleit durch andere Herrschaften, das Recht, Salz zu sieden und Salzpfannen aufzurichten, das Recht, Erze zu graben, und sodann das Keßlerrecht. Man könte eingestehen, spricht der Herr Verfasser, daß wenigstens damalen die Landeshoheit es nicht mit sich gebracht, daß auch die Münz- und Zollgerechtigkeit, wie ingleichem das Recht, die Juden aufzunehmen, damit verknüpft seyn müssen. Es wäre aber doch richtig, daß die Landeshoheit desto herrlicher worden, und die Fürsten solche mit einem desto grösseren Vorzug gehabt, wo dise Gerechtigkeiten damit verbunden worden. Gesezt demnach, daß die Herrn Grafen von Hohenlohe solche durch Kaiserliche Privilegien erlangen müssen; so hätten sie doch sich eine Ehre daraus zu machen, daß sie schon vor so alten Zeiten solcher Vorzüge fähig erkannt worden. Allein der Herr Verfasser beweiset von der Münzgerechtigkeit, daß schon vor dem interregno die weltliche Fürsten solche jure proprio gehabt haben, und folgert daher, daß von dem Hause Hohenlohe, da sol-

ches

ches von so hohem Ursprunge und Abstammung seie, und so schöne Lande schon vor Alters besessen, um so mehr zu glauben stehe, es werden die Herrn Grafen auch damals die Münzgerechtigkeit sich selbsten jure territorii zugeeignet haben. Von dem Zollrechte bemerket der Herr Verfasser dreierley Gattungen. Ein anderes ware der Landzoll, vermöge dessen die Landesherrn von ihren Untertanen und Landsassen eine Abgabe unter dem Namen eines Zolles fordern konten. Disen haben die Landesherrn fast durchgehends ohne eine Kaiserliche Vergünstigung bloß in Kraft ihrer Landeshoheit gehabt. Ein anderes ware es mit durchreisenden Fremden, von welchen kein Landesherr ohne Kaiserliche Freiheitsbriefe den Zoll heischen mögen. Noch ein anderes waren die Reichszölle, welche in denen Landen und Orten, die zu dem domanio des Reichs gehörten, angerichtet waren. Dise waren ein reservatum cæsareum, weil die Einkünfte davon zur Kaiserlichen Kammer gehörten. Wo nun ein Reichsstand dise an sich ziehen wollte, mußte er wiederum notwendig des Kaisers und derer Kurfürsten Bewilligung haben, weil durch deren Veräusserung der Reichskammer eine namhafte Einkunft entzogen wurde. Man muß demnach, wenn man von der Zollgerechtigkeit derer Fürsten etwas schreibet, dise dreierley Gattungen von Zöllen wohl voneinander unterscheiden. Besonders dünket den Herrn Verfasser das Geleitsrecht eines der vornehmsten Stüke

und Beweißtümer der Landeshoheit zu seyn, so daß man wohl ehedem davor gehalten, daß, so weit das Geleitsrecht gegangen, so weit auch die Landeshoheit sich erstreket, ja daß man, ehe das Wort, Landeshoheit, aufgekommen, solche durch die Fürstliche und glaitliche Obrigkeit ausgedrüket habe.

S. 85 Die vierte Klasse derer Reichsständischen Landeshoheits-Rechte begreift diejenige in sich, von welchen Herr Struben behauptet, daß sie überall keine Regalien seien, oder wenigstens in medio ævo es nicht gewesen. Wir bemerken unter disen allein das jus archivi, welches der Herr Verfasser durchaus vor ein Regal und Stük der Landeshoheit gehalten wissen will, obschon Herr Struben mit den Zeugnissen einiger neuer Rechtslehrer ein anderes darthun wollen. Der Herr Verfasser sihet die Sache so an. Ein mit allen Hoheitsrechten versehener unmittelbarer Reichsstand hat in allweg nötig, daß sowol die seine Lande und Leute als auch ihn selbsten und dessen Familie betreffende Briefe, Urkunden und Schriften wohl verwahret werden. Es haben deßwegen von den ältesten Zeiten her die Könige ihre Archive in den Pallästen wie die Kanzleien gehabt. Man sezte nachgehends in die Geistlichkeit ein grosses Zutrauen, zumalen man wahrnahme, daß sie ihre Briefe sorgfältig bewahrten, und derselben sich mit Nuzen bedienten. Die Geistlichen wurden ohnehin bei den Kanzleien als Notarii, Secretarii, Cancellarii u. s. w. gebraucht.

Mit-

Mithin vertraute man ihnen oder vilmehr ihren Gotteshäusern die wichtigsten Briefschaften an. Andere Stände verwahrten solche in ihren besten Vestungen. Mittelbare Städte hebten die sie angehende Freiheits- Ehehaften- Statuten- Bücher und andere Schriften in ihren Gewölben auf. Und endlich kan auch ein jeder fleissiger Hausvater seine Familien- und Hausbriefe verwahren, und eine Gattung eines tabularii haben. Wollte man aber alle drei Gattungen der Registraturen Archiva heissen; so würde man übel zu rechte kommen, weil von den ältesten Zeiten her allein der Könige, Fürsten und Reichsstände Registraturen Archiva oder Tabularia publica genennet worden. Denn die Gewölbe der Landstädte und Privatpersonen sind keine publica tabularia, wie die Archive, sondern sie enthalten nur die sie selbst betreffende Schriften. Und so wenig man die Schreibstube eines Gerichts, oder Stadtschreibers kan eine Kanzlei heissen; so wenig reimet es sich, wenn man die Registratur einer Stadt oder Privatperson wollte ein Archiv heissen. Es hanget demnach das jus archivi nach des Herrn Verfassers Erachten in allweg von der Landeshoheit ab, weil eines Reichsstandes scrinium tabularium einzig und allein publicum ist, und daher auch mehrere Kraft zu beweisen hat, auch wenigere Verfälschung und Betrug, als bey einer Privatregistratur einer mittelbaren Stadt oder Person vermutet werden kan, so daß man nicht

nötig hat, erst die legislatoriam potestatem zu erwarten, welche denen in Fürstlichen Archiven befindlichen Urkunden mehreren Glauben beilege, oder sich deßwegen auf die Römische Rechte zu berufen, indeme man bei den Teutschen selbst besser gewußt, daß die in Kaiserlichen und Fürstlichen Archiven behaltene Urkunden von grosser Wichtigkeit zum Beweiß seien.

S. 91 Es ist noch die fünfte Klasse der Reichsständischen Hoheitsrechte übrig, worunter diejenige begriffen sind, welche der Herr Kanzleidirector für unerwisen hält, dahin die Regierungskanzlei und der senatus ecclesiasticus derer Herrn Grafen, das jus asyli und aggratiandi, das jus dandæ civitatis u. s. w. gerechnet werden. Es kommt darauf an, spricht der Herr Verfasser, was Herr Struben durch eine Regierungskanzlei verstanden habe. Wenn er davor hält, daß es ein solches Collegium gewesen, welches aus Kanzler oder Präsidenten und Räthen bestanden, und entweder in dem Residenzschlosse oder besondern Kanzleigebäuden zusammen gekommen über Justiz- oder andern zur Regierung gehörigen Sachen sich beratschlaget, und die Befehle auslaufen lassen; so gibt er dem Herrn Kanzleidirector recht, daß solcherley Collegia oder Regierungskanzleien vor dem 15ten Jahrhunderte sehr selten, wo nicht gar keine gewesen. Man sollte aber denken, daß man sie auch nicht nötig gehabt, weil damals die meiste Sachen auf den Landgerich-

gerichten ausgemacht worden, welche heute zu Tage in solchen Regierungen vorkommen. Das meiste sind nämlich Justizsachen. Vielleicht könnte man mit gutem Grunde behaupten, daß die Regierungs-Collegia an der Landgerichte Stelle gekommen, weil dise kurz vorher aufgehöret haben, und seitdeme man von Kanzleien weißt, derer Landgerichte wenig oder gar nicht mehr gedacht wird. Es haben mithin die Landgerichte vorher dergleichen Kanzleien vorgestellet. Sie hatten ihre Präsidenten, nämlich die Landrichter oder Vögte, und ihre bestimmte Anzal Beisizer; sie hatten ihre gemessene Geschäfte und ohne Zweifel auch ihre Secretarios oder Schreiber. Gleichermassen bemerket der Herr Verfasser von dem jure dandæ civitatis, daß Fürsten und Stände in allweg von allen Zeiten her befugt gewesen, Städte zu bauen, oder selbige zu bevestigen oder einem Dorfe Stadtrecht zu geben. Es ist Schade, daß man nicht auch eine Verzeichniß derer Städte hat, welche ohne Kaiserliche Bewilligung vor dem interregno erbauet oder sonsten errichtet worden. Denn es ist nicht zu zweifeln, daß dises Verzeichniß nicht geringe seyn dörfte. Weil aber nur diejenige aus Schriften bekannt sind, worüber von denen Kaisern Briefe gegeben worden, so müssen die Ursprünge der andern in dem Staube des Altertums vergraben bleiben, weil man von deren Errichtung nichts aufzuzeichnen vor nötig befunden.

Die ganze Schrift zeuget von einer nicht geringen Einsicht und Gründlichkeit ihres gelehrten Herrn Verfassers. So vil ist zwar richtig, daß Herr Hofrath Hanselmann selbst der Verfasser nicht ist, von welchem, so vil wie wir wissen, noch eine besondere Widerlegung erscheinen dörfte. Allein man wird durchgehends warnehmen, daß der Herr Verfasser seine Wissenschaft im Teutschen Staatsrechte sowol als Herr Hofrath Hanselmann mehr aus Archiven als aus Büchern erlernet haben müsse. Und eben dises nebst der Schreibart, welche sich niemal verbirgt, ja so gar die zur Erläuterung angeführte Beispile geben denselben überaus deutlich zu erkennen. Und da ihme die Schrift Ehre macht; so können wir auch, wenn es nicht die wider seinen Herrn Gegner gebrauchte allzuharte Ausdrüke sind, nicht sehen, was ihn abhalten sollte, sich zu nennen. Dises einzige finden wir noch zu bemerken, daß villeicht allerseitige Teile näher und bälder zusamen gekommen wären, wenn ihnen gefallen hätte, ihren Abhandlungen eine genaue Erklärung von der Landeshoheit, was denn eigentlich dieselbe ausmache, und welche Gerechtsame wesentlich dazu gehören, welche hingegen nicht, vorauszusetzen, und sofort auf dise Erklärung ihre angenommene Grundsätze weiters zu bauen.

III.

III.

D. *Justi Claprothi*, Jur. Prof. in Academia Georgia Augusta & Facultatis juridicæ Assessoris extraord. nec non regii manufacturarum judicis *primæ lineæ jurisprudentiæ extrajudicialis theoretico-practicæ* in usum auditorii adornatæ. Gœttingæ sumtibus viduæ Abrami Vandenhœck. cIↃIↃccLX. in 8. Seiten 266.

Wir zeigen hier mit Vergnügen ein Werk an, welches noch kein ähnliches vor sich hat. Es können nach der täglichen Erfahrung eben so vile Fälle sich ereignen, die weder einen Streit noch strittige Partien voraussetzen, und worinnen dennoch die richterliche Hülfe angeruffen zu werden pfleget, als solche, die zwischen zwoen oder mehreren strittigen Partien in Form eines Processes abgehandelt werden. Dennoch finden wir in denen Einleitungen in die praxin forensem weiter nichts, als wie man die in wirklichem Streite verfangene Sachen geschikt vor Gerichte vortragen, solche klüglich fortsetzen, und denen Rechten gemäß erörtern solle. Dahingegen die erstere Art von Sachen gänzlich mit Stillschweigen übergangen wird. Nämlich gleichwie die Gerichtbarkeit bekanntlich in die contentiosam und voluntariam sich unterscheidet, deren erstere mit gerichtli-

richtlicher Untersuchung und Entscheidung strittiger Händel, wie auch mit Vollziehung dessen, was vor recht erkannt worden, sich beschäftiget, die leztere hingegen es allein mit unstrittigen Händeln zu thun hat; so sollten in einer Einleitung in die praxin forensem von Rechtswegen beederley Arten der Gerichtbarkeit durchgangen werden. Disen Abmangel nun finden wir in gegenwärtigem Buche ersetzet, da der Herr Verfasser die ganze Lehre von der sogenannten jurisdictione voluntaria vorträget, und alle diejenige Händel, welche nach denen Rechten dahin gehören, sowol anzeiget, als auch bei einem jeden untersuchet, was dabei in Ansehung des Richters und der Partien, wie auch sonsten allenthalben zu beobachten seie. Man muß gestehen, daß der Herr Verfasser seiner Absicht ein vollkommenes Genüge geleistet habe, ja ob er schon das Werk nur zu einem Lehrbuche gewidmet; so werden doch auch geübte Rechtsgelehrte solches mit Nutzen lesen, und hin und wieder etwas finden, das ihnen villeicht vorhero unbekannt gewesen. Nur können wir nicht verhalten, daß uns der Titel einer jurisprudentiæ *extrajudicialis* anstössig vorgekommen, da ja hier von lauter gerichtlichen Händeln die Rede ist, wie auch der Herr Verfasser selbst mit seiner Erklärung der jurisdictionis voluntariæ zu erkennen gibt. „Hæc „jurisdictio voluntaria, spricht er, in *negotiis judicialibus*, quæ judicis auxilium præter causas contentiosas desiderant, occupa-

„tur. „

„tur.„ Die Lehre von Contracten, welche der Herr Verfasser gleichfalls besonders verspricht, möchte wohl eher disen Titel verdienen.

Das Buch ist in zween Abschnitte eingeteilet, in einen allgemeinen, welcher die zur jurisdictio voluntaria gehörige Händel überhaupt zum Gegenstande hat, und in einen besonderen, welcher alle einzelne actus nacheinander durchgehet, und was bei einem jeden zu beobachten vorkommt, erkläret und ausführet. Diser zweyte Abschnitt hat wiederum zwo Unterabteilungen, je nachdeme die actus jurisdictionis voluntariæ von denen neueren Rechtsgelehrten in *actus meros*, die weiters keine causæ cognitionem erfordern, und actus mixtos, wo unumgänglich eine causæ cognitio und manchmalen auch ein decretum hinzukommen muß, eingeteilet werden. S. 1 21

Die erste Unterabteilung enthält demnach die actus jurisdictionis voluntariæ meræ. Diese sind entweder so beschaffen, daß die gerichtliche Bestätigung wesentlich notwendig ist, so daß sie ohne dieselbe ganz und gar nicht gültig seyn könten, oder es ist nicht um die gerichtliche Bestätigung zu thun, sondern der Richter wird nur um seinen Beitritt in diser oder jenen Sache ersuchet, damit solche hiedurch ein grösseres Ansehen und mehreren Glauben erreichen möge. Daher werden die actus jurisdictionis voluntariæ meræ in zweyen Kapiteln abgehandelt. Das erste träget diejenige actus vor, die ohne die gerichtliche Bestätigung

tigung ganz und gar nicht gültig seyn können. Dahin rechnet der Herr Verfasser 1) die Bestätigung der Hypotheken auf unbeweglichen Gütern. Denn nach den meisten Landesgesetzen ist solche unumgänglich notwendig; dahero sich von selbsten verstehet, daß diejenige Lande anhero nicht gehören, worinnen auch Privathypotheken gültig sind, wie z. Ex. in

S. 22 disem Herzogtum Wirtemberg.(*) Es wollen zwar einige dem Richter in solchen Fällen auflegen, vor Bestätigung der Hypothek genugsam zu erforschen, wie vil der Schuldner im Vermögen habe. Allein der Herr Verfasser beweiset, daß dises denen Rechten und der

23 Natur der Sache nicht gemäß seie. Man findet hier unter andern den Fall, wie es zugehen könne, daß ein Glaubiger wider seines Schuldners Willen auf dessen Gütern ein offentliches Unterpfand sich erwerbe, wenn nämlich diser ein Unterpfand einzusetzen sich anheischig gemacht, und sein Versprechen nicht halten will, welchen Falles der Richter nach vorgängiger commination præjudicii die Hypothek in contumaciam bestättigen kan. Es wird auch gezeiget, daß, wenn die Confirmation ohne Ursache abgeschlagen werden sollte, davon eine appellatio extrajudicialis statt habe. Und weil der Herr Verfasser die Beweg-

ursa-

(*) Vor Zeiten war es in dem Wirtembergischen auch anderst, wovon das erste Buch meiner Sammlung von Wirtemb. Gesetzen in der vorausgesezten Einleitung §. 27. zu sehen.

ursache der Bestätigung darinnen setzet, damit andere Glaubiger sich desto besser vorsehen können, welches mittelst Einverleibung der Pfandverschreibung in das Hypothekenbuch geschihet, so behauptet er, daß auch die blosse Verweisung der Pfandverschreibung ohne weitere Confirmation zu Bewirkung eines offentlichen Unterpfandes hinreiche, wenn nämlich anderst die Vorweisung von dem Schuldner gegen dem Richter in der Absicht geschehen, daß dadurch ein offentliches Unterpfand werden solle. Aber wie wenn eine solche Pfandverschreibung nach der geschehenen Vorweisung nicht in das Hypothekenbuch einverleibet worden? Der Herr Verfasser hat sich über disen Fall nicht deutlich erkläret. 2) Die Bestätigung der Kaufcontracte über unbewegliche Güter, welche von keinem anderen, als dem judice rei sitæ geschehen kan. Hieher gehören auch andere Contracte, wodurch das Eigenthum übergeben wird. 3) Die Bestättigung der Heuratspacten. Hiebei nun wird allemal zuerst die Historie derer Gesetze, welche die gerichtliche Bestätigung erfordern oder nicht, nach römisch und teutschen Rechten untersuchet, und sodenn gezeiget, was sowol in Ansehung des Richters, der die Confirmation erteilen solle, z. Ex. ob solche von ihm in propria causa geschehen möge, ob und wie ferne sie von dem judice rei sitæ oder domicilii erteilet werden müsse, und dergleichen zu beobachten seie, als auch worauf ein Richter in Ansehung derer Personen,

S. 31

36

37

nen,

nen, die ihne um die Bestätigung ersuchen, und sonsten zu sehen habe, und wie endlich von Anfang bis zu Ende allenthalben verfahren werden müsse, bis die Confirmation entweder erfolget oder abgeschlagen wird.

§. Hierauf kommen in dem zweyten Kapitel
43 diejenige actus voluntariæ jurisdictionis, wo es nicht um die gerichtliche Bestätigung zu thun ist, sondern wo der Richter nur um seinen Beitritt in diser oder jenen Sache ersuchet wird, damit solche hiedurch einen desto höheren Grad des Ansehens erhalten möge. Dahin gehören die gerichtliche Attestaten, welche von einem Richter circa veritatem facti über solche Sachen, worüber er seinen Amtseid geschworen, erteilet werden, und vollkommenen Glauben
45 nach sich ziehen. Es verstehet sich aber von selbst, daß dergleichen Attestate nicht nur von einem oder dem anderen Mitglide des Gerichts ohne Einwilligung des ganzen Collegii verfer-
46 tiget seyn dörfen. Nebstdeme können solche Attestate über keine andere Sachen, als worauf der abgeschworne Amtsaid gehet, erteilet werden, ansonsten sie nur vor Privat-Attestate zu halten. Und wenn der Richter ohne Ursache solche verweigert, so wie er hingegen sich in acht nehmen muß, solche keinem anderen zu erteilen, als wer ein rechtmässiges Interesse
47 erweißlich machen kan; so darf davon extrajudicialiter appelliret werden. Es ist auch eine besondere Cautel, daß der Richter, wenn er von einem oder anderem Umstande nicht

gewiß

gewiß versichert ist, solches in dem Attestate zu erkennen gebe, damit Niemand hirdurch verführet und in Schaden gesetzet werde. Und zwar müssen die Sachen, welche bezeuget werden, dem Richter als Richter bekannt seyn. Sonsten wird er als ein unbeschworner Zeuge angesehen, der sich in eine fremde Sache einmenget. Uebrigens sind dise Attestaten entweder Extracte aus offentlichen Acten und Schriften, oder eigentlich sogenannte Attestate. Zu der ersteren Gattung gehören die Extracte aus denen Steuerbüchern, Gerichts, Pfande = Büchern, Gerichts, Handels, oder Kaufbüchern und aus andern offentlichen Acten und Schriften. Hier wird gezeiget, wie dergleichen Büchere zu verfertigen und sorgfältig fortzusetzen, wer daraus beglaubte Extracte mitteilen könne, und wie solche beschaffen seyn müssen. Z. Ex. S. die Hypothekenbücher sind also zu verfertigen, 58
daß alle Pfandverschreibungen nebst der jedesmal annectirten gerichtlichen Confirmation nach der Ordnung der Zeit in ein besonderes Buch zu schreiben, wobei zugleich ein Nominalregister nach denen Namen derer Schuldnere zu führen, und zwar so, daß, wenn einerley Namen mit mehreren Anfangsbuchstaben, als z. Ex. C. und K. F. und B. B. und P. D. und T. geschriben werden kan, sehr gut ist, wenn derselbe unter einem jeden diser Buchstaben in dem Register angezeiget wird. Hat auch etwa einer derer älteren Glaubiger wider eine weitere Hypothek protestirt, oder es äussern sich andere

dere dergleichen Umstände, so ist rätlich, solche in dem Nominalregister beizusetzen. Wird aber die Schuld getilget; so muß der Schuldner auf die Tilgung der Hypothek bedacht seyn, welches also geschihet, daß der Schuldner die Pfandverschreibung selbst nebst der erhaltenen Quittung vor Gerichte vorlege, oder wenn daran ein Abmangel sich äusserte, nebst dem Glaubiger vor Gerichte erscheinet, welcher von seiner Befridigung zeugen muß, worauf dise Erklärung an dem Rande bemerket, und die Pfandverschreibung nebst deme, was in dem Namenregister davon stehet, ausgestrichen wird.

S. 65 67 Unter die eigentlich sogenannte gerichtliche Attestate gehören 1) das Zeugniß, daß eine genommene Abschrift dem Originale gleichlautend seie. Wobei zu bemerken, daß, wenn in dem Originale Schreibfehler vorkommen, oder etwas radirt oder corrigirt ist, solches auch in der Abschrift beibehalten, und sodenn an dem Rande hinzugeschriben werden muß, daß dises auf eben die Weise in dem Originale stehe, z. Ex. dises Wort ist so undeutlich geschriben, daß es nicht gelesen werden kan; oder, dise unterstrichene Stelle ist im Original radirt, oder, dise Correctur findet sich eben so in dem Original, und stehet das ausgestrichene Wort nicht mehr zu lesen; wie denn auch der Ort, wo das Sigill stehe, und wessen es seie, auszudrüken ist. Manchmalen werden auch einem Richter ganze Instrumente des Endes vorgelegt, damit er daraus nur einige Stellen extrahiren

und

und vidimiren möge, welchen Falles nichts desto weniger der ganze Eingang und Ausgang des Instruments nebst denen Unterschriften und Sigillen in der Abschrift beizusetzen, und zugleich dise besondere Vorsicht zu gebrauchen, daß gesehen werde, ob nicht dise Stellen an anderen Orten genauer bestimmet und eingeschränket werden. Dann solchen Falles sind dise übrige Stellen ebenfalls beizufügen, oder die Vidimation gar abzuschlagen, weil sonsten leicht ein Dritter betrogen werden könte. Hienächst wird erfordert, daß nicht etwas vor ein Original ausgegeben werde, welches man nicht gewiß davor erkennet, worinnen vile Richter und Notarien fehlen, und ohne Unterschid bezeugen, „daß dise Copei mit dem mir vorgelegten Original in allem übereinstimme, 2c. da doch, wenn man von dem Originale nicht gewiß versichert ist, vilmehr nur gesetzet werden sollte: „daß dise Copei mit dem mir vorgelegten Exemplar, welches vor ein Original ausgegeben worden, in allem übereinstimme. S. 68

2) Die Geburtsbriefe, deren wesentliches darinn bestehet, daß bezeuget wird, wasmassen der Impetrant von ehrlichen keiner Leibeigenschaft unterworfenen Eltern und aus einem rechtmässigen Ehebette gebohren. Keineswegs aber ist der Zusaz nötig, daß seine Eltern zu Kirchen und Strassen gegangen. 3) Die Zeugnisse wegen dem vorhin geführten Lebenswandel; 4) die Zeugnisse über die Vermögensbeschaffenheit, und zwar entweder über die 69 72 74 77

Armut, oder daß einer sonsten so oder so vil
S. im Vermögen besitze. 5) Die Zeugnisse, daß
80 diſes oder jenes ein Gewonheitsrecht seie, wel-
che aber notwendig von demjenigen Richter
ausgestellet werden müssen, in dessen Bezirke
die Gewonheit hergebracht seyn solle. Und
zwar müssen solche Zeugnisse entweder auf die
Notorietät oder auf ausgesprochene Urteln, die
in Kraft Rechtens erwachsen, oder sonsten
auf öffentliche Acten sich gründen. Wenn
hingegen die Gewonheit erst durch eine Zeu-
genverhör an den Tag gebracht werden solle,
so ist solche vor denjenigen Richter zu verwei-
sen, vor welchem die Strittigkeit anhängig ist.
83 6) Die Päſſe, Certificate oder Paſſe-ports;
89 7) die Annehmung derer Testamente, die ei-
nem Richter zu dem Ende insinuiret werden,
damit er solche zu denen Gerichtsacten legen
90 und aufbehalten möge. Es ist in solchem
Falle schon genug, wenn nur der Richter nebst
zweenen Schöppen und dem Gerichtschreiber
an dem Orte des Gerichts gegenwärtig ist.
Ausserdeme aber ist der Ort des Gerichts nicht
unumgänglich notwendig, sondern es kan auch
das Testament nach vorgängiger Requisition
des Vorsitzenden durch zween Deputirte und
den Gerichtschreiber von dem Testirer in seinem
91 Hause angenommen werden. Hingegen muß
der Testirer seinen lezten Willen selbst entwe-
der mündlich vortragen, oder geschriben hin-
geben, und wird weder ein Bevollmächtigter,
wenn er gleich besondern Gewalt dazu haben
sollte,

sollte, noch eine schriftliche Supplik des Testirers, wenn sie schon von ihm eigenhändig geschriben wäre, zugelassen, weil man in keinem Falle von der Richtigkeit des lezten Willens genug versichert seyn könte, worauf doch hauptsächlich zu sehen ist. Ingleichem muß die Person des Testirers dem Richter wohl bekannt seyn. Hierauf zeiget der Herr Verfasser auch, wie ein Richter bei Annehmung eines geschribenen Testamentes verfahren müsse. Nämlich solches wird entweder offen oder verschlossen übergeben. In dem ersteren Falle muß solches dem Testirer vorgelesen und erkläret werden, wie auch sonsten alles, was dabei vorgehet, von dem Gerichtschreiber aufgezeichnet werden. Bei einem verschlossenen Testamente aber kommt es darauf an, ob der Testirer selbst schreiben und geschribenes lesen könne oder nicht. Ist das lezterе, so muß durchaus das Testament eröfnet und dem Testirer vorgelesen werden, weil man sonst niemal von der Gewißheit seines lezten Willens versichert seyn könte. Ist aber das erstere; so ist der Testirer wenigstens zu befragen, woher er wisse, daß die Innlage seinen lezten Willen enthalte, und wenn hiebei etwas verdächtiges sich äussern sollte, das Couvert zu eröfnen, damit der Testirer nochmal in Gegenwart des Richters sehen möge, daß darinnen sein lezter Wille gewiß enthalten seie; wie denn auch die Ueberschrift: Hierinn ist mein lezter Wille NN. dd. . . nicht zu vergessen. 8) Die freiwillige Subhastation oder Au- S. 93 101

Auction, wobei zu bemerken, daß am Ende der Impetrant die Wahl hat, ob er die subhastirte Stüke dem meistbietenden überlassen oder selbst
S. behalten wolle. 9) Die Obsignation und
104 Verfertigung eines inventarii. Man findet allhier eine sehr gute Anleitung, was hiebei al-
117 lenthalben in Acht zu nehmen. 10) Die Annehmung eines freiwillig zu hinterlegen offerirten Geldes, welcher Fall sich zu ereignen pflegt, wenn entweder der creditor in mora accipiendi ist, oder der Schuldner nicht mit Sicherheit bezalen kan, oder nicht weiß, wem er za-
122 len solle. 11) Die gerichtliche Bestellung ei-
124 nes Anwalds. 12) Die Bestätigung solcher Contracte, welche nicht aus Notwendigkeit, sondern nur zum Ueberflusse dem Richter zur Bestätigung vorgeleget werden.

126 In der zweyten Unterabteilung folgen die actus jurisdictionis voluntariæ mixti. Dise betreffen entweder das Interesse derjenigen, welche vor sich selbsten gehörig zu sorgen unvermögend sind, oder sie haben den gemeinen Nutzen zum Grunde, oder es ist um die Kinder aus der vorigen Ehe zu thun, welche dreierley Gattungen der Herr Verfasser in dreien Kapiteln weitläuftiger ausgeführet, und zulezt noch einen besonderen Titel von der Exemplification, welche unter keine von disen dreien Gattungen sich schiken wollen, beigefüget hat, da nämlich einem Transsumte nach vorgängiger gerichtlicher Erkäntniß eben diejenige Kraft zu beweisen beigeleget wird, welche das Original selbst nach

sich

sich ziehet. Unter die erstere Klasse gehöret 1) die emancipatio arrogati impuberis; 2) die Bestellung der Vormundschaften; allwo der Herr Verfasser zeiget, wenn und wie ein Vormund zu bestellen, von was vor einem Richter solches geschehen müsse, worauf ein Richter in Erwählung und Bestellung eines Vormünders zu sehen habe, was in Ansehung des zu errichtenden inventarii wie auch der Administration Rechtens seie, und wie endlich die Rechnungen sowol zu verfertigen als zu justificiren; 3) die Veräusserung solcher Sachen, welche Minderjährigen oder anderen unter der Vormundschaft stehenden Personen zugehören. Hier wird gelehret, was vor Sachen hieher gehören oder nicht, welche Arten der Veräusserung erlaubt seien oder nicht, wie ein Vormünder es angehen müsse, wenn er dergleichen Sachen veräussern will, was hierauf der Richter vor eine Untersuchung anzustellen habe, wie das Decret, welches hierauf erfolget, einzurichten, und wie endlich ein Richter auch besorgt seyn müsse, daß das Geld an seinen bestimmten Ort richtig verwendet werde. 4) Die Bezalung, welche einem Vormünder Namens seines anvertrauten Pupillen oder Minderjährigen geschihet. In die zweyte Klasse rechnet der Herr Verfasser 1) die Veräusserung eines fundi dotalis; 2) die Transaction über künftige Alimenten. 3) Die Insinuation namhafter Schenkungen. Der Herr Verfasser glaubet, daß heute zu Tage auch solche Schenkun-

S. 126 148 158 163 169 179

gen hieher gehören, die nicht auf 500. solidos
sich belaufen, wenn Jemand sein Vermögen
S. durch die Schenkung allzusehr schwächen wür-
186 de. 4) Alle diejenige Contracte, wo der Lan-
desherr oder das gemeine Wesen interessiret ist.
189 5) Die Obsorge über solche Güter, wozu kein
195 Eigentümer vorhanden ist; 6) die Contracte
der Bauren, wenn sie von einiger Wichtig-
keit sind, als z. Ex. Heuratspacten, Bestand-
contracte, Leibgedingscontracte, und dergglei-
201 chen. Endlich zur dritten Klasse gehören die
Einkindschaft sowol als die Abteilung der Kin-
der aus voriger Ehe, welche aber nicht nach
dem Römischen Maßstabe der Adoption und
Emancipation abzumessen, sondern einig und
allein aus denen Teutschen Rechten, daher sie
kommen, zu beurteilen sind. Der Herr Verfasser
leitet den Ursprung sowol der Einkindschaft als
der Abteilung aus der ehmaligen Gemeinschaft
der Güter unter denen Eheleuten her, welche
zwar heute zu Tage nicht mehr statt findet, aber
doch die sichtbarste Spuren hinterlassen hat.
Denn in diser Gemeinschaft befanden sich noch
bei Lebzeiten der Eltern auch die Kinder, und
wenn eines der Eltern gestorben war; so wur-
de die Gemeinschaft zwischen dem überblibenen
Ehegatten und denen Kindern fortgesetzet.
Wenn nun der überblibene Ehegatte zur zwey-
ten Ehe schreiten, und folglich in eine neue Ge-
meinschaft der Güter eintretten wollte; so kon-
te dises wider Willen der Kinder aus voriger
Ehe um der Gemeinschaft willen, worinnen sie
mit

mit demselbigen stunden, nicht geschehen. Daher denn eine unumgängliche Notwendigkeit war, entweder solche in dise neue Gemeinschaft mit aufzunehmen, oder aber gänzlich abzuteilen, und aus der Gemeinschaft zu entlassen. Dem Herrn Verfasser will zwar die Bewegursache, die in einigen Landrechten von der Einkindschaft angeführet wird, damit nämlich die solchergestalten vereinigte Kinder in desto mehrerer Liebe und Eintracht beisamen wohnen möchten, sehr ungereimt vorkommen. Denn auf solche Art, spricht er, müßte der Endzwek der Abteilung gerade das Gegenteil seyn, und so vil anzeigen, daß nunmehro alle Liebe und Eintracht aufgehoben seyn sollte. Allein dise Folgerung ist nicht richtig, und es leidet gar keinen Zweifel, daß nicht die Abteilung sowol als die Einkindschaft die Erhaltung guter Einigkeit und Verhütung aller Zwietracht zum Grunde haben sollte, welches auch dem oben gedachten von der ehmaligen Gemeinschaft der Güter hergeleiteten Ursprunge gar nicht entgegen ist, wie der Herr Verfasser glaubet, sondern vilmehr sich damit sehr wohl vereinigen läßt. Wir hoffen, unseren Lesern einen Dienst zu erweisen, wenn wir das von dem Herrn Verfasser angeführte Beispil einer Vermögens-Bilance oder Berechnung, welche bei Errichtung einer Einkindschaft zu Verhütung aller Ungleichheit unter denen in die Einkindschaft aufzunehmenden Kindern jedesmalen zum Grunde zu legen, von Worte zu Worte hersetzen.

Vermögens-*Bilance.*

12. 8. 6. 4 annor. 18. 16 annorum.

1) der Paulischen Kinder väterliches Vermögen - - - - - - 2000 thl.

2) deren Mütterliches - - - - 1000 ,

3) Der Nießbrauch des väterlichen Vermögens, so ad communem massam kommen würde, und welcher ohngefehr bei jedem Kinde im Durchschnitte bis in das 20 Jahr gerechnet wird, beträgt:

Von des A portion ad 8 Jahre 200 ,
Von B ad 12 Jahre - - 300.
Von C ad 14 Jahre - - 350.
Von D von 16 Jahren - - 400.

4) die zu hoffen habende Erbschaften von X und Y - - - - - - 1000 ,

Summa - 5250.

Davon gehen ab die Educations-Kosten, welche ohngefehr folgender massen tam ratione modi, quam ratione ætatis angeschlagen sind.

A von 8 Jahren ad 40 thl.	-	-	320 thl.
B von 12 Jahren ad 35 thl.	-	-	470 thl.
C von 14 Jahren ad 30 ,	-	-	420 ,
D von 16 Jahren ad 25 ,	-	-	400 ,
Summa	-		1610.
von obigen abgezogen, bleibt			3640
diese in 4 Teile gesezt, beträgt:			910 thlr.

1) Der Sempronischen Kinder mütterliche Handlung - - - - 1500 thl.
2) paterna - - - - - - - - 600 ,
3) Die von der Mutter herrührende Handlung bleibt bis in das 24ste Jahr des ältesten Sohnes in gemeinschaftlicher Verwaltung, hernach fällt sie denen Kindern erster Ehe solitarie zu. Selbige bringt deductis deducendis jährlich 300 thl. ein; also in 6 Jahren - - 1800 ,

Summa - 3900 thl.

Davon gehen ab die Educations-Kosten, welche quoad modum, und quoad tempus nachstehender massen arbitriret sind:

E. von 6 Jahren à 50 thl.	-	-	300 ,
F. von 4 Jahren à 40 thl.	-	-	120 ,
Summa	-		420 thl.
von obigen abgezogen, bleibt			3480. ,
dise in 2 Teile gesezt, fac.			1740 thl.

Wenn nun nach Abzug der Educations-Kosten der reine zu conferirende Ueberschuß des

beederseitigen Vermögens zusamen gezogen wird, so macht solches 7120 thlr. Hierinn mit dem numero liberorum uniendorum 6. dividirt, bringet die rata 1186⅔ thlr. und würde demnach ein jedes der Paulischen Kinder 276⅔ thlr. mehr als seinen Erbteil bekommen; hingegen die Sempronischen Kinder jeder 553⅓ thlr. verlieren. Ein jeder von disen müßte also, ausser der mütterlichen Handlung, noch ein præcipuum von etwa 500 thlr. haben, und das übrige gleich verteilet werden. Wäre etwa E. und F. sehr schwächlicher Constitution, so müßte sich der andere noch ein stärkeres præcipuum bestellen lassen, weil er sonst eine Erbschaft, die er nur würde mit dem Vater Sempronio geteilt haben, nunmehro mit disem, und A. B. C. D. teilen muß. In diser Bilance sind die Revenüen sowohl vom väterlichen als mütterlichen nicht angeschlagen, weil man selbige pro sustinendis oneribus matrimonii gerechnet hat. Sind die Revenüen stärker, so muß wenigstens der ungefehrliche Ueberschuß in computum kommen. Ferner ist die Nahrung des Vaters hier aus eben der Ursache, und weil er die mütterliche Handlung continuiret, in keine Consideration gezogen, welches unter andern Umständen ebenfalls würde geschehen müssen. Indessen ist die bis dahin gezogene Bilance blos auf die schon vorhandene Kinder gerichtet. Da aber Caja erst 30, und Sempronius nur 40 Jahre alt ist, so kan man annehmen, daß sie noch 4 Kinder mit einander zeu-

zeugen, und alsdenn muß, um das præcipuum zu bestimmen, ein ganz anderer calculus gemacht werden.

Die Paulischen Kinder haben weiter nichts, als die 1000 thlr. sub n. 2 materna mit denen nachher erfolgenden Kindern zu teilen. Die Sempronischen Kinder müssen mit ihnen die 600 thlr. paterna sub n. 2, die 1800 thlr. Erwerb sub n. 3, und was sonst tempore mortis an Errungenschaft sich findet, teilen. Weilen nun aber der numerus der annoch erfolgenden Kinder ungewiß ist, so würde es am sichersten auf dise Weise determiniret werden können: Die Paulischen geben ihren künftigen fratribus uterinis von 1000 thlr. (oder etwas mehr) ihren Antheil nach der Häupter Zahl. Die Sempronischen Kinder hingegen geben ihren künftigen fratribus consanguineis, wenn sie die materna ad 1500 thlr. voraus genommen, die Paulischen Kinder auch 3640 bekommen, von allem übrigen Nachlasse portionem filialem, und in disen Anteilen ist nun eine geringfügige, oder aus einer andern rechtmäßigen Ursache sich compensirende Ungleichheit wohl zu toleriren.

Dise Proben mögen genug seyn, von dem lehrreichen und nüzlichen Innhalte der Schrift unseren Lesern einen vorteilhaften Begrif beizubringen. Die Brauchbarkeit des Buches ist noch über dises durch die jedesmalen angehängte Formulare nicht wenig vermehret worden. Der Herr Verfasser hat auch, um das

Nach-

Nachschlagen derer aus dem corpore juris angeführten Gesetze bequemer zu machen, allezeit zugleich das Buch und den Titel bemerket, wie schon einige andere vor ihm gethan haben. In der Ausführung derer Materien hat er durchgehends nur auf das Brauchbare gesehen, und alles, was heute zu Tage keinen Nutzen mehr hat, als z. Ex. die Lehre von der Adoption, Emancipation, Manumission, u. s. w. jedes an seinem Orte nur kürzlich angezeiget, so daß es gewiß Niemand reuen wird, sich mit dem Buche selbsten bekannt zu machen.

IV.

Rechtlicher Catechismus, oder Frag-weiß abgefaßte Anweisung zu der gemeinen teutschen bürgerlichen Rechtslehre zum nüzlichen Gebrauch eines jeden teutschen Mitburgers. Frankfurt und Leipzig. Im Verlag Lorenz Schüpfels, Buchhändlers im Jahre 1760. Seiten 240. in 8.

Schon wiederum ein neuer Verbesserer derer Rechte, oder vilmehr nur der Art, solche zu erlernen! Ja gar ein rechtlicher Catechismus, über den einer versammleten christlichen Gemeinde, und zwar in der Kirche, öffentlich

lich geprediget werden solle! Die Leser werden dises vor Spaß halten. Aber wir können sie versichern, daß es des unbekannten Herrn Verfassers sein vollkommener Ernst ist. In der That ist die Absicht desselben, eine solche allgemeine Anweisung zur bürgerlichen Rechtslehre zu geben, die nicht nur denen Rechtsgelehrten nüzlich seyn, sondern eben so wie der Catechismus oder die Anfangsgründe des christlichen Glaubens allen und jeden öffentlich vorgetragen und erkläret werden sollte. Denn der unter uns herrschende Wahn, als ob die bürgerliche Rechtslehre nur für die sogenannten Rechtsgelehrten gehöre, hat ihn jederzeit befremdet. Eine witzige Absonderung der sittlichen Pflichten von den bürgerlichen Gesetzen, spricht er, möchte noch in der Schule zu dulden seyn; allein dem gemeinen Leben ist sie gar nicht vorteilhaft. Der ewige Gesezgeber hat hierinnen das vollkommenste Muster gestiftet. Er hat nicht nur das Naturgesez bestätiget, und seinen Dienst umständlich angeordnet, sondern auch sein Volk in eine eigene bürgerliche Verfassung gesezt, und dasselbe mit den vortreflichsten Gesetzen versehen. Alles ist in einem Buche enthalten. Alles ohne Unterschid soll fleissig gelesen, den Gemüthern fest eingeprägt, und genau bei angedroheter Strafe des Fluches beobachtet werden. Der bekannte Griechische Gesezgeber Lycurgus war hauptsächlich darauf bedacht, daß seine Landsleute ihre Rech-

te

te von Jugend auf vollkommen erlernen, und durch mündlichen Unterricht auf ihre Nachkommen bringen möchten. Dahero er die geschriebene Gesetze nicht für so nüzlich angesehen. Selbst unsere Vorfahren, die alten Teutschen, welche sich unter die Barbarn rechnen lassen müssen, brachten ihre Sitten, Gesetze und Gebräuche in Lieder, damit sie desto leichter von der Jugend erlernet, und desto länger im Gedächtnisse behalten würden. Diß sind die Gründe, welche den Herrn Verfasser bewogen, eine allgemeine Anweisung zur bürgerlichen Rechtslehre für notwendig zu halten, welches noch über dises mit folgender Stelle aus des sel. Luthers Vorrede seines Catechismi bestärket werden will: „Wiewol man niemand „zwingen kan noch soll zum Glauben; so soll „man doch den Hauffen dahin halten und treiben, daß sie wissen, was recht und unrecht „ist, bei denen, bei welchen sie wohnen, sich „nähren und leben wollen. Dann wer in „einer Stadt wohnen will, der soll das Stadtrecht wissen und halten, der es geniessen will, GOtt gebe er glaube, oder „seie im Herzen für sich ein Schalk oder Bube." Allein wie soll man es angehen, die Rechtslehre dem gemeinen Hauffen beizubringen? Der Herr Verfasser antwortet: wie man es bishero mit dem Catechismo der christlichen Lehre gehalten: eben also kan auch mit dem rechtlichen Catechismo verfahren werden. In

den Schulen wird anfänglich der kleine Catechismus gelehret, alsdann auch der grosse. Beide werden vor der Gemeinde in den Kirchen erkläret. Man müßte demnach vordrist aus dem grösseren rechtlichen Catechismo einen Auszug vor die Schulen verfertigen. Aber wer sollte denselben lehren? Die teutsche Schulmeister so wohl als die lateinische sind diser Dinge unkundig. In grossen Städten aber kan disem Mangel leicht abgeholfen werden, wenn man zu gewisen Schul- und Lehrämtern Niemanden zuläßt, welcher den rechtlichen Catechismus nicht erklären kan. Um die Arbeit zu erleichtern, kan man für jedes Land oder Stadt einen eigenen Catechismus abfassen lassen, welcher folglich auch kürzer als der gemeine seyn dörfte. Wegen Erklärung des grossen rechtlichen Catechismi hingegen hält nun der Herr Verfasser freilich nicht vor rätlich, daß die neue Beschwerde, das bürgerliche Recht öffentlich zu predigen, denen Dienern des göttlichen Worts aufgelegt werden sollte. Vor einen Rechtsgelehrten kömmt ihm dise Beschäftigung vil schiklicher für. Nur aber müssen keine Neulinge und Rabulisten dises Heiligtum verunreinigen. Es muß dises Priestertum der Gerechtigkeit für eine wichtige Ehrenstelle geachtet, und nur den angesehensten und verdientesten Männern aufgetragen werden. Sie müssen bei Erklärung der Rechte weder ihre grosse Gelehrsamkeit noch Witz auszulegen suchen, sondern vilmehr

alles

alles verständlich machen, und das Volk gegen öfters vorkommende Fälle verwahren.

Nun darinnen ist der unbekannte Herr Verfasser ohnfehlbar zu weit gegangen; und wenn das der geringste Fehler unserer Policei wäre, daß die Rechtslehre bishero nicht auf solche Art öffentlich getriben worden; so dörfte das teutsche Reich noch so bald nicht untergehen. Allein es ist noch eine andere Absicht, in welcher man denen Bemühungen des Herrn Verfassers ihr gebürendes Lob durchaus nicht absprechen kan, in so ferne er nämlich vor solche Anfängere geschriben, welche der Rechtsgelehrsamkeit sich widmen wollen. Die meisten Anfangsgründe der bürgerlichen Rechtslehre sind auf die Institutionen und Pandecten des Justinianischen Rechts gebauet. Sie enthalten dahero gar vil unteutsches und unbrauchbares. Das nüzliche mangelt allenthalben. Man meinet, an den Schülern der Rechtsgelahrtheit nicht zu frevlen, wenn man ihnen alles durcheinander vorträgt. Ueberhaupt verfährt man mit denen Römischen Rechtsbüchern ganz unbillig. Wir sollen bei ermanglenden einheimischen Gesetzen darinnen Hülfe suchen. Allein wir legen das fremde Recht zum Grunde, ohne jedoch solches gebürend zu erklären; und durch den beigefügten heutigen Gebrauch oder Nichtgebrauch glauben wir die Rechte gelernt zu haben. Also soll ganz verkehrt das einheimische Recht dem fremden zur Hülfe dienen. Die Verwirrung könte nicht grösser seyn. Haben

ben sie dann, mein Freund, die Institutionen und Pandecten jemals erklären hören? Ja freilich, antworten sie, die Institutionen über den Heineccius, und die Pandecten über den Böhmer und Ludovici. Nein, mein Freund, sie irren sich. Umgekehrt ists. Sie haben den Heineccius über die Institutionen und den Böhmer und Ludovici über die Pandecten gehört. Die Justinianischen Rechtsbücher haben weder sie noch ihre Lehrer ganz gelesen, noch weniger ganz verstanden. Dises aber ist erforderlich, wenn man von der wahren Hülfe des fremden Rechts urteilen will. Wie kan es aber geschehen, wenn man sein einheimisches Recht niemalen eingesehen, sondern von dem fremden anfangt?

Disem Unheile nun abzuhelfen hält der Herr Verf. davor, daß man ein zusammen hängendes hinlängliches Lehrbuch über die heutige gemeine Teutsche Rechte zum Grunde legen müsse; und dieser Vorschlag ist so beschaffen, daß er gewiß alle Betrachtung verdienet, wie ein jeder aus eigner Erfahrung wissen kan, wenn er von seinen ersten academischen Jahren sich erinnert, wie seltsam es ihme vorgekommen, gleich in dem ersten Buche der Institutionen solche Dinge zu hören, welche mit unserer teutschen Verfassung weit und breit keine Verbindung haben, und wenn er daher bedenket, wie schwer einem Anfänger dergleichen Dinge zu begreifen vorkommen müssen, und wie leicht er darüber maßleidig werden könne. Doch wir

wollen unsern Herrn Verfasser weiters hören. In einem solchen zusamenhängenden Lehrbuche, spricht er, nimt man die Rechte an, wie man sie findet, indeme, wenn sie öffentlich gebilliget und gar den Statutenbüchern einverleibet worden, in Ansehung der Verbindlichkeit kein Unterscheid, ob sie ursprünglich fremd oder einheimisch sind. Bei der Erklärung aber ist die Rüksicht auf den Ursprung nicht unnützlich. Uber die Methode vil zu künstlen ist eine vergebliche Arbeit. Ohngeachtet die Ordnung der Institutionen, nach welcher das bürgerliche Recht gelehret zu werden pfleget, nicht die beste ist; so haben doch auch andere Lehrarten ihre Unbequemlichkeiten, und man muß am Ende die angenommene Methode dennoch wissen. Es ist hierinnen noch keinem, welcher einen neuen und villeicht bessern Versuch thun wollen, gelungen. Georg Adam Struvens jurisprudentia Romano-Germanica forensis ist deßwegen in ganz Teutschland zum Handbuch geworden, weil es die gewohnte Ordnung beibehalten, das Unnöthige weggelassen, und das brauchbare eingeschaltet. Ein Buch von solcher Art ist den Anfängern vorzulegen, man mag es nun Anfangsgründe, Grundsätze, System oder Catechismus heissen. Haben sie dises gefaßt, jedoch nicht eher; so sind ihnen die heilige Rechtsbücher der Institutionen und Pandecten zu öfnen. Man muß sich bemühen, ihnen die Institutionen ihrem wahren Innhalte nach verständlich zu machen. Alle Umschweifungen sind zu ver-

bisher nicht anerkennen wollen. Da die Catholische Stände dermalen die Mehrheit der Stimmen bei der Reichsversammlung auf eine sehr überwigende Art haben; so sind es die Evangelische, welche sich desselben bedienen müssen. Die Wirkung, welche der Herr Verfasser von diser Arbeit verspricht, ist daher gedoppelt. Einmal ersehen diejenige, welche zu den Evangelischen Ständen nicht gehören, wie es nicht die Folge eines übertribenen Religionseifers, nicht eine neue erst jezo ausgedachte Anmassung seie, wenn das corpus Evangelicorum auch in politischen Angelegenheiten in partes gehen, mithin über dasjenige, wozu es sich gemeinschaftlich zu erklären Willens ist, conclusa machen zu können behauptet, sondern daß dises die Sprache seie, die selbiges allemal unter allerley Umständen ohne alle Rukficht auf die jedesmalige Lage der grossen Welthändel geführet und verteidiget hat. Hernach aber sollen die Evangelischen selbst überzeuget werden, daß Niemand disen Saz verlassen könne, ohne die vornemste Grundsäule fahren zu lassen, worauf nach dem Urteile der einsichtigsten Männer die Evangelische Freiheit und Wohlfart gegründet ist. Baides, spricht der Herr Verfasser, ist denen, welche in die Reichstags-Handlungen hineinzugehen Zeit und Gelegenheit haben, zwar ohnehin bekannt. Da aber vilen, die mit öffentlichen Geschäften zu thun haben, die zu einer solchen Untersuchung erforderliche Musse ermangelt; so glaubet er solchen

einen

einen Dienst zu thun, und thut es auch in der That, wenn sie dasjenige hier in der Kürze gesammlet finden, was sonst aus grossen Werken und weitläuftigen Acten zusammen zu lesen wäre.

Es sind vier Hauptgründe, womit der Herr Verfasser denen Evangelischen Ständen des Reichs die Befugniß zueignet, vermöge welcher auch in causis politicis die Mehrheit der Stimmen nicht Plaz haben könne, so bald sie in partes gehen, das ist, so bald sie, die Evangelischen, eine, und die Römischcatholischen die andere Partie constituiren.

S. 7 Der erste Grund beruhet auf den deutlichen Buchstaben des Westphälischen Fridensschlusses art. V. § 52. "In causis religionis, omnibusque aliis negotiis, ubi status tanquam unum corpus considerari nequeunt, *ut etiam Catholicis & Augustanæ confessionis statibus in duas partes euntibus* sola amicabilis compositio lites dirimat, non attenta votorum pluralitate. Quod vero ad pluralitatem votorum in materia collectandi attinet, cum res hæc in præsenti congressu decidi non potuerit, ad proxima comitia remissa esto." Die 8 Frage, worauf es bei diser Stelle ankam, war diese: Wenn gelten die mehreste Stimmen auf Reichstägen nicht, und wenn kan mithin nach den mehresten Stimmen kein Schluß gemacht werden? Die Verfassere des Fridens antworten hierauf: in dreien Fällen, 1) in causis religionis, 2) in causis, ubi status tanquam

unum

bindlichkeit und von Verträgen überhaupt, 2) von Schenkungen; 3) vom Anlehen; 4) vom Leihen und Hinterlegen zu treuen Händen; 5) vom Kauf und Verkauf, wie auch vom Tausch; 6) vom Verpachten und Miethen; 7) von der Gesellschaft und Gemeinschaft; 8) von Vollmachten und Aufträgen; 9) von der Bürgschaft; 10) von Auflösung der Verbindlichkeit aus den Gedingen. In dem vierten Hauptstüke wird von Verbrechen gehandelt, und zwar 1) von den Verbrechen insgemein; 2) vom Gottslästern und ungöttlichen Wesen; 3) vom Hochverrath und dem Verbrechen beleidigter Majestät; 4) vom Todschlag und Verwundungen; 5) von mancherley Schäden, wohin die Diebstäle, Mordbrenner u. s. w. gerechnet werden; 6) von Beschimpfungen; 7) von der Unkeuschheit. Das fünfte Hauptstük erkläret den Proceß, und handelt 1) vom Proceß überhaupt und denen dabei vorkommenden Personen insonderheit; 2) von der Klage; von den Ausflüchten; 3) vom Beweiß überhaupt, und besonders vom Beweiß durch Zeugen; 5) vom Beweiß durch Urkunden; 6) vom Aid, wie auch vom Beschluß der Sache; 7) vom Urtel und denen wider dasselbe vergönnten Rechtsmitteln; 8) vom peinlichen Proceß.

Alle dise hier angezeigte Materien sind zwar, wie leicht zu erachten, kurz, aber doch wohl und deutlich ausgeführet, so daß auch ein Anfänger solche verstehen, und sich davon gerade einen solchen Begrif machen kan, als vor ihn

nötig ist. Der Herr Verf. ist hiebei so verfahren, daß er jedesmalen die Erklärung und Einteilungen der Sache vorausgesetzet, und sofort dasjenige, was dabei Rechtens ist, kürzlich angezeiget. z. E. die Lehre von dem unvolikommenen Eigentume wird folgender gestalten abgehandelt. Was ist das unvollkommene Eigentum? das nicht ganz von einem alleine, sondern unter verschiedenen Bedingnissen geteilt besessen wird. Hieher gehört das ober, und nuzbare Eigentum. Wie erlangt man das nuzbare Eigentum? Ueberhaupt durch eine Verleihung des Herrn, welches Wort von weitläuftiger Bedeutung. Was ist das eigentliche Leben? Ein Geding zwischen dem Herrn und Lehenmann, nach welchem diser zwar das nuzbare Eigentum in einem ligenden Gut (*) erhält, dagegen aber eine ganz eigene Vasallenpflicht leisten muß. Dise Lehen sind bei Gelegenheit der Kriege unter den Teutschen, vornemlich den Franken, entstanden, und nur den Mannspersonen zur Belohnung der Kriegsdienste gegeben worden. Nunmehr finden sich auch

(*) Kan nicht ein Lehen auch in andern Sachen als in ligenden Gütern bestehen? Dise Erklärung ist vil zu eingeschränkt. Dergleichen Anecdoten liessen sich villeicht noch mehr machen, als z. E. wenn der Hr. Verf. das Gebot von der Heiligung des Sabbats unter die leges positivas universales rechnet, als welches abermal offenbar falsch ist, und selbst wider die Augspurgische Confession und deren Apologie laüft, denen er doch zugethan zu seyn scheinet.

auch Weiber-Lehen. Aus der Mannichfaltigkeit der Lehen ist eine besondere Art der Rechtswissenschaft erwachsen. Was ist ein Erbzinslehen? (Emphyteusis.) Eine erbliche Verleihung des nuzbaren Eigentums in einem ligenden Gut, dargegen der Belehnte dem Herrn einen jährlichen Zins reichet. Sie wird nicht nur durch Gedinge, sondern auch durch Testamente und Verjährungen erlanget. Worinnen bestehen des Erbzinsmanns Rechte? 1) Ziehet er allen Nutzen, auch den ausserordentlichen, aus der Sache; 2) kan er das Gut vererben und veräussern; jedoch ist zur Veräusserung und Verpfändung des Herrn Einwilligung erforderlich; 3) kan er das Erbzinsgut wider eines jeden Anspruch behaupten, oder wenn er davon gekommen, solches zurukfordern. Worinnen bestehen die Pflichten des Erbzinsmanns? 1) Muß er das Gut wohl halten und verbessern; 2) seinen Zins, welcher in einer Kleinigkeit bestehen kan, zu Anerkennung des Obereigenthums jährlich entrichten; im Unterlassungs Fall wird er bei einem weltlichen Erbzinsgut nach 3 Jahren, bei einem geistlichen nach 2 Jahren seines Erbrechts verlustig. 3) Muß er die auf dem Gut ligende Lasten tragen, und wenn er es verkauffen will, so muß er 4) solches dem Herrn, dem das Näherrecht gebürt, bei Verlust seines Rechts anzeigen. Der Herr hat 5) auch zuweilen die nidere Gerichtbarkeit in dem Gut. Was ist das Handlohn? (laudemium.) Eine ge-

wise Abgabe, welche der neue Erbzinsmann für seine Aufnahme dem Herrn bezalen muß. Ehemalen war es der fünfzigste Teil des Kaufschillings, und hatte nur bei Veräusserungen statt, nunmehr aber pflegt es gemeiniglich auch in Erbfällen mit 5. 10. und mit mehr vom 100. entrichtet zu werden. Was ist das Plazrecht? (superficies,) In welchem nur auf der Oberfläche des Grunds ein nuzbares Eigentum dazu verstattet wird, daß man etwas darauf bauen, setzen und legen kan, wofür dem Herrn ein Grundzins (solarium) zu reichen ist. Was sind die Zinsgüter? Das Wort Zins ist von grossem Umfang. Ordentlicher Weise ist der Besitzer der Zinsgüter auch vollkommener Eigentümer, und der Zins nur als eine auf dem Gut ligende Last anzusehen. Dieweilen aber die Rechte in einem Gut mehr oder weniger geteilt werden können, so entstehen bei den Teutschen gar vile Arten der Zinsgüter. In einigen wird ein Erbrecht, jedoch eine Art des Eigentums verliehen, z. E. in Erbpacht, Meyergütern, u. s. w. Einige kommen dem Pacht, andere dem Erbzinslehen näher. Sie haben nach der Verschidenheit der Teutschen Provinzen verschidene Namen, als Landsideleien, Laßgüter, Schillingsgüter, Fall- und Schupflehen, Hofgüter, u. s. w. deren Beschaffenheit aus den teutschen Statuten erkannt werden muß. Der Titel von dem Besitze lautet also: Was ist der Besitz? Der Besitz ist an sich kein dingliches Recht, sondern

besteht

besteht nur in der Innhabung einer gewisen Sache oder Uebung eines gewisen Rechts. Es ist aber derselbe sonst nicht ohne Wirkung, und kan zur Erlangung eines dinglichen Rechts Gelegenheit geben, und in so weit ist der Besitz unter unsere Güter zu rechnen. Wie mancherley ist der Besitz? Man besizt die Sache entweder in der Absicht, sich solche zuzueignen oder nicht. Im leztern Fall heißt der Besitz natürlich, in dem ersten aber rechtlich. Man besitzt entweder redlich oder in der Meinung, daß uns die Sache zugehöre, (bona fide,) oder mit Gefährde, (mala fide.) Wie gelangt man zum Besitz? In cörperlichen Dingen durch wirkliche Ergreifung und Einnehmung, in Gerechtigkeiten aber, wenn wir sie ungehindert oder des Verbots ungeachtet ausüben. Ist der Besitz einmal erlangt; so kan er auch im Sinn oder Willen allein erhalten werden, wenn wir schon das wirkliche Innhaben einem andern überlassen. Was wirkt der Besitz? 1) Genießt der Besitzer die Früchte, 2) wer in redlicher Meinung und also mit gutem Grund besizt, kan die Sache verjähren; 3) der Besitzer darf keinen Beweiß führen, noch anzeigen, unter welchem Titul er sie besitze. 4) Wenn zween zu einer Sache Anspruch haben; so wird der Besitzer vorgezogen; ja der redliche Besitzer ist gegen schwächere Ansprecher für den Eigentümer zu halten; 5) Wer ligende Güter unter einem Gerichtszwang besizt, darf vor selbigem Gericht keinen Vorstand leisten. 6) Zu Erhal-

tung des Besitzes kan man in der Eile Gewalt mit Gewalt vertreiben; ansonst aber muß man wider die Störer schleunigst durch Straf-mandata geschützet werden; und dise müssen eine Caution, keine weitere Unruhe zu machen, bestellen, wobei sie in den Weg Rechtens, nämlich das ordentliche possessorium oder petitorium verwisen werden. Ist man 7) widerrechtlich des Besitzes entsezt, so muß man alsofort wieder eingesezt und aller Verlust und Schaden vergütet werden, ehe man sich irgend auf eine Einrede einzulassen schuldig. Wie nun schon dise Proben zu erkennen geben, daß der Herr Verf. mit wenigen Worten vil Gutes zu sagen sich beflissen habe; so ist auch das Buch um der darinnen beobachteten guten und reinen Schreibart willen vorzüglich anzupreisen. Der Herr Verf. bemerket mit Recht, wie auch ich selbsten schon anderwärts in diser Bibliothek gethan, (*) daß man in vorigen Zeiten in der Rechtslehre vil besser Teutsch gesprochen, als vorjetzo, ohngeachtet man sich nun um die teutsche Sprache mehrere Verdienste zu machen suche. Er sagt z. E. statt contractus æstimatorius, Trödelcontract, statt beneficium excussionis, die Wohlthat der Ordnung, statt beneficium divisionis die Wohlthat der Teilung, statt beneficium cedendarum actionum die Wohlthat der Abtrettung der Klage, statt novatio die Neuerung oder Verwandlung einer Verbindlichkeit in die andere, statt beneficium pa-

(*) Man sehe diser Bibl. 3tes St. Num. VII. S. 469.

parationis die Wohlthat der Absonderung, statt cautio damni infecti, der Vorstand wegen des bei dem Fall zu befürchtenden Schadens, statt actio æstimatoria, die Schätzungsklage, statt retorsio das Wiederschelten, statt præventio das Vorkommen, statt continentia causarum der Zusammenhang der Sachen, statt prorogatio jurisdictionis die Erstrekung der Gerichtsbarkeit, statt interventio die Eintretung in die Klage, statt mandatum sine clausula ein Befehl, der ohne Einrede befolgt werden muß, statt mandatum cum clausula ein Befehl, wogegen eine Einrede statt hat, u. s. w. welches alles genugsam anzeiget, daß man bei dem Reichtum und Uberflusse unserer teutschen Sprache nicht nötig habe, die teutsche Rechtsschriften mit lateinischen Broken zu verunstalten. In der Vorrede findet man noch über dises eine Anleitung wie ein jeder diesen Catechismus nach dem Stadt- und Landrechte des Orts, darinnen er wohnet, einrichten und ergänzen, folglichen damit noch brauchbarer machen könne. Der Herr Verf. war anfänglich gesonnen, eine Probe nach Anleitung der Nürnbergischen Reformation beizufügen. Da man aber, nach der gemeinen Art zu urteilen, ohnfehlbar vorgegeben haben würde, daß dise Unterweisung nur für die Nürnberger geschriben wäre, so hat er es unterlassen, sich aber darneben vorbehalten, wenigstens für die fränkische Lande ein brauchbares Normalbuch nach Anleitung des Catechismi zusamen zu tragen. Sollen wir mit wenigem

gem

gem alles sagen; so ist es dises: wenn das Buch nicht Catechismus hiesse, wenn es nicht in Fragen und Antworten eingerichtet wäre, wenn der Herr Verf. nicht angerathen hätte, darüber öffentlich zu predigen; so würde sonsten an demselben weder in Rukficht auf die Ordnung noch in Ansehung der Gründlichkeit, noch in Ansehung der Schreibart etwas auszusetzen seyn, und es ist nicht zu zweiflen, daß die Absicht, denen Anfängern in der Rechtslehre zu dienen, vollkommen werde erreichet werden.

V.

Beweiß, daß das jus eundi in partes auch in causis politicis Plaz habe. 1759.

67. Seiten in 4.

Die Frage, ob auch in politischen Angelegenheiten in partes gegangen werden könne, so wie solches in Religionssachen von Niemanden streitig gemachet wird, ist bei der Reichsversammlung so oft vorgekommen, in so vilen Ausführungen abgehandelt, und insonderheit in der bekannten Schrift: Sacra libertatis anchora; so gründlich auseinander gesetzet worden, daß der Herr Verfasser gegenwärtiger Blätter selbst sich nicht schmeichelt, etwas neues davon gesagt zu haben. Noch weniger hoffet derselbe, denenjenigen ein Geständniß der Wahrheit abzugewinnen, welche dises Recht bis-

vermeiden, dieweil man vorausſezt, daß der Zuhörer ſchon in dem Naturgeſetze und ſeinem System unterwiſen. Daher iſt auch von dem abweichenden heutigen Gebrauch nichts zu melden, nichts von dem gleichſtimmigen, wenn die Verordnung ſchon natürlichen oder auch alt-teutſchen Rechtens iſt. Diſe Beſchäftigung muß nicht über vier Monate dauren. Sodann ſollte man mit den Pandecten auf gleiche Art verfahren. Da aber der Lehrer ſowol als der Zuhörer gar bald über der Leſung des Textes ermüden, und ſchon in den gewohnlichen Compendien oder Auszügen der Pandecten vile Tituln übergangen werden; ſo ſollte man doch wenigſtens diejenige Stellen leſen, welche uns eine unſtreitige Hülfe leiſten. Und eben diſes wäre auch bei dem Codice und denen Novellen zu beobachten, wiewolen man diſe keiner beſondern Erklärung mehr würdiget. Diſe Pandecten-Arbeit mag man in ſechs Monaten zu Ende bringen.

Nach diſen Grundſäzen nun wird man ſich von diſem rechtlichen Catechismus ſchon ohngefehr einen Begrif machen können. Der Herr Verfaſſer hat mit einem Worte die Anfangsgründe der heutigen bürgerlichen Rechtslehre auf eine ordentliche, kurze, zuverläſſige und nuzbare Weiſe vortragen wollen. Er hat hierbei die zuſammenſtimmende dermalige Rechte und Gewohnheiten ohne Rukſicht auf ihren Teutſchen und Römiſchen Urſprung, welchen ohnedem nur die Gelehrten zu unterſuchen ha-

ben, zum Grunde geleget. In der Ordnung aber hat er weder den Institutionen noch den Pandecten gefolget, sondern sich eine eigene erwählet, die jedoch besser und natürlicher ist. Nämlich das Buch ist in fünf Hauptstüke abgeteilet. Das erste Hauptstük handelt vom Recht der Personen, und begreift zwölf Titel, als 1) vom Recht insgemein, 2) vom Recht der Personen und besonders von der Leibeigenschaft; 3) von Eheverlöbnissen; 4) vom Ehestande; 5) von den Gütern derer Eheleute, 6) von der Ehescheidung; 7) von den Pflichten und Rechten der Eltern; 8) von der Ehelich- oder Ehrlichmachung und Wahl- und Einkindschaft; 9) von Endigung der elterlichen Gewalt; 10) von Vormundschaften; 11) von Einheimischen und Fremden; 12) von anrüchtigen Leuten. Das zweyte Hauptstük hat das dingliche Recht zum Gegenstande, und handelt in fünfzehen Titeln 1) von Einteilung der Dinge; 2) vom Eigentum und dessen Erlangung; 3) von der Verjährung; 4) vom Eigentum; 5) von Dienstbarkeiten; 6) von Erbgedingen; 7) von lezten Willensverordnungen oder Testamenten; 8) von der Erbsazung; 9) von der Aftererbsazung; 10) von Vermächtnissen; 11) von ungültigen Testamenten; 12) von der Erbfolge ohne Testament; 13) von Antrettung und Teilung der Erbschaft; 14) von Pfandschaften; 15) von dem Besiz. Das dritte Hauptstük leget die Materie von Verträgen dar, und handelt 1) von der Verbind-

unum corpus considerari nequeunt, das ist, wo es auf jura singulorum ankommt, 3) Catholicis & Augustanæ confessionis statibus in duas partes euntibus. Die Frage, wenn können die Evangelische in partes gehen? entschiden sie nicht, weil sie einer Entscheidung nicht bedurfte, da gar kein Zweifel seyn konte, daß bei einer Versammlung, wo die völlige Stimmfreiheit vorhanden ist, denen Evangelischen Ständen erlaubet seie, so oft und in welchen Sachen sie wollen, unter sich einer Meinung zu seyn. Nur davon war die Frage, was dises vor Wirkung habe. Und dise ist dahin verglichen, daß alsdenn die Mehrheit der Stimmen nicht gelte. Will man nach der Absicht der Gegenseite behaupten, daß allein in Religionssachen die Mehrheit der Stimmen nicht gelte; so müssen unter denen negotiis, ubi status tanquam unum corpus considerari nequeunt, keine andere, als Religionsangelegenheiten verstanden seyn, und es ist wiederum nur allein in Religionsangelegenheiten verstattet, in partes zu gehen. Alsdenn aber heissen die Worte des Fridensschlusses so: In causis religionis, omnibusque aliis negotiis religionis, ut etiam in causis religionis sola amicabilis compositio lites dirimat. Wer wird eine solche Auslegung annemen? S. 9 10

Der zweyte Grund beruhet auf denen Westphälischen Fridenshandlungen, davon der Herr Verfasser hier passus concernentes anführet, und damit unwidersprechlich erweiset, daß eben 11

dises,

diſes, ob das jus eundi in partes und der daraus entſpringende Effect auch auf cauſas politicas zu ziehen ſeie, die Frage geweſen, worüber man zu Osnabrük gehandelt, daß die Evangeliſche Stände ausdrüklich darauf angetragen, es ſollte diſes Recht nicht nur in Religionsangelegenheiten, ſondern auch in allen und jeden anderen Sachen, ſie treffen an, was ſie immer wollen, ſtatt haben, daß die Catholiſchen Stände diſes anfänglich bei Religionsſachen eingeräumet, wegen den übrigen Reichsſachen aber oder cauſis politicis ſich erkläret, es ſollten darinnen nach dem Herkommen majora ſchlieſſen, daß aber die Evangeliſchen Stände auf ihrer Forderung beſtanden, und die Catholiſchen ihnen endlich nachgegeben, und ihr dißfalls überreichtes Project angenommen haben.

S. 14 Es folget der dritte Grund, welcher in der beſtändigen Obſervanz des corporis Evangelicorum beſtehet. Der Herr Verfaſſer ſchränket ſich hier blos auf dieienige Fälle ein, wobei Catholiſcher Seits ſelbſt behauptet worden, daß von cauſis politicis die Rede geweſen ſeie.

15 Der erſte deßhalb bemerkte Fall ereignete ſich, als der Kaiſerl. Hof die bekannte Streitigkeiten zwiſchen dem Abt zu St. Gallen und ſeinen Toggenburgiſchen Untertanen auf den Reichstag brachte. Die Sache war in denen collegiis vorgenommen, und darüber votiret worden. Als aber das Project des concluſi den 19ten Auguſt dictiret war; ſo lieſſen Evangeli-

ci

ci den 22sten desselben Monats die in ihrer Conferenz vorher verglichene monita Evangelicorum communia im Fürstenrathe durch Sachsencoburg zum Fürstlichen Protocolle geben. Die Oesterreichische Gesandtschaft nahme daher Gelegenheit zu äussern: „Man wollte nicht hoffen, daß es die Meinung haben „würde, in diser von den baiden Cantons „Zürch und Bern selbst vermöge ihrer in Druk „gekommenan Manifeste pro causa mere profana & politica erkannten Sache in partes „zu gehen, und solche de corpore ad corpus „zu tractiren, wozu man sich ex parte Catholicorum der Consequenz halber nicht verste„hen könte." Es wurde aber hierdurch ein neues votum commune vom 2ten Sept. 1712. veranlasset, worinnen die Evangelische Stände ihre Verwunderung bezeugten, wie sich doch S. einige hätten können einfallen lassen, den Evan- 16
gelischen Zil und Maase zu setzen, und ihnen vorzuschreiben, daß sie in causis politicis & profanis nicht in partes gehen sollten, mithin ganz neuerlicher und widerrechtlicher Weise eigenliebige, und dem allgemeinen klaren Ausspruche des instrumenti pacis schnurstraks entgegen lauffende exceptiones zu machen. Die Sache wurde demenächst auf einen der Vorschrift des Westphälischen Fridens völlig gemässe Art, nämlich per amicabilem compositionem, beigeleget. Der zweite von dem Herrn 17
Verfasser angeführte Fall ereignete sich, als A. 1717. die Reichsstadt Cölln eine Modera-

tion ihres Matricular-Anschlages suchte, und den Beitritt der Catholischen Stände bereits
S. ausgewirket hatte; der dritte, als im Jahr
19 1719. zur Frage kam, ob und was für ein neues Erzamt Sr. Königlichen Majestät in Großbrittannien als Kurfürsten zu Braunschweig und Lünebung beigeleget werden sollte, und da der Kaiserliche Hof mit denen ihme beistimmenden mehreren catholischen Ständen auf
20 das Erzstallmeister-Amt antrug, der vierte, als A. 1719. und 1720. die bekannte heftige Streitigkeiten über die Religionsbeschwerden ausgebrochen waren, und wobei die Evangelische Gelegenheit nahmen, ihr Recht auch in causis politicis in partes zu gehen, sonderlich mittelst der Schrift: Sacra libertatis anchora, auf das gründlichste zu vertheidigen, der fünfte und berühmteste endlich, als A. 1727. Sr. Kurfürstliche Durchleucht zu Pfalz sich gegen ein conclusum des Kaiserlichen Reichshofraths, die Herrschaft Zwingenberg betreffend, an den Reichstag gewendet hatten, und die majora Catholicorum geneigt waren, deroselben darunter beizutretten, als in welchen samtlichen Fällen die Evangelische Stände ihr Recht, in partes zu gehen, nebst dem daher entspringenden Effecte jederzeit sowol standhaft behauptet, als glüklich durchgesetzet haben.

Endlich den vierten Grund suchet der Herr
23 Verfasser in demjenigen, was selbst Catholischer Seits geschehen, behauptet und eingeräumet worden. Nicht lange nach Errichtung des

West-

Westphälischen Fridens trug sich 1) der Fall zu, daß die Evangelischen auf der Parität bei den ordentlichen Reichsdeputations-Tägen drungen. Bei diser Gelegenheit antwortete unter andern das Kurfürstliche Collegium: „Es „könte durch diſe Imparität der Religion im „Kurfürstlichen Collegio bei ordinari Depu„tationstägen der Augspurgischen Religion „kein Präjudiz erwachsen, weil die Herren „Kurfürsten auf allen Fall & eventum der „auf den ordinari Deputationstägen vorfallen„den Religions- und andern hernach gemel„deren Sachen halber quoad imparem per„sonarum numerum dahin miteinander all„schon verglichen, daß nemlich in erstgedachten „Religions- und 2) andern Sachen, da die „Stände als ein Corpus nicht consideriret wür„den, wie auch 3) da die Catholische und „Augspurgische Confessions-Verwandte „Stände, also auch im Kurfürstlichen Col„legio die Catholische und Augspurgische Con„fessions-Verwandte Churfürsten, sich in „zwey Theile scheiden, auf mehrere Stim„men nicht gesehen, sondern allein gütliche „Handlung, wie man nun hierzu durch ein, „zwey oder mehrere Anfragen und Zusammen„trettung gelangen möchte, statt finden sollte.” Sodenn 2) als man A. 1671. und 1672. auf dem Reichstage mit Besetzung der Reichsgeneralität sich beschäftigte, und die Mehrheit der Stimmen von ohngefähr dahin fiel, daß die zwey Generalmajors, welche bei der Cavallerie

gesezt werden sollten, Evangelisch, und die zwey für die Infanterie catholisch waren, dises aber denen damaligen Absichten des Baierischen Hofes entgegen lief; so veranlassete solcher, daß catholischer Seits in dem Fürstenrathe in partes gegangen wurde.

S. 25 Darauf folgen die Anlagen von Num. 1. bis 10. welche in denen hieher gehörigen, und das bishero ausgeführte vortrefflich bestärkenden Reichstagshandlungen bestehen, unter denen insonderheit das votum commune Evangelicorum vom 10ten Oct. 1727. in der vorbemeldten Zwingenbergischen Sache unter Num. 8. und der gleichfalls dahin gehörige extractus Reichsfürstenraths, Protocolli vom 27sten Oct. 1727. unter Num. 9. merkwürdig ist. Man muß gestehen, daß die Abhandlung wohl ausgeführet, die Beweise deutlich auseinander gesetzet, und in ihrer ganzen Stärke vorgetragen worden. Glüklich wären die Evangelischen, wenn sie ihre Befugnisse, Rechte und Freiheiten auch von allem Schatten der Zweydeutigkeit entfernen könten, noch glüklicher, wenn nimmermehr Vorfälle sich ereigneten, da die Sorge vor ihre Erhaltung ihnen zur Notwendigkeit macht, sich diser ihnen so unstreitig zukommenden Gerechtsame in Religions, oder politischen Angelegenheiten zu bedienen.

VI.

Wichtige Frage, ob in dem Geschäft declarationis banni imperii eine itio in partes Plaz finden könne. Den 11ten Mai 1759. 30. Seiten in Fol.

Der Herr Verfasser diser Schrift hat die Gründe zu Verneinung solcher Frage am stärksten befunden, und bei deren Erörterung nicht nur dem bekannten scripto: Sacra libertatis anchora, und dem allererst angeführten Beweise, daß das jus eundi in partes auch in causis politicis Plaz habe, sondern auch denen unterm 15ten und 26sten März 1759. von der Kurbraunschweigischen Gesandtschaft publicirten pro memoria verschidenes entgegen gesetzet. Den Anfang machen die Gründe derer Evangelischen, vermöge welcher sie das Recht in allen und jeden Sachen ohne Unterschid in partes zu gehen behaupten, welche der Herr Verfasser als rationes dubitandi vorausschiket, bei deren Durchgehung aber einem jeden alsogleich beifallen wird, daß 1) nicht alle Gründe derer Evangelischen Stände aufrichtig berühret, 2) andere nicht in ihrer wahren überzeugenden Gestalt vorgetragen, und 3) noch andere hieher gerechnet worden, die in der That sehr schwach wären, wenn die Evangelische Stände jemalen damit das jus eundi in partes zu verteidi-

gen gesuchet hätten, da z. Ex. die ratio dubitandi VII. es seie das jus eundi in partes in causis politicis derer Evangelicorum vornemstes palladium, keinen Grund zu Behauptung diser Befugniß abgeben kan, sondern vilmehr schon ein Recht voraussetzet, und nur die Evangelischen Stände von der Wichtigkeit desselben überzeugen solle. Darauf folgen die sogenannte rationes decidendi nebst denen Antworten auf die rationes dubitandi, worinnen sich der Herr Verfasser vile Mühe gibt, zu beweisen, daß die Evangelischen Stände bei denen Westphälischen Fridenshandlungen niemalen Willens gewesen, das jus eundi in partes in allen und jeden Fällen ohne Unterschid zu behaupten, daß sie vilmehr selbst die Clausel des Evangelischen Auffatzes: in allen andern Sachen, sie treffen an, was sie immer wollen, bei der unterm 21sten Jul. 1646. hierüber gehaltenen Session vor allzu general erkläret, und solche auszulassen unter sich resolviret hätten, und daß es mithin keineswegs auf derer Evangelischen Stände freier Willkür beruhe, ob und wenn sie einen Teil machen wollen, sondern es darauf ankomme, ob die Beschaffenheit der Sache dises zulasse, welches der Herr Verfasser nur von denenjenigen Fällen zugibt, wo die Catholische und Evangelische als zwei Teile æqualia jura haben, in welchen als ihren eigenen Privatanligenheiten allerdings kein Teil von dem anderen überstimmet werden könne. Nach des Herrn Verfas-

sers

fers Meinung sind es also nur zwey Fälle, in denen nach der Mehrheit der Stimmen kein Schluß gemachet werden kan, als 1) Religionssachen: 2) alle diejenige Sachen, worinnen die Stände vor ein corpus nicht gehalten werden; das ist, wo sie als zwey Teile æqualia jura haben. „Hier, spricht er, ist der „wahre Verstand des § 52 art. V. Instr. pac. „Nämlich die pluralitas votorum hat keinen „Plaz in causis religionis & omnibus negotiis, wo die Stände eigentlich als ein CORPVS nicht consideriret werden, es mögen „selbe ecclesiasticæ oder politicæ NB. inter „status privatos qua privatos vertentes seyn, „gleichwie, uti etiam. da die status catholici und protestirende zwey Teile ausmachen, „und als ein corpus universim eigentlich nicht „consideriret werden können; in causis aber „politicis imperii, wo die status universi eigentlich, universim, als ein corpus consideriret werden, da hat die pluralitas votorum seinen Plaz." Ich bin nicht gesonnen, mit dem Herrn Verfasser mich in einen Streit einzulassen. Villeicht dienet es aber doch zur Erläuterung der Sache, wenn ich so aufrichtig bin, zu gestehen, daß ich in diser Auslegung den wahren Sinn des § 52 art. V. instr. pac. nicht finden kan, denn die Worte ligen doch allzudeutlich vor Augen: in causis religionis, omnibusque aliis negotiis, ubi status tanquam unum corpus considerari nequeunt, ut etiam catholicis & Augustanæ Confessionis

ſtatibus in duas partes euntibus ſola amicabilis compoſitio lites dirimat, non attenta votorum pluralitate, und einmal ſind hierinnen nicht nur zwei, ſondern drei Fälle enthalten, nämlich 1) cauſæ religionis, 2) omnia alia negotia, ubi ſtatus tanquam unum corpus conſiderari nequeunt, 3) Catholicis & Auguſtanæ Confeſſionis ſtatibus in duas partes euntibus. Nach des Herrn Verfaſſers Auslegung aber heiſſen diſe Worte ſo: in cauſis religionis, omnibusque aliis negotiis, ubi ſtatus tanquam unum corpus conſiderari nequeunt, ut etiam, ubi ſtatus tanquam unum corpus conſiderari nequeunt, ſola amicabilis compoſitio lites dirimat, non attenta votorum pluralitate. Und ſo kommen freilich nur zwey Fälle heraus. Was nun die Achtserklärung inſonderheit betrift; ſo lehret der Herr Verfaſſer weiter, daß ſolche 1) weder eine Religions- noch 2) eine ſolche ſeie, darinnen die Catholiſche und Evangeliſche Stände als zwey Teile zu betrachten wären. Sie gehöret vilmehr nach denen Reichsgeſetzen vor das ganze Reich tanquam CORPVS VNIVERSIM, und von ſamtlichen Kurfürſten, Fürſten uud Ständen des Reichs muß hierinnen der Schluß abgefaſſet werden. Daraus denn der Herr Verfaſſer ſeinen zuvor angeführten Grundſätzen gemäß den Schluß ziehet, daß in dem Achtsgeſchäfte kein jus eundi in partes Plaz habe. Am Ende warnet der Herr Verfaſſer die Evangeliſchen Stände gegen die

Absichten des corporis Evangelici, da selbiges noch wenige concluſa zu Schüzung der proteſtantiſchen Territorial-Befugniß, wohl aber die meiſte zu Gunſten derer Untertanen wider ihre eigene und zwar nicht nur catholiſche ſondern auch proteſtantiſche Landesherrn abgefaſſet, ja ſchon ſelbſt wider die minder mächtige proteſtantiſche Reichsſtände denen mächtigeren Ständen die Manutenenz-Commiſſion des concluſi corporis aufzutragen ſich unterſtanden, und inſonderheit in denen ſo betitelten Betrachtungen über den Dierdorffer Kloſterbau ſolche Säze adoptiret hätte, wodurch die Ständiſche Befugniſſe nach und nach nnterdrüket, und die Untertanen contra proprios dominos geſchüzet würden.

VII.

Johann Lorenz von Moßheim allgemeines Kirchenrecht der Proteſtanten. Nach deſſen Tode herausgegeben und mit Anmerkungen verſehen von Chriſtian Ernſt von Windheim. Helmſtädt bey Chriſtian Fridrich Weygand. 1760. Seiten 607. in groß 8.

Man kennet ſchon die ungemeine Stärke des ſeel. Herrn Kanzlers von Moßheim in den Geſchichten und Rechten der Kirche.

Man kennet auch den angenehmen und reizenden Vortrag desselben, worinnen er wenige seines gleichen gehabt hat. Sein Herr Schwiegersohn, der Herr Professor von Windheim, hat daher der gelehrten Welt ohnstreitig einen wichtigen Dienst erwisen, daß er dessen auf der hohen Schule zu Göttingen ehedem vorgetragene Gedanken über das Kirchenrecht mit Zurükksetzung andrer schon angefangener Arbeiten an das Licht zu befördern sich nicht entziehen wollen. Doch meine ich, daß er das Werk besser ein allgemeines Kirchenrecht überhaupt betitelt hätte, weil nirgends von dem Kirchenrechte der Protestanten an und vor sich, sondern erst in dem vierten und lezten Hauptstüke von dem Kirchenrechte der Lutherischen Gemeinde, und zwar sehr kurz gehandelt wird, wie denn auch der seel. Herr Kanzler S. 20. selbsten sich vernehmen läßt, daß er hier nicht von der Evangelischen Kirche insbesondere zu reden, sondern das allgemeine ursprüngliche Kirchenrecht vorzutragen die Absicht habe. In der Vorrede erzählet der Herr von Windheim, auf was Art er dise Einleitung aus zweyen collegiis, welche der seel. Herr Canzler über das Kirchenrecht gehalten, zusamen gesetzet habe. Nämlich die Paragraphen selbst hat er so beibehalten, wie der Herr Kanzler sie das zweytemal seinen Zuhörern in die Feder dictiret hat, und es werden nicht mehr als dreie seyn, in welche er aus der ersteren Vorlesung entweder einen kurzen Saz eingerüket, oder eines und

das

das andere Wort nach diser geändert, weil es ihme deutlicher und nachdrüklicher zu seyn geschinen. Zu Berichtigung der Erklärung aber, welche bei jedem Paragraphen angehänget ist, hat er sich bemühet, von beiden Vorlesungen einige gute Nachschriften zu erhalten, sofort eine Nachschrift von der lezten Vorlesung zum Grunde geleget, und die andern Nachschriften eben derselben sowol als auch die Nachschriften von dem ersteren Vortrage gebrauchet, teils jene zu ergänzen, teils aus disem dasjenige an seinem Orte einzurüken, was er das leztemal nicht gesaget hatte. Ja damit dises Kirchenrecht die möglichste Vollständigkeit erhalten möchte; so hat der Herr Professor von Windheim selbsten auch Anmerkungen hinzugethan, und in denselben nicht nur die Meinungen anderer angeführet, sondern auch die erheblichsten Einwürfe geprüfet, des Herrn Verfassers Säze wider mögliche Einwendungen durch neue Gründe befestiget, Erläuterungen aus der Historie hie und da eingestreuet, und überhaupt den Gebrauch des Buches so vil möglich zu vermehren gesuchet, wobei er sich der Excerpten seines seel. Herrn Schwigervaters mit Nuzen bedienen können.

Die Arbeit ist ausser einer kurzen Einleitung, welche voran stehet, in vier Hauptstüke abgeteilet. In dem ersten wird von der Natur, von den Veränderungen, und von den Gründen des Kirchenrechts geredet. Hier S. wird vordrist das Kirchenrecht beschriben, 13

unter

unter welchem der Herr Verfasser die Gesetze, Anstalten und Ordnungen verstehet, die in der geistlichen Gesellschaft, welche die Kirche genennet wird, teils zur Erhaltung diser Gesellschaft, teils zur Beförderung ihres Zwekes nötig sind, nebst den Rechten sowol der Personen als der Sachen, die aus disen Gesetzen und Ordnungen notwendig erwachsen müssen. Woraus denn folget, daß die geistliche Rechtsgelahrtheit eine Wissenschaft seie, worinn sowol die Gesetze als Rechte der Kirche aus ihren Gründen hergeleitet und erwisen werden. Der Herr Verfasser gibt sich insonderheit Mühe, zu erweisen, daß die Kirche eine besondere Gesellschaft seie. Vile Rechtsgelehrte wollen zwar dises nicht zugeben. Und was hält sie ab? Sie besorgen, man möchte aus disem Begriffe schliessen, und es folget auch natürlich daraus, daß die Kirche gewise besondere
S. Rechte habe, und die Fürsten nicht schlechter-
16 dings nach ihrem Sinne und Gutdünken dieselbe regieren können. Allein das ist eben, womit sie umgehen, denen Fürsten eine völlige unumschränkte Herrschaft über die Kirche zuzuspielen. Sie sagen daher, vor Constantins Zeiten wäre zwar die Kirche eine eigne Gesellschaft gewesen, indem sie sich damals selbst regieret; in der Gemeine der Wiedertäufer und der Römischen Kirche seie sie noch eine eigne Gesellschaft; aber unsre Evangelische Kirche könne keine eigne Gesellschaft mehr genennet werden, da die Kirche durch die Reformation ihre alte Gestalt ei-

ner

ner Gesellschaft verlohren, und mit dem bürgerlichen Staate so verbunden, und demselben gleichsam so einverleibet worden, daß sie nicht mehr als eine besondre Gesellschaft angesehen werden könne, sondern völlig zu dem Staate gehöre. Eben das Haupt, sagen sie, welches den Staat regieret und mit Gesetzen versihet, das regieret auch die Kirche, dasselbe ist der Herr der Gesetze der Kirche, und wegen der genauen Verbindung der Kirche und des Staates werden die Gesetze, die sich auf die Kirche beziehen, nur als Staatsgesetze angesehen. Allein diser Einwurf wird von dem Herrn Verfasser geprüfet und zu leicht befunden, sofort aus der Natur einer Gesellschaft eine ganze Reihe von Folgerungen gezogen, und auf die Kirche angewendet. S. 17

Hierauf zeiget der Herr Verfasser ferner, was für ein Kirchenrecht in den alten Zeiten gegolten habe. 35

Das allerälteste Kirchenrecht kan allein aus dem neuen Testamente erlernet werden. 36

So bald Gemeinden waren, so bald mußten sie auch mit gewisen Anstalten, Ordnungen und Rechten versehen werden.

Die Gemeinde zu Jerusalem ist unstreitig die Mutter aller andern Gemeinden. Die Apostel haben sie selbst angeordnet. Wir müssen also zuerst die Verfassung diser Gemeinde in Erwägung ziehen. 37

Aus der Apostelgeschichte sehen wir, daß dieselbe vom Anfange an in die Geistlichkeit und in das Volk abgeteilet gewesen seie. Zu der Geistlichkeit, oder wie man sie in den folgenden Zeiten nennete,

Cle-

Clerus, gehöreten die Apostel, Aeltesten und Diener. Die Gemeinde hieß Laos, welcher Name von den Juden hergenommen ist. Es ist in unseren Zeiten zwischen den Rechtsgelehrten und Theologen darüber sehr vil gestritten worden, und verschidene von Jenen haben beweisen wollen, daß diser Unterschid erst im dritten Jahrhunderte unter die Christen gekommen, und von den Geistlichen aus einer Nachahmung der jüdischen Kirche eingeführet worden. Dise Meinung hat auch der geheime Rath Böhmer verteidiget. Der Herr Verfasser hingegen glaubet, man könne deutlich
S. 38 zeigen, daß selbst dise Benennungen allerdings älter, und fast so alt als die Kirche selbst seien. Er hält aber darneben, und zwar, wie mich bedünket, mit grösstem Rechte davor, daß der Streit, wenn dise Namen entstanden, nicht den geringsten Nutzen habe. Genug, in den ersten Gemeinden war ein Unterschid zwischen Lehrern und Zuhörern. Mehr will man nicht. Sihe Eph. IV. 11. 1 Cor. XII. 28. 29. Ebr. XIII. 7. 17. Jac. III. 1. Man teilete also die Glider der Gemeinden in die Geistlichen, die ein geistliches Amt und Verrichtungen in der Kirche hatten, und in das Volk oder die kein dergleichen Amt hatten, ein. Es ist also von den ersten Zeiten der Kirche an ein Lehramt gewesen, und die Kirche hat ihre eigne Bediente gehabt. Ueber die Namen hat man nun nicht
S. 39 zu streiten. Zu dem Clerus gehöreten 1) die Apostel. Dise regiereten die Gemeinden, die

sie

sie angeleget hatten, allein nicht auf eine willkürliche Weise, sondern das jus circa sacra war bei dem Volke. Apostelgesch. XV. Nach den Aposteln kamen 2) die Aeltesten oder presbyteri, und alsdenn 3) die Diener oder Diaconi, so die Allmosen austeileten und sonst denen Aeltesten an Hand giengen. Es wird ferner gezeiget, daß in diser ersten Gemeinde alle Glider einander gleich gewesen, und keiner einen Vorzug der Herrschaft vor dem andern gehabt, daß weiter in derselben eine Gemeinschaft der Güter gewesen, welche jedoch nicht darinn bestanden, daß die erste Christen alles Eigentums und des Rechts über das Jhrige zu verfügen sich begeben müssen. Den Streit, wie ferne die Apostel Gesetzgebere gewesen, entscheidet der Herr Verfasser mit Unterschid. Wenn ein Gesetzgeber vor einen Mann genommen wird, der aus eigener Macht einer Gesellschaft Verordnungen gibet, und gegen die Uebertretter mit Strafen verfähret; so sind die Apostel nichts weniger als Gesetzgeber. Wenn aber ein Gesetzgeber ein Mann heisset, der im Namen GOttes saget, was gethan werden soll, und der im Namen desselben Strafen auf die Uebertrettere setzet; so sind die Apostel Gesetzgeber. Was sie thaten; das thaten sie in dem Namen GOttes, und GOtt hatte sie deßwegen mit ausserordentlichen Gaben ausgerüstet, daß sie das Beste des anzulegenden Reiches Christi besorgen konten. Jndessen beruhete zu damaligen Zeiten das ganze jus sacrorum

S. 40 41 42 50

bei

bei der Gemeinde. Die Apostolische Verordnungen bedurften bald eine Veränderung, bald eine Vermehrung. Wenn dergleichen sollte vorgenommen werden; so kam die Gemeinde zusamen und verordnete, was sie für nötig hielte. Wann ein neuer Presbyter sollte gewählet werden; so schlug vermutlich das Presbyterium der Gemeinde eine oder mehrere Personen vor, die es für geschikt zu disem Amte hielte, und es stand bei dem Volke, ob es disen Vorschlag verwerfen oder billigen wollte. Man ahmete hierinnen dem Beispile der Apostel nach, die es eben so hielten, als die Stelle Judas des Verräthers sollte besetzet werden. Apostelgesch. I.
S. Allein diser Zustand der ältesten Gemeinde dau-
52 rete so lange nicht. Der Herr Verfasser zeiget, daß, nachdeme die Gemeinden verstärket wor-
53 den, dieselbe auch Bischöfe bekommen, welche dann gewise Rechte und Vorzüge sich zugeeignet, und durch allerhand Mittel ein gewises Ansehen bei der Gemeinde sich zu verschaffen gewußt, daß dasjenige, was ihnen gefiel, auch von den Gemeinden beliebet wurde, ja daß das Volk wirklich einen Teil seines alten Rechtes verlohren, und der Bischof mit seiner Geistlichkeit zuweilen Ordnungen und Gesetze gemacht, ohne die Gemeinde vorher zu befragen und ihre
66 Einwilligung zu erhalten. So wie nun die Gemeinden vile Rechte verlohren, nachdeme die Bischöfe waren eingeführet worden, so verlohre sie abermals dadurch vil, daß sich gegen das Ende des zweyten Jahrhunderts mehrere

Kir-

Kirchen äusserlich verbrüderten, und entschlossen, zum gemeinen Besten zu gewisen Zeiten Kirchenversammlungen zu halten. Denn diese Versammlungen eigneten sich nach und nach gerade so vile Rechte ausschliessungsweise zu, daß die Gemeinden fast nichts behielten, und nur bei der Wahl der Presbyteren und der Bischöfe etwas zu sagen hatte. Die gröS. 75
ste Veränderung des geistlichen Rechts aber erfolgete, da die weltliche Obrigkeit die Vorsorge über die Kirche übernahme, und die christliche Religion die herrschende in dem Staate wurde. Dises geschahe zu den Zeiten Constantins, des Grossen. Hier wird gezeiget, wie die Kirchenrechte zwischen disem Kaiser und den Bischöfen geteilet, und von jenem der äusserliche, von disen der innerliche Zustand der Kirche zu besorgen übernommen, jedoch aber, was zu dem äusserlichen und was zu dem innerlichen gehören sollte, nie recht genau bestimmet und auseinander gesetzet worden, daher auch gar bald die Folgen von diser Dunkelheit sich geäussert haben. Von diser Zeit an waren alle geistliche 83
Dinge entweder in den Händen der weltlichen Obrigkeit, oder sie standen unter der Macht der Bischöfe und der Concilien. Constantin dachte nur an sich und an die Bischöfe. Das Volk bekam nichts, und behauptete kaum noch das votum negativum bei der Wahl derer Bischöfe. Hingegen entstunden zu und nach 88
diser Zeit neue Rechte, von welchen man in den ersten Zeiten der Kirche nichts gewußt hatte.

Es entstand das sogenannte Parochialrecht, nach welchem ein jeder Christ sich zu dem Geistlichen oder Pfarrherrn halten mußte, bei welchem er eingepfarret ware, das jus patronatus, die Rechte der Kirchen, Altäre, Taufsteine, Beichtstüle, Orgeln, Gloken, Thürme, und vile andere Dinge, ferner die Rechte der Mönche, welche vordeme nicht zur Geistlichkeit gerechnet wurden, und vornemlich das jus redimendi peccata per bona opera, welches der Römischen Kirche erstaunende Schätze eingetragen hat. Wir bemerken insonderheit den
S. 92 heidnischen Ursprung des unter Constantin entstandenen juris patronatus. Die Heiden hatten gern vile Tempel, damit das Land desto mehr unter den Augen der Götter und also beglükter wäre. Ein jeder, der einen Tempel oder Kirche bauete, hatte das Recht, zu verordnen, wie in disem Tempel die Gottheit verehret werden sollte, welcher der Tempel geweihet war, und er durfte die Priester bei demselben ernennen. Dises bewog vile, dergleichen Tempel zu bauen. Die Christen ahmten den Heiden nach. Sie meineten, je mehrere Kirchen in einer Stadt wären, je lieber wäre sie GOtt. Um nun Leute aufzumuntern, daß sie Kirchen baueten, so gab man den Bauherrn gleichfalls das Recht, die Prediger bei solchen Kirchen zu ernennen, und den Gottesdienst besorgen zu lassen. Es läßet sich aber keine allgemeine reelle Beschreibung dises Rechts, die auf alle Zeiten und Oerter passete, geben.

Denn

Denn es hat solches gar vile Veränderungen
und Abwechselungen erlitten. Selten ein paar
Jahrhunderte, daß die Rechte der Patronen
eben dieselbe unverändert gebliben wären. Ja
zu einer und eben derselben Zeit ist dasselbe an
verschidenen Orten verschiden gewesen. Nach-
deme nun in dem fünften Jahrhunderte das 99
Kaisertum in das Morgenländische und Abend-
ländische abgeteilet wurde; so bekam das geist-
liche Recht wieder eine andre Gestalt. Im
Orient nahm die Macht der Griechischen Kaiser
immer zu; hingegen nahm die Macht der Bi-
schöfe und der Concilien ab. In der Abend- 101
ländischen Kirche hingegen ist es umgekehrt,
indeme nach Constantins, des Grossen, Tode
das geistliche Recht der Fürsten Stuffenweise
abgenommen, hingegen das Recht der Geistli-
chen, und insbesondere der Bischöfe von Rom
immer mehr und mehr angewachsen. Der Herr
Verfasser redet weitläuftig davon, wie die Rö-
mische Bischöfe seit dem achten Jahrhunderte
das Kirchenrecht allmählig an sich gezogen, wie
sie es eingerichtet haben, und was vor Strei-
tigkeiten darüber entstanden sind, bis die Re- 140
formation abermal in unzähligen Dingen eine
Veränderung gemacht, wie dises noch weiter
gezeiget, und sofort von den Gründen, wor-
aus das neue geistliche Recht sollte hergeleitet
werden, und von denen darüber entstandenen
Streitigkeiten ausführlich geredet wird.

Das zweyte Hauptstük ist von dem 215
geistlichen Rechte überschriben, welches aus

förmlichen Stellen der heiligen Schrift und aus den Grundwahrheiten der Religion erwisen werden kan. Der Herr Verfasser setzet hier voraus, daß die Kirchenrechte der Christen nicht aus dem alten Testamente hergeleitet werden können, sondern wenn man sage, daß aus der Offenbarung das geistliche Recht soll erwisen werden, das neue Testament zu verstehen seie, ausgenommen, wo sich Christus und seine Apostel selbst auf das alte Testament bezogen haben. Dises vorausgesezt suchet der Herr Verfasser die Gesetze selbst auf, die in dem neuen Testamente zu finden sind, da denn das allererste und älteste Kirchengesetz
S. dises ist: die Bürger des Himmelreiches oder
233 die Mitglider der sichtbaren Gemeinde Christi sollen vorher ein Glaubensbekänntniß ablegen, und wenn dises geschehen, durch die Taufe in die Gemeinde Christi
239 aufgenommen werden. Dises erste Stük des ältesten Kirchenrechts von dem Glaubensbekäntnisse ist bis auf unsere Zeiten beständig beobachtet worden. Man nennet die Bekänntnisse, die vor der Taufe müssen abgeleget wer-
244 den, Symbola. Bei der Kindertaufe bedienen wir uns ganz kurzer Symbolen, und dises ist gut. Wenn wir aber Erwachsene taufen; so müssen dieselbe länger seyn. Das andere Stük des ältesten Kirchengesetzes von der Taufe ist ebenfalls bis auf unsere Zeiten beständig beobachtet worden, wobei gezeiget wird, teils aus was vor Ursachen unser Erlöser die Taufe ein-

eingeführet habe, teils wem das Recht solche
zu erteilen zukomme. Dise leztere Frage wird S.
mit Unterschid beantwortet. Ferner da weder 250
unser Elöser noch seine Apostel jemand gezwun- 260
gen, ein Christ zu werden, oder diejenigen ge-
strafet, die von der Gemeinde Christi wieder
abgetretten; so erhellet ganz deutlich, daß die
Gesellschaft, welche die Kirche genennet wird,
eine freiwillige Gesellschaft seie, und die Apo- 261
stel dises Gesetz hinterlassen haben: Keiner
soll gezwungen werden, in das Reich des
Himmels hineinzugehen, und die darinnen
nicht bleiben wollen, sollen ebenfalls nicht
mit Zwang zurük gehalten werden. Der 265
Herr Verfasser gehet weiter, und beweiset, daß
unser Erlöser nirgends seine Majestätsrechte an
einen Menschen abgetretten oder übertragen,
sondern vilmehr sich ausdrüklich bevorbehalten
habe, mithin alle diejenige, die von einem sicht-
baren Haupte der Kirche reden, ein Kirchen-
gesetz machen, davon nicht die geringste Spur
in der Offenbarung anzutreffen ist. Der Herr
Verfasser schlägt als den kürzesten und sichersten
Weg vor, den Streit mit den Papisten über
die Macht des Pabstes und sein vorgegebenes
göttliches Recht auszumachen, daß man sie um
die Vollmacht oder um das Creditiv befrage,
wodurch Christus seine Majestätsrechte an den
Pabst abgetretten habe. Hingegen wird be- 273
hauptet, daß die Einsezung des Lehramts
als göttlich anzusehen, und diejenige, die in
der Schrift Bischöfe genennet werden, von

Christo bestellte Personen seien, welche 1) Macht haben, das Gesetz zu erklären, und 2) die Untertanen des Reiches Christi stets ermahnen und bitten sollen, sich nach der Vorschrift Christi zu richten, und die Bedingungen zu erfüllen, unter welchen sie zu Mitgliedern der Gemeinde JEsu aufgenommen sind, wobei diejenige, welche das Lehramt bestreiten, in zwo Klassen abgeteilet, und nach ihren unter sich selbst wiederum verschidenen Systemen verschi-
S. dentlich widerleget werden. Im übrigen sind
288 zwar alle Lehrer nach dem göttlichen Rechte einander gleich. Doch ist unverbotten, dieselbe einander zu subordiniren, und einem mehr Rechte und Vorzüge als dem andern zu verleihen. Die Subordination der Geistlichen also, worüber eben so vile Streitigkeiten entstanden, als über das offentliche Lehramt, streitet keineswegs mit dem göttlichen Rechte. Sie muß aber doch bloß als eine Verordnung
295 menschlichen Rechtens angesehen werden. Weil auch die Apostel den Gebrauch eingeführet, die ersten älteste Lehrer und Diener zu ihrem Amte durch das Handauflegen, Fasten und Gebet einzusegnen; so wird daher geschlossen: Ein Diener des Evangelii soll zu seinem Amte verordnet, auf gewise Weise eingesegnet und der Gemeinde vorgestellet werden. Das Betten über den Lehrer aber, wie auch das Fasten und die Auflegung der Hände sind dabei nur als zufällige Ceremonien anzusehen. Ueber die Rechte der Geistlichkeit gehet die

Mei-

Meinung des seel. Herrn Kanzlers dahin: 1) spricht die Offenbarung denen Geistlichen das Recht, über die Gemeinde zu herrschen, deutlich ab. Luc. XX. 26. 1 Petr. V. 2. 7. Hingegen spricht sie ihnen 2) das Recht zu, die Gemeinde öffentlich und ins besondere zu lehren, und diejenige, die auf Irrwegen sind, oder sich widersetzen, zu strafen. Es wird 3) den Lehrern das Recht zugeschriben, die Aufsicht über die ganze Gemeinde zu führen, oder über dieselbe zu wachen. Hebr. XIII. 17. 1 Petr. V, 3. 4. Es ist 4) klar, daß den Lehrern der Gemeinde die Regierung und Verwaltung des öffentlichen Gottesdienstes anvertrauet seie, und da die Sacramente ein Teil des Gottesdienstes sind, so kan kaum daran gezweifelt werden, daß die Austeilung und Verwaltung der Sacramente ein Recht der Geistlichkeit seie. Da aber wohl Niemand lehren, strafen, ermahnen kan, wo er nicht ein gewises Ansehen hat; so ist 5) eben so klar, daß den Vorstehern der Gemeinde ein Ansehen in derjenigen Gemeinde darinnen sie dienen müssen, eingeraumet werden müsse. S. 306

Endlich 6) hat die Schrift das Besoldungsrecht, oder das Recht, den Unterhalt von der Gemeinde zu fordern, den Vorstehern und Lehrern derselben zugestanden. 1 Cor. XI. 11. Gal. VI. 6. 1 Tim. V. 17. Die übrige Rechte der Geistlichkeit sind nichts als menschliche Rechte, die sie durch die Gnade der Fürsten und der Obrigkeit erlanget hat. Dergleichen Recht ist das forum privilegiatum, die Immunität S. 307

oder Freiheit von öffentlichen Schatzungen und Abgaben, und einige andere Rechte mehr. Das Beichtstuhlsrecht hat ebenfalls kein göttliches Gesetze vor sich. Zwar daß man seine Sünden erkennen müsse, ist ein göttliches Recht. Daß es aber erstlich vor einem Geistlichen geschehen müsse, daß es zweytens vor dem heiligen Abendmale geschehen müsse, daß es drittens in der Kirche in dem Beichtstuhle geschehen müsse; ist alles erst in den folgenden Zeiten dazu gekommen. Die sogenannten jura stolæ oder die kleine Vergeltungen, die bei den Leichen, der Copulation und Beichte den Geistlichen gegeben werden, sind an sich betrachtet nichts anders, als menschliche Rechte, die aufgehoben, und abgeschaffet werden können, wenn nur sonst für den Unterhalt der Geistlichen gesorget wird. Die symbolische Bücher sind hauptsächlich eigentlich nur Vorschriften vor die Lehrer, wornach sie ihren öffentlichen Unterricht zu führen verbunden sind, und haben kein jus perfectum divinum vor sich, das heisset, es ist kein göttliches Gesetz, worinnen befohlen worden, daß wir symbolische Bücher haben sollen. Sie haben aber doch ein jus imperfectum divinum, das heisset: sie haben einen grossen Nutzen, sie dienen dazu, daß die von GOtt befohlene Einigkeit, Fride und Ruhe in der
S. Gemeinde GOttes erhalten werde. Das Recht,
345 die Vorsteher und Lehrer zu ernennen und zu ruffen, ist den Gemeinden von den ersten Zeiten des Christentums her zugestanden. Es

ist

ist gar kein Streit, daß solches von den Aposteln selbst herkomme, und also eines göttlichen Ursprungs seie. Nach dem vierten Jahrhunderte haben die Bischöfe der Gemeinde dises Recht entzogen. Wir behaupteten bei der Reformation, daß dises Recht der ganzen Gemeinde zugehöre, und stelleten es der Kirche wieder zu. Hobbes und Thomasius haben zwar dises Collegialrecht bestritten, und es zu demjenigen jure circa sacra ziehen wollen, das dem Landesherrn zukommt, oder zu den Majestätsrechten; aber umsonst. Man ist nun meistenteils einig, daß die Kirche selbst das Recht habe, die Geistliche zu ruffen, und die Obrigkeit nur acht haben müsse, daß keine Unordnung entstehe, und daß sich die Gemeinde keine untüchtige Lehrer wähle. Hieraus folget aber S.
nicht, daß die Gemeinde dises Recht in corpo- 351
re verwalten müsse. Man bildet sich gemeiniglich ein, daß zur Behauptung dises Rechts nötig seie, daß sich die Gemeinde versammle, und einstimmig den Lehrer erwähle. Man bildet sich ein, daß in den ersten Zeiten die Gemeinden stets ihr Recht auf dise Art verwaltet haben. Das ist falsch. Die Gemeinde, da sie dises Recht selbsten aus verschidenen Ursachen nicht füglich ausüben kan, darf solches einem gewisen Collegio oder sonst einem, der dazu fähig ist, auftragen, um geschikte Männer vorzustellen, oder die für geschikt gehalten worden, zu ernennen, und sie verwaltet ihr Recht durch andere. Dises ist

das Präsentationsrecht, welches so alt ist, als die Kirche, und mit dem Rechte der Gemeinde
S. sehr wohl bestehen kan. Nur muß derselben
354 das votum negativum oder das Recht zu begehren, daß an statt des vorgeschlagenen, der ihnen nicht anstehet, ein anderer vorgestellet werde, niemalen streitig gemachet werden. In etlichen Reichsstädten ist auch das jus postulandi noch übrig, wenn nämlich das ganze Volk sich zusamen thut, und einig ist, welchen Falles diejenige, die sonst das Recht, die Lehrer zu ernennen, üben, nachgeben müssen. In anderen Ländern aber ist es mit Recht aufgehoben worden, weil leicht ein paar Liederliche einen Aufruhr machen, und bei der Gemeinde durchdringen könten, daß derjenige, dem sie das Amt zu Teil werden lassen wollen, postuli-
355 ret werde. In dem Patronatrechte, welches in zwey Dingen bestehet, 1) daß der Patronus eine oder mehr Personen ernennen kan, die seiner Meinung nach fähig oder tüchtig sind, das geistliche Amt zu bekleiden, 2) daß er sodann die Belehnung hat, findet der Herr Verfasser nichts böses. Thomasius machte dem Patronatrechte grosse Vorwürfe, und wollte solches als eine Reliquie des Pabsttums abgeschaffet wissen. Der Herr Verfasser ist noch freigebiger, und hält es vor ein Ueberbleibsel aus dem Heidentume. Er läugnet aber doch
356 die Folge. Wann der Gemeinde das votum negativum bleibet, so wird ihr Vocationsrecht nicht gestöret. Es lassen sich die Gemeinden

den einmal ihre Lehrer präsentiren. Ob das
nun ein Edelmann oder ein Landesherr, oder
ob es Deputirte der Kirche thun, das ist gleich S.
vil. Wir sagen, der Patron vociret. Das 357
ist figürlich geredet. Er eröfnet nur die soge-
nannte Vocation im Namen der Gemeinde,
und kündiget dem, der Amt haben soll, an,
daß er und die Gemeinde ihn als einen Lehrer
annehmen wolle. Nach disem handelt der Herr
Verfasser noch weiter von dem Pfarr, oder 360
Parochialrechte, nach welchem ein Prediger
von denen, die zu seinem Kirchensprengel ge-
hören, fordern kan, daß sie ihn hören, ihm die
jura stolæ entrichten, bei ihm beichten, u. s. w.
welches hier als ein göttliches Recht verteidi-
get wird, ferner von dem jure liturgico oder 368
dem Rechte, den Gottesdienst anzuordnen und
einzurichten, von dem Rechte des Sabbats, 380
welches der Herr Verfasser zwar vor ein gött-
liches aber doch nur vor ein unvollkommenes
göttliches Recht hält, weil kein formliches Ge-
setz vorhanden ist, worinn der erste Tag in der
Woche zum Versammlungstage ist angeord-
net worden, von dem Rechte der Excom-
munication, oder die Bösen und Gottlosen von
der Gemeinde auszuschliessen, wovon bewisen
wird, daß dises Recht in der Schrift gegrün-
det seie, und die Ursachen desselben auf die
gesunde Vernunft und auf das Recht der Na-
tur sich gründen, von dem jure plebis, nach
welchem die Gemeinde das volle jus sacrorum
hat, jedoch aber billig ist, daß grosse und zahl-

reiche

reiche Gemeinden ihre Rechte oder die Verwaltung derselben einem Ausschusse oder gewisen Abgeordneten auftrage, und sich nicht mehr als das votum negativum und die Genehmhaltung oder Bestätigung desjenigen, was von den Abgeordneten beschlossen worden, vorbehalte, und endlich von dem Rechte, welches eine jede, auch heidnische, Obrigkeit in gewiser Masse über die Kirche hat, welche samtliche Materien aber nur kürzlich angezeiget zu haben wir uns begnügen müssen.

S. 426 Das dritte Hauptstük stellet das geistliche Recht dar, so ferne es aus der Vernunft kan erwiesen werden. Hierinnen wird die Kirche bloß als eine geistliche Gesellschaft betrachtet, ohne alle Absicht auf die Wahrheit und Göttlichkeit der Religion, zu der sich die Kirche bekennet. Ob dise geistliche Gesellschaft eine göttliche, wahre oder falsche, heidnische, christliche, jüdische oder türkische seie, und ob die christliche Gesellschaft eine der heiligen Schrift gemässe Religion habe, das gehöret hieher nicht, da aus der Vernunft die Rechte der geistlichen

S. 428 Gesellschaft erwiesen werden sollen. Gleichermassen muß auch die Obrigkeit ganz in abstracto angenommen, und nicht an die Religion, der sie zugethan ist, oder ob sie wahr oder falsch ist, gedacht werden; z. E. unsere Obrigkeit stellet eine doppelte Person vor, 1) die Person der Obrigkeit, 2) die Person eines Christen. Es muß aber dieselbe bloß als Obrigkeit angesehen, und von der leztern Betrachtung ganz ab-

abstrahiret werden. Es kommt hiebei hauptsächlich auf folgende zween Sätze an: 1) Einer S. Kirche müssen alle diejenige Rechte zugestanden 431
werden, die andern rechtmässigen Gesellschaften und Collegiis zukommen, die im Staate geduldet werden. Hingegen kommen auch 2) der Obrigkeit alle diejenige Rechte über die Kirche zu, welche sie über die andern Gesellschaften und Collegia hat, die sie aufgenommen hat und duldet. Aus dem ersteren Satze ergeben sich die Collegialrechte der Kirche, welche 444
deßwegen also heissen, weil alle Glider der Gemeinde darinn zusamen stimmen müssen, und dabei etwas zu sagen haben. Die Hauptrechte, die hieher gehören, sind folgende, 1) das Recht, Conventionalgesetze zum Endzweke der Gesellschaft zu machen. Denn keine Gesellschaft kan bestehen, wenn nicht gewise Gesetze gemacht
werden, wornach sie sich richten muß; 2) das 445
Recht, Conventionalstrafen auf die Uebertretung der Gesetze zu legen; 3) die Macht, Aufseher zu setzen, die auf die Erfüllung der Gesetze 446
dringen; 4) das Recht, Zusamenkünfte zu halten, in welchen über das Beste der Gesellschaft geurteilet wird; 5) das Recht, einen Schatz 447
zu sammlen, der zu Bestreitung der öffentlichen Unkosten unentbehrlich ist; endlich 6) das Recht Bediente zu haben, sonderlich wenn sie groß und weitläuftig ist. Alle dise Rechte nun kommen der Kirche als einer jeden andern rechtmässigen Gesellschaft zu. Nach dem Begriffe der Kirche aber hat eine geistliche Gesellschaft

noch

S. noch besonders 1) das Recht, sich diejenige zu
447 setzen, die sie lehren, erbauen und ermahnen
sollen; und 2) müssen in derselben Glaubens-
448 und Lebenslehren festgesetzet seyn. Wir könten
uns hier mit der Anmerkung des Herrn Pro-
fessors von Windheim, worinnen er dise Col-
legialrechte noch weiters ausführet und bewäh-
ret, auf eine nicht unangenehme Weise aufhal-
ten, wenn nicht der Raum ohnediß schon fast
456 zu enge worden wäre. Von disen Rechten
selbst aber ist deren Ausübung und Verwaltung
wohl zu unterscheiden. Denn es kan die Kirche
1) ihre Rechte in corpore üben, also, daß alle
und jede Mitglider der Gesellschaft stimmen,
und das ihrige zu den Gesetzen und Verord-
nungen beitragen, welches bei mittelmässigen
und kleinen Gesellschaften wohl angehet. Sie
kan aber auch 2) die Verwaltung ihrer Rechte
458 gewisen Personen auftragen. Wenn aber auch
dises geschihet, so behält sich die Gemeinde doch
allezeit entweder formlich oder stillschweigend
das Recht vor, dasjenige, was die Bevollmäch-
tigten beliebet, entweder zu billigen oder zu
459 verwerfen. Wo eine Gemeinde nicht ausdrük-
lich oder wörtlich auf das votum negativum
Verzicht gethan; so wird stets vermuthet, daß
494 sie sich dasselbe vorbehalten habe. Wem aber
die Gemeinde ihre Rechte übertragen solle; ist
495 der Vernunft eine gleichgültige Sache. Nur
lehret uns dise so vil, daß, wenn die Gemeinde
ihre Kirchenrechte andern aufträgt, und die
Obrigkeit mit zu der Gemeinde gehöret, dise
nicht

nicht wohl vorbeigegangen werden könne. Denn die, welche die Rechte einer Gesellschaft verwalten sollen, müssen in der Gesellschaft das meiste Ansehen haben. Nun sind in einer Gemeinde keine grössere Mitglider, die mehr Ansehen und Gewalt haben, als die Obrigkeit. Da nun aber die geistliche Gesellschaft in einem S. Staate ist; so fragt sichs jezo auch, in welchem 503
Verhältnisse dieselbe gegen den Staat stehe. Ueber dise Frage ist an die hundert und fünfzig Jahre gestritten worden. Mehr als hundert Bücher haben wir davon, und man streitet noch. Man kan hierüber aus der Vernunft nicht wohl urteilen, woferne man nicht voraussetzet, 1) daß eine Obrigkeit uneingeschränket, und durch keine Grundgesetze gebunden seie, 2) daß die Religion der geistlichen Gesellschaft die Obrigkeit nicht von dem jure circa sacra ausschliesse. Z. Ex. die Römischkatholische, die Mennoniten, die Presbyterianer lassen die Obrigkeit keine Kirchenrechte üben, und wo also ein Landesherr dise in seinem Lande aufnimmt; so muß er sich durch einen Vertrag seiner Rechte, die er sonst über die Kirche hat, begeben. Dises vorausgesetzt ist nun zwar an 506
der einen Seite 1) nach den Grundwahrheiten der gesunden Vernunft wahr, daß kein Landesherr, er sei so mächtig als er immer wolle, irgend etwas an dem Glauben und der Religion derjenigen Kirche ändern könne, die er in seinem Lande aufgenommen hat. Eben so klar ist es 2) daß ein Landesherr auch nichts an

dem

dem Gottesdienste, so weit er zur Religion gehöret, oder an keinen andern Dingen, die mit der Religion verknüpfet sind, etwas ändern, hinzuthun oder abschaffen könne. Allein auf
S. 507 der andern Seite ist auch unlaugbar, daß der Landesherr bei allen denjenigen Anstalten, Verordnungen und Einrichtungen, die nicht zum Wesen der Religion der Kirche gehören, ein grosses zu sagen habe, und daß er bei disen Dingen 1) gebieten und verbieten könne, nachdem es die allgemeine Wohlfart des Landes erfordert, und 2) Rechenschaft von denenjenigen Dingen fordern könne, die in einer gewisen Verbindung mit der bürgerlichen Wohlfart oder mit dem gemeinen Besten eines Lan-
514 des stehen. Daraus lassen sich nun alle andere Rechte der Obrigkeit über die Kirche durch eine deutliche Folge herleiten, womit wir uns aber jezo weiter nicht aufhalten können, und nur al-
534 lein noch berühren, daß der Herr von Windheim in einer Anmerkung von dem Devolutionsrechte auch einiges aus des berühmten Herrn D. Stek A. 1753. zu Tübingen verteidigten Disert. de jure devolutionis, soferne darinnen solches überhaupt ein Majestätsrecht oder potestas principis genennet wird, zu widerlegen suchet.

542 In dem vierten Hauptstüke kommt endlich der Herr Verfasser auf dasjenige, was der Titel verspricht, nämlich auf das allgemeine Kirchenrecht der Evangelisch-Lutherischen
544 Gemeinde. Sobald der seel. Luther beschlos-

sen

sen hatte, eine eigne und besondre Gemeinde anzulegen; so wollte er auch ein neues Kirchenrecht einführen, wie er denn A. 1520. das päbstliche Kirchenrecht öffentlich verbrannte. Allein S. er fand im Anfange die allerstärkeste Hinder- 545
nisse. Es widersetzte sich ihm die ganze Facultät der Rechtsgelehrten zu Wittenberg, und sonderlich Henning von Göden, und Heinrich Schurf. Dise waren Lehrer des canonischen Rechts, und meineten daher, es wären sie und ihre Professionen dadurch geschimpfet, daß Luther dises Recht in das Feuer geworfen hatte. Es ist aber auch gewiser massen gut ge- 546
wesen, daß Luther Widerstand gefunden. Denn er war sehr hitzig, und hatte anfänglich vile Grundsätze, die noch nicht bestimmet genug waren. Im übrigen setzte Luther bei der Verbesserung des Kirchenrechts dise zween Grundsätze fest: 1) Die Rechte der Kirche, 547
die der Pabst und die Bischöfe an sich gezogen, sollen wieder hergestellet werden; 2) dem Landesherrn soll ein gewises Recht über die Kirche und über alle geistliche Dinge zugestanden werden. Wären dise beede Grundsätze bei der Reformation sofort richtig bestimmet, und alles dasjenige, was daraus fliesset, herausgezogen worden; so würden wir gar bald mit unserem Kirchenrechte zu Stande gekommen seyn. Allein dises ist nicht geschehen, und die eine Gemeinde hat dieselbe so, die andere wieder anders erkläret. Daher ist unser Evangelisches Kirchenrecht nach den Ländern so

S. sehr verschiden. Hierauf wird gezeiget, wie
554 in dem Religionsfriden A. 1555. festgesetzet worden, daß die Evangelische Fürsten eben das Recht haben sollten, welches vorher der Pabst und die Bischöfe gehabt hatten. Der ganze Unterscheid bestand nunmehro darinnen, daß die Fürsten an die Stelle des Pabstes und der Bischöfe traten, und alle diejenige Dinge anordneten und verwalteten, die vorher unter der Herrschaft und Bottmässigkeit der Päbste und der Bischöfe gestanden hatten. Sonsten hingegen ist die alte Kirchenform im äusserlichen so gebliben, wie sie gewesen, welches zu bewähren eine sehr artige Vergleichung zwischen unsrer Evangelischen und der Römischkatholi-
560 schen Kirche angestellet wird. Es wird ferner bewisen, wie unsere Evangelische Fürsten und Stände der in dem Religionsfriden ihnen eingeraumten Gewalt mit einer so grossen Mässigung sich bedienet, daß sie auch nicht einmal alle diejenige Rechte an sich gezogen, die sie hätten an sich ziehen können, und ihnen natür-
564 licher Weise zukommen. Nach disem komme der Herr Verfasser auf die so berühmte Frage, aus was vor einem Grunde das Recht der Evangelischen Fürsten circa sacra herzuleiten
565 seie. Der nächste Grund ist zwar sonder Zweifel der Religions- und Westphälische Fride. Allein dises ist doch nur ein fundamentum politicum. Wie haben der Kaiser und die Stände etwas vergeben können, das sie selber nicht gehabt und besessen haben? Es muß daher

noch

noch ein anderer Grund da seyn, woraus das Recht der Evangelischen Fürsten in geistlichen und Kirchensachen kan erwisen werden. Man hat wohl zehen Sistemen, die man zu Entscheidung diser Frage erdacht hat. Allein der Herr Verfasser erkläret sie alle vor fehlerhaft. Dasjenige aber, welches Thomasius erfunden, S.
daß man nämlich das Recht der Evangelischen 576
Fürsten aus der superioritate territoriali herzuleiten habe, ist das allergefährlichste. Die Catholische Fürsten gebrauchen es in Ansehung ihrer Evangelischen Untertanen. Sie sagen, wir haben die superioritatem territorialem, und sind mithin nach euren eigenen Grundsäzen Herrn über die Kirche in unsern Staaten. Der gelehrte Herr von Ickstatt hat dises Sistem sehr wohl begriffen, und weiß die Klagen der Protestanten unvergleichlich daraus zu beantworten. Des Herrn Verfassers Meinung über dise Frage gehet dahin: Unsere Für- 579
sten besitzen erstlich ein jus circa sacra als Landesherrn. Dises kommt ihnen eigentumlich zu, weil sie Landesherrn sind. Sie üben aber ferner auch die Collegialrechte. Dise besitzen sie ex concessione populi. Wir sind mit der Einrichtung, die der Religionsfriden gemacht hat, zufriden, und zwar um deßwillen, weil die allgemeine Wohlfart der Kirche sowol als des Staates es also erfordert. Denn da unsre Gemeinden doch diejenige Rechte, die ihnen gehören, nicht selbst verwalten können, sondern sie durch andere verwalten und ausüben

lassen müssen; so ist nichts mehr den Grundsätzen der gesunden Vernunft und selbst der Religion gemässer, als daß die Kirche die Rechte, die sie hat, denjenigen zu verwalten überträgt und überlässet, die den Staat regieren und die
S. weltliche Macht in Händen haben. Weiter
587 zeiget der Herr Verfasser, wie durch den Westphälischen Friden das Recht der Evangelischen Fürsten in geistlichen Sachen nicht nur aufs neue befestiget, sondern noch mehr erweitert worden, wie aber doch noch allerhand Sachen in unsrer Kirche gebliben, die nach dem Pabsttume geschmeket, vornemlich in Ehesachen, in den Sachen der Ketzer und Irrglaubigen, in den Rechten der Geistlichkeit, in den Sachen, welche die Zauberei und Hexerei betreffen, u. s. w. wie daher eine weitere Reformation und Reinigung unsers Kirchenrechts
591 nötig gewesen, und wie solche von dem Thomasius unternommen worden, obgleich dessen Absicht nicht die reineste gewesen, indeme diser Mann von den Geistlichen beleidiget ware, und sich daher nur an ihnen rächen wollte, wobei zugleich sowol angenehme Nachrichten von den Schiksalen desselben mitgeteilet, als auch alle dessen Grundsätze in der Kürze dargestellet
598 werden. Zulezt hält der Herr Verfasser von dem Zustande unserer Kirche dafür, daß es der grossen Klagen ohngeachtet noch zur Zeit so schlimm und böse nicht seie, als von vilen vor-
602 gegeben wird, und daß, wenn ja noch etwas in unsrer Kirche zu verändern und zu verbessern wäre,

wäre, solches vornemlich auf zwey Dinge ankäme, daß 1) die Rechte der Kirche erweitert, und 2) die Besoldungen der Geistlichen etwas verbessert würden. Dises können wir schließlich nicht verhalten, daß in einer Anmerkung Seite 588. der seel. Herr geheimde Rath von Zech, dessen meditationes de jure reformandi daselbst gerühmet werden, irrig als Canzler angegeben wird.

VIII.

Carl Friderich Gerstlachers, Herzoglich Wirtemb. Kanzleiadv. Sammlung aller einzeln ergangenen Herzoglich Wirtemb. Gesetze und anderer Normalien. Erstes Buch; nebst einer Einleitung in die alte und neue gesetzliche Verfassung des Herzogtums Wirtemberg. Mit Herzoglich gnädigst erteilter Freihet. Stutgart, verlegts Johann Benedict Mezler. 1759. in Quart und Octav Seiten 303. ohne die Einleitung.

Man wird mich verhoffentlich nicht verdenken, daß ich in gegenwärtigen Blättern auch von meinen eigenen Schriften eine Anzeige mache, ja ich werde bei vernünftigen Lesern nicht einmal eine Entschuldigung nötig

haben. Ich will mich bemühen, meine Leser bloß allein von dem Innhalte derselben zu unterrichten, und sie in den Stand setzen, selbst zu urteilen, wie sie es vor gut befinden werden. Von der Gelegenheit, Absicht und Einrichtung dises Buches habe ich in der Vorrede teils Nachricht theils Rechenschaft gegeben. Nämlich man hat zwar in dem Herzogtume Wirtemberg zu allen Zeiten die sorgfältigste Obsicht getragen, daß die Gesetze und Ordnungen desselben sowol Männiglichen bekannt gemacht, als auch auf die Nachkommenschaft erhalten und fortgepflanzet werden möchten. Wir finden, daß zu Erreichung dises Endzwekes schon in uralten Reseripten, Befehlen und Ordnungen denen Beamten des Landes aufgegeben worden, nicht nur solche jährlich in denen Vogtgerichten öffentlich zu verlesen, sondern auch bei ihren Registraturen zu bewahren und aufzubehalten. Man sollte daher glauben, daß, wo nicht in allen, doch in den meisten Registraturen eine vollständige Sammlung diser einzelnen Gesetze zu finden seyn werde. Allein dises ist so weit gefehlet, daß vilmehr die Klagen über den Mangel und die Seltenheit derselben zu allen Zeiten sich in das allgemeine erstreket haben, und die grösseste Mühe und Kosten aufgewendet werden müssen, um auch nur eine unvollständige Sammlung zuwege zu bringen. Was haben nicht vile, auch geschikte, Leute sich oft darauf eingebildet, und was vor eine grosse Gelehrsamkeit haben sie darinnen gesuchet,

wenn

wenn sie bei Gelegenheit auf dises oder jenes Fürstliche Generalrescript sich haben berufen können? Diser Mangel nebst denen hieraus allenthalben entstandenen Unrichtigkeiten nun sind die Veranlassung gegenwärtiger Blätter. Ich habe geglaubet, ein gutes Werk zu thun, wenn ich eine vollständige Sammlung aller von den ältesten Zeiten bis jezo ergangenen einzelnen Gesetze, welche noch in unseren Tagen Rechts- und Gesetzeskraft haben, unternehmen würde. Ich bin hiezu durch den gnädigst erhaltenen Vorschub noch mehrers aufgemuntert worden. Ich habe etlich und dreissig ansehnliche meistens geschribene Folianten zum Grunde geleget, und trette nun dem Publico mit der ersten Probe davon unter Augen.

Ich gedenke zuerst der vorangesetzten und mit besonderen Seitenzahlen bemerkten Einleitung in die alte und neue gesetzliche Verfassung des Herzogtums Wirtemberg. Ich gebe vordrist einige Nachricht von den Landgerichten, die vor Zeiten in der Grafschaft Wirtemberg sowol als in denen zu dem Herzogtume heute zu Tage gehörigen Graf- und Herrschaften floriret haben, und beweise zugleich, daß dise Landgerichte ohngefähr um das Jahr 1360. möchten in Abgang gekommen seyn, und statt dessen die Streitigkeiten, die sonst für die Landgerichte gehöret, nunmehro an Landhofmeister und Räthe gebracht werden müssen. Ich gehe sodenn weiter auf den Ursprung des heutigen Hofgerichts, und zeige, daß zwar solches

wahrscheinlicher Weise schon ohngefähr um
das Jahr 1460. existiret habe, jedoch aber der
S. Ursprung desselben nicht wohl auf frühere Zei-
15 ten sich bestimmen lasse. Dises Hofgericht kam
jährlich zweymal zusamen. Wer an dasselbe
appelliren wollte, mußte dem Richter schwören
einen Aid zu GOtt und den Heiligen, daß er
es thue allein um redlicher Beschwerde willen,
als er vermeine, und nicht der Sache zu Län-
gerung noch seinem Widerteil zu Gefärde.
Hauptsächlich war dises etwas besonderes,
daß die Beisitzere des Hofgerichts, ausgenom-
men Kanzler und Hofmeister, verbunden wa-
16 ren, vor die Partien in ihren vor demselben an-
hängigen Rechtssachen sich als Fürsprechere
umsonst gebrauchen zu lassen. Dahero auch
die Fürsprechen, weil sie zugleich Räthe und
Beisitzer waren, darbei seyn dörfen, wenn
über die Urteln berathschlaget worden, gestat-
ten denn noch in dem Landtagsabschide vom
11ten Merz 1520. versehen wird, daß künftig
die Fürsprachen in denen Urteilen abtretten soll-
17 ten. Ich komme ferner auf die alte Stadt-
und Dorfgerichte, deren Verfassung und Ge-
24 richtbarkeit, wie ingleichem auf die alte Ober-
gerichte, welche jeder Stadt und jeglichem
Dorfe zu dem Ende angewisen waren, damit
entweder die beschwerte Partien dahin appelli-
ren, oder die Gerichte selbst, wenn ihnen Fälle
vorkamen, welche zu entscheiden sie sich nicht
getrauten, solche mit Klage, Antwort und al-
lem Fürwenden dahin ziehen und weisen könten.

wie

wie dises in den Landrechten von 1555. und
1567. ein von Alters her in dem Fürstentu-
me gebrauchtes Herkommen genennet wird.
Dise Obergerichte hatten anfänglich mit dem S.
Hofgerichte eine mitlaufende Gerichtbarkeit, 27
also daß eines jeglichen Willen und Gefallen
nach entweder an das nächste Ober-Stadt-
oder an das Hofgericht appellirt werden konte,
bis in folgenden Zeiten solches geändert, und 28
allein die Gerichte derer beeden Hauptstädte
Stutgart und Tübingen, zu welchen neuerlich
auch das Gericht zu Ludwigsburg als der drit-
ten Hauptstadt gekommen, zu Obergerichten
des ganzen Landes ernennet, solchen aber die
mitlaufende Gerichtbarkeit mit dem Hofgerichte
benommen, und dieselbe allein auf Sachen,
die mehr dann zwanzig Pfund Heller und doch
nicht fünfzig Gulden betragen, eingeschränket
worden. Auch die ehemals übliche Keer- und
Portengerichte werden nicht gänzlich mit
Stillschweigen übergangen. Nachdeme ich nun 29
solchergestalten die ehmalige Gerichtsverfassung
diser Lande erkläret habe; so komme ich auf
die Gesetze und Rechte derselben, und beweise,
daß vor A. 1450. ohnstreitig nach denen alten
teutschen Rechten und Gewohnheiten, und
zwar insonderheit in den mittleren Zeiten nach
dem Schwabenspiegel gesprochen worden,
jedoch aber bis auf dise Zeit keine eigentliche
Spur von geschribenen Wirtembergischen Ge-
setzen angetroffen werde, sondern erst Graf 34
Eberhard, der ältere, nachmaliger erster Her-

zog zu Wirtemberg, dessen Regierungsjahre von 1459. bis 1496. sich erstreken, angefangen habe, die Grafschaft mit eignen Gesetzen und
5 Ordnungen zu versehen. Irrig aber ist es, wenn das Alter der ersten Landesordnung, deren ich inzwischen aus dem Fürstlichen Archive selbsten habhaft worden, auf den November 1499. angegeben wird, indeme dieselbe schon am Mittwoch nach St. Lenhartstag 1495. in
10 das Land verkündet worden. Neben deme aber hatten jede Stadt und jedes Dorf in dem Lande noch besondere Sitten, Gebräuche und Gewohnheiten, nach welchen die im gemeinen Leben vorkommende Fälle gerichtet und beur-
15 teilet wurden. Es ist sehr wahrscheinlich, daß um das Ende des 15ten Jahrhunderts, wo nicht bälder, verschidene Städte und Dörfer des Landes angefangen haben, ihre Gebräuche und Gewohnheiten schriftlich zu verfassen, und um denenselben ein mehreres Ansehen zu geben, ist von einigen derselben auch die Landesherr-
20 liche Bestätigung ausgewirket worden. Von denen baiden Hauptstädten Stuttgart und Tübingen ist wenigstens richtig, daß denenselben und zwar ersterer A. 1492. lezterer aber A. 1493. besondere Stadtrechte und Satzungen gegeben worden, wie solche annoch vorhanden sind, und von deren Innhalte hier eine genaue Nach-
25 richt mitgeteilet wird. Man findet auch eine ausführliche Untersuchung, ob Kaiser Adolph denen Grafen von Wirtemberg A. 1298. schon die Freiheit erteilet habe, die Römische Rechte

in

in ihren Landen einzuführen, welches mit verschidenen Gründen verneinet wird. Hierauf handle ich auch von der Einführung der fremden Rechte in disen Landen, und beweise, daß solche den ersten Ursprung ihres Ansehens dem oben gedachten um das Jahr 1460. angeordneten Hofgerichte zu danken haben. Vor diser Zeit waren die fremde Rechte in disen Landen so wenig üblich, daß auch zur Gültigkeit eines lezten Willens noch die Landesherrliche Concession erfordert wurde. Dises Hofgericht hingegen wurde zeitlich mit Doctoren baider Rechte besetzet, und wo dise einmal die Oberhand hatten, da ist der Schluß gewiß richtig, daß auch nach disen Rechten gesprochen worden. Hiezu kam die A. 1477. errichtete Universität zu Tübingen, wo es gleich anfänglich eine der vornemsten Sorgen ware, daß die fremden Rechte öffentlich gelehret werden möchten. Eine Folge der Einführung derer fremden Rechte war dises, daß nunmehro die Weisungen vor die Obergerichte nach und nach abkamen, und statt deren, wie es noch heute zu Tage üblich ist, angefangen wurde, die acta an Rechtsgelehrte zu verschiken. Eben dise fremde, nämlich die Römisch und Päbstliche, Rechte nun aber gaben Anlaß, daß man auf ein gemeines Landrecht zu denken anfienge. Es ist nicht zu sagen, wie sehr dise fremde Rechte nebst denen Doctoren, welche dieselbe einführen wollen, denen Untertanen zuwider gewesen. Man sihet dises aus denen A. 1514. und 1520.

S. 56 57 59 62 68 74 75

1520. geführten Beschwerden der Landschaft wider die Doctoren und deren Gebrauch in der Kanzlei und denen Gerichten; wie denn ein unbekannter in margine des Landtagsabschides von 1520. geschriben: Copia jurisperitorum non honos, sed onus reipublicæ reputatur. Ja es wurde in eben disem Landtagsabschide Art. 8. so gar versehen, daß das Hofgericht mit Doctoren nicht übersetzt werden sollte. Man gieng daher von diser Zeit an darauf um, wie ein gemeines gleichförmiges Landrecht durch das ganze Land gemacht werden möchte. Es fanden sich aber zerschidene Hinderniße, so daß solches nicht bälder als den 5ten Oct. 1554. unter die Presse kam, den 6ten Mai 1555. absolviret, und den 8ten Jul. desselben Jahres publiciret wurde, wie denn auch nach dem damaligen principio: superflua non nocent, den 22sten Oct. 1555. die Kaiserliche Bestätigung darüber erfolgte. Es wird allhier remis-
S. 89 sive gezeiget, wie bei disem neuen Landrechte die Römische und Teutsche Rechte als Quellen gebrauchet, und was besonders aus den lezteren
93 vor Materien beibehalten worden. Da aber über dises neue Landrecht verschidene Zweifel entstunden; so kam A. 1567. schon das zweyte zu Stande, welches auch den 1sten Jul. dises
106 Jahrs in das Land publiciret wurde. Schließlich werden auch die noch heute zu Tage in disem Herzogtume geltende samtliche Gesetzbücher namhaft gemacht, und hin und wider mit allgemeinen Anmerkungen erläutert, so daß ich

glau-

glaube, man werde sich daher von der heutigen gesetzlichen Verfassung dises Landes eine zimlich hinlängliche Vorstellung machen können.

Hierauf wird erst die Sammlung derer Gesetze selbst und zwar mit besonderen Seitenzahlen vorgeleget. Man muß aber wohl merken, daß hier durchgehends nur von einzelen Gesezen die Rede ist, welche unter dem Namen der Circularien, Patente, Decrete, und vornemlich unter dem bei uns so gewöhnlichen Titel derer Generalrescripte nach und nach von den ältesten Zeiten her bis jezo in das Land ergangen. Und zwar auch von disen habe ich nur allein diejenigen gewählet, die noch jezo Rechts- und Gesetzeskraft haben. Alle für sich selbst bestehende Ordnungen und Gesetzbücher also, wie ingleichem alle diejenigen Gesetze, welche durch neuere Gesetze, Anstalten und Ordnungen abgethan worden, oder die ich doch sonsten als auf unsere Zeiten untauglich angesehen, haben in diser Betrachtung wegbleiben müssen. Damit auch das Werk nicht allzu weitläuftig ausfallen möchte; so habe ich mir Mühe gegeben, die Gesetze, so vil ohne Abbruch der Deutlichkeit und des wahren Sinnes derselben geschehen können, kürzer zu fassen, jedoch so, daß ich sowol die Worte derer Gesetze selbst, so vil möglich, beizubehalten, als auch die Ursache und Veranlassung derselben begreiflich zu machen mir angelegen seyn lassen. Nebstdeme habe ich auch dises vor ein Hauptstük meiner Schuldigkeit angesehen, alles, so

vil möglich, in einem ordentlichen und systematischen Zusamenhange vorzulegen, und mir aus disem Grunde kein Gewissen gemacht, Gesetze von verschidenem Innhalte zu trennen, und jedes in sein gehöriges Fach einzutragen. Denn bei mir bleibet es einmal festgesetzt, daß, je ordentlicher etwas gefasset ist, je leichter es dem Verstande sowol als dem Gedächtnisse fallen müsse, nicht nur solches zu begreifen, sondern auch das begriffene bei andern vorkommenden Gelegenheiten wiederum zu erkennen. Was aber den Innhalt dises ersten Buches betrift; so enthält dasselbe lauter solche Gesetze, welche das bürgerliche Recht zum Gegenstande haben, und wodurch unser Wirtembergisches Landrecht entweder authentisch erkläret, oder sonst besser erläutert, oder gar abgeändert wird, aus welchem Grunde ich auch die dahin gehörige Stellen des Landrechts jedesmalen auf der Seite allegiret habe. Disem zu Folge ist auch eben diejenige Ordnung beobachtet worden, welche in unserem Landrechte zu finden ist. Nämlich gleichwie dises in vier Teile abgeteilet ist, deren der erste von dem gerichtlichen Processe, und was demselben in beeden Instanzen mit Executionen, Immissionen, Revision und sonsten anhängig, der andere von Contracten, Handthierungen und dergleichen, der dritte von Testamenten und letzten Willen, und denn der vierte von Succession und Vererbung derer ohne Testament oder ander rechtmäs-

mässiges Gemächt Abgeleibten handelt; so ist auch hier in dem ersten Teile der gerichtliche Proceß, in dem zweyten die Lehre von Contracten, und in dem dritten die Lehre von Succession und Vererbung sowol mit als ohne Testament vorgetragen, mithin nur allein diser einzige Unterscheid beobachtet worden, daß ich dasjenige, was in denen zween lezteren Teilen des Landrechts enthalten ist, in dem dritten zusamen gefasset habe, und zwar um deßwillen, weilen mir nicht wohl thunlich vorgekommen, eine so genaue Absonderung der Lehre von der Succession durch Testament, und von der Succession ohne Testament zu machen, und vilmehr das meiste zu der Succession und Vererbung überhaupt referirt werden muß, ohne Rukſicht, ob solche durch oder ohne Testament geschihet. Zulezt aber kommen noch zween Anhänge, deren der erste vom Suppliciren derer Untertanen, Berichten derer Beamten, und ergehenden Fürstlichen Befehlen, der zweyte von Commissionen und Inquisitionen handelt. Diejenige, welche den näheren Innhalt derer Gesetze wissen wolleu, muß ich schlechterdings auf das Buch selbst verweisen, und enthalte mich, etwas weiteres als diſes noch anzuführen, daß ich, um das Werk desto gemeinnüzlicher zu machen, einige obwol wenige Exemplarien in Quart, andere aber in Octav und zwar dergestalten abdruken lassen, daß solche mit andern Gesetzbüchern

chern diſes Herzogtums können gleichförmig gemachet werden. (*)

IX.

Andere neue Bücher und Schriften.

1) D. Carl Fridrich Pauli, des Staatsrechts und der Geſchichtskunde öffentlichen Lehrers und der königlich deutſchen Geſellſchaft zu Königsberg Mitglides allgemeine preuſſiſche Staatsgeſchichte ſamt aller dazu gehörigen Königreichs, Churfürſtenthums, Herzogthümer, Fürſtenthümer, Graf- und Herrſchaften aus bewährten Schriftſtellern und Urkunden bis auf gegenwärtige Regierung. Erſter Band. Halle 1760. Verlag und Druk Chriſtoph Peter Frankens. in groß 4. Seiten 612. Der Herr Verfaſſer hat ſich ſchon durch ſeine Einleitung in die Geſchichte derer dem preuſſiſchen Scepter unterworfenen Staaten ein günſtiges Vorurteil erworben. Wenn eine Mutter ihr Kind am liebſten hat, welches ihr zur Welt zu bringen am

(*) Es iſt zwar das zweyte Buch diſer Sammlung nebſt einer vorausgeſetzten Abhandlung von den mancherley Arten der peinlichen Gerichtbarkeit, wie auch der ehemaligen Geſtalt des peinlichen Proceſſes vor einiger Zeit bereits auch an das Licht getretten. Ich muß aber diſes ſowol, als noch etliche derer in diſem vierten Stüke zurükgeblibenen eingeſchikten Schriften aus Mangel des Raums wider Willen auf das folgende erſte Stük des zweyten Bandes ausgeſetzet ſeyn laſſen.

am beschwerlichsten geworden; so gestehet er, daß unter allen seinen Schriften ihme dise Einleitung die liebste seie und bleiben werde. Denn er arbeitete daran mit einem übertribenen Eifer, und seine Gesundheit wurde dadurch auf eine unwiderbringliche Art erschüttert. Indessen mag dises nebst gegenwärtigem Kriege, seit welchem man erst einen neuen Begriff von der Macht der preussischen Staaten erhalten, und dahero eine ausführliche Geschichte dises Staats nach allen seinen Provinzen zu wünschen angefangen, die Ursache gewesen seyn, daß der Herr Verfasser aufgemuntert worden, die Verfertigung gegenwärtiger allgemeiner preussischen Staatsgeschichte zu übernehmen. Ja er ist durch reichliche Geschenke verbunden worden, sich diser Arbeit zu unterziehen.

Dises Werk, davon wir den ersten Band vor uns sehen, soll also die Landesgeschichte aller unter dem preussischen Scepter stehenden Provinzen werden. Der Herr Verfasser will nach und nach die Geschichte der Mark Brandenburg und seiner vornehmsten geistlichen und weltlichen Stände, als der Grafschaft Ruppin und der Landstifter Brandenburg, Havelberg und Lebus, wie auch des Herrnmeistertums Sonnenburg lifern. Er will die Historie des Königreichs Preussen, Pommern und des ehemaligen Bischoftums Camins, die Begebenheiten von Halberstadt, samt Hohenstein und Reinstein, von Minden, von Magdeburg, von Cleve, Mark und Ravenberg, von denen

zur oranischen Erbschaft gehörigen Stüken, von Mörs, Tekleuburg und Lingen, von welsch Neuburg und Valengin, von Schlesien und der Grafschaft Glaz, ingleichem von Ostfrißland vortragen.

Zuerst sehen wir eine kurze Einleitung, worinnen der Herr Verfasser zeiget, was eigentlich zu der Staatsgeschichte eines Landes gehöre, und demenächst folgert, was man in disem Buche zu gewarten habe. Alsdenn wird der Anfang mit der Geschichte der Mark Brandenburg gemacht, weil dise am längsten unter der Regierung des jezigen königlichen Churhauses stehet. Diser erste Band aber gehet nur bis auf den Regierungsantritt derer Kurfürsten aus dem jezigen Hohenzollerischen Hause. Nämlich der Herr Verfasser teilet die Geschichte der Mark Brandenburg in die alte, mittlere und neue. Die alte enthält den Zeitpunkt, da die Mark Brandenburg noch nicht zu dem Staatskörper des Teutschen Reiches gehöret hat. Weil aber diser merkwürdige Umstand nicht von allen Geschichtskundigen in einen Zeitpunkt gesetzet wird, so teilet er die alte Geschichte in zween Abschnitte ab, nämlich in die Zeit, da die Mark Brandenburg unstreitig vor sich gewesen, oder da sie Suevische und Wendische Völker und Oberherren gehabt, und in die Zeit, da die Mark Brandenburg nach einigen Schriftstellern bereits eine Teutsche Provinz gewesen, denen aber der Herr Verfasser beizupflichten sich nicht getrauet. Diser

ser zweyte Teil der alten Geschichte fangt in der Regierung Heinrichs, des Vogelstellers, an, und erstreket sich bis auf die Regierung des Teutschen Königs, Conrads, des IIIten, unter welchem die Mark Brandenburg ohnstreitig als eine Teutsche Provinz angesehen werden muß. Die mittlere Geschichte der Mark Brandenburg enthält den Zeitpunkt von ihren ersten Teutschen Regenten bis auf den Regierungsantritt des jezigen königlichen Kurhauses, welcher in dreien Abschnitten vorträgt, was 1) unter denen Anhaltischen, 2) unter denen Baierischen, und 3) unter denen Luxenburgischen Regenten in der Mark Brandenburg vorgefallen. Die neue Historie endlich enthält die Merkwürdigkeiten derer Regierungen des jezigen königlichen Kurhauses. In disem ersten Bande also ist die alte und mittlere Historie enthalten, und die neue haben wir in dem folgenden zweyten Bande zu erwarten. Damit unsere Leser nicht ganz leer ausgehen; so wollen wir nur ein und anders bemerken. Der Ursprung der heutigen Marggrafschaft Brandenburg gehöret ohnstreitig unter die wichtigste Merkwürdigkeiten diser Geschichte. Enzelt ist billig zum Gelächter geworden, da er behauptet, daß schon Drusus den Clodius zum ersten Marggrafen bestellet habe. Was der Sächsische Geschichtschreiber, den Reimmann ans Licht gebracht, sagt, verdienet eben die Begegnung, weil er eine ordentliche Geschlechtsfolge von Brandenburgischen Marggrafen,

die schon im 5ten Jahrhunderte regieret haben sollen, erdichtet. Diejenige, welche den Ursprung der Marggrafschaft in die Zeit der Regierung Heinrichs des Vogelstellers, und Otto, des grossen, setzen, scheinen viles vor sich zu haben. Endlich halten einige davor, daß bis auf die Zeiten Conrads, des IIIten, Königes von Teutschland, Brandenburg seine eigne Wendische Regenten und also keine Teutsche Marggrafen gehabt, daß mithin vor disen Zeiten Brandenburg nicht zu Teutschland gehöret, und daß Marggraf Albrecht, der Bär, der erste Teutsche Oberherr der Marggrafschaft Brandenburg gewesen. Es ist aber hier nicht die Rede von der heutigen alten Mark, indeme nicht bestritten wird, daß darinnen in disem Zeitraume bereits Teutsche Reichsbeamten und Marggrafen regieret, sondern ob jenseits der Elbe in denen jezigen übrigen Marken schon Teutsche Marggrafen bestellet worden, und ob solche schon Teutsche Provinzen, oder noch unabhängige Wendische Staaten gewe-
S. sen. Der Herr Verfasser ist der letzteren von
94 obigen Meinungen beigethan, und suchet solche auf verschidene Art zu erweisen. Er zeiget,
221 daß erst A. 1142. Albrecht, der Bär, aus dem Hause Ballenstädt, Marggraf von der Sächsischen Nordmark und Ascanien, nachdeme er von dem letzten König Heinrich von Brandenburg zum einzigen Erben eingesetzet worden, dise neue Staaten auf ewig mit Teutschland vereiniget, und durch die Lehnsverbin-

dung

dung an Teutschland verknüpfet habe, so daß
seit diser Zeit Brandenburg als ein ohnstreiti-
ges Reichslehn und dessen Herren als ohnstrei-
tige Reichsmitstände jederzeit angesehen wor-
den. Und da es in der That bewundernswür-
dig scheinet, daß Marggraf Albrecht, der nach
dem Tode König Heinrichs als unabhängiger
Monarch seine Erbschaft antretten, und den
Titel und die Vorrechte eines gekrönten Haup-
tes annehmen konte, sich entschlossen, der Un-
abhängigkeit sowol als dem königlichen Titel
zu entsagen; so entdeket der Herr Verfasser S.
auch die wichtige Ursachen eines solchen Ent- 222
schlusses, und was diser Sache wegen sonsten 223
auf dem Reichstage zu Frankfurt den 12ten
Mai 1142. vorgefallen. Wenn also andere 225
Landesherrn ihre Regierungsrechte nach und
nach durch allerley Wege, Belehnungen und
besondere Begnadigungen erhalten; so bekam
hingegen Marggraf Albrecht alle und jede Lan-
desherrliche und Regierungsrechte auf einmal,
und keines durch Vergünstigung des Kaisers.
Alle Streitfragen, ob in der Marggrafschaft
Brandenburg dises oder jenes Vorrecht statt
finde, sind unnötig, da kein einziges gedacht
werden kan, welches Marggraf Albrecht mit
seiner Erbschaft von dem monarchischen unab-
hängigen Erblasser nicht zugleich bekommen
hätte. Alle kaiserliche Begnadigungen, die
dem Marggrafen von Brandenburg in den
folgenden Zeiten erteilet worden, sind nicht
notwendig gewesen, sondern man hat sie nur

klüglich angenommen, weil auch der Ueberfluß in solchen Fällen nicht schaden kan. In disem Stüke haben mithin die gewesene Wendische Lande ganz ausnehmende Vorzüge, und alle Vorrechte, die unter andern sich die Krone Böhmen nur immer anmassen kan, sind zugleich, weil der nämliche Grund bei Brandenburg statt findet, auch Vorrechte derer jedesmaligen regierenden Marggrafen von Brandenburg. Der Herr Verfasser zeiget ferner, daß
S. 227 Marggraf Albrecht, der Bär, und alle seine Nachfolgere wirkliche Herzoge gewesen, ob schon Marggraf Albrecht des Herzoglichen Titels um deßwillen sich enthalten, weil nach damaliger Gewohnheit eine Person nicht zwey Herzogtümer besitzen können, folglich er sich durch Annehmung dises Titels den Weg zu einem anderen Herzogtume verschlossen hätte.
229 Nicht weniger wird gezeiget, wie und warum dem neuen Marggrafen auch ein oberstes Reichsamt, und zwar das mit Schwaben bisher verknüpfte Erzamt eines Erzkämmerers erteilet wor-
230 den, wobei zugleich dargethan wird, daß dises Amt bis auf die Zeiten der goldenen Bulle unter allen das wichtigste und oberste gewesen, und
231 erst das eigennützige und willkührliche Betragen Kaisers Karls, des IVten, hierinnen einige Aenderung gemacht, und der Erzkämmerer-
232 würde die vierte Stelle angewiesen habe. Und weil das Kurhaus Brandenburg nicht auch wie die übrigen drei alte Reichs-Erzbeamte von dem Stifte Bamberg etwas zu Lehen trägt;

so

so glaubet der Herr Verfasser, daß solches daher rühre: die Herzoge in Schwaben als vormalige Reichs-Erzkämmerer mögen einen Ort in Schwaben als Bambergisch Lehen besessen haben, der aber nicht dem ersten Brandenburgischen Erzkämmerer zugleich mit abgetretten worden. Man liset weiter, wie Marggraf Albrecht um dises hohen Reichsamtes willen notwendig auch zu denenjenigen gehören müssen, welchen das Wahlgeschäft eines Teutschen Monarchen im vorzüglichen Verstand überlassen gewesen, ob er sich gleich freilich des Kurfürstlichen Titels noch nicht bedienet hat. Hiebei macht der Herr Verfasser auch seinen Lesern begreiflich, warum in der Brandenburgischen Titulatur die Marggräfliche Benennung dem Ausdruke eines Erzkämmerers und Kurfürsten, und das Erzkämmereramt der Kurwürde vorgesetzet werde. Denn da wegen der Mark Brandenburg ihrem Regenten das Erzkämmereramt, und wegen dises Erzamtes die Kurwürde zuständig ist; so hat man dadurch anzeigen wollen, wie eins die Quelle des andern geworden. S. 233

Es haben auch einige daher, daß Kaiser Rudolph A. 1279. nebst dem Herzoge von Sachsen dem damaligen Marggrafen von Brandenburg aufgetragen, alle in Sachsen und Thüringen dem Reiche unrechtmäßiger Weise entzogene Ländereien und Gerechtsame wieder herbeizuschaffen, vor Brandenburg ein Recht zur Pfalzgräflichen Würde herausbringen wollen, 319

denen aber der Herr Verfasser beizupflichten
S. sich nicht getrauet. Unter andern wird hier
439 auch eine ausführliche Geschichte von dem so-
genannten Woldemar, welcher im Jahr 1348.
aufgetretten, und sich vor den schon 29. Jahre
vorher verstorbenen Kurfürsten Woldemar, den
grossen, aus Anhältischem Stamme ausgege-
ben, und von denen hiedurch entstandenen Un-
ruhen mitgeteilet, und erwisen, daß solcher
durchaus nicht der wahre Kurfürst Woldemar,
440 sondern ein Betrüger gewesen. Der Herr
Verfasser bemerket dabei den sonderbaren Um-
stand, daß das Hochfürstliche Haus Anhalt
seine Ursachen zu haben glaube, die Partei de-
rer zu halten, welche die Wiederkunft des
wahren Woldemars verteidigen, und nicht
zugebe, daß solche Schriftsteller, die auf An-
haltischen Befehl an der Geschichte arbeiten,
das Gegenteil behaupten dörfen, welches auch
die Ursache ist, woher die in der Welt ver-
breitete Abdrüke von Herrn Hofrath Lenzen
Anhältischen Geschichte von dem ersten Abdru-
ke so sehr unterschiden sind, indeme man in sol-
chem auf Hochfürstlichen Befehl verschidene
Stellen auswerfen, und andere Bogen dage-
gen abdruken müssen. Ausser dem schönen
Druke und Papiere geben dem Werke ver-
schidene Kupferstiche, als Kurfürst Fridrichs,
des ersten, zu Brandenburg, des vorgedach-
ten falschen Woldemars, wie ingleichem der
vornemsten Götzenbilder derer überelbischen
17 Wenden u. s. w. eine besondere Zierde. Bei-

läufig

läufig müssen wir auch noch die Meinung des Herrn Verfassers, zu welcher Zeit Teutschland seine ersten Einwohner bekommen, allhier anführen, da derselbe davor hält, daß sechshundert Jahre nach der Sprachenverwirrung völlig hinlänglich gewesen, Menschen zu bestimmen, aus Asien und das schwarze Meer nach und nach in Sarmatien sich wohnhaft niderzulassen, bis sie an die Weichsel und über dieselbe bis an die Ufer des Rheinstroms gekommen, indeme sich der Herr Verfasser unmöglich einbilden kan, daß ihre Züge auf einmal und so zu sagen, in einem Othem vorgenommen worden.

2) *Additiones* zu des Herrn Johann Christoph Frölichs von Frölichsburg *commentarium* in Kayser Carl des Fünften und des H. R. Reichs peinliche Halsgerichts-Ordnung von Johann Georg Scopp. Ulm, 1759. Verlegts Johann Conrad Wohler. Seiten 114. ohne das Register. Des Frölichs von Frölichsburg commentarius über die peinliche Halsgerichtsordnung hat sich besonders in den katholischen Landen unseres Teutschen Reichs so beliebt gemacht, daß, ob man schon solches viermal aufgelegt, dem ohngeachtet alle Exemplarien distrahiret worden, so daß der Verleger vor gut befunden, oder vilmehr, wie es in dem Vorberichte heißt, sich genöthiget gesehen, auch die fünfte Auflage der Presse zu übergeben. Nachdeme aber derselbe der

Meinung gewesen, daß zu desto bequemerem Gebrauche diser neuen Auflage noch ein und anderes nützliches könte hinzugethan werden; so hat er den Herrn Verfasser ersuchet, einige practische Zusätze zu derselben zu verfertigen, deme der Herr Verfasser um so weniger entstehen können, als er wahrgenommen, daß Frölich von Frölichsburg, ob er wol das Werk zimlich gut ausgearbeitet, und dessen principia in katholischen Landen gleichsam zur Richtschnur angenommen worden, dennoch eines und das andere entweder gänzlich übergangen, oder gar

S. wenig davon gemeldet. Der Herr Verfasser
1 gibt daher gleich anfangs eine kurze Geschichte der peinlichen Teutschen Rechtsgelehrsamkeit von den ältesten Zeiten, bemerket die Mängel der peinlichen Halsgerichtsordnung, und zeiget, auf was vor Rechte man dißfalls zu sehen habe. Ich war nach dem Begriffe, den sich aus dem von dem Herrn Verfasser herausgegebenen wohl instruirten Richter in peinlichen Fällen ein jeder von ihme machen kan (*), anfänglich sehr verwundert, wie der Herr Verfasser zu solchen Nachrichten gekommen. Als ich aber die vortrefliche Böhmerische elementa jurisprudentiæ criminalis Sect. I. Cap. I. damit vergliche, weil mich bedunkte, dergleichen etwas schon vorhero gelesen zu haben; so ersahe ich, daß dieselbe von Worte zu Worte in das Teutsche übersetzet, und so gar die alle-

gata

(*) Dise Bibliothek erstes Stük Num. 7.

gata ausgeschriben waren, ohne daß der Herr Verfasser seinen Mann genennet hätte. Ein gleiches ist zu sagen von deme, was hierauf ad Lib. I. tit. 3. von der Verfassung der peinlichen Gerichtbarkeit bei den alten Teutschen vorkommt, welches in denen Böhmerischen elementis Sect. I. Cap. 3. obschon deren auch hier nirgends erwähnet wird, wiederum von Worte zu Worte zu finden ist. Dises mit einer einzigen kleinen Probe zu bewähren, so heißt es z. Ex. in den Böhmerischen elementis Sect. I. §. 48. Sub regibus Francorum e contra criminalia exercuerunt comites seu Gogravii cum missis regiis. Hi erant judices extraordinarii, illi ordinarii, nomenque sortiti a Govvis seu pagis, quibus præfecti; Graviones vero a Grav, senectute, canitie. Quia enim inter Germanos multum valebant boni mores, expeditum erat, &c. Der Herr Verfasser aber spricht Seite S. 12. 12. „Hingegen unter denen Fränkischen Königen haben die Grafen oder Gografen mit denen „Missis regiis die criminalia exercirt. Dise „waren judices extraordinarii, jene ordinarii, und haben den Namen von Govvis oder „pagis erlangt, welchen sie sind vorgesezt gewesen, die Graviones aber von Grav, senectute, canitie. Dann weil unter den Teutschen die gute Sitten viel galten; so war es „ausgemacht, 2c. Es wäre noch alles recht, wenn nur der Herr Verfasser seinen Mann auch genennet hätte. Nach disem handelt derselbe 18

von

von denen Hofmarchs-Herren oder Landsassen in Bayern, und bemerket, daß sie in der Regel den Blutbann nicht haben, auch was vor Fälle in der Baierischen Oberpfalz zu der malefizischen oder nidergerichtlichen Obrigkeit zu
S. rechnen. Bei dem Ehebruche erwähnet er un-
27 ter andern des blauen Himmelamtes, welches ein besonderes Gericht in Fornications- und Ehebruchs-Sachen zu Augspurg ist. Denn es solle alldorten der besondere Gebrauch eingefüret seyn, daß, wenn ein Ehebrecher in der Stille um Geld soll gestraft werden, er zu dem Richter in das Haus gehen muß, massen hiezu ein besonderer Richter verordnet ist, welcher die Straffe einziehet. Die Leute geben aber in der Nachbarschaft sehr auf diejenige Personen achtung, welche in dasselbe Haus gehen, ob der Richter ihnen das Geleite bis vor die Hausthüre heraus gibt; dann dises muß derselbe Richter jeder Person thun, welche in andern Geschäften zu ihme kommen; begleitet er aber dieselbe Person nicht; so ist es ein Anzeigen, daß ein solcher hat müssen die Straffe er-
28 legen. Es wird ferner von der Gewißheit des corporis delicti bei Diebstählen, bei dem Ehebruche und anderen delictis facti transeuntis, wie ingleichem von sorgfältiger Einnehmung des visi & reperti gehandelt, und unter andern bemerket, daß es nicht recht seie, wenn Medici und Chirurgi vile unnötige Exaggerationen in ihren Attestaten machen, und z. E. einfliessen lassen, der extra omnia humanita-

tis

tis limina so sehr übel und hart tractirte S. ,
der an seinem ganzen Cörper so jämmerlich tra-
ctirte S. , , , der so barbarisch tractirt gewe-
sene arme S. , , der arme und tödtlich dar-
nider gelegene S. , , der ultra humanitatis
limites so hart tractirte und lädirte S. , , der
so übel zugerichtete und darüber leicht zu Grun-
de gehen könnende S. , , massen ein solches At-
testat von einem Richter sogleich verworfen wer-
den könne; worauf ein weitläuftiges medicini-
sches Gutachten wegen einer zufälliger Weise S.
tödtlich gewordenen Hauptwunde angefüret, 30
weniger nicht eine weitläuftige Relation des 38
von dem Portugiesischen Bottschafter bei dem
Wiener Hofe an dem Grafen von Hallweil
A. 1696. begangenen Meuchelmordes, die
sich aber mit eben den Worten auch in der We-
berischen Disp. de vindiciis adversus lega-
tum delinquentem, und sonsten schon an vi-
len Orten findet, erteilet wird. Es wird wei- 42
ter untersuchet, wer ordentlicher Richter seie,
wenn Zweifel einfällt, wo die That geschehen,
wie ein Richter mit einem denunciato sich in 43
acht zu nehmen, damit nicht der Dieb Gele-
genheit bekomme, seinen Herrn Richter eher
als diser ihn auszufragen, wie die Benennung 44
eines Mitgehülffen qualificiret seyn müsse, wo-
bei wiederum Herrn Böhmers elem. jur. crim.
Sect. I. Cap. 6. §. 124. mit so vil Worten
ausgeschriben werden, ob einem Landesherrn 47
zuzumuthen seie, einen Delinquenten abfolgen,
oder durch seine Lande füren zu lassen, wie es 49

mit

mit Ausliferung der Soldaten zu halten, wo es aber ein unverzeihlicher Irrtum ist, wenn der Reichsabschid von 1641. als der rec. imp. S. noviss. angefüret wird, was ein salvus conductus vor Wirkungen habe, wobei abermal Herrn Böhmers Sect. I. Cap. 8. herhalten muß, u. s. w. Insonderheit wird ausfürlich gezeiget, wie ein Richter sich gegen Juden zu verhalten habe, wenn sie in Inquisition kommen, was er ihnen zu Erforschung der Wahrheit vor allen Dingen vor Fragstüke vorlegen müsse, warum es nicht rätlich seie, einen Juden zu dem Reinigungseide zuzulassen, oder auch die Territion über ihn zu erkennen, u. dgl. Unter andern hat dem Herrn Verfasser die Nachricht, daß die Juden unter sich einen Diebstal nur eine Masemarre, das ist, ein Geschäfte, einen Handel nennen, so wohl gefallen, daß man sie zu Anfange, in der Mitte, und am Ende des Buches mithin dreimal finden kan. Zu besserem Gebrauche ist auch ein Register angehänget. In den lateinischen Wörtern sind manchmal Fehlere eingeschlichen, als Seite 6. 54. 98. davon man nicht weißt, ob man dem Herrn Verfasser oder dem Buchdruker Schuld geben solle. Wir beschliessen mit der erbaulichen Leichenrede auf einen gehenkten Räuber, Namens Raab, die S. 83. zu finden, und womit der Herr Verfasser ohne Zweifel die Absicht gehabt hat, seinen Lesern desto mehr zu gefallen:

Dies

Dieweil du, Anton Raab, als wie ein
Raab gestolen,
So must du deinen Lohn jezt an dem
Galgen holen.
Wie Cras, der Rabenlied, so war auch
deine Buß.
Was Wunder, wann dich, Raab, der
Raab heimsuchen muß.

z) D. Bernh. Fridr. Rudolf Lauhn, Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. Commissionsrath und Craißamtmanns in Thüringen Abhandlung von denen Frohndiensten der Teutschen, so entweder auf der Person allein oder dem vorhandenen Zugvihe zugleich haften, mithin als reel nicht anzusehen sind. Frankfurt am Mayn und Mainz bei Franz Varrentrapp 1759. Seit. 64. in 8. Der geschikte Herr Verfasser, welcher auch schon durch andere gelehrte Schriften auf eine rühmliche Weise bekannt ist, bemühet sich in diser Abhandlung von der eigentlichen Beschaffenheit derer in Teutschland hergebrachten Frohndienste eine genaue Nachricht zu geben, und zu erweisen, daß solche noch heute zu Tage nicht auf den Gütern, sondern auf der Person haften, folglich als personel und nicht als reel zu betrachten und zu vermuten; wobei zugleich die zwo verschidene Parömien des Teutschen Rechts: Der Bauer muß dienen, wie er bespannet ist; und der Bauer dienet, wie er bespannet seyn muß, ausführlich erläutert werden. Nämlich

lich die dienstpflichtige Bauren oder Bürger werden in Akerleute, Fuhrleute oder Anspänner, und in Handfröhner oder Einläuftige eingeteilet. Dise sind diejenige, welche keine Pferde oder anderes Zugvihe haben, sondern allein mit dem Leibe dienen müssen; jene aber, so mit Zugvihe versehen, es mag nun wenig oder vil seyn. Es kommt hier auf die Zahl derer Güter nicht an. Hätte einer hundert Morgen, er liesse sie aber durch andere bauen, und hielte kein Vihe, so wäre er ein Handfröhner oder Einläuftiger. Besässe er aber nur drei Morgen, und hätte ein Pferd oder einen Ochsen; so wäre er ein Akermann so gut, als einer, der fünfzig, sechzig Morgen, und zwey oder drei Pferde hat, nur mit dem Unterschid, daß derjenige, so nur ein Pferd hat, auch nur eines anspannet, derjenige aber, so mehrere hat, auch alle zu denen Frohndiensten hergeben muß. Daher ist denn die Parömie entstanden, der Bauer muß dienen, wie er bespannet ist; das ist, die Frohndienste der Bauern haften nicht auf ihren Gütern, sondern auf ihrem Zugvihe und Person. Gesezt, es hätte jemand gar keine Güter, er wollte aber Zugvihe halten, um seine Nahrung durch Fuhrwerk auf der Strasse zu suchen; so wäre er nichts desto weniger zu frohnen verbunden. Es ist mithin zwar wahr, daß, wer Ländereien und deßwegen Zugvihe hält, damit dienen muß, allein nicht der Länderei, sondern des Zugvihes halben, so daß, wenn alle Akerleute an einem Orte sich

des

des Vorteils mit dem Zugvihe entschlagen, und solcher Gestalt absque fraude ihre Güter durch auswärtige bauen liessen, sie dadurch Einläuftige oder Handfröhner würden, wie es bei einem oder dem andern geschihet, der es aus Noth oder nach seiner Convenienz thut. Da nun einige Rechtslehrer davor halten wollen, daß die Dienste, ob sie wohl vordeme auf der Person gehaftet, hernachmalen durch die Manumission auf die Güter geleget worden, mithin die Verbindlichkeit zu Frohndiensten pro reali zu achten wäre; so zeiget der Herr Verfasser, daß es mit diser Meinung allerdings seine Richtigkeit nicht habe, und führet seinen Beweiß auf folgende Art. Daß die Frohnen als ein Ausfluß der ehemaligen personellen Leibeigenschaft zu betrachten; wird niemand läugnen. Denn jeder Leibeigener mußte frohnen. Da nun bekannt ist, wie kein Leibeigener etwas eigentumliches besessen, sondern alles, was er zum Gebrauch bekommen, dem Leibherrn gehörte; so haben die Frohnen lediglich auf der Person gehaftet. Verlangte der Gutsherr von dem Leibeigenen statt der Handfrohnen Spanndienste; so mußte er demselben das Zugvihe geben. Der Leibeigene dienete also, wie er bespannet war, das ist, hatte er Zugvihe, so mußte er Spann- Wagen- und Pflugdienste leisten; widrigen Falles thate er Handfrohnen. Solchergestalten sind die Frohndienste als personel anzusehen und zu vermuten, inmassen auch eines Leibeigenen personelle Obligenheit sich

mehrenteils so weit erstrekete, daß der Gutsherr ein Eigentum daran ausübete, indem der Leibeigene nicht nur verkaufet, sondern auch, wenn er ohne Laaßbrief sich anderwärts hingewendet, zurük berufen werden konte, wie dann eine Leibeigene, wann sie an einem andern Ort sich verheuraten wollte, einen Laaßbrief lösen mußte. Nun sind zwar in der Folge der Zeiten verschidene Verminderungen bei der Leibeigenschaft nebst erblicher Ueberlassung derer Grundstüke, wie auch vergönneter Freiheit, sich ohne Lösung eines Laaßbriefes an einen andern Ort zu wenden, vorgefallen. Allein daß auch eine Mutation deren personellen Dienste geschehen, und solche auf die Güter geleget worden; ist nicht zu erweisen, und um so weniger zu präsumiren, als ohnediß die Vermutung vorwaltet, daß jede Sache in dem Stande verbliben, wie zuvor, wo nicht die Abänderung beigebracht werden kan. Es bestehet mithin annoch die auf der Person und dem Zugvihe haftende Dienstleistung, und bei diser Vermutung als der Regel muß man so lange verbleiben, bis man die neuerlich geschehene Abänderung als die Ausname von der Regel, daß nämlich die Spannfrohnen auf eine gewise Anzal Zugvih in Ansehung einer determinirten Quantität Felder gesetzet worden, durch Landesgesetze, Verträge oder ein unleugbares Herkommen darthut. Dergleichen Einrichtung trift man bei denen sogenannten Anspanngütern an, worauf eine gewise Anzal Zug-

vih

vih gehalten werden muß, indeme etwan ein Gutsherr apert gewordene Lehngüter, oder zusamengekaufte oder in Kriegszeiten wüste gelegene Bauergüter als Anspanngüter, mit Bestimmung der Anzal des zu haltenden Zugvihes ausgethan hat. Und in disem Falle heißt es: Der Bauer dienet, wie er bespannet seyn muß. Daher entstehet die Einteilung derer Anspänner, je nachdem sie ihr Zugvih entweder freiwillig oder nach einer gewisen Verbindlichkeit halten. Dise heissen beständige Anspänner, jene aber Freiwillige, welche nicht frohnen, als wenn sie mit Zugvih versehen sind, ausserdeme sie Handfröhner abgeben. Demnach liget dieAnspannung, wenn walzende Grundstüke in einer Commun zu finden, ohne einige Absicht auf die wenig oder vil besitzende Aeker, einig und allein auf dem wirklich vorhandenen Zugvih, bei einem beständigen Anspänner aber auf der bei Austhuung eines ganzen Anspanngutes bestimmtenAnzal edes zu haltenden Zugvihes. Jene Spanndienst können nicht anderst als personel betrachtet werden, weil es hiebei auf die Anzal der Aeker nicht ankommt, sondern nur lediglich auf den mit Zugvihe versehenen Bauer gesehen wird. Dise hingegen gibt man insgemein vor reel aus. Allein nach des Herrn Verfassers Erachten kan man von beiden Gattungen vilmehr sagen, daß sie personel sind. Denn der Bauer dienet, wie er bespannet ist, in jenem Falle

nach der selbstbeliebigen Anzal, in disem nach der bestimmten Anzal. Hierauf wird ferner gezeiget, daß unter dem Zugvihe nicht nur Pferde, sondern auch Esel, Zugochsen und Kühe zu verstehen, wie ingleichem, daß zur Mitleidenheit zu denen Frohnen niemand gezogen werden könne, als wer zur Gemeinde gehöre, und Gemeinderecht erlanget habe. Andere Höfe oder gar Freigüter gehören hieher nicht. Ja wenn auch ein Freisasse walzende Grundstüke aus der Gemeinde zu seinem Gute gebracht hätte, so könte er doch zu frohnen nicht angehalten werden. Denn es militiret für ihn, daß die Frohnen nicht auf den walzenden Gütern, sondern auf der in Ansehung des Gutsherrn dienstpflichtigen Person oder den Pferden der Mitnachbarn, so an dem Gemeinderecht Teil haben, ligen, und nicht zu bestimmen stehet, wie vil Felder auf ein Pferd bei diser Commun gerechnet werden. Wo auch ein Gutsherr nicht ganze Anspanngüter mit einer bestimmten Anzal Pferde, die allezeit gehalten werden müssen, hergebracht hat; so ist es dem Gutsherrn weit vorteilhafter, die Spanndienste nach der Regel auf denen in der Gemeinde vorhandenen Pferden zu lassen, als eine gewisse Akerzahl, worauf ein Frohnpferd zu halten, zu bestimmen. Denn auf solche Art würden nur mehrere Verteilungen derer an sich walzenden Grundstüke erfolgen, und mithin alle diejenige, welche dise Anzal Aeker nicht besässen, ob sie wohl ein Pferd zu ihrem Akerbau hielten,

der

der Roßdienste sich entziehen. Nicht weniger ergibt sich aus dem bisherigen die Frage, ob die Spanndienste vermehret werden können. Denn man muß sehen, ob der Bauer nach der freiwilligen Anzal Zugvihe oder nach einer bestimmten Anzal fröhnet. In jenem Falle vermehren sich die Dienste, wenn er mehr Pferde als vordeme hält. In disem hingegen dienet der Anspänner nur mit der Anzal, so determiniret ist, ohnerachtet er mehrere Pferde zum Zug angeschaffet hat. Nach disem folgen zur Erläuterung 11. Beilagen. Die Abhandlung ist wohl und gründlich geschriben.

X.

Juristische Disputationen.

Tübingen. Im April des vorigen Jahres 1759. verteidigte unter dem Vorsitze des ges gelehrten Herrn Professor Eberhard Christoph Canzen, als demselben das Amt eines ordentlichen Lehrers derer Rechte anvertrauet wurde, Herr Ferdinand Christoph Harpprecht eine akademische Abhandlung de adcitatione tertii ad litem, wovor ihme die practische Rechtsgelehrte um so mehrere Erkänt-

lichkeit schuldig sind, als dise in foro so nüzliche Materie noch von niemanden gebürend abgehandelt worden, die Ausführung selbsten aber so gerathen, wie man sie von der bekannten Gründlichkeit des Herrn Verfassers hat erwarten dörfen. Nachdeme gezeiget worden, daß ein dritter auf dreierley Arten in einen Proceß eingeflochten werden könne, nämlich 1) durch die Intervention, 2) durch die Adcitation, und 3) durch die Litis-Denunciation; so erkläret der Herr Verfasser, daß er hier allein von der Adcitation zu reden die Absicht habe. Das Wort, Adcitation, deutet schon darauf, was man sich davon vor einen Begrif machen müsse; denn, ad, zeiget an, daß zwischen andern Partien schon ein Proceß obwalte, wozu nun auch der dritte beruffen wird, und die Citation ist ein Befehl des Richters, und setzet also voraus, daß der dritte Mann nicht freiwillig sondern aufgegebener massen in den Proceß sich einlasse. Die Adcitation ist demnach die Citation eines dritten, gegen den einer derer streitenden Teile in Rukficht auf den zwischen ihnen obwaltenden Proceß ein Recht zu haben vorgibt, welche zu dem Ende geschihet, damit beede Processe zugleich erörtert werden. Gleichwie nun Niemand eine Citation zu erkennen befugt ist, als der judex competens; so hat ein gleiches auch bei der Adcitation statt. Es kan daher ein Richter alle diejenige adcitiren, die unter dem Bezirke seiner Gerichtbarkeit domiciliret sind. Ausserdeme aber kommt

es

es darauf an, ob er seine Gerichtbarkeit in der continentia causarum oder auf eine andere Weise begründen kan. Ist dieses nicht; so gehet es nicht einmal an, einen ausgesessenen per subsidiales oder requisitoriales zu citiren, als welches allemal eine Befugniß des Richters wo nicht in Ansehung der Person, doch in Rucksicht auf die Sache, davon die Rede ist, voraussetzet. Es darf mithin noch vil weniger jemand adcitiret werden, der ausserhalb dem Heil. R. Reiche domiciliret ist, weil bei einem solchen nicht einmal das sonsten in den Reichsgesetzen gegründete caput continentiæ causarum anschlägt. Indessen ist es ein anders, wenn ein solcher, welcher von Rechtswegen nicht adcitirt werden könte, und dabei weißt, daß er sich einzulassen nicht verbunden wäre, dannoch freiwillig erscheinet, und der Gerichtbarkeit entweder ausdruklich oder stillschweigend sich unterwirft. Doch gehet dises nur alsdenn an, wenn der Richter und der Adcitirte einerley Landesherrn erkennen. Denn ausserhalb Landes läßt man heute zu Tage keine solche freiwillige Erstrekung der Gerichtbarkeit gelten, weil dieselbe zum Nachtheil des Landesherrn gereichet, welches besonders von dem Herzogtume Wirtemberg gezeiget wird. Ob ein Commissarius oder delegirter Richter jemanden zu adcitiren befugt seie; ist mit Unterschid zu beantworten. Ist demselben die Gewalt, zu adcitiren, ausdrüklich gegeben und aufgetragen worden; so hat es auch dabei lediglich sein Be-

wenden. Ausserdeme aber hält der Herr Verfasser davor, daß ein solcher delegirter Richter, dessen Befugnisse ohnediß so vil möglich einzuschränken, und nur auf die streitende Teile, nicht aber auf einen dritten sich erstreken, durchaus nicht adcitiren könne, wenn auch gleich die Sache, um derentwillen er die Adcitation vor nötig hält, mit der Hauptsache unumgänglich verknüpft wäre. Doch macht der Herr Verfasser eine Ausnahme, wenn derjenige, welcher den Commissarium oder delegirten Richter abgeordnet, die Notwendigkeit der Adcitation leicht vorhersehen können und müssen. Daher folget eine sehr nüzliche Anmerkung, welche das Herzogtum Würtemberg insonderheit betrift, worinnen öfters Sachen an andere Gerichte, dahin sie nach denen Rechten sonsten nicht gehöret hätten, aus disen oder jenen Ursachen remittiret werden. Denn da solche Remissionsgerichte eigentlich delegirte Richter sind; so folget, daß sie einen dritten, welcher nicht ohnediß unter ihnen stehet, ordentlicher Weise nicht adcitiren können. Eben so wenig Befugniß haben auch die Schids- und Austregalrichter. Es kan auch ein höherer Richter nicht ohne Unterschid die Adcitation erkennen, sondern nur alsdenn, wenn etwa seine Gerichtbarkeit ex continentia causarum oder sonsten aus einer besonderen Ursache gegründet wäre, massen seine Befugnisse auf die erste Instanz sich nicht erstreken, und er alsdenn erst etwas zu sprechen hat, wenn die

Sache

Sache von der ersten Instanz aus auf eine rechtmäßige Weise an ihn gebracht worden. Vil weniger können die höchste Reichsgerichte einen mittelbaren Untertanen des Reichs zum Nachtheil seines Landesherrn adcitiren, besonders wenn der Landesherr mit dem privilegio de non appellando begabet ist, so gar, daß in disem lezteren Falle nicht einmal eine Adcitation ob connexitatem causæ statt haben kan. Uebrigens da die Adcitation zu dem Ende geschihet, damit zweyerley Processe zugleich erörtert werden; so folget, daß ein Richter solche nicht allein, wenn er darum gebetten wird, sondern auch zu Beförderung des gemeinen Nuzens von Amts wegen erkennen möge. Ausserdeme kan sowol der Kläger als der Beklagte die Adcitation begehren. Doch kan der Kläger schwerlich in einem anderen Falle darauf antragen, als wenn diejenige, die er adcitiren lassen will, in einem consortio litis mit dem Beklagten stehen. Denn wenn dieselbe erst in subsidium gehalten sind, als z. Ex. es belangte jemand seinen Schuldner Cajum, und wollte auch den Bürgen Mevium adcitiren lassen; so würde dises nicht angehen, und Mevius allemal mit Bestande Rechtens das beneficium excussionis entgegen halten können. Noch weniger darf ein solcher adcitiret werden, dessen Verbindlichkeit mit gegenwärtigem Processe gar keine Connexion hat. Bei dem Beklagten aber ist es schon genug, wenn nur die Sache, um derentwillen er die Adcitation begehret,

mit der Hauptsache einiger massen in Verbindung stehet, welches vorzüglich geschihet, wenn der Beklagte auf den Fall, daß er verlieret, wider einen dritten den Regreß nehmen kan. Denn in solchem Falle kan er die Adcitation dises dritten um so mehr begehren, als dem Kläger darunter nichts abgehet, und in der That die Regel Platz greift. Quod mihi prodest, & alteri non nocet, illud impediri nequit. Doch ist zu merken, daß um dises Regresses allein willen der dritte, wenn er nicht vorhin unter demselben foro stehet, noch nicht adcitiret werden kan, wobei Stryck widerleget wird, welcher davor gehalten, daß diser Regreß schon an und vor sich eine continentiam causæ bewirke. Weiters verstehet sich von selbst, daß derjenige, welcher die Adcitation begehret, sein Recht wider den dritten wenigstens summarisch erweisen müsse. Wenn aber der Herr Verfasser der Adcitation nicht Raum geben will, wo dises Recht nondum natum ist, sondern erst von Entscheidung der Hauptsache abhanget; so haben wir dises mit denen vorhergehenden Sätzen nicht gänzlich vereinbaren können. Denn in dem Falle, da der Beklagte seinen Regreß wider einen dritten hat, kommt es allemal erst auf die Entscheidung der Hauptsache an, und doch solle dises der vornemste Fall seyn, da die Adcitation statt haben möge. Nachdeme hierauf noch ferner gezeiget worden, daß wider alle diejenige Personen, welche nach denen Rechten citiret werden können, in allen und jeden bürgerli-

gerlichen, geistlichen, peinlichen, Lehens- und anderen Sachen auch die Adcitation statt habe; so wird auch der Fall erörtert, wenn solche begehret werden müsse. Und dises kan zu jeder Zeit geschehen, wenn nur der anderen streitenden Partie dadurch kein Nachteil zuwächset, als z. Ex. es wollte der Beklagte, da der Proceß fast am Ende ist, erst noch die Adcitation eines dritten verlangen, so würde dises schwerlich angehen, weil damit die Sache zum Nachteil des Klägers allzusehr verzögert würde. Die Wirkung einer rechtmäßig erkannten Adcitation aber ist, daß der Adcitirte erscheinen muß. Kommt er nicht; so wird nach Beschaffenheit der Sache in contumaciam gehandelt. Kommt er, so wird zwischen ihme und demjenigen, der die Adcitation verlanget hat, die Sache ordentlich tractiret, und bis zu Ende fortgesetzet, so daß er in dem Processe unter dem Namen des Adcitaten die dritte Person vorstellet, und da er Beklagter ist, auch alle diejenige Rechte geniesset, welche sonsten denen Beklagten zu statten kommen. Ordentlicher Weise sollen also beederley Sachen zugleich erörtert werden. Doch hält der Herr Verfasser davor, daß, wenn sie nicht unzertrennlich miteinander verknüpfet sind, wohl eine vor der andern entschiden werden könne, wenn sie bälder zur Entscheidung reif wird. Der Adcitirte kan auch appelliren, ja wenn er gleich nicht appelliret hat, so wird er doch manchmalen in der zweyten Instanz noch zugelassen, als 1) wenn er

in

in der ersten Instanz gar nicht bei dem Handel gewesen, 2) wenn er mit einem derer streitenden Hauptteile in consortio litis stehet, und derselbe appelliret, 3) wenn er der Communion der Appellation sich bedienen kan. Bei der Revision aber hat keine Adcitation mehr statt, weil solche keine besondere Instanz ist. Wenn endlich in der Hauptsache appelliret worden, diejenige aber, welche zwischen einem derer streitenden Hauptteile und dem Adcitaten obgeschwebet hat, wäre zu Ende, und die Urtel in Rechtskraft erwachsen; so könte nichts desto weniger die Execution in der lezteren verhänget werden.

Diß ist der Innhalt diser nüzlichen Abhandlung, die wir mit allem Rechte unsern Lesern anpreisen können.

Erstes

Erstes Register

über die in disem ersten Bande recensirte Schriften.

A.

Seit.

Acta, die Fürstlich Sachsen-Weimarische Obervormundschaft und Landesadministration betreffend. 391

Ausführliche Beantwortung der sogenannten unparteiischen Gedanken über diejenige harte Vorwürfe, welche von denen Königlich Preussischen Schriftstellern dem Kaiserlichen Reichshofrathe neuerlich gemacht worden. 132

B.

Beweiß, daß das jus eundi in partes auch in causis politicis Platz habe. 574

Bolzens accurater Beamter in Schuldausteilungen und Concurssachen. 280

Breuningii Disp. ad Celsum in l. XCVIII. Dig. de Verb. Signif. 160

C.

Canzii Disp. de adcitatione tertii ad litem. 647

Carlsruher nützliche Sammlungen oder Abhandlungen aus allen Teilen derer Wissenschaften. 499

Claprothi primæ lineæ jurisprudentiæ extrajudicialis. 539

von Cramers Wetzlarische Nebenstunden. Siebenter Teil. 58

Eben derselben achter Teil. 203

Eben derselben neunter Teil. 211

Eben derselben zehender Teil. 219

D.

Erstes Register über die in disem

D. Seit.

Damiens Geschichte aus den Originalacten und Verfahren bei seinem peinlichen Processe, wie solcher vor dem Hofgerichtsamte und dem Parlementsgerichte geführet worden, übersetzet. K

F.

Fortgesetzte Betrachtungen eines Einsidlers über einige Umstände des gegenwärtigen Kriegs. 146
Freies Urteil über den gegenwärtigen Krieg in einem Schreiben an den grossen Prinzen von * * * 149

G.

Gedanken von Einführung neuer Stimmen in dem Reichsfürstenrath. 24
Gerstlachers Sammlung aller Wirtemb. Gesetze und andrer Normalien. Erstes Buch. 615
Gründlicher Beweiß, daß der wider Se. Königl. Majestät in Preussen als Kurfürsten zu Brandenburg wegen dero genommenen Maaßregeln gegen den Wiener und Dreßdener Hof bedrohete Achtsproceß unstatthaft seie. 306

H.

Habernikkelii Elementa juris romani. 101
Halthaus Glossarium Germanicum medii ævi. 257
von Harpprechts Staatsarchiv des Kaiserlichen und des H. Röm. Reichs Kammergerichts. Erster Teil. 177
Eben desselben zweyter Teil. 191
Eben desselben dritter Teil. 347
Hezel Disp. de præsenti forma sacri imperii Rom. Germ. 489
Hoffmanni florum sparsio in jus marmoris regale. 156
Eben desselben Disp. de continuatione torturæ interruptæ. 333
Eben desselben Abhandlung von Philipp Melanchtons Verdiensten um die teutsche Reichs- und Staatsgeschichte, nebst einem Vorberichte von denen auf seinen Tod herausgekommenen Schriften. 470

Hom-

Seit.

Hommels akademische Reden über Herrn Joh. Jac. Mascovs Buch de jure feudorum in imperio Rom. Germ. 228

J.

von Justi Abhandlung von denen Ehen, die an und vor sich selbst ungültig und nichtig sind. 76
Eben desselben historische und juristische Schriften. Erster Band. 446

K.

Kapffii Disp. de regali marmoris jure. 152
Kislingii Meletemata de testamentis & hæredis institutione ad juris prov. March. Bado - Durlac. p. V. tit. 10. 339
Knorrii Observationes ad Heineccii Elementa juris civilis secundum ordinem Institutionum. 142

L.

Laubnii dotationis Cellæ veteris litteræ. 479
Eben desselben Abhandlung von denen Frohndiensten der Teutschen, so entweder auf der Person allein oder dem vorhandenen zugleich haften. 641
Lochneri schediasma de lupulo decumano, vom Hopfenzehenden. 324

M.

Meine Gedanken über die Ordnung der Pandecten. 126
Mosers Nebenstunden von teutschen Staatssachen. Vierter Teil. 32
Eben desselben Schwäbische Merkwürdigkeiten, oder kleine Abhandlungen, Auszüge und vermischte Nachrichten von Schwäbischen Sachen. 43
Eben desselben gründliche Abhandlung von dem Commando der Reichsarmee, und ob die von Kaiserlicher Majestät beschehene Ernennung des Prinzen von Zweybrüken Durchleucht zum commandirenden General der Reichsarmee Reichsgesetzmässig, auch wann die Religionsver-

Erstes Register über die in diſem

Seite

veränderung eines Reichsgenerals erfolget, ob ihme deßwegen das Reichscommando genommen werden könne oder nicht? 186

von Moßheim allgemeines Kirchenrecht der Protestanten. 587.

O.

Orakul eines Schweitzers, woraus man deutlich seben kan, wer von denen kriegenden hohen Mächten bey gegenwärtigem Kriege Nutzen oder Schaden ziehen wird. 143

P.

Pauli (Mart. Gottl.) Diſp. utrum ii qui ſub tutela vivunt, hodie ſui ſint, an alieni juris homines? 160

Pauli (Carl Fridrich) allgemeine preuſſiſche Staatsgeſchichte. Erſter Band. 626

Pro memoria, welches der Königlich Polniſche und Kurfürſtlich Sächſiſche Kriegsrath und Reſident, Herr von Kauderbach bei denen Generalſtaaten auf Befehl ſeines Hofes den 15ten Dec. 1756. übergeben. 148

Pütters Diſp. de normis decidendi ſucceſſionem familiarum illuſtrium controverſam. 164

Eben deſſelben progr. de normarum juris publici generalium difficultate. 166

Eben deſſelben auserleſene Rechtsfälle aus allen Teilen der in Teutſchland üblichen Rechtsgelehrſamkeit in Deductionen, rechtlichen Bedenken, Relationen und Urteilen. 409

R.

Rechtlicher Catechiſmus oder fragweiß abgefaßte Anweiſung zu der gemeinen teutſchen bürgerlichen Rechtslehre. 558

S.

Schmid (Jo. Ludov.) Diſſ. de præſcriptione feudali acquiſitiva. 491

ersten Bande recensirte Schriften.

Seite

Schœpffii Diss. de retractu conventionali & testamentario. 340

Scopps additiones zu Frölichs von Frölichsburg comment. über die peinliche Halsgerichtsordnung. 635

Eben desselben wohl instruirter Richter in peinlicher Fällen. 69

De *Selchovv* Orat. de jure imperatoris circa concessionem privilegiorum in territoriis statuum imperii. 166

Eben desselben elementa historiæ juris universi per Germaniam obtinentis. 363

Eben desselben Grundsätze des Wechselrechts. 378

Von Senkenbergs Gedanken von dem jederzeit lebhaften Gebrauch des uralten deutschen bürgerlichen und Staasrechts. 427.

Sieberi Commentat. de contumaciæ ante litis contestationem in causis civilibus a reo commissæ effectibus. 275

Sinceri Aletophili verteidigter Beweis der Teutschen Reichsstände völliger Landeshoheit vor dem sogenannten grossen interregno. 516

Steckii Commentariolum de plegiis & feudo plegii. 311

Stille Betrachtungen eines Einsidlers über die vorhabende Achtserklärung Ihro Königlichen Majestät in Preussen, als Kurfürsten von Brandenburg 144

Strubens vernichtigter Beweiß der teutschen Reichsstände völliger Landeshoheit vor dem sogenannten grossen interregno. 244

U.

Uhls erste Fortsetzung des Siegelischen corporis juris cambialis. 17

V.

Verteidigung der Pandectenmethode. In einem Sendschreiben an den Verfasser des Aufsatzes: Meine Gedanken über die Ordnung der Pandecten. 319

Zweytes Register über die in diſem

Seite

Vorſchlag zu einer bei gegenwärtigem Kriege gemeinſchaftlichen Einigkeit des Heil. Röm. Reichs, wie ſolche zwiſchen denen Catholiſchen und Proteſtanten leicht zu befördern. 309

W.

Wegelini theſaurus rerum Suevicarum. Volumen quartum. 482

Weidlichs zuverläſſige Nachrichten von denen jezt-lebenden Rechtsgelehrten. Zweyter Theil 298

de *Wernher* principia jurisprudentiæ formulariæ circa modum pronunciandi in proceſſu civili & criminali. 141

Weſtphal Diſp. de effectu feloniæ vaſalli quoad ſucceſſores feudales legitimos innocentes. 163

Wichtige Frage, ob in dem Geſchäft declarationis banni imperii eine itio in partes Plaz finden könne. 583

Die ächte Wormſiſche Reichsmatrikul vom Jahr 1521. 304

Zweytes Register

über die in diſem erſten Bande enthaltene Sachen.

A.

Aberacht. Was ſolche ſeie. 260. 261

Abgötterei. Ob es denen Evangeliſchen erlaubt ſeie, die Catholiſchen einer Abgötterei zu beſchuldigen. 37. 38. Hiſtorie des Heidelbergiſchen Catechiſmus, darinnen die catholiſche Religion einer Abgötterei beſchuldiget wird. 35

Abt. Sihe Kloſter.

Abteilung S. Teilung.

Acht, Achtserklärung. Wie ſolche geſchehen müſe. 307. 308. Ob darinnen das jus eundi in partes Plaz habe. 583

Acten-

Acten. Wenn die Transmission der Acten in vim revisionis zu gestatten. 208 209. Ob dises Rechtsmittel an das fatale decendii gebunden seie. 209. 210. Ob, wenn solche einmal gestattet worden, noch eine Appellation statt habe. 210.

Adcitation. Was solche seie. 648. Wer sie erkenne. 648. Ob ein Commissarius oder delegirter Richter adcitiren könne. 649. folgg. Ob die Remissionsgerichte in dem Wirtembergischen adcitiren können. 650. Ob Schids- und Austregalrichter, wie auch sonsten ein höherer Richter adcitiren könne. 650. 651. Ob die höchste Reichsgerichte mittelbare Untertanen adcitiren können. 651. Ob ein Richter auch von Amtswegen adcitiren möge. 651. Wenn eigentlich die Adcitation statt habe. 651. folgg. Wer adcitiret werden könne und in was vor Sachen. 652. 653. Zu welcher Zeit um die Adcitation zu bitten. 653. Wirkung einer rechtmässig erkannten Adcitation. 653. Ob der Adcitirte appelliren könne, und wie ferne er auch bei unterlassener Appellation in der zweyten Instanz noch zugelassen werde. 653. 654. Ob bei der Revision noch die Adcitation statt habe. 654.

Advisbriefe. Wer solche dem Trassaten zu übersenden habe. 348.

Advocaten. Ob es rätlich, ordentliche Advocaten mit Besoldungen zu bestellen. 460. 461.

Alluvionsrecht. Ob solches zu den Regalien gehöre. 218.

Alten-Zella. Stiftskloster bei Dresden. 479. Wenn solches gestiftet worden. 479. 480. Urkunden wegen disem Kloster. 480. 481. 482.

Ambacht. Erklärung hievon. 261. 262.

Anhalt; behauptet die Wiederkunft des wahren Kurfürsten Woldemars. 634.

Ankläger. Ehemals hieß es in Teutschland: Nullus accusator, nullus judex. 273.

Antinomien. Was wegen den Antinomien im Lehnrechte zu merken. 233. 234.

Anwartschaften; sind schädlich. 461, 462.

Zweytes Register über die in diſem

Apoſtel. Ob ſie Geſetzgeber geweſen. 593.
Appellation. Wie ferne ſolche nach begangenem Unaehorſam noch ſtatt habe. 279. 280.
Archiv. Ob das Recht der Archive unter die Regalien gehöre. 534.
Arme Leute. Deren verſchidene Bedeutung. 262. folgg.
Atteſtate, (gerichtliche,) was dißfalls Rechtens ſeie. 541. 545.
Auction. Sihe Subhaſtation.
Augſpurg. Von dem blauen Himmelamte daſelbſt. 638.
Auſtregæ. Sihe Austräge.
Austräge. Urſprung der Conventional-Austräge. 255. 256.

B.

Baden. Beweiß, daß die Herrn Marggrafen zu Baden denen Herzogen in Schwaben niemals unterworfen geweſen. 48. 49.
Bannen. Verſchidene Bedeutungen diſes Worts. 266.
Bannmeile. Was ſolche ſeie. 53.
Bannmühle. Von dem Unterſchid der Bannmühle und des Rechts, fremde Müller abzuhalten, daß ſie aus einem gewiſen Bezirke kein Getreide zum Mahlen auf ihre Mühlen abholen dörfen. 224. 225.
Bauer. Von den Parömien: der Bauer muß dienen, wie er beſpannet iſt; und, der Bauer dienet, wie er beſpannet ſeyn muß. 641. folgg. Einteilung der dienſtpflichtigen Bauren. 642.
Beethe. Was ſolche ſeie? 221. 266. 267. Wie ferne davon auf die Contribution ſich argumentiren laſſe. 220. folgg.
Befehdungen. Wie ſolche vor Zeiten geſchehen müſſen. 530.
Beichtſtulsrecht. Wie ferne ſolches ein göttliches Recht vor ſich habe. 602.
Belehnung. Von der Belehnung ad effectum agendi. 208. Urſprung der Belehnungen im Zimmer. 237.
Beſitz. Deſſen verſchidene Arten. 571. Wie man dazu gelange. 571. Was er wirke. 571. 572.

Blutbann. Unter demselben wurde ehmalen die Landeshoheit angedeutet. 175. 503.
Blutfahne; bedeutet die Regalien. 503.
Brandenburg. Ursprung der Marggrafschaft Brandenburg. 629. folgg. Die diser Marggrafschaft anklebende Vorrechte kommen nicht von Kaiserlichen Begnadigungen her. 631. 632. Von dem diser Marggrafschaft anklebenden Erzkämmerer-Amte. 632. Warum das Kurhaus Brandenburg nicht wie die übrige drei alte Reichserzbeamte von dem Stifte Bamberg etwas zu Lehn trage. 632. 633. Von der Brandenburgischen Titulatur. 633. Ob Brandenburg ein Recht zur Pfalzgräflichen Würde habe. 633. 634.
Busse. Juristische Bedeutung dises Worts. 267.

C.

Cammergericht. S. Kammergericht.
Canonische Rechte. Von deren heutigem Gebrauche und Anwendung. 373. 374.
Canzleien. Sihe Kanzleien.
Carion, (Johann) dessen Chronik wird von Melanchton und Peucern ediret; 476. ist ein nüzliches Buch. 477.
Churwürde. Sihe Kurwürde.
Collegialrechte. Warum solche also genennet werden. 607. Worinn sie bestehen. 607. folgg. Auf wie vilerley Art solche von der Kirche ausgeübet werden können. 608. Aus was vor einem Grunde die Evangelische Fürsten solche besitzen. 613. folgg.
Commission. Wie ferne von einer vom Reichshofrath angeordneten Commission an das Reichs-Kammergericht appellirt werden könne. 276. folgg.
Concurs. Was ein Wechsel dißfalls vor Rechte habe. 389.
Confination; Ist ehedem in Teutschland sehr gewöhnlich gewesen. 274.
Constantin; hat die Kirchenrechte zwischen sich und den Bischöffen geteilet. 595.
Contrabantwaaren. Wie ferne eine neutrale Nation

ſolche einer kriegenden Macht zuführen könne. 452. folgg.
Contumacia. Sihe Ungehorſam.
Corpus delicti. Erklärung hievon. 462. Von dem corpore delicti bei dem Todſchlage. 463. 464. bei dem Kindermorde. 464.
Croaria; (Hieronymus de) Lehrer der Rechte zu Tübingen und nachheriger Fiſcalis generalis des Reichs-Kammergerichts. 350.

D.

Damiens. (Robert Franz;) deſſen Lebensgeſchichte, attentirter Königsmord, und peinlicher Proceß. 1. folgg.
Devolutionsrecht. Exempel, daß ſolches von dem Reichskammergericht ausgeübet worden. 359.
Diſpenſation. Wie weit die päbſtliche Diſpenſation in Eheſachen wirken könne. 361.
Dotalitium. Sihe Leibgeding.

E.

Ehe. Wie lange ſie nach den Grundſätzen des Rechts der Natur dauren müſſe. 79. Von dem Hauptzweke des Eheſtandes 82. Von den weſentlichen Eigenſchaften einer Eheverbindung. 83. 84. In was vor Fällen eine Ehe wieder aufgelöſet werden könne. 83. 84. Von Einteilung der Ehen in die gültige und ungültige, und der ungültigen in die vermeinte und unrechtmäſſige. 88. 89. Von den Ehen, die wegen phyſicaliſcher oder moraliſcher Unfähigkeit ungültig ſind. 89. 90. 91. Von den Ehen, die wegen ermangelnder Einwilligung ungültig ſind. 91. Von Ungültigkeit der Ehen wegen Betrugs und Irrtums. 92. 93. Von Ungültigkeit der Ehen wegen ermanglender Einwilligung der Eltern. 94. 95. Von Ungültigkeit der Ehen wegen fehlerhaftiger Trauung und ermanglenden Feierlichkeiten. 100.
Ehegeſetze. Von deren Einfluſſe in die Glükſeligkeit des Staats. 84. 85. 86.
Ehehaften. Verſchidene Bedeutung diſes Worts. 167.
Eheſachen. Darinnen ſollten keine Proceſſe ſtatt haben. 85.

H.

Hagestolz. 268.
Handlohn Was solches seie. 569.
Handwerker. Wie ferne der Gesellen und Knechte Zahl eingeschränkt werden könne. 66. 67.
Hansen, grosse Hansen. 268.
Haupt. Von der Benennung eines Haupts in einem Fürstlichen Hause. 400. 401.
Hausgefängniß S. Confination.
Heimbürge, Heimberge. Erklärung hievon. 268. 269.
Heimliche Gericht. S. Westphälische Gerichte.
Herrlichkeiten. Daher läßt sich auf die Landeshoheit schliessen. 176.
Hofgericht. Nachricht von dem ehmaligen Kaiserlichen Hofgerichte. 179. folgg. Ob das ehemalige Kaiserliche Hof- und Kammergericht einerley oder ob Jedes derselben ein besonderes höchstes Gericht gewesen. 183. Ursprung des Wirtembergischen Hofgerichts, und alte Verfassung desselben. 617. 618.
Hohenlohe. Streit über den Ursprung der Landeshoheit dises Hauses. 244. folgg 516. folgg.
Hopfen. Ob, wenn Zehendäker in Hopfengärten verwandelt worden, dieselbe durch dise Veränderung von der Zehenprästation frei werden, oder nicht. 325. folag.
Hugolinismi; Was solche seien. 233.
Hugolinus; ist juris feudalis Tribonianus. 233.
Huren. Woher solche den Namen haben? 269. Sind in Teutschland ehedem öffentlich geduldet worden. 272.
Hypothek. Sihe Unterpfand.

J.

Jagden. Unterschid der hohen und nideren Jagden ist nicht vil über 200. Jahre alt. 514. 515.
Incontration Was solche seie. 386.
Juden. Deren ehemalige Verachtung in und auser Gerichten. 270. 271. Deren Exemtion von den Westphälischen Gerichten. 357. Wie sich gegen dieselbe zu verhalten, wenn sie in Inquisition kommen. 640. Ihr Begrif von dem Diebstal. 640.

Zweytes Register über die in diſem

K.

Kaiſer. Ob ſolcher notwendig ein Teutſcher und ein Reichsſtand ſeyn müſſe: 460. Wo die Kaiſer ehedem concurrentem jurisdictionem mit denen ordinariis judicibus ausgeübet, und ob ſolches in derer Stände eigentümlichen Landen geſchehen. 519.

Kaiſerrecht; iſt die erſte Sammlung der Teutſchen Gewohnheiten in Teutſcher Sprache. 429. Deſſen Innhalt. 429.

Kammergericht. Ob das ältere Kaiſerliche Hof- und Kammergericht einerley oder ob jedes derſelben ein beſonderes Gericht geweſen. 183. folgg. Solches iſt A. 1459. ſchon in vollem Flor geweſen. 186. 196. folgg. Von der Form des damaligen Reichsproceſſes. 188. Ob A. 1495. ein neues Kammergericht errichtet worden. 195. Von den Anfällen, ſo diſes höchſte Gericht bis A. 1507. erleiden müſſen. 197. folgg. Von den Beratſchlagungen und Verordnungen wegen dem Unterhalte deſſelben. 198. 199. Wie ferne an daſſelbe von einer vom Reichshofrath angeordneten Commiſſion appellirt werden könne. 216. folgg. Veränderung mit deſſen Titulatur; 349. wie auch mit dem Innſigel. 349. Dreierley Innſigel deſſelben, und wenn jedes gebraucht werde. 349. 350. Von der alten und neuen Rangordnung derer Beiſitzere diſes höchſten Gerichts 350. Von peinlichen an daſſelbe gebrachten Händeln. 354. Von deſſen Jurisdiction in Succeſſionsſtrittigkeiten über Reichslehenbare Gravſchaften. 355. Appellationen von demſelben an den Pabſt ſind ſchon in alten Zeiten geahndet worden. 357.

Kammermatrikul. Deren erſte Anfangsgründe. 198. 199. Wie ſolche in Gang gebracht worden. 351.

Kanzleien. Deren Urſprung. 253. 254. 534. Ob ſolche an der Landgerichte Stelle aufgekommen. 537.

Kempten. Nachricht von einer Deduction von diſer Stadt, und von deren befreiten Bannmeile. 52. 53.

Kirche. Ob ſie eine beſondere Geſellſchaft ausmache. 590. 591. Von deren Collegialrechten, ſihe Collegialrechte. Von den Rechten der Obrigkeit über

die

85. Nach was vor Grundsätzen man sich in deren Beurteilung zu richten habe. 87. 88.
Einkindschaft. Woher und warum solche entstanden. 552. 553. Wie die Ungleichheit zwischen denen in solche aufzunehmenden Kindern zu verhüten. 553. folgg.
Elsaß; hat ehedem nach den Alemannischen Gewohnheiten sich gerichtet. 505.
Emenda. S. Wehrgeld.
Er von Repkau. Dessen Verwirrung mit den siben Heerschilden. 236. ist der Verfasser des Sachsenspiegels, und wenn er gelebet. 438.
Erbfolge. Nach was vor Rechten solche bei dem hohen Adel zu beurteilen. 164. 165. Ob die volle Geburt vor der halben ein Vorrecht habe. 352. 353. Wie ferne der Mannsstamm inter illustres denen Töchtern vorgehe. 415. 420. Ehrenrettung der Teutschen Rechte, kraft welcher die Töchter von der Succession ausgeschlossen werden. 421. 422. Warum auch unverziehene Töchtern von der Erbfolge auszuschliessen. 422. 423. Von der Gemeinschaft als dem wahren Grund der Erbfolge sihe Gemeinschaft. Vorzug der successionis linealis vor der graduali. 416. Beweiß hievon aus dem longobardischen Lehenrechte. 418. 419. Ausname hievon. 419.
Erblehen. Was solches seie. 236.
Erbzinslehen. Was solches seie. 569.
Erbzinsmann. Dessen Rechte 569. und Pflichten. 569.
Erzamt. Von dem Amt eines Reichserzprocurators, und worinn solches bestehe. 311.
Excommunication; ist in der Schrift gegründet. 605.
Exemplification. Was solche seie. 550. 551.

F.

Fämgerichte. S. Westphälische Gerichte.
Fideicommiß. Ob das denen Stammsverwandten eingeraumte jus protimiseos ein Fideicommiß in sich begreiffe. 67. 68.
Franken. Ob solches unter der Erbschaft des unglüklichen

lichen Conradini begriffen gewesen, und deßhalb in Anspruch genommen werden könne. 51.
Frohndienste; waren vor Zeiten bloß personel, 643. und sind es auch noch heute zu Tage. 644. Ob und wenn solche vermehret werden können. 647.
Fürstenrecht. Dessen Wirklichkeit ist von Herrn Estor nicht bewisen worden. 456. 457.

G.

Gant. Sihe Concurs.
Geburt. Ob die volle Geburt vor der halben ein Vorrecht habe. 352.
Geburtsbriefe. Was solche in sich halten müssen. 547.
Geistlichkeit. Wenn der Unterschid zwischen der Geistlichkeit und dem Volk aufgekommen. 591. 592. Ob diser Streit einigen Nutzen habe. 592. Wer in der ersten Gemeinde zur Geistlichkeit gerechnet worden. 592. 593. Subordination der Geistlichen ist menschlichen Rechtens. 600. Von den Rechten der Geistlichkeit. 600. folgg.
Geleitsrecht; ist ein Stük der Landeshoheit. 533. 534.
Gemeinde; christliche, hatte anfänglich das ganze jus sacrorum; 593. Wie und wenn sie solches verlohren. 594. 595. Sie hat das Recht, ihre Geistliche zu rufen. 603. muß aber solches nicht eben in corpore ausüben, sondern kan es auch durch andre verwalten. 603. folgg. muß aber doch wenigstens das votum negativum haben; 604. dessen Beibehaltung auch stets vermuthet wird; 608.
Gemeinschaft; als der wahre Grund der Erb- und Lehnsfolge nach altteutschen Rechten. 417. 507. folgg. Von Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten. 552.
Gesellen. S. Manufacturen, Handwerke.
Gewohnheit. Wie solche zu erweisen. 548.
Graven. Wie ferne sie vor Zeiten unter den Herzogen gestanden. 524. Zweifel wider die Meinung, als ob die Graven ehedem nur Kaiserliche Beamte gewesen. 528. folgg.
Gravschaften; sind ehedem wenigsten Teils Leben gewesen. 523. Wenn sie erblich geworden. 526.

die Kirche. 609. 610. Was an dem Zustande der Kirche zu verbessern. 614. 615.
Kirchengüter. Ob solche einer Verjährung unterworfen. 461.
Kirchenrecht. Dessen Beschreibung. 589. 590. Von dem Kirchenrechte in ältesten Zeiten. 591. folgg. ist nicht aus dem alten, sondern aus dem neuen Testamente herzuleiten. 598. Was vor Kirchengesetze aus dem neuen Testamente folgen. 598. folgg.
Kirchen- und Schulsachen; gehören nicht vor die höchste Reichsgerichte. 423. folgg.
Kloster. Ob ein von einem Abt und sämtlichen Superioren eines Klosters errichteter Vergleich von den übrigen Conventualen als nichtig impugnirt werden könne. 325.
Kreutner. Dessen Händel mit denen Kammergerichts-Advocaten. 359. 360.
Krieg. Worauf es in Beurteilung der Rechtmässigkeit desselben ankomme. 150. 151.
Krumstab. Von der Regel: Krumstab schließt Niemand aus. 245.
Kurwürde. Vorschlag zu Aufrichtung der zehnten evangelischen Kurwürde. 309. 310.

L.

Landescompactaten. Sihe Landstände.
Landeshoheit. Wie solche ehedessen, ehe die Benennung der superioritatis territorialis bewähret gewesen, angedeutet worden. 175. 176. Ob deren Ursprung schon vor den Zeiten des interregni zu suchen. 245. 246. Ob aus derselben das Recht circa sacra herzuleiten. 612. 613.
Landgerichte. Ob an deren Stelle die Regierungscollegia und Kanzleien aufgekommen. 537. Ob die Kaiserliche Landgerichte von der ehmaligen jurisdictione concurrente der Kaiser herrühren. 520. sollen nicht vor die Unterthanen, sondern vor die Reichsstände selbst angeordnet worden seyn. 520. Von den ehemaligen Landgerichten in Wirtemberg. 617.

Zweytes Register über die in diſem

Landrecht. Von dem erſten und zweyten Landrechte in Wirtemberg. 622.

Landſtädte. Deren Unterſcheid in privilegiatas & non privilegiatas. 61. 62. Ob ſie den Landesherrn von der Aufſicht über das Policeiweſen ausſchlieſſen können. 62.

Landſtände. Ob deren mit den Landesherrn errichtete Verträge und von ſolchen erhaltene Privilegien durch neuere Reichsgeſetze aufgehoben werden. 38. folgg.

Landſtändiſche Wappen oder Sigille. 42. Ob ein Landesherr ſeinen Landſtänden ſolche erteilen könne. 43. Ob der Kaiſer ſolche verleihen könne. Eb. daſ. Beſchreibung des Sigills der Wirtembergiſchen Landſtände. 12.

Laudem. Deſſen Urſprung und Erklärung. 238.

Lehen. Ob dadurch, daß in einer Teilung ein Bruder alle Lehen, der andere alle Allodien bekommt, die Lehen ihre Natur dergeſtalt verlieren, daß derjenige, ſo dieſelbe erhält, nach ſeinem Wohlgefallen darüber diſponiren kan. 207. 208. Worauf man in Entſcheidung der Lehnfälle zu ſehen habe. 229. Von dem Urſprunge der Lehen. 231. 232. Ob Teutſchland ehedem meiſtens allodial oder feudal geweſen. 232. 233. Wenn zuerſt vom Lehnweſen Bücher geſchrieben worden. 233. Wie ſich wegen den Antinomien im Lehnrechte zu helfen. 233. Erklärung eines feudi ex pacto & providentia majorum. 235. Ob es den Kindern erlaubt ſeie, das Lehn anzutretten, und die Allodialerbſchaft auszuſchlagen, und was dißfalls vor eine Cautel zu merken. 238. 239. Von Verwandlung des Lehns in Erbe. 241. 242. Von der Lehnsverjährung ſihe Verjährung. Von der Teilung eines Lehens zwiſchen mehreren Brüdern, ſihe Teilung.

Lehenbriefe. Wenn man angefangen habe, ſolche zu ertheilen, 502. ſind ehedeſſen lateiniſch abgefaſſet worden. 511. 512. Wenn die teutſche Lehnbriefe aufgekommen. 512. 513.

Lehenherr Binnen welcher Zeit dessen Klage wider den Vasallen, der eine Felonei begangen, präscribiret werde. 242. Von dessen Gerichtbarkeit über den Vasallen. 242. 243.

Lehenrecht. Ob es ein natürliches gebe. 230. Ob das longobardische dem alten Teutschen vorgehe. 234. 377. Von der ehmaligen Sprache im Lehenrechte. 510.

Lehramt. Dessen Einsetzung ist göttlich. 599.

Leibgeding. Ob solches durch Verrükung des Wittwenstuls verloren gehe. 211. 212. 241.

Leichtfertig. Alte Bedeutung dises Worts. 265.

Litiscontestation. Wirkungen des Ungehorsams vor der Litiscontestation. 276. folgg.

Losung. Was die anbedingte Losung seie. 340. Wie vilerley sie seie. 340. 341. Ob die Losung auch mündlich anbedingt werden könne. 341. Ob solche gerichtlich insinuirt werden müsse. 332. Wer dise anbedingte Losung ausüben könne. 342. Ob solche einem andern cedirt werden könne. 342. Ob, wenn die Sache schon auf den dritten Mann gekommen, die anbedingte Losung auch wider disen statt habe? 342. 343. In was Fällen dise Losung Plaz greife oder nicht. 343. Was Rechtens seie, wenn mehrere Losungen zusamen schlagen; 343. 344. Wenn die anbedingte Losung erlösche. 345. Was die Testamentslosung seie, und worinn solche von anderen Arten der Losungen differire. 345. 346.

Ludewig. Dessen Lästerung, als ob Kaiser Maximilian sich den Herzoglichen Titel von Wirtemberg habe abbetteln lassen, wird widerleget. 478. 479.

Luther will das päbstliche Kirchenrecht abschaffen, und verbrennt es öffentlich; 611. findet aber starke Hindernisse, 611. Dessen Grundsätze, die er bei Verbesserung des Kirchenrechs festgesetzet. 611.

M.

Mandatproceß. Dessen Unterschid von dem Rescriptprocesse. 139.

Mannlehen. Darunter ist nicht gleich ein feodum masculinum zu verstehen. 234. 234.

Zweytes Register über die in diſem

Manufacturen. Ob hiebei der Geſellen und Knechte Zahl eingeſchränkt werden könne. 66. 67.

Marmor. Von dem daher vor einen Staat entſpringenden Nutzen. 153. Von den Verordnungen des Römiſchen Rechts in Anſehung des Marmors. 153. 154. Ob ſolcher unter die Regalien gehöre. 155. 158. Worinn das Regal des Marmors beſtehe. 158. 159.

Melanchton. (Philipp) deſſen Lebensgeſchichte und Tod. 471. 452. Ob er auch ein Rechtsgelehrter geweſen. 473. 474. Ob er ein Prophet geweſen. 477. 470. Deſſen Verdienſte um die Reichs- und Staatshiſtorie. 474. folgg.

Meyer. Ob ein ſolcher befugt ſeie, einem ſeiner Söhne den Hof ohne Gutsherrlichen Conſens zu überlaſſen. 69.

Minorat. Von dem Minorat bei Baurengütern. 69.

Münzgerechtigkeit. Ob ſolche zur Landeshoheit gehöre. 251. 252. 532. Solche haben die weltliche Fürſten ſchon vor dem interregno juris proprio gehabt. 532.

N.

Naucler (Johann) Wenn deſſen Chronik zuerſt herausgekommen. 475-476.

Neutral; Neutralität. Ob kriegende Mächte der Handlung und Schiffart eines neutralen Volkes nach ihres Feindes Häven in Anſehung der Contrabantwaaren einige Hinderniß zu verurſachen befugt ſind. 452. folgg.

O.

Oberacht. Sihe Aberacht.

Obergerichte; ſind vor Zeiten in Wirtemberg geweſen; 618. von deren ehmaligen Gerichtbarkeit. 619.

P.

Pabſt. Appellationen von dem Kammergerichte an denſelben ſind ſchon in alten Zeiten geahndet worden. 357. Deſſen Diſpenſation in Eheſachen erſtrekt ſich nicht auf die effectus civiles. 361. Wie der Streit

über

über die Macht des Pabstes am leichtesten auszumachen. 599.
Pandecten. Von deren Ordnung. 126. 127. 320. Versuch, deren Titel von hinten zu miteinander zu verbinden. 128. folgg.
Pappenheim. Von dem Gräflichen Hause Pappenheim. 50.
Parochialrecht. Dessen Beschreibung. 596.
Partes. Von dem jure eundi in partes in causis politicis siehe Politische Angelegenheiten.
Patronatrecht; hat einen heidnischen Ursprung 596. 604. davon läßt sich keine allgemeine reelle Beschreibung geben. 596. 597. Worinn solches bestehe. 604. Ob es abzuschaffen. 604. folgg.
Platzrecht. Was solches seie. 570.
Plegius. Bedeutung und Ursprung dises Worts. 312. Verschidene Gattungen solcher plegiorum. 313. 314. Von den feudis plegii. 317.
Policei. Wie weit ein Landesherr kraft der Oberaufsicht über die Policei in Ansehung derer denen Untertanen verliehenen Rechte und Freiheiten gehen könne. 62. 63. Von der Bedeutung des Worts, Policei. 64. Wenn eine Policeisache in eine Justitzsache sich verwandle? 64. 65. Wenn in Sachen, die in die Policei einschlagen, an die höchste Reichsgerichte appellirt werden könne? 65. 66.
Poligamie. S. Vilweiberei
Politische Angelegenheiten. Ob in solchen das jus eundi in partes statt habe. 574. folga. 583. folgg.
Postulationsrecht. Was solches seie, und warum es abgeschaffet worden. 604.
Präscription. Sihe Verjährung.
Privilegien. Wie ferne die von dem Kaiser erteilte Privilegien in den Landen der Reichsstände wirken können. 167. folgg.

R.

Rechtsgelehrsamkeit. Ob man solche nach mathematischer Lehrart vortragen solle. 104. 105. Von der fehlerhaften Art und Weise, womit solche bishero getri-

getriben worden. 105. folgg. Vorſchlag, nach welchem die ganze Rechtsgelahrtheit in vier Systemen abzuhandeln. 113. folgg. Ob ſolche öffentlich zu predigen. 458. folgg.

Rechtsgelehrte. Ob ſie die Barbarei unterhalten. 468.

Recurs an den Reichstag. Deſſen Grund iſt nicht in dem ſogenannten Fürſtenrechte zu ſuchen. 456. 457. Rechtmäſſigkeit deſſelben wird bewiſen. 457. 458. Allgemeine Regel, wenn diſes Mittel ſtatt finde. 458. Ob ſolches einen effectum ſuſpenſivum ſtatt habe. 458.

Regalien. Ob der Marmor dahin gehöre. 154. folgg. 158. Ob das jus alluvionis dahin gehöre. 218. Ob das jus archivi dahin gehöre. 534. folgg.

Regierungscollegien. Deren Urſprung 253. 254. 536. 537.

Regulative. Von der Schwürigkeit allgemeiner Regulative in dem Staatsrechte. 166.

Reich; (Teutſches) von deſſen Regierungsform. 489. folgg.

Reichsarmee. Wem die Ernennung eines commandirenden Generals derſelben zukomme. 288. folgg. Von der in dem Commando der Reichsarmee zu beobachtenden Religionsgleichheit. 292. 293.

Reichsfürſtenrath. Von Einführung neuer Stimmen in denſelben ſihe Stimmen.

Reichsgeneral. Von deſſen Ernennung ſihe Reichsarmee. Ob ein ſolcher, wenn er zu einer andern im Reiche erlaubten Religion übergehet, ſein Reichsgeneralat hiedurch verliere. 295. 296. Wie diejenige Religionsverwandte, von welchen ein ſolcher Reichsgeneral abgegangen, ihr Recht behaupten können. 297. 298.

Reichsgerichte; ſind nicht Reichsgeſetzmäſſig beſtellet. 135. 138. Von den Sprachen, deren ſie ſich bedienen, ſihe Sprache.

Reichsgeſetze. Ob durch neuere Reichsgeſetze älteren Verträgen zwiſchen Landesherrn und Landſtänden, wie

wie auch denen von solchen Landesherrn erteilten Privilegien derogiret werde. 38. folgg.

Reichshofrath. Ob die an dem Kaiserlichen Hof accreditirte Gesandte, Residenten und andere Abgeordnete zu Verrichtung ihrer Geschäfte bei dem Reichshofrath noch eine weitere Vollmacht nötig haben. 138.

Reichskrieg. Ob dem Kaiser ein Vorrecht in Direction derer Reichskriege zukomme. 288. 293. 294. Was die Stände dißfalls vor Gerechtsame haben. 291. Von den Gerechtsamen derer evangelischen Stände ins besondere. 292.

Reichsmatrikul. Von der ächten Wormsischen Reichsmatrikul. 304. 305.

Reichsritterschaft. Ob ein Reichsstand, in dessen Gebiete die Kanzlei eines Cantons der unmittelbaren Reichsritterschaft nebst dazu gehörigen Kanzleipersonen sich aufhält, über dise letztere eine Jurisdiction behaupten könne. 425. 426.

Reichsstand. Wie ferne er zugleich ein Landsasse seyn könne. 414.

Reichsvicarien. Reichsverweser. Ob sie Belehnungen über unmittelbare vom Reiche zu Lehen gehende Graf- und Herrschaften erteilen können. 459.

Religion. Der Ausdruk dreier Religionen in dem Reiche ist nicht gewohnlich. 34. 35. Von der in dem Commando der Reichsarmee zu beobachtenden Religionsgleichheit. 292. Religionsveränderung ziehet ordentlicher Weise keinen Verlust der Würde noch anderer Gerechtsamen nach sich. 296.

Religionsfriden. Was dadurch die Evangelische Fürsten vor ein Recht erlanget. 612.

Repräsentationsrecht. Dessen bedarf es nach Teutschen Rechten nicht. 507.

Rescriptproceß. Dessen Unterschid von dem Mandatprocesse. 139.

Revision. Von Transmission der Acten in vim revisionis sihe Acten.

Zweytes Register über die in diſem

Reyſacher. Deſſen Suſpenſionsſache von dem Kammergerichtsbeiſitzer-Amte. 357. 358. 359.

Richter. Wie ferne Jemand in eigenen Sachen Richter ſeyn könne. 134.

Römiſche Rechte; ſind ſchon A. 1472. bei dem damaligen Kammergerichte in voller Uebung geweſen. 188. Wie ſolche in Teutſchland eingeführet worden. 435. 436. Von deren Einführung in Wirtemberg, und wie hart ſolches gehalten. 620. folgg. Ob man deren in Lehnſtreitigkeiten ſich bedienen könne. 229. 230. Nach was vor Regeln man in deren Anwendung zu ſehen. 373. Wie ferne ſolche in Wechſelſachen gebraucht werden können. 379. 382.

S.

Sabbatrecht; hat kein göttliches Geſetze vor ſich. 568. 605.

Sachſen. Ob das Kur- und Fürſtliche Haus Sachſen wegen Ablegung des Vormundſchaftaides ein beſonderes Recht habe. 407. 408.

Sachſenſpiegel. Deſſen Alter 368. 430. 438. 448. folgg. Unterſuchung deſſen Alters iſt eine nützliche Arbeit. 447. Schikſal und Anſehen. 368. hat den Namen des Landrechts oder juris civilis gehabt, 432. 433. Wo ſolcher gegolten; 433. iſt unter dem Namen des gemeinen Rechts ſo gut als das Römiſche begriffen. 439. Ob man darüber auf Univerſitäten leſen ſolle. 441. 442.

Sachſenweimar. Von der alldortigen Vormundſchafts- und Landesadminiſtrations-Sache. 391. folgg.

Schenkungen. Ob heute zu Tage auch ſolche Schenkungen zu inſinuiren, die nicht auf 500. ſolidos ſich belaufen. 551. 552.

Schulſachen. Sihe Kirchenſachen.

Schwaben. Von den Schwäbiſchen Creyßſtänden. 47. Von Schwäbiſchen Münzen. 47. 48. Beweiß, daß die Herrn Marggrafen zu Baden denen Herzogen in Schwaben niemal unterworfen geweſen. 48. 49. Ob Schwaben unter der Erbſchaft des unglüklichen

Con-

Conradini begriffen gewesen, und deßhalb in Anspruch genommen werden könne. 51. Von den Reichsstädten in Schwaben. 482. folgg.

Schwabenspiegel. Dessen Alter. 368. 430. enthält nicht blos das Schwäbische Recht. 368. 369. 429. ist eine Fortsetzung des Kaiserrechts. 429. Woher diser Name komme. 430. ist auf Kaiserlichen Befehl errichtet worden. 431. Wo er gegolten 433. 434. Nach solchem ist beständig gesprochen worden. 439. darauf wird sich in der güldenen Bulle berufen. 441 Ob man darüber auf Universitäten lesen solle. 441. 442. Anzeige von einer neuen Ausgabe desselben. 442. hat ehmals auch in Wirtemberg gegolten. 619.

Simultaneum. Ob, wo das simultaneum religionis exercitium eingeführet, die parochiani bei dem parocho diversæ religionis die actus parochiales vorgehen zu lassen angehalten werden können. 213. folgg.

Soldaten. Wenn solche der Kriegsobrigkeit zur Bestrafung auszulifern. 137.

Sonnenlehen. Daß es solche gebe. 218.

Sprache. Deren schlechte Beschaffenheit ist ein Kennzeichen der Barbarei. 468. Rechtsgelehrte sind vor deren Reinigkeit nicht genug besorgt. 469. Was vor einer Sprache der König und die Krone Schweden gegen dem Reich sich bedienen. 34. Warum man vor disem der lateinischen Sprache in Teutschland sich bedienet habe. 253. 254. 510. folgg. Wenn in den Kanzleien die teutsche Sprache aufgekommen. 512. 513. Von den Sprachen, deren die beede höchste Reichsgerichte sich bedienen. 513. folgg.

Stab. Juristische Bedeutungen dises Worts. 269. Woher es komme, daß bei Verurteilungen zum Tode ein Stab zerbrochen wird. 271. 272.

Stadt. Ob Fürsten und Stände Stadtrecht geben können. 537.

Stände. Wenn der Fall vorhanden seie, daß dieselbe tanquam unum corpus nicht betrachtet werden können. 29.

Stapelgerechtigkeit. Wo solche hergebracht seie. 204.

Zweytes Register über die in diſem

Allgemeine Sätze hievon. 205. Von der Stapelſtreitigkeit zwiſchen dem König in Preuſſen als Fürſten zu Minden und der Stadt Bremen. 205. 206.
Staatsrecht. Von der Schwürigkeit allgemeiner Regulative in demſelben. 166.
Steuren. Ob ſolche præcis in loco rei ſitæ bezalt werden müſſen. 220. Anfang des Reichsſteuerweſens in Teutſchland. 351.
Stimmen. (Reichsfürſtliche,) Widerlegung der gemeinen Meinung, als ob ſolche vor 1582. perſonalia geweſen, und erſt nach ſolcher Zeit auf die Lande geleget worden. 25. folgg. Was zu dem Reichsfürſtlichen Stimmrechte erfordert werde. 29. Ob die Einführung neuer Stimmen in den Reichsfürſtenrath durch die mehrere Stimmen beſchloſſen werden könne. 29.
Subhaſtation. Dabei hat der Eigentümer den letzten Streich. 550.
Succeſſion. Sihe Erbfolge.
Symboliſche Bücher; ſind nur vor die Lehrer, 602. und nicht göttlichen Rechtens. 602.

T.

Tacitus. Deſſen Germania wird von dem Melanchton edirt. 475.
Teilung. Wirkungen der brüderlichen Teilung eines Lehens. 505. folgg.
Teſtamente. Von deren gerichtlichen Hinterlegung. 548. Wie ein Richter bei Annehmung eines geſchribenen Teſtamentes zu verfahren. 549.
Teutſche Rechte; ſind in Teutſchland niemal verdrungen geweſen. 439. folgg. Von der Schwürigkeit in deren Anwendung. 353. 354. Regeln hievon. 375. 445. Geſchichte des Teutſchen bürgerlichen Privatrechts. 365. folgg. Ob man aus dem Sachſenſpiegel, Schwabenſpiegel, Kaiſerrechte und Bairiſchen Landrechte, wo ſie miteinander übereinkommen, ein allgemeines Teutſches Recht folgern könne. 369. Ob die Teutſche Stadt- und Landgeſetze vor ein jus correctorium zu halten. 376. Ehrenrettung der Teutſchen

schen Rechte wegen Ausschliessung des weiblichen von der Erbfolge. 421. 422.
Thomasius; hat das Kirchenrecht verbessert. 614.
Töchtern. Von deren Erbrecht inter illustres siehe Erbfolge.
Tortur. Unterschid unter deren Fortsetzung und Wiederholung. 334. Auf wie vilerley Arten solche unterbrochen werden könne. 334. 335. 336. Ob ein Richter solche unterbrechen könne. 335. Wie es nach beschehener Unterbrechung derselben zu halten. 336. 337. 338. Ob die Fortsetzung der Tortur durch eine neue Interlocutorie erkannt werden müsse. 338. Ob die Tortur, wenn der Beklagte schon etliche mal bekannt, aber auch schon etliche mal sein Bekäntniß wiederrufen, durch alle Grade hindurch fortzusetzen. 339.

U.

Ulm. Ob Ulm von Kaiser Karl, dem Grossen, A. 813. an das Kloster Reichenau verschenkt worden. 49. Von den daselbst angestellten Proceß wider den Preussischen Lieutenant von Heyden. 137.
Ungehorsam. Dessen Einteilung. 235 276. Unterschid, ob derjenige, so den Ungehorsam begangen, vor sich selbst oder als Gewalthaber oder ob er als curator und administrator agire. 276. Wirkungen desselben, so ferne er von dem Beklagten schon vor der Litiscontestation begangen worden. 276. folgg.
Unmündige. Ob solche unter die homines sui oder alieni juris gehören. 161. 162.
Unterpfand. Ob einem Richter vor Bestätigung des Unterpfandrechts oblige zu erforschen, wie vil der Schuldner im Vermögen habe. 542. Wie Jemand wider des Schuldners Willen ein Unterpfand erlangen könne. 542.
Unterpfandsbücher. Wie solche zu verfertigen und fortzusetzen. 545. 546.
Urtel. Von Fällen, wo contraire Urteln in einer Sache publicirt werden können. 226. folgg.

Zweytes Register über die in diſem

V.

Valuta; muß nicht präciß in paarem Gelde beſtehen. 383.

Vaſall. Ob ihm mit Recht ein dominium utile zugeſchriben werde. 239. Deſſen Pflichten gegen dem Lehnherrn. 240. 241. Von der Pflicht der Vaſallen, ſich als Bürgen und Geiſeln bei den Verträgen ihrer Herrn gebrauchen zu laſſen. 317. folgg. Siehe auch Lehnherr.

Verjährung. Von Verjährung der Kirchengüter. 461. Verjährung der Miſſethaten iſt im Rechte der Natur nicht gegründet. 464. Wie ferne ein Lehen durch die Verjährung in Erbe verwandelt werden könne. 492. Was die præſcriptio feudalis acquiſitiva ſeie. 491. 492. iſt entweder eine aufrichtende oder aufhebende. 497. Auf wie vilerley Arten eine Lehnsverjährung angehe. 494.

Verwandtſchaft; iſt nach teutſchen Rechten nicht der Grund der Lehnfolge. 507. folgg.

Verzicht. Von der Succeſſion unverziehener Schweſtern in einer Familie von unmittelbarem Adel. 220. folgg. Urſprung der Verzichte inter illuſtres. 442.

Vidimation. Wie ſich hiebei zu verhalten. 546. 547.

Vilweiberei. Iſt dem natürlichen und göttlichen Rechte nicht entgegen. 79. 80. Wie ferne ſie in einem Staate zugelaſſen werden ſollte. 82. 83. Darüber kan die Landesobrigkeit allemal diſpenſiren. 84.

Viſum & repertum. Wie die Atteſtate hierüber einzurichten. 638. folgg.

Vormundſchaft. Von dem Rechte derer Stände des Reichs wegen freier Beſtellung der Vormundſchaft über ihre hinterlaſſende Kinder. 372. Vorzug der tutelæ teſtamentariæ vor der legitima und dativa. 398. Anwendung diſer Regel auf die Sächſiſche Häuſer. 398. 399. Ob Fürſtliche und Gräfliche Müttern die Vormundſchaft und Landesadminiſtration ſolitarie führen können. 402. 403. Ob der Kaiſer einem im Teſtamente ernannten Vormünder einen Mitvormund adjungiren könne. 403. 404. Ob die

die Sächsische Häuser wegen Ablegung des Vormundschaftsaides ein besonderes Recht haben. 407. 408.

Votum negativnm. Von dem voto negativo der Gemeinden sihe Gemeinde.

W.

Wechsel. Was darunter zu verstehen. 379. Wer nach Wechselrecht sich verbinden kbnne. 380. Was Rechtens seie, wenn Jemand sich fälschlich vor eine der Wechselverbindlichkeit fähige Person ausgegeben. 380. Einteilung der Wechsel in eigene oder trokene und uneigentliche oder trassirte. 380. 381. Allgemeine Regel von der Gültigkeit oder Ungültigkeit eigener Wechsel; 381. Ob der Wechsel ein Unterpfandsrecht gebe. 388. Von dem Rechte derer Wechsel im Concurse. 389. Wie ein Wechsel aufgehoben werde. 390.

Wechselbrief. Ob, wenn der Trassant in Ausfertigung des Wechselbriefes säumig ist, gegen ihn auf Wechselrecht geklagt werden könne. 384. Von Präsentation und Acceptation derer Wechselbriefe. 285. Von der Acceptation zur Ehre der Wechselbriefe. 387.

Wechselordnungen. Nutzen einer Sammlung derselben. 23. 24.

Wechselproceß. Wie es dißfalls gehalten werde, und worinnen solcher von dem gemeinen Processe sich unterscheide. 390.

Wechselprotest. Was dißfalls Rechtens seie. 386. 387.

Wehrgeld. Was unter solchem zu verstehen. 222. Wie dasselbe noch heute zu Tage statt habe. 223.

Westphälische Gerichte; deren Ursprung. 272. 273. Auf deren Abstellung wird gedrungen. 357. Exemtion derer Juden und andrer unglaubiger Leute von der Gerichtbarkeit diser Gerichte. 357. Solche sind ehemalen auch in Wirtemberg gewesen. 54. 55.

Wette. Was solche seie. 267.

Wirtemberg. Beschreibung des Wappens der Wirtembergischen Landstände. 42. Ob Wirtemberg unter der Erbschaft des unglüklichen Conradini begriffen gewesen, und deßhalb in Anspruch genommen wer-

werden könne. 51. Ob Kaiser Maximilian der Herzogliche Titel von Wirtemberg abgebettelt worden. 478. 479. Grafen von Wirtemberg haben sich mit ihren Landen bis in das 15te Jahrhundert nicht belehnen lassen. 523. Wenn Wirtemberg zuerst eigne geschribne Gesetze bekommen. 620. Wenn darinnen die fremde Rechte eingeführet worden. 620. 621. Wenn und warum darinnen ein gemeines Landrecht eingeführet worden. 621. 622. Von den Westphälischen Gerichten in Wirtemberg, und denen an ihre Stelle aufgekommen Vogt- und Ruggerichten. 55. 56. Von dem Anfange der Reformation in Wirtemberg. 56. 57. Von dem Regal des Marmors daselbst. 155. 156.

Wirtum. Sihe Leibgeding.

Woldemar. Ob der A. 1338. aufgetretene Woldemar der wahre Kurfürst gewesen. 634. wird von dem Hause Anhalt behauptet. 634.

Wurmbrand. Streit über die Gräflich Wurmbrandische Verlassenschaft. 412. folgg.

Z.

Zehenden. Dessen Einteilungen. 325. Wie ferne der, welchem der Zehende an einem Orte zustehet, auch zur Reparatur der dasigen Kirche verbunden seie. 66. Ob durch Landesherrliche Verordnungen der Pfortenzehenden eingeführet werden könne. 212. 213. Ob, wenn Zehendäker in Hopfengärten verwandelt worden, dieselbe durch dise Veränderung von der Zehenprästation frei werden. 325. folgg. Ob ein decimator specialis sich dargegen wehren könne, wenn die Zehendleute nur immer solche Früchte anbauen, wovon sie keinen Zehenden abreichen dörfen. 326. 328. Von dem Sprüchwort: Was den Pflug und die Egge bestreicht, das ist zehendbar. 332.

Zinsgüter. Deren verschidene Arten. 570.

Zollrecht. Dessen dreierley Gattungen sind wohl zu unterscheiden. 533.

Zugvih Was darunter zu verstehen. 646.

Anzeige einiger Druckfehler:

Seite 55. Lin. 15 statt mit den meisten Kosten lis mit den minsten Kosten. Seite 368. Lin. 13. statt Repkau lis Repkow. Seite 455. Lin. 22. statt schätzen lis schützen. Eben das. Lin. 26. statt gewohnlichen lis ungewohnlichen. Seite 475. Lin. 13. statt Cärions lis Carions. Seite 477. Lin. 15. statt amt lis und.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gerstlacher, Carl Friedrich, 1732-1795

Carl Friderich Gerstlachers, Herzoglich Wirtemb. ord. Kanzleiadv. juristische Bibliothek worinnen von denen neuesten juristischen und andern einem Juristen dienlichen Büchern und Schriften Nachricht gegeben wird

Bd.: 1.

Stutgart (1760)

Jur.is. 53-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10740159-6
VD18 80316298-001